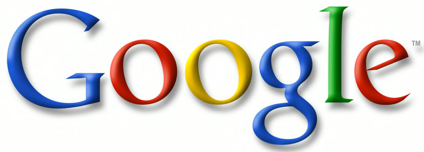
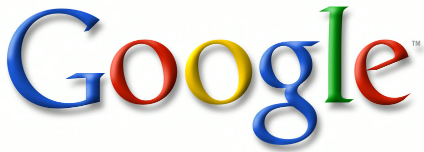






Austéria

Handbuch
des
österreichischen Bergrechtes

auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854

mit Berücksichtigung

der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen.

Zum Gebrauche

für

Bergbau-Unternehmer, Bergbeamte und Bergwerks-Interessenten überhaupt

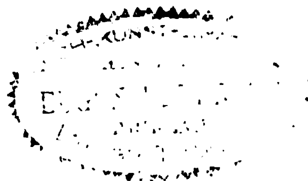
systematisch bearbeitet und mit Formularien und Beispielen versehen

von

Dr. **Ludwig Haberer** und **Friedrich Zechner**,

k. k. Ober-Bergcommissären
in Dienstleistung beim k. k. Ackerbau-Ministerium.





Wien, 1884.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

Vorwort.

Nach Kundmachung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 erschienen in rascher Aufeinanderfolge mehrere Bearbeitungen desselben, die sich die Aufgabe stellten, das neue Gesetz, welches nunmehr an die Stelle der in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze trat, zu erläutern.*) Fast alle diese Bearbeitungen sind theils gleichzeitig, theils unmittelbar nach dem Inslebentreten des Berggesetzes erschienen. In Anbetracht der stetigen Fortentwicklung des Bergwesens, welche auch auf die Handhabung des Berggesetzes nicht ohne Einfluß geblieben ist und die bergrechtliche Praxis vielfach anders gestaltete, als dies wohl ursprünglich den Gesetzgebern vorgeschwebt hat, ferner mit Rücksicht

---

*) Es sind dies:

Gustav von Gränzenstein: „Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854." Wien 1854; dieses Werk folgt der Eintheilung des Gesetzes und erläutert §. für §. desselben.

Dr. **Gustav Wenzel**: „Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes." Wien 1855; diese Bearbeitung schließt sich dem Gesetzestexte an, schickt aber eine sehr werthvolle Darstellung der Geschichte des Bergrechtes voraus, und verfolgt im Ganzen eine überwiegend praktische Richtung.

Otto Freiherr von Hingenau: „Handbuch der Bergrechtskunde." Wien 1855; hier wird mit einer Encyklopädie des Bergwesens begonnen, sodann die national-ökonomische Seite des Bergbaues behandelt, eine rechtshistorische Grundlegung gegeben und schließlich der Text des Gesetzes erläutert.

Dr. **Franz Schneider**: „Lehrbuch des Bergrechtes." Prag 1867, als zweite Auflage des im Jahre 1848 unter demselben Titel herausgegebenen (also noch die älteren Berggesetze behandelnden) Werkes erschienen; dieses Lehrbuch enthält eine systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden Bergrechtes in wissenschaftlicher Behandlung. Von der dritten, nur einige Ergänzungen enthaltenden Auflage ist eine zweite, mit einem die neue Einrichtung der Bergbehörden nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl. enthaltenden Anhange versehene, im Uebrigen aber ganz unverändert gebliebene Ausgabe im Jahre 1872 erschienen.

Außerdem wären anzuführen:

Anton Schneider: „Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854." Prag 1854.

Dr. Ferdinand Stamm: „Das österreichische allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854." Prag 1855.

Rudolf Manger: „Das österreichische Bergrecht." Prag 1857; Supplementband 1861.

Eine aus ämtlichen Quellen geschöpfte Zusammenstellung und Beleuchtung der für die einzelnen Bestimmungen des allg. Berggesetzes maßgebenden Gesichtspunkte, also keine eigentliche Bearbeitung des Gesetzes selbst, gibt **Karl von Scheuchenstuel**: „Motive zum allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854." Wien 1855.

auf die inzwischen erfolgte, der wachsenden Bedeutung des Bergbaues Rechnung tragende Errichtung selbständiger Bergbehörden, sowie nicht minder in Hinblick auf zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen, welche in das Bergwesen eingreifen, mußte daher der Gedanke naheliegen, daß eine Darstellung des österreichischen Bergrechtes auf Grundlage der gegenwärtig geltenden Praxis einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen würde.

Indem wir es unternahmen, uns dieser Arbeit zu unterziehen, hat uns die Ueberzeugung geleitet, daß vornehmlich der bergbehördliche Beamte zu einer solchen Aufgabe berufen sei, da für das Verständniß und die richtige Auffassung des Bergrechtes und seiner eigenthümlichen Bestimmungen nicht nur juridische, sondern ebensowohl auch technische Momente von Wesenheit sind, ein Umstand, welcher in der Anforderung der entsprechenden doppelten Vorbildung, wie sie an die bergbehördlichen Beamten gestellt wird, seine Würdigung findet. Ferner erscheint der fortwährende Contact mit der bergrechtlichen und bergtechnischen Praxis, wie ihn die Thätigkeit des bergbehördlichen Beamten mit sich bringt, gewiß geeignet, die möglichste Gewähr für die Verläßlichkeit einer solchen Arbeit zu bieten.

Dem praktischen Zwecke des Buches gemäß haben wir es vermieden, Geschichtliches, dann rein theoretische Erörterungen und unfruchtbare Controversen aufzunehmen, und bei Behandlung des Stoffes eine systematische Darstellung gewählt, welche, der natürlichen Entwicklung des Bergbaues von den ersten Einleitungen bis zum vollkommen ausgebildeten, auf der Höhe des modernen Betriebes stehenden Bergwerke folgend, die hierbei successive in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ins Auge faßt und mit dem Wiederaufhören des Bergbaubetriebes, dem Erlöschen desselben, schließt.

Dementsprechend beginnen wir mit der Auseinandersetzung des Begriffes der vorbehaltenen Mineralien, mit der daraus resultirenden Entstehung eines eigenen Bergrechtes, eigener Behörden; daran reihen sich die Bestimmungen über die Erwerbung von Bergbauberechtigungen, die hierbei in Betracht kommenden Personen und Gemeinschaften; auf die Entwicklung des Schurfwesens in allen seinen Gestalten und Stadien folgt die Lehre von der Verleihung und den daraus hervorgehenden Rechtsverhältnissen; es werden die Bergbau-Concessionen, die Bergbau-Dienstbarkeiten besprochen; die Uebertragung (mittelbare Erwerbung) von Bergbauberechtigungen, die Zusammenschlagung und Zerstückung der Grubenmaße, endlich das Bergbuchswesen werden behandelt; die Rechte des Bergbau-Unternehmers, sowie die ihm als solchem obliegenden Verpflichtungen werden nach jeder Richtung hin vollständig und erschöpfend dargestellt, und somit dem Bergbautreibenden seine

rechtliche Stellung und sein Verhältniß zur Gesammtheit vor Augen geführt; zum Schlusse werden die einzelnen Arten des Erlöschens der Bergbau=berechtigungen, sowie die Vorkehrungen hierbei besprochen; einige seltener vorkommende oder nur noch theilweise praktische Fälle (Bergreviere, Uebergangsbestimmungen) wurden in den Anhang verwiesen, welcher auch eine kurze Anleitung für den Verkehr der Parteien mit den Bergbehörden enthält.

Um das Werk thatsächlich zu einem Handbuche für den praktischen Gebrauch zu gestalten, haben wir es für nothwendig erachtet, in jedem Abschnitte alles dahin Gehörige möglichst vollständig aufzunehmen und jede einzelne Materie als ein für sich abgeschlossenes Ganzes darzustellen; dabei waren allerdings hie und da Wiederholungen unvermeidlich, wo es nicht anging, sich mit bloßen Beziehungen zu behelfen. Damit das Buch ferner einen sicheren Leitfaden für alle den Bergbau betreffenden Rechtsfragen biete, mußten wir uns im Allgemeinen darauf beschränken, zu Streitfragen nur insofern Stellung zu nehmen, als bereits Ministerial=Entscheidungen oder Erkenntnisse des Verwaltungs=Gerichtshofes vorliegen, im Uebrigen aber Controversen nur dort zu berühren, wo es zum besseren Verständnisse der Praxis nothwendig schien oder wo für gewisse Fälle ein Wink gegeben werden wollte. Die einschlägigen Entscheidungen und Erkenntnisse sind an den betreffenden Stellen abgedruckt oder wenigstens citirt, und außerdem zur Erleichterung des Verkehres der Interessenten mit den Behörden zahlreiche Formularien und Gesuchsbeispiele beigegeben. Ein möglichst vollständiges Sachregister soll das Auffinden der einzelnen Materien und die rasche Orientirung befördern.

Nach der ganzen Anlage und dem Ziele dieses Werkes mußte der Stoff in gemeinfaßlicher Darstellung behandelt werden, und daher die streng wissenschaftliche Diction bisweilen einer auch dem Laien verständlichen Ausdrucksweise weichen.

So glauben wir das uns vorgesteckte und mit redlichem Streben verfolgte Ziel erreicht zu haben, daß sich Bergbau=Unternehmer, deren Vertreter, Betriebsbeamte, wie überhaupt Alle, die mit dem Bergbaue zu thun haben, oder zu demselben in irgendwelche Beziehungen treten (Grundbesitzer, Eisenbahn=Unternehmungen u. s. w.) in allen bergrechtlichen Fragen aus dem Buche Rath erholen können.

Wien, im December 1883.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Erwerbung der Bergbauberechtigungen.

A. Im Allgemeinen.

B. Das Schürfen.

C. Die Verleihung.

D. Die Bergwerks-Concessionen.

E. Die Bergbau-Dienstbarkeiten.

Seite

F. Uebertragung der Bergbau-Berechtigungen.

G. Zusammenschlagung und Zerstückung der Grubenmaße.

H. Das Bergbuch.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Bergbau-Unternehmers.

Dritter Abschnitt.

Pflichten des Bergbau-Unternehmers.

Vierter Abschnitt.

Erlöschen der Bergbau-Berechtigungen.

Anhang.

Erklärung von Abkürzungen.

A. h. Entschl. = Allerhöchste Entschließung.
a. B. G. = allgemeines Berggesetz.
a. b. G. B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
Civ. Jur. Norm = Civiljurisdictionsnorm.
Ges. = Gesetz.
Gew. Odg. = Gewerbe-Ordnung.
Grundb. Ges. = Grundbuchsgesetz.
G. B. = dto.
V. V. = Vollzugs-Vorschrift zum allgemeinen Berggesetze.
Nachtr. Vdg. d. A. M. = Nachtrags-Verordnung des Ackerbau-Ministeriums zur Vollzugs-Vorschrift.
Vdg. = Verordnung.
Erl. = Erlaß.
V. Bl. = Verordnungsblatt.
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
Erk. d. V. G. H. = Erkenntniß des Verwaltungs-Gerichtshofes.
Recurs-Entsch. = Recurs-Entscheidung.
A. M. = Ackerbau-Ministerium.
F. M. = Finanz-Ministerium.
H. M. = Handels-Ministerium.
Just. Min. = Justiz-Ministerium.
M. d. J. = Ministerium des Innern.
M. f. H. u. V. = das früher bestandene Ministerium für Handel und Volkswirtschaft.
Budw. = Budwinski, Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes; z. B. I. S. 336, d. i. Jahrgang I, Seite 336.
Oest. Zeitschr. f. B. u. H. = österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen (mit Angabe des Jahrganges, der Nummer und Seite).
Abkürzungen des Metermaßes finden ihre Erklärung auf Seite 380, 381.

Berichtigungen.

Seite 4, Zeile 15 v. u. statt Fin. Min. Erl. lies: Erl. d. M. f. H. u. B.
„ 16, „ 14 v. o. statt von der Bergbehörde lies: von den Bergbehörden.
„ 19, „ 6 v. o. entfällt nach „irrige" das Komma.
„ 23, „ 9 v. u. statt Beobachung lies: Beobachtung.
„ 29, „ 9 v. o. nach „zukam" Komma.
„ 49, „ 1 v. u. statt 3) lies: 2).
„ 87, „ 4 v. o. statt T. P. 55 B. 2 lies: T. P. 55 B 2.
„ 106. Die erste Zeile des Beispieles hat über den Stempel zu laufen.
„ 138, Zeile 16 v. u. statt benügen lies: begnügen.
„ 171, „ 9 v. o. statt zum §. 14 lies: zum §. 14 auf S. 50.
„ 173, „ 4 v. u. statt Coneessionsurkunde lies: Concessionsurkunde.
„ 187, „ 9 v. o. statt Schürfzeichen lies: Schurfzeichen.
„ 208, Anmerkung 1). Jeder der beiden Anzeigen soll links oben das Zeichen

| 50 kr. | beigedruckt sein.

„ 233, Zeile 6 v. o. statt gleichglltig lies: gleichgiltig.
„ 234, „ 16 v. o. statt jener lies: jenen.
„ 235, „ 6 v. o. statt De lies: Die.

Allgemeiner Theil.

Einleitung.

§. 1.

Unter den Mineralien, beziehungsweise den Gesteinen, aus welchen unsere Erdrinde zusammengesetzt ist, besitzen die meisten einen mehr oder minder hohen Grad von Benützbarkeit für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft; gewisse Mineralien oder Gesteine, wie z. B. Kalkstein, Granit, Thon, Schiefer, Eisenerze, Steinsalz, Schwefel, Steinkohlen, Graphit u. s. w. gehören gegenwärtig als solche oder einzelner ihrer Bestandtheile halber zu unentbehrlichen Gütern, ohne welche ein gewisser Grad von Cultur nicht denkbar wäre. Allein das Vorkommen der Mineralien ist keineswegs ein gleichmäßig über die ganze Erde vertheiltes, sondern wir wissen, daß einzelne Mineralien und Gesteinsarten, wie der Kalkstein, der Thon u. a., sehr häufig und in sehr bedeutender Menge, zumeist auch an der Oberfläche der Erde oder doch nahe derselben vorkommen, während andere Mineralien, wie die Eisenerze, das Steinsalz, der Graphit, die Steinkohlen u. a. an verhältnißmäßig wenig Orten und dort nur in beschränkter Ausdehnung abgelagert, überdies aber in den meisten Fällen nur in größerer Tiefe unter dem Erdboden zu finden sind. Während also die einen Mineralien offen und jedermann sichtbar zu Tage liegen, daher mit wenig Ausnahmen ohne besondere Mühe oder Kosten gewonnen werden können, müssen die anderen in ihren unterirdischen Lagerstätten erst aufgesucht und mit Aufwand von oft bedeutenden Kosten gewonnen werden, und es erfordert sowohl die Aufsuchung als auch die Gewinnung solcher Mineralien besondere Kenntnisse und eine eigene Technik.

Wenn nun Mineralien einerseits einen besonders hohen Gebrauchswerth besitzen, theilweise sogar unentbehrlich sind, andererseits aber verhältnißmäßig selten und nur in geringen Mengen vorkommen, so erscheint es vom national=

ökonomischen Standpunkte aus nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu geboten, daß die Möglichkeit, solche Mineralschätze aufsuchen und erschöpfend ausnützen zu können, nach Thunlichkeit gesichert werde.

In dieser Hinsicht ergibt sich jedoch eine Schwierigkeit, welche in den Verhältnissen des heutigen Grundeigenthumes wurzelt; die aus der Gestaltung der Bodenfläche und den Bedürfnissen des Verkehres, mitunter auch aus rein zufälligen Momenten resultirenden Grenzen des Grundeigenthumes stehen natürlich außer jeder Beziehung zu der Gestaltung und Erstreckung der unterirdischen Mineral-Lagerstätten, und die Ausbeutung der letzteren wird umsomehr in Frage gestellt sein, je vielfacher die Gliederung des Grundeigenthumes, je verschiedener die Verhältnisse der betreffenden Grundbesitzer sein werden. Es wird darauf ankommen, ob der Grundeigenthümer überhaupt die Absicht hat, nach solchen im Schoße der Erde verborgenen Mineralschätzen zu suchen, und wenn er den Willen dazu hat, ob er auch die nöthigen Fachkenntnisse besitzt und über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Aufsuchung solcher nutzbarer Mineralien mit Erfolg in Angriff nehmen zu können, ob er den unerläßlichen Unternehmungsgeist und so nachhaltige Geldmittel besitzt, um den öfters schwierigen und kostspieligen, im Ertrage wechselnden Betrieb zur kunstgerechten Aufschließung und vollständigen Gewinnung der unterirdischen Lagerstätte in rationeller Weise führen zu können.

In sehr vielen Fällen wird sich eine Lagerstätte solcher nutzbarer Mineralien unter mehrere Grundstücke ausdehnen, es wird dadurch ein abgesonderter Betrieb auf die in den einzelnen Grundstücken vorkommenden größeren oder kleineren Theile der Lagerstätte mitunter gar nicht mit Erfolg durchführbar sein, und es tritt dann zu den bereits erwähnten Umständen noch die besondere Schwierigkeit hinzu, welche in dem Zustandekommen einer Einigung unter den mehreren Grundeigenthümern läge, sei es nun, daß dieselben den Betrieb gemeinschaftlich zu führen oder einem Dritten zu überlassen gedächten.

Es ist aber klar, daß die Gewinnung von Mineralien, denen mit Rücksicht auf ihren besonderen Werth für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, ihr seltenes, beschränktes und eigenartiges Vorkommen eine hervorragende volkswirtschaftliche Wichtigkeit zukommt, weder von dem Belieben des Grundeigenthümers, noch von all' den anderen, soeben berührten Zufälligkeiten abhängen dürfe, sondern daß es vielmehr im Interesse der Gesammtheit nothwendig sei, die *Gewinnung solcher Mineralien vom Grundeigenthume unabhängig* zu machen. Dieses Ziel wird am

sichersten und vollkommensten durch die Ausscheidung der betreffenden Mineralien aus dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers und die Gewährung eines abgesonderten Eigenthumes (Bergwerkseigenthumes) auf dieselben erreicht; wird diese Ausscheidung aus dem Grundeigenthume aber rechtlich anerkannt, dann ergibt sich auch als nächste Consequenz die Nothwendigkeit einer speciellen, von den allgemeinen bürgerlichen Rechtsnormen in manchen Beziehungen abweichenden Regelung des dadurch geschaffenen Verhältnisses; es wird sich aus der Aufsuchung und Gewinnung jener Mineralien, dem Bergbaue, ein eigenes Rechtsinstitut entwickeln, und ein besonderes Recht, das Bergrecht, wird ins Dasein treten und der gesetzlichen Regelung des Bergbaues zur Grundlage dienen.

In Oesterreich, woselbst die Ausscheidung gewisser Mineralien der oben bezeichneten Art aus dem Grundeigenthume durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 ebenfalls durchgeführt, oder vielmehr dieser seit alten Zeiten und schon in früheren Gesetzen bestehende Grundsatz von Neuem ausgesprochen worden ist, sind diese Mineralien dem ausschließlichen Verfügungsrechte des allerhöchsten Landesfürsten in der Weise vorbehalten, daß die Aufsuchung und Gewinnung derselben im Allgemeinen zwar von Jedermann, jedoch nur unter den im Berggesetze enthaltenen Bedingungen in Angriff genommen werden darf. Die Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 erstreckt sich auf alle im österr. Reichsrathe vertretenen Kronländer, und hat am 1. November 1854[1]) [in Dalmatien am 1. November 1857[2])] begonnen. Zur Handhabung des Berggesetzes, wie auch zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues überhaupt bestehen eigene Behörden, die Bergbehörden.

Vorbehaltene Mineralien.

§. 2.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen (§. 1 a. B. G.); das landesfürstliche Hoheitsrecht, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind, wird im allgemeinen Berggesetze als das Bergregale bezeichnet, und weiters bestimmt, daß zum Bergregale alle Mineralien gehören, welche wegen ihres Gehaltes an

[1]) Kaiserl. Patent v. 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. Bl., Art. I.

[2]) A. h. Entschl. v. 14. Febr. 1857, Nr. 135 R. G. Bl.

Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze (diese jedoch nicht in allen Fällen, vgl. unten), endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien (§. 3 a. B. G.).

Es muß zunächst betont werden, daß sich das Bergregale im Principe nur auf jene vorbehaltenen Mineralien erstreckt, welche auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommen, also in Gängen, Lagern, Flötzen, Stöcken, Putzen oder Nieren, aber auch in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge. Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich jener vorbehaltenen Mineralien gemacht, welche in alten verlassenen Halden vorkommen, daher ebenfalls erst wieder aufgesucht und gewissermaßen von Neuem gewonnen werden müssen. Welche Unterschiede aus der Art des Vorkommens der vorbehaltenen Mineralien für die Verleihung des Bergwerks-Eigenthumes resultiren, davon wird unten des Näheren gehandelt werden.

Wir wollen nun weiters untersuchen, welche Mineralien nach dem allgemeinen Berggesetze zu den vorbehaltenen zu zählen sind. Das Gesetz zählt namentlich auf: die Cementwässer, den Graphit, die Erdharze, sowie alle Arten von Schwarz- und Braunkohle; bezüglich dieser Mineralien wird also ein Zweifel nicht leicht entstehen, und es ist hier nur der Ausnahmsbestimmungen zu erwähnen, welche für Galizien mit Krakau durch die A.h. Entschließung vom 22. Jänner 1862 (Erl. des Min. f. H. u. V. v. 29. Jänner 1862, Z. 573) und für die Bukowina durch die A.h. Entschließung vom 12. September 1866 (Fin. Min. Erl. v. 16. September 1866, Z. 15010) bezüglich einiger Erdharze getroffen worden sind. In den genannten Kronländern sind nämlich Erdöl (Naphta) und Bergtheer, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, als kein Gegenstand des Bergregales zu behandeln; dasselbe hat auch vom Ozokerit (Bergwachs, Erdwachs) zu gelten. Auch der bituminöse Asphaltsandstein und Asphaltkalkstein sind den Erdharzen gleichzustellen, wenn deren Gehalt an Bitumen ein so bedeutender ist, daß daraus mit Vortheil Asphalt (Erdharz) dargestellt werden kann, und die erwähnten Ausnahmsbestimmungen werden auch bezüglich dieser bituminösen Sand- und Kalksteine dahin Anwendung zu finden haben, daß dieselben principiell zwar als vorbehaltene Mineralien anzusehen, wenn sie jedoch zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, in den obengenannten Ländern keinen Gegenstand des Bergregales bilden; daß solche Sand- und Kalksteine dem freien Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, wenn ihr Halt an Bitumen so gering ist, daß es sich

nicht lohnt, dasselbe daraus in irgend welcher Gestalt zu gewinnen, ist wohl selbstverständlich.[1])

Was die Mineralkohlen betrifft, wäre nur zu bemerken, daß alle Arten von Schwarz- und Braunkohle, mithin auch der Anthracit, zu den vorbehaltenen Mineralien gehören (nicht aber der Torf).

Zum Bergregale gehören ferner alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind; nicht das bloße Vorkommen eines Bestandtheiles an sich, sondern die Benützbarkeit eines Minerales zur technischen Darstellung dieses Bestandtheiles im Großen bildet also das entscheidende Moment bei Beurtheilung, ob ein gegebenes Mineral als vorbehaltenes zu betrachten sei.

Die meisten, vorzugsweise die farbigen Stein- und Erdarten, dann viele sogenannte Mineralwässer u. dgl. enthalten größere oder geringere Mengen von Metallen, Schwefel, Salzen u. s. w., ja gerade diesen Bestandtheilen verdanken oft solche Stein-, Erdarten und Wässer die Eigenschaften, wegen welcher sie einen besonderen Werth im gemeinen Leben haben; gleichwohl dürfen sie nicht als vorbehaltene Mineralien angesprochen werden, weil sie nicht auf eine technische Darstellung dieses ihres Bestandtheiles im Großen benützbar sind (§. 1 B. G.). Es ist dies umso einleuchtender, weil sonst dem Begriffe der vorbehaltenen Mineralien eine Ausdehnung eingeräumt werden müßte, welche weder begrenzt, noch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gerechtfertigt werden könnte, daher auch gar nicht im Sinne des allgemeinen Berggesetzes gelegen wäre.

Den Maßstab zur Beurtheilung jener Benützbarkeit bildet die bisherige Erfahrung im Gebiete der Hüttenkunde, und Mineralien, deren obererwähnte Bestandtheile bisher noch nicht im Großen zu Verkehrszwecken

---

[1]) Am 22. Mai 1882 wurde von der Regierung ein „Gesetz zur Regelung des Rechtes der Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien“ im Abgeordnetenhause eingebracht; dieses Gesetz soll für Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und die Bukowina in Wirksamkeit treten.

Der Wortlaut dieses Gesetzes, sowie die Motive zu demselben sind in der österr. Zeitschrift f. B. u. H. 1882 Nr. 22, S. 266; Nr. 27, S. 318 und Nr. 28, S. 331 abgedruckt; die §§. 1 und 14 des Gesetzes lauten:

§. 1. Im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina unterliegen Erdharze, insbesondere Naphta (Erdöl, Bergöl, Petroleum Bergtheer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz (Bitumen) benützbaren Mineralien, mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers.

Die Gewinnung dieser Mineralien wird unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt.

Die auf diese Mineralien auf Grundlage bergrechtlicher Normen bereits verliehenen Bergbauberechtigungen bleiben aufrecht erhalten, und findet auf dieselben das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, Anwendung.

§. 14. Bezüglich der im §. 1 genannten Länder und Mineralien tritt §. 3 des allgemeinen Berggesetzes außer Kraft.

gewonnen zu werden pflegten, müssen aus der Reihe der vorbehaltenen insolange ausgeschlossen bleiben, bis die Fortschritte der Wissenschaft hiezu die Mittel und Wege anbahnen, und eine solche Darstellung irgendwo auf das Feld des technischen Hüttenbetriebes wirklich übergegangen ist (§. 1 B. B.).

Es ergibt sich sonach, daß alle eigentlichen Erze zu den vorbehaltenen Mineralien gehören, nachdem unter Erzen im hüttenmännischen Sinne eben nur jene Mineralien verstanden werden, welche ein Metall in einem solchen Procentsatze enthalten, daß eine hüttenmännische Ausbringung im Großen möglich, d. h. rentabel durchführbar ist; aber auch die Beimengungen, mit welchen ein Metall in einem Gestein auftritt, können von solcher Art sein, daß das Ausbringen des Metalles mit besonderer Schwierigkeit verbunden, und sonach ein Hüttenbetrieb darauf nicht ökonomisch durchführbar wäre. Eine allgemeine unterste Grenze zu ziehen, bis zu welcher ein metallhältiges Mineral noch als vorbehaltenes anzusehen sei, ist natürlich unmöglich; bei vorkommenden Zweifeln werden eben alle obberührten Verhältnisse wohl in das Auge zu fassen, und eventuell das Gutachten von Sachverständigen einzuholen sein. [1])

Die Reihe der vorbehaltenen Mineralien ist also keine geschlossene, und es kann insbesondere eine neue, bisher noch nicht übliche Darstellung von Metallen, Schwefel, Alaun ꝛc. im Großen zur Folge haben, daß das betreffende Mineral in die Reihe der vorbehaltenen Mineralien einbezogen werde, wobei allerdings noch andere Momente zu berücksichtigen sein würden; denn es ist den obersten Principien des Bergregales gemäß kein Zweifel, daß selbst in dem Falle, wenn die hüttenmännische Ausbringung eines bisher nicht im Großen darstellbaren Metalles durch den Fortschritt der Wissenschaft und Technik ermöglicht würde, das betreffende Mineral dennoch dann nicht als vorbehaltenes erklärt werden könnte, wenn es ein so allgemein verbreitetes und leicht zu gewinnendes wäre, wie z. B. der Thon, der Kalkstein, der Magnesit und andere. [2]) Allerdings würde dann eine Aenderung

---

[1]) Ein von einer Partei als Thoneisenstein angesprochenes Mineral, dessen Lagerstätte in der Mächtigkeit von über 2 *m* aufgeschlossen worden war und auch dem Anhalten nach abbauwürdig erschien, wurde bei der Untersuchung durch Sachverständige des Probir- und Hüttenwesens als ein Thonschiefer erkannt, welcher 5,3% Eisen nebst 57,56% Kieselerde enthielt, daher zur Eisendarstellung durchaus nicht verwendbar erschien; die Bergbehörde erkannte demnach, daß dieses Mineral nicht als vorbehaltenes anzusehen sei, und wies das über jenen Aufschluß eingebrachte Verleihungsgesuch zurück. Der Umstand, daß die Partei den fraglichen Thonschiefer nur als Farbmaterial verwenden zu wollen erklärte, konnte an der berggesetzlichen Qualification des Minerales nichts ändern.

[2]) Das in der Wochein (Krain) vorkommende Mineral Bauxit (Wocheinit), welches bis 60% Thonerde enthält, daher zur Darstellung von Aluminium-Metall geeignet ist, wurde dennoch

in der Textirung des §. 3 allg. B. G. nothwendig werden, denn das allgemeine Berggesetz hat den Fall, daß überall vorkommende und überall verbreitete Mineralien wegen ihres Gehaltes an Metallen 2c. einst ebenso benützbar werden könnten, wie die selten und in relativ geringen Mengen vorkommenden reinen Metalle und Erze, nicht in Combination gezogen, und es dürfte ein solcher Fall auch äußerst selten eintreten[1]); wir haben es jedoch für nothwendig erachtet, dieser Auseinandersetzung Raum zu geben, um das Princip der Ausscheidung gewisser Mineralien aus dem Grundeigenthume nach jeder Richtung hin zu beleuchten und klarzustellen.

Die Eigenschaft eines vorbehaltenen Minerals als solchen wird durch den Umstand, ob ein Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. s. w. führendes und hierauf im Großen benützbares Mineral zur Darstellung dieses einzelnen Bestandtheiles auch wirklich benützt werden will oder nicht, in keiner Weise geändert; hier ist jedoch an die für Galizien und die Bukowina hinsichtlich der Erdharz enthaltenden Gesteine bestehende, bereits erwähnte Ausnahme zu erinnern.[2])

Nach den bisher entwickelten Principien und gesetzlichen Bestimmungen sind daher als vorbehaltene Mineralien insbesondere anzuführen:

Gold (Berggold, Seifen- oder Waschgold), Sylvanit (Schrifterz); Silber, Silberglanz, Sprödglaserz, Rothgiltigerz, Polybasit, Silberkupferglanz, Hornsilber; Quecksilber, Zinnober; Kupferkies (Gelferz), Fahlerz, Bournonit, Rothkupfererz, Kupferschwärze, Ziegel- oder Kupferpecherz, Malachit, Kupferlasur, Kupfervitriol; Spatheisenstein (Sphärosiderit, Kohleneisenstein), Rotheisenstein (Hämatit, Eisenglanz, rother Glaskopf), Brauneisenstein (Limonit, brauner Glaskopf), Raseneisenerz (Seeerz, Sumpferz), Thoneisenstein, Bohnerz, Magneteisenerz (Magnetit), Chromeisenstein (Chromit), Titaneisenerz, Nadeleisenerz,

---

bisher nicht zu den vorbehaltenen Mineralien gezählt, weil es dermalen noch nicht zu einer hüttenmännischen Darstellung dieses Metalles aus dem genannten Mineral gekommen ist.

Es ist möglich, daß die Frage nach der Regalität der Aluminium haltenden Mineralien in Oesterreich in naher Zeit zu lösen sein werde; je nachdem aber ein seltener vorkommendes Mineral, wie der Bauxit, oder ein überall verbreitetes, wie etwa die Thonerde, zur hüttenmännischen Darstellung im Großen benützbar werden sollten, dürfte diese Frage auch im bejahenden oder verneinenden Sinne beantwortet werden müssen.

[1]) Die currente Erzeugung von Aluminium aus Thonerde wäre der erste Fall.

[2]) Der Besitzer eines Kohlenbergbaues, in welchem zwischen zwei Lettenschichten ein ockeriges Rotheisenerz nesterförmig abgelagert war, förderte auch diesen Rotheisenstein aus, verwendete ihn aber nicht zur Eisendarstellung, sondern verkaufte denselben als Röthel; der Eigenthümer des Grundstückes, innerhalb dessen der Bergbau gelegen war, verlangte, daß dem Grubenbesitzer die Gewinnung dieses Röthels untersagt werde, weil derselbe kein vorbehaltenes Mineral sei. Da sich bei der hüttenmännischen Untersuchung des Minerals ergab, daß dasselbe 48,8% Eisen enthalte und zur Darstellung von Eisen im Großen verwendbar sei, so wurde von der Bergbehörde entschieden, daß dieser Röthel (Varietät von Rotheisenstein) als vorbehaltenes Mineral anzusehen, und der Grubeneigenthümer daher zu dessen Gewinnung berechtigt sei.

Eisenpecherz; Bleiglanz (Bleischweif), Weißbleierz, Schwarz-, Braun-, Grün- und Gelb-Bleierz; Kupfernickel (Rothnickelkies), Chloantit (Weißnickelkies), Nickelkies, Nickelarsenkies (Nickelglanz), nickelhaltige Kiese (insbesondere Magnetkiese); Kobaltglanz, Speiskobalt, Kobaltkies, Erdkobalt; Zinkspath (edler Galmei), Kieselgalmei, Zinkblende; Zinnstein; Wismuth, Wismuthglanz; Grauspießglanz (Antimonglanz), Berthierit; Arsen, Arsenikalkies (Löllingit, Arseneisen), Arsenkies (Arsenopyrit, Mißpickel); Uranpecherz, Uranocker; Wolfram, Wolframbleierz, Scheelit; Schwefel, Schwefelkies (Pyrit), Magnetkies, Markasit, Kupferkies; Alaun, Alunit (Alaunstein), Alaunschiefer, Alaunerde; Eisenvitriol, Kupfervitriol, Vitriolschiefer, Cementwässer; Braunstein (Pyrolusit), Manganspath, Manganit, Wad, Psilomelan; Graphit; Asphalt (Erdpech), Asphaltstein, Ozokerit (Erdwachs), Erdöl (Bergöl, Steinöl, Naphta, Bergtheer)[1]); Braunkohle (Lignit, Schwarzkohle), Steinkohle, Anthracit; Kochsalz (Steinsalz, Seesalz) ꝛc.

Dagegen unterliegen beispielsweise die nachstehenden Mineralien nicht dem Bergregale, sind also Bestandtheile des Eigenthumes an Grund und Boden:

Quarz (Bergkrystall, Amethyst, Hornstein, Jaspis), Chalcedon, Feuerstein, Opal, Korund; Flußspath; Gyps, Anhydrit, Baryt (Schwerspath), Cölestin, Boracit, Bauxit, Apatit (Phosphorit), Kryolith, Salpeter, Witherit, Stronzianit, Aragonit, Calcit (Kalkspath), Dolomit (Bitterspath), Ankerit, Magnesit; Talk, Steatit (Speckstein), Serpentin, Apophyllit, Prehnit; Kaolin (Porzellanerde); Perlit, Pechstein, Obsidian; Orthoklas (Feldspath), Sanidin, Albit, Periklin, Oligoklas; Disthen (Cyanit), Topas, Beryll (und Smaragd), Zirkon; Turmalin, Granat, Pyrop, Vesuvian (Egeran); Epidot (Pistazit), Amphibol (Hornblende), Asbest, Pyroxen (Augit), Bronzit, Kaliglimmer, Lithionglimmer, Magnesiaglimmer (Biotit), Chlorit; Titanit, Rutil ꝛc. Selbstverständlich sind auch die Gesteine, welche sich als Aggregate von Individuen einer oder mehrerer Mineralspecies darstellen, Zugehör des Grund und Bodens, wenn die betreffenden Mineralien nicht dem Bergregale unterliegen; so Gyps, Kalkstein (Marmor, Kreide), Dolomit, Mergel, Quarzit, Kieselschiefer, Hornblende-, Chlorit- und Talkschiefer, Serpentin, Torf; ferner Granit, Porphyr, Syenit, Diorit, Melaphyr, Diabas, Gabbro, Trachyt, Phonolit, Andesit, Dolerit, Basalt, Schörl, Eklogit, Gneiß, Glimmerschiefer, Urthonschiefer (Phyllit), Sandstein, Conglomerate und Breccien, Thon, Schieferthon, Thonschiefer (aber nicht Alaunschiefer), Tuffe (mit Ausnahme des Alaunsteines), u. s. w.

---

[1]) Ausnahmen in Galizien und der Bukowina vgl. oben.

Bei dieser beispielsweisen Aufzählung vorbehaltener und nicht vorbehaltener Mineralien wurden vornehmlich die am häufigsten vorkommenden Fälle im Auge gehalten, andererseits aber auch einige Mineralien genannt, bezüglich deren gesetzlicher Eigenschaft wiederholt Anfragen vorgekommen sind.

Salzmonopol.

§. 3.

Die wegen ihres Gehaltes an Kochsalz benützbaren Mineralien gehören zwar zum Bergregale, jedoch nur insofern, als auch sie von dem Eigenthume an Grund und Boden ausgeschieden sind; allein während die anderen vorbehaltenen Mineralien unter den im allgemeinen Berggesetze festgestellten Bedingungen im Allgemeinen von Jedermann aufgesucht und gewonnen werden dürfen, ist das Kochsalz gemäß der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835[1]) der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten, es ist Gegenstand eines Staats-Monopols. Alles auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ist ein ausschließendes Staatseigenthum.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz im gediegenen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen entdeckt, — entsteht eine Salzquelle oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist derjenige, der den Grund benützt, oder wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen neunzig Tagen, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntniß an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten. Den Gefällsbehörden steht es zu, allenthalben, wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten und die Abtretung der hiezu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern; die Gefällsbehörden sind berechtigt, Salzquellen, welche sie zur Benützung für den Staatsschatz nicht geeignet finden, entweder verschlagen oder auf andere Art unbrauchbar machen zu lassen; in beiden Fällen ist jedoch dem Eigenthümer des Grundes oder der Gebäude die Schadloshaltung, nach den Grundsätzen des allg. bürgerl. Gesetzbuches (§. 365), zu leisten.

Die Gefällsbehörde kann übrigens die Bewilligung zur Erzeugung oder Bereitung von Kochsalz an Privatpersonen ertheilen, doch

[1]) Eilftes Hauptstück: Von den Gegenständen der Staatsmonopole. §§. 381 bis incl. 468.

geschieht dies stets nur unter der Bedingung, daß dabei kein anderes, als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen werde, daß dies nur auf den hiezu bezeichneten Grundstücken oder in den zugewiesenen Orten geschehe, und daß das ganze Erzeugniß in dem bedungenen Zustande vollständig an die Niederlagen des Staatsgefälls abgeliefert werde; dagegen leistet der Staatsschatz für das abgelieferte und zur Annahme geeignet erkannte Kochsalz die angemessene Vergütung. Zu einer solchen Ablieferung ist auch derjenige verpflichtet, welcher eine Beschäftigung betreibt, bei welcher sich Kochsalz als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt.

Als verbotene Erzeugung von Kochsalz ist zu betrachten, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden auf eigenem oder fremdem Grunde gediegenes Kochsalz (Steinsalz), salzhältige Erden oder andere salzhältige Mineralien gräbt, Salzquellen eröffnet, Salz aus dessen chemischen Grundlagen erzeugt, oder dasselbe aus Wasser, Erden oder anderen Mineralien ausscheidet; hierbei begründet es keinen Unterschied, ob das Salzwasser aus dem Meere oder aus Quellen geschöpft, oder durch Vermengung süßen Wassers mit Salz dargestellt wurde, oder ob dasselbe sich als Rückstand eines Gewerbsverfahrens ergab, dann ob das dem Wasser beigemengte Salz aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührte oder nicht. Ebenso ist es unbefugte Erzeugung, wenn jemand die Grenzen einer ihm ertheilten Bewilligung (s. oben) in Absicht auf die angewiesenen Orte oder Grundstücke überschreitet, während eine solche Ueberschreitung hinsichtlich der Menge oder Beschaffenheit des Productes zwar nicht als verbotene Erzeugung angesehen wird, aber zur Folge hat, daß das für den Gebrauch des Staatsgefälles nicht geeignet befundene Product in der Verwahrung des Staatsgefälles gelassen werden muß, bis die Hindernisse des Ankaufes für das Staatsgefälle behoben sind.

Als verbotene Bereitung von Kochsalz ist untersagt, dasselbe von fremden Bestandtheilen durch Anwendung der Scheidekunst zu läutern.

Als verbotswidrige Verwendung von Kochsalz wird angesehen, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Salzwasser aus salzhältigen Quellen schöpft, Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genußmitteln verwendet, das am Gestade des Meeres oder an anderen Orten auf der Oberfläche des Bodens von der Natur erzeugte Salz sammelt oder hinwegnimmt, endlich wenn jemand Salz der Ablieferung an das Staatsgefälle entzieht oder solches aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt.

Was die ferneren Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-

Ordnung hinsichtlich des Verkehrs mit den Gegenständen des Salzmonopols, sowie bezüglich der darauf ruhenden Verbrauchsabgabe betrifft, so können dieselben hier füglich übergangen werden, weil sie zu dem Bergwerks- (Salinen-) Betriebe in keinen Beziehungen mehr stehen.

Aus der Eigenschaft des Kochsalzes als Gegenstand eines Staatsmonopols ergibt sich, daß die Salzbergwerke, sowie die zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes nur insoweit unterliegen können, als nicht eben durch die besonderen Gesetze über das Salzmonopol Ausnahmen begründet werden. Da das Kochsalz der ausschließenden landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten ist, so folgt zunächst, daß von den Bergbehörden weder zur Aufsuchung oder Aufschließung von Kochsalz führenden Lagerstätten, Quellen oder Soolen Schurfbewilligungen, noch zur Gewinnung derselben Verleihungen an Private ertheilt werden dürfen; vielmehr ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem neuen Vorkommen an Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Soolen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die umständliche Anzeige zu erstatten, damit dieselbe in die Lage komme, die geeigneten Maßregeln zur Wahrung des Staatsmonopols einzuleiten. Andererseits unterliegen die Unternehmungen des Staates auf die Gewinnung des Kochsalzes[1]) weder einer Schurfbewilligung noch einer Verleihung, sowie auch die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes hinsichtlich des Zusammenschlagens und Zerstückens von Grubenmaßen, dann hinsichtlich der bergbücherlichen Eintragung, des steten Betriebes, der Bergwerksabgaben, endlich der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen auf die Salzbergwerke und Salinen in logischer Consequenz des Staatsmonopols keine Anwendung finden können.

Dagegen sind die Salinenverwaltungen verpflichtet, den Anordnungen des allgemeinen Berggesetzes, soweit es auf die ihnen unterstehenden Werksobjecte Anwendung findet, genau nachzukommen; insbesondere sind die Verhandlungen wegen zwangsweiser Ueberlassung von Grundstücken und Tagwässern (§§. 101, 105 a. B. G.) bei den Bergbehörden einzuleiten, die statistischen Betriebsnachweisungen, die Dienstordnungen und Bruderladenstatuten (§§. 186, 200, 212 a. B. G.) den Bergbehörden vorzulegen, und diese haben in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder öffentliche Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern (§. 220 a. B. G.).

[1]) Abweichend von dem allgemeinen Grundsatze (§. 12 a. B. G.), daß die Bergwerksunternehmungen des Staates den nämlichen Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten.

Zur Evidenzhaltung der Salzwerke sind dieselben in die bei den Berghauptmannschaften bestehenden Verleihungs- und Concessionsbücher, beziehungsweise in die Besitzstandsbücher der Revierbergämter einzutragen; hiebei sind als Bergwerksentität der Salzbergbau als solcher, die Haupteinbaue desselben, die im Sinne der §§. 117 und 131 a. B. G. ein Zugehör des Bergbaues bildenden Salz-Sudvorrichtungen und sonstigen unbeweglichen Gegenstände mit genauer Angabe der Ortslage (politischer Bezirk, Gemeinde, Gegend), dann anderweitigen Benennungen anzuführen; weiters ist das Salinenärar als Eigenthümer und jenes Amt, welchem die Verwaltung zusteht, vorzumerken; endlich sind anmerkungsweise wichtigere Ereignisse und Verhandlungen, welche eine dauernde Bedeutung für den Bergbau besitzen, aufzuführen. Die Berghauptmannschaft hat eine die Taggegend, innerhalb welcher der Bergbau sich erstreckt, dann die Lage der Einbaue darstellende Karte im Katastral-Maßstabe in der Sammlung der Verleihungskarten zu hinterlegen, und auf derselben später eröffnete Einbaue von Zeit zu Zeit nachzutragen. Auf die Seesalinen üben die Bergbehörden jedoch gar keine Ingerenz.[1])

Im Anhange zu dem Voranstehenden muß hier noch der Kalisalze erwähnt und erörtert werden, welche bergrechtliche Eigenschaft denselben zukomme. Als vorbehaltene Mineralien können dieselben, weil sie im §. 3 allg. B. G. nicht aufgezählt sind, nicht angesehen werden; sie gehören daher principiell zum Eigenthume an Grund und Boden, wenn sie für sich allein vorkommen. In Oesterreich ist diese Art des Vorkommens jedoch bisher noch nie beobachtet worden, sondern es kommen die Kalisalze nur in inniger Verbindung mit Steinsalz vor, so daß die Gewinnung der ersteren ohne Mitgewinnung des letzteren nicht leicht denkbar erscheint; so verhält sich das Vorkommen der Kalisalze in der Saline Kalusz in Galizien; ein anderes Vorkommen von Kalisalzen in abbauwürdigen Mengen ist bisher nicht bekannt. Daraus ergibt sich aber im Zusammenhalte mit den vorangeführten Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835, daß die Kalisalze als Gemengtheile des Kochsalzes nur mit Bewilligung der Gefällsbehörden gewonnen werden dürfen. Die Kalisalzbergbaue sind daher gleichzeitig auch Salzbergbaue, unterliegen daher den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung (§§. 381, 408,

[1]) Vgl. §§. 1, 3, 4 und 12 a. B. G., ferner §. 2 der V. V. zum a. B. G., und die in theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen erlassene Vdg. des Fin. M. und des A. M. v. 27. Mai 1872, Z. 3326.
Betreffs des, auf das bairische Gebiet übergreifenden Salzbergbaues am Dürrnberge bei Hallein gelten besondere Bestimmungen, welche durch Staatsverträge festgesetzt sind.

410 und 415), beziehungsweise der Ingerenz der Bergbehörden in der gleichen Weise und mit denselben Beschränkungen, wie die Salzbergbaue überhaupt.

Das allgemeine Berggesetz.

§. 4.

Das Berggesetz bestimmt nicht nur die Mineralien, welche, sondern auch die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, ferners die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Das Berggesetz enthält sonach (in 16 Hauptstücken mit zusammen 286 Paragraphen) zunächst allgemeine Bestimmungen (§§. 1—12); sodann folgen der Reihe nach die Bestimmungen vom Schürfen (§§. 13—39), vom Verleihen (§§. 40—97), von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden (§§. 98—107), von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten (§§. 108—133), von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesondere (§§. 134—169), von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen (§§. 170—189), von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich (§§. 190—199), von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern (§§. 200—209), von den Bruderladen (§§. 210—214), von den Bergwerks-Abgaben (§§. 215—219), von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei denselben (§§. 220—234), über die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes (§§. 235—250), von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen (§§. 251—267), endlich von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses (§§. 268 u. 269); zum Schlusse folgen noch die Uebergangsbestimmungen (§§. 270—286).

Damit der Vollzug des allgemeinen Berggesetzes in einer Weise erfolge, welche dem Geiste desselben in allen Theilen vollkommen entspreche, wurde unterm 25. September 1854 eine besondere umfassende Vollzugs-Vorschrift erlassen (aus 135 Paragraphen bestehend), welche sich in ihrer Anordnung der Eintheilung des Gesetzes anschließt, und an welche sich die Bergbehörden bei der Durchführung des allgemeinen Berggesetzes strenge zu halten verpflichtet sind; der späteren neuen Organisirung der Bergbehörden

entsprechend, wurden ferner mit Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. Mai 1872 Z. 4506 zu mehreren Paragraphen der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze einige theils ergänzende, theils abändernde Bestimmungen erlassen.

Das allgemeine Berggesetz vom J. 1854 gilt nicht nur für alle Bergwerksunternehmungen der Privaten, sondern auch jene des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen (§. 12 allg. B. G.); nur bezüglich jener Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann bezüglich der bei Beginn der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes in dem Großherzogthume Krakau dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaße, wurde eine Ausnahme in der Weise bestimmt (§. 278 a. B. G.), daß diese Bergbaurechte dem Staate ohne die Verpflichtung zur Bauhafthaltung oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten blieben.

Wie schon im Eingange dargestellt wurde, ist es die eigenthümliche Natur des Bergbaues, seine selbständige Entwicklung, sein Umfang, seine Wichtigkeit, welche zur Entwicklung eines eigenen Bergrechtes geführt haben. Das Berggesetz ist daher zwar ein allgemeines, insofern es für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Kronländer Geltung hat und sich auf alle mit der besonderen Natur des Bergbaues verknüpften Verhältnisse erstreckt; es beschränkt sich jedoch andererseits wieder lediglich auf die Regelung dieser Verhältnisse. Insoferne das Berggesetz daher keine solchen besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden (§. 2 a. B. G.).

Die Bergbehörden.

1. Zweck und Aufgabe der Bergbehörden.

§. 5.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues bestehen eigene, fachkundige Behörden, die Bergbehörden, welchen sonach im Wesentlichen die Ertheilung von Bergbau-Berechtigungen und die Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues (Bergpolizei) zukommt (§. 1 des Ges. v. 21. Juli 1871, No. 77 R. G. Bl., §. 6 a. B. G.); zufolge der den Bergbehörden zustehenden Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu

wachen, welche das Berggesetz den Bergbauunternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern (§. 220 a. B. G.).

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen. Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten hienach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§. 221 a. B. G.).

Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen (§. 222 a. B. G.).

Daß die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues den Bergbehörden zur Aufgabe gemacht wurde, ist in der Eigenthümlichkeit des Bergbaubetriebes begründet, welcher dem Auge der gewöhnlichen polizeilichen Aufsichtsorgane des Staates entrückt ist und zu seiner erfolgreichen Ueberwachung der fachkundigen Einsicht in sein mannigfaltiges und von anderen Gewerben abweichendes Getriebe nicht entrathen kann. Die den Bergbehörden zugewiesene polizeiliche Ueberwachung des Bergbaues ist demnach eine exceptionelle, und darf als solche über ihren Grund und Zweck nicht ausgedehnt werden; Hauptzweck dieser Oberaufsicht ist aber die Erhaltung des Bergbaues und die Regelung seiner Beziehungen zu den öffentlichen

Interessen. So lange es sich also bloß um den Schutz von Bergbauen gegen Gefahren aus dem Betriebe derselben handelt, haben die Bergbehörden allein einzuschreiten und diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche die Erhaltung des Bergbaues aus volkswirtschaftlichen, wie aus polizeilichen Rücksichten erheischt. Treten jedoch solche Ereignisse im Bergbaubetriebe ein, welche nicht den Bergbau allein, sondern auch oberirdisches Eigenthum und Personen überhaupt gefährden, dann stellt sich die alleinige Einwirkung der Bergbehörden als nicht zureichend dar, letztere müssen vielmehr dabei die Mitwirkung der politischen Behörde in Anspruch nehmen, und wenn sie bei Gefahr am Verzuge mittlerweilige Vorkehrungen nicht verschieben konnten, doch sich nachträglich mit der politischen Behörde in das Einvernehmen setzen. Dieses Zusammenwirken beider Behörden ist insbesondere bei Verunglückungen von Personen unter Tags unerläßlich, weil einestheils die nöthigen unterirdischen Erhebungen füglich nur von der Bergbehörde vorgenommen werden können, welche auch wegen ihrer Fachkunde bei Beurtheilung der zu ergreifenden Abhilfs- und Vorbeugungsmaßregeln nicht umgangen werden dürfen, anderntheils aber, weil manche dabei eintretende öffentliche Rücksichten außer dem Bereiche der bergbehördlichen Competenz liegen, und dem Berufe der politischen Behörden anheimfallen (Erläuterung des Fin. Min. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1856, Nr. 15 S. 113).

Aber nicht nur bei Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbau, sondern auch in vielen anderen Richtungen ist ein Zusammenwirken der Bergbehörden mit den politischen Behörden der Natur der Sache nach unumgänglich nothwendig und daher im allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 von Fall zu Fall ausdrücklich vorgeschrieben.

Die Grenzen, an welchen sich die Competenzen der Bergbehörden und der politischen Behörden berühren, beziehungsweise bei welchen ein einverständliches Vorgehen beider Behörden einzutreten hat, ergeben sich übrigens mit voller Klarheit schon aus dem bereits besprochenen §. 2. a. B. G., gemäß welchem auf Bergwerksangelegenheiten, insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden sind (vgl. oben §. 4 a. E.); mit der Anwendung dieser allgemeinen Gesetze tritt aber auch die Competenz der zu ihrer Handhabung berufenen Behörden ein, und beschränkt sich die Amtsthätigkeit der Bergbehörde dann lediglich auf die im allgemeinen Berggesetze bezeichneten Fälle der Mitwirkung im engeren oder weiteren Sinne, je nachdem zu einer Entscheidung das in derselben bezogene Einverständniß mit der Bergbehörde erforderlich ist, oder die

betreffende Entscheidung von der competenten Behörde allein, lediglich nach Anhörung der Bergbehörde, gefällt wird. Die verschiedenen Fälle, in welchen der eine oder der andere Vorgang stattfindet, werden an entsprechender Stelle erörtert werden.

2. Einrichtung und Wirkungskreis der Bergbehörden.

§. 6.

Die Einrichtung und der Wirkungskreis der Bergbehörden sind durch das Gesetz vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl. bestimmt worden, gemäß welchem dieselben aus den Revierbeamten, den Berghauptmannschaften, und dem Ackerbau-Ministerium (als oberster Bergbehörde) bestehen; als Hilfsorgane der Bergbehörden sind geprüfte und beeidete Bergbau-Ingenieure (Markscheider) bestellt. Die Activirung der Bergbehörden erfolgte mit 31. Juli 1872 (A. M. Vdg. v. 13. Juli 1872, No. 107 R. G. Bl.).

Es gibt bei den Bergbehörden nur zwei Instanzen, und zwar bilden die Revierbeamten in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, welche nicht den Berghauptmannschaften zugewiesen oder im allgemeinen Berggesetze dem Ministerium vorbehalten sind, die erste Instanz (§. 2 d. Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.), und es kann gegen solche Verfügungen des Revierbeamten der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden; hingegen stehen bestimmte Agenden den Berghauptmannschaften in erster Instanz zu, und es kann gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, der Recurs an das Ackerbau-Ministerium ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt (§. 7 obigen Gesetzes).

In den Fällen, in welchen die Bergbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es übrigens dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl.). In welchen Fällen die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof ergriffen werden kann, wird unten (§. 15) erörtert.

Den Berghauptmannschaften steht in erster Instanz zu:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Bergrevieren (§. 11 a. B. G.);

2. die Verleihung von Grubenmaßen, Ueberscharen und Tagmaßen und die Ertheilung von Concessionen zu Hilfsbauen, sowie die Vornahme

der Erhebungen bezüglich der Ertheilung von Revierstollen-Concessionen (§§. 40, 57—68, 71—89, 91—97 a. B. G.);

3. die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße und Grubenfelder (§§. 112—114 a. B. G.);

4. die Bewilligung zur Theilung eines einfachen Grubenmaßes (§§. 115—116 a. B. G.);

5. die Verleihung von Grubenwässern (§. 129 a. B. G.);

6. die Entscheidung über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse und die Mitwirkung mit anderen Behörden in dieser Richtung (§. 132 a. B. G.);

7. die Bewilligung zur bücherlichen Theilung eines Bergwerkseigenthumes in Antheile unter den sechzehnten Theil des Ganzen (§. 135 a. B. G.);

8. die Genehmigung von Gesellschaftsverträgen und von Errichtungsurkunden über Gewerkschaften (§§. 136—143 a. B. G.);

9. die Prüfung der Vollmachten von Gewerkschaftsdirectoren und die Entscheidung hierüber (§§. 145—147 a. B. G.);

10. die Anordnung außerordentlicher Gewerkentage, sowie die Abordnung eines Commissärs zur Intervention bei Gewerkentagen (§. 149 a. B. G.);

11. die Bewilligung zur Auflösung einer Gewerkschaft oder zur Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens bei mangelnder Zustimmung aller Antheilsbesitzer (§. 155 a. B. G.);

12. die Anwendung der über Gewerkschaften im allgemeinen Berggesetze enthaltenen Vorschriften auf die schon früher bestandenen Gewerkschaften (§. 168 a. B. G.);

13. die Bestätigung der bezüglich der Bauhafthaltung von Tagmaßen erforderlichen Bestimmungen (§. 176 a. B. G.);

14. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Uebernahme einer Dienstbarkeit und über den Umfang derselben bei mangelnder Einigung der Betheiligten (§. 194 a. B. G.);

15. die Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen und die Genehmigung von Bruderladenstatuten (§§. 210—212 a. B. G.);

16. die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Uebertretungen des Berggesetzes (§§. 224, 228, 235—250 a. B. G.);

17. die Entscheidungen in allen zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, sofern dieselbe nicht den Gerichten zusteht;

18. die bergbehördliche Amtshandlung bei Entziehung und Zurücklegung von Bergbauberechtigungen (§§. 253, 255—257, 259—265 a. B. G.).

Die Competenz der Berghauptmannschaften zur Entscheidung in erster Instanz (§. 4 des Gesetzes v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.) ist sonach eine genau begrenzte, und es sind die einzelnen Fälle, in welchen dieselbe einzutreten hat, ausdrücklich angeführt; nur in Einem Punkte wird die Competenz generell ausgesprochen, nämlich bezüglich der zwischen Parteien streitigen Angelegenheiten, und da über diesen Punkt wiederholt irrige, Auffassungen zu Tage getreten sind, so erscheint es geboten, denselben hier näher zu beleuchten. Eine Angelegenheit ist zwischen Parteien streitig wenn es sich um privatrechtliche Ansprüche handelt, welche auf Grund des allgemeinen Berggesetzes von einer Partei gegen die andere erhoben werden, bei der letzteren aber auf Widerspruch stoßen, sei es, daß dieselben einfach bestritten oder daß im Gegentheile die gleichen Rechtsansprüche von der anderen Partei erhoben werden. Wo es sich daher um Verfügungen im öffentlichen Interesse, also insbesondere um bergpolizeiliche Maßregeln handelt, kann von einer zwischen Parteien streitigen Angelegenheit im Sinne des §. 4 Pkt. 17 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 auch dann nicht die Rede sein, wenn über die Anordnung solcher Verfügungen unter den von denselben berührten Parteien widersprechende Ansichten herrschen; denn nicht die Rücksichten auf privatrechtliche Ansprüche einer Partei, sondern lediglich die Rücksichten auf das allgemeine Beste sind für die Erlassung polizeilicher Verfügungen maßgebend. So kann z. B. die Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen in einem Bergbaue zum Schutze einer über denselben führenden Eisenbahn, die Vorschreibung der mindesten Betriebsleistung in Freischürfen über die Anzeige eines benachbarten Schürfers 2c. nicht eine zwischen Parteien streitige Angelegenheit bilden, da beide Anordnungen nur aus öffentlichen Rücksichten (auf die Sicherheit der Personen, Gebäude 2c., beziehungsweise zur Hintanhaltung der unfruchtbaren Occupation eines hoffnungsvollen Terrains) entspringen; hingegen kann die Ermittlung der Maßengrenze auf Durchschlägen Gegenstand eines Streites zwischen Parteien sein, da es sich hier thatsächlich um privat-bergrechtliche Ansprüche der Parteien handelt; dasselbe gilt von den Schurfstreitigkeiten im Allgemeinen, und es wird über solche Angelegenheiten die Berghauptmannschaft sonach als erste Instanz zu entscheiden haben.

Die Revierbeamten haben außer den ihrer Competenz unterliegenden Geschäften über Aufforderung der Berghauptmannschaft auch in den der letzteren zugewiesenen Angelegenheiten die nöthigen Erhebungen zu pflegen und die bergbehördlichen Entscheidungen durchzuführen (§. 2 des Ges. v. 21. Juli 1871).

Solche Erhebungen oder Localaugenscheine werden daher in der Regel den Revierbeamten übertragen.

Was die Einrichtung der Bergbehörden betrifft, so haben die Revierbeamten in der Regel kein bleibend angestelltes Hilfspersonale (§. 11 d. Ges. v. 21. Juli 1871); die Berghauptmannschaften bestehen aus dem Berghauptmanne oder dessen Stellvertreter, aus Referenten, Hilfsbeamten und aus dem nöthigen Kanzlei- und Dienerpersonale (§. 13 obig. Ges.).

Bei den Berghauptmannschaften und im Ackerbau-Ministerium erfolgen alle Entscheidungen in Bergbauangelegenheiten, welche Parteisachen betreffen, auf Grundlage einer collegialen Beschlußfassung nach der Mehrheit der Stimmen. Im Ackerbau-Ministerium ist für diese Angelegenheiten ein ständiger Senat von Fachmännern bestellt (§. 14 obig. Ges.).

3. Verfahren bei den Bergbehörden.

a) Im Allgemeinen.

§. 7.

Das Verfahren der Berghauptmannschaften und der Revierbeamten, dessen Grundzüge bereits in dem soeben behandelten Gesetze über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden gegeben sind, ist durch eigene Instructionen, welche auf Grund dieses Gesetzes (§. 15) im Verordnungswege vom Ackerbau-Ministerium erlassen worden sind, näher normirt. Im Nachfolgenden ist das Wesentliche aus diesen Instructionen, soweit es für die Zwecke dieses Handbuches erforderlich erscheint, zusammengefaßt.

1) Amtspflichten.

Im Allgemeinen obliegen die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten auch den bergbehördlichen Beamten und Dienern; sonach gehören unbedingte Treue und Anhänglichkeit an Seine Majestät, unverbrüchliches Festhalten an den Allerhöchst vorgezeichneten Regierungsgrundsätzen, Unparteilichkeit, Umsicht und Entschiedenheit in Handhabung der Gesetze, eifrige und hingebende Förderung der den Bergbehörden anvertrauten staatswirtschaftlichen Interessen zu jenen Pflichten, deren Erfüllung den bergbehördlichen Angestellten als Hauptaufgabe zu gelten hat.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit mit Anstand und würdigem Ernste zu verbinden; die Parteien sind bereitwillig anzuhören, ihren gegründeten Anliegen ist wirk-

sam und möglichst schnell abzuhelfen, bei ungegründeten oder unzulässigen Anbringen aber die nöthige Auskunft und Belehrung zu ertheilen.

Die Leitung von Privatbergbauen und jede Bedienstung bei denselben ist den bergbehördlichen Beamten untersagt, ebenso Privatagentien und Correspondenzen über ämtliche Gegenstände; wenn aber Dienstesrücksichten es nicht verbieten, so kann der Berghauptmann den unterstehenden Beamten vorübergehende Dienstleistungen für Privatbergbaue gestatten.

Die Angestellten der Bergbehörden dürfen keine ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes von wem immer angebotenen Geschenke annehmen, oder sich andere Vortheile unter was immer für einem Vorwande zuwenden.

Ueber die bei dem Amte vorgenommenen Geschäfte haben die Angestellten der Bergbehörden gegen Jedermann, dem sie amtliche Mittheilungen darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Beamten und Diener sind verpflichtet, insoferne sie nicht in besonderen dienstlichen Aufträgen auswärts verwendet sind, die festgesetzten Amtsstunden einzuhalten, und wenn es der Dienst erfordert, sich auch über die Dauer derselben im Amte zu verwenden. Die Zahl der gewöhnlichen Amtsstunden ist nicht unter sieben zu bestimmen.

Im Einzelnen ist über die Amtspflichten hier Folgendes zu bemerken:

Der Berghauptmann, welchem die Leitung des Amtes obliegt, hat seine stete Aufmerksamkeit auf alles zu richten, was mit der Förderung des Bergbaues in Zusammenhang steht; er hat rechtzeitig die geeigneten Maßregeln zu ergreifen oder zu beantragen, welche den Bergbau unmittelbar zu heben oder die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen geeignet sind. Er hat die wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfälle auf diesem Gebiete zur Kenntniß des Ackerbau-Ministeriums zu bringen und dasselbe überhaupt in der steten Uebersicht der Bergbauverhältnisse zu erhalten.

Der Revierbeamte hat sich eine gründliche Kenntniß jener Verhältnisse des ihm zugewiesenen Bezirkes zu verschaffen, welche den ihm eingeräumten Wirkungskreis berühren (§. 2 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.). Er soll über die topographischen, geognostischen und bergrechtlichen Verhältnisse, dann über alle Vorkommnisse bei dem Bergbaue seines Bezirkes, welche eine volkswirtschaftliche Bedeutung haben, genau unterrichtet sein. Er soll insbesondere die Lagerungs-, Betriebs-, Productions-, Absatz-,

Verkehrs- und Arbeiterverhältnisse bei den einzelnen Bergwerken kennen, und über neue geognostische Funde, wie über die bei dem Betriebe vorkommenden Verbesserungen und Versuche stets unterrichtet sein.

2) Das Einreichungs-Protokoll.

Jede Berghauptmannschaft und jedes Revierbergamt ist mit einem Einreichungs-Protokolle versehen, in welches jedes Geschäftsstück gleich nach dem Einlangen desselben, nachdem es von dem Amtsvorstande vorher präsentirt, d. h. mit der Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres, an welchem es einlangte, versehen worden ist, eingetragen und mit der fortlaufenden Protokollszahl bezeichnet wird. Die Zahlen des Protokolles fangen an jedem 1. Jänner mit Eins an und laufen mit Vermeidung jeder Bruchzahl, Ueberspringung und Wiederholung bis letzten December fort.

Das Einreichungs-Protokoll ist während der Amtsstunden offen zu halten und nicht eher zu schließen, bis nicht die eingelangten Stücke gehörig eingetragen sind. Auch an Sonn- und Feiertagen ist dasselbe während einer entsprechenden Zeit offen zu halten. Die Stunden, in welchen das Einreichungsprotokoll offen ist, sind am Eingange in das Amtslocale auf der Amtstafel ersichtlich zu halten.

Außerhalb dieser Stunden werden Eingaben beim Revierbergamte nur dann angenommen und noch am selben Tage in das Einreichungs-Protokoll eingetragen, wenn sie bergpolizeiliche Angelegenheiten betreffen.

Die von den Parteien einlangenden Eingaben und die beim Amte selbst über Anbringen der Parteien aufgenommenen Protokolle werden stets, mündliche Ansuchen oder Anfragen bloß dann in das Einreichungs-Protokoll eingetragen, wenn über dieselben ein Protokoll aufgenommen wird. Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, insoferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden (§. 226 a. B. G.).

Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Revierbeamten fallen, sind stets bei dem Revierbeamten einzureichen; alle übrigen Eingaben, mit Ausnahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche, können entweder bei der Berghauptmannschaft oder dem Revierbeamten eingebracht werden, wenn nicht ein Gesetz oder ein specieller behördlicher Auftrag die Behörde, bei der die Eingabe zu machen ist, bestimmt bezeichnet.

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind stets schriftlich, und bei der Berghauptmannschaft einzubringen (§§. 5 u. 6 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.).

Die Eingaben, die bei dem Revierbeamten erfolgen, sind zwar in der Regel schriftlich zu machen; wenn jedoch der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist, so können jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden (§. 6 obig. Ges.).

Ueber mündliche Anbringen der Partei, welche weder eine eigentliche Entscheidung noch sonst eine schriftliche Correspondenz nothwendig machen, und sich durch Belehrungen oder durch Entgegenstellung der Parteien im kurzen Wege abthun lassen, ist bloß mündlich das Geeignete zu verfügen. Kann ein mündliches Anbringen wegen Wichtigkeit der Sache oder wegen der hiernach zu treffenden Verfügung nicht im kurzen Wege mündlich abgethan werden, so ist dem Anbringer zu überlassen, eine schriftliche Eingabe zu machen, oder ist von dem Revierbeamten oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen (s. oben).

Das Protokoll ist von dem Gesuchsteller zu lesen und mit dem Beisatze: „Selbst gelesen und unterzeichnet" zu fertigen; kann der Gesuchsteller nicht lesen oder schreiben, so hat er einen hiezu geeigneten, der Sprache kundigen Zeugen mitzubringen, welcher das Protokoll dem ersteren vorzulesen, und wenn dieser mit dem Inhalte einverstanden ist, dasselbe mit dem Beisatze zu fertigen hat: „Dem N. N. vorgelesen und mit dessen Beistimmung für denselben unterfertigt." Der Gesuchsteller muß das Handzeichen beifügen (§. 114 V. V.).

Wenn Eingaben mit Beilagen versehen sind, so ist deren Zahl auf dem Geschäftsstücke ersichtlich zu machen; sind Eingaben mit Geld, Stempelmarken, wichtigen Urkunden, Mappen, Wahrzeichen beschwert, so ist dieß auf der Eingabe zu bemerken, und für die Verwahrung des Werthgegenstandes Sorge zu tragen. Der etwaige Abgang einer oder der anderen Beilage wird ebenfalls genau angeführt.

Bei der Protokollirung der einlangenden Geschäftsstücke ist ferners über die Beobachung der Stempelgesetze zu wachen; der das Einreichungsprotokoll führende Beamte hat daher die Eingaben und deren Beilagen in Betreff des Stempels zu untersuchen, die nicht überschriebenen Marken zu überstempeln, und bei entdeckten Stempelgebrechen sich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen, insbesondere das wahrgenommene Gebrechen auf der Eingabe selbst anzumerken, und wenn der Fall einer Anzeige eintritt, den vorgeschriebenen Befund aufzunehmen und weiter nach dem Gesetze vorzugehen (siehe unten §. 148).

Wünscht eine Partei über die Einreichung einer Eingabe einen Beweis

zu bekommen, so ist ihr die geschehene Protokollirung auf einer Rubrik ihrer Eingabe oder auf einem vom Einreichungs-Protokollsführer unterzeichneten, die Protokollszahl, den Tag der Ueberreichung und den Gegenstand der Eingabe enthaltenden Octavblatte zu bestätigen. Uebrigens darf den Parteien beim Einreichungsprotokolle nur darüber Auskunft gegeben werden, ob und wann eine Eingabe überreicht, und mit welcher Protokollsnummer sie bezeichnet worden ist.

Bei Freischurfanmeldungen, sowie bei Verleihungs- und Concessionsgesuchen ist der Gesuchsteller berechtigt, die sofortige Bestätigung des Zeitpunktes der Ueberreichung zu begehren (§. 6 alin. 3 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.).

3) Bearbeitung der Geschäftsstücke.

Bei der Behandlung der Geschäfte ist im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß jede unnöthige Schreiberei zu vermeiden ist; jeder Beamte ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Geschäftsstücke mit Fleiß und Gründlichkeit zu erledigen, beim Vorhandensein von Voracten oder Karten daraus eine genaue Sachkenntniß zu schöpfen, und bei der Bearbeitung die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sich gegenwärtig zu halten; alle nicht zu rechtfertigenden Weitwendigkeiten und Umzüge, sowie jede entbehrliche Einvernehmung und Correspondenz sollen vermieden werden. Insbesondere der Revierbeamte hat bei Erledigung von Geschäftsstücken jede ungerechtfertigte Verzögerung zu vermeiden, bevor er aber einen Bericht erstattet, alle zur Klarlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Die amtlichen Aufsätze und Erledigungen sind in einfacher und anständiger Sprache, klar und bündig zu verfassen.

Die Erlässe der Bergbehörden an Parteien sind entweder Bescheide oder Decrete, je nachdem die Eingabe zugleich hinausgegeben oder im Amte zurückbehalten wird. Dem Inhalte nach sind dieselben entweder Erkenntnisse, Entscheidungen, Verordnungen, Kundmachungen (Edicte) u. s. w.

Die Entscheidungen der Berghauptmannschaft in zweiter Instanz haben in Form von Erlässen an den Revierbeamten zu erfolgen, welcher dieselben sodann der Partei bekannt gibt (intimirt).

Die Entscheidungen und Verfügungen, welche die Berghauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als erste Instanz an die Parteien ergehen läßt, sind in jenen Fällen, wo der Revierbeamte in der Angelegenheit eine Amtshandlung vorgenommen, oder eine Eintragung in seine Vormerkbücher zu

bewerkstelligen hat, oder endlich, wenn die Kenntnißnahme für ihn irgend eine besondere Wichtigkeit haben sollte, im Wege des Revierbeamten, sonst aber direct zuzustellen.

Bei Entscheidungen sind in der Regel, und bei abweislichen Erledigungen immer die Beweggründe und die angewendeten Gesetze anzuführen.

Verfügungen in Parteisachen sind in der Regel, solange die Recursfrist offen oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge die Verfügung bez. der Ausspruch der Bergbehörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen.

Der collegialen Behandlung werden bei den Berghauptmannschaften jene Gegenstände unterzogen, bezüglich welcher dies entweder in der Instruction für die Berghauptmannschaften ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder welche aus anderen Gründen von dem Berghauptmanne hiezu bestimmt werden; zu den ersteren gehören insbesondere die Entscheidungen in Parteisachen betreffenden Bergbau-Angelegenheiten (§. 14 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R.-G.-Bl.), die Entwürfe zu Gesetzen oder sonstigen allgemeinen Vorschriften oder Verfügungen, die Anträge auf Ermäßigung oder Nachsicht von Bergwerksabgaben, und die Ertheilung und Entziehung des Befugnisses der geprüften Bergbau-Ingenieure.

4) Verhandlungen.

Verhandlungen werden in der Regel nur von den Revierbeamten vorgenommen; wie bereits erwähnt, werden nämlich auch Erhebungen oder Localaugenscheine in Angelegenheiten, bezüglich deren die Berghauptmannschaft die erste Instanz bildet, in der Regel den Revierbeamten übertragen. Werden aber ausnahmsweise Beamte der Berghauptmannschaft zur Vornahme von Verhandlungen in Parteisachen delegirt, so hat der in solchen Fällen amtirende Beamte hiebei nach den gleichen Bestimmungen, wie der Revierbeamte, vorzugehen.

Zu allen Verhandlungen, welche mit Zuziehung von öffentlichen Organen, von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen zu pflegen sind, ist mit Rücksicht auf die thunlichste Beschleunigung einerseits, dann auf die zweckmäßigste Jahreszeit und den Umstand, daß die Theilnehmer rechtzeitig und gehörig vorbereitet erscheinen können, andererseits — eine angemessene Frist zu bestimmen.

In den Vorladungen sind die mitzubringenden Behelfe und in der

Regel auch der Zweck der Vorladung zu bezeichnen. Wenn mit dem Nichterscheinen bestimmte Folgen verknüpft sind, so sind auch diese mit Berufung auf das Gesetz anzuführen.

Der Revierbeamte hat sich bei dem Beginne der Verhandlung von der Persönlichkeit und beziehungsweise der Bevollmächtigung der Erschienenen zu überzeugen, den Versammelten den Verhandlungsgegenstand kurz und deutlich, und wenn es sich um mehrere Punkte handelt, mit gehöriger Trennung derselben darzulegen, und bei der weiteren Erörterung immer das Wesentliche der Sache mit Hintanhaltung jeder Abschweifung und Weitläufigkeit im Auge zu behalten.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Verhandlungs-Protokoll ist unter Beachtung der Stempelvorschriften klar und bündig abzufassen und hat zu enthalten:

a) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung; findet die Niederschreibung des Protokolles an einem anderen Orte, oder zu einer anderen Zeit statt, als die Verhandlung selbst, so ist dies unter Angabe der Veranlassung zu bemerken.

b) Vor- und Zunamen, Beruf der zur Verhandlung zugezogenen Personen mit Angabe der Eigenschaft, in welcher sie der Verhandlung beiwohnen. Wenn Vollmachten vorgelegt werden, so ist anzuführen, ob dieselben bei der Prüfung richtig befunden wurden; nöthigenfalls sind dieselben dem Protokolle beizulegen.

c) Die genaue Beschreibung der erhobenen wesentlichen Umstände.

d) Die Aeußerungen der zur Verhandlung zugezogenen Personen (Erklärungen, Befunde, Gutachten), wobei mehrere Theilhaber, welche zusammen Eine juristische Person bilden, als ein einzelner Betheiligter zu behandeln sind. Die wesentlichsten Aeußerungen sind thunlichst mit den eigenen Ausdrücken derjenigen, welche sie abgegeben haben, aufzunehmen. Wenn Aeußerungen in einer Sprache abgegeben werden, welcher der Revierbeamte nicht kundig ist, so ist ein unbefangener und vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen.

e) Das Resultat des bei Collisionen oder Streitigkeiten anzustellenden Vergleichs-Versuches (vgl. unten).

Am Schlusse ist in der Regel das Resultat der Verhandlung zusammenzufassen; endlich ist das Protokoll nach geschehener Verlesung und allfälliger Richtigstellung oder Ergänzung von den Parteien, den Zeugen oder Sachverständigen und den theilnehmenden Amtspersonen zu unterschreiben.

Wenn Sachverständige über bergbehördliche Aufforderung zum Zwecke

einer amtlichen Entscheidung einen Befund abzugeben haben, so ist denselben vorher die eidesstättige Erklärung abzunehmen und zu Protokoll zu bringen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die ihnen vorzulegenden Fragen beantworten werden, und daß sie hiefür mit Ausnahme der von der Bergbehörde zuzusprechenden Gebühren (siehe unten §. 12) von keiner Seite irgend eine Vergütung angenommen haben oder annehmen werden.

In streitigen Angelegenheiten und überhaupt in allen Fällen, wo es von Einzelnen gewünscht wird, sind die gemachten Aussagen, sobald sie niedergeschrieben sind, den Aussagenden zur Unterschrift vorzulegen, bevor in der weiteren Verhandlung fortgefahren wird. Dasselbe gilt auch von den Befunden der Sachverständigen. Wird überhaupt eine Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe der für die Verweigerung vorgebrachten Gründe zu bemerken. Erklärt ein Anwesender sich für schreibensunfähig, so hat er sein Handzeichen beizusetzen und ist ein als solcher zu bezeichnender Namensfertiger, der aber keine Amtsperson sein darf, beizuziehen, welcher dessen Namen und die eigene Unterschrift beisetzt.

Bei Collisionen und Streitigkeiten ist vorher stets der Versuch einer gütlichen Ausgleichung zu machen. Wird der Gegenstand des Anspruches oder der Beschwerde durch das Einverständniß der Parteien behoben, so ist der zu Stande gekommene Vergleich mit seinen wesentlichen Punkten in rechtsverbindlicher Weise und unter Beobachtung der Stempelvorschriften in ein eigenes Protokoll aufzunehmen. Von diesen Protokollen sind der Partei auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Die Verhandlungen sind mit Umsicht, Eifer und mit einer, die Genauigkeit und Vollständigkeit nicht beeinträchtigenden Beschleunigung durchzuführen.

Werden dem Commissionsleiter andere, mit dem Zwecke seiner dienstlichen Excursion nicht in Verbindung stehende amtliche Anliegen vorgebracht, welche nicht eine vorläufige Erledigung oder die frühere Vorladung von Parteien erfordern, so hat er dieselben, soweit es ohne Hintansetzung seiner eigentlichen commissionellen Aufgabe möglich ist, in Verhandlung zu nehmen und nach Maßgabe seiner amtlichen Befugnisse und der Natur des Gegenstandes abzuthun oder die weitere Verhandlung einzuleiten. Auch anderweitige Erhebungen und Verhandlungen, zu welchen sich der Anlaß von Amtswegen bietet, sind unter dieser Beschränkung vorzunehmen.

Stellt sich bei den Erhebungen die Nothwendigkeit einer sogleichen Verfügung heraus, so hat sie der Revierbeamte nach allfälliger Berathung mit Sachverständigen zu treffen und diesen Umstand zu Protokoll zu bringen.

Der Revierbeamte haftet für die Richtigkeit seiner Aufnahmen und Ver-

messungen und hat die Kosten einer durch sein Verschulden nothwendigen neuerlichen Erhebung selbst zu tragen.

5) Ausfertigung der Erledigungen und Zustellung derselben.

Die Ausfertigung einer Erledigung muß rein, leserlich und richtig geschrieben werden; Abkürzungen, die nicht allgemein verständlich sind, haben zu unterbleiben. In der Regel erfolgt die Ausfertigung nach der ganzen Breite des hiezu verwendeten Papieres (in extenso); Erlässe der Berghauptmannschaft, womit Gesuche und Eingaben von Parteien gewährend, abweisend oder anderweitig beschieden oder zur Ergänzung zurückgegeben werden, können durch Indorsate ausgefertigt werden, welche auf der linken Seite des letzten Bogens oder des Umschlagbogens des halbbrüchig zusammengebogenen Stückes geschrieben werden. Wenn vom Revierbergamte Eingaben abgewiesen werden, so können die Bescheide unmittelbar auf denselben ausgefertigt (indossirt) werden; in den Fällen, wo vorgedruckte Formularien bestehen, hat die Ausfertigung auf diesen zu erfolgen.

Bei jeder Ausfertigung ist (auf der ersten Seite) in der oberen Ecke links die Zahl des erledigten Geschäftsstückes, und am Schlusse das Datum der Ausfertigung, sowie die Formel: „Von der kk. Berghauptmannschaft .....", beziehungsweise die Bezeichnung: „Der kk. Revierbeamte", endlich die Unterschrift des Amtsleiters (Revierbeamten) beizusetzen.

Hat die Ausfertigung auf Stempel zu geschehen, so sind die diesfalls bestehenden Vorschriften zu beachten. Jene Schriftstücke, welche zu ihrer Beglaubigung der Beidrückung des Amtssiegels (Stampiglie) bedürfen, sind hiemit zu versehen.

Bei Erlässen an Parteien ist denselben die ihnen nach Geburt, gesellschaftlicher Stellung oder besonderer Anordnung gebührende Titulatur zu geben. Der Worte „Herr" und „Frau" ist sich in allen Fällen zu bedienen, in welchen der Landessitte gemäß dieß auch im gewöhnlichen Verkehre üblich ist. Indorsate enthalten die Bezeichnung der Partei, an die sie gerichtet sind, nur im Contexte der Erledigung.

Abschriften von den im Amte befindlichen Amtsstücken oder wiederholte Ausfertigungen (Duplicate) amtlicher Erledigungen dürfen nur über Auftrag des Berghauptmannes hinausgegeben werden; dasselbe gilt hinsichtlich der bei der Berghauptmannschaft befindlichen Karten und Mappen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Hinausgabe beglaubigter Auszüge und Abschriften von Seite der Bergbehörden hat das Ackerbau-Ministerium angeordnet:

a) Die Hinausgabe beglaubigter Auszüge aus den über Verleihungen und Concessionen geführten Vormerkbüchern fällt nach §. 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl., in den Wirkungskreis der Berghauptmannschaften, ist daher von den Revierbergämtern zu unterlassen.

b) Beglaubigte Abschriften bergbehördlicher Concepte dürfen nur dann an Parteien hinausgegeben werden, wenn sie als Duplicate anzusehen sind, sonach die Hinausgabe an die Partei, welcher die ursprüngliche Erledigung zukam oder an deren Rechtsnehmer zu erfolgen hat[1]). Uebrigens darf dem §. 88 der Instruction für die Berghauptmannschaften gemäß, die Hinausgabe solcher Abschriften nur über Auftrag des Berghauptmannes erfolgen.[2])

Die Ausfertigungen und die denselben anzuschließenden Beilagen werden versiegelt, nach Umständen mit einem Umschlage versehen (couvertirt) und adressirt.

Die Zustellung der Ausfertigungen im Amtsorte (und bei Revierbergämtern auch in die nächste Umgebung bis auf die Entfernung von 2 Kilometern) geschieht unentgeltlich, gewöhnlich durch Amtsdiener; zu anderen Zustellungen (in größere Entfernungen), sowie, wenn bei einer auswärtigen Amtshandlung Zustellungen nothwendig werden, ist in der Regel die Post zu benützen. Wenn eine entsprechend geregelte Postverbindung nicht besteht, oder es nicht zulässig sein sollte, das Geschäftsstück mittelst der Post unmittelbar an den Adressaten gelangen zu lassen, sind die politischen Behörden oder die Gemeindevorstehungen um ihre Vermittlung zu ersuchen.

In besonders dringenden Fällen kann die Zustellung durch besondere Boten gegen ortsübliche Entlohnung erfolgen, wobei die Partei die Kosten zu tragen hat, wenn die Zustellung in ihrem Interesse erfolgt; in diesem Falle ist die Zustellungsgebühr auf der Außenseite des Geschäftsstückes ersichtlich zu machen.

Die Zustellungen im Amtsorte werden durch das Zustellungsbuch ausgewiesen, in welchem sich Rubriken für die Geschäftszahl, die Bezeichnung des Geschäftsstückes und Zahl der Beilagen, den Namen der Partei, an welche zuzustellen ist, den Tag der Zustellung, endlich für die Unterschrift des Empfängers der Ausfertigung befinden; die beiden letzten Rubriken hat

[1]) Abschriften von Verleihungsurkunden, beziehungsweise von den Concepten derselben, sind jedoch jedem Interessenten auf Verlangen auszufolgen, weil es sich da um Concepte von öffentlichen Urkunden handelt, deren Abschriften auch ohne Anstand bei der Bergbuchsbehörde erhoben werden können (Recurs-Entsch. des A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1888 Nr. 25, Seite 327). —

[2]) Vgl. „Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. December 1880“; Seite 452. —

der Empfänger auszufüllen. Werden Zustellungen durch die politischen Behörden oder durch Gemeinde-Vorstehungen bewirkt, so werden dem betreffenden Ersuchschreiben seitens der Bergbehörden Zustellungsbogen beigelegt, welche in derselben Art ausgefertigt sind, wie die Zustellungsbücher.

Die durch die Post veranlaßten Zustellungen werden durch die Post-Journale, Fahrpost-Sendungen durch die postämtlichen Recepisse ausgewiesen.

Erlässe und Verfügungen, bei welchen der Zustellungstag wegen Berechnung einer Frist in Evidenz zu halten ist, in welchen eine Verwarnung für den Fall der Nichtbefolgung ausgesprochen wird, oder mit welchen die Ausfolgung einer Urkunde oder eines sonst erheblichen Gegenstandes verbunden ist, sind nur mittelst Zustellungsscheines (Empfangscheines) oder im Falle der Versendung mit der Post mittelst eigener Post-Retour-Recepisse zuzustellen. Die zurückgelangten Zustellungsscheine oder Recepisse werden dann bei dem Geschäftsstücke, zu welchem sie gehören, aufbewahrt.

Edicte und andere, eine öffentliche Verlautbarung erheischende Erlässe und Anordnungen sind, unbeschadet der sonstigen vorschriftmäßigen Kundmachung, auf der Amtstafel und, wo es sonst üblich ist oder befohlen wird, anzuschlagen, mit dem Datum der Affigirung und seinerzeit mit dem Datum der Abnahme zu versehen, und sodann bei den betreffenden Geschäftsstücken aufzubewahren.

Wird die Annahme einer Zustellung durch die Partei verweigert, so hat sich die Bergbehörde wegen Bewirkung der zwangsweisen Zustellung an die politische Behörde zu wenden.

6) Vormerkbücher.

Sowohl bei der Berghauptmannschaft als bei dem Revierbergamte sind gewisse Vormerkbücher zu führen, zu welchen zunächst das Einreichungs-Protokoll, der Index (Nachschlage-Register), die Terminvormerkung, das Zustellungsbuch, die Post-Journale (Aufgabs- und Abgabs-Journale), und das Mappen-Verzeichniß gehören.

Außerdem werden bei der Berghauptmannschaft insbesondere folgende Vormerkbücher geführt:

a) das Normalienbuch,
b) das Vormerkbuch über Verleihungs- und Concessionsgesuche,
c) das Verleihungs- und Concessionsbuch,
d) der Maßen-Kataster,
e) der Einkommensteuer-Kataster,
f) das Bergrevier-Vormerkbuch,

g) das Bruderladen-Vormerkbuch,

h) das Strafprotokoll.

Beim Revierbergamte werden insbesondere nachstehende Vormerkbücher geführt:

a) das Schurfbuch,

b) das Freischurfbuch,

c) der Freischurfkataster,

d) das Besitzstandbuch,

e) das Gewerkenbuch,

f) das Vormerkbuch über Bergreviere, falls solche im Amtsbezirke bestehen,

g) das Vormerkbuch über Bruderladen.

Von dem Inhalte dieser besonderen Vormerkbücher, beziehungsweise von der Art, wie selbe zu führen sind, wird an den betreffenden Stellen dieses Buches gehandelt werden, und sollen hier nur die allgemeinen Bestimmungen hierüber Platz finden.

Die Vormerkbücher sind mit der größten Genauigkeit, und wo über die Art der Führung eigene Normen bestehen, mit Beobachtung derselben zu führen. Die Eintragung soll ohne Aufschub, rein, leserlich und derart richtig geschehen, daß keine Verbesserungen nothwendig werden. Radirungen sind unzulässig. Die unter a) bis h) aufgeführten berghauptmannschaftlichen, sowie die unter a) bis d) angeführten revierbergämtlichen Vormerkbücher werden mit einem Nachschlage-Register versehen.

Die Einsichtnahme der Vormerkbücher von Seite der dazu berechtigten Personen kann nur in Gegenwart von Beamten während der Amtsstunden erfolgen. Auch können sich die Parteien daraus Auszüge oder Abschriften machen.

Amtlich beglaubigte Auszüge oder Abschriften können nur über Ansuchen der Parteien und Bewilligung des Berghauptmannschafts-Vorstandes, unter Beobachtung der Stempelvorschriften, ertheilt werden.

b) Berechnung der Fristen.

§. 8.

Alle in dem allgemeinen Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort; nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Tage zu Ende (§. 227 a. B. G.). Dies gilt wohl auch dann,

wenn der Ablauf der Frist mit Angabe des Kalendertages bezeichnet worden ist (Ges. v. 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl., §. 5).

Die den Parteien gegebenen Fristen werden in einem hiezu geeigneten Kalender bei dem Verfallstage vorgemerkt; für die genaue Einhaltung der Fristen ist Sorge zu tragen. Bei Beurtheilung des rechtzeitigen Einbringens von Eingaben ist nicht der Tag der Postaufgabe, sondern des Einlangens beim Amte maßgebend (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877 Nr. 13, S. 142).

c) Verfahren über Recurse.

§. 9.

Wie bereits im §. 6 erwähnt wurde, kann gegen Verfügungen des Revierbeamten der Recurs an die Berghauptmannschaft, und gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, der Recurs an das Ackerbau-Ministerium ergriffen werden; hingegen findet gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, ein Recurs nicht statt (§. 7 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.).

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz (also beim Revierbergamte, oder wenn in erster Instanz die Berghauptmannschaft entschieden hat, bei dieser) angebracht werden (§. 231 a. B. G.); es ist demnach die Zeit des Postenlaufes in die Frist einzurechnen, so daß also der Tag des Einlangens beim Amte maßgebend ist (s. vorigen §.). Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen. Die Bewilligung eines derartigen Ansuchens steht der ersten Instanz zu, also je nach Umständen dem Revierbergamte oder der Berghauptmannschaft (§. 231 und §. 6 a. B. G., zweiter Satz).

Wie die Zustellung bergbehördlicher Entscheidungen und Erkenntnisse zu geschehen habe, damit der Beweis der richtigen Zustellung und des Tages derselben behufs Berechnung der Recursfrist in jedem Falle geliefert werden könne, wurde bereits im §. 7, 5) angegeben; wie die Frist berechnet wird, ist im vorstehenden §. enthalten.

Bei der Einbringung des Recurses ist die Anmeldung desselben das wesentliche. Es bedarf nicht einer ausführlichen Darstellung der Recursgründe von Seite der Partei, da es zum Berufe der vorgesetzten

Behörde gehört, die Gesetzmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung der unteren Behörde von Amtswegen zu prüfen. Wird daher während der Recursfrist eine Recursausführung nicht eingebracht, so hat die Recursanmeldung zum Anlasse zu dienen, diese, mit sämmtlichen Bezugsacten gutächtlich einbegleitet, der vorgesetzten Behörde zur Erledigung vorzulegen. Dagegen muß es sich die recurrirende Partei auch nur selbst zuschreiben, wenn auf ihre etwa erst nach Ablauf der Recursfrist vorgebrachten ausführlichen Recursgründe keine Rücksicht mehr genommen werden würde (Entscheidung des Minist. f. H. u. V. v. 11. Juli 1863, Z. 7866).

Bei Vorlage von Recursen an die obere Instanz sind von der Bergbehörde alle Umstände der beanständeten Entscheidung ins Klare zu setzen, die Recursgründe, insofern sie nicht durch die vorgelegten Acten hinreichend widerlegt werden, genau und umständlich zu würdigen, die Verhandlungsacten beizuschließen, und ist stets der Beweis der rechtzeitigen Recurseinbringung durch den Zustellungsschein oder das Postretourrecepisse und bei Zustellungen am Amtssitze durch den beglaubigten Auszug aus dem Zustellungsbuche zu liefern.

Verfügungen in Parteisachen sind in der Regel, so lange die Recursfrist offen, oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wenn aber wegen Gefahr am Verzuge die Verfügung sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, so ist dies in derselben ausdrücklich anzuführen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung (§. 231 a. B. G.).

d) Das Strafverfahren.

§. 10.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und inwieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbaubetriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes (vgl. §§. 2 und 172 a. B. G.) angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet

sind, unterliegen den im XIII. Hauptstücke (§§. 236—250) des allg. B. G. vorgeschriebenen Strafen (§. 235 a. B. G.).

Die nach dem allg. Berggesetze zu verhängenden Strafen sind entweder Geldstrafen, deren Höhe im Allgemeinen Einen Gulden bis zweihundert Gulden beträgt (bei unbefugter Mineralienverwendung dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt), und je nachdem Ermahnungen erfolglos bleiben, die Uebertretung wiederholt wird oder besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, innerhalb der angegebenen Grenzen erhöht wird, — oder sie bestehen, nach fruchtloser Anwendung von Geldstrafen, in der Entziehung der Bergbauberechtigung.

Von den einzelnen Straffällen wird in dem III. Abschnitte (über die Pflichten der Bergbau-Unternehmer), sowie an den anderen betreffenden Stellen dieses Buches gehandelt werden; hier muß nur erwähnt werden, daß die Mißachtung besonderer, rechtskräftig gewordener Aufträge, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, an und für sich strafbar ist, und daß Bergwerksbesitzer, welche solchen Aufträgen ungeachtet einer binnen entsprechender Frist wiederholten Ermahnung nicht nachkommen, mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden können (§. 250 a. B. G.).

Hat jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen (§. 2 alin. 2 a. B. G.).

Die Strafen des allgemeinen Berggesetzes sind mit einer einzigen Ausnahme (§. 249 a. B. G.) stets gegen den Bergwerksunternehmer, bez. Bergwerksbesitzer, gerichtet; denn jeder Bergbauunternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich; diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben, wobei natürlich der nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche (§. 1315) zustehende Regreß vorbehalten ist. Ebenso haften die im Bergbuche eingetragenen Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136 a. B. G.) und zweifellos überhaupt alle Personen, welche gemeinschaftlich Bergbau unternehmen, für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand (§. 187 a. B. G.).

Es hat sich daher die Verhängung einer berggesetzlichen Strafe mit Ausnahme des obigen Falles nur gegen den Bergbauunternehmer, bez. Bergwerksbesitzer, selbst zu richten, und es wäre umsoweniger gerechtfertigt, eine solche Strafe gegen einen Pächter, Bevollmächtigten oder Bergwerks-

angestellten zu verhängen, als ja dem Besitzer der Regreß gegen diese Personen immer freisteht.[1])

Ebenso folgt aus dem Obigen, daß eine Geldstrafe über mehrere Personen, welche gemeinschaftlich Bergbau treiben, insbesondere über die Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues nur in solidum d. h. zur ungetheilten Hand zu verhängen ist, da den Gesellschaftern untereinander der Regreß offen steht.[2])

Der einzige Fall, in welchem eine berggesetzliche Strafe über eine andere Person als den Bergbau-Unternehmer verhängt werden kann, ist jener des §. 249 a. B. G., gemäß welchem gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche es unterlassen, Unglücksfälle sowie überhaupt gefährliche Ereignisse im Bergbaubetriebe (§. 222 a. B. G.) der Behörde alsogleich anzuzeigen, mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen ist.

Dagegen beschränkt sich die eventuelle Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes nicht auf die Person des Bergwerksbesitzers, sondern es sind alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, welche durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken begangen werden, an den Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336 lit. g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen (§. 172 a. B. G.; vgl. unten §. 112 dieses Buches).

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu (§. 228 a. B. G.).

Die Einleitung des Verfahrens bei bergpolizeilichen Uebertretungen, auf welche im Berggesetze bestimmte Strafen gesetzt sind, steht dem Revierbeamten zu. Sobald er durch eigene Wahrnehmung oder durch eine Anzeige in die Kenntniß einer solchen Uebertretung gelangt, hat er die zur Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes erforderlichen Einleitungen zu treffen. Das Resultat ist in einem kurzen Protokolle niederzulegen, welches die Bezeichnung der Person des Beschuldigten, die die Uebertretung begründenden Thatsachen, die Beweismittel und die Berufung auf die be-

[1]) Strafen auf Grund des a. B. G. wegen Uebertretung einer berggesetzlichen Vorschrift sind (mit alleiniger Ausnahme des in §. 249 a. B. G. vorgesehenen Falles) über den Bergbauunternehmer (Bergbaubesitzer) selbst, nicht aber über dessen Bevollmächtigten zu verhängen (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883 Nr. 26, S. 346).

[2]) Geldstrafen können über mehrere Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen Bergbaues nur in solidum ausgesprochen werden (Recurs-Entsch. d. A. M. siehe öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1888, Seite 345).

treffenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten soll. Hierbei ist dem Beschuldigten stets Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Uebertretung zu rechtfertigen. Wenn dies nicht gleich mittelst einer protokollarischen Vernehmung erfolgen konnte, ist der Beschuldigte hierzu vorzuladen oder zur Abgabe der Rechtfertigung binnen einer bestimmten Frist mit dem Beifügen aufzufordern, daß im Falle seines Ausbleibens oder einer Versäumniß der Frist über den Uebertretungsfall ohne weiters entschieden werden wird. Die geschlossenen Verhandlungen sind mit einem bestimmten Antrage der Berghauptmannschaft zur Fällung des Erkenntnisses vorzulegen (Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872 Z. 4506 zu §. 115 V. V.).

Die Schöpfung von Straferkenntnissen wegen Uebertretungen des Berggesetzes (§§. 224, 228, 235—250 a. B. G.) steht den Berghauptmannschaften in erster Instanz zu (§. 4 Pkt. 16 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl. vgl. oben §. 6).

Die verschiedenen Strafgrade sind im allg. Berggesetze erschöpfend bemessen, so daß über ihre Anwendung kein Zweifel entstehen kann; in dem Straferkenntnisse darf ebensowenig unter den für eine Uebertretung vorgezeichneten mindesten Strafbetrag herabgegangen, als der höchste Grad desselben überschritten werden.

Zum Maßstabe der Strafbemessung innerhalb dieser Grenzen sind folgende Umstände zu nehmen:

a) ob nur eine einzelne oder mehrere Uebertretungen verschiedener Art begangen wurden;

b) ob es die erste Uebertretung überhaupt oder einer bestimmten Art derselben sei, oder ob dieselbe oder verschiedene Uebertretungen an dem Beschuldigten bereits gestraft wurden;

c) ob die Uebertretung bereits Nachtheile an eigenem oder fremdem Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder diesfalls mit großer Gefahr verbunden war;

d) ob der Uebertreter mit Vorbedacht und aus besonderer Mißachtung der Gesetze, oder aus Unüberlegtheit, minderer Vertrautheit mit dem Gesetze u. s. w. gehandelt;

e) ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren Umgehungen des Gesetzes, zu einem verbreiteteren Widerstande gegen die Behörde u. s. w. gegeben, oder durch Beispiel, falschen Rath, Anreizung u. s. w. irregeleitet worden sei;

f) ob er weitere Beschädigungen rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben u. s. w.;

g) ob er durch andere großartigere, gut betriebene und anstandslos verwaltete Bergbaue seine Thätigkeit im öffentlichen Bergwesensinteresse bewährt;

h) ob dessen geringerer Bildungsgrad die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht erkennen ließ;

i) ob irgend ein besonderer unverschuldeter Nothstand ihn an der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten hinderte;

k) ob der Uebertreter überhaupt den Erinnerungen und Warnungen der Bergbehörden keine Rücksicht schenkt.

Aus der Beurtheilung dieser Umstände wird die Berghauptmannschaft sonach das Ausmaß der Strafe ableiten (§. 120 V. V.).

Auf solche, zur Rechtfertigung angeführte Umstände, die nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, ist ebensowenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Entschuldigung der Unkenntniß des Berggesetzes, von welchem sich jeder Bergbauunternehmer Kenntniß verschaffen muß; höchstens kann eine mindere Vertrautheit mit diesem Gesetze, wie sub d) angedeutet, einen Milderungsgrund für die Strafe bilden.

Auch wenn eine Rechtfertigung nicht einlangt, hat die Berghauptmannschaft das Gewicht der Beschuldigung und der für die Schuld sprechenden Umstände in reifliche Ueberlegung zu ziehen, somit das Straferkenntniß stets wohl zu begründen (§. 115 V. V.). Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbauunternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte in Kenntniß zu setzen (§. 229 a. B. G.); die Zustellung eines Straferkenntnisses erfolgt im Orte mittelst Zustellungsbuches, bei größeren Entfernungen per Post und gegen Retourrecepisse.

Gegen Straferkenntnisse steht der Recurs an das Ackerbau-Ministerium offen, welchem auch die Entscheidung über Gesuche um Strafnachsicht, sowie die Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher Strafbeträge zusteht.[1])

Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen (meistens beim Revierbergamte), und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen hat die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge zu tragen (§. 233 a. B. G.).

---

[1]) Wenn über eine Recursentscheidung das Ausmaß einer gemäß dem a. B. G. verhängten Strafe abgeändert wird, so bedarf es hiezu keiner Wiederholung des der ersten Strafverhängung vorausgegangenen Verfahrens (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 22, S. 281).

Insoferne also bei dem Bergwerke des Bestraften eine Bruderlade noch nicht besteht oder der Bestrafte ein Bergwerk nicht besitzt (z. B. ein Schürfer), ist für die fruchtbringende Anlage der Strafgelder in der Art zu sorgen, daß dieselben für das Bergrevier, in welchem der Straffall vorgekommen ist, bis zur Bildung einer allgemeinen Reviersbruderlade entweder gegen pupillarmäßige Sicherheit, in öffentlichen Staatspapieren, oder bei kleinen Beträgen in Sparcassen angelegt werden.

Zu diesem Ende ist der betreffende Reviersausschuß, oder wo ein solcher noch nicht besteht, ein vertrauenswürdiger Bergwerksbesitzer des Revieres als Verwalter dieses Fondes von der Berghauptmannschaft mit der Verpflichtung aufzustellen, für die fruchtbringende Anlage der zugewiesenen Strafgelder auf Namen der künftigen allgemeinen Reviersbruderlade Sorge zu tragen, und der Berghauptmannschaft mit Schluß jedes Jahres eine Nachweisung über den Stand, den Zinsenzuwachs und die Elocirung dieses Fondes vorzulegen.

Hiernach hat die Berghauptmannschaft in jedem Falle einer Strafverhängung in dem Straferkenntnisse zugleich auszudrücken, an welchen Bruderladenverwalter, Reviersausschuß u. s. w. der Strafbetrag — und zwar binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Strafdecretes — zu erlegen sei; worüber gleichzeitig der betreffende Bruderladenverwalter oder Reviersausschuß, und zwar mit dem Beisatze zu verständigen ist, daß er verpflichtet sei, nach Ablauf obiger Frist den Straffälligen nochmals zur Einzahlung binnen vierzehn Tagen aufzufordern, widrigens bei dem zuständigen Gerichte die executive Eintreibung auf Kosten des Straffälligen eingeleitet würde, was im Falle der Nichtbeachtung dieser Aufforderung sofort zu geschehen hat (§. 118 V. V.).[1]

Die erfolgte Einzahlung oder Eintreibung hat der betreffende Verwalter jedesmal dem Revierbergamte anzuzeigen, welches hierüber an die Berghauptmannschaft berichtet.

Die Berghauptmannschaft hat über alle Straffälle eine besondere Vormerkung, das Strafprotokoll (vgl. oben §. 7) zu führen, daraus die richtige Einhebung der Strafgelder zu überwachen, und die diesfalls erforderlichen Nachweisungen zu betreiben. Die Straffälle sind weiters auch im Verleihungs- und Concessionsbuche (bei der Berghauptmannschaft), eventuell im Freischurfbuche (beim Revierbergamte) vorzumerken (§. 118 V. V.). Schließlich muß noch erwähnt werden, daß alle, sowohl in dem allgemeinen

[1]) Uebrigens kann die Execution gemäß §. 232 a. B. G. auch von der Bergbehörde im Wege der politischen Behörden und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege bewirkt werden.

Strafgesetzbuche als auch in anderen Gesetzen, somit auch die im allg. Berggesetze verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen (Entziehung der Bergbauberechtigung), auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod des Letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist (Justiz-Minist. Vdg. v. 3. April 1859, Nr. 52 R. G. Bl.).

e) Vollzug der bergbehördlichen Anordnungen und Erkenntnisse.

§. 11.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb getroffen werden, sind dieselben berechtigt, insoferne eine binnen einer entsprechenden Frist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen (s. oben §. 10) zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers, auf Gefahr nnd Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangsmaßregeln an die politische Behörde zu wenden (§. 224 a. B. G.).

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, insoweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken (§. 232 a. B. G.).

Wird also den Erkenntnissen und Entscheidungen der Bergbehörden nicht Folge geleistet, und ist die jederzeit vorläufig zu erlassende Ermahnung erfolglos geblieben, so wendet sich die Bergbehörde an die politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) mit dem Ersuchen, die derselben zustehenden Zwangsmaßregeln in Anwendung zn bringen.

Dies versteht sich jedoch nur für den Fall, als das Gesetz mit der Nichtbefolgung eines bergbehördlichen Auftrages nicht andere rechtliche Folgen verbunden hat, deren Verhängung in der Macht der Bergbehörde selbst steht (z. B. Entziehung der Bergbauberechtigung).

Der gerichtliche Weg kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerksbesitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Executionswege eingebracht werden könnten. In diesem Falle wird der betreffende Act mit der erforderlichen Information der zur Ver-

tretung aller Aerarialrechte vor Gericht berufenen Finanz-Procuratur zur Einleitung des Verfahrens übergeben.

Andere Handlungen gegen die Vorschriften des Berggesetzes und insoferne dieses hiefür den Rechtsweg nicht ausdrücklich vorzeichnet, sind im Wege der Bergbehörden aller Instanzen aússchließlich auszutragen (§. 117 V. V.).

Verfügungen der Bergbehörden in Parteisachen sind in der Regel, solange die Recursfrist offen oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen; wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch oder die Verfügung der Bergbehörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen. Letzteres wird insbesondere der Fall sein bei Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und bei Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen (vgl. oben §. 9).

f) Kosten des Verfahrens.

§. 12.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben (§. 234 a. B. G.).

Hiezu ist zu bemerken, daß nur eine nach dem allgemeinen Berggesetze verhängte Strafe die obbezeichnete Folge nach sich zieht, nicht aber eine nach anderen Gesetzen oder eventuell nach der Dienstordnung eines Werkes verhängte Strafe an und für sich.[1]) Was weiters die Beurtheilung der Frage betrifft, welche Partei eine Verhandlung veranlaßt habe, so ist selbe nach rein logischen Gesetzen über Ursache und Wirkung zu entscheiden, und es geht insbesondere nicht an, ohne Weiteres jene Partei hiefür anzusehen, welche die betreffende Eingabe an die Bergbehörde gemacht hat, in deren Erledigung eine Verhandlung angeordnet worden ist; denn es handelt sich hier um den letzten Grund eines solchen Einschreitens, und dieser kann gar wohl in dem Vorgehen oder Verhalten der anderen Partei gelegen sein.

[1]) Eine nach einer Dienstordnung verhängte Strafe ist nicht als eine solche Strafe anzusehen, welche gemäß §. 234 a. B. G. für den Verurtheilten die Pflicht zur Zahlung der Commissionskosten im Gefolge hat, vielmehr setzt §. 234 a. B. G. eine auf Grund des Berggesetzes verhängte Strafe voraus (Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 25, Seite 329).

Haben beide Parteien Veranlassung zu einer Verhandlung gegeben, so erscheint es billig, daß auch die Kosten von beiden Theilen bestritten werden, und in welchem Verhältnisse dies zu geschehen habe, ist dem freien Ermessen der Bergbehörde überlassen.

Es wird die Entscheidung, welche Partei eine Verhandlung veranlaßt habe, öfters Schwierigkeiten verursachen; es entspricht aber die bezügliche Bestimmung des allg. Berggesetzes (§. 234) der Billigkeit.[1] [2] [3] [4] [5] [6]

Die Reisegebühren für die Angestellten bei den Bergbehörden und die Gebühren für die Sachverständigen bei den bergbehördlichen Commissionen sind durch die Verordnung des Ackerbau- und des Finanz-Ministeriums vom 23. April 1874, Nr. 47 R. G. Bl. und zwar mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des bergbehördlichen Dienstes festgesetzt;[7] ebenso die Gebühren der behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieure durch Instructionen der Berghauptmannschaften (s. unten, §. 14).

Auf Grund dieser Bestimmungen haben die bergbehördlichen Beamten, sowie die Sachverständigen, eventuell auch die beh. aut. Bergbau-Ingenieure, das Reiseparticulare, bez. die Gebührenrechnung, abzufassen; die Reiseparticularien in Parteiangelegenheiten sind von den Berghauptmannschaften zu prüfen, und die vorschriftsmäßig befundenen oder richtiggestellten Par-

---

[1]) Es ist nicht Sache des freien Ermessens der Bergbehörden, welcher Partei die Kosten für bergpolizeiliche Erhebungen aufzuerlegen sind, vielmehr sind dieselben hiebei an die Bestimmungen des §. 234 a. B. G. gebunden; dagegen entspricht es dieser Bestimmung, wenn die Kosten für ergänzende Erhebungen jener Partei ganz oder zum Theile auferlegt werden, welche die Vornahme derselben in ihrem Interesse verlangt hat (Erk. d. V. G. H. v. 18. Juni 1879 Z. 1220; Budw. III S. 221, insbesondere aber österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1879, Nr. 34, S. 405).

[2]) Werden von der Bergbehörde wegen ordnungswidriger Gebarung mit Bruderladgeldern Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen, so hat die Commissionskosten derjenige zu tragen, welchem die ordnungswidrige Gebarung zur Last fällt (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 38, S. 414).

[3]) Unter den nach §. 234 a. B. G. von der eine commissionelle Verhandlung veranlassenden Partei zu tragenden Kosten der Verhandlung sind die Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung des Gegners nicht mitzuverstehen (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 26, S. 281).

[4]) Erscheint öffentliches oder Privatgut durch Bergbaubetrieb gefährdet, so hat die Kosten für die polizeiliche Erhebung der Bergwerks-Eigenthümer zu tragen, wenn ihn auch kein Verschulden trifft, und ohne Rücksicht darauf, wer um die Erhebung angesucht hat (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877 Nr. 19, S. 200).

[5]) Wenn Gebäudeschäden theils durch Fehler im Baue, theils durch den Bergbaubetrieb herbeigeführt worden sind, so haben die Kosten der bergpolizeilichen Erhebung der Grundeigenthümer und der Bergbauunternehmer gemeinschaftlich zu tragen (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 201).

[6]) Siehe endlich Recurs-Entsch. d. A. M., öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877 Nr. 4, S. 44. —

[7]) Mit dieser Verordnung traten der §. 119 B. V. und die Vdg. des A. M. u. F. M. v. 19. Juli 1868, Nr. 109 R. G. Bl. außer Kraft; desgleichen verlor die Vdg. d. F. M. v. 10. October 1858 Nr. 49 V. Bl. ihre Anwendbarkeit auf die Angestellten der Bergbehörden.

Aus Anlaß der Einführung des metrischen Längenmaßes im postdienstlichen Verkehre wurden die bezüglichen Bestimmungen der Vdg. v. 23. April 1874 entsprechend abgeändert (A. M. Vdg. v. 25. März 1876 Z. 897; V. Bl. Nr. 25, Seite 49).

ticularskosten jenen Parteien, welche die Dienstreisen veranlaßt haben, zur Zahlung aufzutragen, beziehungsweise unter die Parteien nach Verhältniß zu theilen (§. 27 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874).

Wenn die Bergbehörde über Ansuchen einer Partei eine auswärtige Amtshandlung anzuordnen hat, kann sie von der Partei den Erlag eines angemessenen Commissionskosten-Vorschusses gegen nachträgliche Verrechnung verlangen (§. 23 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874); in allen Fällen, wo von Seite der Bergbehörden autorisirten Bergbauingenieuren Geschäfte übertragen werden, deren Kosten voraussichtlich von Parteien zu bestreiten kommen, muß für die Deckung dieser Kosten Vorsorge getroffen, somit nöthigenfalls der Partei, in deren Interesse das Geschäft zu erfolgen hat, ein angemessener Commissionskostenvorschuß abverlangt werden (Vdg. des A. M. v. 9. Juni 1879, Nr. 26 V. Bl.).

Auf die erlegten Commissionskostenvorschüsse ist bei der Prüfung und Anweisung der Particularskosten natürlich Rücksicht zu nehmen, und die nach Abzug der liquid befundenen Particularskosten etwa erübrigenden Restbeträge sind den Parteien bar zurückzustellen (§. 27 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874).

Die Reiseparticularien über jene Dienstreisen, welche im Interesse und auf Kosten der k. k. Staatsbergwerks- oder Salinen-Verwaltungen als Parteien vorgenommen werden, sind vom Montanfachrechnungs-Departement des Ackerbau-Ministeriums zu prüfen und zu adjustiren, worauf die Berghauptmannschaften das Erforderliche wegen Zahlung der liquiden Particularskosten von den betreffenden k. k. Werkscassen nach §. 234 a. B. G. zu veranlassen haben (§. 28 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874).

Die Reisegebühren für die Angestellten bei den Bergbehörden sind in den §§. 1—21 der erwähnten A. M. und F. M. Vdg. v. 23. April 1874, Nr. 47 R. G. Bl. im Detail bestimmt, und wird daher hierauf verwiesen; die Gebühren für Sachverständige, welche zu den bergbehördlichen Commissionen über Ansuchen der Parteien oder von Amtswegen beigezogen werden, sind gemäß §. 25 der eben citirten Verordnung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse derselben, auf die Größe der Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Commissionsorte, auf die Dauer ihrer commissionellen Verwendung und endlich auf den Umfang und die Beschaffenheit ihrer Arbeitsleistung bei der Commission, von der Berghauptmannschaft von Fall zu Fall zu bestimmen.[1]) Handelt es sich hierbei um

[1]) Die Reisegebühren und Diäten eines Staatsbeamten, welcher einer bergbehördlichen Commission als Sachverständiger zugezogen wird, sind nach der dem Beamten in seiner amtlichen Stellung zukommenden Rangsclasse zu bestimmen (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 26, Seite 345).

bergbehördlich autorisirte Bergbau-Ingenieure, so ist nach dem bestehenden Tarife vorzugehen (vgl. unten §. 14).

Commissionen sollen möglichst beschleunigt und keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden. Zum Nachweise dessen haben die ausgesendeten Beamten bei Dienstreisen, die länger als einen Tag währen, ihre tägliche Beschäftigung in den Reiseparticularien ersichtlich zu machen (§. 22 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874).

Wenn vom Revierbeamten Aufnahmen und Vermessungen vorgenommen werden, so haftet er für die Richtigkeit derselben, und hat die Kosten einer durch sein Verschulden nothwendigen neuerlichen Erhebung selbst zu tragen.

Jede Partei, welcher die Zahlung von Commissionskosten aufgetragen wird, kann die Einsichtnahme des betreffenden Reiseparticulares oder eine Abschrift davon begehren. Derselben steht frei, wenn sie sich durch den Zahlungsauftrag überhaupt oder durch den ihr zugelasteten Particularsbetrag beschwert finden sollte, dagegen die höhere Berufung bei der betreffenden Berghauptmannschaft innerhalb der nach §. 231 a. B. G. bestimmten Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages angefangen, einzubringen.

Der Particularleger (somit auch eventuell ein Sachverständiger oder autor. Bergbau-Ingenieur) kann über beanständete Reisegebühren-Aufrechnungen gleichfalls die Berufung binnen dreißig Tagen vom Tage der Zustellung des Erlasses, mit welchem ihm der Abzug bekannt gegeben wurde, ergreifen (§. 31 d. Min. Vdg. v. 23. April 1874).

Der Ausspruch darüber, wer die Kosten bergbehördlicher Commissionen zu zahlen hat, bildet einen Bestandtheil der Entscheidung oder Verfügung in der Hauptsache; es ist daher zwar die ziffermäßige Prüfung der Reiseparticularien den Berghauptmannschaften zugewiesen (§. 27 der A. M. und F. M. Vdg. v. 23. April 1874, Z. 4628), das Erkenntniß über die Zahlungspflicht selbst aber kommt der in der Hauptsache zuständigen Behörde (also eventuell dem Revierbergamte oder der Berghauptmannschaft, vgl. §. 4 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.) zu; gegen eine Entscheidung der Berghauptmannschaft in zweiter Instanz betreffs Zahlung von Commissionskosten hat daher ein weiterer Recurs nicht platzzugreifen (Erk. des Verwaltungs-Gerichtshofes v. 13. April 1883, Z. 794; Budw. VII S. 218).

4. Standorte und Amtsgebiete der Bergbehörden.

§. 13.

Oberste Bergbehörde ist das Ackerbau-Ministerium in Wien.

Die Bezirke und Standorte der Berghauptmannschaften sind durch das Gef. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl. (§. 9), jene der Revierbeamten auf Grund dieses Gesetzes (§. 8) durch Verordnung des Ackerbau-Ministeriums v. 24. April 1872, Nr. 61 R. G. Bl. in folgender Weise bestimmt worden:[1])

Standort (der Berghauptmannschaften)	Amtsgebiet (der Berghauptmannschaften)	Post-Nr.	Standort (der Revierbeamten)	Amtsbezirk (der Revierbeamten)
Prag	Königreich Böhmen	1	Prag	Der Stadtbezirk Prag, die politischen Bezirke Karolinenthal, Příbram, Rakonitz, Smichow, dann die Gerichtsbezirke Beraun und Hořowitz des Hořowitz'er und Říčan des Böhmisch-Brod'er politischen Bezirkes.
		2	Schlan	Die politischen Bezirke Laun, Melnik, Schlan.
		3	Pilsen	Die politischen Bezirke Blattna, Karlovic, Pilsen und die Gerichtsbezirke Horažďowitz des Strakonitzer, Mirowitz des Pisek'er, Nepomuk des Přestitz'er, Planitz des Klattau'er und Zbirow des Hořowitz'er politischen Bezirkes.
		4	Mies	Die politischen Bezirke Bischofteinitz, Mies, Tachau, Taus und die Gerichtsbezirke Klattau und Neuern des Klattau'er, Plan des gleichnamigen, Přestitz des gleichnamigen, dann Weseritz des Tepl'er politischen Bezirkes.
		5	Falkenau	Die politischen Bezirke Asch, Eger, Graslitz, und die Gerichtsbezirke Falkenau des gleichnamigen und Königswart des Plan'er politischen Bezirkes.
		6	Elbogen	Die politischen Bezirke Joachimsthal, Karlsbad, Lubitz und die Gerichtsbezirke Elbogen des Falkenau'er und Tepl des gleichnamigen politischen Bezirkes.

[1]) Es ist klar, daß mit dieser Bestimmung nur die territoriale Abgrenzung der Revierbergamts-Bezirke gegeben werden wollte, und daher kaum zweifelhaft, daß demnach auch in der gerichtlichen oder politischen Eintheilung eintretende Aenderungen diese Abgrenzung unberührt lassen.

Standort	Amtsgebiet		Standort	Amtsbezirk
der Berghauptmannschaften		der Revierbeamten		
		Post-Nr.		
		7	Kommotau	Die politischen Bezirke Kaaden, Kommotau, Podersam und der Gerichtsbezirk Saaz des gleichnamigen politischen Bezirkes.
		8	Brüx	Der politische Bezirk Brüx, dann die Gerichtsbezirke Bilin und Dux des Teplitz'er und Postelberg des Saaz'er politischen Bezirkes.
		9	Teplitz	Die politischen Bezirke Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Rumburg, Schluckenau, Tetschen und die Gerichtsbezirke Teplitz des gleichnamigen, Böhmisch-Leipa und Haida des Böhmisch-Leipa'er, Wegstadtl des Dauba'er und Zwickau des Gabel'er politischen Bezirkes.
		10	Kuttenberg	Der Stadtbezirk Reichenberg und die politischen Bezirke Beneschau, Braunau, Czaslau, Chotěboř, Chrudim, Deutschbrod, Friedland, Gablonz, Hohenelbe, Hohenmauth, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Königinhof, Kolin, Kuttenberg, Landskron, Ledeč, Leitomischl, Münchengrätz, Neubidžow, Neustadt an der Mettau, Pardubitz, Poděbrad, Polička, Polna, Reichenau, Reichenberg, Selčan, Semil, Senftenberg, Starkenbach, Trautenau, Turnau, dann die Gerichtsbezirke Dauba des Dauba'er, Gabel des Gabel'er, Niemes des Böhmisch-Leipa'er, Schwarzkostelec und Böhmischbrod des Böhmischbrod'er politischen Bezirkes.
		11	Budweis	Die politischen Bezirke Budweis, Kaplitz, Krumau, Moldautein, Mühlhausen, Neuhaus, Pilgram, Prachatitz, Schüttenhofen, Tabor, Wittingau, dann die Gerichtsbezirke Pisek und Wodňan des Pisek'er, Strakonitz und Wolin des Strakonitz'er politischen Bezirkes.
Wien	Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, Herzogthum Salzburg, Markgrafschaft Mähren, Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, Herzogthum Bukowina	1	St. Pölten	Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.
		2	Wels	Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.
		3	Brünn	Von der Markgrafschaft Mähren die Stadtbezirke von Brünn, Hradisch, Iglau, Kremsier und Znaim, dann die politischen Bezirke Auspitz, Boskowitz, Brünn, Datschitz, Gaya, Göding, Groß-Meseritsch, Holleschau, Hradisch, Iglau, Kromau, Mährisch-

Standort	Amtsgebiet		Standort	Amtsbezirk
der Berghauptmannschaften		der Revierbeamten		
		Post-Nr.		
				Trübau, Neustadtl, Nicolsburg, Trebitsch, Ungarisch-Brod, Wischau, Znaim und die Gerichtsbezirke Kojetein [1]), Kremsier und Zdaunek des Kremsier'er und Konitz des Littau'er politischen Bezirkes.
		4	Olmütz	Das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die mährischen Enclaven und von der Markgrafschaft Mähren der Stadtbezirk Olmütz und die politischen Bezirke Hohenstadt, Mistek, Neutitschein, Olmütz, Proßnitz, Römerstadt, Schönberg, Sternberg, Walachisch-Meseritsch, Weißkirchen, dann die Gerichtsbezirke Prerau des Kremsier'er [2]), Littau und Mährisch-Neustadt des Littau'er politischen Bezirkes.
		5	Kaczyka	Das Herzogthum Bukowina.
Klagenfurt	Herzogthum Steiermark, gefürstete Grafschaft Tirol und Land Vorarlberg, Herzogthum Kärnten, Herzogth. Krain, Stadt Triest mit ihrem Gebiete, gefürstete Grafschaft Görz u. Gradiska u. Markgrafschaft Istrien, Königreich Dalmatien.	1	Hall	Die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.
		2	Klagenfurt (I. östlicher Bezirk)	Vom Herzogthume Kärnten der Stadtbezirk Klagenfurt und die politischen Bezirke Klagenfurt, St. Veit, Völkermarkt und Wolfsberg.
		3	Klagenfurt (II. westlicher Bezirk)	Vom Herzogthume Kärnten die politischen Bezirke Hermagor, Spittal und Villach.
		4	Leoben	Vom Herzogthume Steiermark die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Judenburg, Leoben, Liezen [3]) und Murau.
		5	Graz	Vom Herzogthume Steiermark der Stadtbezirk Graz und die politischen Bezirke Deutsch-Landsberg, Feldbach, Graz, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg und Weiz.
		6	Cilli	Vom Herzogthume Steiermark die Stadtbezirke Cilli und Marburg, dann die politischen Bezirke Cilli, Luttenberg, Marburg, Pettau, Rann und Windischgraz.

[1]) Mit Vdg. des M. d. J. v. 12. Februar 1877, Nr. 11 R. G. Bl., wurde in Prerau eine neue Bezirkshauptmannschaft errichtet, und derselben die Gerichtsbezirke Prerau und Kojetein zugewiesen, welche bis dahin zur Bezirkshauptmannschaft Kremsier gehört hatten.

[2]) Der Gerichtsbezirk Prerau gehört nunmehr gemäß Vdg. des M. d. J. v. 12. Februar 1877, Nr. 11 R. G. Bl., zur (neuerrichteten) Bezirkshauptmannschaft Prerau.

[3]) Mit Vdg. des M. d. J. v. 12. Mai 1873, Nr. 84 R. G. Bl., wurde der politische Amtsbezirk Liezen in zwei Bezirke, Liezen und Gröbming, getheilt, und die Bezirkshauptmannschaft Gröbming errichtet.

Standort	Amtsgebiet		Standort	Amtsbezirk
der Berghauptmannschaften		der Revierbeamten		
		Post-Nr.		
		7	Laibach	Das Herzogthum Krain, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.
		8	Zara	Das Königreich Dalmatien und die Markgrafschaft Istrien.
Krakau	Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz u. Zator, dann das Großherzogthum Krakau	1	Krakau	Der Stadtbezirk Krakau und die politischen Bezirke Biała, Bochnia, Brzesko, Chrzanów, Dąbrowa, Gorlice, Grybów, Jasło, Kolbuszów, Krakau, Łańcut, Limanowa, Mielec, Myślenice, Neumarkt, Neu-Sandec, Nisko, Pilzno, Ropczyce, Rzeszów, Saybusch, Tarnobrzeg, Tarnów, Wadowice, Wieliczka.
		2	Lemberg	Der Stadtbezirk Lemberg und die politischen Bezirke Bircza[1]), Bobrka, Bohorodczany, Borszczów, Brody, Brzežan, Brzozów, Buczacz. Cieszanów, Czortków, Dolina, Drohobycz, Grodek, Horodenka, Husiatyń, Jaroslau, Jaworów, Kałusz, Kamionka-Strumiłowa, Kołomea, Kosów, Krosno, Lemberg, Lisko, Mosciska, Nadworna, Podhajce, Przemyśl, Przemyślany, Rawa, Rohatyn, Rudki, Sambor, Sanok, Skalat, Sniatyń, Sokal, Stanislau, Stare-Miasto, Stry, Tarnopol, Tłumacz, Trembowla, Turka, Zaleszczyki, Zbaraz, Żydaczów, Żołkiew, Złoczów.

Hilfsorgane der Bergbehörden.

§. 14.

Als Hilfsorgane der Bergbehörden sind nach §. 1 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl. geprüfte und beeidete Bergbau-Ingenieure (Markscheider) zu bestellen, welche nach §. 3 obig. Ges. in der Regel zur Verpflockung der Grubenmaße, zur Erneuerung der Grenzzeichen und zur Grenzbestimmung in den Gruben (§§. 64, 67, 68, 198 a. B. G.) zu verwenden sind; über Antrag der betheiligten Bergbau-Unternehmer können

[1]) Mit Vdg. des M. d. J. v. 4. Juli 1876, Nr. 93 R. G. Bl. wurde der Amtssitz der Bircza'er Bezirkshauptmannschaft nach Dobromil übertragen.

den Bergbau-Ingenieuren aber auch andere Vermessungen übertragen werden.

Gemäß §. 15 obig. Ges. wurden diese Bestimmungen über die Bestellung von Bergbau-Ingenieuren durch die Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Nr. 70 R. G. Bl. näher normirt. Diese Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Bergbau-Ingenieure werden als öffentliche Hilfsorgane der Bergbehörden bestellt, um zur Verpflockung der Grubenmaße, zur Erneuerung der Grenzzeichen und zur Grenzbestimmung in den Gruben verwendet zu werden. Ueber Antrag der betheiligten Bergbau-Unternehmer können den Bergbau-Ingenieuren auch andere Vermessungen übertragen werden.

§. 2. Die durch Bergbau-Ingenieure im Auftrage der Bergbehörde vollzogenen Acte, sowie die auf Grund der letzteren von ihnen ausgefertigten Beurkundungen über erhobene Thatsachen und Beglaubigungen der Originalien oder Copien von Karten, Plänen, Zeichnungen und dgl. werden so angesehen, als wenn dieselben von bergbehördlichen Beamten unter ämtlicher Autorität ausgeführt worden wären.

§. 3. Es bleibt überdies den Bergbau-Ingenieuren unbenommen, sich für die ihnen unmittelbar von den Bergbau-Unternehmern anvertrauten technischen Geschäfte des Bergbaues, wie für die Vornahme der nach dem Gesetze oder für den Betrieb in der Grube oder über Tags erforderlichen Vermessungen und Mappirungen, die Prüfung von Bergbau-Plänen oder Copien derselben im ursprünglichen oder veränderten Maßstabe, die Entwerfung oder Prüfung von Betriebsplänen, dann von Plänen und Voranschlägen für die bei dem Bergbaue und der Aufbereitung erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen, die Ausführung dieser Pläne, oder die Ueberwachung und Leitung anderer, welchen die Ausführung übergeben wurde, die Vornahme von Bergbau-Schätzungen u. dgl. verwenden zu lassen.

§. 4. Der Bergbau-Ingenieur ist verpflichtet, über jeweilige bergbehördliche Aufforderung innerhalb des Revieramtsbezirkes, in welchem er seinen Standort hat, sich in allen Geschäften seines Berufes (§. 1) verwenden zu lassen.

Eine ämtliche Verwendung außerhalb dieses Bezirkes kann vom Bergbau-Ingenieur wider seinen Willen nicht gefordert werden.

§. 5. Zur Erlangung des Befugnisses als Bergbau-Ingenieur wird erfordert, daß der Bewerber österreichischer Staatsbürger, vierundzwanzig

Jahre alt, der freien Verwaltung seines Vermögens fähig und von unbescholtenem Lebenswandel sei.

Nebstdem muß derselbe:

a) durch Prüfungszeugnisse einer inländischen höheren Lehranstalt[1]) die erworbene theoretische Kenntniß der Bergbau-, Maschinen- und Markscheidekunde, dann der Vorschriften des allgemeinen österreichischen Berggesetzes, und

b) durch entsprechende Zeugnisse die Vollstreckung einer zweijährigen Praxis im Bergbau- und Markscheidefache nachweisen, endlich

c) den gewählten Standort bezeichnen.

Die Anerkennung von Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, sowie die Nachsicht der fehlenden Studien kann nur von Seite des Ministeriums erfolgen.

Hinsichtlich des Erfordernisses der zweijährigen Praxis bleibt es der Berghauptmannschaft überlassen, sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bewerber die für die Aufgabe eines Bergbau-Ingenieurs erforderliche praktische Ausbildung wirklich besitzt.

Das Ministerium behält sich vor, seinerzeit die Nachweisung der Befähigung der Bewerber noch überdieß von der Ablegung einer besonderen theoretisch-praktischen Prüfung vor einer eigenen Prüfungscommission abhängig zu erklären, und sowohl die Zusammensetzung dieser Commissionen, als auch den Prüfungsvorgang vorzuzeichnen.[2])

§. 6. Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art in gerichtlicher Untersuchung stehen, darf, solange die Untersuchung dauert, das Befugniß nicht verliehen werden.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung eines solchen Befugnisses begründet, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen, und ist in solchem Falle jedesmal die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§. 7. Mit dem Befugnisse eines Bergbau-Ingenieurs ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar.

§. 8. Das Befugniß als Bergbau-Ingenieur wird auf Grund des Nachweises der im §. 5 vorgeschriebenen Erfordernisse von der Berghaupt-

[1]) Da die Verordnung Prüfungszeugnisse einer höheren Lehranstalt fordert, so folgt, daß Privatzeugnisse nicht genügend sind, da letztere nicht von der Lehranstalt, sondern nur von dem Professor unter Beidruck seines Privatsiegels ausgestellt werden; es sind daher unter lit. a) öffentliche Zeugnisse gemeint.

[2]) Ist bisher noch nicht geschehen.

mannschaft, in deren Gebiete der Bergbau-Ingenieur den Wohnsitz nehmen will, ertheilt.

Gegen die Verweigerung des Befugnisses steht der Recurs an das Ministerium offen.

§. 9. Der Bergbau-Ingenieur wird von der Berghauptmannschaft, welche ihm das Befugniß ertheilt hat, in Eid genommen, mit welchem er gelobt, die ihm übertragenen Geschäfte umsichtig, eifrig und gewissenhaft zu führen, die bezüglichen Gesetze und Vorschriften genau zu befolgen, und von den zu seiner Kenntniß gelangenden Bergwerksverhältnissen keinen seinen Committenten nachtheiligen Gebrauch zu machen.

Mit dem Tage der Ablegung des Eides beginnt die Ausübung des Befugnisses des Bergbau-Ingenieurs, welchem hierüber eine ämtliche Bestätigung von der Berghauptmannschaft auszufertigen ist.

§. 10. Will der Bergbau-Ingenieur seinen Wohnsitz ändern, so hat er dies der Berghauptmannschaft anzuzeigen, und wenn der Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Berghauptmannschaft verlegt wird, so ist auch dieser die Anzeige zu machen.

§. 11. Der Bergbau-Ingenieur ist berechtigt, Bergtechniker in die Praxis aufzunehmen, sie unter seiner Leitung und Verantwortung in Bergwesensangelegenheiten zu verwenden und ihnen hierüber Zeugnisse auszustellen.

§. 12. Der Bergbau-Ingenieur hat ein chronologisches Verzeichniß (Geschäftsjournal) mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm verrichteten Acte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt (§. 2), einzutragen sind.

§. 13. Bei Vornahme von Vermessungen hat der Bergbau-Ingenieur sich an die Bestimmungen zu halten, welche hierüber im Berggesetze, dann in der bezüglichen Vollzugsvorschrift und namentlich in der Verordnung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 4506 gegeben sind.*)

---

*) Die Bestimmungen dieser Verordnung (Nachtrag zum §. 51 B. B.) sind folgende:

a) Behufs Vornahme der bergbehördlichen Vermessungen, u. z. der Verlochsteinung, soferne solche nicht bereits im Sinne des §. 65 a. B. G. stattgefunden hat, dann der Gränzerneuerung und der Gränzbestimmung in der Grube, hat der Revierbeamte an die Berghauptmannschaft im geeigneten Zeitpunkte den Antrag zu erstatten.

b) Die Anordnung der bergbehördlichen Vermessungen steht der Berghauptmannschaft zu. Die Vornahme derselben ist einem Bergbau-Ingenieur zu übertragen, wenn ein solcher im Bezirke des Revierbeamten bestellt ist, oder wenn sonst die Vornahme durch den Bergbau-Ingenieur eines anderen Bezirkes nicht unverhältnißmäßige Kosten verursacht. Hiebei kann die Wahl des Bergbau-Ingenieurs dem Bergbau-Unternehmer, der die Kosten zu bestreiten hat, überlassen werden.

Wenn aber der Bergbau-Unternehmer einen

solchen nicht bezeichnet, oder wenn gegen den bezeichneten Bergbau-Ingenieur im gegebenen Falle gegründete Bedenken obwalten, sowie, wenn eine Einigung mehrerer zur Wahl des letzteren berechtigten Bergbau-Unternehmer nicht erfolgt, wird die Berghauptmannschaft den Bergbau-Ingenieur bestimmen.

Solange eine genügende Zahl von behördlich bestellten Bergbau-Ingenieuren nicht zur Verfügung steht, kann die Berghauptmannschaft die erwähnten Vermessungsgeschäfte durch den Revierbeamten, in dessen Bezirke das Vermessungsobject liegt, oder, falls sie es zweckmäßig findet, durch einen anderen hiezu ausgesandten Beamten ausführen lassen.

c) Wenn die Berghauptmannschaft die Vermessung anordnet, wird sie hievon den Revierbeamten mit Namhaftmachung des Bergbau-Ingenieurs, beziehungsweise des mit der Vermessung betrauten Beamten, verständigen. Der Revierbeamte hat sodann, eventuell im Einverständnisse mit dem zur Vermessung bestimmten Organe, die Zeit der Vornahme derselben festzusetzen, hiezu alle betheiligten Parteien ordnungsmäßig vorzuladen, und in dem Falle, als die Verlochsteinung an der Gränze seines Bezirkes stattfindet, den betreffenden nachbarlichen Revierbeamten zu verständigen. Weiters ist der Besitzer der zu verlochsteinenden Grubenmaßen oder dessen Vertreter zur Bereithaltung der erforderlichen Lochsteine, deren Anzahl ihm bekannt zu geben ist, dann eventuell zur Beistellung des bei der Vermessung nothwendigen tauglichen Hilfspersonals mit dem allfälligen Bemerken aufzufordern, daß er für die Kosten einer jeden, aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung entstehenden Verzögerung verantwortlich bleibe.

Wird die Vermessung durch einen Bergbau-Ingenieur vorgenommen, so steht es diesem frei, mit dem Bergwerksbesitzer wegen Verwendung seines eigenen Hilfspersonals und wegen der ihm hiefür zu zahlenden Entschädigung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.

d) Bei allen mit einer Vermessung verbundenen Operationen ist mit der größten Sorgfalt, thunlichsten Genauigkeit und unter pünktlicher Beobachtung der durch die praktische Geometrie und speciell durch die Markscheidekunde vorgeschriebenen Regeln vorzugehen.

Insbesondere ist die in jedem einzelnen Falle geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen-, Winkel- und Höhenmessungen zu wählen, und die Richtigkeit, möglichste Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit der Arbeit zu sichern.

Bei der Wahl der, zur Vermessung zu benützenden, früher zu rectificirenden Instrumente ist die erforderliche Genauigkeit der Messung, die Beschaffenheit und Ausdehnung des zu vermessenden Terrains, der Einfluß der Witterung, der Gebirgsarten u. dgl. zu berücksichtigen.

Bei Anwendung des sächsischen Schienzeuges oder der Feldboussole zur Vermessung ist es wünschenswerth, daß der Durchmesser des Stundenringes des verwendeten Compasses nicht unter vier Wiener Zoll (10,536 *cm*) betrage, daß wegen der täglichen Schwankungen in der magnetischen Declination zur Messung die Morgen- und späteren Nachmittagsstunden benützt, endlich daß in allen wichtigeren Fällen beim Zulegen der gemachten Züge der trigonometrische Weg (nach Streichungssinusen und Streichungscosinusen) eingehalten werde.

Bei allen wichtigeren Vermessungsarbeiten, welche mittelst des sächsischen Schienzeuges erfolgen, sind die Züge nur auf kürzere Distanzen zu spannen. Wichtige Winkelbestimmungen, welche mittelst des Theodolithen erfolgten, sind zu wiederholen.

e) Vor jeder Vermessung, welche sich an eine etwa bereits vorhergegangene anzuschließen hat, ist durch Beobachtung einer Orientirungslinie die Veränderung des magnetischen Abweichens zu ermitteln.

Wo dieß möglich ist, sind sämmtliche Richtungsangaben auf den Meridian zu beziehen, und ist auf den Vermessungskarten außer der Magnet- auch die Mittagslinie einzuzeichnen.

Es ist daher auf die magnetische Declination nicht nur bei der Vermessung, sondern auch beim Zulegen derselben gebührende Rücksicht zu nehmen und hat der Revierbeamte thunlichst dahin zu wirken, daß in wichtigeren Bergbauorten Orientirungslinien eingerichtet werden, wozu er den Bergbaubesitzern nach Kräften behilflich zu sein verpflichtet ist.

f) Bei dem Zeichnen der Pläne über die vorgenommenen Vermessungen ist mit der nothwendigen Sorgfalt, Genauigkeit und nach dem Grundsatze vorzugehen, daß es sich mehr um die Anfertigung eines genauen, als dem Auge wohlgefälligen Bildes handle.

Das Zeichnen der Pläne hat in der Regel auf Zeichnungspapier zu geschehen. Für minder wichtige Pläne und Copien kann auch Zeich-

Die Berghauptmannschaft kann die über ihren Auftrag durch einen Bergbau-Ingenieur verrichteten Vermessungsarbeiten über Ansuchen eines Interessenten, oder wenn sonst ein hinreichender Grund vorhanden ist, von Amtswegen der Revision durch einen bergbehördlichen Beamten unterziehen.

§. 14. Der Bergbehörde steht das Recht zu, die Zeichnungen und sonstigen Behelfe, welche auf das dem Bergbau-Ingenieur übertragene

---

nungsleinwand benützt werden. Für Pläne, an deren Dauerhaftigkeit besonders gelegen ist, ist auf Leinwand gespanntes Zeichnungspapier zu verwenden.

In die Pläne sind alle Gegenstände und Beobachtungen aufzunehmen, welche je nach Verschiedenheit des verfolgten Zweckes dazu dienen, die bergrechtlichen oder Besitzverhältnisse klarzustellen, und von dem Vorkommen der vorbehaltenen Mineralien, der Ausdehnung und Art des Bergbaubetriebes, den geognostischen Verhältnissen u. dgl. ein klares Bild zu geben.

Lagerungs- und Verlochsteinungskarten sind in dem gesetzlichen Maßstabe, d. i. im Katastralmaßstabe von 1:2880 (A. M. u. H. M. Vdg. v. 28. April 1876, Nr. 71 R. G. Bl.) anzufertigen. Für Revier- und andere Uebersichtskarten ist zur Erzielung von Gleichförmigkeit unter Wahrung der nothwendigen Uebersichtlichkeit der Maßstab von 1:10 000, für Grubenkarten der Maßstab von 1:1000, und für Details solcher Karten von 1:500 anzuwenden (A. M. Vdg. v. 21. Februar 1875, Z. 11589).

g) Wird die Vermessung von einem Bergbau-Ingenieur vorgenommen, so hat er sich dabei nach den allgemeinen und den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen, und das über die Vermessung aufzunehmende Protokoll sammt der Vermessungskarte und den sonst erforderlichen Belegen dem Revierbeamten zur Uebermittlung an die Berghauptmannschaft vorzulegen.

Der Revierbeamte hat in solchem Falle nur über ausdrückliches Verlangen des Besitzers des zu vermessenden Grubenfeldes oder des Bergbau-Ingenieurs, etwa zur Lösung rechtlicher Bedenken, oder über Auftrag der Berghauptmannschaft, während des Vermessungsactes, oder bei der Setzung der Lochsteine, oder bei der Verfassung des Vermessungsprotokolles zu interveniren.

h) Die Lochsteine sollen aus einem der Verwitterung nicht leicht unterliegenden Materiale bestehen, rechteckig zugehauen sein, möglichst tief, zu mindest aber auf $1^1/_2$ Fuß (47,4 *cm*) in den Boden eingesetzt werden, und falls sie in einem Ackergrunde stehen, nur so viel herausragen, daß über dieselben die Pflugschar leicht gehoben und hinter ihnen wieder eingesetzt werden kann. Als Zeichen, welches sie führen, ist nebst der fortlaufenden Zahl des Lochsteines und dem Bergmannszeichen  wo thunlich der Anfangsbuchstabe des Namens des verlochsteinten Grubenfeldes und die Jahreszahl der Verlochsteinung zu wählen.

Jeder Lochstein ist, wo es nur immer angeht, an seinen wahren Standpunkt so zu setzen, daß dessen Mitte über den zu bezeichnenden Punkt fällt, und die längeren Seiten seines horizontalen Querschnittes parallel mit den Längenseiten des Grubenfeldes laufen. Derselbe ist wo möglich von zwei festen unverrückbaren Punkten aus zu fixiren.

Kann ein Lochstein wegen Terrain- oder sonstiger Hindernisse, z. B. Gebäude, Wasserläufe, oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit (§. 104 a. B. G.) nicht an seinem wahren Standpunkte aufgestellt werden, so ist sein Standpunkt in der vorhergehenden Messungslinie bis zu einer geeigneten Stelle vor- oder zurückzulegen, daß und wie solches geschehen, aber sowohl in dem Protokolle, wie in der Verlochsteinungs-Karte anzugeben.

i) In dem über die vorgenommene Verlochsteinung aufzunehmenden Protokolle (§. 66 a. B. G.) ist der bei der Vermessung beobachtete Vorgang, die Lage der Lochsteine, das Materiale, aus welchem sie bestehen, die unterlegten Wahrzeichen u. dgl. genau zu beschreiben. Das Protokoll hat weiters die von den Parteien etwa abgegebenen Aeußerungen, sowie die Erklärung zu enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Bei der bezüglichen Verhandlung ist auch thunlichst dahin zu wirken, daß aller durch die Vermessung an Feld, Saaten, Früchten, Wiesenflächen Waldbeständen u. s. w. verursachte Schaden noch vor Abschluß der Verhandlung im Wege friedlicher Vereinbarung beglichen werde. —

Geschäft Bezug nehmen, dem betreffenden Acte jedoch nicht beigeschlossen wurden, sich vorlegen zu lassen, oder bei dem Bergbau-Ingenieur einzusehen.

Der Bergbau-Ingenieur darf Privatpersonen die Einsicht in die zu seinen Geschäftsacten gehörigen Zeichnungen und sonstigen Behelfe nur mit Zustimmung des betreffenden Bergwerksbesitzers oder dessen Bevollmächtigten gestatten.

§. 15. Die Berghauptmannschaft wird für die Bergbau-Ingenieure ihres Gebietes nähere Bestimmungen erlassen:

a) Ueber die Bewilligung von Urlauben;
b) über die Führung des Geschäftsjournals (§. 12) und des Geschäftssiegels;
c) über die Tarifgebühren, nach welchen die Berechnung der Entlohnung für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Geschäfte zu erfolgen hat (§. 16);
d) über die Bruderladen, in welche die gegen Bergbau-Ingenieure verhängten Disciplinar- und Ordnungs-Geldstrafen zu fließen haben.

§. 16. Die Entlohnung des Bergbau-Ingenieurs für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Geschäfte wird durch die Berghauptmannschaft von Fall zu Fall ermittelt.

Die bezüglichen Particularien sind für jedes einzelne Geschäft binnen vier Wochen nach dessen Beendigung bei jener Behörde, in deren Auftrage das Geschäft verrichtet wurde, zu überreichen. Der Particularleger hat sich einer Ueberprüfung seines Particulares sowohl in Bezug auf die Angemessenheit des aufgerechneten Zeitaufwandes, als auch in Bezug auf die Einhaltung des vorgezeichneten Gebührentarifes (§. 15, c) zu unterziehen.

Die Einbringung der rechtskräftig festgestellten Beträge erfolgt nach den bezüglich der bergbehördlichen Commissionskosten geltenden Vorschriften.

§. 17. Die Entlohnung des Bergbau-Ingenieurs für die ihm unmittelbar von Bergbau-Unternehmern anvertrauten Geschäfte bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

Wenn ein solches nicht stattgefunden hat, wird die Entlohnung für die geleistete Arbeit über vorkommendes Ansuchen durch die Berghauptmannschaft, in deren Gebiete die Bergbau-Unternehmung gelegen ist, mit Vorbehalt des Rechtsweges festgesetzt. Für einzelne nicht andauernde Functionen wird hiebei der Tarif zur Richtschnur dienen, welcher für die Verwendung der Bergbau-Ingenieure im bergbehördlichen Auftrage durch die Berghauptmannschaft festgestellt worden ist (§. 15, c).

§. 18. Die Bergbau-Ingenieure unterliegen der Disciplinargewalt der Berghauptmannschaft, in deren Gebiete sie den Wohnsitz haben.

§. 19. Die Berghauptmannschaft wird jede Verletzung der Pflichten, welche den Bergbau-Ingenieuren durch ihren Beruf im Allgemeinen und namentlich durch ihren Eid oder durch besondere Vorschriften auferlegt sind, mit Ermahnungen, Rügen, Verweisen oder Geldstrafen bis einhundert Gulden ahnden.

Letztere können auch als Zwangsmittel zur Befolgung erhaltener Aufträge ohne besondere Disciplinarverhandlung verhängt werden.

§. 20. Die Berghauptmannschaft kann die Suspension eines Bergbau-Ingenieurs verhängen, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung der Ausübung seines Befugnisses während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

§. 21. Die Berghauptmannschaft kann den Verlust des Befugnisses aussprechen:

a) in Folge schwerer oder wiederholt geahndeter Pflichtverletzungen, insbesondere wegen auffallender Nachlässigkeit, wodurch bei einem Bergbaue das Leben von Menschen oder der Bestand des Bergbaues selbst gefährdet wird;

b) wenn der Bergbau-Ingenieur in seiner Berufsthätigkeit wissentlich eine Unrichtigkeit sich zu Schulden kommen läßt;

c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen.

§. 22. Wenn ein Bergbau-Ingenieur unter Curatel gesetzt wird, so wird die Berghauptmannschaft dessen Suspension für die Dauer der Curatel verhängen, oder nach Umständen den Verlust des Befugnisses aussprechen.

§. 23. Das Befugniß als Bergbau-Ingenieur erlischt:

a) durch die Annahme eines mit demselben unvereinbaren Amtes oder Geschäftes;

b) durch die von der Berghauptmannschaft angenommene Entsagung;

c) wenn es durch ein Jahr nicht ausgeübt und dieß nicht gerechtfertigt wird;

d) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;

e) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust eines Staats- und öffentlichen Amtes verbunden ist.

§. 24. Der Eidestag, mit welchem die Function des Bergbau-Ingenieurs beginnt, und der gewählte stetige Wohnsitz, jede Uebersiedlung desselben, endlich jede Entziehung und jedes Erlöschen des Befugnisses werden durch die Berghauptmannschaft öffentlich kundgemacht.

§. 25. Diese Bestimmungen treten mit dem Zeitpunkte der Activirung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, organisirten Bergbehörden in Wirksamkeit. [1]) —

Die Berghauptmannschaften haben der vorstehenden Verordnung entsprechend für ihre Amtsbezirke Instructionen erlassen, welche Bestimmungen über Geschäftslocale und Geschäftsstunden, Urlaube, Geschäftsführung, Geschäftssiegel, Tarifgebühren, Reisekostenvergütung, Zehrgelder, Honorar, besondere Vergütungen, Arbeitsdauer, Vertheilung der Tarifgebühren, Reisekostenvorschuß, Gebührenparticulare, Verlust der Tarifgebühren und über Strafgelder enthalten. [2])

---

[1]) D. i. mit 31. Juli 1872.

[2]) Diese Instructionen sind folgende:

I. **Instruction für beh. aut. Bergbau-Ingenieure, erlassen von der Berghauptmannschaft Prag** am 24. September 1873 Z. 3770 (mit den in Folge Einführung des metr. Maßes unterm 27. Februar 1876 getroffenen Aenderungen, und der sub. Z. 3966 de 1877 vorgenommenen Ergänzung):

I. Abschnitt.

Geschäftsführung. §. 1. Der Bergbau-Ingenieur hat ein chronologisches Verzeichniß über seine Geschäfte (Geschäfts-Journal) und ein Geschäftssiegel zu führen.

a) Geschäftsjournal. §. 2. Das Geschäfts-Journal ist nach dem unten stehenden Formulare anzulegen. In dasselbe sind alle an den Bergbau-Ingenieur gelangten behördlichen Zuschriften, dann die, seine Amtswirksamkeit betreffenden Correspondenzen mit den Bergbau-Unternehmern, ferner alle von ihm vollzogenen Acte einzutragen.

§. 3. Die Zahlen des Geschäfts-Journals fangen vom Beginne der Amtswirksamkeit des behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieurs und sofort an jedem 1. Jänner mit Eins an, und laufen mit Vermeidung jeder Bruchzahl, Ueberspringung oder Wiederholung bis letzten December fort. Mit Ende jedes Jahres ist das Geschäfts-Journal abzuschließen, und über Verlangen der k. k. Berghauptmannschaft zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 4. Die einen und denselben Gegenstand betreffenden Schriften mit den Zeichnungen und zugehörigen Zugbüchern haben einen abgesonderten Fascikel zu bilden. Diese Fascikel sind mit der, dem Geschäfts-Journale entsprechenden Registratursbezeichnung zu versehen und mit sämmtlichen, das Bergbau-Ingenieur-Geschäft betreffenden Schriften, Zeichnungen, Zugbüchern 2c. unter Verschluß aufzubewahren.

b) Geschäftssiegel. §. 5. Das Geschäftssiegel hat zu enthalten: a) den Vor- und Zunamen des Bergbau-Ingenieurs, b) die Bezeichnung „beeideter Bergbau-Ingenieur“, c) dessen Standort und allenfalls d) das bergmännische Zeichen Schlägel und Eisen (⚒). Die Gestalt des Geschäftssiegels und die Anordnung der sub a)—d) festgestellten Erfordernisse wird dem Ermessen des Bergbau-Ingenieurs anheimgestellt.

II. Abschnitt.

Tarifgebühren. §. 6. Für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Arbeiten hat der Bergbau-Ingenieur für sich und seine Hilfsarbeiter Anspruch auf: a) Reisekosten, b) Zehrgelder, c) Honorar und d) Vergütungen.

a) Reisekosten. §. 7. Auf der Eisenbahn hat der Bergbau-Ingenieur die II. Wagenclasse, auf Dampfschiffen die I. Classe nebst den ortsüblichen Gebühren für die Zu- und Abfahrt zu verrechnen. In Fällen, wo weder Eisenbahnen noch Dampfschiffe zur Reise benützt werden können,

gebühren dem Bergbau-Ingenieur für jede außerhalb seines Standortes vorgenommene Reise Meilengelder und zwar: für jede zurückgelegte Entfernung von 8 *km* zwei Gulden; bei Entfernungen jedoch, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 16 *km* ausmachen, drei Gulden für je 8 *km*.

§. 8. Reisegebühren für Gehilfen und Handlanger dürfen nur bei Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen verrechnet werden und zwar für Gehilfen dieselben, wie für Bergbau-Ingenieure, für Handlanger dagegen bei Eisenbahnen die III. Wagenclasse, bei Dampfschiffen die II. Classe.

§. 9. Für den Transport der Instrumente und sonstigen Gepäckes gebührt dem Bergbau-Ingenieur nur bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ein Pauschalbetrag von Einem Gulden für jede zurückgelegte Fahrt.

b) Zehrgelder. §. 10. Zehrgelder können für jeden Tag der Reise und der auswärtigen Beschäftigung und zwar auch dann im vollen Betrage verrechnet werden, wenn nicht der ganze Tag hiezu verwendet wurde.

§. 11. Als Zehrgeld gebühren dem Bergbau-Ingenieur für jeden Tag vier Gulden und im Falle des Ausbleibens über Nacht fünf Gulden.

§. 12. Für jeden Gehilfen und Handlanger, welcher im Falle der Nothwendigkeit außerhalb des Wohnortes beschäftigt und nicht vom Werksbesitzer beigestellt wird, kann ein tägliches Zehrgeld, und zwar für Gehilfen von zwei Gulden, für Handlanger von einem Gulden, und im Falle des Ausbleibens über Nacht mit einem Zuschlage von 50% für jeden verrechnet werden.

c) Honorar. §. 13. Dem Bergbau-Ingenieur gebührt: a) für Begehungen, Localerhebungen, Vermessungen und sonstige Aufnahmen am Tage und für die hierüber ausgefertigten Protokolle und Pläne ein tägliches Honorar von fünf Gulden. b) Für Befahrungen oder Aufnahmen in Gruben, welche mittelst Stollen, Fahrkünsten, Förderschalen oder nicht über 20 *m* tiefen Schächten befahren werden, ein tägliches Honorar von sechs Gulden. c) Ist jedoch die Grube über 20 *m* tief und kann die Befahrung nicht in obiger Weise bewerkstelligt werden, dann für die Befahrung von Gruben, deren Strecken nicht über 1250 *mm* hoch sind, ein tägliches Honorar von sieben Gulden. d) Bei Befahrung und Aufnahme von Gruben mit schlagenden oder matten Wettern, bei Grubenbränden oder sonstiger Gefahr, dann bei Aufnahme nasser Grubenräume oder nicht über 1250 *mm* hoher Strecken erhöhen sich vorstehende Gebühren um fünf Gulden. e) Ist der Bergbau-Ingenieur bemüßigt, seine Arbeiten während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, so gebührt ihm für jeden Arbeitstag ein Honorar von zehn Gulden.

§. 14. Für jeden Gehilfen, welcher im Falle der Nothwendigkeit beschäftigt und nicht vom Werksbesitzer beigestellt wird, kann eine tägliche Entlohnung von drei Gulden, für Handlanger der ortsübliche Tag- oder Häuerlohn mit 25% Zuschlag verrechnet werden. In jenen Fällen, wo Gehilfen und Taglöhner unter den im §. 13 d), e) bezeichneten Umständen mitarbeiten, erhöht sich vorstehende Gebühr auf das Doppelte.

d) Vergütungen. §. 15. Bei Arbeiten mit Instrumenten obertags können fünfzig Kreuzer, bei Arbeiten in der Grube ein Gulden als Abnützungsgebühr für jeden Arbeitstag verrechnet werden. Die Auslagen für beigestelltes Papier, für Buchbinderarbeiten und für etwaige Post-, Stempel-, Telegraphen- und Mauthgebühren, dann für Botenlöhne sind besonders zu vergüten. Bei Grubenaufnahmen und überhaupt bei unterirdischen Arbeiten kann der Bergbau-Ingenieur das nöthige Geleuchte und sonst verwendetes Materiale, wenn selbes nicht vom Bergwerksbesitzer beigestellt wird, verrechnen.

Arbeitsdauer. §. 16. Die Dauer eines Arbeitstages wird mit 6 Stunden bemessen. Eine kürzere Arbeitsdauer wird bei auswärtigen Geschäften als ein ganzer Arbeitstag, bei häuslichen Arbeiten aber nur mit der wirklichen Dauer berechnet. Im Falle die Arbeit an einem und demselben Tage über 6 Stunden dauert, wird sowohl bei häuslichen Arbeiten, als auch bei auswärtiger Verwendung zu dem für die normale, 6stündige Arbeitszeit nach §. 13 lit. a)—e) entfallenden Honorare eine dem Verhältnisse der Mehrleistung und dem §. 13 lit a)—e) entsprechende Honorarquote hinzugerechnet.

Vertheilung der Tarifgebühren. §. 17. Hat der Bergbau-Ingenieur auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Werksbesitzer vorgenommen, so sind die gemeinschaftlichen Gebühren verhältnißmäßig zu vertheilen.

Reisekosten-Vorschuß. §. 18. Der Bergbau-Ingenieur ist berechtigt, von den Bergwerksbesitzern einen angemessenen Kostenvorschuß im Wege der Bergbehörde zu verlangen.

Reiseparticulare. §. 19. Das gemäß §. 16 der A. M. Vdg. v. 23. Mai 1872, Z. 5420 vorzulegende Particulare hat zu enthalten: im Eingange den Gegenstand des Geschäftes mit Berufung auf den bergbehördlichen Auftrag und im Contexte in Form eines Tagebuches die vollführten

Reisen und Arbeiten mit den entfallenden Tarifgebühren derart, daß aus demselben die Richtigkeit der letzteren, sowie deren allfällige Vertheilung leicht beurtheilt werden kann.

III. Abschnitt.

Urlaube. §. 20. Der Bergbau-Ingenieur hat in dem gewählten Standorte seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen, und darf denselben ohne Auftrag oder Bewilligung der Bergbehörde nicht andauernd verlassen.

§. 21. Bei voraussichtlicher Abwesenheit vom Standorte von mehr als 8 Tagen genügt die Anzeige an das Revierbergamt mit Angabe des Aufenthaltsortes und der Zeitdauer. Sollte jedoch die Abwesenheit vom Standorte über 4 Wochen ununterbrochen andauern, so hat der Bergbau-Ingenieur im Wege des Revierbergamtes ein förmliches Urlaubsgesuch vorzulegen.

IV. Abschnitt.

Strafgelder. §. 22. Die im Sinne des §. 19 der A. M. Vdg. v. 23. Mai 1872, Z. 5420 über Bergbau-Ingenieure verhängten Strafbeträge fließen in die von der Berghauptmannschaft von Fall zu Fall zu bezeichnenden Revierbruderladen. —

Formulare des Geschäftsjournals:

Fortlaufende Zahl	Tag und Monat des Einlangens	Von wem eingelangt nebst Datum und Zahl des Geschäftsstückes	Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Erledigung und an wen sie erfolgte	Bezugs-Nummer nach vor- und rückwärts	Datum der Erledigung	Datum der Expedition oder Zustellung	Registratur-Bezeichnung

II. **Instruction für die behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieure in den Amtsbezirken der k. k. Berghauptmannschaften Wien und Klagenfurt:**

Geschäftslocale und Geschäftsstunden. §. 1. Der Bergbau-Ingenieur hat in dem gewählten Standorte seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, seine genaue Adresse, wie jeden Wohnungswechsel der Bergbehörde bekannt zu geben, die zur Ausübung seines Berufes bestimmten Geschäftsstunden am Eingange seines Geschäftslocales ersichtlich zu machen, und für den Fall seiner Abwesenheit eine vertrauenswürdige Person zur Uebernahme der an ihn adressirten Geschäftsstücke zu bestellen.

Urlaube. §. 2. Er darf seinen Standort ohne vorher erstattete Anzeige an die Bergbehörde nicht über acht Tage dauernd verlassen.

Bei voraussichtlicher Dauer der Abwesenheit unter vier Wochen genügt die Anzeige an das k. k. Revierbergamt.

Sollte jedoch die Abwesenheit des Bergbau-Ingenieurs von seinem Standorte über vier Wochen ununterbrochen andauern, so hat derselbe im Wege des k. k. Revierbergamtes von der k. k. Berghauptmannschaft einen förmlichen Urlaub dazu zu erwirken.

Geschäftsführung. §. 3. Der Bergbau-Ingenieur hat über alle im Wirkungskreise eines öffentlichen Hilfsorganes der Bergbehörden vollzogene Acte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, ein chronologisches Verzeichniß (Geschäftsjournal) zu führen, und sich bei seinen, solche Acte betreffenden schriftlichen Ausfertigungen eines eigenen Geschäftssiegels zu bedienen.

§. 4. Das Geschäftsjournal soll mit folgenden sieben Rubriken versehen sein:

a) für die laufende Nummer,
b) für das Datum des Einlangens,
c) für den Namen des Einsenders und das Datum der Eingabe selbst,
d) für den Gegenstand der Eingabe,
e) für den Inhalt der Erledigung und deren Adresse,
f) für das Datum der Erledigung,
g) für das Datum der Expedition.

§. 5. In das Geschäftsjournal sind nicht nur die im §. 3 bezeichneten Acte des Bergbau-Ingenieurs selbst, sowie alle von demselben in seinem Berufe verfaßten Concepte, welche nicht unmittelbar durch ein schon protokollirtes Geschäftsstück veranlaßt sind, sondern auch alle darauf bezüglichen fremden Correspondenzen, nach ihrer Zeitfolge numerirt einzutragen.

Doch steht es dem Bergbau-Ingenieur frei, dasselbe Geschäftsjournal auch zur Eintragung aller übrigen, ihm unmittelbar von den Bergbau-Unternehmern im Sinne des §. 3 der Verordnung

des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 5420, anvertrauten technischen Geschäfte des Bergbaues und der damit zusammenhängenden Correspondenzen zu benützen.

§. 6. Die Zahlen des Geschäftsjournals fangen vom Beginne der Amtswirksamkeit des behördlich autorisirten Bergbau-Ingenieurs, und sofort an jedem 1. Jänner mit Eins an, und laufen mit Vermeidung jeder Bruchzahl, Ueberspringung oder Wiederholung bis letzten December fort.

Mit Ende jedes Jahres ist das Geschäfts-Journal abzuschließen, und über Verlangen der k. k. Berghauptmannschaft zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 7. Die einzelnen, nach §. 5 in das Geschäfts-Journal einzutragenden Geschäftsstücke sind mit dem Datum ihres Empfanges und der Zahl, unter welcher sie im Geschäfts-Journal eingetragen erscheinen, zu versehen und sobald sie erledigt sind, mit den Concepten der Erledigung nach ihrer Reihenfolge oder nach ihrer Beziehung auf einen und denselben Gegenstand in Fascikel geordnet unter sicherem Verschluß aufzubewahren, d. i. in eine eigens anzulegende Registratur zu hinterlegen.

Ebenso ist über jede Vermessung eine, am Kopfe mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Vermessung, sowie mit der Bezeichnung des dazu verwendeten Instrumentes versehene Reinschrift aller auf die Vermessung bezüglichen Vormerkungen und Rechnungen mit den dazu erforderlichen Hilfszeichnungen anzufertigen, und zusammengeheftet unter gleichzeitiger Vormerkung in dem darüber zu führenden besonderen Verzeichnisse in die Registratur einzulegen.

Geschäftssiegel. §. 8. Das Geschäftssiegel hat zu enthalten:

a) den Vor- und den Zunamen des Bergbau-Ingenieurs,
b) dessen Titel „beeideter Bergbau-Ingenieur“,
c) die Bezeichnung seines Standortes, und wenn der Raum dazu ausreicht,
d) das bergmännische Zeichen: Schlägel und Eisen. 

Tarifgebühren. §. 9. Für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Arbeiten hat der Bergbau-Ingenieur für sich und seine Hilfsarbeiter (Gehilfen und Handlanger), für seine Hilfsarbeiter jedoch nur insoferne dieselben mit Zustimmung des Werksbesitzers oder dessen Repräsentanten vom Bergbau-Ingenieur selbst beigestellt worden sind, Anspruch auf:

a) Reisekostenvergütung oder Reisegelder,
b) Zehrgelder,
c) Honorar,
d) Vergütung aller besonderen Auslagen.

Reisekostenvergütung. §. 10. Die Reisekosten des Bergbau-Ingenieurs und seiner Gehilfen, unter welchen die vom Bergbau-Ingenieur in die Praxis aufgenommenen Bergtechniker zu verstehen sind, sind nach den in der Verordnung des k. k. Ackerbau- und Finanz-Ministeriums vom 23. April 1874, Nr. 47 R. G. B., enthaltenen Bestimmungen über die Reisegebühren der in der VIII.—XI. Rangsclasse stehenden Angestellten bei den Bergbehörden zu verrechnen.

§. 11. Für die vom Bergbau-Ingenieur beigestellten Handlanger dürfen nur bei Benützung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen Reisekosten, und zwar bei Eisenbahnen die Fahrpreise der III., bei Dampfschiffen die Fahrpreise der II. Classe verrechnet werden.

Zehrgelder. §. 12. Zehrgelder können für jeden Tag der Reise und der auswärtigen Beschäftigung — und zwar mit Ausnahme eines selbstverschuldeten, unnöthigen Zeitversäumnisses auch dann im vollen Betrage verrechnet werden, wenn die Reise oder auswärtige Beschäftigung nicht den ganzen Tag ausfüllt.

§. 13. Als tägliches Zehrgeld gebühren dem Bergbau-Ingenieur für seine Person vier Gulden (4 fl.), für jeden Gehilfen zwei Gulden (2 fl.), für jeden Handlanger ein Gulden (1 fl.), und im Falle des Ausbleibens über Nacht sowohl für seine Person, als für jeden Gehilfen und Handlanger ein Zuschlag von 50%.

Honorar. §. 14. Dem Bergbau-Ingenieur gebührt:

1. für seine Arbeiten außer der Grube, dieselben mögen in Localerhebungen, Vermessungen und sonstigen Aufnahmen oder in Berechnungen, schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen bestehen, ein tägliches Honorar von vier Gulden (4 fl.);

2. für seine Arbeiten in der Grube ein tägliches Honorar von fünf Gulden (5 fl.).

Dieses tägliche Honorar erhöht sich um 20%

a) für die Arbeiten im freien Felde, welche bei anhaltendem Regen oder Schneewetter, bei einer Temperatur unter Null-Grad oder im Hochgebirge ausgeführt worden sind;
b) für alle Arbeiten in Gruben, welche nur durch Schächte von mehr als 30 Meter Tiefe auf gewöhnlichen Fahrten zugänglich sind;
c) für alle Arbeiten in nassen Gruben, und
d) für alle unterirdischen Markscheiderarbeiten;

um 40%

a) für alle Arbeiten in Gruben, deren Strecken nicht über 1,5 Meter hoch sind und
b) für alle Arbeiten in und außer der Grube, welche während der Nacht oder an Sonn-

und Feiertagen vorgenommen werden mußten;
um 60%

für alle Arbeiten in Gruben mit schlagenden oder matten Wettern, bei bestehenden Grubenbränden oder sonstigen Gefahren.

§. 15. Sind gleichzeitig mehrere der im §. 14 verzeichneten Bedingungen für die Erhöhung des täglichen Honorars vorhanden, so kann jede derselben mit dem entsprechenden Percentsatze in die Honorarserhöhung eingerechnet werden, und zwar ohne weitere Unterscheidung, ob die tägliche Arbeit ganz oder nur theilweise unter den Verhältnissen ausgeführt werden mußte, welche die Honorarserhöhung begründen.

§. 16. Für jeden bei seinen Arbeiten verwendeten, nicht von der Werksleitung beigestellten Gehilfen und Handlanger kann der Bergbau-Ingenieur die Hälfte, respective ein Viertheil seines eigenen Honorars, inclusive der allfälligen Erhöhungen desselben ansprechen.

Besondere Vergütungen. §. 17. Die zur vollständigen Ausführung des Geschäfts erforderlichen Auslagen für Papier, Geleuchte und sonstiges Arbeitsmaterial, für Post-, Stämpel-, Telegraphen-Gebühren, Botenlöhne, u. dgl., welche der Bergbau-Ingenieur selbst bestritten hat, sind demselben besonders zu vergüten.

Als Ersatz für die Abnützung der gebrauchten eigenen Instrumente kann der Bergbau-Ingenieur bei Arbeiten außer der Grube 50 kr., bei Arbeiten in der Grube einen Gulden (1 fl.) für jeden Arbeitstag verrechnen.

Arbeitsdauer. §. 18. Die tägliche Arbeitszeit wird für Arbeiten in der Grube mit wenigstens sechs, für Arbeiten außer der Grube mit wenigstens sieben Stunden bemessen.

Eine Abkürzung dieser Arbeitszeit oder gänzliche Unterbrechung der Arbeit vor Vollendung des Geschäftes ist besonders zu rechtfertigen.

Vertheilung der Tarifgebühren. §. 19. Hat der Bergbau-Ingenieur auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Werksbesitzer vorgenommen, so sind die gemeinschaftlichen Gebühren verhältnißmäßig zu vertheilen.

Reisekostenvorschuß. §. 20. Der Bergbau-Ingenieur ist berechtigt, für die ihm aufgetragenen auswärtigen Geschäfte von den betreffenden Werksbesitzern im Wege der Bergbehörde einen angemessenen Kostenvorschuß zu verlangen.

Gebührenparticular. §. 21. Das vom Bergbau-Ingenieur über jedes Geschäft vorzulegende Particular hat im Titel die Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes und des darauf bezüglichen bergbehördlichen Auftrages und im Texte ein genaues chronologisches Verzeichniß der täglich ausgeführten Reisen und Arbeiten mit den dafür entfallenden Tarifgebühren zu enthalten, welche so von einander zu sondern sind, daß die Prüfung ihrer Richtigkeit, sowie ihrer allfälligen Vertheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

§. 22. Die in den Particularen ausdrücklich anzuführenden Verhältnisse, welche den Anspruch auf eine Honorarserhöhung begründen (§. 14), sowie alle Auslagen des Bergbau-Ingenieurs, welche demselben besonders zu vergüten sind (§. 17), sind in den Particularen selbst oder auf einer Beilage desselben vom Werksbesitzer oder dessen Repräsentanten zu bestätigen.

Verlust der Tarifgebühren. §. 23. Erweist sich das im bergbehördlichen Auftrage ausgeführte Vermessungsoperat des Bergbau-Ingenieurs so unvollständig oder unrichtig, daß eine erneuerte Ausführung desselben angeordnet werden muß, so verliert der Bergbau-Ingenieur jeden Anspruch auf vorstehend bestimmte Tarifgebühren und hat demnach auch den etwa erhaltenen Gebührenvorschuß zu ersetzen.

Lassen sich aber die in einem solchen Vermessungsoperate vorkommenden Mängel und Unrichtigkeiten ohne vollständige Erneuerung der Vermessung verbessern, so ist der Bergbau-Ingenieur verpflichtet, die hierzu erforderlichen nachträglichen Arbeiten ganz auf seine Kosten auszuführen.

Strafgelder. §. 24. Die den Bergbau-Ingenieuren im Sinne des §. 19 der Verordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 23. Mai 1872, Z. 5420, auferlegten Strafbeträge fließen in die Bruderladen, welche die k. k. Berghauptmannschaft von Fall zu Fall bezeichnen wird. —

III. **Dienst-Vorschrift für bergbehördlich autorisirte (beeidete) Markscheider**, erlassen von der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau sub Z. 615 de 1875.

I. Geschäftsführung. §. 1. Der beeidete Markscheider hat ein Geschäfts-Journal zu führen, in welches alle bergbehördlichen Aufträge, die Acte über die von demselben in seinem amtlichen Wirkungskreise durchgeführten Verhandlungen und die sämmtliche Correspondenz mit den Behörden und Parteien einzutragen sind.

§. 2. Das Geschäftsjournal hat mit dem Tage des Beginnes der Amtswirksamkeit des beeideten Markscheiders (§. 9 der Minist. Vdg. vom 23. Mai 1872 Z. 5420) dann aber von dem 1. Jänner eines jeden Jahres zu beginnen, und ist an jedem 31. December abzuschließen. Die im §. 1 angeführten Schriftstücke sind von der Zahl 1 an, nach der Reihenfolge des Einlaufes mit fortlaufenden Geschäftszahlen zu bezeichnen, und mit

gleicher Zahl und Anführung ihres Inhaltes im Journal einzutragen; auch ist in diesem neben der betreffenden Post der Inhalt der Erledigung und wann diese erfolgt ist, zu bemerken.

§. 3. Alle Geschäftsstücke hat der beeidete Markscheider in zweckmäßig geordneten Fascikeln aufzubewahren. Die k. k. Berghauptmannschaft wird für den Fall des Eingehens des Befugnisses oder des Absterbens des beeideten Markscheiders die Acten, Protokolle, Amtssiegel (§. 4), ferner die Karten, Zugbücher u. dgl. inventiren und dieselben, sofern sie die ämtliche Wirksamkeit des beeideten Markscheiders betrafen, übernehmen lassen, sowie über deren weitere Verwendung die Verfügung treffen.

§. 4. Der beeidete Markscheider kann sein Amtslocale durch eine entsprechende Aufschrift kenntlich machen. Er ist aber verpflichtet, ein Amtssiegel zu führen, welches, in beliebiger Ordnung, enthalten muß:

a) seinen Vor- und Zunamen,
b) die Bezeichnung, „beeideter Markscheider“,
c) seinen Standort,
d) das bergmännische Zeichen ⚒.

§. 5. Der beeidete Markscheider ist zur Uebernahme und möglichst beschleunigten Durchführung der ihm von der Bergbehörde aufgetragenen Geschäfte nach Vorschrift des §. 4 und 13 der Min. Vdg. vom 23. Mai 1872 Z. 5420 verpflichtet. Allfällige Verhinderungen müssen wenigstens drei Tage vor dem anberaumten Termine der absendenden Bergbehörde grundhältig nachgewiesen werden, widrigens nach §. 19 gedachter Minist. Vdg. gegen den beeideten Markscheider Geldstrafen verhängt werden, und derselbe zur Zahlung jener Kosten verhalten werden würde, die aus Anlaß des Nichtzustandekommens der anberaumten Amtshandlung erwachsen sollten. Nur im Falle erwiesener plötzlicher Erkrankung wird von der Frist von 3 Tagen abgesehen werden können.

§. 6. Der beeidete Markscheider ist zur Uebernahme von Geschäften, welche ihn selbst, seine Ehegattin oder Kinder, seine Eltern oder Schwiegereltern, seine Geschwister, seinen Dienstherrn, oder seine vorgesetzten Mitbeamten betreffen, nicht befugt, und hat dieß vorkommenden Falls als ein Hinderniß im Sinne des §. 5 der Bergbehörde anzuzeigen; widrigenfalls ist die Berghauptmannschaft berechtigt, den von dem beeideten Markscheider durchgeführten Act, solange dieser nicht rechtskräftig geworden ist, zu beheben, und auf Kosten des beeideten Markscheiders durch ein anderes Organ wiederholen zu lassen.

§. 7. Der beeidete Markscheider muß seine eigenen Meßinstrumente, und zwar wenigstens ein complete sächsisches Schien- und Zulegzeug, letzteres mit Stativ und Diopter versehen, eine Meßkette oder Meßband und einen Markscheidstisch besitzen. Nur ausnahmsweise wird die Berghauptmannschaft die Benützung der bergbehördlichen Instrumente gestatten.

II. Tarif. §. 8. Für die Ausführung derjenigen Geschäfte, welche der beeidete Markscheider nach Inhalt des §. 3 der Minist.-Vdg. vom 23. Mai 1872 Z. 5420 besorgt, hat er sich rücksichtlich der Entlohnung mit den Parteien zu verständigen (§, 17 obiger Minist.-Vdg.).

Für die im bergbehördlichen Auftrage vorgenommenen Arbeiten gebühren dem beeideten Markscheider

a) Reisekosten,
b) Taggelder,
c) Zulagen,
d) Vergütungen.

a) Reisekosten. §. 9. Der beeidete Markscheider hat sich, wo es nur angeht, und soweit als möglich, der Eisenbahnen zu bedienen und hiebei die Tagzüge zu benützen.

Als Tagzug wird derjenige Personen-, gemischte, nöthigenfalls Eilzug angesehen, der zwischen 8 Uhr früh und 8 Uhr Abends verkehrt. Kann der beeidete Markscheider mit keinem Tagzuge vor 8 Uhr Abends zu seinem Bestimmungsorte gelangen, so wird gestattet, daß er den Rest der Reise mit dem nächsten Tagzuge fortsetze. Erweisliche Verspätungen berechtigen den beeideten Markscheider zur entsprechenden Aufrechnung der Taggelder (§. 11, 15).

§. 10. Wo keine Eisenbahn benützt werden kann, oder wo eine solche nicht direct zum Bestimmungsorte führt, ist die Reise möglichst ununterbrochen mit geeigneter Gelegenheit vorzunehmen, bezüglich fortzusetzen.

§. 11. Im Falle des §. 10 hat der beeidete Markscheider binnen der Tageszeit von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends acht Meilen zurückzulegen, bezüglich bei Fortsetzung der mit einer Eisenbahn begonnenen Reise, jene Strecke, welche vom Bahnhofe bis zum Bestimmungsorte in diesem Verhältnisse auf die noch zu Gebote stehende Tageszeit entfällt.

§. 12. Für Figuranten, Handlanger u. dgl. hat die Partei zu sorgen. Unterläßt sie es, so hat der beeidete Markscheider Taglöhner in erforderlicher Anzahl zu diesem Behufe aus der nächsten Umgegend aufzunehmen.

§. 13. Im Falle des §. 9 verrechnet der beeidete Markscheider die Fiaker- oder sonstige Ab- und Zufahrtgebühren von und zu den Bahnhöfen, deren Höhe die k. k. Berghauptmannschaft zeitweise bestimmen wird; ferner die I. Wagenclasse; im

Falle des §. 10 den Betrag von 2 Gulden 50 kr. pro Meile; im Falle des §. 12, wenn mit der Partei kein Uebereinkommen getroffen wurde, für die Aushelfer die dritte Wagenclasse auf der Eisenbahn und außerhalb derselben 50 kr. pro Meile und Person. Sonstige Reisegebühren aufzurechnen ist nicht gestattet.

§. 14. Der beeidete Markscheider kann, wenn am Bestimmungsorte kein ordentliches Unterkommen für das Nachtlager zu finden ist, ein solches im nächsten practicablen Orte benützen, und diesfalls die Hin- und Rückreise für jeden Tag seines Aufenthaltes und Beschäftigung am Bestimmungsorte nach §. 13 verrechnen. Für die Handlanger (§. 12) darf eine solche Verrechnung nicht statthaben.

b) Taggelder. §. 15. Für jeden Tag zu 24 Stunden gerechnet, den der beeidete Markscheider in Ausführung der bergbehördlichen Aufträge zubringt, verrechnet derselbe ein Taggeld von Vier Gulden. Ein nur theilweise in solcher Art zugebrachter Tag wird als ganzer gerechnet.

Ist der beeidete Markscheider genöthiget, diese Tage in Lemberg, Krakau, Tarnow, Stanislau, Przemyśl, Tarnopol oder Brody zuzubringen, so gebührt ihm das Taggeld von Fünf Gulden.

§. 16. Den Aushelfern (§. 12) gebührt für jeden Tag ihrer wirklichen Verwendung ein Betrag von Einem Gulden. Auch hier wird die Verwendung während eines Theiles eines Tages als ganzer Tag zu verrechnen gestattet.

§. 17. Die Beschäftigungszeit des beeideten Markscheiders (§. 15, 16) wird von 9—12 Uhr Morgens und von 2—6 Uhr Nachmittags festgestellt.

c) Zulagen. §. 18. Dem beeideten Markscheider gebührt überdies:

a) Für Begehungen, Localerhebungen und Vermessungen über Tags außerhalb seines Amtssitzes 20%,
b) Für Befahrungen und Aufnahmen in der Grube 25%,
c) Für Befahrungen und Aufnahmen in über 10° tiefen Gruben, in welche die Anfahrt auf Fahrten geschehen muß; ferner in unter 4' hohen Strecken 50%,
d) Bei Arbeiten, in denen sich der beeidete Markscheider einer offenbaren Gefahr für seine Gesundheit oder Leben aussetzen muß, 100% des, für die in der bezüglichen Beschäftigung zugebrachte Zeit zu verrechnenden Taggeldes. Eine Zulage von 25%, bezüglich 50% gebührt den Handlangern unter gleichen Bedingungen nur in den c) und d) vorgesehenen Fällen.

§. 19. Hat der beeidete Markscheider an Einem Tage Arbeiten unternommen, auf welche mehrere von den §. 18 unter a)—d) bezeichneten Fällen sich anwenden lassen, dann gebührt ihm für diesen Tag die hienach zu verrechnende höchste Zulage.

§. 20. Zum Auftragen der bewerkstelligten Aufnahme, falls die letztere einen Tag dauert, wird noch ein Tag, falls sie aber längere Zeit dauert, für je zwei Tage der wirklich durchgeführten Aufnahme noch ein Tag zu verrechnen gestattet (§. 15.) Ist am Bestimmungsorte durchaus kein zum Auftragen geeignetes Local vorfindig, so findet der §. 14 seine analoge Anwendung.

§. 21. Wird die Vermessung oder Localamtshandlung über Tags durch ungünstige Witterung derart unterbrochen, daß ein Beginn oder Fortsetzung der Arbeit dem beeideten Markscheider durch einen oder mehrere Tage hindurch unmöglich wird, oder daß er dieselbe während des Tages unterbrechen muß, und wird dieser Umstand im Tagebuche (§. 24) erwiesen, so darf er im ersten Falle das einfache Taggeld (§. 15) verrechnen, und im letzteren Falle eine entsprechende Reducirung der Arbeitszeit (§. 17) vornehmen. Ebenso können für während der Amtshandlung des beeideten Markscheiders außerhalb seines Amtssitzes von ihm zugebrachte Sonn- und Feiertage die einfachen Diäten verrechnet werden. — Doch sind die im gegenwärtigen §. bezeichneten ganzen Tage zu Auftragungen, Berechnungen, Protokollsaufnahmen u. dgl. möglichst zu benützen; und dürfen sie in keinem Falle als Aufnahmstage im Sinne des §. 20 in Aufrechnung gebracht werden.

d) Vergütungen. §. 22. Als Vergütungen gebühren dem beeideten Markscheider die im Particulare zu verrechnenden Auslagen:

a) an Mauthgeldern für 2 Pferde,
b) an ausgelegten Stämpel- oder sonstigen für die Parteien vorgestreckten Auslagen;
c) für Zeichenpapier und Requisiten.

§. 23. Zu jeder Vermessung, oder überhaupt wo dem Acte bildliche Darstellungen beiliegen müssen, hat der beeidete Markscheider, wenn die Bergbehörde nicht eine andere Weisung ertheilt, neben dem Originale noch zwei Copien der Karte anzufertigen und dem Acte beizulegen.

Für jede Copie bis zur Zeichenfläche von 1750 cm^2 gebührt dem beeideten Markscheider der Betrag von Drei Gulden; — größere Zeichenflächen werden im gleichen Verhältnisse honorirt.

§. 24. Der beeidete Markscheider hat über seine Amtshandlung ein, seine Reisen und seine Beschäftigung genau darstellendes Tagebuch zu verfassen und es von den Parteien, wo solche inte-

Der Verwaltungsgerichtshof.

§. 15.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde — somit auch die Bergbehörde — nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe geltend zu

---

ressirt sind, bestätigen zu lassen, Verweigern sie unbedingt die Bestätigung, so hat der beeidete Markscheider dies auf dem Tagebuche anzumerken und es wird in diesem Falle die Bestätigung als stillschweigent zugestanden angenommen werden. Es ist den Parteien jedoch gestattet, die Bemerkungen, die sie gegen die Richtigkeit des Tagebuches einzuwenden haben, darauf eigenhändig anzusetzen.

§. 25. Auf Grund des Tagebuches (§. 24) und der Bestimmungen der §§. 15—23 hat der beeidete Markscheider das Particulare zu verfassen, und sammt dem Tagebuche, dann sammt den die Amtshandlung betreffenden bergbehördlichen Acten, Protokollen, Zugbüchern, Karten u. dgl. der absendenden Bergbehörde längstens binnen 4 Wochen von dem im Tagebuche angemerkten letzten Tage der Amtshandlung, bezüglich der Rückreise zum Amtssitze gerechnet, vorzulegen. Geschieht dieses nicht, und wird ein zwingender Grund hiefür nicht nachgewiesen, so verliert der beeidete Markscheider das Anrecht auf die Entlohnung; — auch muß er den allenfalls erhaltenen Vorschuß (§. 28) rückerstatten, und findet der §. 5 seine analoge Anwendung; — auch kann die k. k. Berghauptmannschaft eine Wiederholung der Amtshandlung durch ein anderes Organ anordnen.

§. 26. Hat der beeidete Markscheider gelegentlich Einer Reise mehrere von einander unabhängige Arbeiten zu vollbringen und durchgeführt, so verrechnet er die Reisekosten nur einfach, und werden diese nach dem Tagebuche (§. 24) auf die Betheiligten von der Berghauptmannschaft vertheilt werden.

§. 27. Bedarf der beeidete Markscheider zur Durchführung der ihm aufgetragenen Amtshandlung bergbehördlicher Acte, so steht es in dem Ermessen der absendenden Behörde, ob sie ihm dieselben in originali, oder in Abschrift mittheilen will. In beiden Fällen hat sie von dem beeideten Markscheider einen von ihm gefertigten Empfangsschein rückzubehalten.

§. 28. Der beeidete Markscheider kann um die Ausfolgung eines angemessenen Kostenvorschusses die absendende Bergbehörde angehen.

§. 29. Von allen im §. 25 angeführten Schriftstücken hat der beeidete Markscheider nach Eintragung derselben in das Geschäfts-Journal Abschriften und Copien in der eigenen Registratur rückzubehalten.

III. Urlaube. §. 30. Der beeidete Markscheider darf den gewählten Standort ohne Auftrag oder Bewilligung der Berghauptmannschaft nicht verlassen (§. 10 der Min.-Vdg. vom 23. Mai 1872 Z. 5420).

Bei Abwesenheit vom Standorte, die voraussichtlich nicht mehr als 8 Tage dauert, genügt eine Anzeige an das k. k. Revierbergamt; für eine längere Abwesenheit muß aber der beeidete Markscheider einen Urlaub bei der k. k. Berghauptmannschaft mit grundhältigem Nachweise der Nothwendigkeit ansuchen.

IV. Strafgelder. §. 31. Die im Sinne des §. 19 der Min.-Vdg. vom 23. Mai 1872 Z. 5420 über beeidete Markscheider verhängten Strafbeträge sind an die k. k. Berghauptmannschaft abzuführen, und werden nöthigenfalls mittelst Execution im Wege der politischen Behörde eingehoben werden.

Die k. k. Berghauptmannschaft wird gemäß den diesfalls bestehenden Vorschriften von Fall zu Fall über die Verwendung der Strafgelder die Verfügung treffen.

machen (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl.)[1]).

Der Verwaltungsgerichtshof wurde mit dem Gesetze vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. für 1876, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Sitze in Wien errichtet.[2])

Es kann sonach im Allgemeinen auch gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bergbehörden bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden, jedoch erst dann, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen, d. h. bereits in beiden Instanzen Gegenstand der bergbehördlichen Entscheidung gewesen ist. Es kann also nur gegen solche Entscheidungen und Verfügungen, welche das Ackerbau-Ministerium als oberste Bergbehörde im Recurswege oder die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz getroffen haben, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden; wurde der administrative Instanzenzug versäumt, also gegen ein vom Revierbergamte oder der Berghauptmannschaft in erster Instanz gefälltes Erkenntniß der Recurs nicht rechtzeitig bei der höheren Instanz eingebracht, so ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe nicht mehr zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof übt seine Gerichtsbarkeit nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anrufung der Parteien aus.

Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind übrigens gewisse Angelegenheiten ausgeschlossen, welche in dem betreffenden Gesetze aufgezählt sind und von denen hier insbesondere hervorzuheben sind:

1. Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

2. Angelegenheiten, welche zur Competenz des Reichsgerichtes gehören (vgl. unten, §. 19);

3. Angelegenheiten, in denen und insoweit die Bergbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, also alle bergpolizeilichen Angelegenheiten (Handhabung der Bauhafthaltungsvorschriften, Anordnung von Sicherheitsmaßregeln), die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte von vorbehaltenen Mineralien, u. s. w.;

---

[1]) Der erste Absatz des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt findet jedoch keine Anwendung in Fällen, in denen die Verwaltungsbehörden über die Ertheilung von Bergbauberechtigungen erkennen (Erk. d. V. G. H. v. 28. Februar 1877, Z. 262; Budw. I. S. 164. Auch österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 14 S. 145 u. Nr. 15 S. 155.).

[2]) Hieher ferner: Geschäftsordnung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Vdg. d. Gesammtministeriums v. 5. August 1876, Nr. 94 R. G. Bl. und Bestimmungen über die innere Einrichtung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale, Vdg. d. Gesammtministeriums v. 5. August 1876, No. 95 R. G. Bl.

4. Disciplinar = Angelegenheiten, (z. B. der autorisirten Bergbau-Ingenieure).

Ueber die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst; Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht (Ges. v. 22. October 1875, Nr. 37 R. G. Bl. für 1876). Ueber den Vorgang bei Competenzconflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte vgl. unten §. 19.

Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen sechzig Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen; der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben. In diese Frist von sechzig Tagen sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen (also anders, als bei den berggesetzlichen Fristen, vgl. oben §. 9); fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage. Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel nicht zulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist ist nicht zulässig, und Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung werden von Amtswegen zurückgewiesen.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung; der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) anzusuchen, welche denselben dann zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil erwachsen würde.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen; derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen. Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein; wenn die Adresse des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshofe nicht bekannt und kein anderer Bevollmächtigter zur Empfangnahme von Zustellungen namhaft gemacht ist, werden alle Erledigungen diesem Advocaten zugestellt.

Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) sofort auch diejenigen Personen zu belangen („mitbelangte Parteien"), zu deren Nachtheil die angestrebte Aufhebung der administrativen (bergbehördlichen) Entscheidung oder Verfügung gereichen würde (z. B. den Gegner im Freischurfstreite).

Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie

sämmtlicher Beilagen anzuschließen. Sind mitbelangte Parteien vorhanden, so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, Abweisung a limine; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Behebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Ueber eine solche Abweisung a limine oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof die bei ihm eingebrachte Beschwerde nicht von Amtswegen zurückzuweisen findet, so findet zunächst das schriftliche Vorverfahren hierüber statt, indem die Beschwerde der belangten Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) zur Einbringung der Gegenschrift (binnen 14 bis 60 Tagen) übermittelt wird. Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nöthig findet, kann er auch die Einbringung einer Replik oder Duplik anordnen; die Fristen zur Einbringung dieser beiden Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je dreißig Tage nicht überschreiten.

Die unterlassene Einbringung der Gegenschrift, Replik oder Duplik steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof auch die Vernehmung der betheiligten Parteien und Behörden verfügen. Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist, hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß alle an dem Gegenstande der Entscheidung betheiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen; ist deren Name oder Wohnsitz nicht bekannt, so kann dies durch eine Einmal in die betreffende ämtliche Landeszeitung einzuschaltende Bekanntmachung bezweckt werden.

Wenn sich aus dem schriftlichen Vorverfahren ergibt, daß der Thatbestand in der letzten administrativen Instanz actenwidrig angenommen wurde,

oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativ= (bergbehördlichen) Verfahrens außer Acht gelassen worden sind, so wird gar keine mündliche Verhandlung angeordnet, sondern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) zurückgeleitet, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.

Finden sich hingegen Anstände der ebenerwähnten Art nicht, so wird die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anberaumt und werden die betheiligten Behörden und Parteien zu derselben vorgeladen.

Der betheiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advocaten vertreten zu lassen, in welch' letzterem Falle die Advocaten ihre Berechtigung zur Vertretung gehörig nachzuweisen haben; das Ausbleiben der Betheiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege. Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

Die mündliche Verhandlung beginnt damit, daß der Referent seinen schriftlich aufgesetzten Vortrag vorliest, welcher eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes, der für die Beschwerde angeführten Gründe und der allfälligen Gegenausführungen der belangten Verwaltungsbehörden und Parteien zu enthalten hat. Hierauf wird dem Beschwerdeführer, sodann dem Vertreter der belangten Verwaltungsbehörde (Bergbehörde) und nach diesem den etwa mitbetheiligten Personen das Wort ertheilt. Dem Belangten gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei (Wahrung des Anstandes); er sorgt von Amtswegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen. Ueber Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

Ueber die Verhandlung wird ein die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkundendes Protokoll aufgenommen.

Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen (insoferne der

letztere nicht actenwidrig angenommen oder ergänzungsbedürftig ist, oder wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, vgl. oben). Hinsichtlich des Rechtes, die Giltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich; es steht demselben daher die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze nicht zu, wohl aber kann er über die Giltigkeit von Verordnungen entscheiden (Staatsgrundgesetz v. 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., Art. 7).

Das Erkenntniß wird mündlich verkündigt, wobei, wenn dies in derselben Sitzung geschieht, die wesentlichen, falls dies aber in einer anderen Sitzung geschieht, die vollständigen Entscheidungsgründe angeführt werden. Das Erkenntniß wird sodann auch schriftlich ausgefertigt und sammt den Entscheidungsgründen den Betheiligten zugestellt.

Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Wenn die Beschwerde abgewiesen wird, so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe ganz oder zum Theile auferlegt werden. Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege. Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich eine offenbar muthwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. zu belegen.

Findet hingegen der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben; die Verwaltungsbehörden sind dann verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Die Berggerichte.

1. Die Bergsenate und ihre Zusammensetzung.

§. 16.

Zur Aufrechthaltung und Durchführung der sich auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaues beziehenden Privatrechte, d. i. der Rechte der Staatseinwohner unter sich und ohne Inbetrachtnahme öffentlicher Rücksichten, sind die Berggerichte bestellt; es bestehen jedoch zur Ausübung

der Berggerichtsbarkeit, welche nur einen Zweig der Civilgerichtsbarkeit bildet, keine eigenen Gerichtsstellen, sondern es sind hiezu bei den Gerichtshöfen erster Instanz jener Orte, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten dafür eignen, berggerichtliche Senate, Bergsenate, gebildet. Diese Senate bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei Räthen, von denen wenigstens Einer ein geprüfter Bergrichter sein muß, ferner aus zwei bergbaukundigen, d. i. bergtechnisch gebildeten Beisitzern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute und einem in gleicher Weise qualificirten Ersatzmanne. In der Regel wird zu den Berathungen nur Ein bergbaukundiger Beisitzer beigezogen, und nur in zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen werden (nach dem Ermessen des Vorsitzenden) zwei derselben eingeladen.

Die Bestimmung dieser berggerichtlichen Stimmführer ist, bei Erledigungen über Eingaben, welche das Berg- und Hüttenwesen in Streitsachen betreffen, und die nicht bloß die Leitung des Verfahrens, sondern eine entscheidende Bestimmung über die Rechte der Parteien zum Gegenstande haben, oder einer höheren Berufung unterzogen werden können, als: die Annahme einer Klage, jede Entscheidung über eine Verhandlung der Streittheile, die Ausfertigung der Vollstreckungsclauseln, dann die Erledigung von Executions- und Sicherstellungsgesuchen (insofern alle diese Eingaben nach Vorschrift der Jurisdictionsnorm überhaupt unter die Berggerichtsbarkeit gehören), — ferner bei Erledigung der nicht streitigen Bergbuchsachen den Sitzungen der berggerichtlichen Senate beigezogen zu werden.

In der Regel findet die Einladung der bergbaukundigen Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate nur bei Entscheidungen geschlossener Processe über Gegenstände, welche der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, statt; zu den Berathungen über andere berggerichtliche Gegenstände, insbesondere zu den Erledigungen von ersten Klagen, Executions- und Sicherstellungsgesuchen, endlich von Gesuchen um Eintragungen oder Löschungen in den Bergbüchern ist deren Beiziehung nur dann nothwendig, wenn der vorliegende Gegenstand nach dem Ermessen des Gerichtsvorstandes von der Art ist, daß zu dessen gründlicher Beurtheilung bergbautechnische Kenntnisse unentbehrlich sind und keine Gefahr am Verzuge vorhanden ist.

Die Beiziehung technisch-gebildeter Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute soll dem berg- und hüttenmännischen Publicum die Beruhigung verschaffen, daß die besonderen Interessen desselben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit möglichst gewahrt seien, und somit das Vertrauen zu den Gerichtsbehörden erhöhen und befestigen; deshalb müssen aber diese

Beisitzer die entsprechende Befähigung besitzen und durch freie Wahl der Berg- und Hüttenwerksbesitzer in Vorschlag gebracht werden. Wie dieses letztere Recht der Berg- und Hüttenwerksbesitzer ausgeübt wird, in welcher Weise der Wahlact einzuleiten und durchzuführen ist, wird in dem II. Abschnitte „Rechte des Bergbauunternehmers“ (§. 104) des Näheren besprochen.

Den Beisitzern wird, wenn dieselben nicht am Amtssitze des berggerichtlichen Senates wohnhaft sind, nebst einem Taggelde, sowohl für die zur Hin- und Rückreise als auch zum Aufenthalte am Gerichtshofe erforderliche Zeit eine Reiseentschädigung nach einem bestimmten Normale bewilligt. Soferne jedoch die Reisestrecke ganz oder theilweise auf einem Dampfschiffe oder auf einer Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so ist für dieselbe die tarifmäßige Fahrgebühr der I. beziehungsweise II. Classe aufzurechnen. Sind die Beisitzer landesfürstliche Beamte, so haben sie auf die normalmäßige Vergütung der Reisegebühren Anspruch.

2. Gegenstände der Berggerichtsbarkeit.

§. 17.

Die Gegenstände der Berggerichtsbarkeit sind durch die §§. 65—68 der Civil-Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. festgesetzt; es sind übrigens einzelne dieser Rechtssachen seither in Folge der Einführung des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 in Wegfall gekommen, worauf in der nachfolgenden Darstellung Rücksicht genommen wurde.

Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden demnach innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

1. über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurfbaue und verliehenen Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind und benützt werden (vgl. über den Begriff des Bergwerkszugehörs unten §. 102).

Dingliche Rechte sind das Eigenthumsrecht (als: an verliehenen Grubenmaßen, Ueberscharen, Hilfsbauen, Revierstollen), das Recht der Dienstbarkeit und das Pfandrecht auf Bergwerke und deren Zugehör. Die von einem hilfsbedürftigen Werksbesitzer gegenüber dem Hilfsbauunternehmer,

sowie die von den betheiligten Grubenbesitzern gegen den Revierstöllner übernommenen Verbindlichkeiten sind zwar, ungeachtet sie im Bergbuche eingetragen werden, theoretisch dadurch ebensowenig dingliche Rechte geworden, als dies bei einem als Last eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte, einem Bestandrechte, oder überhaupt bei den sogenannten Reallastberechtigungen der Fall sein kann, da ein solches Recht durch die Verbücherung noch immer kein gegen jedermann verfolgbares wird, sondern nur „gegen gewisse Personen“ (§. 307 allg. bgl. G. B.) zusteht, nämlich gegen die jeweiligen bücherlichen Besitzer des damit belasteten Bergwerkes. Dessenungeachtet werden im Berggesetze die Reallastberechtigungen den dinglichen Rechten gleichgehalten (vgl. insbesondere §. 88 allg. B. G.), und es müssen daher auch solche Rechte als unter die gegenwärtige Competenzbestimmung fallend angesehen werden;

2. über die Benützung der Bergwerke und deren Zugehör, sonach alle Streitigkeiten, welche aus Störungen des Besitzes oder aus Vertragsverletzungen hervorgehen[1]); nur wenn es sich in Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbauobjecte betreffen, bloß um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet nicht das Berggericht, sondern das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist (§. 67 der Civil-Jurisdictionsnorm);

3. über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen; diese Bestimmung bezieht sich zunächst auf die älteren Begrenzungsmethoden (bis incl. des Grubenmaßen-Patentes vom 23. März 1805), nach welchen nicht bestimmte und abgegrenzte Grubenfelder, sondern die Lagerstätte selbst verliehen und damit das Recht eingeräumt wurde, dieselbe nach allen Richtungen abzubauen; bei Collisionen, welche unter gewissen Verhältnissen in Folge des nicht vorausgesehenen Verhaltens einer Lagerstätte leicht eintreten konnten, entschied sodann das Alter im Felde. Es können übrigens Streitigkeiten über das Alter im Felde auch gegenwärtig noch vorkommen (§. 70 a. B. G.), und ist daher die vorstehende Bestimmung noch immer praktisch;

4. über die Begrenzung und Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder; solche Fälle können sich bei der Verpflockung von Grubenmaßen, bei der Erneuerung der Grenzen von Grubenfeldern und bei Grenzbestimmungen in der Grube ereignen, wie überhaupt bei Grubenfeldvermessungen der Rechtsweg stets vorbehalten ist (§§. 64—69 allg. B. G.).

---

[1]) So wurde mit Fin.-M. Erl. v. 28. Jänner 1850 Z. 1364 erklärt, daß in Fällen der Besitzstörung wegen einseitigen Ueberschreitens eines Grubenfeldes die Berggerichte und nicht die Bergbehörden einzuschreiten haben.

5. über Ausbeuten und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken; ferner über Retardatserklärungen. Hiezu ist zu bemerken, daß unter der älteren Bezeichnung „Retardatsverfahren" das schon in älteren Gesetzen vorkommende und auch im allg. B. G. vom J. 1854 besonders geregelte kurze Verfahren zur Einbringung der Zubuße von einem säumigen Mitgewerken (durch executive Feilbietung seiner Antheile, Kuxe) zu verstehen ist; vgl. über Einbringung der Zubuße überhaupt die in §. 28 dieses Buches enthaltenen Ausführungen;

6. über Freierklärung (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen; hieher gehört heute nur mehr das berggerichtliche Vollstreckungs-Verfahren in den Fällen der von der Bergbehörde verhängten Entziehung von Gruben- oder Tagmaßen (§§. 253 ff. allg. B. G.), sowie auch im Falle der Auflassung, insoferne es hiebei ebenfalls zu einer gerichtlichen Schätzung und Feilbietung kommen kann (§§. 264 u. 265 a. B. G.);

7. über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben; die Erbstollensberechtigung ist zwar eine ältere Institution, konnte aber auch nach dem neuen Berggesetze (§. 286) dort, wo eine solche bereits bestand, binnen einer bestimmten Frist zur bergbücherlichen Eintragung gebracht werden. Hieher gehören auch die dem Revierstöllner zustehenden Gebühren (Vergütung);

8. über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Gruben, Gebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungsvorrichtungen; diese Mitbenützung beruht auf Bergbau-Dienstbarkeiten (§. 191, a) allg. B. G. „angemessenes Entgelt"), und hieher gehören auch die meisten Schacht- und Stollen-Abgaben;

9. über Entschädigung für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs- und Aufschlußbaue; auch diese Bestimmung bezieht sich auf Bergbau-Dienstbarkeiten (§. 191, b) allg. B. G.);

10. über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen (vgl. auch §. 126 dieses Buches);

11. über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen; solche Beschädigungen werden insbesondere durch Vernachlässigung der Bauhafthaltungs- und bergpolizeilichen Vorschriften entstehen können, und die Bestimmung bezieht sich hauptsächlich auf den Fall des Regresses seitens des Bergwerksbesitzers gegenüber dem schuldtragenden Beamten, Arbeiter, Pächter, Bevollmächtigten u. s. w.;

12. über das Eigenthum oder die Benützung von Gruben-wässern (§§. 108, 128—130 allg. B. G.);

13. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke; hieher gehören die Klagen der Gesellschaft gegen die einzelnen Mitglieder auf Leistung ihrer Betriebsbeiträge, auf Mitwirkung, auf Ersatz des Schadens, den ein Mitglied der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat, auch die Klagen des einzelnen Mitgliedes auf Vertheilung des Gewinnes, auf Rechnungslegung, Auflösung der Gesellschaft, Theilung des Vermögens u. s. w., insbesondere noch der Fall, wenn ein einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerks-Eigenthumes eine Heimsagungs-Erklärung einbringt;

14. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör, also insbesondere Streitigkeiten über die Giltigkeit einer gegebenen oder erhaltenen Aufkündigung, über Entlassung aus dem Dienste oder Dienstaustritt ohne Aufkündigung, über Gehalte u. s. w. Hingegen gehören Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werksbesitzern und den Bergarbeitern, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen (stabil) sind, vor das Bezirksgericht (§. 68 der Civil-Jurisdictionsnorm); vgl. übrigens bezüglich der Lohnstreitigkeiten, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses oder vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, den §. 125 dieses Buches. —

Bezüglich der Streitsachen über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung), über welche nach den Bestimmungen der Civil-Jurisdictionsnorm ebenfalls das Berggericht zu entscheiden hätte (§. 65, Pkt. 4), ist zu bemerken, daß dieselben nur nach dem Grubenmaßenpatente vom 21. Juli 1819 (welches die beiläufige Lagerung zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden gestattete) vorkommen konnten; seit Einführung des allg. Berggesetzes vom J. 1854, welches nur eine sofortige fixe Maßenlagerung kennt, können solche Fälle nicht mehr vorkommen, und bezüglich älterer Grubenmaße, welche bei Beginn der Wirksamkeit des allg. B. G. noch nicht verlochsteint waren, entscheidet über eine solche Aufforderung nach §. 282 allg. B. G. nicht mehr das Berggericht, sondern die Bergbehörde.

Außer der Entscheidung in den genannten Streitsachen haben die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten bestimmten Ge-

richtshöfe erster Instanz auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen, und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben (§. 66 Civ. Jur. Norm). Es ist daher bei den Berggerichten angemessene Vorsorge zur Führung des Bergbuches getroffen, und werden die mit der Bergbuchführung betrauten Beamten für dieses Geschäft speciell in Eid und Pflicht genommen (§. 10 der A. h. Entschließung v. 14. Septbr. 1852, Nr. 10 R. G. Bl. für 1853). Ueber Zweck und Einrichtung der Bergbücher, Gegenstand und Arten der Eintragung in das Bergbuch, sowie das ganze Verfahren in Bergbuchssachen wird unten, §§. 88—97, ausführlich gehandelt.

Zu den dem Berggerichte zustehenden Realacten gehören, wenn sie auf ein Bergbauobject Bezug haben, die Inventur, Schätzung, Einführung (nicht auch die Aufstellung) des Sequesters, Feilbietung, die Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hypothekargläubigern, und die Vertheilung des bei der executiven Feilbietung erzielten Kaufpreises (§. 51 Civ. Jur. N.).[1]) Endlich ist die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist (§. 76 d. Civil-Jurisdict. Norm).

Es umfassen sonach die Amtshandlungen der Berggerichte namentlich:

a) die Aufrechthaltung und Durchführung der den eigenthümlichen Verhältnissen des Bergbaues angehörenden Privatrechte;
b) die Erkenntniß über die Statthaftigkeit, und die Vornahme der auf das Institut der öffentlichen Bergbücher bezüglichen Handlungen;
c) die Entscheidung in den durch die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. (§. 65) den Berggerichten zugewiesenen Streitsachen.

3. Standorte und Sprengel der Berggerichte.

§. 18.

Die Gerichtshöfe, bei welchen Bergsenate bestehen, sind entweder Landes- oder Kreisgerichte, und fungiren in der Eigenschaft von Berggerichten als erste Instanz; in zweiter Instanz entscheiden auch in Bergwerksangelegenheiten die zur Entscheidung der Rechtsangelegenheiten im Allgemeinen bestellten Oberlandesgerichte. In dritter und letzter Instanz

---

[1]) Vgl. auch §§. 58 und 138 der Concursordnung v. 25. Dec. 1868, Nr. 1 R. G. Bl. v. J. 1869.

entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof, welcher in Wien seinen Sitz hat.

Die Standorte und Sprengel der Oberlandesgerichte und der einzelnen Landes- und Kreisgerichte, welche zugleich Berggerichte sind, sind in folgender Weise bestimmt:

Standort	Sprengel	Post-Nr.	Standort	Sprengel
der Oberlandesgerichte		der als Berggerichte fungirenden Gerichtshöfe erster Instanz		
Prag	Königreich Böhmen	1	Brüx Kreisgericht	Die Sprengel der Kreisgerichte Brüx, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa.
		2	Pilsen Kreisgericht	Die Sprengel der Kreisgerichte Pilsen, Pisek und des Landesgerichtes Prag.
		3	Kuttenberg Kreisgericht	Die Sprengel der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jičin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg und Tabor.
		4	Eger Kreisgericht	Der Sprengel dieses Gerichtshofes.
Wien	Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, Herzogthum Salzburg	1	St. Pölten Kreisgericht	Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.
		2	Steyer Kreisgericht	Das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.
		3	Salzburg Landesgericht	Das Herzogthum Salzburg.
Brünn	Markgrafschaft Mähren und Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien	.	Olmütz Kreisgericht	Der ganze Sprengel des Oberlandesgerichtes (Mähren und Schlesien).
Graz	Herzogthum Steiermark, Herzogthum Kärnten, Herzogthum Krain	1	Graz Landesgericht	Der Sprengel dieses Gerichtshofes.
		2	Leoben Kreisgericht	Detto.
		3	Cilli Kreisgericht	Detto.
		4	Klagenfurt Landesgericht	Das Herzogthum Kärnten.
		5	Laibach Landesgericht	Das Herzogthum Krain.

Standort	Sprengel	Post-Nr.	Standort	Sprengel
der Oberlandesgerichte		der als Berggerichte fungirenden Gerichtshöfe erster Instanz		
Triest	Stadt Triest mit ihrem Gebiete, gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und Markgrafschaft Istrien	1	Laibach Landesgericht	Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, und die Markgrafschaft Istrien.
Innsbruck	gefürstete Grafschaft Tirol und Land Vorarlberg	1	Innsbruck Landesgericht	Die Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck, sowie jene der Kreisgerichte Botzen und Feldkirch.
		2	Trient Kreisgericht	Die Sprengel der Kreisgerichte Trient und Roveredo.
Zara	Königreich Dalmatien	.	Zara Landesgericht	Das Königreich Dalmatien.
Krakau	Westgalizien und das Großherzogthum Krakau	.	Krakau Landesgericht	Die Sprengel des Landesgerichtes Krakau, ferner der Kreisgerichte Neu-Sandec, Rzeszow, Tarnow und Wadowice.
Lemberg	Ostgalizien und Herzogthum Bukowina	1	Sambor Kreisgericht	Die Sprengel des Landesgerichtes Lemberg, sowie der Kreisgerichte Sambor, Przemysl, Stanislau, Kolomea, Zloczow und Tarnopol.
		2	Czernowitz Landesgericht	Das Herzogthum Bukowina.

Das Reichsgericht und die Entscheidung von Competenz-Conflicten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte.

§. 19.

Mit dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 143 R. G. Bl. wurde zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in Streitigkeiten öffentlichen Rechtes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt, welches seinen Sitz in Wien hat, und dessen Verhandlungen mündlich und öffentlich stattfinden; dasselbe entscheidet insbesondere bei Competenz-Conflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (z. B. Berggerichten und Bergbehörden) über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen

ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Das Reichsgericht entscheidet ferners Competenzconflicte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten.

Der Antrag auf Entscheidung von Competenzconflicten kann beim Reichsgerichte in dem Falle, als Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit beanspruchen, nur von der Behörde — dagegen in dem entgegengesetzten Falle, daß Gerichts- und Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit ablehnen, nur von der betheiligten Partei gestellt werden. Die Partei hat ihr mit den Gründen und den nöthigen Belegen versehenes Gesuch, welches von einem Advocaten unterfertigt sein muß, unmittelbar beim Reichsgerichte einzubringen.

Das Reichsgericht entscheidet ferners über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist. Die betreffende Partei hat ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen; das Gesuch muß längstens 14 Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung (wobei der Postenlauf nicht eingerechnet wird) eingebracht werden, und mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt das Reichsgericht selbst, und es schließen dessen Entscheidungen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.[1])

Wenn sich jedoch zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte Competenzconflicte ergeben, so entscheidet gemäß dem Gesetze vom 22. October 1875, Nr. 37 R. G. Bl. für 1876, ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt; das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich. Der Antrag auf Entscheidung solcher Conflicte ist bei dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes, und zwar jenachdem die Competenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der betheiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift des Advocaten versehen sein.

Nachdem Fälle, in welchen das Reichsgericht, oder ein aus Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes zusammengesetzter Senat

[1]) Siehe Gesetz v. 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl. über die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

in Bergbau=Angelegenheiten zur Entscheidung berufen wären, wohl äußerst selten eintreten dürften, so wurden die aus den betreffenden Gesetzen und Verordnungen im Vorstehenden gegebenen Andeutungen für den Zweck dieses Werkes ausreichend gehalten, und es mag nur noch bemerkt werden, daß eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes principiell nicht ausschließt, daß in derselben Angelegenheit auch an das Reichsgericht gegangen werde, insofern dieselbe Momente enthält, welche auch die Zuständigkeit des Reichsgerichtes involviren können.

Besonderer Theil.

I. Abschnitt.

Erwerbung der Bergbauberechtigungen.

A. Im Allgemeinen.

Arten der Bergbauberechtigungen.

§. 20.

Die Bergbauberechtigungen haben entweder die Aufsuchung oder die Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien zum Gegenstande und können nur von den competenten Bergbehörden ertheilt werden.

Die Berechtigung zur Aufsuchung der vorbehaltenen Mineralien (d. h. zum „schürfen") wird durch die Zuweisung von Schurfgebieten, die Berechtigung zur Gewinnung solcher Mineralien durch Verleihung von Bergwerksmaßen erworben.

Die Zuweisung von Schurfgebieten erfolgt durch die Schurfbewilligung. Für dasselbe Schurfgebiet kann auch mehreren verschiedenen Bewerbern das Schurfrecht ertheilt werden. Unter gewissen Bedingungen aber kann ein Unternehmer für ein bestimmtes Gebiet ein ausschließliches Schurfrecht mit dem Befugnisse, jeden Anderen vom Schürfen in diesem Gebiete auszuschließen, erwerben. Ein solches ausschließliches Schurfrecht heißt Freischurf.

Die verliehenen Bergwerksmaße sind entweder Grubenmaße oder Tagmaße, je nachdem damit das Recht zur Gewinnung aller innerhalb der verliehenen Fläche oder nur der oberflächlich vorkommenden, oder wenigstens nicht in das feste Gestein fortsetzenden vorbehaltenen Mineralien verbunden ist.

Gewissermaßen zur Ergänzung dieser Bergbauberechtigungen im

engeren Sinne dienen die Bergwerksconcessionen, welche entweder Hilfsbau- oder Revierstollensconcessionen sein können, und die Bergbauservituten — (Bergbauberechtigungen im weiteren Sinne).

Außerdem sind mit der Bergwerksverleihung zahlreiche besondere Berechtigungen verbunden, von welchen, ebenso wie vom „Schürfen“, von der „Verleihung“, von den „Concessionen“ und von den „Bergbaudienstbarkeiten“ später ausführlich zu handeln sein wird.

Arten der Erwerbung von Bergbauberechtigungen.

§. 21.

Da die Aufsuchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden darf, so kann die erste Erwerbung von Schurfrechten, Bergwerkseigenthum und Bergbauconcessionen, nur durch die Bewilligung der Bergbehörde (d. i. durch Schurfbewilligung, Verleihung, Concessionirung) erfolgen[1]), nicht aber auch durch

[1]) Wer ohne Berechtigung, somit unbefugt Bergbau treibt, macht sich einer Uebertretung des allg. Berggesetzes schuldig.

Auch der Bergbaubetrieb seitens eines an und für sich hiezu berechtigten Bergbau-Unternehmers kann unter Umständen sich zum unbefugten Betriebe gestalten; so betreibt unbefugten Bergbau, wer an Orten, an welchen das Schürfen ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht gestattet ist, ohne Einholung dieser Zustimmung schürft oder Tagmaßenarbeiten vornimmt, ferners wer auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserschutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgrenzen ohne Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder an solchen Orten Bergbau (Schürfe oder Tagmaßen) betreibt, welche aus öffentlichen Rücksichten hievon durch rechtskräftige Entscheidung der Behörden (ganz oder theilweise) ausgeschlossen sind, z. B. in Schutzrayons für Heilquellen, in vorgeschriebenen Sicherheitspfeilern; desgleichen, mit Rücksicht auf das Salzmonopol, wer — wenn auch auf Grund einer Schurfbewilligung — Kochsalz führende Lagerstätten, Quellen oder Soolen aufsucht und aufschließt oder gewinnt.

Unbefugter Bergbau ist es ferner, wenn ein Schürfer oder Tagmaßenbesitzer, der sich mit dem Grundeigenthümer nicht geeinigt und von der politischen Behörde die Bewilligung zum Beginne seiner Arbeit noch nicht erhalten hat, letztere dennoch beginnt, oder im Falle eines Freischurfes vor der Entscheidung über die zwangsweise Grundüberlassung schon Arbeiten unternimmt.

Unbefugter Bergbau ist es auch, wenn ein Freischürfer in jenem Theile seines Freischurfkreises, welcher allenfalls außer das Gebiet fällt, auf welches sich seine allgemeine Schurfbewilligung erstreckt, Schurfarbeiten betreibt.

Ebenso ist der Uebernehmer einer Schurfberechtigung gleich einem unbefugten Bergbauunternehmer zu behandeln, wenn er den Bau betreibt, bevor die Anzeige von der Uebertragung an die Bergbehörde erstattet worden ist (§. 38 a. B. G.). Auch der Uebergriff der Schürfung oder des Aufschluß- und Abbaues in fremdes Schurfgebiet oder Grubenfeld ist unbefugter Bergbaubetrieb.

Ein weiterer Fall unbefugten Bergbaubetriebes ist es, wenn ein Schürfer in seinem Schurfbaue die abbaumäßige Gewinnung vorbehaltener Mineralien betreibt, weil hiezu nur die Verleihung, nicht aber das bloße Schurfrecht das Befugniß gibt.

Wenn endlich auf Entziehung eines Bergbaues erkannt und dieselbe bereits durchgeführt worden ist, so stellt sich jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur infolge seiner Bergbauberechtigung auszuüben berechtigt war, für die Zukunft als unbefugter Bergbau- oder Gewerbsbetrieb dar (§. 262 a. B. G.).

Unbefugter Bergbaubetrieb wird von der Bergbehörde (Berghauptmannschaft) an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von fünf bis hundert Gulden und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden bestraft (§. 236 a. B. G.).

bloße Occupation oder durch Ersitzung. Unter der ersten Erwerbung ist hier nicht nur die Erwerbung von Rechten, die bisher noch niemand zugehört haben, sondern auch die Erwerbung von solchen Rechten verstanden, welche zwar schon verliehen waren, später aber, sei es durch Verzicht oder durch Entziehung wieder ins Freie gefallen sind, d. h. aufgehört haben, jemand zuzustehen.

Wenn jedoch jemand eine Bergbauberechtigung einmal erworben und inne hat, so kann dieselbe durch die Erwerbungsarten des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, also durch Vertrag, letztwillige Verfügung, Ersitzung u. s. w. an Andere übergehen und es gelten hiebei auch die allgemeinen Rechtsregeln. Zur Erwerbung jener Bergbaurechte, welche Gegenstand des Bergbuches sind, muß sowohl bei der ersten als auch bei jeder folgenden Erwerbung noch die Eintragung in das Bergbuch hinzutreten.

Subjecte der Bergbauberechtigungen und persönliche Fähigkeit zur Erwerbung von Bergbauberechtigungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 22.

Wer befugter Weise bergmännische Arbeiten unternimmt, sei es als Schürfer, Hilfsstöllner, Revierstöllner oder Eigenthümer eines verliehenen Bergwerkes, wird Bergbauunternehmer genannt. Ein Bergbauunternehmer, welcher einen verliehenen Bergbau betreibt, heißt Bergwerksbesitzer, wobei unter Bergwerk nicht nur die verliehenen Grubenmaße und Ueberscharen, sondern auch die im Bergbuche damit vereinigten Aufbereitungs-, Schmelz- oder anderen Hüttenwerke, Tagmaße und Grundstücke, Wege, Bahnen, Teiche, Häuser u. s. w. begriffen werden, also überhaupt alles was zum Bergbaubetriebe gehört, dient oder bestimmt ist (§. 82 B. B.).

Es war und ist noch oft üblich, den Bergwerksbesitzer auch „Gewerken“, mehrere Besitzer eines Bergbaues zusammen oder sogar den Bergwerkscomplex selbst „Gewerkschaft“ zu nennen. Nach dem allg. Berggesetze ist dieser Sprachgebrauch unrichtig, weil mit jenen Worten berggesetzlich ein ganz besonderer und bestimmter Begriff verbunden ist (s. unten §§. 25—29).

Zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken ist im Allgemeinen jeder befähigt, der nach den Gesetzen unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann (§. 7 a. B. G.).

Es können also Bergbauberechtigungen von einzelnen Personen, von mehreren Personen zusammen, ebenso von dem Staate, von Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften, Actiengesellschaften, Gewerkschaften u. s. w. erworben und ausgeübt werden.

Inwieferne nun die Erwerbsfähigkeit im Einzelnen Beschränkungen erleidet, wird in den nachfolgenden §§. erörtert werden.

2. Fähigkeit einzelner Personen zur Erwerbung von Bergbauberechtigungen.

§. 23.

Wie bereits erwähnt wurde, ist zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt, wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann.

Bei der Untersuchung, welchen einzelnen Personen sonach diese Fähigkeit zukomme, ist zunächst zwischen Inländern (österreichischen Staatsbürgern) und Ausländern (Fremden) zu unterscheiden.

Was die Inländer betrifft, d. h. diejenigen, welche mit ihrer staatsrechtlichen Persönlichkeit dem österreichischen Staatsverbande (d. i. den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern) angehören, so ist zunächst auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. „über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" hinzuweisen, nach welchem vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, und jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben kann. Ob diese Rechte von dem Staatsbürger selbst oder wegen eventuellen Mangels der Eigenberechtigung durch die gesetzliche Vertretung (väterliche Gewalt, Vormundschaft, Curatel, Sequestration, Vertretung durch eine öffentliche Anstalt resp. deren Vorstand) ausgeübt werden, macht hier keinen Unterschied, und es kommen hier die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

Von allen Beschränkungen, welche hinsichtlich der Erwerbung und des Besitzes von unbeweglichem Eigenthume in früherer Zeit bestanden haben, sind daher gegenwärtig nur noch folgende in Rechtskraft:

1. Ordenshäuser, deren Verfassung den Erwerb unbeweglichen Eigenthumes ausschließt, wo also schon kraft der Ordensstiftung die Ordens-

gemeinden von dem Erwerbe unbeweglicher Güter ausgeschlossen sind, können auch nicht Bergbauberechtigungen erwerben (z. B. die Ordenshäuser der Franziscaner, Kapuziner ꝛc.).

2. Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Armut abgelegt, also dem Rechte zu erwerben überhaupt entsagt haben, sind in der Regel erwerbsunfähig oder vielmehr unfähig zu neuen Vermögensverhältnissen; solche Ordenspersonen können daher auch nicht Bergbauberechtigungen erwerben.

3. Ordenspersonen, welche nur einfache Gelübde abgelegt haben, sind zwar nicht überhaupt erwerbsunfähig, es ist ihnen aber verboten, unbewegliches Gut an sich zu bringen; hieher gehören die Redemptoristinen, die Mitglieder der vier englischen Fräulein-Stifthäuser in Oesterreich, und die barmherzigen Schwestern. Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur zu Gunsten der Ritter des deutschen Ordens und des Maltheser-Ordens (nicht aber auch für die Priester der von diesen Orden errichteten Convente); ferner für die Redemptoristen (Liguorianer), welche in Bezug auf Erwerbfähigkeit als Weltgeistliche angesehen werden.

Dagegen besteht diese Erwerbs-Unfähigkeit nicht für solche Ordenspersonen, welche die Auflösung von den Gelübden erhalten haben, welche durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, oder welche in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können (§. 573 allg. bgl. G. B.).

4. Die vom Gerichte der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten wehrpflichtigen Personen. Nach dem Auswanderungs-Patente vom 24. März 1832 werden die ohne Bewilligung aus dem österreichischen Staate ausgewanderten und der unbefugten Auswanderung schuldig erkannten Personen unfähig, in Oesterreich aus was immer für einem Titel Eigenthum zu erwerben; der Kreis der unbefugten Auswanderer ist übrigens jetzt ein sehr eingeschränkter, indem nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. die Freiheit der Auswanderung von staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Hiernach ist also zwar die (gerichtlich erkannte) Auswanderung Wehrpflichtiger ohne behördliche Bewilligung allerdings noch immer von dem dargestellten privatrechtlichen Nachtheile begleitet (wie denn auch §. 42 des Wehrgesetzes vom

J. 1868 „die weitere gesetzliche Behandlung“ vorbehält); aber es hat auch nur mehr diese Auswanderung noch solche Folgen.[1])

5. Deserteure der Linie oder der Reserve (nicht auch der Landwehr oder Gendarmerie) sind, wenn sie aus der activen Dienstleistung entwichen sind, vom Tage der Entweichung, sonst vom Tage der Einberufung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung absolut unfähig, unter Lebenden oder auf den Todesfall zu erwerben oder zu verfügen; ihr Vermögen wird sequestrirt, auch wird jede vor ausgeführter Desertion errichtete letztwillige Anordnung rücksichtlich des im Staate befindlichen Vermögens ungiltig. Solche Deserteure sind daher auch zur Erwerbung von Bergbauberechtigungen während des genannten Zeitraumes unfähig. —

Was die Ausländer (Fremden) betrifft, d. i. Personen, welche nicht dem österreichischen Staatsverbande angehören, so sind dieselben hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Erwerbung von Bergbauberechtigungen gleich den Inländern zu behandeln, insoferne der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht auf diese Fähigkeit ebenfalls wie die seinigen behandelt; diesen Umstand haben die Fremden, um gleiches Recht mit den Inländern zu genießen, in zweifelhaften Fällen zu beweisen (§. 33 allg. bgl. G. B.). Steht hingegen fest, daß der fremde Staat die hierländischen Staatsbürger in dieser Beziehung ungünstiger wie die seinigen behandelt, so wird Retorsion geübt, d. h. es werden die Ausländer in Oesterreich ebenso behandelt, wie die Oesterreicher im betreffenden Auslande. Dieses Princip der sog. materiellen Reciprocität kommt zum Ausdrucke in der durch A. h. Entschließung vom 23. Juni 1825 und Hofdecret vom 14. Jänner 1846 ausgesprochenen Unzulässigkeit eines Grundbesitzes für einen Montenegriner und eines ähnlichen Besitzes im montenegrinischen Gebiete für einen Dalmatiner oder österreichischen Unterthan überhaupt.

Es sind daher Montenegriner auch zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken nicht befähigt; auch die mit Erlaß des Just. Minist. v. 5. August 1849, Nr. 348 R. G. Bl. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zugestandene Erbfähigkeit der Montenegriner ändert hieran nichts, da diese Begünstigung auf die Fähigkeit, Grund und Boden im österr. Gebiete zu besitzen, nicht ausgedehnt, sondern verordnet wurde, daß in einem solchen Falle nur der aus der Veräußerung erzielte Erlös als Nachlaßgegenstand zu behandeln sei.

[1]) Vgl. Ludw. Schiffner, system. Lehrbuch des öst. allg. Civilrechtes, I. Band, 1. Heft §. 55 S. 168 ff.; Andere dagegen halten das Auswanderungspatent als durch das citirte Staatsgrundgesetz vollständig aufgehoben, so auch Dr. F. Schneider, Lehrbuch des Bergrechtes, 2. Ausgabe der 3. Auflage, §. 30 S. 104.

Die bezüglich der Unterthanen anderer fremder Staaten in Rücksicht auf die Erwerbung und den Besitz von Realitäten in Oesterreich vorher bestandenen Beschränkungen (insbesondere hinsichtlich der sardinischen, ottomanischen und moldowalachischen Unterthanen) sind nunmehr entfallen.[1])

Wer nun nach den vorangehend erörterten gesetzlichen Bestimmungen unbewegliches Eigenthum nicht erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erwerbung von Kuxen, d. i. Antheilen an einem gewerkschaftlichen Vermögen (§. 140 allg. B. G.) nicht befähigt, ungeachtet Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben; denn das Gesetz verlangt die Fähigkeit zum Erwerbe und Besitze unbeweglichen Eigenthumes nicht deshalb, weil und inwiefern das Bergwerksgut unbewegliche Sache ist, sondern macht diesbezüglich keinen Unterschied. Es kann daher ebensowenig zweifelhaft sein, daß auch der Erwerb von Kuxen an jene Fähigkeit gebunden ist, als hinsichtlich der Erlangung von Schurfrechten, die ja auch bewegliche Sachen sind, diesbezüglich ein Zweifel obwalten könnte.[2])

Außer den Personen, welche nach §. 7 allg. B. G. vom Erwerbe von Bergbauberechtigungen ausgeschlossen erscheinen, hat das Gesetz noch Personen hievon ausgenommen, deren Berufsstellung dies aus ethischen Gesichtspunkten rechtfertigen mußte, insofern eine solche Bestimmung nämlich geeignet erscheint, das Vertrauen der Bergwerks-Interessenten auf die nach allen Seiten hin vollkommen unbefangene und unbeirrte Verwaltung des Bergregales zu erhöhen und zu befestigen. Aus diesem Grunde dürfen Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau oder die erste Entscheidung über Bergbauverleihungen zukommt, also bei einem Revierbergamte oder einer Berghauptmannschaft, dann die Ehegattinen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau betreiben, noch Bergwerkseigenthum an sich bringen oder besitzen (§. 8 allg. B. G.).

Da das Gesetz auch den Betrieb eines Bergbaues den angeführten Personen verbietet, so ist es klar, daß bergbehördliche Beamte auch von der Pachtung und von der Leitung eines Bergbaues (von letzterer wenigstens in der Regel — s. oben §. 7, Pkt. 1.) ausgeschlossen sind.

Es werden sonach dem Grundsatze des §. 8 allg. B. G. entsprechend,

[1]) Hinsichtlich der sardinischen Unterthanen durch den Vertrag mit Italien v. 23. April 1867 Nr. 108 R. G. Bl.; hinsichtlich der Ottomanen durch den Vertrag mit der Türkei v. 5. November 1868 Nr. 5 R. G. Bl. für 1869; hinsichtlich der Rumänen durch den Vertrag mit Rumänien v. 22. Juni 1875 Nr. 78 R. G. Bl. für 1876.

[2]) Vgl. hierüber Dr. F. Schneider, Lehrbuch des Bergrechtes, 3. Auflage, 2. Ausgabe §. 29 a. E. und §§. 235—238.

als Beamte einer Berghauptmannschaft oder eines Revierbergamtes jene weder angestellt noch belassen, die entweder selbst, oder deren Ehegattinen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder im Bezirke der erwähnten Behörde Bergbau betreiben oder Bergwerkseigenthum besitzen; sollte einer dieser Personen im Amtsbezirke der Bergbehörde, welcher der Beamte angehört, in der Folge während seiner Dienstzeit ein Bergbau oder ein Antheil daran zufallen, so wird einem solchen Beamten zur Veräußerung desselben ein Termin von höchstens Einem Jahre bestimmt, nach dessen fruchtlosem Ablaufe im Wege der Uebersetzung des Beamten in einen anderen Bezirk Abhilfe getroffen wird. Bis zur erfolgten Veräußerung oder Uebersetzung darf der befangene Beamte auf Geschäftsverhandlungen, welche seinen oder seiner obgedachten Angehörigen Bergbau betreffen, keinen ämtlichen Einfluß ausüben.

Die freiwillige Erwerbung eines Bergbaues durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft von Seite der gedachten Personen im eigenen Amtsbezirke des Beamten, ist nach §. 22 der Instruction für die Berghauptmannschaften als Verzichtleistung des letzteren auf seine Dienststelle zu betrachten[1]). Es ist auch den Beamten, minderen Dienern und Arbeitern der Staatsmontanwerke, deren Gattinen und im Vaterhause befindlichen Kindern nach den betreffenden Normalien untersagt, im Amtsdistricte ohne A. h. Genehmigung Bergwerke eigenthümlich zu besitzen; allein dieses Verbot gründet sich nicht auf das allg. Berggesetz (§. 6 V. V.).

3. Die bei der Erwerbung von Bergbauberechtigungen in Betracht kommenden Gemeinschaften.

§. 24.

Alle Arten von Bergbauunternehmungen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, (Miteigenthümer, Gewerkschaften, Schurfgesellschaften, Bergbaugesellschaften — offene, stille —, Commanditgesellschaften auf Actien, Actiengesellschaften).

Die Fähigkeit zur Erwerbung und zur Ausübung des Miteigenthums an Bergwerken und Bergbauberechtigungen überhaupt ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die Fähigkeit einzelner Personen.

Wenn mehrere Miteigenthümer (Theilhaber) eines Bergwerkes (einer Bergbauberechtigung) unter sich nichts Besonderes ausmachen, so sind ihre Rechte sowohl unter einander, als auch dritten Personen gegenüber nach den

---

[1]) Hiedurch ist §. 5 V. V. theilweise abgeändert.

allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthums (§§. 825 u. ff. des allg. bürgerl. Gesetzbuches) zu beurtheilen. Schließen sie aber in Beziehung auf ihr Miteigenthum Verträge, so sind hiebei selbstverständlich die Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches über Verträge (§§. 859 u. ff.) zu beobachten.

Wollen die Theilhaber über den Bergbaubetrieb Gesellschaftsverträge untereinander abschließen, so unterliegen dieselben insbesondere auch den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches in Betreff des Vertrages über eine Gemeinschaft der Güter (§. 136 a. B. G.). Auf solche Weise entwickelt sich aus dem Verhältnisse des Miteigenthums die Bergbaugesellschaft.

Die Miteigenthümer eines Bergwerkes werden, ob dieselben unter sich einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben oder nicht, auch im Bergbuche an den Besitz ihres Antheiles geschrieben und sie können denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als auch verpfänden. Die bücherlichen Antheile an einem Bergwerke dürfen aber nicht kleiner als der sechzehnte Theil des Ganzen sein (§. 135 a. B. G.). Ausnahmen hievon kann die Berghauptmannschaft nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bewilligen (s. unten §. 90).

Soll das Eigenthum an einem Bergwerke in kleinere als Sechzehntel-Antheile zerlegt werden, so kann dies durch Errichtung einer Gewerkschaft, wovon in den folgenden §§ ausführlich die Rede sein wird, geschehen; aber auch die Gründung einer Actiengesellschaft nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 Nr. 253 R. G. Bl. ist durch das allgemeine Berggesetz nicht ausgeschlossen.

Wenn die Miteigenthümer eines Bergwerkes über den Bergbaubetrieb unter einander Gesellschaftsverträge abschließen, so sind diese der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen (§. 136 a. B. G.). Die Berghauptmannschaft hat hiebei darauf zu sehen, daß die bergbücherlichen Antheile der Theilhaber nicht kleiner als ein Sechzehntel des Ganzen seien, weiters aber insbesondere noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Vertrag nichts enthalte, was den Vorschriften der Berggesetze geradezu widersprechen, den raschen und freien Bergwerksbetrieb erschweren oder gar unmöglich machen würde, u. dgl. Obwaltet in dieser Beziehung kein Bedenken, so ist die Genehmigung auch stets zu ertheilen, ohne näher in die Beurtheilung der Textirung oder der ökonomischen Maßregeln oder der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Theilhaber einzugehen. Von den Verträgen

wird eine beglaubigte Abschrift in die Urkundensammlung der Berghauptmannschaft hinterlegt (§. 83 B. B.).

Die Gesellschaftsverträge unterliegen bei Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, nach T. P. 55. B. 2 des Gebührengesetzes vom J. 1862 der Gebühr nach Scala III, bei anderen Gesellschaften der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen für den 1. Bogen; die Gebühr darf jedoch im letzteren Falle nie weniger als 5 fl. betragen. Für jeden weiteren Bogen entfällt die Gebühr von 50 kr.

Die Statuten der Actiengesellschaften zum Bergbaubetriebe unterliegen nach dem Vereinsgesetze vom 26. Novbr. 1852 Nr. 253 R. G. Bl. der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium. Ueber diese Actiengesellschaften übt der Staat eine besondere Aufsicht durch eigens bestellte landesfürstl. Commissäre aus; diese haben nach §. 22 des citirten Vereinsgesetzes darauf zu sehen, daß die Gesellschaften die Grenzen der ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Statuten (Gesellschaftsregel) nicht überschreiten.

Eine ausländische Actiengesellschaft im allgemeinen wird nach der kaiserl. Verordnung vom 29. Novbr. 1865 Nr. 127 R. G. Bl. in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet;

b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete auf Grund der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt; wenn ferner

c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich

d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichenfalls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich nebst den allgemeinen Gesetzen insbesondere den Bestimmungen der erwähnten kaiserl. Verordnung nachzukommen.

Die Entscheidung über den Eintritt dieser Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger solcher Gesellschaften competent sind. Die kaiserl. Vdg. vom 29. Novbr. 1865 Nr. 127 R. G. Bl. enthält eine Reihe von Bestimmungen und Vorschriften bezüglich der in Oesterreich zum Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Actiengesellschaften, insbesondere in Hinsicht auf die Repräsentanz, die Uebung der Staatsaufsicht, die Eintragung in das Handelsregister, die Steuern, Abgaben und Gebühren 2c. Nun liegt aber ein Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Jänner 1881 Z. 2461 (Budw. V. S. 9; auch österr. Zeitschrift f. V. u. H. 1881, Nr. 14, S. 189) vor, nach welchem es für die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften zum Bergbaubetriebe in Oesterreich genügt, daß dieselben nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie ihren Sitz haben, giltig constituirt sind, da der Bergbaubetrieb und die Ausübung der damit verbundenen Befugnisse (§. 131 a. B. G.) nicht als ein gewerbemäßiger Betrieb, wie ihn die oben erwähnte kaiserl. Verordnung voraussetzt, anzusehen ist, sondern vielmehr als Ausfluß von Eigenthumsrechten, welche mit dem Erwerbe und Besitze von Bergwerken verbunden sind und deren Ausübung durch die citirte Verordnung keine Einschränkung erleidet.

4. Die Gewerkschaft insbesondere.

a) Begriff der Gewerkschaft.

§. 25.

Die bergbücherliche Theilung des Bergwerkseigenthums ist, wie bereits erwähnt, ohne besondere Bewilligung der Berghauptmannschaft nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wollen aber mehrere Mitbetheiligte eines Bergbaues gleichwohl kleinere Antheile feststellen, so kann dies durch die Errichtung einer Gewerkschaft geschehen.

Das allg. Berggesetz scheint sogar eine solche kleinere Verantheilung nur in der Form der Gewerkschaft zuzulassen. Allein die Praxis gestattet zu demselben Zwecke auch die Bildung von Actiengesellschaften und es kann kein Zweifel bestehen, daß auch Gesellschaften anderer Art, wenn der Gesellschaftsvertrag, beziehungsweise die Gesellschafsregel nicht entgegensteht, Bergwerke und Bergbauberechtigungen überhaupt erwerben, besitzen und betreiben können.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber (Mitgewerke) sowohl für die Beiträge

zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße), als auch für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommenen Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet (§. 138 a. B. G.), und, so lange die Gewerkschaft dauert, nur einen Anspruch auf die Theilung des Ertrages hat. Auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens zu bringen, ist aber weder der Theilhaber noch sein Rechtsnachfolger berechtigt (§. 139 a. B. G.). Die Gewerkschaft setzt immer einen schon verliehenen Bergbau voraus. Schurfgesellschaften, Schurfvereine haben weder auf den Namen, noch auf die gesetzliche Behandlung der Gewerkschaften Anspruch, sondern unterliegen bezüglich des Rechtsverhältnisses unter den Theilnehmern, dann ihrer Constituirung dem Vereinsgesetze vom 26. Novbr. 1852 §. 2, lit. e (§. 85 V. V.).

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen heißen Kuxe. Die einzelnen Theilhaber eines gewerkschaftlichen Vermögens (Inhaber der Kuxe) werden im Bergbuche nicht an ihre Antheile geschrieben, sondern nur in dem bei dem Revierbergamte zu führenden Gewerkenbuche in Vormerkung gehalten. Als Eigenthümer wird in das Bergbuch nur die Gewerkschaft als solche eingetragen. Es kann daher das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft auch nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden (§. 141 a. B. G.). Bei den vor Einführung des a. B. G. bestandenen Gewerkschaften konnte es übrigens vorkommen, daß die Kuxinhaber im Bergbuche an ihre Antheile geschrieben waren; und da diese Gewerkschaften zwar verpflichtet wurden, ihre gesellschaftlichen Bestimmungen mit den Vorschriften des a. B. G. in Einklang zu bringen, es ihnen aber anheimgestellt blieb, die Vormerkung über die Kuxinhaber im Bergbuche zu belassen, so können auch heute noch solche Besitzanschreibungen vorkommen. Auch die Gewerkschaft ist hinsichtlich der Anzahl der Antheile und somit der Theilhaber gesetzlich beschränkt, indem sie nicht in mehr als 128 Kuxe und der Kux nicht in mehr als hundert Theile, die Gewerkschaft daher nicht in mehr als 12800 Antheile getheilt werden darf (§. 140 a. B. G.). Sämmtliche Antheile einer Gewerkschaft müssen gleich groß sein; es kann aber jeder Mitgewerke mehrere solcher Antheile besitzen.

Soll also die Anzahl der Antheile an einem Bergwerke größer als 12800 sein, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn das Bergwerk einen sehr hohen Werth hat und das kleine Kapital zur Theilnahme herangezogen werden soll, so erübrigt nichts als die Gründung einer Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft hat insbesondere dann, wenn die Actien auf Namen lauten, große Aehnlichkeit mit der Gewerkschaft. Gleichwohl besteht zwischen beiden ein wesentlicher Unterschied. Der Actionär ist nämlich in keinem Falle verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft mehr beizutragen, als den im voraus bestimmten Preis der Actie, haftet aber bis zu einem gewissen Betrage auch mit seinem sonstigen Vermögen, selbst wenn er vor Einzahlung dieses Betrages die Actie an einen anderen weiter begeben hat. Der Mitgewerke (Kuxinhaber) dagegen muß die zu den Zwecken der Gewerkschaft, zum Betriebe des Bergwerkes, zur Tilgung der gewerkschaftlichen Verbindlichkeiten erforderlichen Zuschüsse (Zubußen) im Verhältnisse zu seinem Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen fortlaufend je nach Bedarf leisten, haftet aber für diese Zuschüsse immer nur mit seinem Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen (d. i. mit seinem Kuxe), nie mit seinem sonstigen Vermögen, und kann sich durch das Aufgeben seines Antheiles jederzeit der Beitragspflicht entschlagen.

Zu diesem wesentlichen Unterschiede kommen noch einige formelle Unterschiede. So unterliegt die Gründung einer Actiengesellschaft zum Bergbaubetriebe der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, während die Gründung der Gewerkschaft von der Berghauptmannschaft zu genehmigen ist. Demnach wird auch die Aufsicht über die Actiengesellschaft durch die politischen Behörden und insbesonders durch eigens bestellte landesfürstliche Commissäre, die Aufsicht über die Gewerkschaften aber durch die Bergbehörden ausgeübt. Der Kux lautet immer auf den Namen des Eigenthümers, die Actie kann auch bloß auf den Inhaber lauten, ja es bildet dies sogar die Regel. Die Uebertragung eines Kuxes kann mit Rechtswirkung nur im Wege der Bergbehörde (des Revierbergamtes) geschehen, die Actie kann ohne jede behördliche Intervention, selbst wenn sie auf Namen lautet, weiter veräußert werden. Andere Unterschiede beruhen auf der verschiedenen inneren Organisation der Actiengesellschaft und der Gewerkschaft.

Fragt man nun, welche der beiden Gesellschaftsformen für den Bergbaubetrieb sich besser eignet, so muß man wohl sagen, daß die größeren Vortheile auf Seite der Gewerkschaft liegen[1]). Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die durch den Emissionscours limitirte Haftbarkeit des Actionärs, der durch den Börsencours jederzeit bekannte Verkaufswerth, die leichtere Begebbarkeit der meist auf den Ueberbringer lautenden und daher verkehrs-

---

[1]) Siehe Motive zum IV. Hptst. des Referenten-Entwurfes eines neuen Berggesetzes. Wien 1876. S. 123 ff.

fähigeren Actie dem Kuxe gegenüber im Allgemeinen einen gewissen Vorzug verleihen. Allein anderseits sprechen wichtige Momente zu Gunsten der Gewerkschaft. Das für das Bergbauunternehmen nothwendige Anlage- und Betriebscapital läßt sich im Voraus nicht genau und gewiß nie ein für allemal präliminiren. Die Bedürfnisse des Bergbaues sind äußerst schwankend, insbesondere jene des Erzbergbaues. Nach Jahren reichen Ertrages kommen oft schwierige Zeiten. Die vorhandenen Aufschlüsse sind abgebaut, ehe es bei der größten Sorgfalt möglich war, neue zu erzielen. Die Erzeugung erleidet eine Unterbrechung, der Ertrag bleibt aus, während namhafte Betriebscapitalien, ja sogar neue kostspielige Anlagen (Maschinen für Tiefbaubetrieb, Aufbereitungsanstalten für ärmere Mittel und dgl.) erforderlich sind. Nun könnte freilich an den fremden Credit appellirt werden, aber Credit ist für den Bergbau oft schwer zu haben. Da greifen denn die Gewerken hilfreich ein und jeder steuert für den nothwendigen Aufwand nach seinem Antheile bei. Das Unternehmen ist also auf diese Weise mehr gesichert, als es bei einer Actiengesellschaft der Fall wäre.

b) Gründung und Auflösung der Gewerkschaft.

§. 26.

Die Gründung einer Gewerkschaft kann auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden. Entweder können sich die Miteigenthümer eines Bergwerkes oder diese mit anderen Personen dahin vereinigen, daß das Bergwerks-Eigenthum unter ihnen in eine bestimmte Anzahl von Kuxen oder Kuxtheilen getheilt, im Bergbuche aber nur als untheilbares Ganzes auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen werde, — oder es erklären ein oder mehrere Bergwerks-Eigenthümer, ihr Bergwerks-Eigenthum in Kuxe auflösen, im Bergbuche als untheilbares Eigenthum unter der zu wählenden Firma einer Gewerkschaft eintragen lassen, die Kuxe aber beliebig veräußern zu wollen. Immer jedoch setzt die Gründung einer Gewerkschaft eine Urkunde voraus, welche in einer solchen vollkommen rechtsförmlichen Art errichtet sein muß, daß sie zur Bewirkung der bergbücherlichen Besitzanschreibung geeignet erscheint (§. 85 B. B.).[1])

---

[1]) Beispiele:

1) Vergewerkungs-Urkunde.

Wir endesgefertigten Robert, Fanny, Wilhelmine, Franz und Lorenz . . . . als erbserklärte Erben nach unserem verstorbenen Vater Herrn Ignaz . . . . — unter Vorbehalt der verlaßbehördlichen Genehmigung, erklären hiemit, daß wir unseren gesammten Bleierz-Bergbaubesitz bei Feldbach in (Kronland), und zwar:

Die Gründung der Gewerkschaft muß der Berghauptmannschaft angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde

1. die Friedrich-Zeche bei . . . . . laut Verleihungsurkunde vom 10. November 18 . . Nr. . . . . 4 einfache Grubenmaße
2. die Ludwig-Zeche bei . . . . . . laut Verleihungsurkunde vom 20. Juni 18 . . Nr. . . . . 4 " "
3. die Gustav-Zeche bei . . . . . . laut Verleihungsurkunde vom 18. Juni 18 . . Nr. . . . . 4 " "

zusammen 12 einfache Grubenmaße

sammt allem Zugehör an Aufbereitungswerkstätten, Schächten, Maschinen, Inventarien und Materialien, Schurf- und Freischurfrechten, (als . . . .) ohne jeglichen Vorbehalt in eine Gewerkschaft unter der Firma: „Feldbacher Blei-Gewerkschaft" in der Art auflösen, daß dieses Bergwerks-Eigenthum in Zukunft zwar als ein Ganzes unter gewerkschaftlichem Verbande betrieben und als untheilbares Eigenthum unter obiger Firma im Bergbuche eingetragen, jedoch in 120 veräußerliche, gesetzlich in weitere hundert Theile theilbare Kuxe derart getheilt werde, daß

für mich Robert . . . . 17 Kuxe
" " Fanny " . . . . 27 "
" " Wilhelmine " . . . . 7 "
" " Franz " . . . . 14 "
" " Lorenz " . . . . 34 "

zusammen 99 Kuxe

im Gewerkenbuche ausgezeichnet und hiernach die Kuxscheine auf unsern Namen ausgefertigt, die übrigen 21 Kuxe aber einstweilen der Gewerkschaft als solcher vorbehalten bleiben, indem wir uns vorbehalten, die Namen derjenigen Personen nachträglich anzuzeigen, auf deren Namen diese Kuxe ausgefertigt werden sollen.

Als derzeitigen Sitz der Gewerkschaft und Betriebsdirection bezeichnen wir den Ort . . . . . in (Kronland) und als derzeitigen Vorstand der Gewerkschaft Herrn Adolf . . . . . , dessen Vollmacht seinerzeit der k. k. Bergbehörde vorgelegt werden wird.

Insolange die beim nächsten Gewerkentage festzustellenden Statuten noch nicht vorliegen, haben bezüglich des Verhältnisses dieser Gewerken untereinander lediglich die Bestimmungen des allgem. Berggesetzes zu gelten.

Gegenwärtige Erklärung soll überall, wo es nöthig und insbesondere auf den eingangs bezeichneten Grubenlehen zur Bewirkung der Löschung der Besitzantheile des verstorbenen Herrn Ignaz . . . . . . und Gewähranschreibung der Feldbacher Blei-Gewerkschaft einverleibt werden können.

Urkund dessen unsere Fertigungen und deren notarielle Beglaubigungen.

Datum. Unterschriften.

Folgen die notariellen Beglaubigungen; sodann:

Z. . . . . .

Vorstehende Bergewerkungs-Urkunde wird von dem k. k. Handelsgerichte . . . . als Abhandlungsbehörde nach Herrn Ignaz . . . . . . genehmigt.

K. k. Handelsgericht . . . . am . . . . . 18 . . (L. S.)

Z. . . . . Die laut vorstehender Urkunde vereinbarte Gründung der Feldbacher Blei-Gewerkschaft wird hiermit im Sinne des §. 137 a. B. G. bergbehördlich genehmigt.

K. k. Berghauptmannschaft . . . . am . . . . . . 18 . .

Der k. k. Berghauptmann:
N. N.

Auf Grund dieser Bergewerkungsurkunde ist in Folge Bescheides des k. k. Kreisgerichtes . . . . . vom . . . . . 18 . . Z. . . . das Eigenthumsrecht für die Feldbacher Blei-Gewerkschaft auf nachstehende Bleierzgrubenfelder u. zw.

1. Friedrich-Zeche bei . . . . im Bergbuchs-Extracte Nr. . . . pag. . .
2. Ludwig- " " . . . . " " " " . . . " . .

ꝛc. ꝛc.

einverleibt worden.

K. k. Bergbuchführung . . . . 18 . .

(L. S.) N. N.

k. k. Grundbuchs- u. Bergbuchsführer.

nach erfolgter Genehmigung bei der Berghauptmannschaft zu jedermanns Einsicht in die Urkundensammlung eingelegt (§. 137 a. B. G.), beim Revierbergamte aber in das Gewerkenbuch eingetragen werden.[1])

Die Gründung einer Gewerkschaft unterliegt nach Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. October 1879, Z. 1989 und vom 8. Juni 1881, Z. 996 (Budw. III. S. 336 u. V. S. 260; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 5, S. 57 u. 1881, Nr. 50, S. 652) für die Ueber-

---

2) Bergewerkungs-Urkunde.

Artikel 1.

Ich Otto . . . . erkläre hiemit meinen in dem nachfolgenden Artikel aufgezählten Berg-, Hüttenwerks- und Civilbesitz nebst allem Zugehör, Rechten, Lasten und Verbindlichkeiten mit bergbehördlicher Genehmigung gemäß dem §. 137 a. B. G. und dem §. 85 der V. V. zum allg. B. G. in eine Gewerkschaft umwandeln, in Antheile (Kuxe) auflösen und in den öffentlichen Büchern als untheilbares Eigenthum der Gewerkschaft unter der im Art. 3 angeführten Firma derselben eintragen lassen zu wollen.

Artikel 2.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ist mein folgendes, aus Realbesitz, Schurf- und Freischurfrechten, Lager- und Materialvorräthen und sonstigem Zugehör bestehendes Eigenthum als Stammvermögen der Gewerkschaft in Kuxe aufzulösen:

(folgt die Aufzählung:)

Artikel 3.

Die errichtete Gewerkschaft wird die Firma: „Aichkogel Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft" führen, welche sowohl bei dem k. k. Kreis- als Berggerichte zu . . . . . . in das Bergbuch einzutragen, als auch bei dem k. k. Handelsgerichte zu . . . . . . zu protokolliren ist.

Artikel 4.

Das in Art. 2 bezeichnete Eigenthum soll in 100 (Hundert) Kuxe getheilt, und jeder dieser Kuxe wieder in 100 (Hundert) Theile theilbar sein. Sämmtliche Kuxe sind auf meinen Namen auszufertigen und ich bleibe somit Alleinbesitzer des gewerkschaftlichen Eigenthumes.

Artikel 5.

Diese Bergewerkungs-Urkunde ist gemäß der Vorschrift des §. 85 der V. V. zum a. B. G. nach erfolgter bergbehördlicher Genehmigung den zuständigen Gerichten zur Richtigstellung der Berg- und Grundbücher, beziehungsweise Umschreibung meines Eigenthumsrechtes auf die im Art. 2 aufgezählten Berg-, Hüttenwerks- und Civil-Realitäten an die nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels durch mich als Alleinbesitzer des gewerkschaftlichen Vermögens repräsentirte Gewerkschaft zu übergeben.

Artikel 6.

Die oberste Leitung des Werksbetriebes und die Vertretung der Gewerkschaft übertrage ich dem Herrn Josef . . . . . . , dessen General-Vollmacht ich nach erfolgter Genehmigung dieser Bergewerkungsurkunde der k. k. Bergbehörde vorlegen werde.

Datum. Unterschrift.

1) (Notarielle Beglaubigung.)

2) Z. — de 18 . . Die nach der vorliegenden Urkunde bezüglich der in derselben angeführten, dem Herrn Otto . . . . . . gehörigen Berg- und Civil-Entitäten geschlossene Gewerkschaftsbildung wird hiermit bergbehördlich genehmigt.

Von der k. k. Berghauptmannschaft . . . . , am . . . . 18 . .

Der k. k. Berghauptmann

. . . .

3) (Einverleibungsclausel des Bergbuches).

[1]) Zur Frage, welche Rechtswirkung der Erklärung der Gewerken, daß sie von der Bildung der Gewerkschaft abgehen, zukomme, wenn dieselbe zwar vor erfolgter Intimation der bergämtlichen Genehmigung des Gewerkschaftsvertrages an die Gewerken, aber nach der auf dem Gewerkschaftsvertrage durch die Bergbehörde geschehenen Beisetzung der Genehmigungsclausel abgegeben wurde, vgl. Erk. d. V. G. H. v. 20. März 1878 Z. 476; Budw. II. S. 162.

tragung der unbeweglichen Sachen der Percentualgebühr, für die Uebertragung des beweglichen Vermögens der Gebühr nach Scala III des Gebührengesetzes. Ferner ist von dem unbeweglichen Besitze der Gewerkschaften das Gebührenäquivalent zu entrichten. Dagegen sind Bergwerksgesellschaften, bei denen der Immobilienbesitz nicht der Gesellschaft als juristischen Person, sondern den einzelnen Theilnehmern als Miteigenthümern bergbücherlich zugeschrieben ist, in welchem Falle also diese einzelnen Antheile als unbewegliche Sachen erscheinen, vom Gebührenäquivalente befreit (F. M. E. v. 21. Decbr. 1873, Z. 23066). Das Gebührenäquivalent beträgt, wie bei Actiengesellschaften 3% vom Werthe des unbeweglichen Eigenthums und ist alle zehn Jahre zu entrichten.

In der Gründungsurkunde muß das Bergwerkseigenthum, welches in den Besitz der Gewerkschaft übergehen soll, mit allen seinen Haupt- und Nebenbestandtheilen, dann mit Anführung des wesentlichen Zugehörs möglichst genau angegeben und beschrieben sein. Weiters muß angegeben sein, in wie viele Kuxe und Kuxtheile das Ganze abgetheilt werden soll, und wer bis zur gesetzlichen Wahl der Direction als verantwortlicher Vertreter der Gewerkschaft aufgestellt worden ist.

Findet die Berghauptmannschaft die Urkunde in diesen Beziehungen ohne Bedenken, so ertheilt sie die Genehmigung mittelst eines besonders auszufertigenden Decretes, die Urkunde selbst aber hat sie hiernach zu bestätigen (§. 85 B. G.).

Jede Gewerkschaft ist berechtigt, sich selbst Statuten zu geben. Diese können aber nur durch das Einverständniß aller Miteigenthümer zustande kommen und unterliegen, sowie jede nachträgliche Abänderung, der Bestätigung seitens der Berghauptmannschaft und insoferne sie Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch der Genehmigung dieser Behörden. Das Gesuch um Genehmigung der Statuten muß von dem Bevollmächtigten sämmtlicher Mitgewerken oder von diesen selbst unterfertigt, mit dem Protokolle über die Berathung und Beschließung der Statuten und mit einem Exemplare der Statuten belegt, endlich mit einem 50 kr. Stempel per Bogen versehen sein, während die nicht gestempelten Beilagen dem Beilagenstempel von 15 kr. per Bogen unterliegen.

Insolange eine Gewerkschaft besondere und gesetzlich genehmigte Statuten nicht besitzt, finden auf dieselbe die Bestimmungen der §§. 144—156

des allg. Berggesetzes Anwendung, von welchen unten (im §. 29) die Rede sein wird (§. 143 a. B. G.).

Die genehmigten Statuten müssen bei der Bergbehörde zu jedermanns Einsicht aufliegen; daher werden dieselben in beglaubigter Abschrift sowohl bei der Berghauptmannschaft als auch beim Revierbergamte in der Urkundensammlung hinterlegt. Bei der Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Statuten hat die Berghauptmannschaft wohl zu erwägen, ob durch die darin enthaltenen Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 144—156 a. B. G. der Durchführung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, deren Abänderung durch Privatübereinkommen nicht zulässig ist, nicht etwa wesentliche Hindernisse erwachsen würden oder die geregelte, schnelle und rechtsverbindliche Schlußfassung über die Betriebsverwaltung des Bergwerkes gehemmt werden könnte. Sollten in den Statuten Verfügungen vorkommen, welche polizeiliche, politische oder sonstige öffentliche Verwaltungsorgane berühren, so hat die Berghauptmannschaft die Statuten denselben vorläufig zur Einsicht und allfälligen weiteren Amtshandlung zu übermitteln. Obwalten in keiner Rücksicht Bedenken, oder wurden dieselben vollständig behoben, so hat die Berghauptmannschaft die Statuten zu genehmigen (§. 88 V. V.).

Die Auflösung der Gewerkschaft erfolgt:

1) Durch Beschluß der Gewerken;
2) durch Veräußerung des Hauptstammes;
3) durch Entziehung der Bergbauberechtigung seitens der Berghauptmannschaft;
4) durch Zurücklegung (Heimsagung) sämmtlicher Kuxe;
5) durch gerichtliche Feilbietung des gewerkschaftlichen Vermögens im Falle des Concurses oder der Execution.

Der Beschluß der Gewerken auf Auflösung der Gewerkschaft oder Veräußerung des Hauptstammes muß, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, auf dem Gewerkentage gefaßt werden und erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft. Außer dem Falle eines einhelligen Beschlusses unterliegt der Beschluß überdies der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§. 155 a. B. G.); da nämlich der Fall eintreten kann, daß sich drei Viertheile der Kuxe und mehr in der Hand eines oder weniger Inhaber befinden, der geringe Rest aber unter viele Mitgewerken vertheilt ist, welche gegen ihren Willen aus unlauteren Absichten der Mehrheit um ihren Besitz gebracht würden, so hat sich die Berghauptmannschaft nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, nach Einsicht in die gewerkschaftliche Verwaltung, nach Prüfung ihrer

Rechnungsbilanzen u. dgl. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem gefaßten Beschlusse wirklich die unausweichliche Nothwendigkeit zu Grunde liege und eine Nebenabsicht oder Uebervortheilung der Minderheit nicht stattfinde, und erst, wenn sie diese Ueberzeugung gewonnen hat, die Genehmigung zu ertheilen (§. 91 V. V.). Eine Auflösung der Gewerkschaft durch Kündigung oder Klage auf Theilung des Vermögens seitens eines oder mehrerer Mitgewerken findet nicht statt. Auch liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor, daß die Vereinigung sämmtlicher Kuxe in Einer Hand die Auflösung der Gewerkschaft nicht zur Folge hat (Erk. v. 9. Juli 1881, Z. 1056; Budw. V. S. 295; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1882, Nr. 6, S. 63.).

c) Von den Kuxen; Rechte und Pflichten der Kuxinhaber.

§. 27.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen (§. 140 a. B. G.). Welche rechtlichen Wirkungen diese Eigenschaft nach sich zieht, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Sämmtliche Kuxe einer Gewerkschaft sind gleich groß. Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als 128 Kuxe getheilt werden. Die Kuxe sind selbst wieder theilbar; aber auch diese Theilbarkeit ist insoferne beschränkt, als ein Kux nicht in mehr als hundert Theile getheilt werden darf (§. 140 a. B. G.). Die Kuxe sind kein Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch; es wird daher der Kuxbesitzer auch nicht in dem Bergbuche an seinen Antheil geschrieben, vielmehr wird über die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft nur beim Revierbergamte eine zur öffentlichen Einsicht aufliegende Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt (§. 141 a. B. G.).

Ueber jeden Kux wird vom Revierbergamte ein Kuxschein[1]) aus-

---

[1]) Formulare eines Kuxscheines:

Kuxschein.

Womit von dem k. k. Revierbergamte in . . . bestätigt wird, daß N. N. . . . in dem Gewerkenbuche Tom. . . Pag. . . . bei der Segen Gottes Gewerkschaft, welche dermalen in LX Kuxe getheilt ist, bei dem Kuxe Nr. I als Mitgewerke eingetragen sei, laut Exh. Nr. . . de 188 . . (oder bei dem Kuxe Nr. I mit $\frac{7}{10}$ desselben 2c. 2c.).

Die Rechte und Pflichten des Kuxinhabers sind nach den Vorschriften der §§. 138 bis 167 des allg. Berggesetzes und nach den Statuten der Gewerkschaft vom . . . . 188 ., genehmigt von der k. k. Berghauptmannschaft in . . . . unter Z. . . . de 18 . . und im Urkundenbuche Tom. . . . Nr. . . hinterlegt, zu beurtheilen.

Datum

Der k. k. Revierbeamte:
N. N.

gestellt, welcher stempelfrei ist. Der Kurschein dient bei allen gewerkschaftlichen Verhandlungen zur Legitimation des Gewerken. Der Kux kann für sich, abgesondert von dem gewerkschaftlichen Vermögen, wie die Actie veräußert und verpfändet werden. Die Erwerbung des Pfandrechtes auf einen Kux kann von dem Gerichte auf dem Kuxscheine angemerkt werden. Außerdem kann vom Pfandgläubiger gemäß §§. 452 u. 427 a. b. G. B. die Ausfolgung des Kuxscheines verlangt werden. In den bergbehördlichen Gewerkenbüchern aber sind solche Pfandrechtsvormerkungen nicht vorzunehmen; denn wenn auch solchen Vormerkungen ein Gesetz nicht entgegen steht, so könnten dieselben doch mit keiner Rechtswirkung verbunden sein und würden nur zu zahllosen Verwirrungen und Beeinträchtigungen erworbener Rechte führen, wenn nicht früher ausgesprochen würde, daß Pfandrechte auf Kuxe nur durch Anmerkung im Gewerkenbuche, gleichwie Pfandrechte auf Immobilien nur durch Eintragung in das Grund- oder Bergbuch, erworben werden können. Vormerkungen im Gewerkenbuche mit dieser Rechtswirkung vorzunehmen, würde aber mit den §§. 140—142 a. B. G., dann mit den §§. 451 und 452 a. b. G. B. nicht im Einklange stehen und auch bei der dermaligen Organisirung der Revierbergämter, welche die Gewerkenbücher zu führen haben, ohne Gefährdung der Rechtssicherheit nicht durchführbar sein (A. M. Vdg. vom 3. März 1876, Z. 1362; V. Bl. Nr. 12, Seite 11).

Das von einem Dritten erworbene Pfandrecht steht immer den Forderungen der Gewerkschaft an rückständigen Beiträgen (Zubußen) nach, da nach §. 138 a. B. G. der Kux für diese Beiträge haftet und diese Haftpflicht nach §. 142 a. B. G. (2. Abs.) auch auf den Uebernehmer des Kuxes übergeht, so daß bei executiver Feilbietung des Kuxes aus dem Meistbote nächst den Gerichtskosten vorweg die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen berichtigt werden (§. 164 a. B. G.). Wer also einen Kux ins Eigenthum oder als Pfand übernimmt, wird vorsichtigerweise immer früher bei der Gewerkschafts-Direction Erkundigung einziehen, ob auf dem Kuxe Zubußen aushaften.

Das Gewerkenbuch wird von jedem Revierbergamte über die in seinem Amtsgebiete bestehenden Gewerkschaften nach einem bestimmten Formulare geführt. Jeder Gewerkschaft sind zwei oder mehrere Blätter zu widmen. Am Kopfe des Hauptblattes ist die Firma der Gewerkschaft mit Bezugnahme auf die Gründungs-Urkunde, dann das Datum und die Nummer der berghauptmannschaftlichen Genehmigung, darunter aber der Besitzstand, bei den Bergwerks-Besitzungen insbesondere mit Hinweisung auf den Band und

das Blatt des Vormerkbuches (Verleihungs- und Concessionsbuches), wo dieselben eingetragen sind, anzuführen.

Auch ist die Direction mit Anführung des Namens, Charakters und Wohnortes eines jeden Mitgliedes derselben einzutragen und jede Veränderung wie bei den Kux-Inhabern vorzumerken. Hierauf folgt das Verzeichniß der Kuxe und Kuxtheile. Bei jedem Kuxe, beziehungsweise Kuxtheile wird der Namen, Charakter, Wohnort und allfällige Bevollmächtigte des Eigenthümers (Mitgewerken) eingetragen.

Die Kuxe sind mit fortlaufenden römischen Zahlen bezeichnet, die Kuxtheile erhalten fortlaufende arabische Ziffern. Z. B.:

Kux.-Nr. XX.	Theil-Nr. 1, $\frac{6}{20}$	N. N.
	" " 2, $\frac{5}{20}$	N. N.
	" " 3, $\frac{4}{20}$	N. N.
	" " 4, $\frac{4}{20}$	N. N.
	" " 5, $\frac{1}{20}$	N. N.

oder:

Kux-Nr. V.	Antheil-Nr. 1, $\frac{1}{10}$	N. N. (Nr. 1–3)
	" " 2, $\frac{1}{10}$	
	" " 3, $\frac{1}{10}$	
	" " 4, "	N. N.
	" " 5, "	N. N.
	" " 6, "	N. N. (Nr. 6–9)
	" " 7, "	
	" " 8, "	
	" " 9, "	
	" " 10, "	N. N.

Die letztere Form ist mit Rücksicht auf spätere Uebertragungen der Theile bequemer und daher beliebter.

Geht ein Kux an einen anderen Inhaber über, so ist dessen Eintragung mit rother Tinte zu unterstreichen und der Kux unter derselben Nummer mit Beifügung des neuen Inhabers in der Reihenfolge einzutragen.

Wird ein Kux getheilt, so wird dessen erste Eintragung ebenfalls roth unterstrichen und der Kux sonach mit seinen Bruchtheilen, wie oben angegeben wurde, eingetragen.

Wird ein Kux heimgesagt oder ohne Erfolg feilgeboten, so wird einfach die rothe Linie darunter gezogen, wodurch der betreffende Antheil am Ganzen den übrigen Mitgewerken, beziehungsweise deren Antheilen von selbst zuwächst.

Bei jeder der angedeuteten Veränderungen wird in der Anmerkung das Datum und die Nummer der bezüglichen Erledigung des Revierbergamtes beigefügt (§. 86 V. V.).

So lange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber dem Revierbergamte zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen (§. 142 a. B. G.). Das Nähere über die Uebertragung von Kuxen wird unten (§. 84) angeführt werden.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 werden also die Kuxe und deren Eigenthümer nur in das Gewerkenbuch eingetragen. Bei den vor der Geltung dieses Gesetzes bestandenen Gewerkschaften aber kam es vor, daß die Kuxenbesitzer mit ihrem Antheile in dem Bergbuche eingetragen waren. Solche Kuxe hatten die rechtliche Eigenschaft unbeweglicher Sachen und waren eigentlich nichts anderes als eine Form des Miteigenthums. Als nun das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 eingeführt wurde, mußten solche in dem Bergbuche angeschriebene Kuxenbesitzer von der Berghauptmannschaft im Einverständnisse mit dem Berggerichte aufgefordert werden, diese Kuxe im Bergbuche löschen zu lassen, und hiezu die Bewilligung der allfälligen Hypothekargläubiger beizubringen. Konnte diese Löschung aber nicht bewerkstelligt werden, so blieben diese Kuxe zwar im Bergbuche, mußten aber gleichwohl auch in das Gewerkenbuch eingetragen werden, jedoch mit der Bemerkung, daß und wo sie im Bergbuche vorkommen. Die gleiche ämtliche Anmerkung wurde auf den Kuxscheinen beigesetzt (§. 89 V. V.).

Die Rechte und Pflichten der Kuxenbesitzer sind zunächst nach den Gewerkschafts-Statuten zu beurtheilen. Immer aber kommt den Kuxenbesitzern ein Anspruch auf die Theilung des Reinertrages und auf eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung der Gewerkschaft zu. Der Anspruch auf die Theilung des Ertrages kann durch die Statuten ebensowenig beeinträchtigt werden, als das Recht eines jeden Mitgewerken, seinen Antheil heimzusagen oder an Andere zu übertragen. Dagegen kann durch die Statuten den Mitgewerken und deren Rechtsnachfolgern das Recht, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen, nicht eingeräumt werden. Denn diese gesetzlichen Bestimmungen (§ 139 a. B. G.) gehören nicht zu jenen, welche nach § 143 a. B. G. eine Abänderung durch die Statuten zulassen.

Wohl aber steht es den Gewerkschaften frei, ihre Verwaltung durch die Statuten beliebig zu organisiren, woferne nur dadurch dem Zwecke der Gewerkschaft kein Abbruch geschieht, was zu beurtheilen Sache der Berghauptmannschaft bei der Prüfung der Statuten ist. Das Mittel, durch welches die Gewerken an der Verwaltung theilnehmen, ist der Gewerkentag, d. i. jene gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken, bei welcher die Beschlüsse über die nicht der Direction zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten der Gewerkschaft gefaßt werden. Ob allen Gewerken eine beschließende Stimme, oder ob nur einigen eine beschließende, den übrigen bloß eine berathende Stimme zukomme, hängt von der besonderen, statutenmäßigen Verfassung der Gewerkschaft ab. In der Regel aber ist jeder Gewerke stimmberechtigt und übt soviele Stimmen aus, als er Antheile (Kuxe) besitzt. Jeder Gewerke ist berechtigt, auf dem Gewerkentage Anträge zu stellen. Selbstverständlich steht ihm auch das Recht zu, in die ganze Geschäftsgebahrung der Gewerkschaft Einsicht zu nehmen. Inwieferne den Gewerken das active und passive Wahlrecht für die Gewerkschafts-Direction zukommt, muß aus den Statuten entnommen werden. Wenn solche nicht bestehen oder darüber nichts enthalten, so treten die subsidiären Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes (§§. 144 bis 156) in Kraft.

Die den Rechten der Gewerken gegenüberstehenden Pflichten sind im wesentlichen folgende:

Jeder Gewerke ist verpflichtet, die zum Betriebe des Geschäftes nothwendigen Beiträge (Zubußen), sowie die zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Verbindlichkeiten erforderlichen Zuschüsse nach dem Verhältnisse seines Antheiles an dem gewerkschaftlichen Vermögen zu leisten und haftet für diese Leistungen mit eben diesem Antheile (§. 138 a. B. G.). Jedoch muß die Zahlungsverbindlichkeit des Gewerken auf legale Art, das heißt dem Gesetze oder den Statuten gemäß, zustande gekommen sein.

Ueber das Verfahren zum Zwecke der Einbringung der Zubußen enthält das allgemeine Berggesetz ausführliche Bestimmungen, welche durch die Statuten nicht abgeändert werden können (s. darüber unten §. 28). Der Gewerke ist aber nicht nur verpflichtet, diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche während seines Kuxenbesitzes ausgeschrieben worden sind, sondern er haftet der Gewerkschaft auch für jene Beiträge, welche auf dem Kuxe bereits zu der Zeit ausständig waren, als er denselben von seinem Vormanne übernahm (§. 142 a. B. G., 2. Abs.). Kommt es wegen der schuldigen Zubußen zur gerichtlichen Feilbietung des Antheiles und meldet sich hierbei kein Kauflustiger (§. 166 a. B. G.), oder macht der säumige Gewerke von dem Rechte

der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch (§. 167 a. B. G.), so ist er doch jedesfalls verpflichtet, die durch das eingeleitete Einbringungsverfahren aufgelaufenen Gerichtskosten zu zahlen und haftet für diese auch mit seinem übrigen Vermögen.

d) Einbringung der Zubußen.

§. 28.

Bezüglich der Art und Weise der Einbringung fälliger Zubußen enthält das allgemeine Berggesetz bestimmte, für alle Gewerkschaften geltende Vorschriften, deren Abänderung auch durch die Statuten nicht zulässig ist.

Die Zubußen werden, sowie die Art und Zeit der Einhebung derselben, auf dem Gewerkentage festgesetzt und der Director der Gewerkschaft hat für die Einbringung Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke hat er zunächst die Zubußen im Sinne der gefaßten Beschlüsse auszuschreiben (§. 157 a. B. G.). Die Ausschreibung geschieht durch unmittelbare Aufforderung der Mitgewerken oder der von denselben bestellten Bevollmächtigten.

Diejenigen Mitgewerken, welchen die Ausschreibung der Zubuße nicht in dem Amtsgebiete der Berghauptmannschaft, in welchem die Gewerkschaft ihren Sitz hat, zugestellt werden kann, sei es, weil sie außerhalb dieses Amtsgebietes wohnen und keinen Bevollmächtigten innerhalb desselben bestellt haben, oder aber weil sie überhaupt ihren Wohnort nicht angezeigt haben, ebenso diejenigen Mitgewerken, welche der ihnen zugestellten Ausschreibung nicht nachkommen, sind auf Ansuchen des Directors mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen von der Gerichtsbehörde (d. i. von dem zuständigen Berggerichte) zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern und von dieser Aufforderung zu verständigen. Diese Verständigung erfolgt an jene Mitgewerken, welche die Ausschreibung der Zubuße erhalten haben, derselben aber nicht nachgekommen sind, wieder durch schriftliche Zustellung, an jene Mitgewerken aber, welche ihren Wohnort nicht angezeigt haben oder welche außerhalb des berghauptmannschaftlichen Amtsgebietes wohnen und die Bestellung eines Bevollmächtigten in diesem Amtsgebiete unterlassen haben, durch die Einschaltung in die für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter (§§. 158 bezw. 148 a. B. G.).

Das Gesuch des Directors um diese gerichtliche Aufforderung muß mit dem beglaubigten, die Ausschreibung der Zubuße betreffenden Auszuge aus dem Gewerkentagsprotokolle und mit der Bestätigung des Revierbergamtes versehen sein, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke in dem

Gewerkenbuche eingetragen sei (§. 159 a. B. G.). Diese Belege sind nothwendig, um dem Gerichte den Nachweis zu liefern, daß die Forderung der Gewerkschaft richtig und fällig sei.

Bleibt die gerichtliche Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so tritt zur Hereinbringung der ausständigen Zubuße ein besonderes, abgekürztes Verfahren (früher und auch jetzt noch bisweilen „Retardatsverfahren" genannt) ein. Es hat nämlich der Gewerkschafts-Director nach fruchtlosem Verlaufe der in der gerichtlichen Zahlungsaufforderung gestellten Frist wider den säumigen Mitgewerken sofort um die executive Feilbietung des Bergwerksantheiles desselben d. i. jener Kuxe, für welche die Zubuße rückständig ist, anzusuchen (§. 160 a. B. G.).

Dieses Verfahren kann aber bis zur Feilbietung in das ordentliche gerichtliche Verfahren geleitet werden, wenn von dem Schuldner bis dahin Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben und glaubwürdig bescheinigt werden, oder wenn die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt wird; mit der Feilbietung ist inzwischen inne zu halten (§. 161 a. B. G.).

Von der Feilbietung hat es, was übrigens selbstverständlich ist, ganz abzukommen, wenn vor derselben der säumige Schuldner die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten entrichtet. Dies kann mit derselben Wirkung auch jeder andere Theilhaber des Bergwerkes (Mitgewerke) thun (§. 162 a. B. G.), ohne daß jedoch derselbe, wenn nicht ein diesbezüglicher Vertrag besteht, in die Rechte des säumigen Gewerken eintreten, einen Anspruch auf dessen Kux erlangen würde. Inwiefern ihm ein Ersatzanspruch gegen den letzteren zusteht, ist nach dem allg. Civilrechte zu beurtheilen.

Der Feilbietung wird auch dadurch vorgebeugt, daß der mit den Zubußen rückständige Mitgewerke die betreffenden Kuxe, von welchen die Zubuße zu entrichten wäre, heimsagt. Die Folge davon ist, daß die heimgesagten Kuxe den übrigen Mitgewerken von selbst zufallen und daß mit den Kuxen auch die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Zubußen auf dieselben übergeht. Die bereits aufgelaufenen Gerichtskosten aber hat der Heimsagende zu entrichten und er haftet hiefür mit seinem ganzen Vermögen. Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar dem Revierbergamte zu übergeben. Der Director hat die ausständige Zubuße sofort durch Ausschreibung von den Gewerken einzubringen. Das Revierbergamt nimmt im Gewerkenbuche die Abschreibung der heimgesagten Kuxe von dem Namen des Heimsagenden und die verhältnißmäßige

Zuschreibung zu den Antheilen der übrigen Gewerken vor (§. 167 a. B. G.).[1]) Das Revierbergamt hat von der Heimsagung und der infolge derselben vorgenommenen Umschreibung die gewerkschaftliche Direction unverzüglich zu verständigen, damit diese die Einbringung der aushaftenden Zubußen veranlasse. Sollte auf einem heimgesagten Kuxe ein gerichtliches Verbot oder dgl. vorgemerkt oder derselbe (was nur bei einer vor Einführung des allg. Berggesetzes vom J. 1854 bestandenen Gewerkschaft der Fall sein kann) in dem Bergbuche eingetragen sein, so muß das Revierbergamt die betreffende Gerichtsbehörde vorläufig von der Heimsagung verständigen, und die Löschung kann erst dann vorgenommen werden, wenn das Gericht die Erklärung abgibt, daß ein Anstand dagegen nicht obwalte (§. 92 V. V.).

Kommt es in dem Verfahren zur Hereinbringung der rückständigen Zubußen zur Feilbietung eines Antheiles (Kuxes), so ist dieselbe nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen. Es darf jedoch kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen und der Meistbot muß bar erlegt werden. Als Ausrufspreis hat der Betrag der rückständigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten (§. 163 a. B. G.). Daraus, daß kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden darf, muß gefolgert werden, daß es bei einem einzigen Termine sein Bewenden hat, wofür übrigens auch die Analogie des Vorganges bei Entziehung verliehener Bergbaue spricht. Meldet sich bei diesem Termine kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen (§. 165 a. B. G.). Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, das Revierbergamt aber, welches von Amtswegen hievon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubuße hat der Gewerkschafts-Director durch Ausschreibung von den übernehmenden Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften (§. 166 a. B. G.).

Wird der versteigerte Antheil bei der Feilbietung erstanden, so ist derselbe von dem Gerichte dem Ersteher einzuantworten und hievon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Aus dem erlegten Meistbote sind die

[1]) Siehe darüber auch unten §. 84.

Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen (§. 164 a. B. G.), oder wenn Pfandgläubiger vorhanden sind, können diese nach Maßgabe ihrer Forderungen Anspruch darauf erheben.

e) Innere Verfassung und Verwaltung der Gewerkschaft.

§. 29.

α) Im Allgemeinen.

Die Bestimmungen über die innere Verfassung und Verwaltung kann die Gewerkschaft selbst feststellen und in die Form von Statuten bringen, welche aber durch das Einverständniß sämmtlicher Mitgewerken zustandekommen und von der Berghauptmannschaft genehmigt werden müssen (§. 88 V. V.); [s. übrigens oben §. 26].

Insoferne Gewerkschaften besondere Statuten nicht errichtet oder Bestimmungen über einen Gegenstand in dieselben nicht aufgenommen haben, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften (§. 143 a. B. G.).

Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß bei jeder Gewerkschaft die Administration zwischen der Direction, welche aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann, im letzteren Falle aber einen Director an der Spitze hat, und dem Gewerkentage, d. i. der gesetzlichen Zusammenkunft der Gewerken zum Zwecke der Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Gewerkschaft, getheilt ist. Welche Verfügungen nun dem Gewerkentage vorbehalten, welche der Direction, welche endlich dem Vorstande der Direction, d. i. dem Director, zugewiesen sind, ist nach den Gewerkschaftsstatuten und, wenn solche nicht bestehen, aus der Vollmacht der Direction und des Directors zu beurtheilen. Der Direction, beziehungsweise dem Director obliegt in jedem Falle die Durchführung der Gewerkentagsbeschlüsse — die Executive.

β) Die Direction.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als auch die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen und Jedermann (auf Begehren) davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat (§. 144 a. B. G.).

Die Berghauptmannschaft hat auf die möglichst beschleunigte Wahl der Direction und Ausstellung der Vollmacht für dieselbe durch Aufforderungen

hinzuwirken, im Falle diese unwirksam bleiben, angemessene Fristen hiezu vorzuzeichnen und nöthigenfalls gemäß §. 250 a. B. G. Geldstrafen von 10—100 fl. über die Gewerkschaft zu verhängen (§. 89 V. V.).

Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Berghauptmannschaft seinen Wohnsitz hat, müssen einen in dem Bezirke der Berghauptmannschaft wohnhaften Bevollmächtigten namhaft machen (§. 188 a. B. G.).

Die Direction kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Die Mitglieder derselben müssen nicht Gewerken sein, sie können vielmehr auch Personen sein, welche außerhalb des Gewerkschaftsverbandes stehen. Das letztere ist insbesondere häufig bezüglich des Directors (d. i. des Vorstandes der Direction) der Fall. Für diesen Posten wählt die Gewerkschaft am liebsten einen technisch befähigten Mann, der sich unter den Mitgewerken nicht immer findet. Man pflegt dann auch dem Director oder wenigstens der ganzen Direction bezüglich des technischen Betriebes die umfassendsten Vollmachten zu geben. Dem Gewerkentage bleibt dann nur vorbehalten, die Grenzen durch die Bewilligung der nothwendigen Geldmittel zu ziehen und allenfalls technische Maßnahmen und Neuanlagen zu genehmigen.

Es läßt sich übrigens Allgemeines über das Verhältniß der Gewerkschaft zum Director (beziehungsweise zur Direction) nicht sagen. In dieser Beziehung sind die Statuten, wo solche bestehen, und in jedem Falle die Vollmachten des Directors und der Direction maßgebend.

Die Vollmacht kann auch in dem Dienstvertrage, welcher von der Gewerkschaft mit dem Director und den übrigen Directionsmitgliedern abzuschließen ist, enthalten sein. Es ist dann die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte aus dem Dienstvertrage zu beurtheilen; letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde (Revierbergamt), als auch beim Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen (§. 145 a. B. G.). Die Vollmacht, beziehungsweise der Dienstvertrag ist mit einem 50 kr. Stempel pr. Bogen zu versehen und von sämmtlichen Gewerken zu unterfertigen. Die Vollmachtempfänger haben ihre Annahmeerklärung auf die Urkunde zu setzen. Diese Annahmeerklärung unterliegt keiner besonderen Stempelgebühr, wenn sie nicht in einer besonderen Urkunde abgegeben wird.

Die Vollmacht (der Dienstvertrag) jedes Directors muß genaue Bestimmungen enthalten:

1) über dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2) über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen 2c;

3) über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienstordnungen und Instructionen, zur Rechnungs-Revision und -Erledigung;

4) über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung und dgl.;

5) über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6) über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung (§. 146 a. B. G.).

Es ist klar, daß es vollkommen im Belieben und Ermessen der Gewerkschaft liegt, in welcher Ausdehnung und bis zu welchen Grenzen sie die erwähnten Befugnisse einräumen oder ob sie sich einzelne z. B. die Anstellung der Beamten oder die Besetzung wenigstens der höheren Beamtenposten, die Festsetzung der Beamtengehalte, die Beschlußfassung über Aufschließung neuer Feldestheile, über die Errichtung neuer Taggebäude, über die Aufnahme von Darlehen überhaupt oder nur von Hypothekar-Darlehen oder von Wechselschulden und dgl. selbst vorbehalten will.

Zur unentgeltlichen Auflassung von Bergbauberechtigungen bedarf der Director einer auf den Fall lautenden Specialvollmacht, wenn er nicht schon in einer Generalvollmacht ausdrücklich auch hiezu ermächtigt worden ist (§. 1008 a. b. G. B.).[1])

---

[1]) Beispiel der Vollmacht eines Gewerkschafts-Directors:

50 kr. Stempel.

Vollmacht.

Womit wir unterzeichnete Feldbacher Blei-Gewerkschaft, sowie wir gefertigte Gewerken den Mitgewerken und Gewerkschafts-Vorstand Herrn Adolf . . . ., Berg- und Hütten-Director in . . . . ermächtigen, unsere Gewerkschaft sowohl vor als außer Gericht zu vertreten, den Betrieb des Bleierzbergbaues sammt allen Nebenwerken nach den gesetzlichen Vorschriften und nach seinem besten Ermessen zu leiten, Schurfkreise und Verleihungen zu erwerben, Feldmaße zu lagern, umzulagern, zu vertauschen oder aufzulassen, Schurfbewilligungsgesuche, Freischurfanmeldungen und Verleihungsgesuche einzubringen, Hüttenanlagen zu errichten und alles zur Erhaltung und Erweiterung des Werkes Erforderliche und Zweckdienliche vorzunehmen, die erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Geräthe, Materialien und wie immer Namen habenden Utensilien anzuschaffen, Grubenbaue, Taggebäude, Werkstätten und Anlagen bauhaft zu erhalten, Neubauten zu führen, Vergleiche und Verträge aller Art auch mit unseren Grubennachbarn abzuschließen, Demarkationslinien zwischen unserem und dem nachbarlichen Grubenbesitze festzusetzen, Expropriationsverhandlungen durchzuführen, Eingaben, Recurse und Beschwerden zu überreichen, neue Bergbauberechtigungen zu erwerben und die im Besitze der Gewerkschaft befindlichen aufzulassen und anheimzusagen, Beamte, Steiger, Aufseher und Arbeiter aufzunehmen und zu entlassen, ihre Gehalte und Löhnungen zu bestimmen, ihnen für außerordentliche Dienstleistungen oder unter sonst rücksichtswürdigen Umständen Belohnungen zuzugestehen, sie in gewerkschaftliche Wohnungen aufzunehmen oder sie daraus aus-

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder der Director allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden sein, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden.

Dunkle oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbaubetriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden (§. 147 a. B. G.).

Die Vollmacht ist daher der Berghauptmannschaft vorzulegen und von dieser dahin zu prüfen, ob sie den in den §§ 146 und 147 a. B. G. gegebenen, vorhin angeführten Vorschriften vollständig entspreche. Obwalten diesfalls Bedenken, so muß die Berghauptmannschaft auf die Behebung derselben und auf die Vorlage einer zweifellosen, klaren und den gesetzlichen Anforderungen Genüge leistenden Urkunde dringen. Die unbeanständet befundene Vollmacht ist in dem Urkundenbuche (beziehungsweise in der Urkundensammlung) zu hinterlegen und hievon im Gewerkenbuche die Anmerkung zu machen (§. 89 V. V.).

---

zuweisen, Dienstordnungen und Instructionen zu ertheilen, Rechnungen zu revidiren und zu erledigen, Zahlungsanweisungen auszustellen, den Absatz und Verkauf der Bergbau- und Hütten-Producte zu besorgen, Preise zu bemessen, Credite zu ertheilen, Gelder aufzunehmen und rückzuzahlen, Wechsel auszustellen, bewegliche und unbewegliche Sachen käuflich zu erwerben, zu verkaufen oder zu vertauschen, Grundstücke, Gebäude und sonstige Objecte zu pachten oder zu verpachten, bezüglich aller vorangeführten Geschäfte rechtskräftige und erforderlichen Falles intabulationsfähige Verträge abzuschließen, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig und löschungsfähig zu quittiren oder an Stelle der Quittungen Cessionen auszustellen, bücherliche Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Zustellungen jeder Art auch in Tabularsachen zu übernehmen, Klagen anzunehmen und im Namen der Gewerkschaft Klagen anzustrengen, Sachwalter zu bestellen, Eide aufzutragen, anzubieten, anzunehmen oder zurückzuschieben, zu recurriren, zu appelliren und zu revidiren, Executionen zu führen, alle Rechtsmittel anzuwenden, bei Commissionen zu erscheinen, uns sowohl bei der k. k. Bergbehörde als auch bei den k. k. politischen und Finanzbehörden zu vertreten, unsere Rechte berg- und grundbücherlich sicherzustellen, und überhaupt Alles vorzunehmen und zu veranlassen, was er im Interesse der Gewerkschaft für nothwendig und zweckdienlich erachten wird.

Wir genehmigen im Vorhinein alle kraft dieser Vollmacht unternommenen Handlungen unseres Herrn Machthabers, versprechen ihm für seine Auslagen und Mühewaltung volle Entschädigung und räumen ihm das Recht ein, im Verhinderungsfalle diese Vollmacht für einzelne Geschäfte an jemand Anderen zu übertragen.

Endlich bewilligen wir, daß diese Vollmacht dort, wo es nöthig, eingetragen werden kann.

Urkund dessen der gefertigten Firma, aller Gewerken und der ersuchten Zeugen Fertigung.

. . . ., am . . . . 18 . .

Unterschriften sämmtlicher Gewerken:

Vollmacht angenommen
Adolf . . . .,
Josef . . . ., Zeuge
Anton . . . ., Zeuge.

Für ihre eigenen Berathungen und ihre Geschäftsbehandlung kann die Direction eine besondere Geschäftsordnung beschließen, wenn das Recht, eine solche aufzustellen, nicht dem Gewerkentage vorbehalten ist.

Da nicht bloß von Seite der Direction, sondern auch von Seite der Bergbehörden Mittheilungen, Bekanntmachungen und Zustellungen an die einzelnen Mitgewerken (z. B. bei einer Gewerkentagsausschreibung von Amtswegen; §. 149 a. B. G.) nothwendig werden können, so hat jeder Mitgewerke der Berghauptmannschaft, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können. Wird diese Anzeige unterlassen, so hat dies zwar keine Strafe zur Folge, aber es hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter die Stelle der Zustellung zu vertreten (§. 148 a. B. G.).

γ) Der Gewerkentag.

Die Mitgewerken üben ihre, die Verwaltung der Gewerkschaft betreffenden Rechte auf dem Gewerkentage aus.

Der Gewerkentag ist also jene gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken, bei welcher sie als Gewerkschaft ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen (§. 149 a. B. G.).

Dies ist der gesetzliche Begriff, der aber durch die Statuten eingeengt werden kann. Thatsächlich kommen Ausnahmen, z. B. bezüglich des Stimmrechtes, vor. Das Stimmrecht der Gewerken kann an gewisse Bedingungen geknüpft sein, z. B. an einen bestimmten Minimal-Kuxenbesitz u. dgl. Ja es ist sogar zulässig, daß das Stimmrecht von vornherein nur einzelnen Gewerken als persönliches, veräußerliches, durch Vertrag, letztwillige Anordnung ꝛc. übertragbares Recht eingeräumt wird.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Dirction oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte abgehalten werden.

Auf Verlangen mindestens eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Berghauptmannschaft es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Berghauptmannschaft steht auch frei, zu den Gewerkentagen

einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erlangen (§. 149 a. B. G.). Von dieser Berechtigung ist jedoch in der Regel ein möglichst beschränkter Gebrauch zu machen, um den Gewerken die vollste freie Berathschlagung und Schlußfassung zu belassen. Wenn jedoch eine gewerkschaftliche Verwaltung sich fortgesetzte Vernachlässigung der Berggesetze, eine für das Gedeihen des Bergwerkes nachtheilige Werksleitung zu Schulden kommen läßt, oder eine bekannte Uneinigkeit auch das Zustandekommen zweckmäßiger Maßregeln verhindert, oder wenn das Ansuchen von Mitgewerken oder der Direction gestellt wird, so muß die Abordnung eines Commissärs zu den Gewerkentagen erfolgen, damit die Berghauptmannschaft Gelegenheit habe, solchen Uebelständen auf die angemessenste Art abzuhelfen oder durch Belehrungen und Ermahnungen den Gewerkentag selbst hiezu zu veranlassen (§. 90 V. V.).

Um nun der Berghauptmannschaft die Ausübung des bezeichneten Aufsichtsrechtes zu sichern, sind einerseits die Gewerkschaften, beziehungsweise deren Directionen verpflichtet, die Abhaltung eines Gewerkentages der Bergbehörde (sei es der Berghauptmannschaft oder dem Revierbergamte) anzuzeigen und die dabei vorkommenden Gegenstände, sowie den Ort und die Zeit des Zusammentrittes des Gewerkentages zu bezeichnen, widrigens gemäß §§ 224 und 250 a. B. G. Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden verhängt werden können; andererseits aber hat das Revierbergamt, wenn es von der Ausschreibung eines Gewerkentages Kenntniß erhält, dies der Berghauptmannschaft anzuzeigen. Ebenso hat das Revierbergamt an die Berghauptmannschaft zu berichten, wenn es in Erfahrung bringt, daß bei einer Gewerkschaft seit drei Jahren ein Gewerkentag nicht abgehalten wurde, oder daß der Director trotz des Verlangens von einem Drittel der Mitgewerken einen Gewerkentag auszuschreiben unterlassen hat, oder wenn andere wichtige Gründe die Ausschreibung eines außerordentlichen Gewerkentages nothwendig erscheinen lassen (Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872 Z. 4506 zum §. 90 V. V.).

Gelangt die Berghauptmannschaft von einem nicht angezeigten Gewerkentage erst nach dessen Abhaltung in Kenntniß, so hat sie nicht nur gegen jene, welche die Unterlassung der Anzeige verschuldet haben, mit der Strafverhängung vorzugehen, sondern sie kann sich auch das Gewerkentagsprotokoll vorlegen lassen und im Falle vorgefundener Ordnungswidrigkeiten die Abhaltung eines neuerlichen Gewerkentages anordnen und hiezu allenfalls einen Commissär entsenden.

Der Gewerkentag hat, wie bereits erwähnt, in der Regel am Sitze

der gewerkschaftlichen Direction stattzufinden. Eine Ausnahme kann nur die Gewerkschaft oder die gewerkschaftliche Direction, diese aber nur auf Grund einer ihr von den Mitgewerken hiezu ausdrücklich ertheilten Ermächtigung, bestimmen.

Die Einladungen zu dem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Berghauptmannschaft haben und denselben angezeigt oder einen Bevollmächtigten in diesem Bezirke namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen; die übrigen Mitgewerken aber sind durch Einschaltung der Einladung in die dazu bestimmten Zeitungsblätter zum Erscheinen aufzufordern. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) sind stets in der Einladung zu bezeichnen (§. 150 a. B. G.). Wegen einer Außerachtlassung der die Art und Zeit der Einladung betreffenden gesetzlichen Vorschriften kann jeder Gewerke, der sich dadurch in seinen Rechten verletzt erachtet, die Giltigkeit des Gewerkentages und der auf demselben gefaßten Beschlüsse anfechten. Eine mangelhafte Angabe der Tagesordnung hat nur zur Folge, daß die Mitgewerken Gegenstände, welche in der bekannt gegebenen Tagesordnung nicht erscheinen und nachweisbar der Direction schon früher bekannt waren, von der Berathung und Schlußfassung ausschließen und die Giltigkeit der ungeachtet ihres Protestes über solche Gegenstände gefaßten Beschlüsse anfechten können. In beiden Fällen sind die in ihren Rechten Gekränkten berechtigt, sich mit ihrer Beschwerde an die Berghauptmannschaft zu wenden, welche darüber nach Anhörung der Direction entscheiden wird. Findet die Berghauptmannschaft einer wegen wesentlicher Formgebrechen in der Einladung geführten Beschwerde stattzugeben, so wird sie die Abhaltung eines neuen Gewerkentages mit derselben Tagesordnung anordnen. War die Beschwerde gegen einen Beschluß über einen in der Tagesordnung nicht enthaltenen Gegenstand gerichtet, so wird die Berghauptmannschaft, wenn die Beschwerde begründet erscheint, den Beschluß sistiren.

Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungsabschluß und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten (§. 151 a. B. G.).

Den Vorsitz in der Versammlung führt, solange nicht ein eigener Obmann (Gewerkschafts-Director) gewählt ist, der höchst Verantheilte (d. i. jener, der die meisten Kuxe besitzt), und unter gleich Verantheilten der älteste

an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen (§. 152 a. B. G.). Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden (§. 153 a. B. G.).

Was die Fassung der Beschlüsse betrifft, so gilt als Grundsatz, daß die Stimmen nicht nach der Kopfzahl der anwesenden Stimmführer, sondern nach dem Verhältnisse ihrer Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen, gezählt werden. Der Einfachheit wegen wird in der Regel ein ganzer Kux als eine volle Stimme gerechnet und den Kuxtheilen kommt der bestimmte Bruchtheil einer Stimme zu. Die Beschlüsse werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, d. i. durch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der vertretenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereinsstatuten oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich (§. 154 a. B. G.).

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 834 a. b. G. B.) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung.

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der zuständigen Berghauptmannschaft einzuholen (§. 155 a. B. G.).

Diese Beschränkung des Verfügungsrechtes der Gewerkschaft hat ihren Grund in der großen und entscheidenden Wichtigkeit eines solchen Beschlusses (s. darüber oben §. 26 a. E.). Bei jedem Gewerkentage ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die zur Verhandlung gelangten Gegenstände, die darüber gefaßten Beschlüsse, die Namen der erschienenen Mitgewerken beziehungsweise der Bevollmächtigten derselben, die Anzahl der von jedem vertretenen Stimmen, das Stimmenverhältniß, mit welchem die Beschlüsse gefaßt worden sind, 2c. ersichtlich sind. Man bedient sich gerne zur Protokolls-

aufnahme eines k. k. Notars, um dadurch gleich die öffentliche Beurkundung der gefaßten Beschlüsse zu erlangen. Es ist die Pflicht des Directionsvorstandes (beziehungsweise des Vorsitzenden des Gewerkentages), für die Protokollsaufnahme zu sorgen und solche zu überwachen. Das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen (§. 156 a. B. G.).

B. Das Schürfen.

Begriff des Schürfens.

§. 30.

Es wird verhältnißmäßig selten vorkommen, daß eine Lagerstätte von vorbehaltenen Mineralien einfach gefunden wird, ohne daß irgend eine mit der Absicht hierauf unternommene Arbeit vorangegangen wäre; noch seltener aber wird ein solcher zufälliger Fund so beschaffen sein, daß darauf sofort ein Abbau eingeleitet, d. h. mit der Gewinnung der Mineralien begonnen werden könnte. In den allermeisten Fällen wird man nach den Lagerstätten der vorbehaltenen Mineralien erst suchen müssen; es gehören gewisse geognostische Kenntnisse dazu, um auf das Vorhandensein solcher Mineralien an einem bestimmten Orte mit einiger Sicherheit schließen zu können, es werden bergmännische Arbeiten erforderlich sein, um durch die überlagernden Schichten der festen Erdrinde bis zu der vermutheten Lagerstätte vorzudringen und selbe im Falle des Auffindens nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Erst wenn auf solche Art das Vorkommen vorbehaltener Mineralien in einer gewissen Ausdehnung und Mächtigkeit constatirt, somit ein positives Substrat für die Ausübung von Rechten geschaffen worden ist, wird dasselbe auch geeignet erscheinen, das Object eines besonderen Eigenthumes (Bergwerks-Eigenthumes) zu bilden. Diesem naturgemäßen Gange entsprechend, unterscheidet das österreichische Bergrecht zwischen der Aufsuchung und der Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien (§. 5 a. B. G.), und bezeichnet diejenigen Arbeiten, welche der Erwerbung des Bergwerks-Eigenthumes vorausgehen, mit dem Namen „Schürfen“, wobei sich dieser

bergrechtliche Begriff von der technischen Bedeutung desselben in der Wesenheit nur darin unterscheidet, daß der erstere seine Grenze in der bereits angedeuteten Richtung findet.

Schürfen im bergrechtlichen Sinne heißt nämlich, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen und die gefundenen so weit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann (§. 13 a. B. G.). Das Schürfen umfaßt somit alle Stadien der Vorarbeiten bis zur Constatirung der Verleihungswürdigkeit einer mineralischen Lagerstätte; es gehören dahin die geognostisch-bergmännische Begehung des Terrains, die Aufnahme und Mappirung desselben, die Untersuchung der Tagesoberfläche durch Abstufen der Gesteine, Ziehen von Röschen, Handbohrungen u. dgl., aber auch das Aufschließen eines hoffnungsvollen Punktes durch bergmännische Arbeiten, also das Treiben von Versuchsstollen, Abteufen von Schurfschächten, und in neuerer Zeit insbesondere die Anlage und der Betrieb von Tiefbohrungen. Selbst die weitere Ausrichtung einer aufgeschlossenen Lagerstätte von vorbehaltenen Mineralien kann noch unter den Begriff des Schürfens fallen, insoweit dieselbe nothwendig erscheint, um die Verleihungswürdigkeit der erschürften Lagerstätte erschöpfend nachweisen zu können. Eine förmliche Vorrichtung zum Abbaue ginge aber jedenfalls über diesen Zweck hinaus, und könnte als Einleitung zur Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien nicht mehr unter den Begriff des Schürfens gebracht werden.

Die im Vorangehenden bezeichneten Vorarbeiten bis zur Constatirung der Verleihungswürdigkeit einer Lagerstätte von vorbehaltenen Mineralien sind wesentlich zweifacher Art; entweder handelt es sich nur um eine ganz allgemeine und ziemlich oberflächliche Untersuchung des Gebirges, um die Aufsuchung von solchen Punkten, welche als hoffnungsvoll angesehen werden können, oder es handelt sich dabei um die Aufschließung eines bestimmten, für hoffnungsvoll erkannten Punktes, also um die Untersuchung des Gebirges an einer bestimmten Stelle. Die ersteren Schurfarbeiten können füglich von mehreren Unternehmern nebeneinander betrieben werden, ohne daß einer den anderen zu behindern braucht, so das Begehen des Terrains, die Vermessung und oberflächliche Beschürfung desselben an unterschiedlichen Punkten; auch werden besondere Kosten hiemit selten verbunden sein. Handelt es sich aber, wie bei der zweiten Art von Schurfarbeiten, um die Aufschließung an einem bestimmten Punkte, also um bergmännische Arbeit (Stollen, Schächte, Tiefbohrungen), so ist es sofort einleuchtend, daß ein Unternehmer sich an derlei kostspieligere Arbeiten lieber heranwagen wird, wenn er vor einer Störung durch andere Unternehmer und insbesondere vor der Ausbeutung der von

ihm erzielten Aufschlüsse durch fremde Personen gesetzlich gesichert ist. Dieser gesetzliche Schutz kann nun nach dem allgemeinen Berggesetze in der Weise gewährt werden, daß einem solchen Schürfer für einen bestimmten Punkt das Recht ertheilt wird, andere Schürfer auszuschließen, sowie daß demselben ein gewisses Terrain für die seinerzeitige Gewinnung der aufgeschlossenen Mineralien vorbehalten wird.

Die Aufsuchung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden; je nachdem nun die Schurfarbeiten einen allgemeineren oder einen speciellen Zweck haben, steht es dem Schürfer frei, sich um eine allgemeine oder ausschließliche Berechtigung hiezu zu bewerben.

Was das Subject von Schurfberechtigungen betrifft, so gilt hier der bereits in der Einleitung besprochene Grundsatz, daß zur Erlangung derselben nur Personen befähigt sind, welche gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen können.

Was das Object von Schürfungen anbelangt, so sind dies die vorbehaltenen Mineralien, und zwar nicht nur die auf ihren ursprünglichen Lagerstätten vorkommenden, sondern auch jene, welche auf secundären Lagerstätten vorkommen, also in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge; ja selbst die in alten verlassenen Halden befindlichen vorbehaltenen Mineralien können der Gegenstand einer neuerlichen Aufsuchung, sonach das Object von Schürfungen sein, und es wäre eine entgegengesetzte Auffassung keinesfalls im Sinne des Gesetzes gelegen (vgl. §. 76 a. B. G. und oben §. 2 d. B.).

Die allgemeine Schurfbewilligung.

1. Erwerbung und Dauer derselben.

§. 31.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde; diese Verpflichtung obliegt auch dem Grundbesitzer, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt (§. 14 a. B. G.), weil die vorbehaltenen Mineralien von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen sind. Eine Schurfbewilligung kann jeder erwerben, der zur Erlangung von Bergbauberechtigungen überhaupt befähigt ist (vgl. oben §§. 22—24).

Das Gesuch um eine Schurfbewilligung ist beim Revierbergamte, in dessen Competenz die Ertheilung einer solchen fällt, einzubringen, und kann

entweder schriftlich, oder — wenn der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist — auch mündlich zu Protokoll angebracht werden. Das Gesuch, eventuell das Protokoll ist mit dem Stempel von 50 kr. pr. Bogen zu versehen; außerdem hat die ansuchende Partei noch einen Stempel à 1 fl. für die Ausfertigung der Schurfbewilligung beizubringen. Wenn zugleich um mehrere Schurfbewilligungen angesucht wird, so unterliegt die Eingabe dem Stempel doch nur im einfachen Betrage (von 50 kr. pr. Bogen), weil die Größe der Stempelpflicht von der Zahl der Petita nicht abhängig ist; wohl aber muß für jede Schurfbewilligung der zur Ausfertigung erforderliche Stempel beigebracht werden (F. M. Vdg. v. 17. August 1860 Z. 34983).

Jedes Gesuch, beziehungsweise das über ein mündliches Ansuchen aufgenommene Protokoll muß von dem Gesuchsteller oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig gefertigt sein; wenn mehrere Personen gemeinschaftlich einschreiten, so müssen entweder alle oder ihr gemeinsamer Bevollmächtigter unterfertigt sein. Der Bevollmächtigte hat stets seine Vollmacht dem Gesuche beizulegen, falls nicht eine geeignete Vollmacht ohnehin beim Amte erliegt; für das Ansuchen um eine Schurfbewilligung ist keine Specialvollmacht erforderlich, sondern es genügt eine gewöhnliche Vollmacht.

Das Gesuch hat im Wesentlichen zu enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers oder der Bewerber; die früher geforderte Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltsortes ist nunmehr entfallen, da nach Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann.

2. Angabe des Schurfgebietes, das ist des Gebietes, auf welches sich die Schurfbewilligung erstrecken soll; die Begrenzung desselben kann nach Willkür des Bewerbers gewählt werden und unterliegt einer räumlichen Beschränkung nur insoferne, als sich dieselbe nicht über den dem Revierbergamte zugewiesenen Amtsbezirk hinaus erstrecken kann, weil sich auch die Wirksamkeit des Revierbergamtes nicht über seinen Bezirk hinaus ausdehnt. Als Schurfgebiet können bezeichnet werden: a) einzelne Grundparcellen, deren Begrenzung also durch den Kataster gegeben ist; b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begrenzung; c) unter bestimmten Benennungen und Grenzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge (§. 15 a. B. G.).

Als unzweifelhafte Begrenzung empfehlen sich daher nächst der Angabe

von Grundparcellen hauptsächlich die Gebiete von Katastral= und Orts=gemeinden, Gerichts= und Steuerbezirke, politische Bezirke; selbst der ganze Bezirk des Revierbergamtes kann anstandslos als das gewünschte Schurf=gebiet bezeichnet werden. Es wird daher heutzutage, wo die Erforschung ganzer Gegenden auf Grundlage umfassender geologischer Aufnahmen zu erfolgen pflegt, nur in den selteneren Fällen vorkommen, daß das Schurf=gebiet auf engere und nicht allgemein bekannte Grenzen beschränkt werden wollte; es ist in einem solchen Falle hauptsächlich darauf zu achten, daß das Revierbergamt aus den Angaben des Gesuches über die Lage und den Um=fang des bezeichneten Schurfraumes volle Gewißheit erhalte. In jedem Falle werden deshalb bei solchen Gesuchen die Katastralgemeinde und der politische Bezirk anzugeben sein, und es können Katastral= und andere richtige Mappen, Bestätigungen der politischen Behörden und Gemeindevorstände, oder eigens aufgenommene Handskizzen zur Orientirung der Lage des Schurf=gebietes dienlich sein. Zweckmäßiger wird aber immer die Bezeichnung nach Gemeinde= oder Bezirksgrenzen sein.

Schriftliche Gesuche, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden von dem Revierbergamte mit der nöthigen Belehrung zur Verbesse=rung zurückgewiesen; werden sie aber persönlich übergeben, so wird behufs Er=gänzung ein umständliches Protokoll aufgenommen. Bei mündlich angebrach=ten Gesuchen gibt das hierüber aufzunehmende Protokoll zugleich Anlaß zur vorschriftsmäßigen Formulirung des Ansuchens.

Zur Aufklärung der Schurfwerber wird denselben übrigens auch die Einsicht der ämtlichen Schurfbücher und der allenfalls vorhandenen Reviers=karten gestattet, und bei Protokollsaufnahmen schon von Amtswegen auf die Benützung dieser Behelfe eingegangen, um künftigen Zweifeln oder Streitig=keiten möglichst vorzubeugen (§§. 11 und 13 V. V.).[1])

Entspricht sonach ein Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen allen

---

[1]) Beispiel eines Gesuches um Ertheilung einer Schurfbewilligung.

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Auf Grund der mir von Herrn Moritz Berg, Fabriksbesitzer in N., ertheilten Vollmacht,
·/. welche ich im Anschlusse ·/. gegen gefälligen Rückschluß zur Einsicht vorlege, bitte ich um die Ertheilung einer Schurfbewilligung an meinen Vollmachtgeber für den politischen Bezirk
·/. N., und lege für die Ausfertigung der Schurfbewilligung den Stempel pr. 1 fl. ·/. bei.

N., 4. December 1884.

N., Advocat in N., Sterngasse Nr. 5.

gesetzlichen Anforderungen, so wird die Schurfbewilligung von dem Revierbergamte nach dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt.[1])

Jede Schurfbewilligung wird von dem Revierbergamte jener untersten politischen Behörde in Abschrift mitgetheilt, in deren Amtsbezirke das Terrain gelegen ist, für welches die Schurfbewilligung lautet. Erstreckt sich das Schurfgebiet über mehrere politische Bezirke, so wird jeder der damit berührten politischen Behörden eine solche Abschrift zugefertigt (§. 12 V. V.).

Ueber jedes besondere Schurfgebiet wird eine abgesonderte Schurfbewilligung ertheilt, und es geht nicht an, über getrennte Gegenden, z. B. über Katastralgemeinden, welche nicht aneinandergrenzen, über getrennte einzelne Parcellen u. dgl. eine einzige Schurfbewilligung auszufertigen (§. 11, b) V. V.). Für ein und dasselbe Schurfgebiet können einem und demselben Schürfer auch zwei oder mehrere Schurfbewilligungen ertheilt werden; nur muß um jede Schurfbewilligung ein separates Ansuchen erfolgen. Es wird sich bei der Lehre vom Freischurfe ergeben, inwieferne ein solcher Vorgang der Partei anzurathen ist (vgl. unten §§. 36 und 140). Ebenso können für das nämliche Schurfgebiet verschiedenen Personen Schurfbewilligungen ertheilt werden, worüber bei den Rechten des Schürfers die Rede ist (s. §. 32).

Die Schurfbewilligung soll nach §. 11, b) V. V. das Datum jenes Tages, an welchem sie der Partei übergeben oder übersendet wird, erhalten; dies setzt wohl voraus, daß das Gesuch um die Schurfbewilligung am selben Tage, an welchem es beim Einreichungsprotokoll einlangt, auch erledigt wird. Da dies häufig unmöglich ist, so hilft man sich in der Praxis

---

[1]) Formulare einer Schurfbewilligung.

Z. 3498.

1 fl. Stempel.

Schurfbewilligung.

Von dem k. k. Revierbergamte zu N. wird dem Herrn Moritz Berg, Fabriksbesitzer in N., über das von seinem ausgewiesenen Bevollmächtigten Herrn Dr. Karl Wolf, Advocaten in N., Sterngasse Nr. 15, eingebrachte Gesuch de präsentato 6. December 1884 Z. 3498 hiemit die Bewilligung ertheilt, im politischen Bezirke N. in (Kronland) nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, auf die Dauer eines Jahres vom heutigen Tage, d. i. bis 5. December 1885 schürfen zu dürfen.

Bei der Ausübung dieser Bewilligung ist der Schürfer verpflichtet, sich genau an die Vorschriften des oberwähnten Berggesetzes zu halten, und allen diesfälligen Anordnungen der zuständigen Bergbehörde unweigerlich nachzukommen, widrigens die in dem Berggesetze auf die Unterlassung dieser Pflichten verhängten Folgen einzutreten haben.

Nach Ablauf obiger Frist, und insoferne eine Verlängerung derselben bei der zuständigen Bergbehörde nicht erwirkt wurde, erlischt gegenwärtige Schurfbewilligung mit allen auf deren Grundlage erworbenen Schurfrechten von selbst.

N., am 6. December 1884. Der k. k. Revierbeamte:

. . . .

dadurch, daß man unabhängig vom Datum der Ausfertigung in letzterer den Tag der Gesuchseinbringung als Tag des Beginnes der Schurfbewilligung bezeichnet, weil sonst Freischürfe, welche allenfalls unter Einem auf Grund der angesuchten Schurfbewilligung angemeldet werden, bis zum Beginne des Laufes der Schurfbewilligung der gesetzlichen Basis entbehren würden. Die Schurfbewilligung wird nur auf die Dauer Eines Jahres (vom bezeichneten Tage des Beginnes an gerechnet) ertheilt; sie kann jedoch auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurfarbeiten begonnen worden sind (§. 16 a. B. G.).

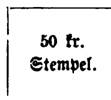
Zur genauen und zweifellosen Bestimmung der Dauer einer Schurfbewilligung wird in derselben der Tag, mit welchem sie — im Falle nicht früher eine Verlängerung derselben erwirkt wird — von selbst erlischt, deutlich und hervorleuchtend, durch die Worte: „auf die Dauer eines Jahres d. i. bis (Datum, Monat, Jahr)“ ausgedrückt; hiebei ist der hier angegebene Tag miteingerechnet, weshalb es auch wohl heißt: „d. i. bis inclusive . . ten.“

Das Ansuchen um Verlängerung der Schurfbewilligung muß beim Revierbergamte, welches dieselbe ausgestellt hat, und derart überreicht werden, daß die Eingabe noch vor Ablauf der Schurfbewilligung bei dem genannten Amte einlangt; das Gesuch ist mit einem Stempel von 50 kr. pr. Bogen zu versehen, und die Schurfbewilligung muß demselben beigeschlossen sein (§. 15 V. V.). Handelt es sich um die Verlängerung mehrerer Schurfbewilligungen, so gilt hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit dasselbe, wie für Eingaben, womit zugleich mehrere Schurfbewilligungen angesucht werden (vgl. oben). Für die Ausfertigung der Verlängerungsbewilligung ist kein Stempel beizubringen.[1])

Das Revierbergamt wird einem rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Gesuche dann willfahren, wenn demselben bekannt ist, daß auf Grundlage der Schurfbewilligung, um welche es sich handelt, Schurfarbeiten begonnen

---

[1]) Beispiel eines Gesuches um Verlängerung einer Schurfbewilligung.



Löbliches k. k. Revierbergamt.

·/. Im Anschlusse ·/. lege ich die mir unterm 6. December 1884 Z. 3498 für den politischen Bezirk N. in (Kronland) ertheilte Schurfbewilligung vor, mit der Bitte, mir dieselbe für die Dauer eines weiteren Jahres zu verlängern.

N., am 2. December 1885.

Moritz Berg,
Fabriksbesitzer in N.

worden sind, und wenn nicht andere Gründe (vgl. unten) entgegenstehen; ist dem Revierbergamte von solchen Schurfarbeiten nichts bekannt, so wird es sich über dieselben durch Einvernehmung des Schurfberechtigten oder durch verläßliche Erkundigung (bei den Gemeindevorständen) Gewißheit verschaffen.

Hat der Schurfberechtigte im Laufe des Jahres Freischürfe angemeldet, so werden die hierüber zu erstattenden Betriebsnachweisungen (vgl. unten §. 113) dem Revierbergamte die nöthigen Anhaltspunkte für diese Beurtheilung liefern; allerdings wird die Verlängerung noch immer davon abhängen, ob die angegebenen Betriebsleistungen auf Wahrheit beruhen, wovon sich das Revierbergamt unter Umständen die Ueberzeugung verschaffen wird.[1]) Die bloße Anmeldung von Freischürfen kann aber ebensowenig als Schurfarbeit angesehen werden, als andererseits wegen Ermangelung solcher Anmeldungen bei sonstiger Schurfthätigkeit die Verlängerung einer Schurfbewilligung verweigert werden kann.[2])

Nur in sehr seltenen Fällen wird eine eigene Localerhebung die Thatsache klarstellen müssen, ob und was an Schurfarbeiten geleistet worden ist; soweit es möglich ist, wird ohnehin der Revierbeamte bei dienstlichen Excursionen sein Augenmerk auch darauf richten, ob in jenen Gebieten, für welche Schurfbewilligungen erworben wurden, Schurfarbeiten vorgenommen werden.

Stellt es sich heraus, daß der Schurfberechtigte in seinem Gebiete keine Schurfarbeiten unternommen hat, und vermag sich derselbe hierüber nicht grundhältig zu rechtfertigen, so wird das Revierbergamt die Schurfbewilligung nicht verlängern. Andere Gründe, welche der Verlängerung entgegenstehen könnten, wären allenfalls die inzwischen eingetretene Unfähigkeit des Schurfunternehmers zur Erlangung von Bergbauberechtigungen, ferner Gründe des öffentlichen Interesses u. dgl. Gegen einen abweislichen

[1]) Die Berghauptmannschaft Klagenfurt hat mit Verordnung vom 6. Mai 1876 unter Hinweis auf den Ackerbau-Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1874 Z. 916 die Revierbergämter ihres Amtsgebietes angewiesen, insbesondere bei solchen Bewerbern um die Verlängerung einer Schurfbewilligung, welche consequent keine Freischurfgebühren zahlen, nicht bloß auf die eingelangten Freischurfbetriebsnachweisungen Bedacht zu nehmen, sondern der im Nachhange zum §. 14 der V. V. zum allg. B. G. erlassenen Ackerbau-Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1872 Z. 4506 gemäß, die Schurfbewilligung nicht eher zu verlängern, bevor sich nicht die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die angegebenen, den §§. 170 und 174 des allg. B. G. entsprechenden Betriebsleistungen auf Wahrheit beruhen, wobei es übrigens selbstverständlich ist, daß ein solcher Vorgang überhaupt in allen Fällen einzuhalten ist, wenn gegründete Bedenken gegen die Wahrheit der eingebrachten semestralen Betriebsnachweisungen vorliegen (A. M. V. Bl. 1876, Stück XII. Seite 80).

[2]) Der §. 14 V. V., welcher die Freischurfanmeldung als solche schon für einen Beweis der Schurfthätigkeit annahm, ist durch die zu demselben erlassene Nachtragsverordnung des Ackerb.-Minist. v. 23. Mai 1872 Z. 4506 abgeändert worden.

Bescheid des Revierbergamtes über ein Ansuchen um Schurfbewilligungs-Verlängerung steht der Partei der Recurs an die Berghauptmannschaft offen.

Die Bewilligung der Verlängerung wird nicht in Form eines Bescheides, sondern in der einer ämtlichen Certificirungs-Clausel auf der Original-Schurfbewilligung ertheilt[1]) (§. 15 V. V.).

Ist eine Schurfbewilligung bereits abgelaufen, so ist eine Verlängerung derselben nicht mehr statthaft (§. 14 V. V.).

2. Rechte des Schürfers.

§. 32.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insoferne ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben (§. 19 a. B. G.). Wiewohl der Schürfer sonach zum Betriebe eines Schurfbaues außer seinem Schurfgebiete nicht berechtigt ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Grenzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt (§. 35 a. B. G.), wovon später noch die Rede sein wird.

Ein ausschließliches Recht ist mit der Schurfbewilligung nicht verbunden, und es können daher für ein und dasselbe Schurfgebiet Schurfbewilligungen ohne Beschränkung der Zahl ertheilt werden, ohne daß dabei auf bereits für diese Gegend (im Ganzen oder theilweise) früher ertheilte Schurfbewilligungen Rücksicht zu nehmen wäre (§. 21 a. B. G., §. 10 V. V.); es entspricht dies dem oben gekennzeichneten Standpunkte des Berggesetzes, daß nämlich für die ersten Stadien der Vorarbeiten, welche weder einen bestimmten Punkt im Auge haben, noch mit besonderen Kosten verbunden sind, ein besonderer Schutz nicht erforderlich, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse gelegen sei, wenn ein wahrhaft hoffnungsreiches Terrain von Mehreren zugleich wetteifernd untersucht werde. Allerdings aber kann auch der Schürfer, wenn er irgend eine Arbeit (und sei es auch nur das Ziehen einer Rösche) thatsächlich begonnen hat, sich gegen eine eventuelle Störung

---

[1]) Formulare einer Schurfbewilligungs-Verlängerungs-Clausel:

Exh. Z. 3205 de 1885.

Vorstehende Schurfbewilligung wird hiermit für die Dauer eines weiteren Jahres d. i. vom 6. December 1885 bis incl. 5. December 1886 verlängert.

N., am 4. December 1885.

Der k. k. Revierbeamte:
N. N. m. p.

oder Hinderung in der Fortführung dieser Schurfarbeit seitens eines anderen, auch nur mit einer allgemeinen Schurfbewilligung versehenen Schürfers durch die Besitzstörungsklage im Rechtswege schützen; dagegen muß er einem Freischürfer oder Verleihungswerber unbedingt weichen.

Das Befugniß des Schürfers erstreckt sich nur auf die Eröffnung und Betreibung von Schurfbauen; aus dem oben entwickelten Begriffe des Schürfens ergibt sich daher, wie weit dieses Befugniß reicht; keinesfalls dürfen die Aufschlußarbeiten zugleich in einen Abbau der aufgeschlossenen vorbehaltenen Mineralien übergehen, weil zu einer solchen planmäßigen Gewinnung derselben die ordentliche Verleihung erforderlich ist (§. 17 B. B.). Der Schürfer besitzt noch kein Eigenthumsrecht auf die noch nicht verliehenen, vorbehaltenen Mineralien; der Abbau derselben wäre daher ein unbefugter Bergbaubetrieb, welcher von der Berghauptmannschaft au dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen wäre (§. 236 a. B. G.).

Innerhalb welcher Grenzen die Aufschließungsbaue zu betreiben seien, um als solche und nicht schon als ein Abbau angesehen zu werden, ist eine Frage, welche nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen verschieden zu beurtheilen sein wird. Findet die Bergbehörde Veranlassung, auf einen unbefugten Abbau zu schließen, so wird sie die Untersuchung einleiten, den Schürfer in die Grenzen seines Befugnisses zurückweisen, oder nach Umständen mit dem Strafverfahren vorgehen (§. 17 B. B.).

Abgesehen von dem eben berührten Falle eines förmlichen Abbaues wird es unter Umständen nicht zu vermeiden sein, daß Schurfbaue, welche Lagerstätten vorbehaltener Mineralien durchörtern, oder dieselben nach dem Streichen und Verflächen aufschließen, auch zu einer mäßigen Gewinnung der dabei vorkommenden Mineralien Veranlassung geben. Die Verfügung über derart gewonnene Mineralien ist dem Schürfer von Rechtswegen erst dann gestattet, wenn über den betreffenden Schurfbau die gesetzliche Verleihung wirklich erfolgt ist; der Schürfer kann jedoch schon früher um die Bewilligung zur beliebigen Verwendung solcher Mineralien einschreiten (§. 20 a. B. G.), welche Bewilligung in den Wirkungskreis des Revierbergamtes fällt. Im Falle eines solchen Einschreitens, welches schriftlich oder mündlich erfolgen kann, und einem Gesuchs- event. Protokolls-Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen unterliegt, wird der Revierbeamte vor Allem darauf achten, daß die Schurfarbeit nicht in einen eigentlichen Abbau übergehe, und wenn dies nicht der Fall ist, die angesuchte Bewilligung nach den

obwaltenden Verhältnissen für eine bestimmte Zeit[1]) oder eine bestimmte Menge von Mineralien ertheilen. Von der ertheilten Bewilligung wird stets die Steuerbemessungsbehörde verständigt, damit dieselbe in die Lage komme, die Einkommensteuer zu bemessen.

Obwalten hingegen Bedenken, wie die den Gegenstand des Ansuchens bildende Menge von Mineralien mit einem einfachen Aufschließungsbaue gewonnen werden konnte, oder handelt es sich um eine bedeutende Menge solcher Mineralien (mehrere Hundert Centner), so wird eine revierbergämtliche Localerhebung klarstellen müssen, ob der Schürfer die Grenzen seines Befugnisses überschritten habe, und es wird sodann je nach dem Ergebnisse der commissionellen Besichtigung des Schurfbaues die Verfügungsbewilligung entweder ertheilt oder der Schürfer auf die Erwirkung der ordentlichen Verleihung verwiesen werden (§. 18 V. V. u. Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872 Z. 4506).

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten (oder Schurffeldern) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt. Läßt sich dieser nicht bestimmen, so erkennt die Bergbehörde (Berghauptmannschaft) auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden (§. 237 a. B. G.).

Es muß zu der vorstehenden Erörterung hinsichtlich der Verfügung über die gewonnenen Mineralien noch bemerkt werden, daß dieser Fall wohl hauptsächlich nur bei Schurfarbeiten vorgerückteren Stadiums (beim Aufschließen bestimmter Punkte), also Stollen- oder Schachtarbeiten sich ereignen, und deshalb zumeist bei Freischurfarbeiten vorkommen wird; da es indeß nicht ausgeschlossen ist, daß nach Umständen schon mit primitiven Schurfarbeiten anstehende Mineralien gewonnen werden, und das allgemeine Berggesetz diese Möglichkeit selbst voraussetzt, indem es die bezüglichen Bestimmungen nicht auf Freischürfe einschränkt, vielmehr noch vor diesem Abschnitte behandelt (§. 20 a. B. G.), so mußte die Erörterung der betreffenden Bestimmungen ebenfalls schon an dieser Stelle erfolgen.

Von den Rechten, welche dem Inhaber einer allgemeinen Schurf-

[1]) Der §. 18 V. V., nach welchem solche Bewilligungen nur über bestimmte Mengen stattfinden sollten, ist durch die zu demselben erlassene Nachtragsverordnung des A. M. v. 23. Mai 1872 Z. 4506 theilweise abgeändert worden.

bewilligung gegenüber dem Grundeigenthümer zustehen, wird unten (§. 39) die Rede sein.

Der Freischurf.

1. Erwerbung desselben.

§. 33.

Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt. Von dem Zeitpunkte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkommt, hat der Schürfer für den angezeigten Punkt das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf (§. 22 a. B. G.). Wer ein solches Befugniß erwerben will, muß vor Allem ein berechtigter Schürfer, d. h. auf Grund einer allgemeinen Schurfbewilligung zur Vornahme von Schurfarbeiten überhaupt berechtigt sein; die Anzeige über den beabsichtigten Schurfbau muß sich daher auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung beziehen, kann aber auch unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden (§. 23 a. B. G.). Im letzteren Falle muß der Bewerber zunächst das Schurfgebiet bezeichnen, für welches er die allgemeine Schurfbewilligung anstrebt, und dann kann er den Punkt oder die Punkte, an welchen er Schurfbaue beginnen und Freischurfzeichen setzen, also Freischürfe erwerben will, anzeigen.

Die Anmeldung eines Freischurfes muß bei dem Revierbergamte erfolgen, in dessen Amtsbezirke der beabsichtigte Schurfbau gelegen ist; gelangt eine solche Eingabe an ein nicht competentes Revierbergamt, so wird dieselbe zwar allsogleich an das zuständige Revierbergamt übersendet, aber die eventuellen Folgen der dadurch entstehenden Verzögerung (Zuvorkommen anderer Freischurfanmelder) hat die Partei zu tragen.

Auch die Freischurfanmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, von einem oder mehreren gemeinschaftlichen Unternehmern ausgehen, sowie auch durch Bevollmächtigte geschehen, und es gelten diesbezüglich dieselben formalen Regeln, wie beim Ansuchen um eine Schurfbewilligung.[1])

---

[1]) Es steht nichts entgegen, daß mehrere gemeinschaftliche Unternehmer die (ideellen) Antheile, nach welchen sie — ihrem unter sich geschlossenen Privatvertrage gemäß — an den gemeinschaftlich zu erwerbenden Freischurfrechten theilnehmen wollen, auch in den Freischurf-Anmeldungen zum Ausdrucke bringen; es werden in der Praxis solche Antheilsquoten wohl auch in die Freischurf-Anmeldungs-Bestätigungen aufgenommen, mithin in den bezüglichen Vormerkbüchern ersichtlich gemacht. Allein es ist wohl zu merken, daß durch einen solchen Privatvertrag die Solidarhaftung aller

Die Freischurfanmeldung unterliegt dem Stempel von 50 kr. pr. Bogen; ist die Anzeige über den beabsichtigten Schurfbau unmittelbar mit dem Gesuche um die Schurfbewilligung verbunden, so ist ein weiterer Stempel für das Gesuch nicht zu entrichten (F. M. Vdg. v. 18. April 1858 Z. 10981, Nr. 18 V. Bl.).

Der Freischurfanmelder ist berechtigt, die sofortige Bestätigung des Zeitpunktes der Ueberreichung seiner diesbezüglichen Eingabe zu begehren (§. 6 b. Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.), da dieser Umstand für den Anmelder gegenüber einer fremden, collidirenden Freischurfanmeldung von Wichtigkeit sein kann. Die Anmeldung eines Freischurfes muß stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten (§. 23 a. B. G.). Der angemeldete Schurfbau und das Schurfzeichen können entweder denselben Punkt einnehmen, in welchem Falle in der Anmeldung die Lage des Schurfbaues fixirt und dann einfach gesagt werden kann: „Das Schurfzeichen soll am Einbaue aufgestellt werden"; oder es können Schurfbau und Schurfzeichen zwei verschiedene Punkte einnehmen, in welchem Falle die Frage entsteht, welche Entfernung von einander für beide zu wählen sei. Das Maximum der Entfernung des Schurfzeichens vom Schurfbaue wird zwar darin gegeben sein, daß der Freischurfbau nicht außerhalb des ausschließlichen Schurfkreises fallen kann, wenn er als solcher Sinn und Berechtigung haben soll; da jedoch das Freischurfzeichen, wie unten des Näheren erläutert werden wird, den Mittelpunkt jenes ausschließlichen horizontalen Schurfkreises (von 425 *m* Halbmesser) bildet, innerhalb dessen ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf, und da dieses Freischurfzeichen weiters auch inmitten des dem Freischürfer zustehenden Vorbehaltsfeldes zu liegen kommen muß, so ergibt sich daraus schon, daß es im eigenen Interesse des Freischürfers gelegen ist, das Schurfzeichen möglichst nahe zum Schurfbaue und nicht weiter als 212,5 *m* von demselben entfernt aufzurichten, damit der Schurfbau bei Zumessung des gesetzlich vorbehaltenen Grubenfeldes nicht außerhalb desselben falle. Ob es angezeigt sei, das Schurfzeichen näher oder entfernter vom Schurfbaue aufzustellen, hängt übrigens noch von anderen Umständen ab, von der Beschaffenheit, Richtung und Ausdehnung der zu untersuchenden Minerallagerstätte u. dgl. und muß der Beurtheilung und dem Entschlusse des Schürfers überlassen bleiben.[1])

Freischurftheilnehmer für die ihnen nach dem allgem. Berggesetze obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Gebührenzahlung (vgl. unten §. 130) dem Aerar gegenüber in keiner Weise alterirt werden kann; vielmehr haften die Theilnehmer unter allen Umständen einer für Alle und Alle für einen.

[1]) Vgl. die Belehrung des Finanz-Ministeriums

Wenn somit nach Inhalt der Freischurfanmeldung der Schurfbau und das Schurfzeichen zwei verschiedene Punkte einnehmen sollen, so darf bei Angabe der Lage beider nicht von verschiedenen Fixpunkten ausgegangen, sondern es muß die Lage des Freischurfes (Schurfbaues) seiner Entfernung nach in Metern und seiner Richtung nach in Compaßstunden von wenigstens Einem Fixpunkte[1]) und die Lage des Standortes des Schurfzeichens seiner Entfernung und Richtung nach vom Freischurfe in gleicher Weise in Metern und Compaßstunden (Weltrichtungen) angezeigt werden (vgl. Belehrung des F. M. in der öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1855, Nr. 20 S. 153)[2]).

Es muß hier mit Hinblick auf häufig vorgekommene Fälle auch aufmerksam gemacht werden, daß die Fixirung eines Freischurfes, eventuell die Entfernung des Freischurfzeichens vom Einbaue stets in der horizontalen Projection (also ebensöhlig gemessen) anzugeben ist, nicht aber nach dem Verflächen des Terrains, welch' letztere Art der Fixirung als keine unzweifelhafte angesehen werden könnte.[3])

---

in der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Jahrgang 1855, Nr. 20 (auch in der Manz'schen Ausgabe des allgem. B. G. 1881, Seite 19), welche u. A. den Satz aufstellt, daß eine positive Norm über das Maximum der Entfernung des Schurfzeichens vom Schurfbaue nicht gegeben werden könne. Hierüber vgl. §. 38 dieses Werkes, über Freischurf-Collisionen.

[1]) Freischürfe, welche mit Beziehung auf einen zur Zeit der Anmeldung noch nicht vorhandenen Fixpunkt localisirt werden, sind ungiltig (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877 Nr. 26, S. 281).

[3]) Es ist übrigens klar, daß die Fixirung auch nach der wahren Mittagslinie gegeben werden kann; es wird sich aber, um Anfechtungen zu vermeiden, in jedem Falle empfehlen, anzugeben, ob die Richtung auf den magnetischen oder auf den wahren Meridian bezogen worden ist.

[2]) Beispiel einer Freischurfanmeldung:

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Auf Grund der mir ertheilten Schurfbewilligung vom 29. März 1884 Z. 612 melde ich in (Kronland) folgende Freischürfe an:

1) In der Kat.-Gemeinde .... Ortsgemeinde .... Steuerbezirk .... pol. Bezirk .... u. zw. von der nördl. Ecke der zu dem Pfarrhofe in .... gehörigen hölzernen Scheune 58,79 *m* nach Stunde 24, und von der südlichen Ecke des gemauerten Wohngebäudes Nr. 112 in .... 24,65 *m* nach Stunde 15 entfernt.
   Das Schurfzeichen soll 5,69 *m* nach Stunde 15 vom Schurfbaue entfernt stehen.
2) In der Kat.- und Orts-Gemeinde .... Steuer- und polit. Bezirk ...., u. zw. in dem „Bleistollen" benannten Gebirgstheile, von der Stollenmundlochsmitte der Glückhilfzeche 440,67 *m* nach h 23 entfernt.
   Das Schurfzeichen soll in derselben Richtung um 2 *m* weiter vom Fixpunkte entfernt sein.
3) In der Gemeinde rc. rc. .... vom Zusammenstoße der ....er und ....er-Gemeindegrenze an der ....er Parcelle Nr. 229 nach h 9 + 5 Grad 124 *m* entfernt; Schurfzeichen in derselben Richtung 6 *m* vom Schurfbaue.

Sobald die Anzeige eines gewählten Freischurfes beim Einreichungsprotokolle des Revierbergamtes einlangt, und sich bei Prüfung der Eingabe nach Form und Inhalt ergibt, daß dieselbe allen gesetzlichen Erfordernissen vollkommen entspricht, so wird zunächst die Vormerkung in dem Schurf- und Freischurfbuche des Revierbergamtes (vgl. §. 41) gemacht, und sodann mit aller Beschleunigung dem Anmelder eine nach einem vorgeschriebenen Formulare gedruckte und gehörig ausgefüllte Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung [1]) ertheilt; diese Bestätigung unterliegt keinem Stempel. Die Freischurfanmeldung selbst bleibt bei den Acten des Revierbergamtes (§. 20 V. V.). Die Bestätigung der an der Grenze des Revierbergamts-Bezirkes angemeldeten Freischürfe wird dem betreffenden nachbarlichen Revierbergamte mitgetheilt (Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506 zum §. 22 V. V.).

Das Freischurfrecht beginnt sonach, wenn die Anmeldung bestätigt wird, mit dem Zeitpunkte des Einlangens der Anmeldung beim Revierbergamte.

Die Bestätigung der Freischurfanmeldung kann jedoch in folgenden Fällen nicht ertheilt werden:

a) wenn sich die Anmeldung nicht auf eine vom Gesuchsteller bereits erworbene oder gleichzeitig nachgesuchte Schurfbewilligung gründet;

b) wenn sich der Freischurf nicht in einem schon erworbenen oder gleichzeitig erbetenen Schurfgebiete des Gesuchstellers befindet;

---

4) In der Gemeinde 2c. 2c., auf der Katastral-Parcelle Nr. 317, vom Zusammenstoßpunkte der Parcellen Nr. 317, 466 und 468 zehn Meter nach Stunde 12 entfernt.
Das Schurfzeichen steht am Einbaue.

5) In der Kat.-Gemeinde . . . . 2c. 2c. . . . ., auf der Parcelle des Johann N. 37,92 m nach 21 h vom Schurfzeichen entfernt.
Schurfzeichen in der südöstlichen Ecke der Parcelle Nr. 158.
Datum. Unterschrift.

[1]) Formulare:

Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung.

Von dem k. k. Revierbergamte in . . . . . wird hiermit bestätigt, daß Herr Johann N., Gutsverwalter in . . . . ., auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. 29. März 1872 Zahl 612 einen Freischurf auf der Katastral-Parcelle Nr. 64/a in der Kat. Gemeinde . . . . . Ortsgemeinde . . . . . Steuerbezirk . . . . . politischer Bezirk . . . . . mit Einlage de präs. 27. März 1876 Nr. Exh. 439 angemeldet habe.

Der Freischurf befindet sich auf der Katastralparcelle Nr. 64/a und ist 6 Meter nach Stunde 24 vom Schurfzeichen entfernt.

Das Schurfzeichen steht auf der Grenze zwischen der Parzelle 64/a und 90/a, u. zw. 76 Meter vom Vereinigungspunkte der Parcellen Nr. 63, 64/a und 90/a gegen Westen gemessen, entfernt.

Der Freischürfer ist verpflichtet, die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes von 23. Mai 1854 genau zu befolgen und sich mit gegenwärtiger Bestätigung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . . . allsogleich anzumelden, und die Freischurfgebühr vom II. Quartale 1876 an bei dem k. k. Steueramte in . . . . . zu entrichten.

Das Freischurfrecht ist nur für die Dauer der obigen Schurfbewilligung wirksam.

Datum. Der k. k. Revierbeamte:
. . . . . .

c) wenn die Lage des Freischurfes nicht auf eine unzweifelhafte Weise angegeben ist; hiezu ist aber zu bemerken, daß eine Freischurfanmeldung mit theilweise irrigen Angaben demungeachtet giltig ist, wenn nur über die Lage des Freischurfes kein Zweifel bestehen kann;[1])

d) wenn der Freischurf an einem Orte gelegen ist, an welchem das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers oder der Verwaltungsbehörde nicht gestattet ist (vgl. unten §. 40), und eine solche Zustimmung der hiezu berufenen Person oder Behörde nicht vorliegt.

In jedem dieser Fälle ist die Freischurfanmeldung zur Verbesserung derselben oder Behebung des Hindernisses zurückzuweisen (§. 19 V. V.); eine solche Zurückweisung kann der Natur der Sache nach nur unbedingt und ohne Vorbehalt der Priorität erfolgen (Erlaß des F. M. v. 21. October 1857, Nr. 48 V. Bl.).

Eine in der Praxis verschieden beurtheilte Frage ist jene, ob die Bestätigung einer Freischurfanmeldung auch zu verweigern ist, wenn sich bei Prüfung der Anzeige ergibt, daß der angemeldete Freischurfbau in einen bereits bestehenden, also älteren Freischurf eines fremden Schürfers oder in ein noch vor Einführung des allgemeinen Berggesetzes erworbenes und noch heute aufrecht bestehendes Reservatfeld (§. 272 a. B. G.) falle. In dieser Hinsicht muß bemerkt werden, daß der Revierbeamte nicht berufen ist, von Amtswegen zu untersuchen, ob eine solche Collision vorhanden sei; er hat vielmehr nach dem allgemeinen Berggesetze lediglich zu prüfen, ob die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen entspreche; mehr fordert das Gesetz nicht, denn es folgt aus der Natur des Freischurfes als eines ausschließenden Befugnisses, daß es dem älteren Freischürfer ohnehin jederzeit frei stehe, die Löschung eines in seinem ausschließlichen Schurfkreise angemeldeten Freischurfes zu begehren (vgl. unten §. 38). Es ist dies aber eine Ausübung des Freischurfrechtes, welche als Geltendmachung eines Privatrechtes nur dem Berechtigten zusteht und keinesfalls von Amtswegen erfolgen darf. Auch kann der Revierbeamte nicht wissen, ob die Freischürfer, deren Rechte zu collidiren scheinen, nicht miteinander ein Abkommen getroffen haben oder später noch treffen werden; daß aber ein in fremdem Schurfkreise angemeldeter Freischurf nicht ipso jure, d. i. von selbst, ungiltig sein kann, ergibt sich aus der Zulässigkeit gemeinschaftlicher Schurfkreise, wie denn auch nichts entgegensteht, daß jemand in seinem eigenen Freischurfkreise weitere Freischürfe anmelde. Es würden einer Abweisung aus dem in Rede stehenden Grunde auch noch gewichtige Bedenken praktischer Natur entgegenstehen;

[1]) Recurs-Entsch. d. A. M. s. österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1874, Nr. 13, S. 142.

nicht immer wird es nämlich schon aus der Anmeldung mit zweifelloser Evidenz hervorleuchten, daß dieselbe wirklich mit einem älteren Freischurfe collidire, und selbst der Vergleich nach der Katastralmappe bietet unter Umständen nicht genügende Sicherheit. Wenn der Revierbeamte daher in zweifelhaften Fällen nicht geradezu eine Vermessung in der Natur vornehmen wollte, was übrigens im Gesetze nicht begründet wäre, so müßte er nur einen ungleichförmigen Vorgang einhalten, indem er je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit einer Collision die Anmeldungsbestätigung verweigert oder ertheilt; es ist aber klar, daß ein solches Vorgehen zu fortwährenden Streitigkeiten Anlaß geben müßte und daher nicht im Geiste des Gesetzes gelegen wäre.

Hingegen steht nichts im Wege, daß der Revierbeamte im Falle einer mündlichen oder persönlich überreichten Freischurfanmeldung den Anmelder, welchem ja auch die Einsicht in die Schurf- und Freischurfbücher freisteht, auf eine etwa hervorkommende Collision mit älteren Rechten aufmerksam mache; ebenso kann diese Erinnerung bei Hinausgabe der Bestätigung über schriftliche Anmeldungen erfolgen, obzwar selbst hiebei schon ein gleichförmiger Vorgang nicht leicht zu erzielen sein wird. Eine Freischurfanmeldung der gedachten Art aber von Amtswegen zurückzuweisen, ist der Revierbeamte ebensowenig berechtigt, als er andererseits verpflichtet werden könnte, im Falle der Bestätigung einer Freischurfanmeldung gewissermaßen ämtlich dafür zu haften, daß der bestätigte Freischurf wirklich im freien Felde und sonach giltig angemeldet worden sei.

Es kann schließlich nicht übersehen werden, daß — wenn die fragliche Collision einen Abweisungsgrund bilden müßte — dies gewiß im §. 19 der V. V. zum a. B. G., welcher die Fälle der Zurückweisung aufzählt, ausdrücklich angeführt worden wäre.

2. Unterirdische Freischürfe.

§. 34.

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punkt, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunkt einer neuen Schürfung, in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt, und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 30 a. B. G.). Die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmung ging dahin, ein Sicherstellungsmittel zur weiteren Feldeserwerbung für solche Hoffnungsschläge zu bieten,

welche aus unterirdischen (Gruben=) Bauen, nahe an der Grenze eines verliehenen Grubenfeldes, sei es zur Ausrichtung verworfener Lagerstätten, zur Verquerung vermutheter paralleler Gänge oder Lager, oder zu anderen derlei Zwecken geführt werden wollen; es wurde von der Ansicht ausgegangen, daß hiezu die Wahl eines Freischurfes am Tage als Schutz nicht ausreichen würde, weil von dort aus theils zwecklose, theils zeitraubende und kostspielige Aufschließungsbaue getrieben werden müßten. Darin aber, daß der Bergwerksunternehmer einen beliebigen Punkt seines Hoffnungsschlages zum Aufschlagspunkte seines Freischurfes wählt, und sich damit jenen Theil des Schurfkreises sichert, der sein noch vorliegendes verliehenes Feld überragt, wurde ein solches Mittel zur Sicherstellung der weiteren Feldeserwerbung erblickt (§. 24 V. V.).

Es bedarf jedoch zur Erreichung dieses Zweckes nicht der Institution des unterirdischen Freischurfes, was ohne Weiteres einleuchtet, wenn erwogen wird, daß in einem Freischurfe nicht etwa nur der angemeldete Schurfbau, sondern überhaupt Schurfbaue ohne Beschränkung der Zahl betrieben werden können, und daß sich somit die Frage nur dahin zuspitzt, ob ein oberirdischer Freischurf auch ohne einen Einbau vom Tage aus durch unterirdische Baue betrieben werden dürfe; diese Frage muß aber bejaht werden, da die Bauhafthaltungsvorschriften des allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich des steten Betriebes in Freischürfen (vgl. unten §. 113) keinen Unterschied zwischen obertägigen Einbauen und unterirdischen Schurfbauen machen, somit ein Freischurf auf jede dieser Arten bauhaft gehalten werden kann. In diesem Sinne wurde auch im Jahre 1856 vom Finanz=Ministerium (als damaliger oberster Bergbehörde) ein specieller Fall entschieden; es ist aber klar, daß unter solchen Voraussetzungen auch ein oberirdisch angemeldeter Freischurf vollkommen genügen wird, um die vom Gesetze angestrebte Sicherstellung von weiteren Feldeserwerbungen durch Hoffnungsschläge zu gewähren.

Eine praktische Bedeutung kann daher der Einrichtung der unterirdischen Freischürfe nur in der Hinsicht zugesprochen werden, daß in einem solchen Falle die zeitraubenden und oft auch kostspieligen Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer wegfallen, da die Interessen des letzteren durch unterirdische Schürfungen nicht leicht berührt werden.

Die Anmeldung unterirdischer Freischürfe kann ebensowohl aus verliehenen Bergbauen, als auch aus anderen Freischürfen erfolgen, und es läßt sich, da das Gesetz lediglich von Schürfungen aus „Grubenbauen" spricht, die Ansicht nicht begründen, als ob unter den letzteren nur solche in verliehenen Grubenfeldern zu verstehen wären, wenngleich dieser Fall der

ursprünglich ins Auge gefaßte und vielleicht auch actuellere sein mag; denn Grubenbaue können und werden naturgemäß auch in Freischürfen vorkommen.

Die Anmeldung unterirdischer Freischürfe hat denselben Bedingungen zu entsprechen, wie jene von oberirdischen; nur muß die Lage eines solchen Freischurfes, um als genau und unzweifelhaft bestimmt zu gelten, mittelst einer Mappe angezeigt werden, auf welcher dieselbe eingezeichnet erscheint (§. 24, c. V. V.). Nach der Vollzugsvorschrift zum a. B. G. (§. 24, d) ist es bei einem unterirdischen Freischurfe nicht zulässig, daß der Standort des Schurfzeichens beliebig gewählt werde, sondern es muß dasselbe über Tage senkrecht über dem Freischurfe stehen; doch ist diese Forderung im Gesetze nicht begründet, wenn man das Gesetz nämlich, wie es die Praxis thut, überhaupt so auslegt, daß Freischurfbau und -Zeichen verschiedene Punkte einnehmen können (siehe den folgenden §.).

3. Das Schurfzeichen.

§. 35.

Was die Bestimmungen über die Aufstellung des Schurfzeichens betrifft, so muß vor Allem festgehalten werden, daß das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 die riesige Entwicklung, welche das Freischurfwesen seither genommen hat, nicht vorausgesehen, sondern ein Auskommen mit wenigen Freischürfen vorausgesetzt hat; es ist in der neueren Zeit dahin gekommen, daß man die ganze Formation, welche als die Trägerin der gesuchten Mineralien bekannt ist oder vermuthet wird, mit Freischürfen zu decken sucht und dort hundert bis tausend Freischürfe auf einmal anmeldet, wo man sich früher mit der Anmeldung weniger wirklich hoffnungsvoller Aufschlußpunkte hinreichend geschützt geglaubt hätte. Insbesondere die seit dem H. M. Erlasse v. 14. Juni 1862, Nr. 38 R. G. Bl. gegebene Möglichkeit, mehrere Freischürfe durch einen einzigen Einbau bauhaft halten zu können (vgl. unten §. 113) hat zu dieser Entwicklung des Freischurfwesens, von welcher nicht untersucht werden soll, ob sie im Geiste des Gesetzes liegt, bedeutend beigetragen. Es ergibt sich aber bei Betrachtung aller dieser Verhältnisse, welcher Grad von Durchführbarkeit den Bestimmungen der Paragraphen 24 und 25 a. B. G., welche von der Aufstellung der Schurfzeichen handeln, heutigen Tages noch innewohnen kann. Die bezogenen Paragraphen ordnen an, daß der Schürfer binnen drei Tagen, nachdem ihm die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen muß; daß er im Falle der Unterlassung

jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen hat; daß vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden darf (§. 24 a. B. G.). Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden, in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden (§. 25 a. B. G.); welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um jedermann kenntlich zu sein, wurde durch die politischen Landesbehörden bestimmt.[1])

Die Vollzugsvorschrift erläutert (§. 22 derselben) diese Bestimmungen noch damit, daß die Verpflichtung zur alsogleichen Anzeige von jeder Aufstellung eines Schurfzeichens dem Freischürfer selbst obliege, weil nur dieser für die Aufstellung desselben verantwortlich ist und weil die Bergbehörde nicht wissen kann, ob und wann der Schürfer dieser Verpflichtung nachkommt. Eine besondere Verständigung der Nachbarschürfer von einer Freischurfanmeldung sei nicht nöthig, da dieselben durch die Aufstellung des Schurfzeichens und die öffentliche Bekanntmachung von Seite der politischen Behörde hievon in Kenntniß kommen. Wir glauben einer weiteren Ausführung dieses Gegenstandes aus dem Wege gehen zu dürfen, und wollen nur darauf hinweisen, daß das Gesetz auf die Unterlassung der Aufstellung eines Schurfzeichens keine besondere Strafe setzt, sondern lediglich das Princip aufstellt, daß der Freischürfer in einem solchen Falle jeder dritten Person den dadurch eventuell erlittenen Nachtheil zu ersetzen habe.

Da alle Freischürfe über Tage mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen sind, so folgt, daß auch ein unterirdischer Freischurf mit einem obertägigen Schurfzeichen zu versehen ist. Das einmal aufgestellte Schurfzeichen darf nicht mehr eigenmächtig verrückt werden.

Jede Verrückuug des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurfanlage zu betrachten (§. 32 a. B. G.); dieser Bestimmung des allgemeinen Berggesetzes kann offenbar nur der Sinn gegeben werden, daß in der Verrückung des Schurfzeichens implicite die Absicht einer Veränderung der Lage des Freischurfes überhaupt gesehen wird, daß aber diese neue Schurfanlage erst ordnungsmäßig angezeigt und diese Anmeldung bestätigt sein muß, bevor ihr die Rechte eines Freischurfes zukommen. Keines-

[1]) Das Schurfzeichen besteht gemeiniglich aus einer hölzernen Säule, an der eine Blechtafel befestigt ist, welche die Aufschrift: „Freischurf Nr. . . . von 18 . . des N. N.“ enthält; oder der letzteren befindet sich das Zeichen Schlegel und Eisen, bei unterirdischen Freischürfen mit einem nach abwärts gerichteten Pfeile versehen.

wegs aber ist die Folgerung gerechtfertigt, daß mit einer solchen Uebersetzung das früher erworbene Freischurfrecht erlösche, zumal die Erlöschungsarten für Freischürfe in den §§. 251 und 252 a. B. G. ausdrücklich angegeben sind, man müßte denn das Verrücken des Schurfzeichens als eine Auflassungserklärung hinsichtlich des früheren Freischurfes ansehen; daß aber eine solche stillschweigende Erklärung der Auflassung nicht angehe, ergibt sich schon mit Rücksicht auf die Gebührenpflichtigkeit der Freischürfe, weiters aber auch daraus, daß die Bergbehörde im Falle einer Auflassung von Freischürfen eventuell die nöthigen Versicherungen von Einbauen u. dgl. anzuordnen hat, hiezu aber nicht in der Lage wäre, wenn sie von der Auflassung nicht sofort Kenntniß erhielte. Der §. 32 a. B. G. will daher lediglich besagen, daß durch eine eigenmächtige Verrückung des Schurfzeichens kein neuer Freischurf begründet werden könne, daß daher das alte Verhältniß solange aufrecht bleibt, als nicht der neue Standort vorschriftsmäßig angemeldet und bestätigt, eventuell auch der frühere Freischurf förmlich aufgelassen worden ist. Es ist selbstverständlich, daß der Freischürfer für jeden Nachtheil, welcher einem Dritten durch die unbefugte Ueberstellung des Schurfzeichens zugefügt wird, verantwortlich ist, und daß die Bergbehörde, wenn sie in Kenntniß von einer solchen gesetzwidrigen Uebersetzung von Schurfzeichen kommt, die Entfernung des unbefugten Schurfzeichens durch die politische Behörde veranlassen kann. Wenn der unbefugten Verrückung von Schurfzeichen eine betrügerische Absicht zu Grunde gelegen wäre, so treten die diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung (§§. 197 u. 199 a. Str. G.).

4. Dauer des Freischurfes.

§. 36.

Der Freischurf ist im Allgemeinen an keine bestimmte Zeitdauer gebunden, setzt aber zu seinem Bestande, wie oben erwähnt, eine allgemeine Schurfbewilligung für das Gebiet, in welchem er sich befindet, voraus; inwieferne nun ein Freischurf in dem Falle, wenn diese Schurfbewilligung nicht verlängert werden sollte, auf eine andere Schurfbewilligung übertragen und dadurch aufrecht erhalten werden könne, wird unten in dem Abschnitte von dem Erlöschen der Bergbauberechtigungen des Näheren erörtert werden, woselbst auch von den übrigen Erlöschungsarten der Freischürfe die Rede ist (vgl. unten §§. 137—142).

5. Rechte des Freischürfers.

§. 37.

Im Falle der Bestätigung einer Freischurfanmeldung erhält der Freischürfer zunächst für den angezeigten Punkt das ausschließende Befugniß zu schürfen (§. 22 a. B. G.), d. h. es darf innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 425 Meter beträgt, und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis) ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden (§. 31 a. B. G.). Daß dieses ausschließliche Recht im Falle der Bestätigung schon vom Zeitpunkte des Einlangens der Anmeldung an beginnt, wurde schon erwähnt. Nachdem der Schurfbau kein mathematischer Punkt ist und sonach bei der Ausmessung des Schurfkreises nicht zum Anhalte genommen werden könnte, so muß das Freischurfzeichen als Mittelpunkt des Schurfkreises dienen. Man bezeichnet mit dem Namen Freischurf sowohl den angemeldeten Schurfbau selbst, als auch das Freischurfrecht; da Rechte im Allgemeinen zu den beweglichen Sachen gehören (§. 298 a. b. G. B.), so ergibt sich, daß auch der Freischurf eine bewegliche Sache und daher kein Gegenstand der Eintragung in ein öffentliches Buch (also auch nicht in das Bergbuch) ist.

Der Freischürfer ist übrigens nicht auf den angezeigten Schurfbau allein beschränkt, sondern kann schon auf Grund der allgemeinen Schurfbewilligung (insoferne der Freischurfkreis nicht etwa theilweise außer dieses Schurfgebiet fallen sollte) noch mehrere Schurfbaue innerhalb seines Schurfkreises beginnen. Allein solche Baue (Nebenschürfe) genießen natürlich nicht die Vorrechte eines Freischurfes und der Unternehmer derselben muß es sich gefallen lassen, daß derlei Baue wenn ein benachbarter Freischürfer früher ein verleihungswürdiges Object aufschließt und um die Verleihung ansucht, von den Grubenmaßen des Nachbars überlagert werden können, insoferne solche Nebenbaue nicht in das vorbehaltene Feld des ersten Freischürfers (s. unten) fallen; dieser muß in einem solchen Falle seinen nicht geschützten Bau dem neuen Bergwerkseigenthümer ohne Entschädigung überlassen (§. 26 B. B.).

Anders verhält es sich, wenn ein solcher Bau die (bergtechnische) Eigenschaft eines Hilfsbaues zum angemeldeten Freischurfe besitzt; der Freischürfer ist nämlich berechtigt, wenn örtliche Hindernisse den Betrieb des angemeldeten Schurfbaues nicht gestatten, demselben mittelst eines anderen Baues Hilfe zu bringen, in welchem Falle sich der Betrieb des

Freischurfes zunächst auf diesen Hilfsbau concentriren wird. Solche Hilfsbaue zu Freischürfen müssen aber noch innerhalb des Schurfkreises angeschlagen und in der Richtung gegen das Schurfzeichen getrieben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen; es kommen solchen Hilfsbauen die Rechte eines Freischurfes zwar nicht zu, doch dürfen sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden (§. 175 a. B. G.), weil sie eben ein unerläßliches Mittel zur Betreibung des angemeldeten und daher rechtlich zu schützenden Freischurfbaues bilden.

Es muß hier bemerkt werden, daß zwischen den soeben erörterten Hilfsbauen und den gleichnamigen Bergwerks-Concessionen, deren rechtliche Natur eine ganz andere ist, wohl zu unterscheiden ist; es wird auf diesen Gegenstand noch am entsprechenden Orte zurückgekommen (vgl. unten §. 67).

Es steht übrigens dem Freischürfer jederzeit frei, auch für etwaige Nebenschurfbaue, die nicht Hilfsbaue sind, die volle gesetzliche Sicherstellung zu bewerkstelligen, da ihm das Gesetz nicht verbietet, auch innerhalb seines Schurfkreises oder in einer solchen Nähe zu demselben einen zweiten oder dritten u. s. f. Freischurf anzumelden und vorschriftsmäßig zu bezeichnen, daß dessen neuer Schurfkreis seinen älteren theilweise deckt (§. 26 B. B.). —

Das zweite wesentliche Recht des Freischürfers ist der Anspruch auf ein Vorbehaltsfeld, wodurch den Arbeiten des Freischürfers, von denen das Gesetz annimmt, daß sie bereits in das vorgerückte Stadium des Schürfens fallen, sonach oft mit einem ansehnlichen Kostenaufwande verbunden sind, ein gesetzlicher Schutz in der Art geboten wird, daß dem Freischürfer ein gewisses Terrain zum seinerzeitigen Mineralabbau ausschließlich gesichert bleibt (§. 10 B. B.).

Der Anspruch auf dieses vorbehaltene Feld darf jedoch nicht so verstanden werden, als ob der Freischurf an und für sich schon zu einer Verleihung dieses Vorbehaltsfeldes hinreichend sei, sondern es ist selbstverständlich, daß hiefür dieselben Bedingungen vorhanden sein müßten, wie für Verleihungen überhaupt, also insbesondere die Nachweisung einer abbauwürdigen Minerallagerstätte. Der Freischurf gibt nur den vorzugsweisen Anspruch auf das Vorbehaltsfeld gegenüber anderen Verleihungswerbern. Sonach kann von der Streckung eines Vorbehaltsfeldes als solchen eben nur in dem Falle einer von fremder Seite ausgehenden Verleihungswerbung die Rede sein, während im Falle der Verleihungswerbung seitens des Freischürfers selbst, die gesetzlich verleihbare Zahl von Grubenmaßen überhaupt nicht nur gestreckt, sondern wirklich verliehen wird; daß diese Anzahl von Grubenmaßen dann unter Umständen selbst das Doppelte des für einen

Freischurf vorbehaltenen Ausmaßes haben kann, ist ein weiterer Unterschied (vgl. unten §. 46.).

Was das Ausmaß des Vorbehaltsfeldes betrifft, so gibt jeder Freischurf Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, das heißt: eines Rechteckes von 45 116 Quadratmetern; bei Steinkohlen erhöht sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten aneinander liegende Grubenmaße, das heißt auf ein Doppelmaß. Die Ausdehnung des Anspruches bei Steinkohlen, unter welcher Bezeichnung hier alle Arten von fossilen Kohlen (Lignit, Braunkohle, Steinkohle, Anthracit) zu verstehen sind, trägt den natürlichen Lagerungsverhältnissen derselben Rechnung. Ebenso widmet das Gesetz besonders kostspieligen Freischurfarbeiten eine erhöhte Vorsorge; besteht nämlich der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens 94 Meter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten aneinander liegenden Grubenmaßen (§. 34 a. B. G.).[1])

In welcher Weise das Recht des Freischürfers zur Streckung seines Vorbehaltsfeldes geltend gemacht werden kann, wird unten in dem §. 49, welcher von der Freifahrung handelt, ausführlich erörtert. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß die Zumessung des Vorbehaltsfeldes in der Art geschehen muß, daß das Schurfzeichen mitten in demselben zu stehen kommt (§. 37 a. B. G.).

Außer dem ausschließenden Schurfrechte für den Freischurfkreis und dem Anspruche auf ein Vorbehaltsfeld kommen dem Freischürfer natürlich auch alle Rechte zu, welche der bloß auf Grund einer allgemeinen Schurfbewilligung Schürfende besitzt (vgl. oben §. 32); ebenso gelten die an jener Stelle angeführten Bestimmungen über die Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien bei Schurfbauen und die Erlangung des Verfügungsrechtes über dieselben auch für den Freischürfer; denn auch dieser ist nur befugt, Schurfbaue, nicht aber Abbau zu betreiben (§§. 19 u. 20 a. B. G. §§. 17 u. 18 V. V.).

Von den Rechten, welche dem Freischürfer gegenüber dem Grundeigenthümer zustehen, ist im §. 39 die Rede.

---

[1]) Hier ist das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Jänner 1878 Z. 127 zu erwähnen, mit welchem ausgesprochen wurde, daß der nach §. 34 a. B. G. dem Freischürfer eingeräumte Anspruch nicht statt habe, wenn dessen Befriedigung durch Ueberlegung eines Gebietes bedingt ist, innerhalb dessen die Gewinnung von Mineralien aus öffentlichen Rücksichten zeitweilig für unzulässig erklärt wurde (Schutzrayon); Budw. II. S. 45.

Collisionen zwischen Freischürfen.

§. 38.

Bei der Beurtheilung aller hier vorkommenden Fälle muß man sich, um die bezüglichen Anordnungen des Gesetzes und insbesondere der Vollzugsvorschrift zu verstehen, zunächst vor Augen halten, daß Freischurfbau und Freischurfzeichen der Tendenz des Gesetzes nach nicht verschiedene Standpunkte einnehmen sollten, sondern daß als Regel das Zusammenfallen beider auf ein und denselben Punkt gedacht war; nur wenn das letztere aus irgend welchen (vielleicht örtlichen) Gründen nicht möglich war, sollte gestattet sein, das Schurfzeichen so viel als nöthig wäre, aber auch nur um dieses Maß seitwärts vom Schurfbaue aufzustellen. Als geometrischer Mittelpunkt des ausschließlichen Schurfkreises war daher das Freischurfzeichen, als materieller Mittelpunkt jedoch stets der Schurfbau selbst gedacht gewesen. Diese Absicht ergibt sich schon aus der grammatikalischen Auslegung des §. 22 a. B. G., welcher verlangt, daß der Schürfer „den Punkt" (Einzahl!) anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, „und" das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt; diese Tendenz der Gesetzgebung leuchtet aber auch aus allen anderen bezüglichen Stellen des Gesetzes wie der Vollzugsvorschrift heraus. Nunmehr hat sich aber die Freischurfpraxis in der Weise entwickelt, daß angenommen wurde, es könnten Schurfzeichen und Schurfbau überhaupt unter allen Umständen an verschiedenen Punkten sein; ja man ist soweit gegangen, daß man erklärte, es könne eine positive Norm über das Maximum der Entfernung des Schurfzeichens vom Schurfbaue nicht gegeben werden (vgl. oben §. 33, Anmerkung 1), obwohl sich dieses Maximum denn doch dadurch ergibt, daß der Freischurfbau naturgemäß nicht außer den Schurfkreis fallen kann. Sobald aber zugegeben wird, daß das Freischurfzeichen und der Freischurfbau aus beliebigen Gründen in beliebiger Entfernung von einander gewählt werden können, so complicirt sich die ganze Institution des Freischurfwesens in einer Art, welche man seinerzeit gewiß weder vorausgesehen noch überhaupt beabsichtigt hat. Ein weiteres Moment hiezu ist die ebenfalls nicht in der ursprünglichen Absicht des Gesetzes gelegene Auslegung, daß (auch abgesehen von dem in §. 33 a. B. G. als Ausnahme normirten Falle) Freischürfe bestehen können, welche einander theilweise decken, wenn nur das Freischurfzeichen nicht in den fremden Schurfkreis falle, was freilich bei Annahme des Standpunktes, daß Freischurfbau und Freischurfzeichen auch in größerer Entfernung von

einander liegen können, ganz plausibel erscheint; aber doch hat auch diese in die Praxis übergegangene und durch zahlreiche Entscheidungen anerkannte Auslegung das Ihrige dazu beigetragen, um das Freischurfwesen in einer Art zu entwickeln, welche zwar dem redlichen und fleißigen Schürfer unter die Arme greift, aber auch leider einer Unzahl von zum Theile äußerst raffinirten Manövern seitens der „Lauerer im Felde“ Spielraum bietet, wogegen selbst die strengste Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über Bauhafthaltung, Gebührenzahlung ꝛc. manchmal nicht genügenden Schutz zu bieten vermag.

Eine weitere Ausführung dieses Themas würde in einen Commentar gehören und den Rahmen dieses Handbuches, welches sich als solches im Wesentlichen auf den Standpunkt der gegenwärtig bestehenden, ämtlichen Praxis stellen muß, überschreiten; wir haben es aber gleichwohl für nothwendig gehalten, auf obige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, weil sich daraus dann manche Widersprüche erklären und einer Lösung zuführen lassen werden.

Im Nachstehenden können selbstverständlich nur die am häufigsten vorkommenden Fälle von Collisionen zwischen Freischürfen behandelt werden, da eine Behandlung aller möglichen Fälle zu weit führen müßte und insbesondere mit Hinblick auf die geltende Freischurfpraxis doch nie eine erschöpfende sein könnte.

Zunächst kann eine Collision schon bei der Anmeldung von Freischürfen entstehen, wenn nämlich bei dem Revierbergamte mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen gleichzeitig, d. i. an ein und demselben Tage innerhalb der Amtsstunden einlangen, und die Schurfkreise der hierdurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken. Für einen solchen Fall bestimmt das Gesetz, daß die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen sind, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen (§. 33 a. B. G.).

Vor Erledigung solcher Anmeldungen hat der Revierbeamte über die Lage der angemeldeten Freischürfe nach den Angaben der Anmelder eine Karte auszufertigen, worauf die sich deckenden Kreise ersichtlich sind; jedem der betreffenden Anmelder wird mit der Anmeldungsbestätigung eine Copie dieser Karte hinausgegeben, und auf der Bestätigung selbst wird das Verhältniß der Gemeinsamkeit in folgender Weise angemerkt: „Das (nördliche, „südliche, westliche oder östliche) Segment dieses Schurfkreises mit seinem „größten Breitendurchmesser von . . . Metern ist mit dem Freischurfe Exh.

„Nr. . . de 18 . . gemeinschaftlich.“ Zugleich werden die betreffenden Anmelder aufgefordert, binnen einer angemessen vorgezeichneten Frist über die Benützung dieser gemeinschaftlichen Flächen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, widrigenfalls keinem der Theilnehmer eine Grubenmaßen-Lagerung über dieselben vor gerichtlicher Austragung der beiderseitigen Ansprüche gestattet werden könnte.

Die Anmerkung des Gemeinschafts-Verhältnisses erfolgt auch im Freischurf-Vormerkbuche, in welches auch die oberwähnte Karte eingelegt wird (§. 29 V. V.).

Ein weiterer Collisionsfall ist gegeben, wenn ein Freischurf so angemeldet wird, daß zwar weder das Schurfzeichen noch der Schurfbau in einen älteren fremden Freischurf fallen, das erstere aber doch so nahe an demselben situirt wird, daß der jüngere Schurfkreis den älteren theilweise deckt. In diesem Falle muß zunächst beachtet werden, daß (mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 22, 30, 31 u. 33 a. B. G.) bereits erworbene Freischurfkreise durch später anmeldende Freischürfer in keiner Weise beeinträchtigt, daher auch mit den Schurfkreisen der letzteren strenggenommen nicht überlagert werden dürfen; da es jedoch andererseits jedem Schürfer frei steht, auf einen Theil seiner Schurfvorrechte gegen einen fremden, älteren Nachbarschürfer zu verzichten, und sich daher für seinen angemeldeten Freischurf in der Richtung gegen den Standort eines bereits früher angemeldeten und bestätigten, also älteren Schurfzeichens mit einer weniger als 425 Meter messenden Schutzlinie zu benügen, so steht die Giltigkeit eines solchen jüngeren Freischurfes an und für sich außer Zweifel. Es ist jedoch selbstverständlich, daß das Recht des jüngeren Freischürfers auf jenes Segment seines Schurfkreises, welches in den älteren fremden Freischurfkreis fällt bez. denselben überdeckt, sich nicht erstreckt, daß daher der jüngere Schürfer in jenem Segmente keinerlei Schurfbau betreiben darf. Dem älteren Freischürfer steht das Recht zu, gegen jeden von dem jüngeren Schürfer in jenem Segmente unternommenen Schurfbau zu protestiren und es müßte das Verhältniß der Ueberlagerung in einem streitigen Falle dieser Art durch eine bergbehördliche Vermessung sichergestellt werden.

Anders verhält es sich, wenn ein Freischurf derart angemeldet wird, daß sowohl Schurfbau als Schurfzeichen in einen älteren fremden Freischurf zu liegen kommen, und dadurch der ältere Freischurfkreis von dem jüngeren theilweise oder ganz überdeckt wird. Es wurde bereits oben (§. 33) ausgeführt, daß die Bestätigung eines solchen Freischurfes von Amtswegen ebensowenig verweigert werden könne, als dies auch wegen einer

Collision der vorangehend besprochenen Art zulässig wäre; wohl aber steht dem älteren Freischürfer das Recht zu, die Löschung eines solchen jüngeren Freischurfes bei der Bergbehörde zu begehren.[1])

Wenn eine solche Beschwerde eines älteren Freischürfers bei dem Revierbergamte einlangt, so wird das letztere entweder schriftlich oder, wenn es ohne Beschwerde der Partei geschehen kann, durch persönliche Vorladung den jüngeren Freischürfer einvernehmen, ob er die Richtigkeit der Einsprache anerkenne und dieselbe durch Abänderung des Standortes seines Schurfzeichens (und der Lage des Schurfbaues) zu beheben bereit sei. Läßt sich weder auf diesem Wege, noch durch eine mit beiden Theilen abzuhaltende Tagsatzung eine Verständigung im gütlichen Wege erzielen, und beharren beide Theile auf ihrer Forderung und Weigerung, so wird die behördliche Aufnahme und Mappirung der streitigen Schurfkreise vorgenommen. Ergibt sich aus dieser Aufnahme, daß der jüngere Schurfbau, bez. das Schurfzeichen, in den Kreis des älteren Freischürfers fallen, so muß auf die Löschung des jüngeren Freischurfes erkannt werden, weil nach §. 31 a. B. G. innerhalb des Schurfkreises ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf.

Die Behandlung des Falles endlich, wenn entweder nur das Schurfzeichen oder nur der Schurfbau eines jüngeren Freischürfers in einen älteren fremden Freischurfkreis hineinfallen, hängt davon ab, ob man den Standort des Schurfzeichens oder die Lage des angemeldeten Einbaues als das Wesentliche betrachtet; daß dieser Fall überhaupt vorkommen kann, ist eine Folge der bereits oben gekennzeichneten Abweichung von der ursprünglichen Tendenz des Gesetzes, nach welcher der Schurfbau selbst mit dem Schurfzeichen versehen werden soll.[2])

Alle Streitigkeiten über die Giltigkeit der Anmeldung und den aufrechten Bestand von Freischürfen, über das Vorhandensein einer Collision und die Art und Weise derselben, sowie über die daraus nach dem allg. Berggesetze resultirenden Folgen entscheidet die Bergbehörde, und zwar in erster Instanz die Berghauptmannschaft. Handelt es sich jedoch um Streitigkeiten, welche den Besitz von Freischürfen betreffen, überhaupt um Streitigkeiten über Privatrechte der Freischürfer, so entscheidet das Bezirksgericht,

[1]) In einem Freischurfe, auf dessen Löschung von der ersten Instanz erkannt worden ist, kann, solange das Löschungserkenntniß noch nicht rechtskräftig geworden ist, gegen den Willen des Eigenthümers von einem Anderen auf Grund des §. 31 a. B. G. ein Freischurf giltig nicht angemeldet werden und ein hiernach ungiltig angemeldeter Freischurf wird auch dann nicht giltig, wenn später die Löschung des älteren Freischurfes wirklich erfolgt (Recurs-Entsch. des A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 38 S. 418).

[2]) Vgl. übrigens bezüglich der Ueberlagerung von Freischürfen im Falle einer Verleihung die Vdg. des M. f. H. u. B. v. 27. März 1863 Z. 3099 (s. unten §. 141 dieses Buches).

in dessen Sprengel die betreffenden Freischürfe gelegen sind. Nur in Streitsachen über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Freischurfbaue oder Freischürfe überhaupt, entscheidet das Berggericht (§. 65 Pkt. 15 der Civil-Jurisd. Norm).

Verhältniß des Schürfers zum Grundeigenthümer.

§. 39.

Nachdem durch die Ausscheidung der vorbehaltenen Mineralien aus dem Eigenthume an Grund und Boden die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien, von dem Willen des Grundeigenthümers unabhängig, für alle Fälle sichergestellt werden sollte, so ist es nur eine Consequenz dieses Principes, daß der Grundeigenthümer die Aufsuchung vorbehaltener Mineralien auf seinem Grund und Boden nicht hindern darf; er muß vielmehr die Vornahme von Schürfungen aller Art auf seinem Grund und Boden dulden und die zum Betriebe der Schurfarbeiten nothwendigen Grundstücke dem Schürfer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung überlassen (§. 98 a. B. G.); die Orte, an denen das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet ist, sonach auch eine Grundüberlassung nicht gefordert werden kann (§. 99 a. B. G.), sind im allg. Berggesetze als Ausnahmen ausdrücklich bezeichnet (vgl. unten §. 40.). Andererseits ist es in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte begründet, daß der Schürfer verpflichtet ist, allen Schaden, welcher dem Grundeigenthümer durch die Vornahme von Schurfarbeiten erwächst, zu ersetzen.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grundeigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen (sich als Schurfberechtigter zu legitimiren), und mit demselben rücksichtlich seiner Entschädigungsansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen (§. 26 a. B. G.).

Für den Fall, daß sich der Schürfer mit dem Grundeigenthümer über die von dem letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen kann, unterscheidet das Gesetz zwischen einem Schürfer, welcher nur auf Grund einer allgemeinen Schurfbewilligung schürfen will, und einem Freischürfer; auch hier liegt der Gedanke zu Grunde, daß Schurfarbeiten des allerersten Stadiums nur ganz unbedeutende Bodenverletzungen mit sich bringen, während die Arbeiten zur Aufschließung eines bestimmten Punktes, also Stollen-, Schachtarbeiten oder Tiefbohrungen schon eine bestimmte Bodenfläche vollständig in Anspruch nehmen.

Der nur mit allgemeiner Schurfbewilligung Schürfende ist daher im Falle der Hinderung durch den Grundeigenthümer berechtigt, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurfarbeit beginnen zu dürfen, und diese Bewilligung wird ihm ertheilt, wenn er dem Grundeigenthümer den durch den Beginn der Schurfarbeit etwa verursachten, erweislichen Schaden ersetzt oder — falls auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme — den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicherstellt; allerdings muß der Schürfer auch sogleich bei der Bergbehörde um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grundüberlassung ansuchen, allein es hat nichts auf sich, wenn er inzwischen bereits seine Schurfarbeiten beginnt, weil ja bei der geringen Bodenverletzung, welche mit dem Ziehen von Röschen, Abstufen von Gesteinen &c. verbunden ist, keine besondere Gefahr für den Grundeigenthümer vorhanden ist. Wohl aber ist der Grundeigenthümer berechtigt, darauf zu dringen, daß das Verhältniß zwischen ihm und dem Schürfer baldmöglichst definitiv geregelt werde; wenn sich der Schürfer daher nicht ausweisen kann, daß er bei der Bergbehörde um die Einleitung des Expropriationsverfahrens angesucht habe, wozu ihm (nach Analogie der für den Freischürfer festgesetzten Zeit) eine Frist von dreißig Tagen zugute kommt, so kann der Grundeigenthümer darauf dringen, daß ihm die (bereits sichergestellte) Entschädigung für den bis dahin verursachten Schaden ausgezahlt werde und weiters verlangen, daß die Schurfarbeiten eingestellt werden. Die Einstellung der Schurfarbeiten wird in einem solchen Falle von der politischen Behörde eventuell zwangsweise verfügt; jede weitere Fortsetzung einer Schürfung würde dann eine Besitzstörung gegenüber dem Grundeigenthümer involviren (§. 27 a. B. G.).

Hat der Schürfer hingegen als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtigt, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen. Auch diese Bewilligung wird die politische Behörde ertheilen, wenn der Freischürfer für den dem Grundeigenthümer durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden in Ermangelung eines Uebereinkommens hierüber den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher stellt. Der Grundbesitzer ist aber schuldig, die so bewilligte Setzung des Schurfzeichens zu dulden und dasselbe unverrückt zu lassen (§. 104 a. B. G.).

Auch der Freischürfer ist verpflichtet, bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzusuchen; aber bis zur Entscheidung über dieses Ansuchen muß er alle Arbeiten an dieser Stelle unterlassen. Es ist diese letztere Bestimmung sowohl im Interesse des Grundeigenthümers als in jenem des Freischürfers gelegen; der erstere wird vor der Eventualität bewahrt, ohne hinreichende Nothwendigkeit eine größere Beschädigung seines Grund und Bodens erleiden zu müssen, und der Freischürfer — welchem für jenen Platz ohnehin das ausschließliche Recht zu schürfen zukommt — ist ebenfalls nicht der Gefahr ausgesetzt, kostspieligere Arbeiten umsonst unternommen zu haben, was der Fall wäre, wenn die Enteignung nicht oder nur theilweise zulässig erkannt würde. Auch dem Freischürfer gegenüber hat der Grundeigenthümer das Recht, die baldige Austragung der Angelegenheit zu verlangen; kann sich daher der Freischürfer binnen dreißig Tagen, von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grundüberlassung nicht ausweisen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Ansuchen des Grundeigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen und dies der Bergbehörde anzuzeigen (§§. 27 u. 28 a. B. G.).

Die Folge hievon wird sein, daß der Freischürfer seine Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer von vorne wird beginnen müssen, oder nicht in der Lage sein wird, seinen Freischurf vorschriftsmäßig betreiben zu können und schließlich desselben verlustig gehen wird; keinesfalls hat aber jene Hinwegräumung des Schurfzeichens etwa die Löschung des Freischurfes unmittelbar zur Folge.

Mit Rücksicht auf den Grad der Bodenverletzung werden sich Schwierigkeiten mit dem Grundeigenthümer zumeist nur bei der Anlage von Freischurfbauen ergeben, und es beziehen sich daher die eben erörterten Bestimmungen vorwiegend auf die Sicherstellung der Freischürfe gegenüber der Einsprache des Grundeigenthümers; hiernach erklärt sich auch die weitere gesetzliche Bestimmung, daß Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig sind (§. 29 a. B. G.). Es ist dies eigentlich eine selbstverständliche Sache wenn es nicht der Willkür und dem Belieben des Grundeigenthümers preisgegeben sein soll, ob er diesen oder jenen Schürfer begünstigen wolle; es ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sogar gerechtfertigt und folgt auch aus dem Wortlaute des §. 29 a. B. G. im Zusammenhange mit §. 27 a. B. G., daß selbst im Falle einer bloßen Schurfbewilligung der Grundeigenthümer

keinen anderen Schürfer begünstigen dürfe, bevor nicht über das Ansuchen des zuerst erschienenen Schürfers um Bewilligung zum Beginne der Schurfarbeiten eventuell abweislich entschieden worden ist. Es wird sich dieser Fall, wie gesagt, selten ereignen, da sich der vorsichtige Schürfer zumeist mit dem ausschließlichen Schurfrechte versehen wird; aber es muß darauf hingewiesen werden, weil der §. 23 der V. V. die §§. 26—29 a. B. G. nur auf die Freischürfe bezogen haben will, was aber gerade dem Wortlaute der §§. 27 u. 29 a. B. G. widerspricht, welche die Fälle der allgemeinen Schurfbewilligung und des Freischurfes ausdrücklich sondern und, wie oben erörtert, verschieden behandeln.

Von der Grundüberlassung zu Bergwerks-Unternehmungen und dem hierbei zu beobachtenden Verfahren wird unten (II. Abschnitt, §. 105) noch des Näheren gehandelt werden; hier möge nur erwähnt werden, daß zu Schürfungsversuchen als einer bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden kann (§. 100 a. B. G.).

Von der Schürfung ausgeschlossene Plätze.

§. 40.

Im Allgemeinen ist durch das Berggesetz keine Oertlichkeit unbedingt von der Schürfung ausgeschlossen; wohl aber ist das Schürfen auf gewissen Plätzen an die Zustimmung des Grundeigenthümers oder der zuständigen Verwaltungs-Behörden gebunden.

1. Ohne Zustimmung des Grundeigenthümers ist das Schürfen nicht gestattet (§. 17 a. B. G., 1. Absatz):

a) innerhalb der Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude;

b) in geschlossenen Hofräumen;

c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren, zu welchen auch ordentlich d. i. ihrem Zwecke entsprechend eingefriedete Thiergärten gehören; das Schürfen in den letzteren ist überdies von der Zustimmung des Jagdberechtigten abhängig (F. M. Vdg. v. 19. April 1859, Nr. 95 R. G. Bl., in Folge A. H. Ermächtigung v. 30. März 1859).

d) in einer Entfernung von weniger als achtunddreißig Metern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

2. Die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist (nach §. 17 a. B. G., 2. Absatz) erforderlich zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserschutzbauten, innerhalb des Rayons

einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgrenzen.[1])

Auf den unter a), b) und c) genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen ist auch die Setzung von Pflöcken zur Bezeichnung von Schurfbauen und ihrer Begrenzung über Tage nicht zulässig (§. 104 a. B. G.).

Nach der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl. haben sich Schürfungen wie Bergbaue überhaupt in gewisser Entfernung von den Eisenbahnen und deren Zugehör zu halten, und sind auch unterirdisch betriebene Schurfbaue gewissen Beschränkungen in Bezug auf Entfernung, Richtung u. dgl. unterworfen, worüber das Nähere unten (§. 110, Anmerkung 9, woselbst der Wortlaut der Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859 gegeben ist) enthalten ist. Doch können bereits bestehende Schurfbaue durch die Anlage von Eisenbahnen in deren Nähe nicht alterirt werden; im Gegentheile haben dann die Eisenbahnen die normirte Entfernung von derlei Schurfobjecten einzuhalten, wenn die letzteren nicht einen so provisorischen Charakter besitzen, daß deren Bestand nur von kurzer Dauer und es daher nicht gerechtfertigt wäre, deshalb eine ganze Eisenbahntrace abzuändern.

Bezüglich der Festungen ist zu bemerken, daß nach den Directiven über den Rayon befestigter Plätze vom 21. December 1859, Nr. 10 R. G. Bl. v. J. 1860, ein engerer und ein weiterer Rayon zu unterscheiden ist; bei festen Plätzen, welche einem belagerungsmäßigen Angriffe ausgesetzt sind, reicht der engere Rayon, innerhalb dessen keinerlei Art Bauwerk, also auch keine Schürfung gestattet werden darf, 300 Klafter, der weitere Rayon, in welchem Bauten, bez. Schürfungen unter gewissen Bedingungen zugestanden werden dürfen, 600 Klafter von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes an gerechnet[2]). Bei Befestigungen, zu deren Bezwingung eine reguläre Belagerung nicht erforderlich ist, kann der Rayon im Allgemeinen auf den engeren Rayon beschränkt werden.

Wenn gegen begonnene oder beabsichtigte Schurfbaue von dem Grundeigenthümer oder der betreffenden Verwaltungsbehörde Einstreuungen erhoben werden, und der Schürfer sich denselben nicht fügen will, so kann er seine Beschwerde bei der Bergbehörde (dem Revierbergamte) vorbringen, welche

---

[1]) Die Bestimmungen des §. 17 a. B. G. sind aber nur auf das Schürfen, nicht auch auf den Bergwerksbetrieb anwendbar; vielmehr kann der letztere auch unter den im §. 17 genannten Oertlichkeiten stattfinden, wenn dadurch die Sicherheit der betreffenden Objecte nicht gefährdet wird. Die zum Schutze von Gebäuden &c. erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sind von Fall zu Fall zu bestimmen (Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S. 141).

[2]) Die officielle Umwandlung dieser Maße in metrisches Maß hat bisher nicht stattgefunden.

sich durch den Augenschein überzeugen wird, ob die Verweigerung des Schurfbaues in den sub 1. und 2. aufgeführten Vorschriften (§. 17 a. B. G.) begründet sei; ist dies der Fall, so wird dem Schürfer die Fortsetzung oder das Beginnen einer solchen Arbeit untersagt (§. 16 V. V.).[1] Außerdem wird der Schürfer für allen durch seine bereits begonnene Arbeit veranlaßten Schaden ersatzpflichtig, worüber indeß nur im Rechtswege entschieden werden kann.

3. Es können auch an anderen, als den bisher angeführten Orten gegen die Zulässigkeit von Schürfungen aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben werden; hierüber haben die Bergbehörden im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden zu entscheiden (§. 18 a. B. G.). Werden diesbezügliche Bedenken geltend gemacht, und steht der Schürfer nicht freiwillig von seinem Unternehmen ab, so wird von einem Abgeordneten der Bergbehörde (des Revierbergamtes) ein Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen, hiezu jene Behörde, von welcher die Einstreuung erhoben wurde, eingeladen, und über den Befund ein umständliches Protokoll aufgenommen; dabei wird möglichst dahingewirkt, daß einem als hoffnungsvoll erscheinenden Unternehmen nicht unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Bedenken durch thunlichste Modificationen des Schurfbaues behoben, und auf diese Weise die Bergbauzwecke gefördert werden (§. 16 V. V.).

Können jedoch gegründete Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Schürfung nicht behoben werden, so wird der Schürfer abgewiesen.

Zu den hier in Betracht kommenden Oertlichkeiten gehören insbesondere Heilquellen, deren Bedeutung für das öffentliche Interesse allgemein und unbestritten anerkannt ist[2]), deren Bestand und Benützbarkeit daher unter allen Umständen gesichert werden muß; es werden daher Schürfungen, durch welche eine Gefährdung solcher Heilquellen herbeigeführt werden könnte, aus öffentlichen Rücksichten unzulässig erscheinen, und es wird die Bergbehörde im Einverständnisse mit der politischen Behörde (und zwar ist hier das Revierbergamt competent) nach commissioneller Erhebung aller Umstände die entsprechende Entscheidung zu fällen haben, welche Verfügung zumeist in

---

[1]) Vor Ablauf des einem Schürfer zum Nachweise der Zustimmung des Grundeigenthümers (§. 17 a. B. G.) gesetzten Termines ist über die Löschung der Freischürfe nicht zu erkennen, wenn auch der Grundeigenthümer schon früher die Bergbehörde von der Verweigerung seiner Zustimmung in Kenntniß gesetzt hat (Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 201).

[2]) Zu Gunsten von Heilquellen ist nur dann im Sinne der §§. 18 und 222 a. B. G. ein Schutzraum gegenüber dem Bergbaubetriebe festzustellen, wenn diese Quellen von größerer und allgemeinerer Wichtigkeit sind (Recurs-Entsch. des A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 26, S. 282).

der Feststellung eines den geologischen Verhältnissen entsprechenden Schutzraumes (Schutzrayons) für die betreffende Heilquelle besteht, innerhalb dessen Grenzen der Betrieb von Schürfungen und überhaupt jeder Bergbaubetrieb unbedingt untersagt oder nach Umständen nur unter gewissen Beschränkungen gestattet ist. Durch solche Verfügungen können auch bereits bestehende Schurfbaue getroffen werden, ohne daß den Unternehmern derselben hiefür ein Ersatzanspruch zukommt, weil es sich hier um Einschränkungen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles handelt (§. 364 a. b. G. B.).

In ähnlicher Weise, wie für Heilquellen, kann auch für Trinkwasserquellen, welche für eine gewisse Gegend unentbehrlich sind, deren Verlust daher für ganze Gemeinden ein unersetzlicher wäre und allgemeine Wassernoth zur Folge hätte, ein Schutzraum gegen Bergbau-Unternehmungen bestimmt werden; es ist aber selbstverständlich, daß eine solche Maßregel sich nur auf die Dauer der Nothwendigkeit beschränken darf.

Ueberhaupt muß ein zur Sicherung von Heil- oder Trinkquellen gegen den Bergbaubetrieb festgestellter Schutzraum von der Behörde wieder aufgehoben werden, wenn die Nothwendigkeit hiefür entfällt; und ebenso kann ein solcher Schutzrayon aufgehoben werden, wenn sich zeigt, daß er seinem Zwecke nicht entspricht.[1])

Unter denselben Voraussetzungen, wie für Quellen, können auch aus anderen öffentlichen Rücksichten Schutzräume gegen Schürfungen und Bergbaubetrieb überhaupt festgestellt werden.[2])

Werden an den vorangehend angeführten Orten ohne Zustimmung des

---

[1]) Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 26, S. 344.

[2]) Bisher wurden die nachstehend verzeichneten Schutzrayons behördlich festgestellt; die in der Klammer beigefügten Anmerkungen bedeuten Jahrgang, Nummer und Seite der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, in welcher diese Schutzgebiete kundgemacht worden sind.

Für Heilquellen: Franzensbad, Min. Erlaß v. 18. April 1866, Z. 1086 (1866, Nr. 22, S. 176); abgeändert zufolge Recurs-Entsch. d. A. M. u. M. d. J. v. 7. Mai 1883, Z. 13867 (1883, Nr. 44, S. 567). — Carlsbad, b. h. Entsch. v. 26. April 1859, Z. 821 (1867, Nr. 17, S. 136); abgeändert zufolge Recurs-Entsch. d. A. M. u. M. d. J. v. 17. Jänner 1882, Z. 5461 ex 1881 (1882, Nr. 45, S. 600). — Rodisfort und Zwetbau, b. h. Entsch. v. 13. Mai 1861, Z. 1029 (1867, Nr. 23, S. 184). — Marienbad, Erk. d. Statth. Prag (als Oberbergbehörde) v. 31. December 1866, Z. 52754 (1867, Nr. 25, S. 200). — Darkau (Roy), b. h. Erk. v. 22. September 1870, Z. 1613 (1871, Nr. 6, S. 47). — Wtelna und Saidschitz, b. h. Erk. v. 3. Juli 1870, Z. 2932 (1871, Nr. 11, S. 87). — Gastein, b. h. Erk. v. 22. August 1871, Z. 530 (1871, Nr. 45, S. 359). — Sangerberg, b. h. Erk. v. 27. October 1871, Z. 3895 (1872, Nr. 3, S. 23). — Kommern, zufolge Recurs-Entsch. d. A. M. u. M. d. J. v. 28. Februar 1874, Z. 11623 ex 1873 (1874, Nr. 13, S. 118); laut Kundmachung der B. H. Prag v. 25. Februar 1883 zufolge Recurs-Entsch. d. A. M. und M. d. J. wieder aufgehoben (1883, Nr. 11, S. 153). — Krynica und Zegiestów, b. h. Erk. v. 28. Februar 1875 (1875, Nr. 11, S. 113). — Hall (Oberösterreich), b. h. Erk. v. 27. December 1874, Z. 1890 (1875, Nr. 13, S. 136). — Prebl im Lavantthale, b. h. Kundmachung v. 28. August 1875 (1875, Nr. 37, S. 393). — St. Lorenzen nächst Knittelfeld, b. h. Kundmachung v. 25. September 1875 (1875, Nr. 41, S. 437). — Teplitz, zufolge Recurs-Entsch. d. A. M. u. M. d. J. v. 4. Juni 1875, Z. 4220 (1875, Nr. 28, S. 298). —

Grundeigenthümers, beziehungsweise der Verwaltungsbehörde, oder ungeachtet der behördlichen Entscheidung auf Unzulässigkeit von Schürfungen solche dennoch begonnen oder weiterbetrieben, so kann die zwangsweise Einstellung solcher Schurfarbeiten verfügt werden; überdies wäre eine solche Handlungsweise als unbefugter Bergbaubetrieb nach §. 236 a. B. G. (vgl. oben §. 21, Anm.) zu bestrafen, und es würde sich der unbefugt Schürfende dem Grundeigenthümer gegenüber einer Besitzstörung schuldig machen.

Schurfbücher und deren Einrichtung.

§. 41.

Für die Evidenzhaltung der Schurfberechtigungen bestehen beim Revierbergamte das Schurfbuch, das Freischurfbuch und der Freischurfkataster. Letzterer dient nur für den ämtlichen Gebrauch behufs Vorschreibung der Freischurfgebühr; dagegen werden in den beiden ersteren alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und die darüber ertheilten Bestätigungen, dann alle Uebertragungen solcher Berechtigungen eingetragen; die Einsicht in diese Schurfbücher ist jedermann gestattet (§. 39 a. B. G.).

Römerbad, r. d. ä. Erk. v. 4. August 1874, Z. 1681 (1874, Nr. 47, S. 460). — Neudorf (polit. Bez. Tepl) d. h. Erk. v. 20. December 1875, Z. 3960; weiters d. h. Kundmachung v. 26. Februar 1876 (1876, Nr. 3, S. 32 u. Nr. 11, S. 119). — Dorf Gleichenberg, Curort Gleichenberg, Johannesbrunnen in Hoff, r. d. ä. Erk. v. 9. December 1875 Z. 1980 (1876, Nr. 10, S. 106). — Attinenz Głaboku der Stadtgemeinde Piwniczna, d. h. Kundmachung v. 7. December 1876 (1876, Nr. 52 S. 523). — Tüffer, r. d. ä. Erk. v. 12. Juli 1876, Z. 2250 (1876, Nr. 39, S. 393). — Szczawnica, d. h. Erk. v. 19. April 1876 (1876, Nr. 20, S. 210). — Truskawiec, d. h. Erk. v. 2. Juni 1877 (1877, Nr. 25, S. 275). — Sauerbrunnen bei Rohitsch, r. d. ä. Erk. v. 1. April 1876, Z. 1140 (1877, Nr. 29, S. 320). — Unter-Kostreinitz und Obergabernig, r. d. ä. Erk. v. 17. October 1876, Z. 3342 (1877, Nr. 48, S. 526). — Ranigsdorf in Mähren, d. h. Erk. v. 15. Juli 1877, Z. 1088 (1877, Nr. 36, S. 396). — Sattnitzer-Quelle in Neudorf bei Klagenfurt, r. d. ä. Erk. v. 24. Mai 1878, Z. 504 (1878, Nr. 37, S. 384). — Kaiserquelle in der Soos (polit. Bez. Eger), d. h. Erk. v. 20. December 1877, Z. 3955 (A. M. V. Bl. 1878, Stück V, S. 17 als Notiz). — Römerquelle bei Kötelach (polit. Bez. Völkermarkt), d. h. Kundm. v. 15. November 1879, Z. 2481 (A. M. V. Bl. 1879, Stück XIII., S. 103 als Notiz). — Baden bei Wien, d. h. Erk. v. 3. October 1879, Z. 1497 (A. M. V. Bl. 1880, Stück I, S. 24 als Notiz). — Püllna, d. h. Erk. v. 8. Juni 1870 (Land. G. Bl. f. Böhmen 1870, Nr. 45). — Szwoszowice, 1866. — Levico (Südtirol) 1873. — Krondorfer-Sauerbrunnen (polit. Bez. Kaaden), d. h. Erk. v. 5. Februar 1881, Z. 263 (1881, Nr. 15, S. 209). — Kaltenleutgeben, d. h. Erk. v. 28. Mai 1881, Z. 727 (1881, Nr. 40, S. 535). — Pyrawarth, r. d. ä. Erk. v. 19. Juli 1881, Z. 1165 (1881, Nr. 45, S. 593). —

Aus anderen Rücksichten: Brüx, aus Rücksichten für die Anlage des Bahnhofes ꝛc., sowie für die Stadterweiterung; Erk. d. Statth. Prag (als Oberbergbehörde) v. 2. November 1867, Z. 46292 (1868, Nr. 9, S. 72). — Postelberg, behufs Stadterweiterung; d. h. Kundm. v. 8. Juli 1875 (1875, Nr. 30, S. 320). — Kaltenleutgeben, wie oben; auch zur Sicherung des Wasserbedarfes für den Ort. — Pergine (Südtirol), r. d. ä. Erk. v. 10. Juli 1882, Z. 441 zur Sicherung des Trink- und Nutzwassers für die Marktgemeinde Pergine und die dortige Landesirrenanstalt (1882, Nr. 40, S. 520). — Kaaden, Stadtgemeinde, d. h. Kundm. v. 26. December 1882, für die der Trinkwasserleitung dienenden Quellen (1883, Nr. 3, S. 43). —

Ueber die Modalitäten, unter denen diese Einsicht stattfindet, vgl. oben §. 7. Zur Herstellung der nöthigen Uebersicht werden für die Schurfbücher Register angelegt, welche die Namen der Schürfer in alphabetischer Ordnung unter Beifügung der Zahlen jener Seiten oder Blätter, auf welchen diese Namen in den Büchern vorkommen, enthalten; wenn die Anzahl und Verbreitung der Freischürfe es erfordert, werden in gleicher Weise, jedoch abgesondert, auch die Namen der Katastralgemeinden, in welchen sich dieselben befinden, indicirt.

Das Schurfbuch oder Schurfbewilligungs-Vormerkbuch wird nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare geführt. Jede Schurfbewilligung bekommt ein eigenes Blatt, auf welchem die Verlängerungen, Uebertragungen, erworbenen Freischürfe und deren Uebertragung oder Löschung u. s. w. vorgemerkt werden (§. 34 V. V.).

Das Freischurfbuch oder Freischurf-Vormerkungsbuch wird ebenfalls nach einem vorgeschriebenen Formulare geführt; jeder Freischurf bekommt ein eigenes Blatt, auf welchem fortlaufend die Hauptresultate der Betriebsberichte (§. 178 a. B. G.), die etwa vorgezeichneten Leistungen (§. 179 a. B. G.) oder verhängten Strafen (§§. 241, 242, 252 a. B. G.), die erfolgte Ausmessung des Vorbehaltsfeldes (§. 36 a. B. G.), die Uebertragung des Besitzes an einen anderen Schürfer (§. 38 a. B. G.), alle Stadien einer auf den Freischurf angesuchten, in Verhandlung stehenden, und wirklich erfolgten Verleihung (§§. 49—66 a. B. G.), endlich die allfälligen Expropriationsverhandlungen (§. 100 u. ff. a. B. G.) vorgemerkt werden, so daß nicht nur die Bergbehörde, sondern auch der Schürfer, oder jeder hierbei betheiligte Dritte auf dem Vormerkblatte alle Daten findet, welche sich auf einen bestimmten Freischurf beziehen (§. 20 V. V.).

C. Die Verleihung.

Im Allgemeinen.

§. 42.

Wir haben in den früheren §§. gesehen, daß die Aufsuchung vorbehaltener Mineralien in ihren natürlichen Lagerstätten nur auf Grund einer vom Revierbergamte zu ertheilenden Schurfbewilligung gestattet ist.

Die Schurfbewilligung gibt ferner das Befugniß, die erschürften Mineralien weiter aufzuschließen, nicht aber auch das Recht, dieselben zu gewinnen und zu verwenden. Durch die Anmeldung eines Freischurfes wird zwar das Schurfrecht zu einem ausschließlichen; das Recht, über die aufgeschlossenen Mineralien zu verfügen, erlangt der Schürfer aber auch hiedurch noch nicht. Vielmehr muß jeder, der das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden, vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb erwerben will, bei der Bergbehörde — und zwar bei der Berghauptmannschaft — um die Verleihung ansuchen (§. 40 a. B. G.). Doch kann dies nur auf Grund eines bereits vorhandenen Aufschlusses geschehen, d. h. die Lagerstätte muß derart bloßgelegt und verfolgt sein, daß man sich über deren Beschaffenheit, Mächtigkeit und Anhalten bereits ein Urtheil bilden kann. Hierbei ist es gleichgiltig, ob die Lagerstätte durch Schurfarbeiten aufgeschlossen oder durch zufälligen Fund entdeckt worden ist.

Es ist also nicht erforderlich, daß derjenige, welcher ein Verleihungsgesuch einbringt, den Aufschluß auf Grund einer Schurfbewilligung erzielt habe. Er könnte z. B., — ohne früher eine Schurfbewilligung erlangt, aber auch ohne sich unbefugten Bergbaubetriebes schuldig gemacht zu haben, — den Fund ganz zufällig (Graben von Brunnen, Betrieb von Steinbrüchen, Erdarbeiten überhaupt ꝛc. ꝛc.) ohne alle Schurfarbeit entdeckt oder den Aufschluß in einem unterirdischen Grubenbaue an der Grenze eines verliehenen Feldes erzielt haben, was im Sinne der §§. 40 u. 45 a. B. G. zulässig wäre. Ein solcher Verleihungswerber läuft aber Gefahr, daß sein Aufschluß (Fund) von einem früheren Verleihungswerber überlagert werde, ohne daß ihm (dem ersteren) irgend ein Vorbehaltsfeld zugute käme (§. 38 V. V.). Ein Verleihungswerber, der die Verleihung auf einen zufälligen Fund anstrebt, thut daher gut, diesen gleichzeitig durch die Erwerbung einer Schurfbewilligung und die Anmeldung eines Freischurfes zu schützen.

Der Aufschluß oder Fund muß sich jedenfalls in einem nicht durch fremde Freischürfe oder durch verliehenes Feld gedeckten Gebiete befinden.[1]) Nur verliehene Tagmaße stehen der Erwerbung von Grubenfeldern nicht im Wege; es steht aber den Eigenthümern der Tagmaße im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch den

[1]) Eine Verleihung auf Grund eines in einem fremden Freischurfe gelegenen Aufschlusses ist nur mit Zustimmung des Freischürfers zulässig (Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S. 141).

Bergbau berührten Grundeigenthümern (§§. 54, 70, 84 a. B. G.). Diese Ausnahme ist durch den Unterschied zwischen Gruben- und Tagmaßen begründet; die Verleihung von Tagmaßen findet nämlich auf nur oberflächlich vorkommende, nicht in das feste Gestein fortsetzende Mineralien statt, also auf solche vorbehaltene Mineralien, welche sich in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge oder in verlassenen Halden befinden, dann auf Bohnenerze und Raseneisensteine, vorausgesetzt, daß dieselben wirklich nur der jüngsten Oberflächenbildung angehören. Die Verleihung der Tagmaße erstreckt sich daher nur auf ganz specifische Vorkommen und der Tiefe nach in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine, während die Verleihung der Grubenmaße zur Gewinnung aller in denselben vorkommenden vorbehaltenen Mineralien berechtigt und sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe erstreckt, d. h. weder nach oben noch nach unten räumlich begrenzt ist (§§. 42, 77, 123 a. B. G.). Es ist daher klar, daß innerhalb bereits verliehener Tagmaße immer noch Grubenmaße verliehen werden können, ohne daß dadurch die Rechte der Tagmaßeneigenthümer verletzt würden, nicht aber umgekehrt.

Gegenstand der Verleihung sind Grubenmaße, Ueberscharen und Tagmaße. Die Gesuche um die Verleihung müssen bei der Berghauptmannschaft und zwar schriftlich eingebracht werden (§§. 5 u. 6 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.). Diese Bestimmung ist wegen der Wahrung der Priorität wohl zu beachten, da die bei den Revierbergämtern eingebrachten Verleihungsgesuche von diesen Aemtern nicht an die Berghauptmannschaft vorgelegt werden dürfen, sondern unbedingt zurückzuweisen sind.

Verleihung von Grubenmaßen.

1. Begriff, Größe und Ausmessung des Grubenmaßes.

§. 43.

Ein Grubenmaß umfaßt ein Rechteck von 45 116 Quadratmetern (12 544 Quadratklaftern) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Tiefe (in das Unbeschränkte; §. 42 a. B. G.). Ausnahmen hievon können, soferne in einzelnen Bergdistricten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, durch die Revierstatuten bestimmt werden (§. 43 a. B. G.). Die Erstreckung der Grubenmaße in die Höhe kann zudem auch durch bereits erworbene Tag-

maße eine Einschränkung erleiden (§§. 77, 84 a. B. G.). Zweifelhaft ist, ob die Verleihung von Grubenmaßen mit beschränkter Höhe und Tiefe (sog. Staffelmaßen u. dgl.) dort zulässig sei, wo bereits erworbene, nach den älteren Bergordnungen verliehene Grubenmaße die Zumessung eines vollständigen Grubenmaßes nicht gestatten; soviel aber ist gewiß, daß es mindestens möglich sein muß, das Rechteck von 45116 Quadratmetern in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes nach Vorschrift des Gesetzes zu lagern. Das Grubenmaß muß nämlich immer als Rechteck bestimmt werden, dessen kürzere Seite nicht unter 106 Meter (56 Klftr.) lang sein darf (§. 46 a. B. G.). Die Form des Quadrates, das als Rechteck mit gleichen Seiten zu betrachten ist, ist hiernach nicht ausgeschlossen.

Der Aufschlagspunkt ist jener Punkt, von welchem aus das Grubenmaß auszumessen ist. Er kann von dem Verleihungswerber beliebig gewählt werden, muß sich aber innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes befinden (§. 45 a. B. G.). Daß derselbe am Zusammenstoße mehrerer auf einen Aufschluß begehrten Grubenmaße sich befinde, ist nicht erforderlich.

2. Grubenmaße nach den älteren Bergordnungen und Gesetzen.

§. 44.

Vor der Einführung des gegenwärtig geltenden allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 waren in verschiedenen Gebieten des Reiches je nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Bergordnungen sehr verschiedene Formen der Bergwerksmaße üblich, von denen manche noch heute aufrecht bestehen.

So wurden nach dem kais. Patente vom 23. März 1805 auf streichenden und sich in die Tiefe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern Maße mit einer Länge von 224 Klaftern nach dem Streichen und einer Breite von 56 Klaftern nach dem Verflächen in die ewige Teufe, auf schwebenden und tonnlägigen Flötzen aber Maße mit derselben Längenerstreckung und 112 Klafter Breite seiger in die ewige Teufe verliehen.

Nach dem kais. Patente vom 21. Juli 1819 hatten die Grubenfeldmaße zur Grundfläche ein Rechteck von 224 Klafter Länge und 56 Klafter Breite, und erstreckten sich senkrecht auf 100 Klafter in die Höhe oder Tiefe. Mit Hofkammerverordnung vom 5. Februar 1820 wurde für die regulirten Bleiberger Reviere bestimmt, daß statt der Maße nach dem Patente vom Jahre 1819, wo deren Anwendung wegen der bereits ver-

liehenen Maße nicht möglich ist, solche nach der Bamberg'schen Bergordnung, d. i. mit 56 Klafter Breite, 21 Klafter Seigerteufe und ewiger Gänze (unendlicher horizontaler Erstreckung) verliehen werden sollen.

Für das Hüttenberger Eisensteinbergbau-Revier hatte die Hüttenberger Bergordnung Geltung. Die nach dieser verliehenen Grubenmaße hatten 40 Klafter Breite, 40 Klafter senkrechte Höhe und 2000 Klafter horizontale Länge.

Wo nach älteren Bergordnungen und Gesetzen verliehene Grubenmaße heute noch bestehen, ist es jederzeit gestattet, daß dieselben, insoferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 umgelagert werden (§. 283 a. B. G.); dabei sind die für neue Verleihungen vorgezeichneten Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes maßgebend. Eine solche Umlagerung wird oft sogar nothwendig sein, wenn eine frühere Verleihung durch Zulagerung neuer Maße auf die durch das geltende Berggesetz gestattete Ausdehnung ergänzt werden soll, z. B. bei den nach dem Patente vom Jahre 1805 mit der Erstreckung in die ewige Teufe nach dem Verflächen verliehenen Grubenmaßen.

3. Bedingungen der Verleihung.

§. 45.

Jede Verleihung ist durch das Vorhandensein eines abbauwürdigen Aufschlusses vorbehaltener Mineralien bedingt.

Da die Lage des Aufschlagspunktes im Verleihungsgesuche genau angegeben sein muß und da zudem der §. 44 a. B. G. die Verleihung von Grubenmaßen nur dann für zulässig erklärt, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können, so muß der Aufschluß bereits zur Zeit der Einbringung des Verleihungsgesuches erzielt sein.

Der Begriff der Abbauwürdigkeit ist ein sehr relativer. Nicht nur die Art und Menge der in einer aufgeschlossenen Lagerstätte vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, sondern auch der Tausch- oder Verkehrswerth derselben am Orte ihres Vorkommens haben auf die Bestimmung der Abbauwürdigkeit Einfluß; verschiedene Pochgänge — ärmere Eisensteine — Kiese u. s. w. sind wegen des weiten Transportes zu den Hütten, wegen hoher Hüttenkosten, — wegen Mangels einer ihrer Benützung entsprechenden technischen Anstalt, wegen Mangels an Betriebskraft, an Zuschlägen 2c. an

dem einen Orte völlig wertlos, daher nicht abbauwürdig, während sie an einer zweiten Grube mit Vortheil gewonnen werden können. In jedem Bergwerksrevier bildet sich aber diesfalls eine praktisch richtige Beurtheilung aus, welche im Sinne des Gesetzes hier zu Rathe gezogen werden soll. Bei Beurtheilung der Abbauwürdigkeit ist festzuhalten, daß das Gesetz eine Bergwerksverleihung nicht gestatten will, wo die Absicht des Bewerbers auf eine für den Bergwerksbetrieb auf vorbehaltene Mineralien unfruchtbare Occupation, nur zur Erreichung von Nebenzwecken, zu schwindelhaften oder auf die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit dritter Personen bauenden Speculationen gerichtet ist. In der Absicht des Berggesetzes liegt es offenbar, nur Bergwerksunternehmungen zu begünstigen, welche in national-ökonomischer Beziehung einen Wert haben, solchen Unternehmungen Credit zu verschaffen und Capitalien zuzuführen, dem Bergbuche aber eine — möglichst sichere — Grundlage zu geben.

Der Abgeordnete der Bergbehörde wird demnach bei der Freifahrung (s. unten §. 49) trachten, sich durch Beaugenscheinigung der in Betrieb stehenden benachbarten Bergbaue, durch die Ueberzeugung von der örtlichen Gestaltung der Lagerstätten in ihrem weiteren Aufschlusse u. s. w., eine richtige Ansicht von der ortsüblichen und erfahrungsmäßigen Abbauwürdigkeit der vorkommenden Lagerstätten zu verschaffen, ohne hierbei auf die Totalbilanz der Bergwerke Rücksicht zu nehmen, welche durch einen Zusammenfluß äußerer Verhältnisse auch bei dem reichsten Adel ihrer Lagerstätten zeitweilig ohne Reinertrag sich darstellt. Ist der dem Verleihungsgesuche zu Grunde liegende Aufschluß von der Art, daß derselbe nach der örtlichen Bergbaubetriebsweise sich zum Abbaue eignet, so kann in dieser Beziehung die Verleihung ohne Anstand stattfinden; eine bloße Hoffnung auf bessere Veredlung der noch nicht abbauwürdigen Lagerstätte kann jedoch eine Verleihung nicht rechtfertigen, selbst wenn sie vollkommen begründet wäre, weil zur Realisirung dieser Hoffnung das Freischurfrecht ausreicht (§. 37 B. G.).

Die Nachtrags-Verordnung des A. M. vom 23. Mai 1872 Z. 4506 zu den §§. 44 bis 48 B. G. hat, sich anlehnend an den H. M. E. vom 18. Febr. 1862 Z. 5540, den Gesichtspunkt für die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit dahin präcisirt, daß der Freifahrungs-Commissär sich hierbei nicht in eine Prüfung der gegenwärtig oder in der Zukunft anzuhoffenden Rentabilität des Bergbauunternehmens einzulassen, sondern sich darauf zu beschränken habe, ob die örtlichen Verhältnisse und technischen Rücksichten, dann die Beschaffenheit und Lagerung des Aufschlusses es geeignet erscheinen lassen, darauf einen Bau mit Erfolg einzuleiten.

4. Zulässige Ausdehnung der Verleihung.

§. 46.

Auf einen Aufschluß darf in der Regel nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen, also bei Steinkohlen ein Doppelmaß, bestehend aus zwei mit den längsten Seiten aneinander liegenden Grubenmaßen, sonst ein einfaches Grubenmaß, im Falle eines schachtmäßigen Aufschlußbaues aber, dessen Sohle wenigstens 94 *m* im Seiger (senkrecht) ansteht, im Allgemeinen zwei und bei Steinkohlen vier mit den längsten Seiten aneinander liegende Grubenmaße (§. 34 a. B. G.) verliehen werden. Allein wenn freies Feld vorhanden ist, d. h. wenn der Aufschlagspunkt eine solche Lage hat, daß sich aus demselben mehrere, noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien bis zu vier einfachen Grubenmaßen zu lagern (§. 47 a. B. G.).

Mehrere (zusammenhängende) in derselben Verleihung begriffene Grubenmaße bilden ein Grubenfeld.

Bis zu der vorangeführten Grenze der Verleihung auf einen Aufschluß kann der Verleihungswerber die Anzahl und die Lagerung der Maße beliebig wählen, jedoch nur so, daß dieselben ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 6. December 1876 Z. 397 (Budw. I. S. 37; öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 2, S. 19, u. Nr. 3, S. 30)[1]) entschieden, daß es unstatthaft ist, statt der Doppelmaße je zwei einfache Grubenmaße zu lagern, daß aber wohl statt je eines Doppelmaßes auch ein einfaches Grubenmaß gelagert werden kann.

Sind die von einem Haupteinbaue geführten Aufschlußbaue so ausgedehnt und verzweigt, daß jeder Theil oder Zweig als selbständiger Aufschluß gelten kann, so kann dem Schürfer, soweit bergfreies Feld zu Gebote steht und die übrigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, auf jeden Theil oder Zweig des Aufschlusses die oben angegebene Anzahl von Grubenmaßen verliehen werden, welche, soweit sie sich an einander schließen, ein zusammengesetztes Grubenfeld bilden; dessen Umfang darf aber nicht weiter reichen, als sich nach den Aufschlüssen und geognostischen Erfahrungen die abzubauende Minerallagerstätte erstrecken und der Abbau derselben von einem Haupteinbaue aus erfolgen kann.

---

[1]) Desgleichen mit Erkenntniß v. 28. Februar 1877 Z. 262 (3. Punkt desselben); Budw. I. S. 164; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 14, S. 145 u. Nr. 15, S. 155.

Wie und unter welchen Bedingungen abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder desselben oder auch verschiedener Besitzer zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupteinbaue vereinigt werden können (§§. 112 ff. a. B. G.), wird später (§§. 85 u. 86) erörtert werden.

Für jede Verleihung, welche anfangs nicht in dem zulässigen vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, soferne nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen. Auch die nach den früheren Berggesetzen verliehenen Grubenmaße können ergänzt werden. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Zugewährung der ewigen Teufe für jene Grubenmaße, welche nach früheren Berggesetzen nur mit beschränkter Teufe verliehen worden sind. Es muß jedoch die Zulässigkeit einer jeden Ergänzung gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden (Freifahrung) (§. 48 a. B. G.).[1])

5. Das Verleihungsgesuch.

§. 47.

Die Gesuche um Verleihung von Grubenmaßen müssen mit einem 1 fl. 50 kr. Stempel für den ersten und je einem 50 kr. Stempel für jeden folgenden Bogen versehen sein, für jede Verleihung (d. h. für jeden Aufschluß) abgesondert[2]) bei der zuständigen Berghauptmannschaft und zwar schriftlich eingebracht werden (s. oben §. 42), und folgenden Erfordernissen entsprechen:

Sie müssen

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder des Bevollmächtigten desselben enthalten und von dem Einschreitenden eigenhändig unterfertigt sein. In dem Falle, als ein Bevollmächtigter einschreitet, muß dessen Vollmacht dem Gesuche beiliegen, wenn nicht ohnehin bereits beim Revierbergamte oder bei der Berghauptmannschaft eine ausreichende Vollmacht erliegt, auf welche dann im Gesuche einfach Bezug genommen werden kann.

Ferner muß

b) die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses beschrieben, der Eigenthümer des Grundes, auf welchem der Aufschluß erzielt worden ist, mit

---

[1]) Dem Freischürfer stehen gegenüber einem Maßenergänzungswerber keine anderen und nicht mehr Rechte zu, als ihm die §§. 36 und 37 a. B. G. gewähren. Der Ergänzungswerber hat aber dagegen im Sinne des §. 48 a. B. G. alle jene Verpflichtungen zu erfüllen und nachzuweisen, welche das Berggesetz einem Verleihungswerber auferlegt (A. M. Erl. v. 18. October 1870 Z. 3053).

[2]) Siehe Recurs-Entsch. d. A. M.; öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 4, S. 44.

Benennung der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann die Entfernung des Aufschlagspunktes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Punkten (Fixpunkten) angegeben sein;

c) ein Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses (Fundstufe) beiliegen [1]);

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, der Schurfbau angegeben und weiters angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tageinbau der Aufschluß erfolgt ist;

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und der Name angegeben werden, welchen die Verleihung erhalten soll [2]); endlich

f) die Erklärung enthalten sein, ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien (§. 49 a. B. G.).

In einem Gesuche um Ergänzung einer älteren Verleihung können jene Angaben fehlen, welche schon bei der früheren Verleihung constatirt worden und sohin bekannt sind (Erk. des V. G. H. vom 30. Novbr. 1882 Z. 2299; Budw. VI. S. 545).

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine auch die Taggegend darstellende Karte im Katastralmaßstabe von $\frac{1}{2880}$ (40 Klftr. auf den Wr. Zoll) [3]) in doppelter Ausfertigung entweder mit dem Verleihungsgesuche zugleich oder längstens 8 Tage vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung (Freifahrung) überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert (§. 50 a. B. G.). Die Ueberreichung der Lagerungskarte kann auch bei dem Revierbergamte geschehen.

In die Lagerungskarten müssen jene Gegenstände, welche die Taggegend charakterisiren, genau und daher auf Grund vorgenommener Vermessung eingetragen werden. Doch muß die Einzeichnung auf die wesentliche Fixpunkte darbietenden Gegenstände, als: Wege, Gewässer und Culturarten, ähnlich wie in den Katastralmappen, beschränkt werden. In eine der beiden Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet sein (§. 50 a. B. G.). Stehen mehrere gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammen-

---

[1]) Siehe auch Recurs-Entsch. d. A. M.; öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1875, Nr. 9, S. 91.

[2]) Siehe Recurs-Entsch. d. A. M., öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 4, S. 44.

[3]) Diesem Verhältnisse entspricht die bei dem Kataster in Anwendung stehende Reduction von 3,47 $cm = 100 m$; vgl. §. 117 dieses Buches.

hange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßen=Lagerungskarte vorzulegen (§. 51 a. B. G.)[1]).

Die Lagerungskarten unterliegen dem Beilagenstempel von 15 kr., wenn sie aber die Größe eines Bogens übersteigen, von 30 kr. Ist der Verleihungswerber nicht in der Lage, die Karte entweder selbst anzufertigen oder durch einen Anderen anfertigen zu lassen, so kann hiezu über Ansuchen und auf Kosten des Verleihungswerbers auch ein beeideter Bergbau-Ingenieur (Markscheider) abgeordnet werden.

Eine hiedurch etwa herbeigeführte Verzögerung der Kartenvorlage hält aber das Erlöschen der Wirksamkeit des Verleihungsgesuches nicht auf (§. 40 B. B.).

---

[1]) Beispiel eines Verleihungsgesuches:

1 fl. 50 kr. Stempel.

Wohllöbliche k. k. Berghauptmannschaft!

Innerhalb meines Freischurfes Z .... de ... habe ich N. N., Realitätenbesitzer in ...., auf der dem Herrn N. in .... gehörigen Waldparcelle Nr. .... der Katastral-Gemeinde ..., Ortsgemeinde ...., im Steuerbezirke ..... des politischen Bezirkes .... in Böhmen mittelst eines nach 24 h getriebenen Stollens einen Bleierzgang aufgeschlossen.

Der Gang wurde 50 m vom Stollenmundloche angefahren, dann nach Ost und West auf je 23 m ausgelängt. Er zeigt eine Mächtigkeit von 0,8 m, streicht von 6 h nach 18 h und fällt unter einem Winkel von 35 Graden nach 12 h. Die Gangausfüllung besteht aus Bleiglanz mit Schwerspath. Auf Grund dieses Aufschlusses bitte ich um die Verleihung von vier einfachen Grubenmaßen. Der Aufschlagspunkt befindet sich im östlichen Auslängen 17 m vom Kreuzgestänge am südlichen Ulm, 1 m ober der Sohle und ist mit einem aus Eisenblech verfertigten Schlägel- und Eisenzeichen markirt. Er ist von der westlichen Ecke des dem N. N. gehörigen Hauses Nr. ... in der Katastralgemeinde .. nach 16 h 3° 12′ ebensöhlig 214,639 m und von der östlichen Ecke des zu obigem Hause gehörigen gemauerten Stallgebäudes nach 12 h 13° 37′ ebensöhlig 189,234 m entfernt.

Von diesem Aufschlagspunkte soll sich das Grubenmaß I auf 25 m nach 6 h und auf 300 m nach der Gegenstunde in die Länge, dann auf 32 m nach 24 h und auf 106,818 m nach der Gegenstunde in die Breite erstrecken.

Das Grubenmaß II soll sich mit der nördlichen Längenseite von 325 m genau an die südliche Längenseite des Grubenmaßes I anschließen, so daß die beiden Breitenseiten von 138,818 m in die Verlängerungen der betreffenden Breitenseiten des Grubenmaßes I fallen.

Das Grubenmaß III schließt sich sodann mit seiner östlichen Breitenseite genau an die westliche Breitenseite des Grubenmaßes I, das Grubenmaß IV mit seiner östlichen Breitenseite an die westliche Breitenseite des Grubenmaßes II und mit seiner nördlichen Längenseite an die südliche Längenseite des Grubenmaßes III an. Jedes der 4 Grubenmaße hat sonach eine Länge von 325 m und eine Breite von 138,818 m.

Das Grubenfeld soll den Schutznamen

„Freiheit"

erhalten und dem im Bergbuche des Kreis- als Berggerichtes in N. Tom. II fol. 35 unter der Entitätenbezeichnung „N. Bleibergbau" eingetragenen Grubenfelde „Hoffnung" als neuer Bestandtheil zugeschrieben werden.

Das Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses folgt mittelst Fahrpost.

Die Lagerungskarte wird in duplo rechtzeitig beim k. k. Revierbergamte in N. vorgelegt werden.

Datum. Unterschrift.

6. Prioritätsrecht des Verleihungswerbers.

§. 48.

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde (§. 52 a. B. G.), vorausgesetzt, daß dem Verleihungsgesuche nicht Gebrechen anhaften, welche dessen Zurückweisung bedingen und die Priorität desselben aufheben. Die im vorigen §. aufgezählten Erfordernisse des Verleihungsgesuches sind nämlich von verschiedenem Gewichte. Wesentlich für die Erhaltung der Priorität gegenüber anderen Verleihungswerbern ist der Beischluß des Wahrzeichens, die genaue und bestimmte Angabe der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses und die rechtzeitige Vorlage der Lagerungskarte. Fehlt das Wahrzeichen oder ist die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses nicht mit Bestimmtheit angegeben, so ist das Verleihungsgesuch unbedingt zurückzuweisen und erlangt, wenn es in verbesserter Form wieder eingebracht wird, das Vorrecht nur von dem Zeitpunkte der neuerlichen Ueberreichung (§. 39 V. V.). Wird die Lagerungskarte nicht rechtzeitig vorgelegt, so verliert das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit, somit auch die Priorität (§. 50 a. B. G.).

Zur Verbesserung anderer Mängel des Verleihungsgesuches, deren Berichtigung nicht etwa bei der Freifahrung ohne Beeinträchtigung anderer Rechte geschehen kann, ist dem Verleihungswerber eine nicht verlängerbare Frist von acht Tagen zu bestimmen, bis zu deren Ablaufe ihm das Vorrecht nach dem Zeitpunkte der früheren Ueberreichung vorbehalten bleibt (§. 39 V. V.). Der Verleihungswerber ist berechtigt, die sofortige amtliche Bestätigung des Zeitpunktes der Gesuchsüberreichung zu begehren (§. 6 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.)[1]). Um die Priorität der Verleihungsgesuche in Evidenz zu halten, wird bei der Berghauptmannschaft ein eigenes, mit einem Nachschlage-Register versehenes Vormerkbuch geführt, in welches alle Verleihungsgesuche und die darüber bis zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde und der bestätigten Verlochsteinung getroffenen Verfügungen und Vorkehrungen eingetragen werden (§. 39 V. V.).

Verschiedene Bewerber, deren Verleihungsgesuche an einem und demselben Tage bei der Berghauptmannschaft einlangen, erhalten, wenn sich die von ihnen erbetenen Grubenfelder ganz oder theilweise decken, und eine Einigung

---

[1]) Dasselbe gilt auch bei Gesuchen um Concession von Hilfsbauen und Revierstollen.

über die Theilung der sich deckenden Flächen unter den Verleihungswerbern nicht zustande kommt, diese Flächen gemeinschaftlich (§. 53 a. B. G.).

Es muß hier noch bemerkt werden, daß ein Verleihungswerber, der früher als Freischürfer in die Lage gekommen war, einem anderen Verleihungswerber gegenüber ein Vorbehaltsfeld zu strecken, an das so gewählte Vorbehaltsfeld nicht gebunden ist, sondern, soweit freies Feld vorhanden ist, innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Maßenlagerung frei wählen kann (§. 38 V. V.).

7. Die Freifahrung.

§. 49.

Jedes Verleihungsgesuch, welches nicht eines wesentlichen Mangels wegen unbedingt zurückgewiesen wird, übermittelt die Berghauptmannschaft dem Revierbergamte, in dessen Gebiete der Aufschluß bewerkstelligt worden ist, zur Ausschreibung der Freifahrung. Die Freifahrung (§. 54 a. B. G.) ist die örtliche Erhebung über die Zulässigkeit der Verleihung und ist in der Regel binnen zwei Monaten, vom Tage der Ueberreichung des Verleihungsgesuches an gerechnet, vorzunehmen. Eine Verschiebung bis auf längstens 6 Monate ist nur dann zulässig, wenn die Jahreszeit oder dringende Amtsgeschäfte die frühere Vornahme unmöglich machen. Erstreckungen über Ansuchen der Parteien sind nur aus wichtigen und genau erwiesenen Gründen zulässig (Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872 Z. 4506 zum §. 43 V. V.). Auch kann eine bereits angeordnete Freifahrung auf Ansuchen eines Betheiligten auf eine kürzere Frist beschränkt werden, wenn derselbe nachweist, daß die Verzögerung mit Gefahr für seine Rechte verbunden wäre und wenn alle Vorgeladenen noch rechtzeitig verständigt werden können (§. 43 V. V.).

Jede Freifahrung wird vom Revierbergamte mit Anführung der wesentlichsten Punkte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt gemacht (§. 55 a. B. G.).[1] Eine Freifahrung, welche

[1] Formulare.

Nr. Exh.

Freifahrungs-Edict.

Von dem k. k. Revierbergamte in .... wird hiemit bekannt gemacht, daß Hr. N. N. durch seinen bevollmächtigten Bergverwalter Herrn .... das Gesuch um die Verleihung von zwei einfachen Grubenmaßen auf seinen Freischurf Nr. Exh. 1146 de 1867 in der Gemeinde N., Steuer-Bezirk N. und polit. Bezirk N. im Kronlande .... unter gleichzeitiger Vorlage der Lagerungskarte überreicht hat.

Der zu verleihende Brauneisenstein-Aufschluß liegt in der Parcelle Nr.. . des N. N. und wurde der Aufschlußpunkt mittelst eines 31,15 *m* tiefen seigeren Schachtes, von dessen Sohle ein 13,2 *m* langer östlicher Querschlag und eine 15,1 *m* lange, nach Süden streichende Strecke angelegt ist, erzielt.

Hierüber wird die im §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Freifahrung am .... 1883 um .. Uhr .. mittags an Ort und Stelle anberaumt, und hiezu Jedermann, der hierbei betheiligt zu sein erachtet, und zwar der Verleihungswerber mit Beziehung auf die §§. 58, 59 des allgemeinen Berggesetzes vorgeladen.

...., am 30. August 1883. Der k. k. Revierbeamte:

L. S.

nicht nach Vorschrift des §. 55 a. B. G. vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat keine rechtliche Wirksamkeit (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 25 S. 351). Außerdem müssen alle dem Revierbergamte bekannten Freischürfer und Bergwerksbesitzer, deren Schurfkreise oder Bergwerksmaße an das neu zu verleihende Grubenfeld grenzen oder deren Rechte hierbei berührt werden könnten, dann auch jene Grundbesitzer, welche bei der neuen Verleihung in irgend einer Beziehung betheiligt sind oder betheiligt werden könnten, zur Freifahrung vorgeladen werden. Kommen öffentliche Rücksichten in Betracht, so sind auch die zuständigen Verwaltungsbehörden einzuladen (§. 43 B. V.). Insbesondere ist dann, wenn sich das erbetene Grubenfeld über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, nebst den sonstigen Interessenten auch der bevollmächtigte Vertreter der Besitzer oder Unternehmer der Eisenbahn vorzuladen und im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft ein landesfürstlicher Baubeamter beizuziehen (§. 4 d. Min.-Vdg. v. 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl.). Damit diese Vorschrift nicht außer Acht gelassen werde, hat das Ministerium des Innern einverständlich mit dem H. M. und A. M. mit Vdg. v. 26. Mai 1871, Z. 670, sämmtliche Landeschefs ersucht, dafür zu sorgen, daß bei allen Eisenbahnen, welche Bergbaudistricte durchziehen, sowohl die Ertheilung der Concession als auch die Bestimmung der Trace der betreffenden Berghauptmannschaft ohne Verzug mitgetheilt werde (A. M. Erl. v. 9. Juni 1871, Z. 2752).

Binnen 14 Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung steht sowohl dem Verleihungswerber, als auch jedem der angrenzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer frei, um die Beiziehung zweier unbefangener Kunstverständiger anzusuchen. Diese hat das Revierbergamt zu bestimmen (§. 56 a. B. G.). Unterbleibt die Vorladung eines Interessenten, so begründet dies hinsichtlich der Freifahrung, da das Berggesetz nur die öffentliche Bekanntmachung der Freifahrung verlangt, keine Nullität.[1])

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht in der Form eines Edictes. Ein Exemplar desselben wird an der Amtstafel der Berghauptmannschaft, ein zweites an der Amtstafel des Revierbergamtes angeschlagen. Ein weiteres Exemplar ist von dem Verleihungswerber an dem Tageinbaue des zu verleihenden Aufschlusses oder an einem sonst in der Nähe befindlichen, leicht zugänglichen Orte anzuheften. Ein Exemplar endlich wird der Vorstehung der Gemeinde, in deren Gebiete der Einbau sich befindet, zur ortsüblichen Verlautbarung mitgetheilt. Wenn Freifahrungen an der Grenze des Revier-

[1]) Vgl. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1855, Nr. 20 S. 154.

bergamts-Bezirkes vorzunehmen sind, ist hievon auch das betreffende nachbarliche Revierbergamt zu verständigen (Nachtr. V. d. A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506 zum §. 43 V. V.).

Die Verlegung einer Freifahrung ist in derselben Weise bekannt zu geben, wie die erste Anberaumung derselben.

Ueber jedes Verleihungsgesuch (auch eines und desselben Verleihungswerbers) ist besonders zu verhandeln.

Der Freifahrungs-Commissär hat zur festgesetzten Zeit an dem bestimmten Versammlungsorte zur Freifahrung zu erscheinen. Sind daselbst noch nicht alle vorgeladenen Interessenten versammelt, so ist mit dem Beginne der Amtshandlung eine angemessene Zeit zuzuwarten. Ist der Verleihungswerber oder sein Vertreter nicht erschienen, so beschränkt sich die Amtshandlung auf die Aufnahme eines kurzen Protokolles, in welchem dieser Umstand anzuführen ist (Nachtr. V. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506 zu §§. 44 bis 48 V. V.). Die Berghauptmannschaft, welcher dieses Protokoll vom Revierbergamte vorzulegen ist, hat nun eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an abzuwarten, auf welchen die Freifahrung angeordnet war (§. 58 a. B. G.). Binnen dieser unter keiner Bedingung zu verlängernden Frist steht es dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen (§. 59 a. B. G.). Eine später einlangende Rechtfertigung ist von Amtswegen zurückzuweisen und das Verleihungsgesuch demzufolge abzuweisen. Rechtfertigt der Verleihungswerber aber sein Ausbleiben rechtzeitig, so ist die Freifahrung nochmals auszuschreiben (§. 47 V. V.).

Bei der Freifahrungsverhandlung und durch die bei derselben zu pflegenden Erhebungen ist nun

a) der Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses und die Abbauwürdigkeit außer Zweifel zu setzen (Fundes-Besichtigung).

Hierbei hat der Freifahrungs-Commissär (der Revierbeamte oder der von ihm abgeordnete Beamte)[1]) insbesondere auch zu ermitteln, ob der Aufschluß an der im Verleihungsgesuche angegebenen Stelle und auf die dort angegebene Weise geschehen sei. Ferner wird eine Revision der Fixirung des Aufschlagspunktes durch Controlmessung der Fixirungslinien vorgenommen. Die etwa erforderlichen Hilfsarbeiter hat über Verlangen des Revierbergamtes der Verleihungswerber beizustellen. Die Abbauwürdigkeit ist unter dem oben (§. 45) erörterten Gesichtspunkte zu ermitteln. Endlich ist zu untersuchen, ob die beanspruchte Lagerung den geognostischen Verhältnissen

[1]) Vgl. hierzu Recurs-Entsch. d. A. M., öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 14, S. 44.

entspreche. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verleihungswerber zu einer entsprechenden Abänderung der Lagerung aufzufordern.

b) Zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, wobei insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht zur Wahl ihres Grubenfeldes zukommt, dasselbe vorläufig zugemessen werden muß.

Von den bereits erworbenen Rechten, welche der begehrten oder abgeänderten Lagerung entgegenstehen können, kommen zunächst die Rechte der benachbarten Grubenbesitzer und Freischürfer in Betracht. Die bereits verliehenen älteren Grubenmaße müssen selbstverständlich unbedingt respectirt werden. Im Zweifel über die Grenzen solcher älterer Maße müßte eine Vermessung vorgenommen werden.

Dagegen ist der Verleihungswerber gegenüber dem benachbarten Freischürfer in der Lagerung der Grubenmaße auf die Grenzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt (§. 35 a. B. G.), insoweit nur der Aufschluß selbst nicht in dem fremden Freischurfe liegt[1]), und dem Freischurfbesitzer jene Fläche unberührt bleibt, welche ihm nach §§. 34, 36 u. 37 a. B. G. vorbehalten bleiben muß (§. 30 V. V.). Dem Freischürfer steht nämlich das Recht zu, bei der Freifahrung gegenüber dem Lagerungsbegehren des Verleihungswerbers das ihm nach §. 34 a. B. G. zukommende Vorbehaltsfeld zu lagern.

Das vorbehaltene Feld besteht, wie bereits oben (§. 37) erwähnt worden ist, bei Freischürfen auf Steinkohlen aus einem Doppelmaße, sonst aus einem einfachen Grubenmaße. Ist aber der Freischurf ein Schachtbau, dessen Sohle wenigstens 94 Meter senkrecht unter dem Rasen ansteht, so erstreckt sich der Anspruch auf zwei und bei Steinkohlen auf vier mit den längsten Seiten an einander liegende Grubenmaße (§. 34 a. B. G.). Das Vorbehaltsfeld muß aber nach Länge und Breite immer so ausgemessen werden, daß das Freischurfzeichen in dessen Mitte zu stehen kommt, und die kürzere Seite eines jeden Grubenmaßes muß mindestens 106 Meter betragen (§§. 37, 46 a. B. G.).

Dem Freischürfer steht es frei, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, die Richtung zu wählen, nach welcher das Vorbehaltsfeld, als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll (§. 36 a. B. G.); hat er sich aber einmal für

[1]) Vgl. die Anmerkung bei §. 42 ds. Buches.

eine bestimmte Lagerung entschieden, so kann er sie gegenüber einem und demselben Verleihungswerber ohne dessen Zustimmung bei derselben Freifahrung, wohl auch wenn im Verfolge dieser Freifahrung verschiedene Verleihungsgesuche desselben Verleihungswerbers zur Verhandlung kommen, nicht mehr abändern. Jedoch ist eine wegen erkannter gesetzlicher Unstatthaftigkeit des früheren Lagerungsbegehrens wieder aufgenommene Freifahrungsverhandlung nach dem Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. November 1878, Z. 1707 (Budw. II. S. 502; auch öst. Zeitschr. f. V. u. H. 1878, Nr. 50, S. 516) bezüglich des geänderten Lagerungsbegehrens als eine ganz neue anzusehen, wonach bei derselben der Nachbarschürfer in Betreff seiner Vorbehaltsfelder an die bei der früheren Verhandlung getroffene Wahl nicht gebunden ist. Nach einem weiteren Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Febr. 1877, Z. 262 (Budw. I. S. 164; auch öst. Zeitschr. f. V. u. H. 1877, Nr. 14 u. 15, S. 145 u. 155) kann das Vorbehaltsfeld auch in den benachbarten, selbst älteren Freischurfkreis übergreifen. Für einen erst nach Einbringen des Verleihungsgesuches entstandenen Freischurf dagegen wäre nach einer in den Gründen dieser Entscheidung gemachten Bemerkung der Freischürfer überhaupt nicht berechtigt, ein Vorbehaltsfeld dem in diesem älteren Verleihungsgesuche begehrten Felde entgegenzustrecken. Wohl aber erwächst einem solchen Freischürfer für den nach dem Einbringen des Verleihungsgesuches angemeldeten Freischurf das Recht zur Streckung des Vorbehaltsfeldes, wenn das Verleihungsbegehren bei der Freifahrung abgeändert wird (Erkenntniß des Verw. G. H. vom 30. November 1882, Z. 2299; Budw. VI. S. 545). Stellt sich bei der Freifahrung heraus, daß der im Verleihungsgesuche begehrten Lagerung fremde Rechte (Grubenmaße, Vorbehaltsfelder 2c.) entgegenstehen, so kann der Verleihungswerber gleich bei der Freifahrung die Lagerung abändern und ist hiezu auch vom Freifahrungscommissär aufzufordern. Geht der Verleihungswerber hierauf nicht ein, so ist der Gegenstand des Streites im Freifahrungsprotokolle vollkommen klarzustellen.[1])

Ferner sind bei der Freifahrung

c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern.

---

[1]) Tritt der Fall ein, daß ein Freischürfer, welcher berechtigt ist, das Vorbehaltsfeld zu lagern, sich weigert, die Lagerung anzugeben, so ist dies mit der genauen Erörterung, in wieweit der Freischurf der Lagerung des Grubenfeldes hinderlich sein könnte, im Protokolle anzuführen.

Diese Erörterung ist auch dann nothwendig, wenn ein Freischürfer zur Freifahrung nicht erschienen ist.

(Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506 zu den §§. 44—48 B. G.).

Hieraus darf wohl nicht der Schluß gezogen werden, daß die Rechte des Freischürfers in diesen Fällen von Amtswegen zu wahren seien.

Findet sich ein Anstand in öffentlicher Beziehung vor, so ist zu erheben, ob und auf welche Weise derselbe behoben, beziehungsweise mit welchen Einschränkungen die Verleihung als zulässig erkannt werden könnte.

Insbesondere in dem Falle, als sich das Grubenfeld über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, ist sorgfältig zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die Eisenbahn die angesuchte Verleihung ertheilt werden kann. Diese Erhebung hat von Amtswegen zu geschehen, auch wenn ein Vertreter der Eisenbahnunternehmung bei der Freifahrung nicht erschienen ist.

Weiters ist auf die aus öffentlichen Rücksichten, z. B. zum Schutze von Heilquellen, &c. behördlich festgesetzten Schutzräume Bedacht zu nehmen; ob eine Verleihung unter solchen Umständen gar nicht oder nur mit gewissen Beschränkungen zulässig sei, ist nach den bei Feststellung des Schutzrayons getroffenen Bestimmungen zu beurtheilen.[1]) Eine Verleihung von Grubenmaßen gegen dem, daß die Gewinnung der Mineralien erst nach Erlöschen des Schutzrayons stattfinden solle, ist unstatthaft (Erk. d. V. G. H. v. 23. Jänner 1878, Z. 127; Budw. II. S. 45).

Hat sich bezüglich der Grundüberlassung oder Entschädigung der Verleihungswerber mit den betheiligten Grundbesitzern noch nicht geeinigt, so ist vom Freifahrungscommissär auf ein friedliches Uebereinkommen hinzuwirken. Gelingt dasselbe nicht, so ist der Verleihungswerber auf das Expropriationsverfahren zu verweisen.

d) *Behufs Bemessung der Gebühr für die Eintragung des Grubenfeldes in das Bergbuch ist zu ermitteln, welchen annähernden Wert das zu verleihende Object habe.*

Die Bestimmung des Wertes geschieht mit Rücksicht auf die in dem Objecte gemachten Aufschlüsse. Die Gebühr beträgt $1^1/_2\,\%$ vom Werte.

Endlich ist

e) *Die Lagerungskarte zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen.*

Ueber alle diese Umstände und überhaupt über die ganze Freifahrungsverhandlung, bei welcher die erscheinenden Parteien oder deren Vertreter, sowie die Vertreter der anderen Behörden und die etwa zugezogenen Kunstverständigen, letztere insbesondere über die vorhin unter a) und d) ange-

---

[1]) Die Verleihung von Grubenmaßen, welche zum größten Theile in ein für die Sicherung von Quellen bestimmtes Schutzfeld gelagert werden sollen, ist unzulässig, wenn auch der Aufschlagspunkt außerhalb des Schutzfeldes liegt und der Freischurf, in dessen Kreise das Grubenfeld gelagert werden sollte, als bestehend anerkannt worden ist (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 200).

gebenen Fragen zu vernehmen sind, ist von dem Freifahrungscommissär ein Protokoll aufzunehmen. Werden zur Schlichtung streitiger Einsprüche bei der Freifahrung solche Uebereinkommen zwischen den Parteien getroffen und in das Protokoll aufgenommen, welche beiden Theilen dauernde wechselseitige Rechte und Verpflichtungen auferlegen, so sind diese Uebereinkommen in einer solchen Weise zu Protokoll zu bringen, daß sie nach Form und Inhalt jenen Vorschriften des allgemeinen bgl. Gesetzbuches entsprechen, welche diesen Rechtsgeschäften ihre Giltigkeit sichern. Den betheiligten Parteien aber steht es frei, die dieses Uebereinkommen betreffenden amtlichen Auszüge aus dem Freifahrungsprotokolle zu begehren, um auf deren Grundlage entweder förmliche Verträge zu errichten oder für die bücherliche Sicherstellung der bedungenen Rechte und Verpflichtungen zu sorgen. Es kann aber auch über solche Vereinbarungen (Vergleiche) ein besonderes Protokoll aufgenommen werden (§§. 44—48 V. V. und Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506). Ueberhaupt ist jede Partei berechtigt, eine Abschrift des Freifahrungsprotokolles gegen Erlag des erforderlichen Stempelbetrages (50 kr. pr. Bogen für die einfache und 1 fl. pr. Bogen für die vidimirte Abschrift) zu verlangen. Das Protokoll selbst unterliegt einem Stempel von 50 kr. pr. Bogen; enthält es aber auch Verträge von Parteien, so erwächst denselben die Pflicht zur Entrichtung der nach der Natur des Rechtsgeschäftes in den Gebührengesetzen begründeten Gebühr.

Das Freifahrungsprotokoll ist, sowie die bestätigte oder berichtigte Lagerungskarte von allen Betheiligten und den Kunstverständigen zu unterfertigen. Wird eine Unterschrift verweigert, so ist dies unter Angabe der für die Verweigerung vorgebrachten Gründe zu bemerken. Erklärt ein Anwesender sich für schreibensunfähig, so hat er sein Handzeichen beizusetzen, welchem ein Namensfertiger den Namen des Betreffenden und seine eigene Unterschrift beizufügen hat.

Wenn sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege steht, darf die Vermessung und Verlochsteinung des Feldes anschließend an die Freifahrung vorgenommen werden (§. 65 a. B. G.). Die Vermessung ist entweder von dem Freifahrungscommissär oder einem autorisirten Bergbau-Ingenieur vorzunehmen.

Der geschlossene Freifahrungsact ist vom Revierbergamte der zuständigen Berghauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen. Schriftliche oder nachträgliche Aeußerungen der Parteien zum Freifahrungsacte dürfen nicht angenommen werden (§. 45 V. V.).

8. Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

§. 50.

Ueber jede Freifahrung hat die Berghauptmannschaft zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen (§. 57 a. B. G.). In der Regel geschieht dies mittelst eines besonderen Erkenntnisses, welches an alle dabei Betheiligten hinausgegeben wird, wie es auch im Sinne der §§. 57 u. 63 des a. B. G. liegt. Es herrscht aber allenthalben bei den Berghauptmannschaften die Uebung, in dem Falle als fremde Rechte bei der Verleihung gar nicht in Betracht kommen, auch in öffentlicher Beziehung ein Anstand dagegen nicht obwaltet und die Verleihung ganz im Sinne des gestellten Begehrens zulässig erscheint, daher von keiner Seite gegen das Erkenntniß eine Einstreuung zu gewärtigen wäre, von der Hinausgabe eines besonderen Erkenntnisses abzusehen und sofort die Verleihungs-Urkunde auszufertigen.

Wird ein Verleihungsgesuch abgewiesen, so hat dies nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben zur Folge. Die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers aber werden dadurch nicht aufgehoben (§. 60 a. B. G.). Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so haben diese nicht unbedingt die Abweisung des Verleihungsgesuches zur Folge, vielmehr sind dieselben im Rechtswege auszutragen (§. 61 a. B. G.).[1] Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten; der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Berghauptmannschaft auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Berghauptmannschaft kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welcher er die Beendigung des Processes zu bewirken hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde (§. 62 a. B. G.). Im Sinne dieser Bestimmung liegt es nicht, einem Verleihungswerber wegen der länger andauernden Verhandlung über Rechtsansprüche sein Vorrecht zu entziehen, wohl aber geflissentliche Verzögerungen der Verleihungs-Erledigung durch lässige Betreibung der Streitsache abzuschneiden, um nicht anderen Bewerbern die Maßen-Erwerbung zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die Berghauptmannschaften haben daher alle Umstände wohl

[1]) Das auf einen zur Verleihung kommenden Freischurf erwirkte executive Pfandrecht kann nicht als eine der Verleihung entgegenstehende Streitigkeit über Privatrechte angesehen werden (Recurs-Entsch. d. A. M. f. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 22, S. 280).

zu erwägen, über den Stand der Sachen von den betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die geeigneten Aufschlüsse einzuholen und hiernach mit den peremtorischen Betreibungen der Parteien vorzugehen (§. 48 V. V.).

Haben sich aus der Freifahrungsverhandlung in öffentlicher Beziehung gegen die Verleihung Bedenken ergeben, welche bei der Freifahrung nicht behoben werden konnten, so hat sich die Berghauptmannschaft darüber mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in das Einvernehmen zu setzen und bei Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung der betreffenden Ministerien (im Wege des Ackerbauministeriums) einzuholen (§. 47 V. V.). Insbesondere steht die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen das angesuchte, über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn sich erstreckende Grubenfeld mit Rücksicht auf die Eisenbahn verliehen werden könne, der Berghauptmannschaft im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle zu. Ueber Berufungen gegen eine solche Entscheidung erkennt das Ackerbauministerium im Einverständnisse mit dem Handelsministerium und dem Ministerium des Innern. Die Bedingungen sind nach erlangter Rechtskraft in die Verleihungsurkunde aufzunehmen. Dem Bergbauunternehmer steht wegen etwaiger Beschränkung des Bergbaues in diesem Falle kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahnunternehmung zu (§§. 4 u. 5 der Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859 R. G. Bl. Nr. 25).

9. Verleihungsurkunde.

§. 51.

Ist die Verleihung entweder sogleich oder nach Beseitigung der vorgefundenen Hindernisse zulässig befunden und die Entscheidung darüber (falls eine solche vor Ausfertigung der Verleihungsurkunde hinausgegeben worden ist,) rechtskräftig geworden, so erhält der Verleihungswerber von der Berghauptmannschaft die Verleihungsurkunde (§. 63 a. B. G.).

Diese wird „im Namen Sr. k. k. Apostolischen Majestät“ ausgefertigt und enthält:

1. Den Vor- und Zunamen, Stand (Charakter) und Wohnort des Erwerbers (bei mehreren jedes derselben, bei Gewerkschaften den Namen der Firma, des Directors oder aller Directionsmitglieder, den Wohnsitz derselben).

Ist von mehreren Personen zusammen um die Verleihung angesucht worden, so wird in der Verleihungsurkunde auch das Verhältniß angegeben, in welchem dieselben auf Grund des Verleihungsgesuches an dem verliehenen

Grubenfelde betheiligt sind. Enthält das Verleihungsgesuch hierüber nichts, so erlangen Alle durch die Verleihung gleiche Antheile (§. 134, 2. Abs. a. B. G.).

2. Die Gattung des im Aufschlusse vorkommenden Minerals.

3. Die Anzahl der Grubenmaße, deren Flächeninhalt und Lagerung, unter Anschluß einer ämtlichen Copie der richtiggestellten Lagerungskarte;[1]) in dem Falle, als zu mehreren unter sich im Zusammenhange stehenden Verleihungsgesuchen eine gemeinschaftliche Maßen-Lagerungskarte vorgelegt worden ist (§. 51 a. B. G.), genügt es, die Lagerungskarte einer Verleihungsurkunde anzuschließen, in den übrigen darauf bezüglichen aber zu bemerken, welcher Urkunde die betreffende Lagerungskarte beiliege.

4. Den Anhaltspunkt, von welchem die Ausmessung des Feldes zu geschehen hat (Aufschlagspunkt), mit genauer Bezeichnung seiner äußeren Lage nach Richtung und Entfernung von wenigstens zwei unverrückbaren, allgemein kennbaren Gegenständen.

5. Die Ortsgemeinde und den politischen Bezirk.

6. Den von dem Erwerber gewählten Namen des verliehenen Feldes.

7. Die Bestimmung, ob dasselbe in dem Bergbuche selbständig einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume als neuer Bestandtheil zuzuschreiben sei (§. 49 B. B.).[2])

---

[1]) Der Anschluß geschieht in der für öffentliche Urkunden überhaupt vorgeschriebenen Weise.

[2]) Formulare:

Exh. Nr. . . . de 18 . .

Verleihungs-Urkunde.

Im Namen Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . ., bürgerlichem Handelsmanne zu N. . . . .

(dem N. N. und dem N. N. zu gleichen Theilen, oder mit $^2/_6$, $^3/_6$, $^1/_6$ Antheil, — oder der Gewerkschaft N. unter Vertretung ihres Directors N. N., Schichtmeisters, wohnhaft zu N.)

über dessen unter der Geschäftszahl . . . . vom Jahre 18 . . überreichtes Verleihungs-Ansuchen, die hierüber am . . . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung und die mit Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . . ddo . . . . . 18 . . Exh. Nr. . . . . erklärte Zulässigkeit der Verleihung hiermit, jedoch unbeschadet älterer Bergbaurechte im Felde, die Verleihung von zwei einfachen Grubenmaßen nach §. 42 des allgemeinen Berggesetzes, auf seinen mit dem Freischurfe Nr. . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . in der Gegend N. im Waldgrunde des N. N. . . . Kataſtral Nr. . . . in der Katastral-Gemeinde N. . . . Ortsgemeinde N. . . . des Steuerbezirkes N. . . ., politischen Bezirkes N. . . . im Kronlande N. . . . bewerkstelligten Aufschluß (silberhältiger Bleiglanze) ertheilt.

Der Anhalts-(Aufschlags-)punkt dieses Grubenfeldes mit 90232 Quadrat-Meter Flächeninhalt befindet sich in einer senkrechten Tiefe von . . . . . Meter vom Tagkranze des Schurfschachtes, welcher in dem oben angegebenen Waldgrunde von der Kapelle N. N. in der Richtung St. 11, 3° auf . . . . Meter von dem Waldgrenzsteine mit dem Zeichen A. R. Nr. 26, in der Richtung St. 19, 4° auf . . . Meter entfernt ist.

Von diesem Anhaltspunkte erstreckt sich ein Grubenmaß mit 425 Meter Länge nach St. 18, das zweite mit 425 Meter nach St. 6, die Breite eines jeden Maßes aber mit46 Meter nach St. 24 und mit 60 Meter nach St. 12.

Gleichzeitig wird hierzu eine Ueberschar in Folge beistimmender Erklärung des Besitzers des angrenzenden Ferdinand-Grubenmaßes (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . .) N. N. . . . ddo . . . . . Exh. Nr. . . . de 18 . . verliehen, welche eine Länge von . . Meter und eine Breite von . . . Meter,

Erstreckt sich das verliehene Grubenfeld über eine schon bestehende oder concessionirte Eisenbahn, so sind die Bedingungen, unter welchen die Verleihung mit Beziehung auf die Eisenbahn erfolgt, in die Verleihungsurkunde aufzunehmen (§. 5 d. Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl.). Ebenso sind in der Verleihungsurkunde die Verpflichtungen gegen einen etwa vorhandenen Revierstöllner auszudrücken (§. 96 a. B. G.). Auch Beschränkungen aus anderen bergpolizeilichen Rücksichten können in die Verleihungsurkunde aufgenommen werden.

Die in eine Verleihungsurkunde aufgenommenen bergpolizeilichen Beschränkungen können später nicht abgeändert, bez. aufgehoben werden, wenn nicht erwiesen ist, daß dieselben nicht mehr nothwendig sind (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 22, S. 281).

Die Verleihungsurkunde unterliegt keinem Stempel. Sie ist von der Berghauptmannschaft von Amtswegen dem zuständigen Berggerichte zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen. Der Vollzug der Eintragung wird von dem Gerichte auf der Verleihungsurkunde angemerkt, diese dann der Berghauptmannschaft zurückgestellt und sohin dem Verleihungswerber übermittelt. Eine ämtliche Abschrift der Verleihungsurkunde sammt einem Exemplare der Lagerungskarte bleibt bei der Berghauptmannschaft, eine zweite ämtliche Abschrift sammt einer Copie der Lagerungskarte erhält das Revierbergamt.

Für die Eintragung des verliehenen Objectes in das Bergbuch ist, da die Verleihung die unmittelbare Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthums begründet, die Gebühr von $1\frac{1}{2}\%$ des im Freifahrungsprotokolle angegebenen Werthes zu entrichten.[1])

---

daher einen Flächeninhalt von . . . Quadrat-Meter hat, sich mit ihrer ganzen Länge an die südliche Längenlinie der gegenwärtig verliehenen zwei Grubenmaße anschließt, gegen Süden an das obgenannte Ferdinand- und das eigene Grubenmaß David (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . .), westlich und östlich aber an die eigenen Grubenmaße Anton und Johann (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . . . und Pag. . .) grenzt.

Das auf diese Weise neu verliehene Grubenfeld führt den Namen

Walter.

Dessen Lagerung mit den angrenzenden Grubenmaßen ist auf der angeschlossenen Lagerungskarte ersichtlich.

Die Eintragung im Bergbuche hat als ein selbständiger Bergwerksbesitz zu erfolgen.

Dem Besitzer dieses Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Behörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen demselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft
. . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

[1]) Eine rechtskräftig gewordene Verleihung, deren bergbücherlicher Durchführung ein bergbücherliches Hinderniß entgegensteht, kann von Amtswegen nicht aufgehoben werden (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 201).

10. Verpflockung der Grubenmaße.

§. 52.

Jedes verliehene Feld soll unter Zuziehung aller angrenzenden Bergwerksbesitzer und Schurfunternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungsurkunde und Lagerungskarte gemäß vermessen und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt, verpflockt) werden. Ist dies nicht schon gleich im Anschlusse an die Freifahrung geschehen, so hat die Vermessung und Verlochsteinung doch längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung zu erfolgen (§. 64 a. B. G.). Die Einleitung hiezu hat die Berghauptmannschaft von Amtswegen zu treffen. In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat (nach §. 65 a. B. G.) der Abgeordnete der Berghauptmannschaft (der Freifahrungs-Commissär) die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen. Der Besitzer des Feldes kann auch die Vermessung durch einen Bergbau-Ingenieur verlangen. Es wird jedoch nach der heutigen Praxis von der Verpflockung in der Regel abgesehen, wenn Nachbarn im Felde nicht vorhanden sind und die Vermessung von keinem Betheiligten begehrt wird.

Darüber, ob auch Nachbarn im Felde berechtigt seien, die Verlochsteinung eines fremden Grubenfeldes zu begehren, enthält das allgemeine Berggesetz eine ausdrückliche Bestimmung nur insoferne, als die Bergwerksbesitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes noch nicht verlochsteint waren, von jedem benachbarten Schurfunternehmer oder Bergwerksbesitzer zur Vermarkung ihrer Maße aufgefordert werden können. Ueber diese Aufforderung hat die Berghauptmannschaft nach Anhörung des Aufgeforderten zu entscheiden (§. 282 a. B. G.).

Die Vornahme der Vermessung ist (mit Ausnahme des Falles §. 65 a. B. G., s. oben) einem autorisirten Bergbau-Ingenieur zu übertragen, wenn ein solcher im Revierbergamtsbezirke bestellt ist, oder wenn sonst die Vornahme durch einen Bergbau-Ingenieur eines anderen Bezirkes nicht unverhältnißmäßige Kosten verursacht. Hierbei kann die Wahl des Bergbau-Ingenieurs dem Bergbau-Unternehmer überlassen werden, der die Kosten zu bestreiten hat. Wenn aber der Bergbau-Unternehmer einen solchen nicht bezeichnet, oder wenn gegen den bezeichneten Bergbau-Ingenieur im gegebenen Falle gegründete Bedenken obwalten, sowie wenn eine Einigung mehrerer zur Wahl des letzteren berechtigten Bergbau-Unternehmer nicht

erfolgt, bestimmt die Berghauptmannschaft den Bergbau-Ingenieur. Steht ein behördlich bestellter Bergbau-Ingenieur nicht zur Verfügung, so kann die Berghauptmannschaft die Vermessung durch den Revierbeamten oder einen anderen hiezu ausgesandten Beamten ausführen lassen.

In welcher Weise bei den Verlochsteinungen selbst vorzugehen ist (wie die Vermessung zu geschehen hat, wie die Lochsteine beschaffen sein sollen, wie sie zu setzen sind rc. rc.), bestimmt die Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506 zum §. 51 V. V., welche vollinhaltlich in der Anmerkung zum §. 14 dieses Buches abgedruckt ist.

Die Setzung der Marksteine (Lochsteine) muß sich jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens gefallen lassen. Auch darf er dieselben nicht verrücken. Nur innerhalb der Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude, in geschlossenen Hofräumen, in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, in Friedhöfen, in den mit Mauern umgebenen Fluren, in den ihrem Zwecke entsprechend eingefriedeten Thiergärten, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen ist die Setzung der Lochsteine unzulässig (§. 104 a. B. G.). Der die Vermessung vornehmende Beamte oder Bergbau-Ingenieur hat den Grundbesitzer auf seine Pflicht aufmerksam zu machen, über seinen Entschädigungsanspruch zu vernehmen und, insoferne dieser als billig erachtet wird, den betheiligten Bergbau-Unternehmern die Leistung dieser Entschädigung aufzutragen. Erscheint die Forderung überspannt, so ist der Gemeindevorsteher in kurzem Wege zu ersuchen, daß er den Schaden abschätzen lasse (§. 70 V. V.).

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protokoll aufzunehmen und die Lage der Lochsteine in die Lagerungskarte einzutragen (§. 66 a. B. G.). Das Verlochsteinungsprotokoll unterliegt an sich keinem Stempel; enthält es aber Vereinbarungen der Parteien, so unterliegen diese der nach der Natur des Rechtsgeschäftes in den Gebührengesetzen vorgeschriebenen Gebühr. Eventuell ist das Protokoll dem Gebührenbemessungsamte zur Bemessung der Gebühr zu übermitteln.

In dem Protokolle ist der bei der Vermessung beobachtete Vorgang, die Lage der Lochsteine, das Material, aus welchem sie bestehen, die unterlegten Wahrzeichen u. dgl. genau zu beschreiben. Das Protokoll hat weiters die von den Parteien etwa abgegebenen Aeußerungen, sowie die Erklärung zu enthalten, ob sie die Vermessung und Verlochsteinung als richtig anerkennen.

Bei der bezüglichen Verhandlung ist auch thunlichst dahin zu wirken, daß aller durch die Vermessung an Feld, Saaten, Früchten, Wiesenflächen,

Waldbeständen ꝛc. verursachte Schaden noch vor Abschluß der Verhandlung im Wege friedlicher Vereinbarung beglichen werde (Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506 zum §. 51 V. V.).

Ergeben sich bei der Vermessung oder Verlochsteinung Streitigkeiten, welche in Güte nicht beigelegt werden können, so sind alle streitigen Objecte aufzunehmen und ist der Streitgegenstand im Protokolle möglichst klar zu stellen, die Berghauptmannschaft aber hat die Streitenden auf den Rechtsweg zu verweisen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Grenzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen (§. 69 a. B. G. und §. 51 V. V.).

Das Verlochsteinungsprotokoll wird vom Revierbergamte der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt und von dieser dem zuständigen Berggerichte zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt (§. 66 a. B. G.). Auch wird die Verlochsteinung im Verleihungs- und Concessions-, wie im Besitzstandsbuche angemerkt (§. 51 V. V.).

11. Erneuerung der Grenzen von Grubenfeldern.

§. 53.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtigt, bei der Berghauptmannschaft um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen seines Grubenfeldes anzusuchen. Hierbei gelten dann dieselben Bestimmungen, wie für die Verpflockung der Grubenmaße (§. 67 a. B. G.). Die Revision und Richtigstellung eines von den Betheiligten anerkannten und rechtskräftig gewordenen Grubenfeld-Vermessungsactes kann über einseitiges Ansuchen einer Partei gegen den ausgesprochenen Willen der anderen Partei nicht vorgenommen werden. Der Rechtsweg aber bleibt offen (siehe unten §. 55). Wenn im Falle der Erneuerung von Grubenmaßengrenzen sich zwischen den früheren und späteren Vermessungsresultaten Differenzen ergeben, so hat die Bergbehörde einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, die Parteien im Sinne der §§. 69 des a. B. G. und 51 der V. V. auf den Rechtsweg zu verweisen (Recurs-Entsch. des A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 200).

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch ein benachbarter Grubenbesitzer oder Freischürfer oder sonstiger Interessent berechtigt ist, die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzen eines fremden Grubenfeldes zu begehren. Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die

Taggrenzen in der Grube kenntlich gemacht oder die Lage einzelner Punkte in der Grube am Tage (d. i. an der Oberfläche) bestimmt werden (§. 68 a. B. G.).

Die Bestimmung und Bezeichnung der Maßengrenze in der Grube muß geschehen, wenn benachbarte Bergwerksbesitzer auf offenen Durchschlägen zusammentreffen. Zunächst sind hiezu die Parteien selbst verpflichtet, im Falle eines Streites aber hat die Berghauptmannschaft über Ansuchen der einen oder der anderen Partei vorzugehen (§. 198 a. B. G.; s. übrigens auch unten §. 55 dieses Buches).

Alle derlei Gesuche um Vermessung oder Grenzbestimmung unterliegen der Stempelgebühr von 50 kr. Die Protokolle über die Vermessung streitiger Bergwerksgrenzen außer dem Rechtswege unterliegen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der Gebühr von 15 kr., in allen anderen Fällen der Gebühr von 36 kr. pr. Bogen und überdies als Rechtsurkunden nach Tarif Post 3 und nach §. 4 der Vorerinnerungen zu den Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862, wenn dadurch keine Vermögensübertragung stattgefunden hat, der festen Gebühr von 50 kr. pr. Bogen (F. M. V. vom 26. April 1864, Z. 5984).

12. Eintragung der Verleihung in die bergbehördlichen Vormerkbücher.

§. 54.

Die vollzogene Verleihung wird in das Verleihungs- und Concessionsbuch, dann in das Besitzstandsbuch eingetragen, überdies in dem Vormerkbuche über die Verleihungsgesuche und in dem Falle, als der Aufschluß mittelst eines Freischurfes erfolgt und dieser (d. h. der angemeldete Einbau, Vdg. d. Min. f. H. u. B. v. 27. März 1863, Z. 3099) von dem verliehenen Grubenfelde überlagert worden ist, im Freischurfbuche bei dem betreffenden Freischurfe unter Löschung desselben angemerkt.

Das Verleihungs- und Concessionsbuch wird über alle Kategorien der Verleihungen und Concessionen bei der Berghauptmannschaft geführt. Es enthält den Namen des Objectes, die umständliche Beschreibung der Ortslage, das Datum und die Exh.-Nr. der Verleihungs- oder Concessionsurkunde, Blatt und Nr., wo dieses Object in der Revierskarte erscheint, die Angabe über die vollzogene Vermessung und Verlochsteinung. Weiters folgt der objective Bergbuchstand mit der Beziehung auf Tom., Fol. und Exh.-Nr. des Bergbuches. Hier wird nicht nur die den Gegen-

stand der Verleihung und Eintragung bildende Bergwerksentität unter Anmerkung, ob dieselbe im Bergbuche selbständig oder als Bestandtheil eines anderen und zwar welches Complexes eingetragen sei, angeführt, sondern auch alle nachträglich dazu gewidmeten Entitäten, Wasserrechte, Anstalten, Aufbereitungs- und Hüttenwerke u. dgl. Auch ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite des Maßenkatasters das Object vorgetragen wurde.

Ferner erscheint unter der Aufschrift: „Besitz und Verwaltung“ Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des ursprünglichen Erwerbers, beziehungsweise bei Gesellschaften Firma und Direction, dann auch der Name des etwa aufgestellten Bevollmächtigten.

Ist die Entität Eigentum mehrerer Mittheilhaber, so sind dieselben einzeln mit ihrem Namen, Charakter, Wohnort und Verantheilungsquotienten aufzuführen.

Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft, so ist außer ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches zu bemerken, wo die Kuxinhaber und deren Bevollmächtigte vorgemerkt sind.

Unter den Anmerkungen endlich werden die etwa ertheilten Fristungen, vorgekommene besonders wichtige Ereignisse im Bergbaubetriebe, bergrechtliche Strafbehandlungen, Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen, allfällige Grubenzusammenschlagungen, Berechtigungen und Belastungen aus dem Hilfs- und Revierstollens-, dann aus dem Bergbaudienstbarkeitsverhältnisse u. dgl. ersichtlich gemacht.

Löschungen werden durch Unterstreichen der am Kopfe der ersten Seite vorgeschriebenen Benennung des Objectes mit rother Tinte und eine ebensolche entsprechende Anmerkung („aufgelassen“ oder „als erloschen erklärt“ laut Exh.-Nr. de 18 . .) angedeutet (§. 35 V. V.).

Das Besitzstandsbuch wird beim Revierbergamte geführt und enthält Namen und Gegenstand des Bergwerksobjectes, die Beziehung auf die Exh.-Nr. und das Jahr der Verleihung, Tom. und Fol. des Bergbuches, wo das Object eingetragen ist, die Ortslage des Objectes (Katastr.-Gemeinde und Steuerbezirk), Gattung, Anzahl und Flächenausmaß der verliehenen Bergwerksmaße, Exh.-Nr. und Jahr der Verlochsteinung, Name, Charakter und Wohnort der Bergwerksbesitzer und des allfälligen Bevollmächtigten, bei ersteren, wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, auch die Verantheilung, die allfällige Uebertragung auf ein anderes Tomus und Folium, endlich Anmerkungen (Verhandlungen über Durchschläge, Zusammenschlagung mit anderen Grubenmaßen, Abtrennung einzelner Bestandtheile, erfolgte

Widmungen oder Zusammenschreibungen, das Zugehör, die Dienstbarkeiten, ertheilten Baufristen, die Löschung der Bergbauberechtigung).

13. Rechtswirkung der Verleihung und der Vermessung gegenüber fremden Bergbauunternehmern.

§. 55.

Eine Grubenfeldverleihung kann anderen Bergwerksinhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig sein (§. 70 a. B. G.), d. h. durch die neue Verleihung bleiben, wie schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Civilrechtes, bereits erworbene Rechte anderer unberührt. Insbesondere können nachfolgende Verleihungen auch den bereits concessionirten Hilfsbauen und Revierstollen nicht nachtheilig sein. Bezüglich der Revierstöllner gilt sogar der Grundsatz, daß Bergbauunternehmer, welchen in dem Revierstollensgebiete neue Grubenmaße verliehen werden, die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner zu übernehmen haben (§. 96 a. B. G.).

Kommen nach beendeter Verleihung Beschwerden über Verletzung solcher älteren Rechte vor, welche bei der Freifahrung nicht bereits berücksichtigt, ausgeglichen oder ausgetragen worden sind, so dürfen dieselben nicht zurückgewiesen, sondern müssen einer Untersuchung an Ort und Stelle mit Beiziehung aller Betheiligten unterzogen werden. Hierbei ist der Streitgegenstand klar zu stellen, auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken und über die ganze Verhandlung ein umständliches Protokoll aufzunehmen. Ein solches Protokoll unterliegt, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, der Gebühr von 15 kr., in allen anderen Fällen der Gebühr von 36 kr. von jedem Bogen. Lassen sich die Parteien in keiner Weise zu einem Uebereinkommen herbei, so sind sie auf die Austragung im Rechtswege anzuweisen; die Berghauptmannschaft aber hat jene mittlerweiligen bergpolizeilichen Sicherstellungsmaßregeln anzuordnen, welche zur Erhaltung des Objectes dienen; andere rechtliche Einleitungen, also insbesondere auch die allfällige Verfügung der Betriebseinstellung bis nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreites, die Bestellung eines Sequesters od. dgl., müssen von dem zuständigen Gerichte ausgehen (§. 52 V. V.).

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige

Maßengrenze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen (§. 198 a. B. G.).

Streitigkeiten über die Maßengrenzen gehören vor das zuständige Berggericht (vgl. oben §. 17). Jedoch steht es jeder der Parteien frei, sich an die Bergbehörde (Berghauptmannschaft oder Revierbergamt) um Ermittlung der Maßengrenze in der Grube zu wenden. Die Bergbehörde hat zu diesem Zwecke einen bergbehördlichen Beamten oder einen autorisirten Bergbauingenieur abzuordnen und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Geben sich diese zufrieden, so ist die Sache erledigt. Lassen sich aber die Grenzstreitigkeiten im gütlichen Wege nicht beilegen, so sind dieselben auf dem Rechtswege auszutragen. Bis zur Entscheidung hat aber jeder Theil seinen Bau auf dem Durchschlage einzustellen, und die Durchschlagsstrecke auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten (§. 198 a. B. G. und §. 101 V. V.); Bergwerksbesitzer, welche dieser Pflicht zuwider handeln, unterliegen einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. (§. 246 a. B. G.).

Es ist klar, daß der Bergwerksbesitzer, in dessen Grubenfelde ein benachbarter Bergwerksbesitzer einen Ueberbau treibt, gegen diesen Nachbar, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind (s. kais. Vdg. v. 27. October 1849 Nr. 12 R. G. Bl. über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten), beim zuständigen Bezirksgerichte die Besitzstörungsklage einbringen kann, ebenso daß derjenige, welcher einen Ueberbau in fremdes Feld treibt, dem Besitzer des letzteren jeden hiedurch zugefügten Schaden zu ersetzen, insbesondere die durch den Ueberbau gewonnenen Mineralien gegen Ersatz der Selbstkosten auszuliefern oder nach ihrem Werte zu vergüten schuldig ist. Die Schadenersatzklage gehört, wie die Klage auf Herausgabe der Mineralien, vor das zuständige Berggericht (s. oben §. 17).

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, welche mit besonderen Statuten versehen sind, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, insoferne die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten (§. 199 a. B. G. und §. 101 V. V.).

Auch die Vermessung und Verlochsteinung kann den bereits erworbenen Rechten anderer Bergwerksinhaber nicht nachtheilig sein (§. 70 a. B. G.). Darum sollen, um künftigen Einwendungen vorzubeugen, sämmtliche Nachbarn der Vermessung zugezogen werden. Sind die benachbarten Bergwerksbesitzer bei der Vermessung erschienen und haben sie dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, das Vermessungsprotokoll

unterschrieben, so können sie später die Richtigkeit der Vermessung nicht mehr anfechten.

Gegenüber nachfolgenden Bergbauunternehmern aber gilt die vollzogene Vermessung und Verpflockung immer als richtig; sie müssen dieselbe anerkennen.

Verleihung von Ueberscharen.

1. Begriff der Ueberscharen und Bedingungen der Verleihung derselben.

§. 56.

Da jeder Verleihungswerber, soweit freies Feld vorhanden ist, die Lagerung der begehrten Grubenmaße wählen kann, dabei aber an die Rechtecksform und an die gesetzlich bestimmte Größe der Grubenmaße gebunden ist, so können dort, wo bereits verliehene Grubenmaße bestehen, möglicherweise Gebirgstheile übrig bleiben, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann. Solche Gebirgstheile heißen Ueberscharen (§. 71 a. B. G.).[1])

Nun bestimmt zwar das Gesetz, daß bei neuen Verleihungen Ueberscharen möglichst vermieden werden, gestattet aber gleichwohl, daß dieselben, wenn sie einmal vorhanden oder bei neuen Verleihungen nicht zu vermeiden sind, zur Verleihung gelangen. Jedoch sind Ueberscharen stets besonders zu verleihen und dürfen nur an Bergwerksbesitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben grenzen (§. 72 a. B. G.).

2. Verfahren über das Begehren um Verleihung einer Ueberschar; Verleihungsurkunde.

§. 57.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar oder meldet sich ein Maßenangrenzer um eine solche, so sind hiervon alle Angrenzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung dieser

[1]) Im Sinne des §. 71 a. B. G. sind Flächen, welche, wenn sie auch nicht vollkommen von verliehenen Massen umschlossen, doch so von solchen umlagert sind, daß sich ein regelmäßiges Grubenmaß in denselben nicht legen läßt, als Ueberscharen anzusehen (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S. 142).

Ueberschar bewerben wollen (§. 73 a. B. G.). In einem solchen Falle ist ein förmliches Verleihungsgesuch nicht nothwendig. Auch hat, da der Nachweis eines besonderen Aufschlusses nicht zu liefern ist, vielmehr vorausgesetzt wird, daß die in den angrenzenden verliehenen Grubenmaßen constatirte Lagerstätte in der Ueberschar fortsetzt, eine Freifahrung nicht stattzufinden (§. 53 V. V.). Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte (§. 75 a. B. G.). Diese Karte ist der Berghauptmannschaft vorzulegen. Zur Anfertigung derselben kann auf Verlangen der Bewerber ein behördlich autorisirter Bergbau-Ingenieur abgeordnet werden.

Auf Grund der vorgelegten Karte hat die Berghauptmannschaft alle Angrenzer entweder schriftlich mit Anberaumung eines peremtorischen Termines oder mittelst Vorladung zu einer Tagsatzung über ihre Ansprüche auf die Ueberschar einzuvernehmen. Zur Vornahme der Tagsatzung kann das Revierbergamt delegirt werden. Bei der Vernehmung der Betheiligten ist möglichst auf ein gütliches Theilungsübereinkommen hinzuwirken (§. 53 V. V.).

Hat sich um die Ueberschar binnen der oben erwähnten dreißigtägigen Frist nur ein Bewerber gemeldet, so wird ihm die ganze Ueberschar verliehen und seinem Felde zugeschlagen (§. 74 a. B. G.). Hat er gleich in dem Gesuche um die Hauptverleihung auch die Ueberschar begehrt und wird ein Anspruch von einem anderen Angrenzer nicht erhoben, so erfolgt die Verleihung der Ueberschar gleich in der Hauptverleihungsurkunde.[1]) Aber auch in diesem Falle muß das vorbeschriebene Verfahren über das Begehren eingeleitet werden, es wäre denn, daß die Ueberschar ausschließlich von Grubenmaßen des Verleihungswerbers eingeschlossen ist, da ja ein Bewerber, der angrenzende Grubenmaße nicht besitzt, ohne weiteres abgewiesen werden müßte.

Melden sich um eine Ueberschar mehrere Angrenzer, und einigen sie sich über die Theilung, so wird jedem der vereinbarte Antheil verliehen und seinem Felde zugeschlagen (§. 74 a. B. G.). Jeder erhält darüber eine besondere Verleihungsurkunde mit Beigabe einer Copie der Lagerungskarte, auf welcher die Zerstückung ersichtlich sein muß, und mit genauer Beschreibung jenes Stückes, welches jedem Angrenzer verliehen wird. Zugleich hat die Verleihungsurkunde vorzuzeichnen, welchem speciell namhaft gemachten Grubenmaße die verliehene Ueberschar, beziehungsweise das betreffende

[1]) Vgl. das Formulare der Verleihungsurkunde bei §. 51.

Stück derselben im Bergbuche untrennbar zugeschrieben werden muß (§. 53 V. V.).

Können sich mehrere berechtigte Bewerber über die Theilung der Ueberschar nicht vereinigen, so ist ihnen dieselbe ungetheilt als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen (§. 74 a. B. G.). Es wird darüber nur eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in welcher die Theilhaber namentlich anzuführen sind und speciell auszudrücken ist, daß die Ueberschar diesen Angrenzern als gemeinschaftliches Eigenthum verliehen und im Bergbuche als selbständiges Besitzthum eingetragen worden ist. Die Urkunde selbst ist nach der bergbücherlichen Behandlung einem der Verantheilten nach freier Wahl der Berghauptmannschaft zuzustellen, während die übrigen hiervon mittelst Decreten zur eigenen Hand zu verständigen sind (§. 53 V. V.).[1])

Bezüglich der Eintragung in die bergbehördlichen Vormerkbücher und in das Bergbuch ist bei Verleihung von Ueberscharen ebenso zu verfahren, wie bei Verleihung von Grubenmaßen.

Nach Vorschrift des §. 74 a. B. G. darf kein Theilhaber seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Ueberschar an jemand anderen als an einen der Miteigenthümer derselben oder an den Uebernehmer seiner eigenen angrenzenden Grubenmaße veräußern. Ebenso ist es unstatthaft, daß der Alleineigenthümer einer Ueberschar diese an jemand anderen, als an einen Angrenzer oder an den Uebernehmer des ganzen Grubenfeldes übertrage.

---

[1]) Formulare.

Exh.-Nr. . . de 18 . .

Ueberschar-Verleihung.

Im Namen Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird über Ansuchen des N. N . . . . Hausbesitzers in N . . . ddo . . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . die, gemäß angeschlossener Lagerungskarte zwischen den Grubenmaßen N. N . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . .), N. N . . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) und N. N . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) in der Katastral-Gemeinde N . . . . ., Ortsgemeinde N . . . . ., im Steuerbezirke N . . . . . und politischen Bezirke N . . . . . in (Kronland) . . . . . gelegene, die Form eines Dreieckes bildende Ueberschar von . . . . Meter Breite und . . . . Meter Höhe, im Flächeninhalte von . . . Quadrat-Metern über das protokollarische Uebereinkommen der Angrenzer, ddo . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . und das hierüber erlassene Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . . ddo . . 18 . . Exh.-Nr. zu den obgenannten Grubenmaßen in der auf der Lagerungskarte verzeichneten Weise derart verliehen, daß

der südliche Theil derselben mit . . . . Quadrat-Metern dem Grubenmaße N.,
" westliche " " " . . . . " " " N.,
" östliche " " " . . . . " " " N.,

als untrennbarer Bestandtheil im Bergbuche zugeschrieben werde (oder den jeweiligen Besitzern der obgenannten Grubenmaße gemeinschaftlich nach Inhalt des §. 74 allgemeinen Berggesetzes und gegen Beobachtung der daselbst vorgezeichneten Bedingung, als selbständiges Bergwerks-Eigenthum verliehen, und als solches im Bergbuche eingetragen werde.)

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Ueberschar bewerben wollen (§. 73 a. B. G.). In einem solchen Falle ist ein förmliches Verleihungsgesuch nicht nothwendig. Auch hat, da der Nachweis eines besonderen Aufschlusses nicht zu liefern ist, vielmehr vorausgesetzt wird, daß die in den angrenzenden verliehenen Grubenmaßen constatirte Lagerstätte in der Ueberschar fortsetzt, eine Freifahrung nicht stattzufinden (§. 53 V. V.). Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte (§. 75 a. B. G.). Diese Karte ist der Berghauptmannschaft vorzulegen. Zur Anfertigung derselben kann auf Verlangen der Bewerber ein behördlich autorisirter Bergbau-Ingenieur abgeordnet werden.

Auf Grund der vorgelegten Karte hat die Berghauptmannschaft alle Angrenzer entweder schriftlich mit Anberaumung eines peremtorischen Termines oder mittelst Vorladung zu einer Tagsatzung über ihre Ansprüche auf die Ueberschar einzuvernehmen. Zur Vornahme der Tagsatzung kann das Revierbergamt delegirt werden. Bei der Vernehmung der Betheiligten ist möglichst auf ein gütliches Theilungsübereinkommen hinzuwirken (§. 53 V. V.).

Hat sich um die Ueberschar binnen der oben erwähnten dreißigtägigen Frist nur ein Bewerber gemeldet, so wird ihm die ganze Ueberschar verliehen und seinem Felde zugeschlagen (§. 74 a. B. G.). Hat er gleich in dem Gesuche um die Hauptverleihung auch die Ueberschar begehrt und wird ein Anspruch von einem anderen Angrenzer nicht erhoben, so erfolgt die Verleihung der Ueberschar gleich in der Hauptverleihungsurkunde.[1] Aber auch in diesem Falle muß das vorbeschriebene Verfahren über das Begehren eingeleitet werden, es wäre denn, daß die Ueberschar ausschließlich von Grubenmaßen des Verleihungswerbers eingeschlossen ist, da ja ein Bewerber, der angrenzende Grubenmaße nicht besitzt, ohne weiteres abgewiesen werden müßte.

Melden sich um eine Ueberschar mehrere Angrenzer, und einigen sie sich über die Theilung, so wird jedem der vereinbarte Antheil verliehen und seinem Felde zugeschlagen (§. 74 a. B. G.). Jeder erhält darüber eine besondere Verleihungsurkunde mit Beigabe einer Copie der Lagerungskarte, auf welcher die Zerstückung ersichtlich sein muß, und mit genauer Beschreibung jenes Stückes, welches jedem Angrenzer verliehen wird. Zugleich hat die Verleihungsurkunde vorzuzeichnen, welchem speciell namhaft gemachten Grubenmaße die verliehene Ueberschar, beziehungsweise das betreffende

[1]) Vgl. das Formulare der Verleihungsurkunde bei §. 51.

Stück derselben im Bergbuche untrennbar zugeschrieben werden muß (§. 53 V. V.).

Können sich mehrere berechtigte Bewerber über die Theilung der Ueberschar nicht vereinigen, so ist ihnen dieselbe ungetheilt als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen (§. 74 a. B. G.). Es wird darüber nur eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, in welcher die Theilhaber namentlich anzuführen sind und speciell auszudrücken ist, daß die Ueberschar diesen Angrenzern als gemeinschaftliches Eigenthum verliehen und im Bergbuche als selbständiges Besitzthum eingetragen worden ist. Die Urkunde selbst ist nach der bergbücherlichen Behandlung einem der Verantheilten nach freier Wahl der Berghauptmannschaft zuzustellen, während die übrigen hiervon mittelst Decreten zur eigenen Hand zu verständigen sind (§. 53 V. V.).[1])

Bezüglich der Eintragung in die bergbehördlichen Vormerkbücher und in das Bergbuch ist bei Verleihung von Ueberscharen ebenso zu verfahren, wie bei Verleihung von Grubenmaßen.

Nach Vorschrift des §. 74 a. B. G. darf kein Theilhaber seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Ueberschar an jemand anderen als an einen der Miteigenthümer derselben oder an den Uebernehmer seiner eigenen angrenzenden Grubenmaße veräußern. Ebenso ist es unstatthaft, daß der Alleineigenthümer einer Ueberschar diese an jemand anderen, als an einen Angrenzer oder an den Uebernehmer des ganzen Grubenfeldes übertrage.

---

[1]) Formulare.

Exh.-Nr. . . de 18 . .

Ueberschar-Verleihung.

Im Namen Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird über Ansuchen des N. N . . . . Hausbesitzers in N . . . ddo . . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . die, gemäß angeschlossener Lagerungskarte zwischen den Grubenmaßen N. N . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . .), N. N . . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) und N. N . . . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) in der Katastral-Gemeinde N . . . . ., Ortsgemeinde N . . . . ., im Steuerbezirke N . . . . . und politischen Bezirke N . . . . . in (Kronland) . . . . . gelegene, die Form eines Dreieckes bildende Ueberschar von . . . . Meter Breite und . . . . Meter Höhe, im Flächeninhalte von . . . Quadrat-Metern über das protokollarische Uebereinkommen der Angrenzer, ddo . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . und das hierüber erlassene Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . . ddo . . 18 . . Exh.-Nr. zu den obgenannten Grubenmaßen in der auf der Lagerungskarte verzeichneten Weise derart verliehen, daß

der südliche Theil derselben mit . . . . Quadrat-Metern dem Grubenmaße N.,
= westliche = = = ... = = = N.,
= östliche = = = ... = = = N.,

als untrennbarer Bestandtheil im Bergbuche zugeschrieben werde (oder den jeweiligen Besitzern der obgenannten Grubenmaße gemeinschaftlich nach Inhalt des §. 74 allgemeinen Berggesetzes und gegen Beobachtung der daselbst vorgezeichneten Bedingung, als selbständiges Bergwerks-Eigenthum verliehen, und als solches im Bergbuche eingetragen werde.)

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Ein Corollar zu den erwähnten Beschränkungen der Verleihung und Veräußerung von Ueberscharen ist die Bestimmung des Berggesetzes, daß ein einfaches Grubenmaß nur dann räumlich getheilt werden darf, wenn jeder Theil desselben mit einem daran grenzenden selbständigen Grubenbesitze vereinigt wird (§. 115 a. B. G.).

Verleihung von Tagmaßen.

1. Begriff und Ausdehnung der Tagmaße.

§. 58.

Wie schon oben (§. 42) erwähnt worden ist, werden **Tagmaße** auf solche vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen, Sandbänken, Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge, oder in alten verlassenen Halden vorkommen, dann auf Bohnerze und Raseneisensteine verliehen (§. 76 a. B. G.).

Verlassene Halden aber sind nur insoferne Gegenstand einer besonderen Verleihung, als sie nicht in einem bereits verliehenen Felde sich befinden, in welchem Falle sie als Zugehör dieser Verleihung anzusehen sind (§. 76 a. B. G.). Bezüglich der Bohnerze und Raseneisensteine sind die Lagerungsverhältnisse maßgebend; die Verleihung von Tagmaßen ist hier nur dann zulässig, wenn diese Mineralien wirklich nur der jüngsten Oberflächenbildung angehören, wenn sie vom Tage aus oder mittelst Abraumarbeit gewonnen werden können, wenn also eine Maßenlagerung weniger in die Teufe, als nach der Flächenausdehnung geeignet erscheint. Der Verleihung von Tagmaßen steht aber der Umstand nicht im Wege, daß sich die Ablagerung solcher Erze, namentlich der Bohnerze mitunter sehr tief in das feste Gestein erstreckt, indem dieselben sehr häufig in jüngeren Ausfüllungen von offenen Räumen (Säcken, Schlünden, Kesseln) des festen Gesteines vorkommen. Diese Erze werden dann mittelst Schächten gewonnen, welche oft eine nicht unbeträchtliche Tiefe (30, 40 *m* und mehr) erreichen. Aber ein eigentlicher Grubenbau findet niemals statt, da der Abbau vom Schachte aus bei der in horizontaler Richtung geringen Ausdehnung des Raumes in der Regel mittelst ganz kurzer Strecken geschieht. Nur muß immer bei der diesfälligen Erhebung die wahre Lagerung dieser Mineralien ermittelt und in der Verleihungsurkunde ersichtlich gemacht, die Verleihung selbst aber ausschließlich auf die Gewinnung dieser Art von Mineralien beschränkt werden (§. 54 V. V.).

Das Tagmaß erstreckt sich demnach in der Regel **nur bis zu dem**

anstehenden festen Gesteine. Es hat keine gesetzlich bestimmte Form, diese hängt vielmehr von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Berghauptmannschaft ab. Auch eine bestimmte Größe hat das Tagmaß nicht, nur darf es das Flächenmaß von 115 000 Quadratmetern nicht übersteigen. Für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revierstatuten aufgenommen werden (§. 77 a. B. G.). Bei der Wahl der Form und Ausdehnung der Tagmaße ist vorzugsweise auf das wahre Bedürfniß zu sehen. Es ist demnach die Verleihung nur in jener Form und Ausdehnung zu gewähren, welche die Ausnützung der mineralführenden Ablagerungen fichert und mit der geringsten Verwüstung der fruchtbaren Bodenfläche verbunden ist. Dies ist insbesondere auch bei Verleihung von alten verlassenen Halden zu beachten. Bei diesen ist die Verleihung auf jenen Raum zu beschränken, welchen sie wirklich einnehmen (§. 55 V. V.).

2. Bedingungen der Verleihung von Tagmaßen.

§. 59.

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 a. B. G. (s. vorigen §.) bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbauunternehmer nicht beeinträchtigt werden (§. 78 a. B. G.).

Auch Tagmaße können gleich den Grubenmaßen vom Verleihungswerber in einen benachbarten Freischurf hineingelagert werden, ohne daß dem Freischürfer dagegen ein anderes Recht zustände, als das Vorbehaltsfeld zu strecken. Dagegen müssen fremde Grubenmaße unbedingt respectirt werden; denn die Verleihung derselben gibt das Recht zur Gewinnung aller innerhalb des verliehenen Feldes vorkommenden vorbehaltenen Mineralien (§. 123 a. B. G.).

Bezüglich der alten verlassenen Halden insbesondere ist zu bemerken, daß dieselben, soferne sie sich in einem bereits verliehenen Felde befinden, als Zugehör der Verleihung zu betrachten sind. Es hat daher nicht nur der Bergwerksbesitzer, in dessen Grubenfeld, sondern auch der Freischürfer, in dessen Freischurf sich alte verlassene Halden befinden, einen ausschließlichen Anspruch auf dieselben.[1]) Eine Tagmaßenverleihung an einen

[1]) Von diesem ausschließlichen Anspruche des Freischürfers sagt das Berggesetz nichts; der Passus des §. 55 V. V. kann sich daher wohl nur auf das Recht des Freischürfers zur Streckung des Vorbehaltsfeldes beziehen.

anderen Bewerber ist nur mit Zustimmung des betreffenden Bergbauberechtigten zulässig (§. 55 B. B.).

Eine weitere Beschränkung der Verleihbarkeit von Tagmaßen kann zu Gunsten von Hüttenbesitzern eintreten. Wenn nämlich in der Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungswerkstätten zur Tagmaßenverleihung geeignete Mineralien vorkommen, so kann die Berghauptmannschaft von Fall zu Fall bestimmen, bis zu welcher Entfernung von diesen Anlagen die Verleihung von Tagmaßen nicht zulässig ist, sondern die Benützung solcher Mineralien einem benachbarten Hüttenbesitzer allein zusteht (§. 79 a. B. G.). Diese Bestimmung soll verhindern, daß Hüttenwerke in der eigenen Benützung ihrer Manipulationsabfälle beeinträchtigt werden.

3. Das Verleihungsgesuch.

§. 60.

Die Gesuche um Verleihung von Tagmaßen müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers, der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt (§. 80 a. B. G.) und mit einem 1 fl. Stempel vom ersten und je einem 50 kr. Stempel von jedem weiteren Bogen versehen sein.

Es sind also hier wesentlich geringere Formalitäten erforderlich, als bei Gesuchen um Verleihung von Grubenmaßen. Nicht einmal eine Lagerungs-Karte braucht beigebracht zu werden, es ist vielmehr gestattet, daß diese erst bei der über das Verleihungsgesuch vorzunehmenden Localverhandlung angefertigt werde. Jedoch ist es, um diese Verhandlung nicht zu verzögern, immerhin zweckmäßig, die Lagerungskarte schon früher vorzulegen.

Aber auch die Gesuche um Verleihung von Tagmaßen müssen gleich jenen um Verleihung von Grubenmaßen unmittelbar bei der Berghauptmannschaft und zwar schriftlich eingebracht werden (§. 6 des Ges. vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.).

4. Verfahren über die Gesuche um Verleihung von Tagmaßen.

§. 61.

Ueber Gesuche um Tagmaße findet eine eigentliche Freifahrung nicht statt; denn hier handelt es sich nicht um die Erhebung der Abbauwürdigkeit des Vorkommens, auch nicht um die Erhebung, ob der Aufschluß auf die im Verleihungsgesuche angegebene Art gemacht worden ist, endlich auch nicht

um eine Controlirung der richtigen Angabe des Aufschlagspunktes, da ein solcher nicht vorhanden ist.

Da aber zur Verleihung von Tagmaßen die Nachweisung vorausgesetzt wird, daß vorbehaltene Mineralien auf den oben (§. 58) angegebenen Lagerstätten wirklich vorkommen und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbauunternehmer nicht beeinträchtigt werden, so wird über jedes Gesuch um Tagmaßenverleihung ein Augenschein mit Beiziehung aller Besitzer von angrenzenden Tag- oder Grubenmaßen, Freischürfen und benachbarten Hüttenwerken, der betheiligten Grundeigenthümer, dann der politischen und der etwa sonst betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet (§. 81 a. B. G.).

Die Anordnung des Localaugenscheines, welcher wohl auch gewöhnlich Freifahrung genannt zu werden pflegt, geschieht vom zuständigen Revierbergamte, an welches zu diesem Zwecke das Verleihungsgesuch von der Berghauptmannschaft geleitet wird.

Bei dieser Localcommission sind, wenn eine Bestimmung über die Entfernung, bis zu welcher in der Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungsstätten eine selbständige Verleihung von Tagmaßen zulässig ist, nicht schon in Revierstatuten getroffen ist, die Eigenthümer dieser Werkstätten einzuvernehmen. Nöthigenfalls kann aber auch hierüber eine besondere Erhebung (Augenschein) gepflogen werden.

Kommen bei dem Augenscheine Bedenken gegen die Tagmaßenverleihung vor, welche aus privatrechtlichen Einwendungen oder aus öffentlichen Rücksichten entspringen, so steht es dem Revierbergamte, beziehungsweise der Berghauptmannschaft frei, wenn die beabsichtigte Gewinnung der im begehrten Tagmaßraume vorkommenden Mineralien im Allgemeinen als wünschenswerth erachtet werden kann, über Ansuchen des Bewerbers so vorzugehen, wie bei derlei Einwendungen und Bedenken gegen Schürfungen (s. oben §. 40); [§. 56 V. V.]. Es dürfen nämlich an Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind, auch Tagmaßenarbeiten nicht ohne diese Zustimmung betrieben werden (§. 83 a. B. G.).

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber selbstverständlich frei, nach Beilegung dieser Bedenken, sein Verleihungsgesuch zu erneuern (§. 82 a. B. G.).

Zu jenen Rechten fremder Bergbaubesitzer, welche bei Vornahme des Localaugenscheines geltend gemacht werden können, gehört auch das Recht

der Freischürfer, das Vorbehaltsfeld gegenüber dem begehrten Tagmaße zu strecken.

Ergeben sich beim Augenscheine keine Hindernisse, so ist vom Freifahrungs-Commissär über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, oder wenn eine solche bereits vom Verleihungswerber vorgelegt worden ist, dieselbe zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, dann die Verpflockung der Grenzen, wo sie möglich ist, sogleich vorzunehmen (§. 82 a. B. G.). Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches sowie die Lagerungskarte von allen Betheiligten zu unterfertigen ist. Es gilt hier überhaupt Alles, was oben bezüglich der Freifahrung von Grubenmaßen gesagt worden ist (§. 49). Der ganze Verhandlungsact ist vom Revierbergamte der Berghauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen (§. 82 a. B. G.).

5. Entscheidung über die gepflogene Verhandlung; Verleihungsurkunde.

§. 62.

Die Berghauptmannschaft entscheidet nach dem Ergebnisse des Augenscheines, ob die begehrte Tagmaßenverleihung zulässig sei. Es ist aber nicht immer ein eigenes Erkenntniß hierüber nothwendig. Sind bei Vornahme des Augenscheines entweder Bedenken und Einwendungen gegen die Tagmaßenverleihung gar nicht vorgekommen oder die erhobenen beseitigt worden, so kann ohne weiters, im anderen Falle nach rechtskräftigem Ausspruche über die Zulässigkeit der Verleihung die Verleihungsurkunde ausgefertigt werden.

Die Verleihungsurkunden über Tagmaße haben zu enthalten: Vor- und Zunamen, Stand (Charakter) und Wohnort des Erwerbers oder der Erwerber (beziehungsweise die Firma der Gewerkschaft, den Namen des Directors oder aller Mitglieder der Direction, den Wohnsitz derselben), die Gattung des Minerals, auf welches die Verleihung erfolgt (§. 57 B. B.), bei Bohnerzen und Raseneisensteinen, welche oft auch in ziemlich tief einschneidende offene Räume des festen Gebirges fortsetzen, die wahre Lagerung dieser Mineralien und die ausdrückliche Beschränkung der Verleihung auf die Gewinnung dieser Art von Mineralien (§. 54 B. B.), den Flächeninhalt und die Lagerung des Tagmaßes, die Ortsgemeinde und den politischen Bezirk, dann die Bestimmung, ob und welchem Grubenfelde etwa das Tagmaß im Bergbuche als gewidmeter Bestandtheil zugeschrieben werden soll, weiters die Bestimmung der besonderen Bedingungen der Verleihung

und der bei dem Augenscheine ermittelten Obliegenheiten gegen andere Bergwerksunternehmer, gegen Grundbesitzer oder bezüglich allfälliger öffentlicher Interessen (§. 57 V. V.)[1])

Die Verleihungsurkunden über Tagmaße unterliegen keiner Stempelgebühr.

Eine Abschrift der Verleihungsurkunde wird der betreffenden politischen Bezirksbehörde und der sonst etwa betheiligten Verwaltungsbehörde mitgetheilt (§. 57 V. V.).

Da Tagmaße an sich keinen Gegenstand des Bergbuches bilden, so entfällt die Mittheilung der Verleihungsurkunde an das Berggericht. Werden Tagmaße aber vom Verleihungswerber dazu bestimmt, mit einem ihm gehörigen Grubenfelde ein Ganzes auszumachen (— Widmung —), dann muß auch die Zuschreibung derselben zu der Bergwerks-Entität im Bergbuche veranlaßt werden.

---

[1]) Formulare.

Exh.-Nr. . . 18 . .

Tagmaß-Verleihung.

Im Namen Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N . . . . , Häusler in N . . . . . über dessen unter . . .ten . . . . . 18 . . Z. . . bei der k. k. Berghauptmannschaft zu N . . . . . . angebrachtes Gesuch, und den an Ort und Stelle am . . . . 18 . . vorgenommenen bergbehördlichen Augenschein, in Folge Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft vom . . . . 18 . . Z. . . ein Tagmaß in dem Flächeninhalte von . . . . Quadrat-Metern, nach der aus angeschlossener Karte ersichtlichen Form, und mit den darauf verzeichneten Grenzen auf Gold-Saifen (Bleierz-Wäscherei, Raseneisenstein, Bohnerz) ertheilt.

Dieses Tagmaß liegt auf dem öden Gemeindegrunde N . . . genannt, in der Kat.-Gemeinde N . . . . , Ortsgemeinde N . . . . , des Steuerbezirkes N . . . . und politischen Bezirkes N . . . . . im Kronlande N . . . . . und bildet kein selbständiges bergbücherliches Besitzthum, sondern erscheint nur im Verleihungsbuche der k. k. Berghauptmannschaft N . . . . Tom. . . Fol. . . und auf der Revierskarte des Bergreviers N . . . . Blatt . . Nr. . . ; es führt den Namen:

„Hanns“.

Der Besitzer dieses Tagmaßes ist verpflichtet, sich genau nach den Vorschriften des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854 zu benehmen, die Grenzen seines Maßes nicht zu überschreiten, insbesondere sich dem nördlich von dem Tagmaße gelegenen Poch- und Waschwerke der Gewerkschaft N . . . auf die Entfernung von 300 Metern mit keinerlei Waschwerksarbeit zu nähern, jeden Grubenbau unter dem aufgeschwemmten Gebirge bei Strafe nach §. 236 des allgemeinen Berggesetzes zu unterlassen, das Tagmaß mindestens auf die vorgeschriebene Weise bauhaft zu halten, der Gemeinde N . . . . den Viehauftrieb auf die nicht unmittelbar in Arbeit stehende Fläche zu gestatten, die überarbeiteten Flächen aber sogleich einzuebnen, endlich das Tagmaß vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Anmerkung. Bei Bohnerzen oder Raseneisensteinen müßte es heißen:

Dem Besitzer dieses Tagmaßes ist jedoch nur gestattet, die am Tage aufgedeckten Bohnerze (Raseneisensteine) mittelst Grubenarbeit in das Gebirge zu verfolgen und abzubauen, wogegen hierbei allen in dem allgemeinen Berggesetze für Grubenbaue überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen genau nachgekommen werden muß, und die erworbenen Bergbau-Berechtigungen Anderer in ihrer Ausübung nicht gehindert oder gefährdet werden dürfen. Uebrigens hat sich der Besitzer des Tagmaßes u. s. w.

6. Eintragung der Tagmaßen=Verleihung in die bergbehördlichen Vormerkbücher.

§. 63.

Jede Tagmaßen=Verleihung wird gleich der Verleihung von Grubenmaßen im Vormerkbuche über die Verleihungs= und Concessionsgesuche angemerkt, dann in das Verleihungs= und Concessionsbuch (bei der Berghauptmannschaft), sowie in das Besitzstandsbuch (beim Revierbergamte) eingetragen und in die Revierkarten eingezeichnet.

Dagegen entfällt, wenn auch die Lagerstätte, auf welche die Verleihung erfolgt ist, mittelst eines Freischurfes aufgedeckt wurde, die Anmerkung im Freischurfbuche (und die Löschung des Freischurfes), weil die Verleihung des Tagmaßes der Anlage von Schurfbauen und der Erwerbung von Grubenfeldern innerhalb der Grenzen des Tagmaßes nicht im Wege steht, daher auch den Bestand des schon vorhandenen Freischurfes nicht berührt.

7. Rechtswirkung der Verleihung und Vermessung von Tagmaßen gegenüber fremden Bergbauunternehmern.

§. 64.

Bezüglich der Rechtswirkung der Vermessung gegenüber jenen Bergbauunternehmern, welche älter oder jünger im Felde sind, gilt dasselbe, wie von der Vermessung und Verpflockung der Grubenmaße (s. oben §. 55).

Was die Rechtswirkung der Verleihung von Tagmaßen betrifft, so muß zwischen der Rechtswirkung gegenüber anderen Tagmaßenbesitzern, gegenüber Grubenmaßenbesitzern und gegenüber Freischürfern unterschieden werden.

Da nach §. 123 a. B. G. die Tagmaßenverleihung dem Beliehenen das ausschließliche Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, auf welche die Verleihung ertheilt worden ist, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art gibt, welche innerhalb des dem Besitzer verliehenen Tagmaßes vorkommen, so ist es klar, daß die ältere Tagmaßen=Verleihung eine spätere innerhalb der Grenzen des älteren Tagmaßes ausschließt. Daß ferner auch innerhalb schon bestehender Grubenmaße eine spätere Tagmaßen=Verleihung nicht stattfinden kann, ist selbstverständlich (§. 78 a. B. G.). Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb oder unter den bereits verliehenen Tagmaßen darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht

deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch den Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§§. 84, 98 a. B. G.).

8. Aeußere Bezeichnung der Tagmaße.

§. 65.

Tagmaße sollen, wie die Freischürfe, durch öffentliche Bezeichnung kennbar gemacht werden (§. 83 a. B. G.). Diese Bezeichnung geschieht mittelst einer an einem Pfahle angebrachten Tafel. Die Tagmaßen-Zeichen sind ähnlich den Schürfzeichen, jedoch von diesen in irgend einer Weise deutlich unterschieden. Wie rücksichtlich der Schurfzeichen hat es die Vollzugsvorschrift zum allg. Berggesetze bei dessen Einführung den Bergbehörden überlassen (§. 58 V. V.), auch die Form der Tagmaßen-Zeichen festzusetzen; solche Vorschriften wurden denn auch (ähnlich wie für Freischurfzeichen, vgl. oben §. 35) von den Bergbehörden für die einzelnen Kronländer erlassen.[1])

D. Die Bergwerks-Concessionen.

Im Allgemeinen.

§. 66.

Die Bergwerksverleihung gibt das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien. Ihr Zweck liegt eben in der Gewinnung und Benützung, Verwertung dieser Mineralien.

Die Bergwerks-Concessionen sind Bergbauberechtigungen ganz anderer Art. Sie haben eine secundäre Bedeutung und sind dazu bestimmt, die Bergwerksverleihung gewissermaßen zu ergänzen, indem sie, wo nöthig, den Zweck der Bergwerksverleihung fördern sollen.

Gegenstand der Concession sind Hilfsbaue und Revierstollen. Ein principieller Unterschied zwischen beiden besteht rücksichtlich ihres Zweckes nur insoweit, als der Revierstollen einem ganzen Bergbau-Reviere zugute kommen soll, während die Anlegung eines Hilfsbaues nur im Interesse

---

[1]) Die Zeichen für Tagmaße sind von jenen für Freischürfe meist nur durch die Aufschrift: „Tagmaß", mitunter auch durch die Farbe der Aufschrift oder Tafel unterschieden.

eines einzelnen oder einiger Bergbaue geschieht. Die gesetzlichen Bestimmungen aber sind für beide wesentlich verschieden.

Concession der Hilfsbaue.

1. Begriff und Arten der Hilfsbaue.

§. 67.

Hilfsbaue sind Stollen oder Schächte, welche zum vortheilhafteren Betriebe eines verliehenen Bergbaues, also insbesondere zur Erreichung einer besseren Wetterführung, Wasserhaltung oder Förderung, außerhalb der Grenzen des betreffenden Grubenfeldes angelegt und mit den Grubenräumen des hilfsbedürftigen Bergbaues in Verbindung gesetzt werden. Solche Hilfsbaue dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde (Berghauptmannschaft) angelegt und betrieben werden (§. 85. a. B. G.).

Der Hilfsbau kann entweder

1. in seiner ganzen Erstreckung bis zum hilfsbedürftigen Grubenfelde in freiem Felde, oder

2. theilweise in freiem Felde, theilweise durch fremdes verliehenes Feld, oder endlich

3. ganz in fremdem verliehenem Felde geführt werden.

Wird ein Hilfsbau bewilligt, welcher in fremdem Felde angeschlagen oder auch nur durch verliehenes fremdes Feld geführt wird, so begründet dies zugleich eine Servitut (Bergbaudienstbarkeit) zu Gunsten jenes Bergbaues, welchem durch den Hilfsbau Hilfe gebracht wird, an demjenigen Bergbaue, durch welchen der Hilfsbau geführt wird; von den Bergbauservituten wird später ausführlich gehandelt werden (vgl. unten §§. 79—81)[1].)

Die Hilfsbaue unterscheiden sich auch noch in einer anderen Beziehung.

Sie bilden nämlich rechtlich entweder ein Zugehör des Grubenfeldes, zu welchem der Hilfsbau geführt wird, oder eine selbständige Bergbauconcession. Das erstere ist der Fall, wenn ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau zu seinem eigenen Bergbaue ansucht, das letztere, wenn ein Hilfsbau von mehreren Besitzern hilfsbedürftiger Gruben gemeinschaftlich oder von einem fremden Unternehmer zu Gunsten einer oder mehrerer hilfsbedürftiger Gruben angesucht wird.

---

[1]) Ob Hilfsbaue, welche durchaus in fremdes verliehenes Feld fallen, lediglich unter dem Gesichtspunkte der Bergbaudienstbarkeiten zu behandeln seien und daher nur als solche der bergbehördlichen Bestätigung bezw. Zuerkennung unterliegen, oder ob sie außerdem einer Concession im Sinne der §§. 85—89 a. B. G. bedürfen, ist nach der Fassung des allg. B. G. (§§. 191 u. 192) zweifelhaft.

Dieser Unterschied bezieht sich in der Hauptsache auf die bergbücherliche Behandlung des concessionirten Hilfsbaues.

Noch einer Art von Hilfsbauen, welche das Berggesetz nur nebenher erwähnt und welche auch keine Concession voraussetzen, muß hier Erwähnung geschehen. Es sind dies die schon bei der Lehre vom Freischurfe (vgl. §. 37) erwähnten, wohl nur uneigentlich so genannten Hilfsbaue zu Freischürfen. Darunter sind solche Freischurfbaue verstanden, welche nicht an der angemeldeten Stelle angeschlagen werden, also Nebenbaue. Sie müssen sich aber innerhalb des Freischurfkreises befinden und in der Richtung gegen das Freischurfzeichen getrieben werden, eine Bestimmung, von welcher die heutige allgemeine Praxis absieht. Es wird als genügend betrachtet, wenn nur überhaupt ein Einbau im Freischurfkreise in gesetzmäßigem Betriebe erhalten wird. Solche Hilfsbaue können zwar von späteren Verleihungswerbern überlagert, dürfen aber durch dieselben bei gehöriger Erhaltung nicht gestört werden (§. 175 a. B. G.). Es ist klar, daß, wenn der Freischurf selbst zur Verleihung kommt und ein nicht in das verliehene Feld fallender Hilfsbau für dasselbe erhalten werden wollte, die Concession nach Vorschrift des Gesetzes erwirkt werden müßte.

2. Das Gesuch um Concession von Hilfsbauen.

§. 68.

Hilfsbaue dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden (§. 85 a. B. G.). Diese Bewilligung wird in Form einer Concession ertheilt.

Die Gesuche um Concession von Hilfsbauen müssen schriftlich und bei der Berghauptmannschaft eingereicht werden. Sie unterliegen einer Stempelgebühr von 1 fl. 50 kr. für den ersten und von 50 kr. für jeden weiteren Bogen. Dieselben haben außer dem Namen, Charakter und Wohnort des oder der Concessionswerber, beziehungsweise auch des einschreitenden Bevollmächtigten die Angabe zu enthalten, welchen Gruben der Hilfsbau dienen und wie, dann in welcher Richtung, ob und durch welche fremden Gruben derselbe geführt werden soll. Hat der Concessionswerber mit den Besitzern der betreffenden fremden Gruben bereits eine Vereinbarung getroffen, so ist es am besten, diese gleich dem Gesuche anzuschließen. Weiters ist dem Gesuche eine Karte über die hilfsbedürftigen Grubenobjecte, dann über die Lage und Richtung des beabsichtigten Hilfsbaues beizulegen. Das Gesuch um einen selbständigen Hilfsbau ist insbesondere noch, wenn

ein fremder Unternehmer einschreitet, mit dem zwischen dem Unternehmer und den hilfsbedürftigen Grubenbesitzern über die Art und Zeit der Ausführung, dann über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten getroffenen Uebereinkommen, wenn mehrere hilfsbedürftige Grubenbesitzer gemeinschaftlich einschreiten, mit eben diesem Uebereinkommen der sich zu dem gemeinschaftlichen Baue vereinigenden Bergwerksbesitzer zu belegen. Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden (§. 87 a. B. G., §. 59 B. V.).

3. Verfahren über Hilfsbau-Concessionsgesuche.

§. 69.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Bergbaue an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen (§. 86 a. B. G.). Was das Verfahren betrifft, so ist folgendes zu bemerken.

Soll der beabsichtigte Hilfsbau nicht nur in freiem Felde angeschlagen werden, sondern auch in seiner ganzen Erstreckung kein fremdes Feld (Freischurf oder verliehenes Feld) durchfahren, so hat die Berghauptmannschaft lediglich die politische Bezirksbehörde darüber einzuvernehmen, ob etwa aus öffentlichen Rücksichten der Anlegung des Hilfsbaues Hindernisse entgegenstehen, und wenn in dieser Beziehung ein Anstand nicht obwaltet, das Bedürfniß nach dem Hilfsbaue aber nachgewiesen ist, die Concession zu ertheilen.

Erhebt die politische Bezirksbehörde Bedenken, so ist ganz so wie bei deren Einwendungen gegen Schurfbaue (in der Regel durch das Revierbergamt) unter Zuziehung der politischen Behörden ein Localaugenschein anzuordnen und über den Befund ein umständliches Protokoll aufzunehmen. Dabei ist dahin zu trachten, daß begründete Bedenken durch entsprechende Abänderung des Planes des Hilfsbaues beseitigt werden. Gehen die Anschauungen der Vertreter der Berg- und der politischen Behörde auseinander, so haben beide ihre Aeußerungen zu Protokoll zu geben.

Ueber das Protokoll entscheidet die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, und wenn diese beiden Behörden sich nicht einigen können, das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem sonst betheiligten Ministerium über die Zulässigkeit des geplanten Hilfsbaues.

Soll der Hilfsbau im fremden Felde angeschlagen oder durch fremdes Feld getrieben werden, so sind auch die betreffenden Freischurf- oder Bergwerksbesitzer von der Berghauptmannschaft (vorerst schriftlich) einzuvernehmen und wenn sie gegen die Anlage Einwendungen vorbringen, diese an Ort und Stelle (in der Regel durch das Revierbergamt) zu untersuchen. Auf Grund des diesfalls aufgenommenen Protokolls entscheidet die Berghauptmannschaft über die Zulässigkeit des Hilfsbaues.

Einsprüche der Grundbesitzer sind im Wege der Expropriationsverhandlung auszutragen (§§. 16, 59 V. V.).

Ist nun rechtskräftig auf die Zulässigkeit erkannt worden, so wird von der Berghauptmannschaft die Concessionsurkunde ausgefertigt.

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör im Bergbuche (und auch im Verleihungs- und Besitzstandsbuche) zugeschrieben werden (§. 86 a. B. G.). Die bergbücherliche Eintragung veranlaßt die Berghauptmannschaft von Amtswegen.

Wird um die Concession eines selbständigen Hilfsbaues (von einem fremden Unternehmer oder von mehreren Bergwerksbesitzern gemeinschaftlich) angesucht und ist das Gesuch nicht mit allen oben angeführten Erfordernissen versehen und nicht mit allen vorgeschriebenen Behelfen belegt, so wird dasselbe zur Vervollständigung zurückgewiesen. Wird das Gesuch von der Berghauptmannschaft aber ordnungsmäßig verfaßt und belegt befunden, so wird — in der Regel (über Anweisung der Berghauptmannschaft) vom Revierbergamte — der Localaugenschein angeordnet, zu welchem der Concessionswerber, alle betheiligten Parteien und Verwaltungsbehörden (auf gerichtsordnungsmäßige Weise) vorgeladen werden. Bei dem Augenscheine sind alle die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des beabsichtigten Hilfsbaues betreffenden Verhältnisse klar zu stellen, die vorliegenden Karten zu prüfen und erforderlichen Falles zu berichtigen, ferner alle Umstände zu erörtern, welche im Interesse der Parteien oder der öffentlichen Verwaltung zu Einsprachen oder Bedenken Anlaß geben. Ueber die ganze Verhandlung, bei welcher überhaupt auf die bezüglich der Freifahrung gegebenen Vorschriften (vgl. §. 49) Rücksicht zu nehmen ist, wird ein genaues Protokoll aufgenommen, welches sammt allen einschlägigen Acten der Berghauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen ist. Diese wird erkennen, ob und unter welchen Bedingungen die Hilfsstollens-Concession ertheilt werden könne. Das Erkenntniß ist jedem bei der Concessionsverhandlung Betheiligten zuzustellen, und erst wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, kann mit der Concessionsertheilung vorgegangen werden (§. 60 V. V.). Die Concession

ist in diesem Falle als selbständige Bergbauconcession im Bergbuche, im Verleihungs- und Concessionsbuche und im Besitzstandsbuche einzutragen. Die Eintragung in das Bergbuch veranlaßt die Berghauptmannschaft von Amtswegen unter Mittheilung der Concessionsurkunde. Die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten müssen zur Begründung eines dinglichen Rechtes als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden (§. 88 a. B. G.).

Begründet ein Hilfsbau dadurch, daß er fremdes Feld durchfährt, zugleich eine Dienstbarkeit (Servitut) an dem durchfahrenen Grubenfelde, so ist bei diesem die Bergbauservitut im Bergbuche als Last einzutragen.

Hilfsbaue sind auch in die Revierskarten einzuzeichnen.

4. Concessionsurkunden für Hilfsbaue.

§. 70.

Die Concessionsurkunden für Hilfsbaue enthalten Namen, Charakter und Wohnort der Erwerber, eine Beschreibung der Lage des Hilfsbaues, die wesentlichsten Bedingungen der Concession aus öffentlichen Rücksichten und nach dem etwa mit Parteien getroffenen Uebereinkommen, dann die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Betheiligten (§. 60 V. V.). Endlich wird noch ausgedrückt, beziehungsweise durch die vom Berggerichte beigefügte Clausel ersichtlich gemacht, ob der Hilfsbau und wo im Bergbuche als selbständige Concession oder ob und bei welchem Bergbaue derselbe als untrennbarer Bestandtheil eingetragen ist.[1])

---

[1]) Formulare.

Bergrevier N. . . .

Hilfsstollens-Concession.

Im Namen Sr. k. u. k. Apostol. Majestät wird dem N. N. . . ., Bergwerksbesitzer zu N. . . , über dessen Gesuch ddo . . . 18 . . Exh. Nr. . . . 18 . . und die hierüber an Ort und Stelle am . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung in Folge Zulässigkeits-Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . . ddo . . . 18 . . Zahl . . . hiermit die Bewilligung ertheilt,

(zu seinem eigenen Bergwerke N. . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . einen Hilfsbau auf dem Wiesengrunde, Katastral-Parcelle Nr. . . des N. N. . . . in der Kat.-Gemeinde N. . . . Ortsgemeinde N. . . . des Steuerbezirkes N. . . . im politischen Bezirke N. im Kronlande N. . . . an dem in der angeschlossenen Karte bezeichneten Punkte, in der Richtung zwischen Stunde 1 und 2 im Norden, gegen genaue Beobachtung aller Vorschriften des allg. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, zu treiben, welcher Hilfsbau im Verleihungsbuche dem obigen Bergwerke als untrennbarer Bestandtheil zugeschrieben und auf der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt wurde.)

oder: einen selbständigen Hilfsbau unter die Grubenbaue der Grubenmaße N. . N. . . . N. . . ꝛc. sämmtlich in dem Bergrevier N. . . . gelegen, und im Verleihungsbuche Tom. . . Pag. . . eingetragen, anlegen und betreiben zu dürfen.

Der Einbau dieses Hilfsbaues hat in der Wiese des N. N. . . . Katastral-Parcelle Nr. . . . in der Katastral-Gemeinde N., Ortsgemeinde N. . . des Steuerbezirkes N. . . im politischen Bezirke N. . . . im Kronlande N. . . zu beginnen, und muß von da nach der angeschlossenen Karte zuerst nach

5. Rechtliche Wirkungen der Hilfsbau-Concession.

§. 71.

Die Concession eines Hilfsbaues, welcher ganz oder theilweise durch freies Feld geführt wird, bleibt auch gegenüber Jenen wirksam, welche später in diesem Felde eine Verleihung erwirken; denn durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilligt worden ist, an einen anderen Unternehmer darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtigt werden (§. 89 a. B. G.). Ein solcher Hilfsbau erhält dann zugleich die Eigenschaft einer Bergbaudienstbarkeit an dem nachher verliehenen Bergbaue und der Besitzer dieses Bergbaues muß sich die Servitut ohne weiteres gefallen lassen. Auf die durch einen Hilfsbau in fremdem Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien hat der Concessionär des Hilfsbaues keinen Anspruch. Diese Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes und sind demselben lediglich gegen Ersatz der Förderkosten auszufolgen (§. 191 a. B. G.).

---

der Hauptrichtung St. 1, 2° auf . . . Meter verstreckt, dann aber mit Seitenbauen unter die hilfsbedürftigen Grubenbaue der Felder N. . . N. . . N. . . 2c. in der Art verörtert werden, daß zuerst mit dem Gesenke N. . . ., dann mit dem Schachte N. . . und endlich mit dem Abteufen N. . . gelöchert werde.

Der Hilfsstöllner ist verpflichtet, sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes zu benehmen, insbesondere aber

a) Vom . . ten . . . 18 . . angefangen, jährlich mindestens . . Meter Stollenstrecke in haltbarer Zimmerung mit 2,6 *m* Ortshöhe und 2 *m* Ortsweite nebst Tretwerk und Schienenförderbahn, endlich mit einem Ansteigen von 25 *cm* auf 100 *m* auszufahren.

b) nach Erreichung des Punktes B der Karte, die Seitenschläge Nr. 1 und 2 zugleich anzulegen, und jeden derselben auf mindestens:. . . *m* pr. Jahr, bis zu den Punkten Nr. 22 und 46 zu verörtern, sonach aber den Seitenschlag Nr. 3 in gleicher Weise bis zu dem Punkte Nr. 102 zu verstrecken;

c) den Hilfsstollen stets in einem solchen Stande zu erhalten, daß aus den obbenannten, hilfsbedürftigen Grubenmaßen die Wässer immer vollständig abfließen, und die Gefälle unbehindert ausgefördert werden können.

Dagegen ist jeder Besitzer der Grubenmaße N. . . N. . . N. . . 2c. Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . . für sich und seine Besitznachfolger verpflichtet, dem Hilfsstöllner während des Stollensbetriebes, und bis zum Durchschlage in seinen obenerwähnten Grubenbau, einen jährlichen Baubeitrag von . . fl. sage . . . Gulden, nach erfolgtem Durchschlage aber einen Hilfszins von jährlichen . . . fl. sage . . . Gulden, auf die Dauer von . . . Jahren und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse zu leisten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat über das wechselseitige Rechtsverhältniß ein neues Uebereinkommen stattzufinden.

Erfüllt der Hilfsstöllner die unter a) und b) vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so erlischt für das betreffende Jahr die Pflicht zur Leistung des Baubeitrages. Unterbleibt die Hilfeleistung sub c) aus Verschulden des Hilfsstöllners, so hat der Hilfszins pro rata der unterbrochenen Hilfe in Abzug zu kommen.

Unter diesen Bedingungen ist gegenwärtige Concession als selbständiger bücherlicher Besitz in dem Concessions-Buche Tom. . . Pag. . ., im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu N. . . Tom. . . Pag. . . eingetragen, und in der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . ., vorgemerkt worden.

Von der k. k. Berghauptmannschaft
N. . . . (Datum).

Der Berghauptmann
N. N.

Der Unternehmer des Hilfsbaues ist bei dem Betriebe desselben an den in der Concessionsurkunde vorgezeichneten Betriebsplan gebunden. Er ist daher nicht berechtigt, von dem Betriebsplane abzuweichen und beispielsweise Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, durch welche einer anderen, in der Concession nicht inbegriffenen Grube Hilfe gebracht werden soll, solange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird ein solcher von der Concession abweichender Seitenbau aber mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Umgekehrt ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube, wenn sich der Unternehmer des Hilfsbaues weigert, einen nothwendigen Seitenbau zu treiben, berechtigt, diesen Seitenbau auf eigene Kosten auszuführen (§. 192 a. B. G.).

Die Hilfsbau-Concession ist auch gegenüber den Hypothekargläubigern des fremden Grubenfeldes, durch welches der Hilfsbau geführt werden soll, wirksam (§. 197 a. B. G.).

Concession der Revierstollen.

1. Begriff der Revierstollen.

§. 72.

Revierstollen sind stollenmäßige Baue, durch welche ein ausgedehnteres Bergbaugebiet (Bergrevier) aufgeschlossen oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll (§. 90 a. B. G.).

Der Zweck der Revierstollen ist also zum Theile derselbe, wie jener der Hilfsbaue, erstere aber sollen diesen Zweck für ein größeres Gebiet erreichen, nicht bloß für einzelne Bergbaue. Die Revierstollen sind eine den Erbstollen der früheren Berggesetze ähnliche Einrichtung; sie unterscheiden sich von diesen im wesentlichen nur dadurch, daß ihnen in der Regel nur vertragsmäßige Rechte zukommen, während den Erbstollen schon durch das Gesetz gewisse Rechte zugestanden waren. Insoferne solche Erbstollen nach älterem Rechte noch bestehen, kommen den Besitzern derselben die nach jenen älteren Gesetzen oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte nicht nur gegen die Besitzer aller Grubenmaße zu, welche in dem erbstollenpflichtigen Revier zur Zeit, als das gegenwärtig geltende Berggesetz in Wirksamkeit trat, schon bestanden, sondern auch gegen die Besitzer jener Grubenmaße,

welche seither verliehen worden sind oder künftig noch verliehen werden. Die Bergbehörde hatte und hat für die Eintragung der in den Verleihungsurkunden gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten im Bergbuche (sowohl bei den Erbstollen, als bei den verpflichteten Grubenmaßen) zu sorgen (§. 286 a. B. G.). Die Erbstöllner waren zwar verpflichtet, ihre Berechtigungen binnen 6 Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungsurkunden darzuthun. Ein Versäumniß dieser Frist hatte aber nicht den Verlust der Berechtigung zur Folge.

2. Bedingungen der Concession von Revierstollen.

§. 73.

Wer einen Revierstollen anlegen will, bedarf hierzu einer Concession, welche vom Ackerbauministerium zu ertheilen ist.

Revierstollen können aber nur bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Revier wünschenswerth erscheint (§. 91 a. B. G.) und wenn nicht nur eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollensgebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens sich erklärt, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, sondern wenn auch zugleich außer Zweifel gesetzt ist, daß die Anlage auch denjenigen Bergbauunternehmern zum Vortheile gereichen werde, welchen künftig in dem Revier Grubenmaße verliehen werden (§. 93 a. B. G.). In diesem Falle steht der Concession der Umstand nicht im Wege, daß nicht alle Besitzer der in dem Revierstollensgebiete bestehenden Gruben dem Projecte zugestimmt haben. Jedoch dürfen in keinem Falle diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen werden (§. 95 a. B. G.).

3. Die mit der Revierstollens-Concession verbundenen Rechte und Verpflichtungen.

§. 74.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner, d. i. dem Unternehmer des Revierstollens und den in dem Revier schon bestehenden Bergwerksbesitzern, werden durch das von ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt (§. 94 a. B. G.). In keinem Falle dürfen die Bergwerksbesitzer zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen

verhalten werden (§. 95 a. B. G.). Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten aber, welche dem Revierstöllner gegen solche Bergbauunternehmer zustehen sollen, welchen erst künftig im Revier Grubenmaße verliehen werden, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der vorangehenden Localerhebung (Freifahrung) bei der Concessionsertheilung durch die Behörde (d. i. durch das Ackerbauministerium) festzustellen und in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken (§. 94 a. B. G.). Die Bergbauunternehmer sind dann gesetzlich verhalten, die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner zu übernehmen und sind hierzu in den Verleihungsurkunden anzuweisen (§. 96 a. B. G.).

Welche besonderen Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner auf dessen Ansuchen mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens etwa einzuräumen seien, ist ebenfalls der Beurtheilung des Ministeriums überlassen (§. 94 a. B. G.). Solche Begünstigungen sind z. B. der Vorbehalt eines freien Feldes ohne die Beschränkung auf die gesetzlichen Grenzen und Bedingungen, die Einräumung eines mit dem Stollen fortschreitenden Freischurfkreises im freien Felde, die Bewilligung der ungehinderten Benützung aller beim Betriebe des Stollens gewonnenen vorbehaltenen Mineralien u. dgl. (§. 63 V. V.).

Es wurde schon oben (§. 73) erwähnt, daß kein Grubenbesitzer, welcher seine Zustimmung zum Revierstollen verweigert hat, zur Theilnahme gezwungen werden kann. Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtigt, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zustande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen. Hierbei ist auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen (§. 95 a. B. G.).

Den Revierstollengebühren kommt, wie den alten Erbstollengebühren, im Falle der Execution auf das gebührenpflichtige Bergwerk oder im Falle eines Concurses, in welchem sich ein solches Bergwerk befindet, ein gesetzliches Pfandrecht zu, mit der Rangordnung nach den mit gesetzlichem Pfand- und Vorrechte ausgestatteten Forderungen des Staates an Gebühren und Steuern, der Arbeiter an Löhnen und der Bruderladen an Beiträgen der Arbeiter, und mit dem Vorrechte vor den bücherlichen Pfandgläubigern. Dieses gesetzliche Pfand- und Vorrecht findet aber nur insoferne statt, als die Revier- und Erbstollengebühren nicht über Ein Jahr vor dem Erkennt-

nisse über die Veräußerung des Gutes, beziehungsweise vor Eröffnung des Concurses rückständig sind (§§. 268, 269 a. B. G.)[1]).

4. Das Gesuch um Revierstollens-Concession.

§. 75.

Gesuche um Concessionen auf Revierstollen müssen bei der Berghauptmannschaft unmittelbar, und zwar schriftlich, eingereicht werden und unterliegen der Stempelgebühr von 1 fl. 50 kr. vom ersten und von 50 kr. von jedem folgenden Bogen. Sie müssen mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier, innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtigt, versehen sein. Zugleich ist der Entwurf der Bedingungen vorzulegen, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt (§. 92 a. B. G.). Die Beilagen unterliegen dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen.

5. Verfahren über Revierstollens-Concessionsgesuche.

§. 76.

Die Concession ist nur nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände zulässig. Die Vornahme dieser Erhebungen steht der Berghauptmannschaft zu. Findet die Berghauptmannschaft das Concessionsgesuch mangelhaft, so weist sie dasselbe zur Ergänzung oder Verbesserung zurück, wobei ein Vorbehalt des Vorrechtes aus der früheren Ueberreichung (Priorität) nicht stattfindet.

Die Verhandlungen, welche die Berghauptmannschaft über ein entsprechend befundenes Gesuch einzuleiten hat, sind zweierlei Art: 1. eine Vorverhandlung in Form einer Tagsatzung; 2. die Localverhandlung, d. i. die Freifahrung.

Die Berghauptmannschaft setzt demnach vorerst alle jene Bergwerksbesitzer, welche in dem vorgeschlagenen Revierstollensgebiete Grubenmaße oder Ueberscharen besitzen, von dem Projecte in Kenntniß, indem sie das Gesuch mit allen Beilagen, in dem Falle als ein Bergrevier im Sinne des §. 11 a. B. G. besteht, dem Vorstande des Revierausschusses, im anderen Falle dem meist betheiligten oder vertrauenswürdigsten Grubenbesitzer des Reviers zur vorläufigen Einsicht mit dem Auftrage zumittelt, jedem Bergwerksbesitzer des hierbei in Betracht kommenden Gebietes die vollständige

[1]) Näheres hierüber s. unten §. 92.

Durchsicht dieses Actes zu gestatten, während die übrigen hierbei betheiligten Bergwerksbesitzer hiervon in Kenntniß zu setzen und zur Einsichtnahme in den Act aufzufordern sind. Der Empfänger der Acten haftet für deren getreue Verwahrung und Rückstellung.

Unter einem ordnet die Berghauptmannschaft zur Einvernehmung aller bei dem Revierstollensplane betheiligten Bergwerksbesitzer auf eine angemessene Zeit eine Tagsatzung an. Die mitgetheilten Acte müssen von deren Empfänger mindestens drei Tage vor der Tagsatzung der Berghauptmannschaft zurückgestellt werden.

Zur Tagsatzung sind der Concessionswerber und alle betheiligten Bergwerksbesitzer einzuladen, und zwar jeder der letzteren mit dem Beisatze, daß er im Falle des Ausbleibens so behandelt würde, als wenn er sich dem durch die Mehrheit der Erscheinenden gefaßten Beschlusse unbedingt beizutreten verpflichtet hätte.

Bei dieser Tagsatzung ist nur über die Frage zu verhandeln, ob die Revierstollensunternehmung im allgemeinen Interesse des Bergbaubetriebes innerhalb des vorgeschlagenen Revierstollensgebietes als vortheilhaft erkannt werde, und welche Bergwerksbesitzer sich für oder gegen die Anlage des Revierstollens erklären. Hierbei hat jeder Bergwerksbesitzer ohne Rücksicht auf die Ausdehnung seines Grubenmaßenbesitzes nur eine — gleichzählende Stimme. Werden Bedenken gegen die Bedingungen des Concessionswerbers erhoben, so sind die betreffenden Parteien auf die Freifahrung zu verweisen, bei welcher hierüber erst ordentlich zu verhandeln ist. Jedoch ist auch schon bei dieser Tagsatzung auf eine Verständigung zwischen dem Revierstöllner und den Maßenbesitzern hinzuwirken und kann, wenn eine solche zustande kommt, der Revierstollenswerber seine Bedingungen rechtskräftig abändern.

Erklären sich alle Maßenbesitzer einstimmig gegen die Anlage des Revierstollens, so ist das Concessionsgesuch ohne weiteres abzuweisen und hiervon die betheiligten Bergwerksbesitzer zu verständigen. Stimmen aber mehrere Bergwerksbesitzer für die Anlage des Revierstollens, so ist der Concessionswerber zu der Erklärung aufzufordern, ob er daraufhin bei der Ausführung seines Vorhabens beharren oder ob er von seinem Gesuche abstehen wolle. In letzterem Falle ist dem Concessionswerber in Erledigung des betreffenden Protokolles das widerrufene Gesuch einfach zurückzustellen. Die betheiligten Bergwerksbesitzer werden von der Zurückziehung des Gesuches verständigt (§. 61 V. V.).

Hat sich bei der Revierstollenstagsatzung eine solche Anzahl der betheiligten Grubenbesitzer für die Revierstollensanlage erklärt, daß der Con=

cessionswerber sein Gesuch aufrecht hält, so wird von der Berghauptmannschaft die Revierstollensfreifahrung angeordnet, zu welcher außer dem Concessionswerber alle bei dem beabsichtigten Revierstollen interessirten Bergwerksbesitzer und Freischürfer, die politische Bezirksbehörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft), der Vorstand der Gemeinde, in welcher der Revierstollen angelegt werden soll, endlich die etwa sonst dabei betheiligte Verwaltungsbehörde vorzuladen sind.

Diese Freifahrung hat den Zweck:

1. Außer Zweifel zu stellen, inwiefern die Anlage des Revierstollens zum Nutzen des ganzen Betriebsgebietes wünschenswert sei;

2. die Grenzen des Gebietes, über welches sich die Rechte und Pflichten des Concessionswerbers erstrecken sollen, genau zu bestimmen und auf der Tagkarte ersichtlich zu machen;

3. einerseits die Verpflichtungen des künftigen Revierstöllners hinsichtlich der Anlage, Richtung und des Fortbetriebes des Stollens, und die Folgen der Vernachlässigung dieser Pflichten oder der Auflassung des Stollens, andererseits die ihm zukommenden Rechte, insbesondere jene Leistungen festzustellen, zu denen die in dem Revierstollensgebiete schon beliehenen Bergwerksbesitzer, insofern sie mit der Anlage desselben einverstanden sind, und alle diejenigen, welche künftig durch neue Verleihungen Grubenmaße oder Ueberscharen daselbst erwerben, gegen den Revierstöllner verpflichtet sein sollen;

4. alle Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche dem Revierstöllner allenfalls aus öffentlichen Rücksichten oder gegen den Grundbesitzer obliegen sollen. Ergeben sich wesentliche Anstände gegenüber dem Grundbesitzer, so ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, mit der Erledigung über die Freifahrung aber bis dahin innezuhalten. Obwalten Bedenken aus öffentlichen Rücksichten, so ist ebenso vorzugehen, wie bei solchen Bedenken, welche gegen Schürfungen erhoben werden (s. oben §. 40).

In allen übrigen Beziehungen ist das freie Uebereinkommen der Parteien maßgebend; dieses bildet die Grundlage der Revierstollensconcession und ist schon bei der Freifahrung in jene Form und Fassung zu bringen, welche zu dessen Rechtsgiltigkeit nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist (§. 62 B. B.).

Spricht der Concessionswerber in seinem Gesuche besondere Begünstigungen (z. B. vorbehaltenes Feld u. dgl., siehe oben §. 74) an, so muß gleich bei der Freifahrung Alles erhoben werden, was für oder gegen die Zulässigkeit solcher Begünstigungen zu erwägen oder mit welchen Modifi-

cationen, beziehungsweise unter welchen Bedingungen die Gewährung solcher Begünstigungen zulässig wäre (§. 63 V. V.).

Ueber die Revierstollensfreifahrung ist ein umständliches Protokoll, welches einer Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterliegt, aufzunehmen, und nicht nur von allen Parteien, sondern auch noch von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen (§. 62 V. V.).

Der ganze, geschlossene Freifahrungsact wird von der Berghauptmannschaft nach reiflicher Prüfung desselben und nach genauer Erwägung der Nützlichkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Förderung der Bergbauinteressen mit einem ausführlichen Gutachten dem Ackerbauministerium zur Entscheidung vorgelegt (§. 64 V. V.).

6. Concessions-Urkunde für Revierstollen.

§. 77.

Ertheilt das Ackerbauministerium die Revierstollensconcession, so wird von der zuständigen Berghauptmannschaft die Urkunde ausgefertigt und sogleich die öffentliche Kundmachung der Concession in dem betreffenden Kronlande veranlaßt. In die Revierstollensconcessionsurkunde sind die Grenzen des Gebietes, über welches sich die Concession erstreckt, die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner und den gegenwärtig schon angesessenen, sowie denjenigen Bergwerksbesitzern, welche künftig im Revierstollensgebiete Grubenmaße erwerben, genau aufzunehmen.

Die Concession ist sodann bei der Berghauptmannschaft unter Anführung aller Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind, in das Verleihungs- und Concessionsbuch einzutragen und auch bei den betreffenden revierstollenspflichtigen Grubenfeldern daselbst vorzumerken. Die Lage des Revierstollens und das Gebiet, über welches sich dessen Berechtigungen erstrecken, ist in die Revierskarte einzuzeichnen, damit bei neuen Anmeldungen von Freischürfen oder Verleihungsgesuchen innerhalb desselben sogleich auf die Vorrechte des Revierstöllners Rücksicht genommen werden kann. Die Concessionsurkunde wird weiters von der Berghauptmannschaft dem zuständigen Berggerichte zum Zwecke der Eintragung der Concession in das Bergbuch übermittelt. Das Berggericht versieht nach Vollzug der gesetzlichen Amtshandlung die Urkunde mit der entsprechenden Clausel und stellt sie wieder der Berghauptmannschaft zurück, welche dieser Bestätigungsclausel gemäß die Eintragung in dem Verleihungs- und Concessionsbuche vervollständigt und schließlich die Urkunde nach vorschrifts-

mäßiger Anheftung eines Abstiches der zugehörigen Karte dem Revierstöllner gerichtsordnungsmäßig zustellt mit der Aufforderung, den Concessionsbedingungen genau nachzukommen und den Aufschlagspunkt des Revierstollens mit einer deutlichen, wohlverwahrten Aufschrift auf eine haltbare Weise kenntlich zu machen. Die Parteien (eventuell auch der Reviers-Ausschuß), sowie die betreffende politische Bezirksbehörde, wie überhaupt die betheiligten Verwaltungsbehörden werden von der Revierstollensconcession durch die Berghauptmannschaft verständigt (§. 65 V. V.).

7. Rechtliche Wirkungen der Revierstollens-Concession.

§. 78.

Durch die Revierstollensconcession erlangt der Concessionär das Recht, den Revierstollen nach dem durch die Concession genehmigten Betriebsplane und unter den in der Urkunde ausgedrückten Bedingungen herzustellen. Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner und den in dem Revier schon angesessenen Bergwerksbesitzern werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt (§. 94 a. B. G.). Zu größeren, als den ausdrücklich übernommenen Leistungen dürfen diese Bergwerksbesitzer nicht verhalten werden (§. 95 a. B. G.). Ebenso hat der Revierstöllner auch gegenüber den künftigen Erwerbern von Grubenfeldverleihungen nur jene Rechte und Verbindlichkeiten, welche in der Concessionsurkunde ausgedrückt sind (§. 94 a. B. G.). Diese Bergbauunternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße im Revierstollensgebiete verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen und sind hierzu in ihren Verleihungsurkunden anzuweisen (§. 96 a. B. G.).

Von solchen Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, aber in der Folge durch den Revierstollen Hilfe erhalten, ist der Revierstöllner während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern berechtigt. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zustande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat (§. 95 a. B. G.).

Im Falle der Execution oder des Concurses genießen die Revierstollengebühren ein gesetzliches Pfand- und Vorrecht an dem pflichtigen, der Execution oder dem Concurse unterliegenden Bergwerke (§§. 268, 269 a. B. G., bezw. §. 41 der Concurs-Ordnung v. 25. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. für 1869).

Welche besonderen Begünstigungen dem Revierstöllner etwa durch Vorbehalt eines freien Feldes ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen u. dgl. eingeräumt werden sollen, ist der Beurtheilung des Ackerbauministeriums mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens bei Ertheilung der Concession überlassen und ist aus der Urkunde zu ersehen (§. 94 a. B. G., §. 65 V. V.).

Alle aus der Revierstollensconcession erwachsenden Vorrechte treten vom Tage der öffentlichen Kundmachung der Concession in Rechtskraft; es dürfen sonach gleichzeitig oder später einkommende Freischurf- oder Verleihungsanmeldungen nur mit Rücksicht auf die erworbenen Revierstollensrechte behandelt werden (§. 65 Pkt. 5 V. V.).

E. Die Bergbaudienstbarkeiten.

Begriff und Arten derselben.

§. 79.

Beim Bergbaue kommt es häufig vor, daß ein vortheilhafter Betrieb nicht möglich wäre, ja daß der ganze Bergbau in Frage gestellt erschiene, wenn derselbe einzig auf sich selbst angewiesen, und wenn der Eigenthümer gezwungen wäre, alle zur Gewinnung und Förderung der Mineralien nothwendigen Anlagen auf eigene Kosten oder im eigenen Felde herzustellen. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn sich in der Nachbarschaft bereits eine Unternehmung befindet, welche unter günstigeren Concurrenzbedingungen arbeitet oder vielleicht die von der Natur gebotenen Verhältnisse bereits vollkommen für sich ausgenützt z. B. die dem Terrain nach einzig mögliche Förderbahn hergestellt hat u. dgl. Da es nun aus volkswirtschaftlichen Gründen oft wünschenswert sein kann, auch einem von der Natur minder vortheilhaft ausgestatteten Bergbaue den Bestand zu ermöglichen, so hat das allgemeine Berggesetz solchen Bergbauen durch das Institut der **Bergbaudienstbarkeiten** die Hilfe benachbarter Bergbaue gesichert.

Jeder Bergbauunternehmer hat nämlich die Pflicht, **soweit sein eigener Bergbau darunter nicht leidet oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt:**

a) den benachbarten Bergbauberechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebemaschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;
b) zum vortheilhafteren Betriebe fremder Grubenbaue in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen oder zu anderen Gruben gehörige oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89 a. B. G., vgl. oben §§. 67 ff.) durch seine Grubenmaße treiben zu lassen (§. 191 a. B. G.).

Entstehung der Bergbaudienstbarkeiten und Bedingungen derselben.

§. 80.

Glaubt ein Bergbaubesitzer zum Betriebe seines Bergbaues einer der vorbezeichneten Dienstbarkeiten an einem fremden Bergbaue zu bedürfen, so wird er sich zunächst an den Besitzer des letzteren zu wenden und ein gütliches Uebereinkommen mit demselben anzustreben haben. Gelingt dies nicht, so kann der hilfsbedürftige Bergbaubesitzer um die Entscheidung der Bergbehörde einschreiten.

Die Bergbaudienstbarkeit kann also entweder durch Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde entstehen. In beiden Fällen aber müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Es darf die Bergbaudienstbarkeit dem dienenden Bergbaue (d. i. jenem, an welchem die Servitut bestellt wird) nicht nachtheilig oder gar gefährlich sein, und es muß dieselbe dem herrschenden Bergbaue (d. i. jenem, zu dessen Gunsten die Servitut bestellt wird) zum Vortheile gereichen. Darum unterliegt auch eine durch Vertrag vereinbarte Bergbaudienstbarkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde. Der Grund dieser Beschränkung liegt in der Rücksicht auf den Bergbaucredit und auf die Rechte allfälliger Hypothekargläubiger. Von selbst entsteht eine Bergbaudienstbarkeit kraft des Gesetzes, ohne erst eines Ausspruches der Bergbehörde zu bedürfen, wenn ein Hilfsbau im freien Felde concessionirt worden ist, und in dem Felde, durch welches der Hilfsbau geführt wird, später eine Verleihung erfolgt (§. 89 a. B. G.).

Kommt über die Einräumung einer Bergbaudienstbarkeit zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zustande, so ist dasselbe der Berghauptmannschaft vorzulegen. Diese hat zu erheben, ob die Dienstbarkeit nothwendig und das vereinbarte Entgelt angemessen sei. Je nach dem Ergebnisse der Erhebung ist die Bestätigung des Vertrages zu ertheilen oder

zu verweigern (§. 193 a. B. G.). Die Aufmerksamkeit der Berghauptmannschaft muß dahin gerichtet sein, absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschungen vorzubeugen, und einem Bergwerke derlei Lasten nicht ohne erwiesene Nothwendigkeit aufbürden zu lassen (§. 99 V. V.).

Können sich die Betheiligten über die Bestellung der Dienstbarkeit nicht vereinigen, so hat die Berghauptmannschaft über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden. Auch hat dieselbe unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls unter Zuziehung von Kunstverständigen den Betrag der Vergütung vorläufig zu bestimmen (§. 194 a. B. G.).

Die Berghauptmannschaft ordnet, wenn dieselbe in einem solchen Streitfalle zur Entscheidung angerufen wird, (in der Regel durch das Revierbergamt) eine Untersuchung bei den betheiligten Bergbauen an, um zu erheben, inwieweit die Dienstbarkeit mit Rücksicht auf die Erfordernisse eines geregelten wirtschaftlichen Betriebes nothwendig sei, dann ob bei den obwaltenden technischen und ökonomischen Verhältnissen die Ausübung der Servitut ohne Nachtheil für das dienende Werk geschehen könne, beziehungsweise in welcher Art die Ausübung für das dienende Werk möglichst unschädlich wäre. Endlich ist auch alles zu erheben, was zur Beurtheilung und Bemessung der Entschädigung dienlich ist.

Handelt es sich um die Bestellung einer umfangreichen oder lange andauernden Dienstbarkeit und die Benützung wertvoller, mit Vorsicht zu behandelnder Betriebseinrichtungen, oder um bedeutende Entschädigungen, so werden zur Erhebung zwei vertrauenswürdige Kunstverständige beigezogen. Diese haben nicht nur die bereits erwähnten Umstände, sondern auch die Vorsichten und Bedingungen, unter welchen die Mitbenützung der fremden Anlagen und Einrichtungen auf die für das dienende Gut mindest lästige und nachtheilige Art stattfinden könne, zu erörtern, dann sich über das Verhältniß des Beitrages zu den Betriebs- und Erhaltungskosten der dienenden Objecte, endlich über die angemessen erscheinende Höhe des Hilfszinses zu äußern.

Die begehrte Mitbenützung fremder Betriebsanlagen ist unzuläßig, wenn der dienende Bergbau dadurch einen wirklichen Betriebsnachtheil (Hemmung der Grubenarbeit, Förderung, Wetter- oder Wasserlösung u. dgl.) oder eine Gefahr für seine Baue, Maschinen oder sonstige Anlagen zu besorgen hätte, oder wenn der für die herrschende Grube aus der Dienstbarkeit erwachsende Vortheil gegenüber den Belästigungen der dienenden Grube unverhältnißmäßig gering wäre, oder endlich wenn die Mitbenützung der

fremden Anlagen durch anderweitig thunliche Vorkehrungen entbehrlich erscheint (§. 100 V. V.).

Auf Grund des vorgelegten Erhebungsoperates hat die Berghauptmannschaft unter Berücksichtigung aller erhobenen Umstände über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und über den Umfang derselben zu entscheiden und das Entgelt mit Vorbehalt des Rechtsweges vorläufig zu bestimmen (§. 194 a. B. G.). Was die Bestimmung des Entgeltes für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebmaschinen betrifft, so hat der Besitzer des dienenden Werkes 1.) auf einen verhältnißmäßigen d. h. nach dem Antheile des servitutsberechtigten Bergbaubesitzers an der Benützung der dienenden Objecte rechnungsmäßig festzusetzenden Betrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und 2.) auf einen Hilfszins Anspruch, welcher aber zehn Percent des für das herrschende Gut (d. i. für den servitutsberechtigten Bergbau) sich nachweisbar ergebenden Ersparnisses an den Betriebskosten nicht übersteigen soll. Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder -Bedürfnissen auf fremden Bergwerkseisenbahnen, Canälen oder anderen Transportanstalten muß der Besitzer des herrschenden Werkes dem Besitzer des dienenden Werkes auf dessen Verlangen selbst überlassen und ihm dafür als Vergütung einen nach den wirklichen Transportkosten mit einem Zuschlage von höchstens fünfzig Percent derselben für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse zu bemessenden Betrag leisten (§. 195 a. B. G. und §. 100 V. V.).

Die für Bergbaudienstbarkeiten dem Servitutsberechtigten auferlegten jährlichen Leistungen genießen, insofern sie nicht länger als ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die executive Veräußerung des herrschenden Gutes oder vor Ausbruch des Concurses über das Vermögen des Servitutsberechtigten rückständig sind, ein gesetzliches Pfand- und Vorrecht unmittelbar vor den nicht privilegirten Pfandgläubigern an dem der Execution oder dem Concurse unterliegenden Bergwerke (§§. 268, 269 a. B. G., bezw. §. 41 der Concurs-Ordnung v. 25. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. für 1869).

Ist eine Bergbaudienstbarkeit von der Berghauptmannschaft bestätigt oder zuerkannt, so veranlaßt diese sogleich von Amtswegen die Eintragung derselben in das Bergbuch (§. 193 a. B. G.) und in das Verleihungs- und Concessionsbuch sowohl beim dienenden als auch beim herrschenden Bergwerke. Besteht die Servitut in einem Hilfsbaue, so ist zugleich eine Concession erforderlich, wie bereits oben (§. 67) erörtert worden ist (§. 100 V. V.)[1].

[1]) Vgl. überhaupt oben §§. 67—71.

Rechtliche Wirkungen der Bergbaudienstbarkeiten.

§. 81.

Sobald die Bergbaudienstbarkeit bergbehördlich bestätigt oder zuerkannt ist, hat der Servitutsberechtigte das Recht zur Ausübung der Dienstbarkeit nach Maßgabe des derselben zugrunde liegenden Vertrages oder Erkenntnisses, und der Eigenthümer des dienenden Werkes die Pflicht, die Ausübung der Servitut innerhalb der vorgezeichneten Grenzen zu dulden.

Die Ausübung der Servitut muß aber in einer solchen Weise geschehen, daß dadurch dem dienenden Werke kein Nachtheil erwächst. Im Falle eines bei Ausübung der Bergbaudienstbarkeit dem Besitzer des dienenden Werkes zugefügten Schadens verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen (§. 196 a. B. G.).

Besteht die Bergbaudienstbarkeit in einem Hilfsbaue und werden durch denselben im fremden Felde vorbehaltene Mineralien gewonnen, so gehören diese dem Eigenthümer des Feldes und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen (§. 191 a. B. G.).

Sowie nun dem Servitutsberechtigten die Ausübung der Bergbaudienstbarkeit im vollen Umfange zusteht, so ist er auch seinerseits verpflichtet, dem Besitzer des dienenden Werkes gegenüber die vertragsmäßig übernommenen oder durch Erkenntniß der Bergbehörde aufgetragenen Gegenleistungen gewissenhaft zu erfüllen. In dem Falle als das herrschende Werk in Execution gezogen wird, sowie in dem Falle als über das Vermögen des Servitutsberechtigten der Concurs eröffnet wird, kommt diesen Gegenleistungen ein gesetzliches Pfand- und Vorrecht an dem herrschenden Gute zu, wovon bereits im vorigen §. gehandelt worden ist.

Die von der Berghauptmannschaft bestätigten Verträge über Bergbaudienstbarkeiten und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind (selbstverständlich nach der Eintragung in das Bergbuch) auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und des herrschenden Gutes (Werkes) wirksam (§. 197 a. B. G.).

F. Uebertragung der Bergbauberechtigungen.

Uebertragung der Schurfrechte.

§. 82.

Die Uebertragung von Schurfrechten kann, wie die Uebertragung von Rechten überhaupt, durch Vertrag, letztwillige Anordnung, richterlichen Spruch 2c. geschehen.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder einer Freischurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde (nämlich dem Revierbergamte) anzuzeigen. Betreibt der Uebernehmer, wenn er nicht etwa selbst für das betreffende Gebiet schon eine Schurfbewilligung besitzt, einen Schurfbau vor der ordnungsmäßigen Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbauunternehmer mit einer Geldbuße von fünf bis hundert Gulden und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen (§§. 38, 236 a. B. G.); der Schurfbau selbst wird von dem Revierbergamte durch ein ämtliches Bauverbot, welches an den unbefugten Schürfer ergeht, eingestellt. Zugleich wird die zuständige politische Bezirksbehörde ersucht, dieses Verbot durch ihre Organe überwachen zu lassen (§. 31 V. V.).

Wird eine allgemeine Schurfbewilligung oder werden Freischürfe von dem ursprünglichen oder einem folgenden Erwerber an einen Dritten durch Vertrag übertragen, so hat die Anzeige der Uebertragung beim Revierbergamte mittelst einer von beiden Theilen unterfertigten, mit einer 50 kr. Stempelmarke pr. Bogen versehenen Eingabe unter Beilegung der Original-Schurfbewilligung zu geschehen. Jede in dieser Beziehung mangelhafte Eingabe ist vom Revierbergamte zur Ergänzung zurückzuweisen (§. 31 V. V.). Die Beilagen, insofern sie nicht ohnedies schon mit einer Stempelmarke versehen sind, müssen den Beilagenstempel von 15 kr. erhalten. Wenn eine Partei einen gehörig Bevollmächtigten hat, dessen Vollmacht beim Revierbergamte erliegt oder dem Umschreibungsgesuche beigeschlossen ist, so ist auch die Unterschrift des Bevollmächtigten ausreichend. Die Vollmacht muß aber, wenn sie nicht eben auf das dem Umschreibungsgesuche zugrunde liegende Geschäft oder auf die Einbringung dieses Gesuches lautet (Specialvollmacht), den Anforderungen des §. 1008 des a. b. G. B. entsprechen. Geschieht nämlich die Uebertragung der Schurfrechte entgeltlich, so genügt für den

Bevollmächtigten des Uebergebers wie des Uebernehmers eine auf die Gattung des Geschäftes (d. i. auf die entgeltliche Veräußerung, beziehungsweise Erwerbung von Sachen und Rechten) lautende Vollmacht. Sollen aber die Schurfrechte unentgeltlich abgetreten werden, so müßte der Bevollmächtigte des Uebergebers in Ermanglung einer Specialvollmacht eine Generalvollmacht vorlegen, in welcher die Ermächtigung, Rechte unentgeltlich aufzugeben, ausdrücklich enthalten ist. Die Vollmacht unterliegt, wie jede Vollmacht, der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen.

Statt mittelst einer von beiden Theilen unterfertigten Eingabe kann die Anzeige der Uebertragung von Schurfrechten auch bloß von einem Theile geschehen, wenn zugleich die Vertragsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Es können die Parteien das Gesuch um Uebertragung von Schurfrechten auch mündlich beim Revierbergamte zu Protokoll anbringen (§. 6 d. Ges. v. 21. Juli 1871 Nr. 77 R. G. Bl.); es müssen aber sowohl Uebergeber als Uebernehmer (bezw. deren Bevollmächtigte) erscheinen und das Protokoll unterfertigen.

Erfolgt die Uebertragung von Schurfrechten durch eine gerichtliche Einantwortung (infolge einer Verlassenschaftsabhandlung, einer Execution, eines Concurses u. dgl.), so hat der Erwerber die Anzeige zu erstatten und die Einantwortungsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst der Original-Schurfbewilligung beizulegen (§. 31 V. V.).[1])

Jede Anzeige über die Uebertragung von Schurfrechten prüft das Revierbergamt zunächst in formeller Beziehung und, wenn der Erwerber in dem Amtsgebiete des Revierbergamtes eine Bergbauberechtigung noch nicht besitzt, in der Richtung, ob der Erwerber nach §§. 7, 8 a. B. G. (s. oben

---

[1]) Beispiel einer Anzeige der Uebertragung von Schurfrechten.

Löbliches k. k. Revierbergamt in ....

Die Gefertigten zeigen hiermit an, daß die Schurfbewilligung Z ... de 18 .. sammt den Freischürfen Z. Z .... de 18 .. von N. N., Grundbesitzer in N., an N. N., Hauseigenthümer in Y., abgetreten worden ist, und bitten demnach um die Umschreibung der beiliegenden Original-Urkunden.

L ..., den ..... 1882.

N. N., Uebergeber. — N. N., Uebernehmer.

oder:

Löbliches k. k. Revierbergamt in ....

Laut des beiliegenden Kauf- und Verkaufsvertrages (gerichtlichen Bescheides u. dgl.) ist die Schurfbewilligung Z .... de 18 .. sammt den Freischürfen Z. Z .... de 18 .. von N. N. auf mich übergegangen. Indem ich hiervon die Anzeige erstatte, bitte ich um Umschreibung der beiliegenden Original-Urkunden vom Namen des N. N. auf meinen Namen.

L ..., den ...... 1882.

A. B.
Bergwerksbesitzer.

§. 23) zum Bergbau berechtigt sei, ob der Erwerber die Fähigkeit zur Erlangung von Bergbauberechtigungen besitze, und bei der Uebertragung einer Schurfbewilligung, ob dieselbe noch giltig sei. Ist eines oder das andere nicht unzweifelhaft nachgewiesen, so wird der Anzeiger dahin beschieden, daß die Uebertragung in den Schurfbüchern nicht vorgemerkt werde und dem Uebernehmer daher aus der Uebertragung Schurfrechte nicht zugestanden werden. Findet das Revierbergamt in den angedeuteten Beziehungen kein gesetzliches Hinderniß, so wird die angezeigte Uebertragung auf der Schurfbewilligung, beziehungsweise auf den Freischurfanmeldungsbestätigungen, in den Schurf- und Freischurfbüchern, dann im Freischurfkataster (Gebührenvorschreibungsbuche) ausgezeichnet und der Anzeiger unter Rückschluß der Urkunden von der so vollzogenen Umschreibung verständigt (§. 32 V. V.). Die Freischurfgebühr, von welcher später (§. 130) ausführlich gehandelt wird, hat in jenem Quartale, in welchem die Uebertragung dem Revierbergamte angezeigt wird, noch der Uebergeber, vom nächsten Quartale an aber der Uebernehmer zu zahlen.

Da in speciellen Fällen entschieden worden ist, daß die Freischurfgebühr mit gesetzlichem Pfandrechte auf dem Freischurfe hafte, so thut der Uebernehmer eines Freischurfes gut, sich vor der Uebernahme beim Steueramte zu erkundigen, ob für den Freischurf alle Gebühren gezahlt worden sind.

Bei der Uebertragung von Freischürfen ist noch insbesondere zu beachten, daß denselben stets eine Schurfbewilligung zu Grunde liegen muß. Wird daher mit den Freischürfen nicht zugleich auch die Schurfbewilligung über das Gebiet, in welchem diese Freischürfe liegen, übertragen, so ist die Umschreibung auf den neuen Erwerber nur dann zulässig, wenn derselbe bereits selbst eine noch giltige Schurfbewilligung über ein die übertragenen Freischürfe umfassendes Gebiet besitzt, oder wenn er gleichzeitig mit der Uebertragungsanmeldung um die Ausfertigung einer Schurfbewilligung für ein solches Gebiet ansucht. In beiden Fällen werden die übertragenen Freischürfe von der ihnen bisher zugrunde gelegenen Schurfbewilligung abgeschrieben und bei der betreffenden (bisherigen oder neu erworbenen) Schurfbewilligung des Uebernehmers vorgemerkt. Diese Uebertragung auf eine andere Schurfbewilligung wird naturgemäß auch auf den Freischurfanmeldungsbestätigungen und im Schurf- und Freischurfbuche angemerkt.

Geschieht es, daß der Uebergeber mit den Freischürfen auch seine Schurfbewilligung abtritt, aber selbst noch Freischürfe besitzt, welche nun der Schurfbewilligung entbehren, so hat das Revierbergamt denselben aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist um eine neue Schurfbewilligung anzu-

suchen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die Freischürfe zu löschen (§. 33 V. V.).

Noch Eines ist hier zu erwähnen. Es kommt sehr oft vor, daß mehrere Personen gemeinschaftlich eine Schurfbewilligung erwerben und auf deren Grundlage Freischürfe anmelden. Wenn nun einer der Theilnehmer seinen Antheil aufgeben will, so genügt nicht die Verzichterklärung allein, weil ja der Antheil an die übrigen Theilnehmer übergehen müßte, diese zur Uebernahme aber nicht verhalten werden können. Das Revierbergamt könnte die Umschreibung auch nicht ohne weiteres vornehmen, weil das Erforderniß (einverständliches Ansuchen oder Vorlage eines Vertrages u. dgl.) mangelt. Vielmehr müßten die anderen Theilnehmer früher gefragt werden, ob sie den heimgesagten Antheil übernehmen wollen. Verneinen sie dies, so wäre der heimsagende Theilnehmer mit seiner Auflassungserklärung abzuweisen. Es wird daher in einem solchen Falle demjenigen, welcher seinen Antheil heimsagen will, nichts erübrigen, als die Auflösung der Gemeinschaft im Rechtswege zu bewirken.

Uebertragung verliehener Bergbaue.

§. 83.

Geht ein verliehener Bergbau oder ein Antheil an einem solchen von einem Eigenthümer, sei es durch Vertrag oder durch gerichtliche Einantwortung (Erbfolge, Execution u. dgl.) oder sonst in rechtsgiltiger Weise an einen anderen über, so hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitzanschreibung, welche er selbst zu veranlassen hat, nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbsurkunde binnen 14 Tagen nach der Uebernahme des Werkes der Bergbehörde (d. i. dem Revierbergamte oder der Berghauptmannschaft) die Anzeige zu erstatten (§. 122 a. B. G.) Verabsäumt der Erwerber diese Anzeige, so verfällt er in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden (§. 238 a. B. G.).

Die Anzeige unterliegt der Stempelgebühr von 50 kr.

Die Berghauptmannschaft, an welche die allenfalls beim Revierbergamte eingebrachten Anzeigen vorzulegen sind, untersucht, ob dem neuen Erwerber im Sinne der §§. 7, 8 a. B. G. ein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe oder nicht. Im ersteren Falle ist nicht nur der Erwerber und der Uebergeber dahin zu bescheiden, daß dem Erwerbungsacte die Bestätigung der Bergbehörde verweigert und der alte Besitzer bis zur Behebung des Hindernisses in ihren Büchern vorgemerkt und für die Beobachtung der Berg-

gesetze verantwortlich bleibe, sondern es ist von der Berghauptmannschaft auch dem zuständigen Berggerichte hiervon Anzeige zu machen, damit dieses nicht einer gesetzwidrigen bücherlichen Einverleibung Folge gebe (§. 78 B. V.).

Aber nicht bloß wegen eines gesetzlichen Hindernisses in der Person des Erwerbers muß die Berghauptmannschaft der Uebertragung eines Bergwerkes oder eines Bergwerksantheiles die Bestätigung versagen, sondern sie hat auch jene Schranken zu beobachten, welche durch das Berggesetz der Uebertragbarkeit des Bergwerkseigenthums in objectiver Beziehung gezogen sind.

Hier kommen folgende Bestimmungen in Betracht: Ueberscharen oder Antheile an denselben dürfen nur mit einem daran grenzenden selbständigen Grubenbesitze vereinigt, daher nur an den Eigenthümer eines solchen, oder wenn es sich um Ueberscharen handelt, welche mehreren Theilhabern gemeinschaftlich verliehen worden sind, an einen der Miteigenthümer oder an den Uebernehmer der angrenzenden Grubenmaße des Uebergebers veräußert werden (§§. 72, 74 a. B. G.). Weiters darf ein einfaches Grubenmaß nur dann räumlich getheilt werden (also auch die Veräußerung räumlicher Theile eines einfachen Grubenmaßes nur dann stattfinden), wenn jeder Theil mit einem daran grenzenden selbständigen Grubenbesitze vereinigt wird (§. 115 a. B. G.; solche Theile haben dann die rechtliche Eigenschaft von Ueberscharen). Wie vorzugehen ist, wenn auf dem räumlich zu theilenden Grubenmaße Hypothekarlasten einverleibt sind, wird unten (§. 87) behandelt werden. Endlich ist bei einer Bergwerksübertragung auch noch zu beachten, daß die bergbücherliche Theilung des Bergwerkseigenthums, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zuläßig ist (§. 135 a. B. G.). Wenn also durch eine Veräußerung oder sonstige Uebertragung eines Bergbaues eine Theilung unter den sechzehnten Theil eintreten würde, so müßte die Berghauptmannschaft zuerst in Erwägung ziehen, ob dadurch der Bergwerksbetrieb nicht zu schwerfällig, die Führung des öffentlichen Bergbuches nicht zu sehr erschwert werde, endlich der einzelne bücherliche Antheil nicht zu einem so geringen Werte herabsinke, daß er eine geeignete Hypothek nicht mehr bilden könnte (§. 84 B. V.). Wenn die Berghauptmannschaft nun eine solche bücherliche Theilung unter den sechzehnten Theil des Ganzen nicht zuläßig findet, so steht den Theilhabern frei, eine Gewerkschaft (s. oben §§. 25—29) zu bilden.

Wenn gegen eine bei der Bergbehörde angezeigte Uebertragung eines Bergwerkseigenthums kein Anstand obwaltet, so wird die Umschreibung in den bergbehördlichen Vormerkbüchern (im Verleihungsbuche, im Besitzstands-

buche und im Maßenkataster, d. i. im Maßengebühren-Vorschreibungsbuche) vollzogen.

In dem Quartale, in welchem die Uebertragung stattfindet, hat noch der Uebertragende, vom nächsten Quartale an der Uebernehmer die Maßengebühr (s. unten §. 129) zu zahlen. Uebrigens kommt der Maßengebühr ein gesetzliches Pfandrecht an dem Bergwerke, für welches dieselbe rückständig ist, zu, so daß das Aerar sich durch den executiven Verkauf des Bergwerkes auch für die von dem Besitzvorgänger herrührende Forderung an rückständigen Maßengebühren befriedigen kann. Es ist daher vorsichtig, sich bei Erwerbung und Uebernahme eines Bergwerkes früher bei dem zuständigen Steueramte zu erkundigen, ob von dem Bergbaue Maßengebührenrückstände aushaften.

Wie bereits erwähnt wurde, hat bei der mittelbaren Erwerbung der Erwerber eines Bergwerkes für seine Anschreibung im Bergbuche selbst Sorge zu tragen, und da die Berghauptmannschaften darauf sehen sollen, daß die bergbehördlichen Vormerkbücher mit dem Bergbuche übereinstimmen, so sind einerseits die Berggerichte angewiesen, von jeder Eintragung eines neuen Besitzers die zuständige Berghauptmannschaft von Amtswegen in Kenntniß zu setzen (§. 72 V. V.), während andererseits die Berghauptmannschaften, so oft ihnen eine Besitzesübertragung angezeigt wird, den Erwerber unter Setzung von Fristen und eventuell durch Verhängung von Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden (§. 250 a. B. G.) dazu verhalten, seine Anschreibung im Bergbuche zu bewirken und sich hierüber bei der Berghauptmannschaft auszuweisen.

Bei der Uebertragung von Tagmaßen entfällt diese bergbücherliche Manipulation natürlich, da dieselben keinen Gegenstand des Bergbuches bilden.

Was die Uebertragungsgebühr bei der mittelbaren Erwerbung von Grubenfeldern und Ueberscharen und deren Eintragung in das Bergbuch betrifft, so ist diese Eintragung, wenn das Rechtsgeschäft oder der Rechtstitel der Erwerbung der Percentualgebühr unterliegt, nach Tarifpost 45. A. a. des Gebührengesetzes gebührenfrei (Fin. Min. Erl. vom 5. März 1853, Z. 9765). Für das Rechtsgeschäft entfällt, wenn es ein entgeltliches ist, nach Tarifpost 106, A. 2. die Gebühr von $3^1/_2$ Procent; wenn es eine Schenkung oder eine Uebertragung von Todeswegen ist, nach Tarifpost 91, B. und 106, B. der Gebühr von 1 bis 8 Procent vom Werte. Außerdem unterliegt die Rechtsurkunde nach Tarifpost 101, I. A. i. k. und l. bei entgeltlichen Uebertragungen und bei Schenkungen unter Lebenden der Gebühr von 50 kr. per Bogen, bei Uebertragungen auf den Todesfall der

Gebühr von 1 fl. vom ersten Bogen und von 50 kr. für jeden weiteren Bogen (R. G. Bl. Nr. 89 v. J. 1862).

Bergwerksantheile, welche nicht Kuxe sind, werden im Falle der unentgeltlichen Uebertragung gleich den ganzen Bergwerken behandelt. Für die entgeltlichen Uebertragungen entfällt nach Tarifpost 57, C. b. die Gebühr von der Rechtsurkunde mit 50 kr. per Bogen und vom Rechtsgeschäfte mit $3^1/_2$ Procent vom bedungenen Kaufpreise.

Die Anzeige über die Erwerbung von Bergwerksobjecten zum Zwecke der Bemessung der Uebertragungsgebühr hat bei jenem Steueramte zu geschehen, welches am Sitze des zuständigen Berggerichtes sich befindet (Fin. Min. Vdg. v. 15. Juni 1850, Z. 16309 u. v. 3. August 1850, Z. 20395.).

Uebertragung von Kuxen.

§. 84.

Kux hat man früher überhaupt jeden Antheil an einem Bergwerke genannt und so bezeichnet ihn auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 1277).[1]) Nach dem jetzt geltenden allgemeinen Berggesetze aber ist unter Kux nur der Antheil an einem gewerkschaftlichen Vermögen zu verstehen (§. 140 a. B. G.). Ueber jeden Kux wird vom Revierbergamte ein Kuxschein auf den Namen des Gewerken, welchem der Antheil gehört, ausgefertigt und dem betreffenden Gewerken eingehändigt. Näheres darüber s. oben §. 27.

Ein Kux kann ganz, und wenn er nicht durch die Gewerkschaftsstatuten für untheilbar erklärt ist, auch theilweise übertragen werden. Die Uebertragung kann auf Grund derselben Rechtstitel geschehen, wie die Uebertragung von anderen Rechten. Ist ein Kux an einen anderen Erwerber übertragen worden, so muß, da das Revierbergamt eine Vormerkung (Gewerkenbuch) über sämmtliche Kuxinhaber führt, die Uebertragung dem Revierbergamte angezeigt und die Umschreibung des Kuxes auf den Namen des neuen Inhabers erwirkt werden. Es bedarf hierzu übrigens nicht der Vorlage einer besonderen Erwerbungs-Urkunde, sondern es genügt, wenn der alte Kuxschein mit einem vom früheren Inhaber (Uebergeber) und vom Uebernehmer unterfertigten Gesuche vorgelegt und die Umschreibung verlangt wird. Ebenso können beide Theile persönlich beim Revierbergamte

[1]) Der §. 1277 a. b. G. B. lautet: Der Antheil an einem Bergwerke heißt Kux. Der Kauf eines Kuxes gehört zu den gewagten Verträgen. Der Verkäufer haftet nur für die Richtigkeit des Kuxes, und der Käufer hat sich nach den Gesetzen über den Bergbau zu benehmen.

erscheinen und ihr Umschreibungsgesuch zu Protokoll geben. Nur in dem Falle einer gerichtlichen Einantwortung im Verfolge einer Execution, eines Concurs- oder Verlassenschaftsverfahrens ist von dem neuen Erwerber die gerichtliche Bescheinigung beizubringen. Wird ein Kux wegen rückständiger Zubußen (Beiträge zum Werksbetriebe) gerichtlich feilgeboten, so wird der versteigerte Antheil dem Ersteher vom Gerichte eingeantwortet und hiervon das Revierbergamt zur Eintragung in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß gesetzt (§. 164 a. B. G.). Hier ist also ein Umschreibungsgesuch nicht erforderlich, was aber die Gebührenbemessung in keiner Weise alterirt.

Schreitet statt der einen oder der anderen Partei ein Bevollmächtigter um die Umschreibung des Kuxes ein, so gilt bezüglich der Erfordernisse der Vollmacht dasselbe, wie bei der Uebertragung von Schurfrechten (§. 82).

Ist der alte umzuschreibende Kurschein in Verlust gerathen, so haben die Parteien vorerst die Amortisirung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetze vom 3. Mai 1868, Nr. 36 R. G. Bl., wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Wertpapiere geregelt wird, zu erwirken.

Das Umschreibungsgesuch oder das Protokoll, in welchem um die Kuxumschreibung angesucht wird, unterliegt der Stempelgebühr von 50 kr. pr. Bogen, jeder umzuschreibende Kurschein dem Beilagenstempel von 15 kr. Ueberdies ist aber von den Parteien die Uebertragungsgebühr zu zahlen. Hierbei ist die Eingabe oder das Protokoll, worin diejenige Person, auf welche der Kurschein lautet, ihre Einwilligung ertheilt, daß derselbe auf einen anderen Namen überschrieben werde, als die Rechtsurkunde anzusehen, durch welche die Eigenthums-Uebertragung bewirkt wird, wenn nicht eine abgesonderte Urkunde über die Uebertragung errichtet worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Entrichtung der nach dem Gesetze von der Rechtsurkunde entfallenden Gebühr nicht nachgewiesen, so ist die Uebertragungsgebühr, welche außer der Gebühr von der Eingabe oder dem Protokolle im Falle einer entgeltlichen Uebertragung gemäß Tarifpost 57, C. a. des Gebührengesetzes vom Kaufpreise nach Scala III zu berechnen ist, von der Eingabe oder dem Protokolle mittelst Stempelmarken zu entrichten. Wenn der Kaufpreis nicht angegeben ist, so theilt das Revierbergamt den Umschreibungsact dem Gebührenbemessungsamte mit. Im Falle einer unentgeltlichen Uebertragung wird die Anzeige zur Bemessung der Percentualgebühr nach Tarifpost 91, B. und 106, B. des Gebührengesetzes (kaiserl.

Patent v. 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. Bl.) dem Gebührenbemessungs-amte erstattet.[1])

Steht der verlangten Umschreibung des Kuxes kein Hinderniß entgegen, so bewilligt das Revierbergamt dieselbe, berichtigt danach das Gewerkenbuch und bemerkt die Umschreibung entweder auf dem Original-Kuxscheine oder fertigt, wenn die Partei es verlangt oder wenn der umzuschreibende Kuxschein in Verlust gerathen und amortisirt ist, einen neuen Kuxschein aus, auf welchen aber die etwa auf dem alten Kuxscheine vorgeschriebenen ämtlichen oder gerichtlichen Anmerkungen in beglaubigter Weise zu übertragen sind, während (außer dem Falle der Amortisirung) der

---

[1]) Beispiele von Gesuchen um Kuxumschreibung.

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Wir Gefertigten A. B., Grundbesitzer in N., und M. N., Gutsverwalter in P., bitten um die Umschreibung des Kuxes Nr. XX der .... Gewerkschaft vom Namen des A. B. auf den Namen des M. N.

Der Kuxschein liegt bei.

N. am .... Unterschriften:
P. am .... A. B.
M. N.

oder:

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Laut des beiliegenden, der Gebührenbemessung, wie ersichtlich, bereits unterzogenen Kaufvertrages habe ich von Herrn A. B., Grundbesitzer in N., den Kux Nr. XX der .... Gewerkschaft um den Preis von 1000 fl. ö. W. gekauft, und bitte daher um die Umschreibung dieses Kuxes auf meinen Namen und Ausfertigung eines neuen Kuxscheines.

Der alte Kuxschein liegt bei.

Datum. Unterschrift:
M. N.

oder:

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Ich erkläre hiermit auf Grund des §. . . der Statuten der ...... Gewerkschaft den im Gewerkenbuche auf meinen Namen eingetragenen Kux in 10 Theile zerlegen und hievon 3 Zehntel dem Herrn N. N., Bergverwalter in N., als Entlohnung für die mir geleisteten Dienste unentgeltlich abtreten zu wollen. Ich bitte daher drei Zehntel-Antheilscheine des Kuxes auf dessen, die übrigen sieben Zehntel-Antheilscheine auf meinen Namen auszufertigen. Herr N. N. bekundet seine Zustimmung durch seine Unterschrift.

Der alte Kuxschein liegt bei.

Datum. Unterschriften:
A. B.
N. N.

alte Kuxschein mit der Amtsbestätigung der neuen Ausfertigung in der Registratur hinterlegt wird. Die Umschreibung im Gewerkenbuche und, falls dieselbe auf dem alten Kuxscheine ausgezeichnet wird, auf diesem erfolgt in der Weise, daß der Name des bisherigen Inhabers roth unterstrichen und der neue mit Bezug auf Datum und Exhibit-Nr. der bergbehördlichen Bewilligung eingetragen wird (§. 87 V. V.).

Ist mit der Uebertragung eines Kuxes zugleich eine Theilung desselben verbunden, so ist dessen erste Eintragung im Gewerkenbuche roth zu unterstreichen und dann derselbe mit seinen Bruchtheilen unter derselben Kuxnummer der Reihe nach auf die Namen der nun eintretenden neuen Mitgewerken mit Beifügung der Hilfsnummern einzutragen. Die ganzen Kuxe erhalten römische, die Kuxtheile arabische Ziffern (z. B. Kux Nr. I mit den Theilen Nr. 1 bis 10). Bei einer solchen Theilung werden statt des umgeschriebenen Kuxes Theilkuxscheine auf die Namen der betreffenden Mitgewerken ausgefertigt (§. 86 V. V.).

Eine besondere Art der Erwerbung, beziehungsweise Uebertragung von Kuxen kraft des allgemeinen Berggesetzes tritt in zwei Fällen ein, nämlich 1.) wenn ein Kux wegen der darauf haftenden rückständigen Zubußen (Beiträge zum Werksbetriebe) gerichtlich feilgeboten wird, aber keinen Käufer findet (§. 165 a. B. G.); und 2.) wenn ein Gewerke einen Kux heimsagt (§. 167 a. B. G.). In beiden Fällen geht der Kux an die übrigen Mitgewerken von selbst (ipso jure) über. Diese haben aber die darauf haftenden Zubußen zu übernehmen. Im Falle der Heimsagung eines nach den älteren Vorschriften im Bergbuche eingetragenen Kuxes übernehmen die Mitgewerken auch die etwa darauf haftenden Hypothekarlasten, wobei es ihnen aber freisteht, die executive Feilbietung des Kuxes anzusuchen. Sollte dann der nach Abzug der aushaftenden Zubußen und Executionskosten erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der Kux im ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über (§. 169, 2. a. B. G.).

Der Vorgang bei der Uebertragung der Kuxe von Gesetzeswegen ist folgender:

Geschieht die Uebertragung eines Kuxes infolge der fruchtlosen, wegen rückständiger Zubußen eingeleiteten executiven Feilbietung, so hat das Gericht in Erledigung der Feilbietungstagsatzung den Mitgewerken den Antheil (Kux) einzuantworten und die Bergbehörde (das Revierbergamt, welches das Gewerkenbuch führt) von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu

setzen. Das Revierbergamt hat den früheren Gewerken im Gewerkenbuche sofort zu löschen und seinen Antheil verhältnißmäßig den Mitgewerken zuzuschreiben. Dies geschieht einfach dadurch, daß der heimgefallene Kux durch Unterstreichen mit rother Tinte gelöscht wird, wodurch derselbe den übrigen Mitgewerken von selbst zuwächst (§. 86 V. V.). Eine eigentliche Umschreibung des Kuxes und des Kuxscheines ist daher nicht erforderlich und findet nicht statt. Es wird lediglich die Zahl der Kuxe vermindert und dadurch jeder Antheil verhältnißmäßig vergrößert.[1]) Die ausständige Zubuße hat der Gewerkschafts-Director durch Ausschreibung von den Mitgewerken einzubringen. Für die Gerichtskosten aber hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften (§. 166 a. B. G.).

Wenn ein Kux durch Heimsagung, welche entweder beim Director oder unmittelbar bei der Bergbehörde einzubringen ist, an die Mitgewerken übergeht, so ist der Vorgang in Betreff der Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles, dann in Betreff der Hereinbringung der Zubuße ganz analog (§. 167 a. B. G.). Kommt die Heimsagungserklärung beim Revierbergamte ein, so verständigt dasselbe hiervon die Gewerkschaftsdirection unverzüglich mit dem Bedeuten, daß die Abschreibung dieses Kuxes nach Vorschrift des §. 167 a. B. G. unter Einem erfolge, was auch geschehen muß und wonach die Direction gemäß §. 167 a. B. G. wegen Einbringung der hierauf haftenden Zubuße vorzugehen hat.

Ist auf dem Kuxe ein gerichtliches Verbot o. dgl. vorgemerkt, oder ist der Kux (nach den älteren Vorschriften) im Bergbuche eingetragen, so muß das Revierbergamt vorläufig die betreffende Gerichtsbehörde verständigen und kann die Löschung erst vornehmen, nachdem das Gericht erklärt hat, daß ein Anstand dagegen nicht obwalte (§. 92 V. V.).

Die rechtliche Wirkung der Uebertragung eines Kuxes beginnt erst mit der Anzeige derselben an das zuständige Revierbergamt. So lange die Uebertragung dem Revierbergamte zur Eintragung des neuen Gewerken in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber des Kuxes als Mitgewerke angesehen. Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben (d. h. nur mit seinem Antheile am gewerkschaftlichen Vermögen, nicht aber auch mit seinem übrigen Vermögen) für die darauf ausständigen Beiträge (§. 142 a. B. G.).

---

[1]) Es ist übrigens auch üblich, statt den Kux einfach zu löschen, denselben auf den Namen der Gewerkschaft umzuschreiben, was vielleicht auch mehr entspricht, weil in den Statuten, bezw. in der Gründungsurkunde die Anzahl der Kuxe festgesetzt ist (§. 85 V. V. alin. 6).

G. Zusammenschlagung und Zerstückung der Grubenmaße.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 85.

Die Zusammenschlagung, d. i. die technische und bergbücherliche Vereinigung selbständig verliehener Grubenmaße oder Grubenfelder zu einem größeren Grubencomplexe mit einem einzigen Haupteinbaue, hat einen doppelten Zweck. Einmal soll durch dieselbe eine größere Wirtschaftlichkeit und eine technisch zweckmäßigere Einrichtung des Betriebes der vereinigten Bergbaue erzielt werden, — und insofern enthält die Zusammenschlagung eine Erleichterung in Hinsicht auf die strengen gesetzlichen Bauhafthaltungsvorschriften, welche für jedes selbständig verliehene Grubenfeld auch einen eigenen Einbau verlangen[1]), — anderseits soll durch die mit der Zusammenschlagung benachbarter Grubenfelder bewirkte Herstellung eines größeren Bergbuchobjectes die Creditfähigkeit der commassirten Entitäten erhöht werden. Der letztere Zweck allein kann nun zwar, wenn die zu vereinigenden Grubenfelder einem und demselben Eigenthümer gehören, auch durch die bloße bergbücherliche Zusammenschreibung erreicht werden. Allein die Zusammenschlagung von Grubenfeldern kann auch dann geschehen, wenn dieselben verschiedenen Eigenthümern gehören, und insofern liegt darin eine vom Berggesetze geförderte gegenseitige wirtschaftliche und technische Unterstützung benachbarter Bergbaubesitzer.

Die Zusammenschlagung schließt nun weder eine neue Verleihung, noch eine Uebertragung, also überhaupt keine Erwerbung von Bergbaurechten in sich. Wenn dieselbe gleichwohl an dieser Stelle behandelt wird, so erscheint dies dadurch gerechtfertigt, daß bei der Zusammenschlagung ein ähnlicher Vorgang eingehalten wird, wie bei einer neuen Verleihung.

Die Zerstückung einfacher Grubenmaße aber, welche meist auch mit einer Uebertragung verbunden ist, wird am besten im Zusammenhange mit der Zusammenschlagung behandelt.

Aus diesem Grunde mag, wenn auch nicht gerade streng systematisch, die Lehre von der Zusammenschlagung und von der Zerstückung der Grubenmaße hier ihren Platz finden. Uebrigens wird der Gegenstand in der geeigneten Weise auch an den anderen betreffenden Stellen dieses Buches behandelt.

---

[1]) Vgl. unten §. 114.

Von Zusammenschlagung und Zerstückung der Tagmaße spricht das a. B. G. nicht; daß aber dieselben zerstückt werden können, steht außer Zweifel, da das Berggesetz eine mindeste Ausdehnung der Tagmaße nicht vorschreibt. Die Commassirung aber ist ausgeschlossen und auch nicht nothwendig, da die für die Zusammenschlagung der Grubenmaße angeführten gesetzlichen Gründe hier nicht vorliegen. Insofern aber die Verleihung eines Tagmaßes von geringerer als der gesetzlichen größten Ausdehnung von 115 000 Quadratmetern stattgefunden hat, kann gewiß nachträglich die Ergänzung bis zum vollen Umfange begehrt werden. Es ist aber dann zu verfahren, wie bei einer neuen Verleihung.

Zusammenschlagung von Grubenmaßen.

§. 86.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder verschiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupteinbaue vereinigt (zusammengeschlagen) werden, wenn sie unmittelbar an einander grenzen und wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann (§. 112 a. B. G.). Das Berggesetz zieht jedoch eine räumliche Grenze, indem es die Zusammenschlagung nur auf das Doppelte der für einen Aufschluß zulässigen Verleihung gestattet (§. 113 a. B. G.), d. i. also bei Stein- und Braunkohlen bis zu acht Doppelmaßen, bei anderen Mineralien bis zu acht einfachen Maßen. Diese Beschränkung gilt in dem Falle nicht, wenn gleich ursprünglich auf einen mittelst eines einzigen weit verzweigten Haupteinbaues erzielten Aufschluß im Sinne der Vdg. d. Min. f. H. u. V. vom 14. Juni 1862, Nr. 38 R. G. Bl. ein zusammengesetztes Grubenfeld (s. oben §. 46) verliehen wird, welches als ein durch die Verleihung vereinigtes Grubenfeld anzusehen ist und daher nicht erst der Zusammenschlagung bedarf.

Die Bewilligung zur Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße oder Grubenfelder steht der Berghauptmannschaft zu. Die Gesuche unterliegen derselben Stempelgebühr wie Verleihungsgesuche, sind bei der Berghauptmannschaft einzubringen und mit einer mit dem Beilagenstempel von 15 kr. pr. Bogen versehenen Maßenlagerungskarte zu belegen. Zeigt sich schon aus diesen Vorlagen, daß die betreffenden Grubenfelder nicht unmittelbar aneinander grenzen oder daß das vereinigte Grubenfeld das

höchste gesetzliche Ausmaß übersteigen würde, so ist das Gesuch unter Anführung der Gründe ohne weiteres abzuweisen. Besteht in dieser Hinsicht kein Anstand, so erhebt die Berghauptmannschaft im Wege des Berggerichtes, ob auf den zusammenzuschlagenden Grubenfeldern Hypothekarlasten haften (§. 73 V. V.).

Sind auf den verschiedenen Gruben verschiedene Hypothekarlasten oder zwar dieselben Lasten, aber in verschiedener Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilligt werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung übertragen werden sollen (§. 112 a. B. G.). Liegt daher dem Gesuche um Zusammenschlagung eine derartige Erklärung nicht bei, so werden die Parteien in Erledigung des Gesuches auf die Beibringung dieser Erklärung, beziehungsweise der Vereinigung der Gläubiger über die bücherliche Ordnung der Lasten verwiesen.

Die Berghauptmannschaft prüft sodann die Rechtsgiltigkeit der beigebrachten Erklärung (allenfalls nach Vernehmung des zuständigen Berggerichtes) und weist, wenn diesfalls Bedenken obwalten, die Parteien zur Austragung der Angelegenheit auf den Rechtsweg. Ist die Ausgleichung mit den Hypothekargläubigern bereits durch richterlichen Einfluß erfolgt, so muß die gerichtliche Bestätigung beigebracht werden (§. 73 V. V.).

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets eine Verhandlung nach Art der Freifahrung (§§. 54 u. 57 a. B. G.) vorangehen, bei welcher die Zulässigkeit der Zusammenschlagung zu erheben und eine neue Lagerungskarte anzufertigen (§. 114 a. B. G.), beziehungsweise die mit dem Gesuche vorgelegte zu berichtigen ist.

Ueberhaupt müssen, da das zusammenzuschlagende Feld Object einer neuen Verleihung werden soll, alle jene Vorsichten beobachtet werden, welche bei neuen Verleihungen diesfalls vorgezeichnet sind.

Wenn daher gegen die erbetene Zusammenschlagung keines der oben erwähnten Hindernisse obwaltet, so ordnet die Berghauptmannschaft unter Zuziehung aller Interessenten eine örtliche Erhebung an, bei welcher die Lage aller zu vereinigenden Maße zu constatiren und insbesondere durch genaue Befahrung aller in Betracht kommenden Grubenbaue und sorgfältige Beleuchtung der Betriebsverhältnisse außer Zweifel zu stellen ist, daß der Bergwerksbetrieb durch die beabsichtigte Zusammenschlagung wirklich zweckmäßiger, mit geringeren Kosten und mit größerer Schonung der fruchtbaren Oberfläche, also im ganzen wirtschaftlicher erfolgen könne.

Sodann ist die Lagerungskarte zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen. Bei der Verhandlung ist festzuhalten, daß die Lagerung und Ausdehnung der ursprünglich verliehenen Grubenmaße und Ueberscharen durch die Zusammenschlagung nicht verändert werden dürfe. Sollte sich demnach bei der Localerhebung das Bedürfniß herausstellen, ein oder das andere Grubenmaß umzulagern, so müßte vorher diese Umlagerung, zu welcher übrigens bei Vorhandensein von Hypothekarlasten die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger erforderlich ist, durch eine wiederholte Verleihungsverhandlung und Ausfertigung einer neuen Verleihungsurkunde ordnungsmäßig durchgeführt, und dann erst könnte über das Zusammenschlagungsgesuch weiter verhandelt werden (§. 74 V. V.). Ueber das Erhebungsprotokoll erkennt die Berghauptmannschaft, ob die erbetene Zusammenschlagung zulässig sei. Ist das Erkenntniß auf Zuläſſigkeit in Rechtskraft erwachsen, so wird für das zusammengeschlagene Feld mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungsurkunde ausgestellt und das Bergbuch berichtigt (§. 75 V. V.).

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsgebiete verschiedener Berghauptmannschaften, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden. Sollten sich dieselben nicht einigen können, so entscheidet das Ackerbauministerium, welches zugleich das Bergbuch bestimmt, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist (§. 114 a. B. G.).

Die neue Verleihungsurkunde ist im wesentlichen wie Verleihungsurkunden überhaupt auszufertigen.[1])

---

[1]) Formulare.

Exh. N.... de...   Bergrevier N....

Vereinigte Grubenfeld-Verleihung.

Im Namen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird über das Gesuch $\frac{\text{des Besitzers}}{\text{der Besitzer}}$ der Grubenmaße N.... N.... N.... (Verleihungsbuch Tom.... Pag....) ddo... ten... 18.. Exh. Nr... 18.. in Folge der mit Urkunde ddo... 18.. erklärten Beistimmung des Hypothekargläubigers N. N... eingetragen bei dem Grubenmaße N... N... Bergbuch Tom... Pag... in Gemäßheit der bergbehördlichen Erhebungen und des hierüber an Ort und Stelle unter dem ...ten... 18.. Exh. Nr... 18.. aufgenommenen Freifahrungs-Protokolles, endlich in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft N... vom ..ten... 18.. Zahl... hiermit die Bewilligung ertheilt, daß die Grubenmaße N... N... N... (Verleihungsbuch Tom... Pag...) nebst der zu dem Maße N... gehörigen Ueberschar Nr... (Verleihungsbuch Tom... Pag...), zusammen mit dem Flächeninhalte von ... Quadratmetern, ein vereintes Grubenfeld, nach Weisung des §. 112 a. B. G., mit einem Haupteinbaue, unter dem Namen

„Vereinigt-Gut-Glück-Grubenfeld“

bilden.

Dieses Grubenfeld, in dem Bergrevier N..., Gegend N..., Katastral-Gemeinde N..., Ortsgemeinde N..., Steuerbezirk N..., polit. Bezirk N... des Kronlandes N... gelegen, hat aus den

Es müssen aber alle jene Grubenmaße und Ueberscharen, welche den neuen Complex bilden, mit Anführung des Datums und der Nummern der bezüglichen Verleihungsurkunden deutlich angeführt werden. Weiters ist bestimmt auszudrücken:

a) jener Haupteinbau, durch dessen gesetzlichen Betrieb das ganze vereinigte Grubenfeld bauhaft gehalten werden soll;

b) die Benennung, unter welcher das neue vereinigte Grubenfeld in die öffentlichen Bücher aufzunehmen sein wird;

c) die Verpflichtung, in den öffentlichen Büchern die Bestandtheile des neuen Feldes als selbständige Objecte zu löschen und deren Uebertragung auf das neue vereinigte Feld vorzumerken (§. 75 B. B.).

Das neu verliehene vereinte Grubenfeld ist vorschriftsmäßig in den bergbehördlichen Vormerkbüchern d. i. im Verleihungsbuche und im Besitzstandsbuche, dann in den Revierskarten auszuzeichnen. Die Zusammenschlagung wird aber auch sowohl auf den Verleihungsurkunden über die ursprünglich verliehenen, nunmehr vereinigten Grubenfelder, als auch in den bergbehördlichen Vormerkbüchern (Verleihungs-, Besitzstandsbuch) bei diesen Entitäten mit Beziehung auf die neue Verleihungsurkunde und unter An-

---

oben angeführten Grubenmaßen und Ueberscharen N... N... N... und Nr..., verliehen mit den Verleihungsurkunden ddo... 18.. Exh. Nr... 18.. ddo. ꝛc. ꝛc. zu bestehen, und als Haupteinbau, womit das ganze Grubenfeld nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes bauhaft zu erhalten sein wird, der in dem Grubenmaße N... befindliche Hauptgrubenbau N... Schacht (Stollen) zu gelten.

Die Lage und Grenzen dieses vereinigten Grubenfeldes zeigt die beigeheftete Lagerungskarte.

Die gegenwärtige Vereinigungsbewilligung wird jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. daß alle im Vorstehenden benannten Grubenmaße, sammt allem in dem Bergbuche als Bestandtheil derselben eingetragenen liegenden Zugehör, mit allen darauf haftenden Lasten, daselbst gelöscht;

2. daß dieses vereinigte Grubenfeld als selbständiger Besitz mit Uebertragung aller mit dem gelöschten Besitzstande vereinigten Bestandtheile und allen darauf haftenden Lasten, und zwar diese in folgender Ordnung:

. . . .
. . . .
. . . .

3. als Besitzer des Ganzen aber

N. N., Kaufmann in N., mit 1/3,
N. N., „ „ „ „ 2/3

bergbücherlich eingetragen;

4. dagegen die Gruben- und Ueberscharmaße, welche dieses Grubenfeld nunmehr bilden, in ihrer ursprünglich verliehenen Form und Lagerung aufrecht erhalten werden.

Den Besitzern dieses vereinigten Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerks-Abgaben, wogegen denselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu ....

am ...... 18 ...

Der Berghauptmann:
N. N.

führung des Namens des vereinigten Grubenfeldes angemerkt. Die alten Verleihungsurkunden werden zu diesem Zwecke den Parteien abverlangt. Auch ist das vereinte Grubenfeld nach den allgemeinen Vorschriften über die Verpflockung der Grubenmaße (s. oben §. 52) zu vermessen und zu verlochsteinen.

Schließlich wird sowohl die Verleihungsurkunde über das vereinte Grubenfeld, als auch das Vermarkungsprotokoll — wie bei der ursprünglichen Verleihung — von der Berghauptmannschaft an das zuständige Berggericht zur Berichtigung des Bergbuches geleitet (§. 76 V. V.).

Zerstückung von Grubenmaßen.

§. 87.

Es wurde bereits erwähnt, daß das a. B. G. als die mindeste auf einen Aufschluß verleihbare Fläche das einfache Grubenmaß (d. i. ein Rechteck von 45116 Quadratmeter Flächeninhalt) feststellt, wobei die kleinere Seite nicht unter 106 Meter betragen darf. Gebirgsräume, deren Gestalt die Lagerung eines solchen Grubenmaßes nicht gestattet, dürfen nur als Ueberscharen an die Eigenthümer angrenzender Grubenfelder verliehen werden.

Der hauptsächlichste Grund für diese Bestimmung liegt darin, daß ein rationeller, wirtschaftlich und technisch zweckmäßiger Bergbaubetrieb eine gewisse räumliche Ausdehnung voraussetzt. Diese läßt sich allerdings nicht allgemein und genau bestimmen. Darum mußte sich das a. B. G. damit begnügen, eine freilich mehr oder minder willkürlich angenommene, aber wenigstens historisch begründete Grenze zu setzen, unter welche bei neuen selbständigen Verleihungen nicht herabgegangen werden darf. Damit nun die Absicht des Gesetzes auch in der Folge nicht umgangen werden könne, hat dasselbe die Zerstückung der Grubenmaße an gewisse Bedingungen geknüpft.

Es darf nämlich ein einfaches Grubenmaß nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran grenzenden selbstständigen Grubenbesitze vereinigt wird (§. 115 a. B. G.). Darum muß der Zerstückungsplan der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt werden (§. 116 a. B. G.).

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen (Entitäten), mit welchen die Theile vereinigt werden, über; haften aber auf jenen Entitäten bereits andere Lasten oder (wie bei Simultanhypotheken leicht geschehen kann) dieselben Lasten in anderer Ord-

nung, so ist die Zustimmung der Hypothekargläubiger und deren Erklärung erforderlich, auf welche Weise (d. i. in welcher Rangordnung) die Uebertragung ihrer Forderung zu geschehen habe (§. 115 a. B. G.).

Wird nun die Zerstückung eines einzelnen Grubenmaßes verlangt, was mittelst eines an die Berghauptmannschaft gerichteten, gleich einem Verleihungsgesuche gestempelten Gesuches zu geschehen hat, so prüft die Berghauptmannschaft, ob nach dem vorgelegten Zerstückungsplane den gesetzlichen Bedingungen entsprochen ist, und ob die Zustimmung aller Betheiligten, also auch der in Betracht kommenden Hypothekargläubiger in gehöriger Form vorliegt.

Nur wenn beides nachgewiesen ist, kann die Berghauptmannschaft die Zerstückung bewilligen. Sie läßt sodann eine das zerstückte Grubenmaß sammt jenen Grubenmaßen, mit welchen die Theile vereinigt werden sollen, darstellende genaue Karte, wenn eine solche nicht schon von den Parteien vorgelegt worden ist, (durch einen autorisirten Bergbau-Ingenieur oder einen bergbehördlichen Beamten) anfertigen und die Verlochsteinung des zerstückten Grubenmaßes unter Vorladung aller Betheiligten vornehmen. Ueber das diesfällige Protokoll erkennt die Berghauptmannschaft, in welcher Weise und welchen Bergbuchs-Entitäten die Theile des zerstückten Maßes als Ueberscharen unter Löschung des früher bestandenen Grubenmaßes zuzuschreiben seien. Sobald dieses Erkenntniß, von welchem alle Betheiligten zu verständigen sind, in Rechtskraft erwachsen ist, theilt die Berghauptmannschaft dasselbe dem zuständigen Berggerichte zur Berichtigung des Bergbuches mit (§. 116 a. B. G.) und veranlaßt auch die Berichtigung der bergbehördlichen Vormerkbücher und Revierskarten. Ist mit der Zerstückung zugleich eine Besitzübertragung verbunden, so ist selbstverständlich auch die hiefür entfallende Gebühr nach den oben (§. 83) angeführten Regeln zu entrichten.

Wenn von einem ursprünglich als Ganzes verliehenen oder durch Zusammenschlagung vereinigten Grubenfelde ein oder mehrere ganze Grubenmaße (allenfalls auch in Verbindung mit Ueberscharen) entweder zum Zwecke der Uebertragung oder aus anderen Gründen in der Art abgetrennt werden, daß sie selbständig betrieben werden und ein eigenes bergbücherliches Object bilden sollen, so sind vorerst allfällige bücherliche Hindernisse zu beseitigen; dann aber hat die Berghauptmannschaft darauf zu dringen, daß jener Einbau nachgewiesen werde, welcher zur Bauhafthaltung des abgetrennten Grubenmaßes (oder Theiles des Grubenfeldes) dienen und in welchem sich der Aufschlagspunkt dieses Maßes (oder Theiles

des Grubenfeldes) befinden soll. Hierüber ist, nachdem die Partei die Lagerungskarte vorgelegt hat, eine ordnungsmäßige Freifahrung (s. oben §. 49) vorzunehmen und auf deren Grundlage zu erkennen, ob die Abtrennung zuläßig sei. Ist das Zuläßigkeitserkenntniß rechtskräftig geworden, so wird eine neue Verleihungsurkunde ausgefertigt, die erfolgte Abtrennung aber auf den älteren Verleihungsurkunden, im Bergbuche, in den bergbehördlichen Vormerkbüchern und auf den Revierskarten gehörig ausgezeichnet (§. 77 V. V.).

H. Das Bergbuch.

Zweck und Einrichtung des Bergbuches.

§. 88.

Zur Erwerbung des Eigenthums, einer Servitut, des Pfandrechtes oder anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen genügt nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches nicht der im Gesetze begründete Rechtstitel allein; es muß vielmehr noch die Eintragung in das öffentliche Buch (Einverleibung, Intabulation) hinzutreten. Für die Bergbau-Objecte sind eigene öffentliche Bücher eingeführt, die Bergbücher.

In Ansehung derselben gelten neben den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl.

Zur Führung des Bergbuches ist das zuständige Berggericht, nämlich der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten für den betreffenden Sprengel bestimmte Gerichtshof erster Instanz (s. oben §. 17), berufen. Das Bergbuch ist von den bergbehördlichen Vormerkbüchern, welche von den Bergbehörden bloß zur Evidenzhaltung der Bergbauberechtigungen geführt werden, ohne daß durch eine Eintragung in ein solches Buch irgend welche Rechte erworben würden, wohl zu unterscheiden. Eine Ausnahme in dieser Beziehung besteht nur für Dalmatien, wo das Bergbuch noch nicht eingeführt ist. Hier vertritt das Verleihungsbuch die Stelle des Bergbuches bezüglich der Eintragung des Eigenthumsrechtes und der Servituten, während die Verpfändung eines Bergwerkes giltig nur bei dem am Sitze des Berggerichtes bestehenden Hypothekaramte geschehen kann. Hiervon wird später (§. 97) ausführlich gehandelt werden.

Das Bergbuch besteht wie jedes Grundbuch aus dem Hauptbuche und einer Urkundensammlung oder einem Urkundenbuche. Das Hauptbuch wird aus den Bergbuchseinlagen gebildet. Diese sind bestimmt zur Eintragung:

1. der Bergbuchskörper und der Aenderungen an denselben;

2. der auf die Bergbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Aenderungen.

Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, ist bei dem Bergbuche eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Durch die Einlegung dieser Abschriften wird die Urkundensammlung, durch ihre Eintragung in ein Buch das Urkundenbuch gebildet.

Das Bergbuch ist öffentlich. Jedermann kann dasselbe in Gegenwart eines Bergbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche von dem Bergbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu ertheilen sind. Das Ansuchen um solche Auszüge oder Abschriften muß nicht schriftlich eingebracht werden. Es genügt eine einfache mündliche Anmeldung. Diese Bergbuchs-Extracte (Auszüge) und Abschriften unterliegen der Stempelgebühr von 1 fl. von jedem Bogen.

Das Bergbuch ist folgendermaßen eingerichtet:

Das erste der einer Bergbuchs-Entität gewidmeten Blätter enthält die Beschreibung des objectiven Besitzstandes, also z. B. bei Verleihungen den Namen des verliehenen Grubenfeldes und den Inhalt der Verleihung (Anzahl der verliehenen Grubenmaße, das Gesetz, nach welchem die Verleihung erfolgt ist — z. B. nach dem Patente vom Jahre 1819 oder nach dem a. B. G. u. s. w. —, die Lagerung, die Bezeichnung des Aufschlagspunktes und der beiden Fixpunkte), dann die Berufung auf die Verleihungs- oder Concessionsurkunde, sowie auf das allfällige Verlochsteinungsprotokoll.

Ein weiteres Blatt enthält den subjectiven Besitzstand, d. i. die Angabe des Besitzers, seines Rechtstitels (Verleihung, Vertrag, Erbfolge u. dgl.), bei abgeleiteter (d. h. nicht durch Verleihung begründeter) Erwerbung mit Bezugnahme auf die betreffenden Urkunden, Verträge (Schenkung, Kauf, Tausch u. dgl.), Einantwortungen, gerichtlichen Erkenntnisse.

Ein Blatt (das Lastenblatt) endlich enthält die Darstellung der auf dem Objecte haftenden Belastungen mit Servituten, Pfandrechten oder anderen dinglichen Rechten, gleichfalls mit Anführung des Rechtstitels und mit Berufung auf die die Erwerbung oder Aufhebung dieser Rechte betreffenden Urkunden, Schuldscheine, Verträge, Ehepacte, gerichtlichen und bergbehördlichen Erkenntnisse u. s. w. Die betreffenden Urkunden, auf

Grund deren irgend eine bergbücherliche Eintragung vorgenommen wird, werden in beglaubigter Abschrift in die Urkundensammlung eingelegt (oder in das Urkundenbuch ihrem vollen Inhalte nach eingetragen).

Veranlaßt eine Bergbehörde eine Eintragung, so übermittelt sie mit dem betreffenden Ansuchen eine ämtliche Abschrift der Urkunde. Wenn aber eine Eintragung auf Ansuchen einer Partei erfolgt, so hat sie selbst eine ungestempelte Abschrift der der Eintragung zu Grunde liegenden Urkunde beizubringen, welche sodann von der Bergbuchführung vidimirt (beglaubigt) wird.

Gegenstand und Arten der Eintragung in das Bergbuch.

§. 89.

Verliehene Grubenmaße, Ueberscharen, Hilfsbaue und Revierstollen sind unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch (§. 109 a. B. G.). Diese Eintragung heißt, wenn sie unbedingt erfolgt, Einverleibung und umfaßt sowohl die Rechtserwerbung (Intabulation), als auch die Löschung (Extabulation). Eintragungen aber, welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bücherlicher Rechte bewirken (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen), heißen Vormerkungen oder Pränotationen. (Näheres darüber unten §. 94.)

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers entweder selbständig in dem Bergbuche eingetragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden. Zu bereits verliehenen Grubenfeldern zugemessene oder mit solchen zugleich verliehene Ueberscharen (s. oben §§. 56, 57), dann Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligt werden (s. oben §§. 67 bis 71), sind dem Hauptgute zuzuschreiben, selbständige, gemeinschaftliche Ueberscharen aber und selbständige Hilfsbaue abgesondert einzutragen (§. 111 a. B. G.). Die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer dem Hilfsstöllner gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten müssen zur Begründung eines dinglichen Rechtes als Last auf das Besitzthum des ersteren eingetragen werden (§. 88 a. B. G.). Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen diesen von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen (§. 110 a. B. G.). Außer dem Eigenthumsrechte sind

Gegenstand der bergbücherlichen Einverleibung noch Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrechte und Bestandrechte (Mieth- und Pachtverträge). Zu den Dienstbarkeiten gehören auch jene Hilfsbaue, welche in fremdem Felde angeschlagen oder durch fremdes Feld getrieben werden (s. §. 67).

Kuxe sind, außer bei Gewerkschaften, welche schon vor Geltung des allgemeinen Berggesetzes bestanden haben und seither nicht im Sinne dieses Gesetzes umgeformt worden sind, kein Gegenstand des Bergbuches. Sie werden bloß in dem von dem Revierbergamte geführten Gewerkenbuche, gleich wie die Namen der Inhaber derselben in Evidenz gehalten.

Tagmaße sind an sich auch nicht Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch, können aber durch die Widmung des Eigenthümers als Bestandtheil eines bereits einverleibten Bergbuchskörpers erklärt werden (s. unten §. 102) und werden dann als solcher diesem Bergbuchskörper im Bergbuche zugeschrieben (§. 71 B. B.).

Ganz dasselbe gilt von Hüttenwerken und anderen Unternehmungen, zu deren Errichtung vor der Geltung des a. B. G. die Concessionen von den Bergbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem heutigen Gesetze solchen Concessionen nicht mehr unterliegen, sondern sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zur Errichtung, als auch der Aufsicht über ihren Betrieb den Gewerbebehörden unterstehen. Vor der Geltung des heutigen Berggesetzes bildeten solche Hüttenwerke und Anlagen einen Gegenstand des Bergbuches, nun aber nicht mehr. Die bereits in das Bergbuch eingetragenen derartigen industriellen Unternehmungen mußten aus dem Bergbuche ausgeschieden werden, wenn sie nicht zu einer Bergbuchsentität als untrennbarer Bestandtheil gewidmet wurden (Art. V. des Kundm. Pat. zum a. B. G.).

Für diese Ausscheidung hat das Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 12. September 1871, Z. 4556 besondere Grundzüge erlassen. Hiernach wurde im Wesentlichen Folgendes bestimmt: Die Ausscheidung ist von Amtswegen einzuleiten. Wenn das Grundstück, auf welchem die auszuscheidenden Anlagen errichtet sind, nicht auch im Bergbuche eingetragen ist, so sind alle Interessenten vorzuladen und es ist hierbei ein Uebereinkommen in der Richtung anzustreben, daß der Inhalt der bergbücherlichen und der grundbücherlichen Einlage zu Einer Einlage vereinigt werde. Mißlingt dieses Uebereinkommen, so dauert die abgesonderte Buchführung über das Grundstück und über die auf demselben errichteten gewerblichen Anlagen (aber selbstverständlich im Grundbuche) fort, bis die Hindernisse gegen eine Vereinigung zu Einer bücherlichen Einlage wegfallen. Vor der Ausscheidung aus dem Bergbuche sind die betreffenden Unternehmer, wenn sie zugleich

Eigenthümer eines Bergbaues sind, zu der Erklärung aufzufordern, ob sie von dem Rechte, die Anlagen als untrennbaren Bestandtheil dieses Bergbaues zu widmen, Gebrauch machen wollen. Falls der Besitz der gewerblichen Anlagen und des Grundstückes, auf welchem sie errichtet sind, in Einer Hand vereinigt ist, so kann eine abgesonderte Widmung der Anlagen oder des Grundstückes zum Bergbaue nicht erfolgen. Werden die gewerblichen Anlagen abgesondert von dem Grundstücke, auf welchem sie sich befinden, mit einem Bergbaue vereinigt (was eben in dem Falle möglich ist, wenn die Besitzer verschieden sind), so ist dies in der Grundbuchseinlage ersichtlich zu machen. Wenn Unternehmungen, welche nach ihrer Beschaffenheit aus dem Bergbuche auszuscheiden wären, mit solchen Unternehmungen, welche auf Grund des §. 131 a. B. G. errichtet worden sind (d. i. also mit Aufbereitungsanstalten, Amalgamir-, Schmelzwerken 2c.), zu einem physischen Ganzen vereinigt sind, so bleiben dieselben im Bergbuche eingetragen. Wenn nach sorgfältiger Untersuchung des Sachverhaltes die Gewißheit erlangt wird, daß in Wirklichkeit kein Object existirt, welches einer für eine auszuscheidende Unternehmung bestehenden bergbücherlichen Einlage entsprechen würde, so ist die Einlage zu löschen, wovon alle Interessenten zu verständigen sind. Die bücherlichen Einlagen, hinsichtlich deren eine Aenderung in der Buchführung eintritt, sowie der Tag dieser Aenderung sind durch das Amtsblatt kundzumachen.

Nach dem Gesagten können heute im Sinne des allgemeinen Berggesetzes Hüttenwerke und andere gewerbliche Anlagen, welche nun nicht mehr — wie ehedem — den Berggesetzen und der bergbehördlichen Bewilligung unterliegen, auch nicht mehr in das Bergbuch eingetragen werden, wenn sie nicht von dem Eigenthümer bestimmt werden, einen intergrirenden Bestandtheil eines demselben Eigenthümer gehörenden Bergbaues zu bilden. Nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes haben überhaupt alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, mit dem Werke, zu welchem sie gehören, ein Ganzes auszumachen (§. 117 a. B. G.). Aber auch andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienende unbewegliche Güter, als Wohngebäude, Grundstücke, Waldungen, kann der Bergbauunternehmer mit dem Werke benützen und zu einem Ganzen mit demselben vereinigen (§. 118 a. B. G.). Die Widmung sowohl der zum Werksbetriebe nothwendigen, als auch der durch die freie Wahl des Besitzers dazu bestimmten Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als auch in

den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, in denen sie etwa vorkommen, angemerkt werden (§. 117 a. B. G.). Die Widmung ist aber überhaupt nur dann zulässig, wenn weder politische Vorschriften (Gesetze über Zusammenlegung und Theilung von Grundstücken, Waldungen ꝛc.),[1] noch bücherliche Hindernisse entgegenstehen (§. 118 a. B. G.). Hindernisse der letzteren Art können Hypotheken und sonstige Reallasten sein. Haften auf den mit dem Werke zu vereinigenden Gütern Hypotheken, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer des Bergwerkes frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswert derselben bei Gericht zu hinterlegen (§§. 117, 118 a. B. G.). Da die zum Werke gewidmeten Realitäten mit demselben zu einem bücherlichen Ganzen vereinigt sind, so können dieselben auch nur zugleich mit dem ganzen Werke in Execution gezogen werden.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität darf, insolange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen zu Tage liegenden Realitäten (§. 119 a. B. G.).

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen (§. 120 a. B. G.).

Die Widmung hört von selbst auf, wenn bei der gerichtlichen Feilbietung eines Bergwerkes, dieselbe mag im Falle der Entziehung oder der Auflassung des Bergbaues erfolgen, sich entweder kein Käufer findet oder nicht einmal der Wert der über Tag gelegenen Bestandtheile des Werkes und des Zugehörs desselben geboten wird. Es werden dann die Bergwerksmaße gelöscht, die über Tag gelegenen Gebäude, Grundstücke, Anlagen und das übrige Zugehör dagegen bleiben im Eigenthum des bisherigen Besitzers, müssen aber unter Aufrechthaltung der darauf erworbenen Pfandrechte aus dem Bergbuche ausgeschieden und in die Grundbücher unter

[1]) Ges. vom 6. Febr. 1869, Nr. 18 R. G. Bl., Ges. vom 7. Juni 1883, Nr. 92 R. G. Bl., Ges. vom 7. Juni 1883, Nr. 94 R. G. Bl.

Wiederherstellung der früher bestandenen Rubriken übertragen werden (§§. 259, 260, 261, 265 a. B. G.).

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch die Vereinigung von Realitäten mit Bergwerken und durch die spätere Trennung von denselben nicht verändert (§. 120 a. B. G.).

Aus der ganzen obigen Darstellung geht hervor, daß die Widmung obertägiger Realitäten zu einem Bergwerkseigenthum im Grunde nur eine Bergbuchsangelegenheit ist, und daß deren wesentlichster Zweck darin besteht, einen größeren, wertvolleren Bergbuchskörper zu schaffen, die Creditfähigkeit desselben zu erhöhen und zum Theile wohl auch der größeren Uebersichtlichkeit wegen alle Immobilien, welche ihrer Natur nach oder durch die Bestimmung des Eigenthümers in engerer oder weiterer Beziehung zu einer Bergentität stehen oder in solche Beziehung gebracht werden sollen, in Einem öffentlichen Buche (dem Bergbuche) zu vereinigen.

Sowie nun der Bergwerksbesitzer ein namhaftes Interesse daran haben kann, mit seinem Bergwerke obertägiges Eigenthum in eine solche bergbuchmäßige Verbindung zu setzen, so kann es ihm aus dem gleichen Grunde auch vortheilhaft erscheinen, verschiedene ihm gehörige Bergbaue zu einem bücherlichen Ganzen zu vereinigen. Diesen Zweck kann er sehr einfach durch die Zusammenschreibung erreichen. Durch diese werden Grubenmaße oder Grubenfelder, gleichviel ob dieselben aneinander grenzen oder nicht, wenn sie nur demselben Eigenthümer gehören, in einer beliebigen Anzahl bergbücherlich vereinigt. Die Zusammenschreibung mit einer schon bestehenden Bergbuchsentität kann über Verlangen des Verleihungswerbers gleich bei der ersten Eintragung eines neu verliehenen Grubenfeldes geschehen. Darum hat jedes Verleihungsgesuch die Angabe zu enthalten, ob das begehrte Feld selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben sei.

Es können aber auch abgesondert verliehene, als selbständiges Besitzthum im Bergbuche bereits eingetragene Grubenmaße oder Grubenfelder über Ansuchen des Bergwerksbesitzers nachträglich bergbücherlich zusammengeschrieben werden. Hierbei ist jedoch ein wesentliches Erforderniß, daß in gleicher Weise, wie bei der Widmung von Grundbuchs-Entitäten zu einem Bergwerke, die auf den verschiedenen Grubenmaßen oder Grubenfeldern versicherten Hypothekargläubiger zur bergbücherlichen Zusammenschreibung ihre Zustimmung und die gegen jeden Widerspruch gesicherte Erklärung abgeben müssen, in welcher Ordnung die auf den verschiedenen Berg-Entitäten haftenden Lasten auf die bergbücherlich zu vereinigende Besitzung übertragen

werden sollen. Die zusammenzuschreibenden Grubenmaße oder Grubenfelder sind als gesonderte Bestandtheile der durch die Zusammenschreibung entstandenen bergbücherlichen Entität aufzuführen, um für den Fall einer später erfolgenden Trennung oder in den Fällen der Entziehung oder Auflassung eines der zusammengeschriebenen Grubenmaße oder Grubenfelder die Möglichkeit der Ausscheidung der einzelnen Entitäten und der hierauf erworbenen Rechte (z. B. Servituten) zu wahren.

Die Bewilligung der nachträglichen bergbücherlichen Zusammenschreibung abgesondert verliehener und im Bergbuche bereits eingetragener Grubenmaße oder Grubenfelder, insofern die Zusammenschreibung nicht eine Folge der von der Bergbehörde gleichzeitig bewilligten Zusammenschlagung (s. oben §. 86) ist, steht dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz allein und unabhängig von der Bergbehörde zu. Das Berggericht hat jedoch die Berghauptmannschaft von der bewilligten und im Bergbuche vollzogenen Zusammenschreibung von Berg-Entitäten in Kenntniß zu setzen, damit die bergbehördlichen Vormerkbücher mit dem Bergbuche in Uebereinstimmung gebracht werden. Auch in Dalmatien, wo die Bergbücher noch nicht eingeführt sind (s. unten §. 97), steht die Bewilligung zur Zusammenschreibung, wenn sie nicht auf Grund einer gleichzeitigen Zusammenschlagung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern erfolgt, dem Berggerichte zu, der Vollzug im Verleihungs- und Concessionsbuche aber obliegt der Berghauptmannschaft in Klagenfurt (Fin. u. Just. Min. Vdg. v. 1. October 1857, Nr. 184 R. G. Bl.). Die Zusammenschreibung von Grubenmaßen ist also einzig und allein eine Bergbuchsangelegenheit und bewirkt die Vereinigung abgesondert verliehener Entitäten ohne räumliche Einschränkung zu einem einzigen größeren Tabularkörper, ohne daß die zusammengeschriebenen Entitäten in einen organischen Zusammenhang gebracht würden.

Dadurch unterscheidet sich aber die Zusammenschreibung wesentlich von der Zusammenschlagung abgesondert verliehener Grubenmaße oder Grubenfelder. Bei der Zusammenschlagung ist die bücherliche Vereinigung nicht der nächste und unmittelbare Zweck, wie bei der Zusammenschreibung. Durch die Zusammenschlagung sollen vielmehr mehrere abgesondert verliehene Bergbaue um des vortheilhafteren technischen Betriebes willen mit einander zu einem organischen Ganzen verbunden werden. Aus diesem Grunde ist die Zusammenschlagung naturgemäß auf die aneinander grenzenden Grubenmaße (Grubenfelder) eingeschränkt. Auch ist die Zusammenschlagung räumlichen Schranken unterworfen, was bei der Zusammenschreibung nicht der Fall ist. Dagegen kann ein zusammengeschlagenes

Grubenfeld durch einen einzigen gemeinschaftlichen Haupteinbau bauhaft gehalten werden, während die zusammengeschriebenen Grubenmaße (jedes für sich) den allgemeinen Bauhafthaltungs-Vorschriften (s. unten §. 114) unterliegen.

Schließlich ist auch noch zu bemerken, daß nur Grubenmaße eines und desselben Besitzers zusammengeschrieben werden können, während es bei der Zusammenschlagung gleichgiltig ist, ob die zusammenzuschlagenden Grubenmaße demselben oder verschiedenen Besitzern gehören.

Bei der Zusammenschlagung wird übrigens das zusammenzuschlagende Feld immer Object einer neuen Verleihung, indem darüber eine neue Verleihungsurkunde ausgefertigt wird. Daher theilt auch, wie bei einer neuen Verleihung, die Berghauptmannschaft dem Berggerichte die Zusammenschlagung zur Berichtigung des Bergbuches mit. In dem Bergbuche werden dann die ursprünglichen selbständigen Eintragungen gelöscht und an deren Statt das vereinigte Feld als neue Einlage einverleibt.

Sind auf den zusammengeschlagenen Gruben verschiedene Hypothekarlasten oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilligt werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien (§ 112 a. B. G.).

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Berghauptmannschaften, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet das Ackerbauministerium, welches zugleich das Bergbuch bestimmt, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist (§. 114 a. B. G.).

Wie die Zusammenschlagung hat auch die Abtrennung eines oder mehrerer Grubenmaße von einem Grubenfelde und die Zerstückung eines einfachen Grubenmaßes (s. oben §. 87) eine Aenderung des Bergbuches zur Folge, da jede Aenderung des objectiven oder subjectiven Besitzstandes im Bergbuche ersichtlich gemacht werden muß. In welcher Weise die Berichtigung des Bergbuches bei einer Abtrennung von Grubenmaßen zu erfolgen hat, hängt davon ab, ob die abgetrennten Grubenmaße eine selbständige Bergbuchs-Entität bilden oder mit einer anderen Entität factisch und bücherlich vereinigt werden sollen. Im ersten Falle wird für den abgetrennten Theil unter Löschung desselben bei der Entität, von welcher der Theil abgetrennt wurde, eine neue Bergbuchs-Einlage eröffnet, im anderen Falle wird der abzutrennende Theil von der ursprünglichen Einlage abgeschrieben und jener Entität zugeschrieben, mit welcher er nunmehr vereinigt werden soll.

Das Ganze ist also lediglich eine Bergbuchsmanipulation und setzt voraus, daß die bergbücherlichen Hindernisse früher beseitigt wurden, was im Wege des zuständigen Berggerichtes zu geschehen hat. Diesem steht auch die Bewilligung der begehrten Abtrennung zu. Aber auch die Bergbehörde muß, wenn eine Aenderung in der Person des Besitzers stattfindet, wie von jeder subjectiven Besitzveränderung, durch den neuen Erwerber in Kenntniß gesetzt werden (§. 122 a. B. G.). Bei Außerachtlassung dieser Pflicht verfällt der Erwerber in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden (§. 238 a. B. G. und s. oben §. 83).

Wird ein einfaches Grubenmaß zerstückt, d. i. räumlich getheilt, was nur dann zulässig ist, wenn jeder Theil mit einem daran grenzenden selbständigen Grubenbesitze vereinigt wird (§. 115 a. B. G.), so wird dieses Grubenmaß, wenn es eine selbständige Entität bildete, als solche im Bergbuche gelöscht, wenn es einen Bestandtheil einer anderen Entität bildete, von dieser im Bergbuche abgeschrieben. Dagegen werden die durch die Zerstückung entstandenen Theile jener Entitäten, mit welchen dieselben zu vereinigen sind, im Bergbuche zugeschrieben.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderung zu geschehen habe (§. 115 a. B. G.).

Wegen der Bedingung, daß ein einfaches Grubenmaß nur dann räumlich getheilt werden darf, wenn jeder Theil mit einem daran grenzenden selbständigen Grubenbesitze vereinigt wird, ist zur Bewilligung der Zerstückung die Bergbehörde und zwar die Berghauptmannschaft berufen. Diese macht dann nach erfolgter Genehmigung dem Berggerichte zum Zwecke der Berichtigung des Bergbuches Mittheilung (§. 116 a. B. G.).

Bisher war bloß von der Eintragung (Einverleibung und Vormerkung) zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes die Rede. Aber auch andere dingliche Rechte und Lasten, als Dienstbarkeiten (und die Verträge über deren Begründung [§. 193 a. B. G.]), Reallasten, das Pfandrecht, dann das Wieder- und Vorkaufsrecht, sowie das Bestandrecht (so insbesondere aus dem Mieth- und Pachtvertrage) können in das Bergbuch eingetragen werden.

Die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl., gelten auch für die Eintragungen in das Bergbuch, worauf hier verwiesen werden muß. In den nachfolgenden §§.

sollen nur einige der wichtigsten und die durch das allgemeine Berggesetz gegebenen besonderen Bestimmungen aufgeführt werden.

Außer der Einverleibung (Intabulation und Extabulation) und der Vormerkung (Pränotation) gibt es noch eine Art der Eintragung in das Bergbuch, nämlich die Anmerkung.

Gegenstand der Anmerkung kann sein: De Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, z. B. Minderjährigkeit, Curatel, Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeitserklärung, der Concurseröffnung, wobei die Anmerkung mit der Rechtsfolge verbunden ist, daß sich Niemand, der in der betreffenden Bergbuchseinlage eine Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß dieser Verhältnisse berufen kann; weiters die Rangordnung einer Hypothek, Simultan-Hypotheken, die Abtrennung einzelner Bestandtheile, die Streitanhängigkeit, Sequestration oder executive Versteigerung, die Verlochsteinung des Grubenfeldes, die Gründung einer Gewerkschaft, bestätigte Verträge über Bergbau-Dienstbarkeiten, die Einbringung von Heimsagungserklärungen u. dgl.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Miteigenthumes.

§. 90.

Bergwerke können von einzelnen oder von mehreren Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Bergwerk besitzen, so können dieselben entweder jede für sich als Theilhaber des Bergwerkes im Bergbuche erscheinen oder es wird statt der einzelnen Theilhaber eine Gesammtperson (Gewerkschaft, Actiengesellschaft) als Eigenthümerin der ganzen Entität eingetragen. Im letzteren Falle hat der Theilhaber kein dingliches Recht am Bergbaue, sein Antheil ist in dem Bergbuche nicht ersichtlich, er kann seinen Antheil auch nicht bücherlich belasten. Sein Verhältniß zum Ganzen und zu den anderen Theilhabern wird durch den Vertrag bestimmt.

Nur wenn der Theilhaber namentlich in dem Bergbuche eingetragen wird, erwirbt er ein dingliches Recht auf seinen Antheil an dem Bergbaue und kann über diesen Antheil mit der Wirkung verfügen, daß diese Verfügungen (Belastungen, Verpfändungen, Verkauf) in dem Bergbuche ausgezeichnet werden. Dieses dingliche Recht ist das Miteigenthum. Dasselbe enthält nicht das Eigenthumsrecht an einem bestimmten räumlichen

Theile der Bergwerksentität, sondern nur an einem im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Antheile (z. B. an $^1/_8$, $^5/_8$, $^3/_4$ u. dgl.).

Nun stellt aber das allgemeine Berggesetz bezüglich der bücherlichen Theilbarkeit des Bergwerkseigenthums eine wesentliche Beschränkung auf. Es ist nämlich die bücherliche Theilung des Bergwerks=Eigenthums ohne Bewilligung der Berghauptmannschaft nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo etwa von früher her schon eine Theilung in kleinere Antheile besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden (§. 135 a. B. G.).

Soll daher das Eigenthum in kleinere Antheile, als $^1/_{16}$ des Ganzen, zerlegt werden, so kann dies nur durch Bildung einer Gewerkschaft (§. 137 a. B. G.) oder, wie die Praxis zuläßt, auch einer Gesellschaft (Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft) geschehen.

Kommen bei der Gerichtsbehörde, welcher das Bergbuch untersteht, Gesuche um die bücherliche Anschreibung an einen kleineren als $^1/_{16}$ Antheil ein, so sind diese Gesuche zurückzuweisen. Aber auch die Bergbehörden haben, wenn ihnen ein derartiges unstatthaftes Verantheilungsproject zur Kenntniß kommt, die Parteien mit Hinweisung auf das Gesetz angemessen zu belehren.

Der Grund dieser gesetzlichen Beschränkung liegt theils darin, daß der Bergwerksbetrieb durch eine zu große Anzahl von Theilhabern nicht zu schwerfällig, theils darin, daß die Führung des Bergbuches nicht zu sehr erschwert werde, theils endlich darin, daß der Wert des einzelnen bücherlichen Antheiles nicht zu sehr herabsinke, um noch eine hinreichende Hypothek zu bilden und mit den Kosten der Buchführung in einem richtigen Verhältnisse zu stehen. Darum unterliegt es auch keinem Anstande, die Verantheilung unter $^1/_{16}$ des Ganzen in dem Falle zuzulassen, wenn in allem doch nicht mehr als 16 Theilhaber vorhanden sind und der betreffende Vertrag eine hinreichende Bürgschaft enthält, daß die Anzahl der Theilnehmer niemals über 16 steigen werde.

Handelt es sich aber darum, ein Bergwerkseigenthum so zu vertheilen, daß mehr als 16 Theilnehmer im Bergbuche vorgeschrieben werden müßten, so wäre dies nur dann zulässig, wenn das Bergwerk nach seinem Umfange und seiner Ausdehnung eine bedeutende, in anderer Weise nicht zu beschaffende Capitals=Anlage (Betriebsfond) erfordern und auch der kleinste Antheil noch immer ein wertvolles Bergbuchsobject bilden würde (§. 84 V. V.).

Es wurde oben erwähnt, daß eine Verantheilung an einem gemein=

schaftlichen Bergbaue unter $^1/_{16}$ des Ganzen unter Anderem durch Bildung einer Gewerkschaft möglich sei, wobei jedoch die Gewerkschaft als solche, nicht aber der einzelne Theilhaber (Kuxinhaber) im Bergbuche eingetragen ist, während über die Kuxbesitzer ein Vormerkbuch (das Gewerkenbuch) beim Revierbergamte geführt wird. In dieser Beziehung können jedoch Ausnahmen rücksichtlich jener Gewerkschaften vorkommen, welche schon vor Einführung des allg. Berggesetzes bestanden haben und nicht im Sinne dieses Gesetzes umgeformt worden sind. Es kam nämlich früher hie und da bei Gewerkschaften vor, daß die Kuxinhaber in das Bergbuch eingetragen wurden. Bei Einführung des allg. Berggesetzes vom Jahre 1854 war es nun den Gewerkschaften freigestellt, es hierbei zu belassen. Zur Giltigkeit des Beschlusses, daß die Vormerkung über die Inhaber der Kuxe ausschließlich von der Bergbehörde geführt, die Besitzanschreibung der Kuxinhaber im Bergbuche aber gelöscht werden solle, verlangte die Just. Min. Vdg. vom 13. December 1854, Nr. 314 R. G. Bl. (für Dalmatien vom 20. Juli 1857, Nr. 139 R. G. Bl.), die Zustimmung der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile (Kuxe) der Gewerkschaft. Weiters schrieb die erwähnte Just. Min. Vdg. vor, daß in dem Falle, als auf den Antheilen einzelner Theilnehmer einer solchen Gewerkschaft Schulden oder andere Lasten eingetragen sind, über diese schon eingetragenen Lasten das Bergbuch bis zu deren Erlöschung noch fortzuführen, auf den Kuxscheinen aber der Bestand dieser Schulden oder Lasten von dem Gerichte anzumerken sei. Die bücherliche Eintragung neuer Schulden oder Lasten findet aber auch auf solche Kuxe nicht weiter statt. Wird nun ein solcher belasteter Kux wegen rückständiger Zubußen im Executionswege feilgeboten, so müssen von der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständigt werden, und ist der bei der Versteigerung erzielte Meistbot, insoweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen. Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzeren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über.

Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Kux heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feibietung nach den vorstehenden Bestimmungen anzusuchen (§. 169 a. B. G.). Die Heimsagungserklärung ist beim Berggerichte einzubringen, welches den Mitgewerken eine Frist bestimmt, inner-

halb welcher sie sich zu äußern haben, ob sie den Kux sammt Lasten übernehmen wollen. Hierüber wird dann weiter verfahren.

Wenn nun aber die Theilhaber einer solchen älteren Gewerkschaft, welche übrigens nur uneigentlich so genannt wurde und wird, es vorzogen, daß der bergbücherliche Besitzstand über die einzelnen Kuxe fortgeführt werde, so war dieß nach der mehr citirten Just. Min. Vdg. zwar zulässig, und in diesem Falle konnte der Kux nichts anderes mehr sein als ein Miteigenthum, eine unbewegliche Sache; allein die Gerichts- und Bergbehörden waren angewiesen, darüber zu wachen, daß eine Theilung des gewerkschaftlichen Besitzes unter die gesetzliche Grenze der Antheile (ein Sechzehntel des Ganzen) nicht weiter stattfinde.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Pfandrechtes.

§. 91.

Das Pfandrecht kann nach den Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes entweder auf einen ganzen Bergbuchskörper oder, wenn das Eigenthum an demselben für mehrere Personen eingetragen ist, auf den Antheil eines jeden Miteigenthümers, dagegen nicht auf einzelne Bestandtheile eines Bergbuchskörpers oder auf einen Theil des einem Miteigenthümer im Bergbuche zugeschriebenen Antheiles eingetragen werden. Die Uebertragung einer Hypothekarforderung und die Erwerbung des Afterpfandrechtes ist zulässig hinsichtlich der ganzen Forderung, sowie hinsichtlich eines verhältnißmäßig oder ziffermäßig bestimmten Theiles derselben (§. 13 G. G.). Das Pfandrecht kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden. Bei einer verzinslichen Forderung muß auch die Höhe der Zinsen eingetragen werden. Sollen Forderungen, welche aus einem gewährten Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung, aus dem Titel der Gewährleistung oder aus jenem des Schadenersatzes entstehen können, pfandrechtlich sichergestellt werden, so ist in der Urkunde, auf Grund deren die Eintragung erfolgen soll, oder in dem Ansuchen ein Höchstbetrag anzugeben, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll.

Hält sich der Bergwerksbesitzer, gegen welchen die Eintragung erwirkt wird, dadurch beschwert, daß ein zu großer Betrag zur Eintragung angegeben wurde, so kann er innerhalb der Recursfrist (von 30 Tagen innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels und von 60 Tagen außerhalb desselben) die Verminderung dieses Betrages verlangen, worüber das Berggericht, von dem die Eintragung bewilligt wurde, nach Einvernehmung

der Parteien zu erkennen und den Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen hat (§. 14 G. G.).

Das Pfandrecht kann für dieselbe Forderung ungetheilt auf mehrere Bergbuchskörper oder Hypothekarforderungen eingetragen werden. Ein solches Pfandrecht nennt man Simultan-Hypothek. Der Gläubiger ist in solchen Fällen berechtigt, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu verlangen (§. 15 G. G.). Ist die Forderung durch die Execution in ein Pfandobject getilgt, so erlöschen selbstverständlich auch die übrigen Simultan-Hypotheken. Bei Simultan-Hypotheken ist im Gesuche um Eintragung eine Bergbuchseinlage als Haupteinlage und sind die übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu bezeichnen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird die im Gesuche erstgenannte Einlage als Haupteinlage angenommen. Im Bergbuche wird bei der Haupteinlage auf die Nebeneinlagen und bei jeder Nebeneinlage auf die Haupteinlage durch eine Anmerkung hingewiesen (§. 106 G. G.). Das für eine Forderung erworbene Pfandrecht kommt, abgesehen von besonderen Bestimmungen, auch den Proceß- und Executionskosten zu (§. 16 G. G.). Dreijährige Rückstände von Zinsen, welche aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, genießen gleiche Priorität mit dem Capitale (§. 17 G. G.).

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 92.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzieltem Meistbote zunächst die Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes, dann die Kosten, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zu bestreiten. Dann sind zuerst folgende Gläubiger in der nachstehend angeführten Ordnung mit gesetzlichem Pfandrechte, also ohne Rücksicht darauf, ob und mit welchem Range das Pfandrecht im Bergbuche eingetragen ist, zu befriedigen:

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die executive Veräußerung (Freischurfgebühren und Einkommensteuer-Rückstände genießen dieses Vorrecht nicht);

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen

an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die executive Veräußerung des Gutes rückständig sind (nicht aber auch die Forderung desjenigen, welcher etwa die Löhne vorgestreckt hat);

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der von den Arbeitern zwar entrichteten oder denselben von dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die executive Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zur Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

Erst nach Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben (§. 268 a. B. G.).

In dem Falle, als über ein Vermögen, zu welchem ein Bergwerk oder ein anderes der Berggerichtsbarkeit unterworfenes Vermögen gehört, der Concurs eröffnet wird, haben aus dem Verkaufserlöse dieses Bergwerkes oder sonstigen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens und aus dem von diesem Vermögen oder von dessen Erlöse während des Concurses erzielten Erträgnisse nach Abzug der auf die besondere Bergwerksmasse sich beziehenden Masseschulden (§. 31 der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, Nr. 1-R. G. Bl. für 1869) die nachbenannten Forderungen in der folgenden Ordnung zur abgesonderten Befriedigung zu gelangen:

1. die für die letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Werke an den Staatsschatz zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren und Abgaben;

2. der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehörigen Werke;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung der von den Aufsehern oder Arbeitern zwar entrichteten oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse gelangten oder in derselben abgängigen Beiträge;

4. die für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung ausständigen Beträge an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, sowie an Wasser-, Schacht- und Gestänggebühren und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten;

5. die Forderungen der Hypothekargläubiger mit Einschluß der

bergbücherlich eingetragenen Vermögensübertragungsgebühren nach Maßgabe ihrer Priorität;

6. die unter 1. und 4. bezeichneten Abgaben und Gebühren, soferne sie aus einer früheren als der dort bestimmten Zeit rückständig sind (§. 269 a. B. G. und §. 41 der Concursordnung vom 25. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. für 1869).

Ueber das Verfahren in Bergbuchssachen.

1. Wer Eintragungen bewirken kann.

§. 93.

Die Eintragungen in das Bergbuch, worunter immer auch die Löschungen verstanden werden, haben in der Regel auf Ansuchen von Parteien oder Behörden zu geschehen (§. 76 G. G.). Ausnahmen von dieser Regel bilden nur die im Grundbuchsgesetze ausdrücklich bestimmten Fälle. Diese betreffen verschiedene Eintragungen von Löschungen und gewisse Anmerkungen (z. B. die Anmerkung der executiven Versteigerung einer Bergbuchs-Entität oder Hypothekarforderung, die Anmerkung der Abweisung eines Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuches, die Löschung dieser Anmerkung nach eingetretener Rechtskraft der Abweisung, die Anmerkung eines gegen eine Einverleibung oder Vormerkung gerichteten Recurses, sowie die Löschung dieser Anmerkung im Falle einer abweislichen Erledigung des Recurses).

Von der Berghauptmannschaft unmittelbar und von Amtswegen, also ohne Einschreiten der betreffenden Parteien, wird bei dem zuständigen Berggerichte die bergbücherliche Eintragung von Bergbauberechtigungen, welche einen Gegenstand des Bergbuches bilden, in dem Falle veranlaßt, wenn eine neue Verleihung oder Concession ertheilt worden ist, also bei der Verleihung von Grubenmaßen, Ueberscharen, Hilfsbau- und Revierstollens-Concessionen. Zu diesem Zwecke theilt die Berghauptmannschaft dem Berggerichte die Verleihungs- oder Concessionsurkunde sammt der Lagerungskarte und einer ämtlichen Abschrift der Urkunde mit. Das Gericht verfügt die Eintragung der Erwerbungsacte nach den über die Führung der Grundbücher erlassenen Vorschriften, certificirt hiernach die Original-Urkunde und sendet dieselbe an die Berghauptmannschaft zur Vervollständigung ihrer Vormerkbücher und weiteren Zustellung zurück. Eine vidimirte Abschrift wird in die Urkundensammlung des Bergbuches hinterlegt.

Auch die von der Berghauptmannschaft bestätigten Verlochsteinungs-

protokolle sind von dieser dem Berggerichte zur Eintragung in das Bergbuch von Amtswegen zu übermitteln. Es ist dann weiter ebenso zu verfahren wie mit den Verleihungs- und Concessionsurkunden.

Ebenso wie bei einer ersten Verleihung hat bei Zusammenschlagung von Grubenmaßen und bei Zerstückung eines einfachen Grubenmaßes die Berghauptmannschaft die entsprechenden Eintragungen in das Bergbuch (die Berichtigung des Bergbuches) durch das Berggericht von Amtswegen zu veranlassen.

Soll nach dem Willen der Parteien und kraft des Gesetzes (z. B. bei Ueberscharen) eine neue Verleihung einen Bestandtheil eines bereits im Bergbuche eingetragenen Bergwerkseigenthums bilden, so hat selbstverständlich das Berggericht nur die Ergänzung des objectiven Besitzstandes bei jener Bergbuchs-Entität zu veranlassen, zu welcher nach Inhalt der Urkunde die neue Verleihung erfolgte.

Verleihungs-Urkunden über Tagmaße sind von der Berghauptmannschaft nur dann an das Berggericht zu leiten, wenn die Tagmaße von dem Erwerber als Bestandtheil eines bereits im Bergbuche eingetragenen Bergwerkseigenthums erklärt werden, da Tagmaße für sich allein keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden.

Wird von der Berghauptmannschaft die freiwillige gänzliche oder theilweise Zurücklegung einer im Bergbuche vorkommenden Bergbauberechtigung angenommen oder nach dem Gesetze auf die Entziehung einer solchen rechtskräftig erkannt, und ist in Folge dessen die Bergbauberechtigung für erloschen erklärt worden (§§. 259, 260, 263, 265 a. B. G.), so hat die Berghauptmannschaft von Amtswegen den Originalact dem zuständigen Berggerichte mit dem Ersuchen um Veranlassung der Löschung der zurückgelegten oder entzogenen Berechtigung im Bergbuche zu übermitteln. Das Berggericht aber hat diese Löschung im Bergbuche zu verfügen, die allenfalls vorhandenen Hypothekargläubiger hiervon zu verständigen, den hiernach verificirten Amtsact aber unter Rückbehalt einer vidimirten Abschrift für die Urkundensammlung des Bergbuches der Berghauptmannschaft zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen.

Endlich hat die Berghauptmannschaft auch die von ihr bestätigten Verträge über die Einräumung von Bergbaudienstbarkeiten dem Berggerichte von Amtswegen zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen. Diese Eintragung hat die Folge, daß diese Verträge dann auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam sind.

Bei mittelbaren Erwerbungen von Bergbaurechten, welche Gegenstand

des Bergbuches sind, d. i. also bei Erwerbung durch Kauf, Tausch, Erbfolge, Schenkung u. dgl., dann bei Erwerbung von Pfandrechten, Bestandrechten u. s. w. an Bergbauen hat die Eintragung in das Bergbuch der Erwerber des Rechtes selbst zu erwirken. Die Berggerichte haben aber von jeder auf diese Weise veranlaßten Zu- und Abschreibung an dem Besitzstande der Bergwerke, von jeder solchen Eintragung eines neuen Besitzers, dann von allen Belastungen (infolge von Verträgen oder richterlichen Erkenntnissen), von Executions- oder Sequestrations-Bewilligungen, insoferne diese Belastungen oder Bewilligungen eine Beschränkung oder Erweiterung des Bergwerksbetriebes zur Folge haben, sowie auch wieder von der Löschung einer solchen Eintragung die zuständigen Berghauptmannschaften von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

2. Bedingungen der Eintragung.

§. 94.

Eintragungen in das Bergbuch sind nur wider denjenigen zulässig, welcher zur Zeit des Ansuchens als Eigenthümer der Bergwerks-Entität oder des Rechtes, in Ansehung derer die Eintragung erfolgen soll, im Bergbuche erscheint oder doch gleichzeitig als solcher einverleibt oder vorgemerkt wird (§. 21 Grundb. Ges.).

Ist eine Entität oder ein bücherliches Recht auf mehrere Personen nach einander außerbücherlich übertragen worden, so kann der letzte Uebernehmer unter Nachweisung seiner Vormänner verlangen, daß die bücherliche Uebertragung unmittelbar auf seine Person vorgenommen werde. Ist eine Hypothekarforderung, welche außerbücherlich auf einen Dritten übergegangen ist, getilgt worden, so kann der Schuldner die Löschung derselben ohne vorhergehende Eintragung der außerbücherlichen Uebertragung begehren (§. 22 Grundb. Ges.).

Wird ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bücherliches Recht veräußert, so ist dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen (§. 23 Grundb. Ges.).

Einverleibungen und Vormerkungen können nur auf Grund von Urkunden bewilligt werden, welche in der zu ihrer Giltigkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.

Die Urkunden, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und wenn sie aus mehreren Bogen be-

stehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann. In denselben muß auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, daß sie nicht mit Anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Datums der Ausfertigung enthalten sein (§§. 26, 27 Grundb. Ges.).

Die Einverleibung insbesondere kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privat-Urkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt (legalisirt) sind, insofern diese Urkunden nicht schon vor der Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl., errichtet oder durch das Gesetz vom 4. Juni 1882, Nr. 67 R. G. Bl., in dieser Beziehung Erleichterungen eingeführt worden sind.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdies nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist (§. 31 Grundb. Ges.).

Zum Ansuchen um eine Eintragung im Namen desjenigen, dem sie zum Vortheile gereicht, genügt aber eine allgemeine Vollmacht. Gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vertreter bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, um die Eintragung von Rechten der ihrer Vertretung zugewiesenen Personen oder die Löschung der Lasten des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens zu bewirken.

Bezüglich der weiteren Erfordernisse der Tabular-Urkunden muß hier auf das Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 (§§. 32 bis 34) verwiesen werden.

Wenn die beigebrachte Urkunde nicht alle gesetzlichen besonderen Erfordernisse zur Einverleibung, wohl aber die oben angeführten allgemeinen Erfordernisse zur grund- (und berg-) bücherlichen Eintragung besitzt, so kann auf Grund derselben die Vormerkung (Pränotation) bewilligt werden (§. 35 Grundb. Ges.).

Jede Vormerkung begründet die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung und in dem Umfange, in welchem die Rechtfertigung erfolgt (§. 40 Grundb. Ges.).

In welcher Weise die Rechtfertigung zu erfolgen hat, bestimmen §§. 41 u. ff. des Grundb.-Ges.

3. Ueber die Erfordernisse der Bergbuchsgesuche.

§. 95.

Gesuche um Eintragungen in das Bergbuch sind bei dem competenten Berggerichte schriftlich einzubringen. Sie unterliegen einer Gebühr von 1 fl. 50 kr. von ersten Bogen. Werden in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter angesucht, so muß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Aemter beträgt. Gesuche um Löschung der Anmerkung abschlägiger Bescheide unterliegen der Gebühr von 36 kr. für jeden Bogen, ob die Löschung im Bergbuche eines oder mehrerer Gerichte zu vollziehen ist. In jedem Bergbuchsgesuche sind das betreffende Berggericht, bei welchem dasselbe zu überreichen ist, sowie der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Bittstellers und derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind, und wenn dieselben Körperschaften (Actiengesellschaften, Gewerkschaften 2c.) sind, die denselben zukommenden Benennungen und deren Vertreter anzugeben. Die Bergbuchseinlagen, in welchen eine Eintragung geschehen soll, sind mit der nämlichen Bezeichnung, unter welcher sie im Bergbuche erscheinen, anzuführen. Im Begehren ist genau anzugeben, was im Bergbuche eingetragen werden soll. Das Begehren um Einverleibung schließt aber jenes um Vormerkung stillschweigend in sich.

Die Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind im Originale beizulegen. Liegt die Original-Urkunde bei dem Berggerichte entweder in den Amtsacten oder bei einem anderen Gesuche, so genügt es, eine Abschrift beizubringen und anzugeben, wo sich das Original befindet. Kann das Original nicht sogleich beigebracht werden, weil dasselbe sich bei einer anderen Behörde befindet, so ist dies im Gesuche anzugeben und eine vidimirte Abschrift beizulegen. Dem Bittsteller wird eine Frist zur Beibringung des Originals bestimmt, das Gesuch bis dahin im Bergbuche zur Wahrung der Rangordnung angemerkt, nach Einlangen des Originals in der Sache erledigt, nach fruchtlosem Ablaufe der gegebenen oder erweiterten Frist aber sofort abgewiesen und die Anmerkung im Bergbuche gelöscht.

Sind die Urkunden nicht in einer Sprache verfaßt, in welcher Eingaben bei dem Berggerichte überreicht werden können, so muß eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung beigebracht werden. Fehlt die Uebersetzung, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie in dem Falle, wenn die Original-Urkunde nicht beigebracht wird (§§. 83 u. ff. Grundb. Ges.).

Das weitere Verfahren über die Grundbuchsgesuche kann nach den Zwecken dieses Werkes hier nicht erörtert werden, sondern es muß in dieser Beziehung auf das Grundbuchsgesetz verwiesen werden.

4. Gebühren für die Eintragungen in das Bergbuch.

§. 96.

Nach Tarif Post 45 des Ges. v. 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., sind Eintragungen in das Bergbuch, wie in die öffentlichen Bücher überhaupt, und zwar:

A. zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat,

a) der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei;

b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, der Gebühr von $1^1/_2$% nach dem Werte zu unterziehen.

B. Eintragungen zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte unterliegen:

a) wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Wert 100 fl. übersteigt, der Gebühr von $^1/_2$% nach dem Werte, sind aber

b) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist oder dessen Wert 100 fl. nicht übersteigt, gebührenfrei.

C. Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenausmaß dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung.

D. Eintragungen zur gänzlichen oder theilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes, Eintragungen der Aufhebung von Simultan-Hypotheken, Eintragungen der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die eingetragenen Theilhaber u. a. m. sind gebührenfrei.

Die besonderen bücherlichen Verhältnisse in Dalmatien.

§. 97.

In Dalmatien sind bis heute die Bergbücher noch nicht eingeführt. Für jene Fälle, welche nach dem Berggesetze und nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes eine Eintragung in das Berg-

buch voraussetzen, vertritt dessen Stelle das von der Berghauptmannschaft Klagenfurt geführte Verleihungs- und Concessionsbuch in Verbindung mit dem beim Hypothekenamte in Zara (Ufficio delle ipoteche dell' i. r. Tribunale provinciale a Zara) geführten Hypothekenbuche, und zwar in der folgenden durch die Fin. u. Just. Min. Vdg. vom 20. Juli 1857, Nr. 135 R. G. Bl., bestimmten Weise.

Die Berghauptmannschaft hat sowohl die bereits verliehenen als auch die noch zu verleihenden Bergwerke als unbewegliches Eigenthum (§. 109 a. B. G.) und deren Besitzer, sowie jede Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums an einem Bergwerke in den Verleihungsbüchern in genauer Evidenz zu halten und beglaubigte Abschriften der Erwerbungsurkunden in besonderen Urkundensammlungen (Urkundenbüchern) aufzubewahren. Die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums an einem Bergwerke kann durch die von der Berghauptmannschaft auf Grundlage der betreffenden Urkunden vorgenommene Vormerkung in dem Verleihungsbuche geschehen. Nimmt die Bergbehörde die angesuchte Anmerkung vor, so wird dieselbe als am Tage des eingereichten Gesuches erfolgt angesehen.

Es ist selbstverständlich, daß solche Eintragungen, Vor- und Anmerkungen, welche in dem Bergbuche über Ansuchen der Berghauptmannschaft erfolgen (wie die Eintragung neuer Verleihungen und Concessioneu, der Zusammenschlagung oder Zerstückung von Grubenmaßen, der mit Bewilligung der Bergbehörde bestellten und von derselben zuerkannten Bergbau-Dienstbarkeiten und die Aufhebung der Widmung der zu Tage liegenden Realitäten im Falle der Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung), in dem dasselbe hier vertretenden Verleihungs- und Concessionsbuche lediglich über Verfügung der Berghauptmannschaft vollzogen werden, wogegen in jenen Fällen, welche eine Amtshandlung des Gerichtes voraussetzen (wie die Widmung der zu Tage liegenden Realitäten zu einem Bergwerke, die Aufhebung dieser Widmung außer dem Falle einer Entziehung oder Auflassung der Bergbauberechtigung, die Uebertragung des Eigenthums oder Miteigenthums an einem Bergwerke, die Vereinigung von Bergwerks-Entitäten — Zusammenschreibung — ohne gleichzeitige Zusammenschlagung, die Trennung der vereinigten Entitäten), die Berghauptmannschaft nur auf Ansuchen des Berggerichtes vorzugehen hat (§§. 3 u. 5 der Fin. u. Just. Min. Vdg. vom 20. Juli 1857, Nr. 138 R. G. Bl.).

In diesem Sinne verfügt auch die Fin. u. Just. Min. Vdg. vom 1. October 1857, Nr. 184 R. G. Bl., daß bezüglich der Bergwerks-

Entitäten in Dalmatien die Ertheilung der Bewilligung zur Zusammenschreibung, wenn dieselbe nicht auf Grund einer gleichzeitigen Zusammenschlagung von Grubenmaßen oder Grubenfeldern erfolgt, dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz (d. i. dem Landesgerichte in Zara) zusteht, der Vollzug der berggerichtlich bewilligten Zusammenschreibung im Verleihungs- und Concessionsbuche aber der Berghauptmannschaft obliegt.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer dazu bestimmt werden und mit diesem Bergwerke ein Ganzes auszumachen haben, sind ebenso wie andere, obgleich nicht unmittelbar zum Bergwerksbetriebe dienende unbewegliche Güter, welche der Bergbauunternehmer mit dem Werke benützen und mit demselben zu einem Ganzen vereinigen will (siehe über die Widmung §§. 89 u. 102), als Bestandtheile des Bergwerkes im Sinne der §§. 117 u. 118 a. B. G. im Verleihungsbuche der Berghauptmannschaft vorzumerken und im Falle der Entziehung des Bergbaurechtes oder Auflassung des Bergwerkes nach Vorschrift des allg. Berggesetzes (14. Hauptstück) zu behandeln.

Die Bergbauunternehmer haben zur Erwirkung der Anmerkung der Widmung ein von ihnen gefertigtes und gehörig legalisirtes Verzeichniß der zum Bergwerksbetriebe gewidmeten Realitäten der Berghauptmannschaft vorzulegen und dabei mittelst des Hypothekarcertificates nachzuweisen, daß gegen den Bewerber keine Belastung auf die mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten besteht. Diese Acten hat die Berghauptmannschaft nach der erfolgten Anmerkung in den Urkundenbüchern aufzubewahren.

Erhellt aus dem Hypothekarextracte, daß auf den Gütern eine Hypothekarschuld haftet, so kann die Vereinigung derselben mit dem Bergwerke nur mit Zustimmung der Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, den Betrag der Hypothekarschuld zu zahlen oder den gerichtlich zu erhebenden Werth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

Die Berghauptmannschaft hat jede Bergbauberechtigung unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses der mit dem Bergwerke zu vereinigenden Realitäten nicht nur dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmten Landesgerichte in Zara, sondern auch dem Hypothekaramte dortselbst mitzutheilen. Diese Verzeichnisse sind zu Jedermanns Einsicht aufzubewahren. Ebenso muß, wenn die Widmung einer Realität als Bestandtheil des Werkes aufhört, die von der Berghauptmannschaft

vorgemerkte Erlöschung dieser Eigenschaft den oben bezeichneten Aemtern mitgetheilt werden.

Die mit dem Bergwerke vereinigten Realitäten können von dem Zeitpunkte der angemerkten Vereinigung angefangen, weder abgesondert, noch theilweise veräußert oder verpfändet werden. Die Verpfändung eines Bergwerkes kann nur bei dem am Sitze des Berggerichtes bestehenden Hypothekaramte auf giltige Weise geschehen, wenn auch mit demselben Realitäten vereinigt sind, die außer dem Bezirke dieses Amtes liegen, und es ist sich hierbei an die zur Erlangung der Hypothek auf unbewegliche Sachen bestehenden Gesetze und Formen zu halten.

Pränotationen auf ein Bergwerk sind bei dem nach den allgemeinen Vorschriften competenten Gerichte anzusuchen.

Die vor der im Verleihungsbuche erfolgten Anmerkung der Vereinigung einer Realität mit dem Bergwerke dritten Personen auf derselben zustehenden Eigenthums- und Hypothekarrechte können bei dem ordentlichen Gerichte geltend gemacht werden. Von solchen Klagen ist jedoch die Berghauptmannschaft in Kenntniß zu setzen. Dem Bergwerksbesitzer, welcher im guten Glauben die Anmerkung bei der Berghauptmannschaft erwirkt hatte, steht es frei, gegen Entrichtung des gerichtlichen Schätzungswertes der Sache deren Abtrennung zu verhindern.

Bergbaudienstbarkeiten können nur durch die von der Berghauptmannschaft vorzunehmende Anmerkung (Eintragung) im Verleihungsbuche rechtmäßig erworben werden. Diese Anmerkung hat sowohl bei dem herrschenden als auch bei dem dienenden Bergwerke zu geschehen. Von den die Einräumung der Servituten begründenden Urkunden hat die Berghauptmannschaft beglaubigte Abschriften in der Urkundensammlung (oder im Urkundenbuche) aufzubewahren (Fin. u. Just. Min. Vdg. vom 20. Juli 1857, Nr. 135 R. G. Bl.).

Die Gesuche um Eintragungen in die Verleihungs- und Concessionsbücher haben die Parteien bei der Bergbehörde (Berghauptmannschaft) mit so vielen Rubriken, als Verständigungen von der Gesuchserledigung vorzunehmen sind, zu überreichen, und in den Rubriken das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen. Ebenso sind die Einschreitungen anderer Behörden, welche eine Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern, es sei im Wege der Execution, der Verlassenschaftsabhandlung oder aus anderen Anlässen, zum Gegenstande haben, an die Berghauptmannschaft zu richten. Von den Urkunden, auf deren Grundlage die Eintragung angesucht wird, sind die Originalien und nebst-

bei eine beglaubigte Abschrift derselben dem Gesuche beizulegen, damit die letztere nach beigefügter Beglaubigung in dem Urkundenbuche aufbewahrt werden könne.

Die Berghauptmannschaft hat das Gesuch oder das Ersuchschreiben nebst den Beilagen und Rubriken mit ihren Bemerkungen dem Berggerichte in Zara zur Erledigung mitzutheilen und eine besondere Vormerkung zu führen, in welcher der Tag der Einreichung des Gesuches, die Namen der Parteien, der wesentliche Inhalt des Begehrens und das Bergwerk, auf welches sich die Eintragung bezieht, anzugeben sind. Das mit der gerichtlichen Erledigung versehene Gesuch sowohl, als die Rubriken, auf welchen der Bescheid gleichfalls auszufertigen ist, hat das Berggericht der Berghauptmannschaft zu übermitteln, damit dieselbe die Eintragung in den Verleihungs- und Concessionsbüchern vornehme und die Rubriken den Parteien gegen deren eigenhändig ausgefertigten Empfangsschein zustellen lasse.

Wird die Eintragung der Widmung von zu Tage liegenden Realitäten zu einem Bergwerke angesucht, so hat der Gesuchsteller mit dem Gesuche auch die Urkunden, mit welchen er die Erwerbung des Eigenthums dieser Realitäten darthun zu können glaubt, im Original und in Abschrift vorzulegen.

Bei Behandlung von Gesuchen um die Eintragung der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums oder Miteigenthums von Bergwerken haben die allgemeinen Vorschriften über die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter durch Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Richtschnur zu dienen. Dies gilt insbesondere auch von den Erfordernissen der Privat- und der öffentlichen Urkunden, auf Grund deren Eintragungen in die Verleihungs- und Concessionsbücher mit der Wirkung von Eintragungen in das Bergbuch erfolgen sollen.

Die Eintragungen in den Verleihungs- und Concessionsbüchern, welche privatrechtliche Wirkungen nach sich ziehen, erlangen ihre Wirksamkeit von dem Tage angefangen, an welchem das Gesuch oder Ersuchschreiben um deren Vornahme bei dem Einreichungsprotokolle der Berghauptmannschaft eingelangt ist. Nur gegen denjenigen daher, welcher mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt bei der Berghauptmannschaft als Besitzer des Bergwerkes und der damit vereinigten Realitäten erscheint, können durch die Eintragung in die Hypothekenbücher Hypothekarrechte giltig erworben werden. Wer die Verleihungsbücher der Bergbehörde einzusehen unterläßt, hat die nachtheiligen Folgen hiervon zu tragen.

Für den schnellen und richtigen Vollzug der Zustellung der gericht-

lichen Bescheide, welche sich auf Eintragungen in den Verleihungs- und Concessionsbüchern beziehen, sind die Bergbehörden verantwortlich. Es liegt jedoch darin, daß eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, kein Grund, die Giltigkeit der bücherlichen Eintragungen zu bestreiten. Auch ist derjenige, welcher aus einer bücherlichen Eintragung für sich Rechte ableitet, nicht verpflichtet, den Beweis der erfolgten Zustellung des Bescheides zu liefern, um welchen es sich handelt.

Die erledigten Eintragungsgesuche sind unter Beiheftung der dazu gehörigen beglaubigten Urkundenabschriften bei der Berghauptmannschaft zu hinterlegen. Sie bilden die Urkundensammlung der Berghauptmannschaft und vertreten die Stelle der Urkundenbücher. Von den in der Urkundensammlung aufbewahrten Acten sind den Parteien oder Behörden auf Verlangen einfache oder vidimirte Abschriften auszufertigen.

Jedermann steht frei, die Verleihungs- und Concessionsbücher und die Urkundensammlung während der bestimmten Amtsstunden einzusehen. Diese Einsicht darf nur in Gegenwart einer Amtsperson geschehen, welche den Parteien zugleich die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen hat. Ferner steht Jedermann frei, die Ausfertigung von Auszügen aus den Verleihungs- und Concessionsbüchern zu verlangen. Der Auszug muß den ganzen Stand des Bergwerkes bis zum Schlusse des Tages, an welchem derselbe ausgefertigt wird, darstellen, und hat die ämtliche, wortgetreue und vollständige Abschrift des ganzen Inhaltes des das bestimmte Bergwerk betreffenden Verleihungs- und Concessionsbuches zu enthalten. Auch müssen alle bis dahin eingelangten, dasselbe Bergwerk betreffenden und noch nicht erledigten Gesuche am Ende des Auszuges nach der Ordnung der Einreichungszahlen und des Tages ihrer Ueberreichung mit kurzer Angabe des Inhaltes mit dem Beisatze angemerkt werden, daß sie noch nicht erledigt sind. Der Auszug ist mit dem Amtssiegel und der Fertigung desjenigen, der das Verleihungs- und Concessionsbuch führt und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu haften hat, zu versehen. Jedem Auszuge ist auf Verlangen in der eben erwähnten Form eine Fortsetzung desselben oder die Bestätigung, daß keine weitere Eintragung stattgefunden habe und auch kein weiteres Eintragungsgesuch eingelangt sei, beizufügen (Fin. u. Just. Min. Vdg. vom 20. Juli 1857, Nr. 138 R. G. Bl.).

II. Abschnitt.

Rechte des Bergbau-Unternehmers.

Von den mit den Bergbauberechtigungen verbundenen Rechten im Allgemeinen.

§. 98.

Diejenigen Rechte, welche den nächsten und eigentlichen Inhalt der verschiedenen Bergbauberechtigungen bilden, ergeben sich aus deren Natur und Zwecke. Diese Rechte liegen in dem Begriffe der verschiedenen Bergbauberechtigungen und sind eben darnach auch verschieden. So gibt das durch die allgemeine Schurfbewilligung erworbene Schurfrecht das Befugniß, innerhalb des eingeräumten Schurfgebietes vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufzusuchen, die gefundenen soweit aufzuschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann, und zu diesem Zwecke, insofern ältere Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue (Schächte, Stollen, Röschen, Tagbaue) ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben (§. 19 a. B. G.).

Durch die Anmeldung eines Freischurfes erweitert sich das Schurfrecht in doppelter Beziehung.

Es wird

1. zu einem ausschließlichen, indem der Berechtigte jeden Anderen in einem Umkreise von 425 Metern um den angemeldeten Standort des Schurfzeichens vom Schürfen ausschließen kann (§. 31 a. B. G.), und gibt
2. dem Berechtigten bereits einen Anspruch auf den Vorbehalt eines gewissen Feldes (Vorbehaltsfeld), welcher gegenüber benachbarten Verleihungswerbern geltend gemacht werden kann, (§. 34 a. B. G.).

Die Verleihung dagegen gibt das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb (§. 40 a. B. G.).

Die Hilfsbauconcession berechtigt, wie die Revierstollensconcession, zur Anlage des bestimmten, concessionirten Baues und gibt das Eigenthumsrecht an diesem Baue (§. 109 a. B. G.).

Werden beim Betriebe eines Hilfsbaues in fremdem Felde vorbehaltene Mineralien erhauen, so sind dieselben — wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist — dem Eigenthümer des verliehenen Feldes gegen Ersatz der Gewinnungskosten auszuliefern (§. 191 a. B. G.). Werden solche Mineralien in freiem Felde gewonnen, so muß wohl, obschon das allg. Berggesetz für diesen Fall eine Bestimmung nicht enthält, ebenso wie dies im §. 20 a. B. G. für die in Schurfbauen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien vorgeschrieben ist, beim Revierbergamte um die Bewilligung, über die Mineralien verfügen zu dürfen, angesucht werden. Die Bedingungen, unter welchen dem Schürfer diese Verfügungsbewilligung ertheilt werden kann, siehe oben §. 32.

Was hier bezüglich der Hilfsbaue gesagt worden ist, muß folgerichtig auch hinsichtlich der Gewinnung vorbehaltener Mineralien in Revierstollen gelten, wenngleich das allg. Berggesetz darüber nichts bestimmt (vgl. übrigens §. 63 V. V.).[1]

Die vorhin bezeichneten, unmittelbar aus dem Wesen und Begriffe der verschiedenen Bergbauberechtigungen fließenden Rechte verlangen wieder mancherlei andere Rechte, ohne welche die Ausübung der ersteren unmöglich oder sehr erschwert wäre. So benöthigt z. B. jeder Bergbau, sei er ein Schurfbau, Hilfsbau, Revierstollen oder im verliehenen Felde getrieben, ein gewisses Maß von Grund und Boden für den Einbau, den Haldensturz, Zu- und Abgang der Arbeiter u. s. w. Besitzt der Unternehmer den erforderlichen Grund und Boden nicht selbst und weigert sich der Eigenthümer, denselben abzutreten oder stellt er zu hohe Anforderungen, so könnte der Bergbau völlig in Frage gestellt sein. Da hilft nun das Berggesetz nach und gibt dem Bergbauunternehmer das Expropriationsrecht. Ebenso verhält es sich mit der Beschaffung der Betriebswässer u. dgl.

Außer solchen zur Ausübung der Bergbauberechtigungen nothwendigen Rechten werden durch das Berggesetz mit jenen noch einige besondere Rechte verbunden, welche dem Bergbaubetriebe zu wesentlichem Vortheile gereichen und denselben namhaft erleichtern. Derartige Rechte sind z. B. das Recht des Bergwerks-Eigenthümers, unter gewissen Bedingungen auch nicht vorebhaltene Mineralien gewinnen und für sich verwenden, oder die erschrotenen Grubenwässer benützen, oder Taggebäude, Grundstücke zum Bergbaubetriebe

[1]) Vgl. §. 74 dieses Buches.

widmen und mit dem Bergbaue zu einem bergbücherlichen Ganzen verbinden zu dürfen u. dgl.

Wie nun aber einerseits die im Wesen der einzelnen Arten von Bergbauberechtigungen liegenden Rechte (sozusagen die wesentlichen Rechte) durch das Berggesetz mannigfach erweitert werden, um die Ausübung dieser Bergbauberechtigungen zu ermöglichen, zu sichern oder zu erleichtern und zu begünstigen, so erleiden diese wesentlichen Rechte andererseits wieder theils im öffentlichen Interesse, theils zur Verhütung von Eingriffen in die Rechte Dritter gesetzliche Einschränkungen. Diese gehören in das Gebiet der Bergpolizei und werden, da die Beobachtung dieser Einschränkungen eine Pflicht der Bergbauunternehmer ist, im nächsten Abschnitte eingehend besprochen werden.

Die aus dem Wesen der Schurfberechtigungen, der Hilfsbau- und Revierstollensconcession fließenden Rechte sind bereits oben bei Behandlung dieser Bergbauberechtigungen erörtert worden (s. I. Abschnitt, B u. D). In den nachfolgenden §§. soll nur von den speciell aus der Bergwerksverleihung erwachsenden Rechten und Befugnissen, sodann von den mit jeder Bergbauberechtigung verbundenen Rechten die Rede sein.

Von den speciell aus der Bergwerksverleihung erwachsenden Rechten und Befugnissen.

1. In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

§. 99.

Durch die Verleihung wird das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung (nämlich innerhalb des verliehenen Grubenfeldes oder Tagmaßes) vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und daher auch das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb erworben (§. 40 a. B. G.), zu welchem Zwecke der Bergswerkseigenthümer berechtigt ist, innerhalb seines Feldes Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben (§. 131 a. B. G.). Dieses Eigenthums- und Gewinnungs-Recht erstreckt sich nicht nur auf die vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung die Verleihung ertheilt wurde, sondern auf die vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen (§. 123 a. B. G.). Jedoch ist das Kochsalz kraft des bezüglich desselben

bestehenden Staatsmonopols (§. 4 a. B. G.) von der Gewinnung durch Private ausgeschlossen (s. oben §. 3). Bei den Tagmaßen ist, da die Verleihung sich nur bis auf das anstehende feste Gestein erstreckt, das Gewinnungsrecht auf jene vorbehaltenen Mineralien eingeschränkt, auf welche sich die Tagmaßenverleihung bezieht, welche nämlich in Saifen (Sandbänken), Flußbetten, im Taggerölle oder aufgeschwemmten Gebirge, oder in alten verlassenen Halden vorkommen, sofern letztere sich nicht in einem bereits verliehenen Grubenfelde befinden und daher ein Zugehör desselben bilden, dann auf Bohnenerze und Raseneisensteine (§. 76 a. B. G.).

Das Recht, die in dem verliehenen Felde vorkommenden vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen, kann unter Umständen zu Gunsten eines Dritten Einschränkungen erleiden. Es ist aber folgerichtig, daß der dem Bergwerkseigenthümer, wenn er der älter Berechtigte ist, durch solche Einschränkungen erwachsende vermögensrechtliche Nachtheil von demjenigen, zu dessen Gunsten die Einschränkung geschieht, in Geld ausgeglichen werde. Im Allgemeinen gehört in streitigen Fällen die Austragung dieser Entschädigungsfrage auf den Rechtsweg und das Berggesetz enthält weder über die Bedingungen, noch über das Maß, noch über die Art der Ermittlung der Entschädigung eine Bestimmung. Es treten daher hier die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht des Schadenersatzes und der Genugthuung (§§. 1293 bis 1341) in Geltung. Nur bezüglich der Beschränkungen des Bergbaubetriebes mit Rücksicht auf die Eisenbahnen bestehen besondere, theils durch die Min. Vdg. vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl., theils durch das Gesetz vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. Bl., betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, gegebene Normen.

Soll nämlich eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden, so ist nach der erwähnten Min. Vdg. der politischen Begehungs-Commission nebst dem Bergbauberechtigten auch ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft beizuziehen und auf Grund der vorgelegten Erhebungen von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft unter Freilassung des Recurses an das Ministerium des Innern, zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe. Die dagegen eingebrachten Recurse erledigt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Ackerbau-Ministerium. Muß sich infolge der gefällten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Bergbauunternehmer eine Beschränkung seines

Betriebes gefallen, also z. B. einen Theil der Mineralien (sog. Sicherheitspfeiler) unabgebaut stehen lassen, so hat ihm der Eisenbahnunternehmer angemessene Entschädigung dafür zu leisten, und ist die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen.

Rücksichtlich der Feststellung der Entschädigungsansprüche ist zu unterscheiden: 1) ob auf oder unter den von der Eisenbahn berührten Gründen der Abbau effectiv schon bis zur Bahntrace gediehen war, ob daher eine Einschränkung im Betriebe durch die zu führende Eisenbahn und daher ein Schaden für die Grubenbesitzer, der sich übersehen, schätzen, bezahlen oder sicherstellen läßt, bereits feststand, oder 2) ob auf den verliehenen Grubenfeldern oder wenigstens auf der von der Bahn berührten Strecke zur Zeit der Bahnanlage noch kein wirklicher Bergbaubetrieb stattfand, der durch den Bau sofort eine Einschränkung erleiden würde. Im ersten Falle ist der Anspruch der Bergbauunternehmer auf die Austragung der Entschädigungsfrage vor Beginn des Bahnbaues, eventuell die analoge Anwendung des Expropriationsverfahrens nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. Bl., betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen[1]), begründet; im zweiten Falle genügt es, daß in die Baubewilligung der Vorbehalt einer angemessenen Entschädigung für einen sich herausstellenden Schaden aufgenommen werde (Erl. d. Min. d. J. v. 16. April 1870, Z. 3548).

Nach dem eben erwähnten Gesetze vom 18. Februar 1878, Nr. 30 R. G. Bl. steht jeder Eisenbahn, welcher infolge ihrer, von der competenten Verwaltungsbehörde anerkannten Gemeinnützigkeit das Enteignungsrecht zukommt, das Recht zu, zu begehren, daß der Bergbaubesitzer die mit Rücksicht auf die Herstellung und den Betrieb der Eisenbahn nothwendigen, das Eigenthumsrecht an dem Bergbaue einschränkenden Vorkehrungen dulde. Hierbei kommt vor Allem die Belassung von Sicherheitspfeilern im Bergbaue in Betracht, d. s. jene Theile der Lagerstätte, welche mit Rücksicht auf die Eisenbahn während des Bestandes derselben nicht abgebaut werden dürfen.

Das Enteignungsverfahren, nämlich die commissionelle Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung, wird in der Regel zugleich mit der politischen Begehung der Eisenbahn vorgenommen, kann aber auch, wenn erforderlich, abgesondert oder nachträglich erfolgen. Bei der Commission hat ein bergbehördlicher Beamter mitzuwirken. Auch montanistische Sachverständige werden regelmäßig beigezogen.

[1]) Früher nach §. 9 lit. c der Min. Vdg. vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privat-Eisenbahnbauten.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß eine gütliche Einigung der Parteien zustande kommt. In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Das Enteignungserkenntniß, mit welchem bloß der Gegenstand und Umfang der Enteignung festgestellt wird, fällt die politische Landesbehörde. Ein Recurs dagegen ist binnen 8 Tagen bei der politischen Landesbehörde anzubringen und hat aufschiebende Wirkung, d. h. das Erkenntniß wird bis zur Entscheidung des Recurses nicht in Vollzug gesetzt.

Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Ackerbauministerium.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzuläßig.

Die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist, insoferne sie nicht durch ein Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Bergbaubesitzer bestimmt wird, gerichtlich festzustellen. Die gerichtliche Feststellung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung; wenn aber diese das Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Erkenntnisses stellt, so ist auch der Bergbaubesitzer dazu berechtigt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel das Enteignungsobject liegt. Zur Erhebung werden drei Sachverständige, welche aus einer von dem Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste zu wählen sind, zugezogen. Die Entschädigung ist so festzustellen, daß dadurch dem Bergbaubesitzer für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Schadloshaltung geleistet wird. Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht im vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührenden Entschädigung zu begehren. Nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges der dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung, kann die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages begehrt werden. Dieser Fall tritt dann ein, wenn, wie bereits oben erwähnt worden ist, der Abbau in dem Grubenfelde zur Zeit der Durchführung des Enteignungsverfahrens noch nicht bis zur Bahn-Trace vorgeschritten ist. Hier wird in Erledigung

des Erhebungsprotokolles zwar das Erkenntniß auf die nothwendigen Bergbaubetriebsbeschränkungen gefällt werden. Die Entschädigungsfrage aber bleibt in suspenso, und die Baubewilligung wird der Eisenbahnunternehmung unter Vorbehalt der Entschädigung des Bergbaubesitzers ertheilt.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für die Entschädigung, welche sie nach dem Vollzuge der Enteignung zu leisten hat, auf Verlangen des Bergbaubesitzers Sicherheit zu leisten. Von dem Aerar als Eisenbahnunternehmer kann jedoch die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden. Die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit wird auf Ansuchen einer Partei von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung der Parteien und allenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen bestimmt.

Ueber die von der Eisenbahnunternehmung dem Bergbaubesitzer zu leistende Entschädigung entscheidet, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, das Gericht. Diese Entscheidung kann nur mittelst Recurses angefochten werden. Dieser ist binnen vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung bei jenem Gerichte anzubringen, welches in erster Instanz entschieden hat. Der Recurs gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist nach denselben Regeln anzubringen. Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei der Erhebung nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie bei dem Gerichte vor Ablauf der Recursfrist um Vornahme eines Augenscheines ansuchen. Ein gegen die Anordnung des Augenscheines ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Bisher wurde der Fall betrachtet, daß eine Eisenbahn über einen schon bestehenden Bergbau geführt werden soll. Wenn nun aber eine schon bestehende Eisenbahn von einem später begehrten Grubenfelde überlagert wird, so muß sich der Eigenthümer desselben die mit Rücksicht auf den sicheren Bestand und Betrieb der Eisenbahn nothwendigen Betriebsbeschränkungen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen (Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl.). Noch muß hervorgehoben werden, daß der Bergbaubetrieb auch zu Gunsten einer Bergwerksbahn des Grubennachbars den nothwendigen Beschränkungen unterworfen werden kann (Erk. des Verw. Ger. Hofes v. 16. April 1880, Z. 726; Budw. IV. S. 167; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 34, S. 426).

Für andere Fälle, in welchen der Bergwerksbesitzer eine Einschränkung des Bergbaubetriebes zu Gunsten Dritter (z. B. gegenüber einem Bauführer) oder aus öffentlichen Rücksichten (z. B. zur Sicherung des Bestandes von Heilquellen) dulden muß, bestehen irgend welche gesetzliche Vorschriften oder Normen nicht. Hier gehört also die Entschädigungsfrage unzweifelhaft auf den Rechtsweg. Gleichwohl kommt es bisweilen vor, daß die Verwaltungsbehörden (Berg- und politische Behörden), den Gegenstand vielleicht unter dem Gesichtspunkte der Enteignung betrachtend, sich über die Pflicht zur Entschädigung für solche Beschränkungen des Bergwerksbesitzers aussprechen. Das kann aber den betheiligten Parteien den Rechtsweg nicht abschneiden. Es liegt übrigens auch eine gewissermaßen hierher gehörige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 1879, Z. 1220, vor, wonach Schadenersatzansprüche, gleichviel ob dieselben vom Bergbauberechtigten gegen den Besitzer obertägiger Anlagen oder umgekehrt gestellt werden, auf dem Rechtswege auszutragen sind (Budw. III. S. 221; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1879, Nr. 34, S. 405, Pkt. 2).

Aus dem Eigenthumsrechte an den gewonnenen Mineralien ergibt sich das weitere Recht, über dieselben frei zu verfügen, sie daher entweder selbst weiter zu verarbeiten oder unmittelbar im rohen Zustande zu veräußern. Die früher bestandene Verpflichtung des Bergwerks-Eigenthümers zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter wurde durch das kais. Patent vom 24. October 1856, Nr. 52 R. G. Bl., aufgehoben.

2. In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

§. 100.

Die Bergwerksverleihung gibt nicht bloß das Recht, die in dem verliehenen Felde vorkommenden vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen und darüber zu verfügen, der Bergwerksbesitzer darf sich vielmehr auch die durch den Bergbaubetrieb gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien ohne Entschädigung zueignen, insofern er derselben zu seinem Berg- werks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf (§. 124 a. B. G.). Das Recht des Bergwerkseigenthümers auf die in seinem Felde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien ist also an zwei Bedingungen geknüpft. Es erwächst nämlich nur dann, wenn 1) diese Mineralien durch den Bergbaubetrieb — also nicht etwa außerhalb des Bergbaues — gewonnen werden, und wenn dieselben 2) zum Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe, z. B. zur Herstellung der nothwendigen Gebäude,

des Grubenausbaues, Versatzes, der Schmelzöfen u. dgl., erforderlich sind. Am häufigsten treffen diese Voraussetzungen bei Cement (hydraulischem Kalke) und bei feuerfesten Materialien zu.

Treffen die erwähnten Bedingungen nicht zu, so ist der Bergbaubesitzer verpflichtet, die gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien dem Eigenthümer des Grundes anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt er sich aber hierzu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu (§. 124 a. B. G.).

Jene nicht vorbehaltenen Mineralien, bezüglich deren dem Bergbaubesitzer ein Vorrecht der Gewinnung und Benützung nicht zukommt, kann der Eigenthümer des betreffenden Grundes beliebig bearbeiten (gewinnen), insofern der Bergbaubetrieb dadurch nicht gehindert wird. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tagarbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Bezirksbehörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden (Revierbergämtern) gemeinschaftlich (§. 125 a. B. G.).

Die Aufgabe der Bergbehörde beschränkt sich hierbei darauf, jene Maßregeln zu beantragen, welche zur Sicherheit und zum ungestörten Betriebe des Bergbaues nothwendig sind. Berücksichtigt die politische Behörde diese Anträge nicht, so kann das Revierbergamt die Entscheidung der Berghauptmannschaft einholen (§. 79 V. V.).

Muß der Grundeigenthümer die Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen, so gebührt ihm die Entschädigung nach den für die Grundüberlassung (siehe unten §. 105) gegebenen Vorschriften (§. 127 a. B. G.). Dieser Grundsatz muß unzweifelhaft auch in dem Falle gelten, wenn der Grundeigenthümer nicht vorbehaltene Mineralien mittelst selbständigen Grubenbaues gewinnen wollte, und dies aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, — ein Fall, der allerdings im Gesetze nicht vorgesehen worden ist (siehe jedoch §. 79 V. V., 5.—7. Absatz).

Will der Grundeigenthümer innerhalb des vom Bergwerksbesitzer getriebenen Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerksbesitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grundeigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungsvorrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten wolle (§. 126 a. B. G.).

In beiden Fällen ist aber vorausgesetzt, daß der Gewinnungsort der Mineralien innerhalb der bestehenden Grubenbaue liege, wobei unter

Grubenbau nicht die räumliche Abgrenzung des verliehenen Grubenfeldes, sondern nur jener Theil des letzteren zu verstehen ist, wo der Abbau stattfindet (Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. April 1881, Z. 565; Budw. V. S. 171; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1881, Nr. 44 S. 571). Ist dies nicht der Fall, so kann der Grundeigenthümer keine von beiden Alternativen in Anspruch nehmen, sondern bleibt darauf angewiesen, für die Gewinnung der ihm gehörigen Mineralien selbst Sorge zu tragen.

Können sich die Parteien über die Entschädigungs- oder Kostenfrage nicht einigen, so hat die Bergbehörde (das Revierbergamt) das Ausmaß nach gepflogener örtlicher Erhebung, und zwar nöthigenfalls unter Zuziehung von Kunstverständigen vorzuzeichnen. Wollen sich aber die Parteien auch mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellen, so sind sie zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Nur über die Frage, in welcher Weise, in welchem Umfange und mit welchen Betriebsmitteln die oberwähnten Mineralien im fremden Grubenbaue ohne Benachtheiligung desselben gewonnen werden dürfen, ist der Ausspruch des Revierbergamtes, welches für die bergpolizeiliche Sicherung der Bergbaue zu sorgen hat, maßgebend (§. 79 B. G.).

3. In Beziehung auf den Werksbetrieb.

§. 101.

Mit der Verleihung erwirbt der Beliehene das Eigenthums- und Gewinnungsrecht hinsichtlich der in dem verliehenen Felde vorkommenden vorbehaltenen Mineralien. Hiermit ist selbstverständlich auch das Recht verbunden, zum weiteren Aufschlusse der Mineral-Lagerstätten und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben.

Allein der Betrieb des Bergbaues einerseits, die Verwertung der gewonnenen Producte andererseits hat noch mancherlei Vorrichtungen, Anlagen und Einrichtungen zur Voraussetzung, ohne welche die Ausübung des Bergbaurechtes oft geradezu unmöglich wäre. Die Herstellung der Grubenbaue selbst ist durch den steten Abfluß der Grubenwässer, durch ununterbrochene Zufuhr frischer Luft bedingt. Dies erfordert Maschinen und Betriebskräfte mancher Art. Die gewonnenen Mineralien müssen aus der Grube geschafft (gefördert) werden und oft noch weite Wege zurücklegen, ehe sie an einen Punkt gelangen, an welchen sich Hauptverkehrsstraßen anschließen. Diese Wege sind meist gar nicht vorhanden und müssen für die Zwecke des Bergbaues erst angelegt werden.

Jeder Bergbau braucht zahlreiche Werkzeuge (Gezähe), welche mitunter an Ort und Stelle angefertigt, in allen Fällen aber dortselbst reparirt werden müssen. Dies erfordert mancherlei Werkstätten und Gebäude.

Die Entlegenheit der Bergbaue oder die große Ansammlung von Arbeitern zwingt den Bergwerkseigenthümer gar oft, für die Unterkunft der Arbeiter, ja mitunter sogar für die Beschaffung der nothwendigsten Lebensmittel selbst zu sorgen.

In den seltensten Fällen können die gewonnenen Mineralien ohne weiters in dem Zustande, wie sie zu Tage gefördert worden sind, auch verwertet, verkauft werden. Selbst die Kohle muß zum mindesten einer sorgfältigen Sortirung nach Stückgröße und Reinheit unterzogen werden. Heute aber wird dieselbe häufig vollständig aufbereitet, gewaschen 2c.

Bei Erzen muß der Verhüttung in der Regel eine förmliche Aufbereitung vorangehen, und selbst im aufbereiteten Zustande gelingt es nicht immer, die Erze unmittelbar zu verkaufen. Auch wäre dies ökonomisch meist unrichtig, weil bei Verfrachtung der Erze zu einer Hütte eine bedeutende todte Last bewegt wird, wofür die Kosten unproductiv aufgewendet werden.

Der Bergwerksbesitzer wird es daher vorziehen, wenigstens das Rohmetall durch Ausschmelzen herzustellen, während der etwa nothwendige Raffinirungsproceß anderen Unternehmern überlassen werden kann und wenigstens nicht nothwendig mit dem Bergbaubetriebe verbunden sein muß.

Also auch Aufbereitungsanlagen und Schmelzwerke (Hochöfen und andere Schmelzöfen) müssen häufig vom Bergwerksunternehmer hergestellt werden.

Um nun die Bergwerksbesitzer von den sonst bei Ertheilung der behördlichen Bewilligung zur Errichtung der erwähnten Anlagen und zur Ausübung der gedachten Befugnisse maßgebenden Erwägungen und Gesichtspunkten unabhängig zu stellen, und um denselben von vornherein und ein für allemal die betreffenden Berechtigungen zu sichern, hat das allgemeine Berggesetz verfügt, daß diese Berechtigungen schon mit der Bergwerksverleihung selbst verbunden sind und nicht erst einer besonderen behördlichen Concession bedürfen (§. 131 a. B. G.).

Nur hat der Bergwerksbesitzer zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde (dem Revierbergamte) nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten (§. 133 a. B. G.). Diese

Anzeige geschieht zu dem Zwecke, daß die betreffenden Bauten im Verleihungsbuche angemerkt werden (§. 81 V. V.).

Beabsichtigt der Bergwerksbesitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, (also z. B. Dampfmaschinen, Lufthaspel, Wassersäulenmaschinen), so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen (§. 133 a. B. G.). In diesem Falle hat das Revierbergamt das Project nur aus bergpolizeilichen Rücksichten zu prüfen, und wenn demselben durch die vorgelegten Nachweisungen und Baupläne nicht volle Beruhigung gewährt wird, den Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen und hiernach die zu beobachtenden polizeilichen Vorsichten vorzuschreiben (§. 81 V. V.).

Die aus der Bergwerksverleihung selbst fließenden, dem Besitzer kraft derselben unmittelbar ohne besondere behördliche Bewilligung zustehenden Rechte sind nun folgende:

a) zum weiteren Aufschlusse der Mineral-Lagerstätten und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern) Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, worunter insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste (Röstöfen, Röststadeln 2c.), Cokesöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserfordernisse und Erzeugnisse Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

g) das eigene Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Ge-

winn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen (sog. Fassung) (§. 131 a B. G.).

Zu den unter lit. b) angedeuteten Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten zur Zugutebringung der gewonnenen Mineralien gehören vor allem die Schmelzwerke, jedoch nur insofern als dieselben zur Herstellung des Rohmetalls dienen. Diese Einschränkung ist von wesentlichster Bedeutung bei der Eisenerzeugung; hier berechtigt die Bergwerksverleihung als solche nur zur Errichtung von Hochöfen. Jene Anlagen, welche zur weiteren Verarbeitung des Roheisens erforderlich sind, wie Gießereien (Cupolöfen), ferner die Anlagen zur Erzeugung von weichem Eisen und Stahl, also Frischfeuer, Puddlingsöfen, Bessemerconverter, Siemens-Martinöfen, Tiegelgußstahlhütten, sowie Raffinirwerke aller Art (Walzwerke, Schmieden, Sensenwerke, Hämmer ꝛc.), zu errichten ist der Bergwerksbesitzer schon nicht mehr kraft der Bergwerksverleihung berechtigt, sondern dieselben unterliegen der Gewerbeordnung vom 20. Decbr. 1859, Nr. 227 R. G. Bl., beziehungsweise dem Ges. vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl. Hiernach gehören Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt, zu den freien Gewerben, welche lediglich vor dem Antritte bei der Gewerbsbehörde anzumelden sind. Jedoch ist, sowie bei allen Gewerben, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen (also auch elektrischen) Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, eine Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich. Dasselbe gilt von den Cokesöfen, wenn dieselben nicht auf Grund einer Bergbauberechtigung und außerhalb des Gewinnungsortes der Kohle errichtet werden. Es kommt häufig vor, daß ein Unternehmer, ohne selbst Bergwerkseigenthümer zu sein, derartige Anlagen, welche der Bergwerkseigenthümer kraft der Verleihung zu errichten berechtigt ist, herstellen und zur Verarbeitung (Verhüttung ꝛc.) angekaufter oder etwa aus einem von ihm gepachteten Bergwerke gewonnener Mineralien betreiben will. In diesem Falle kommt ebenfalls die Gewerbeordnung in Anwendung.

Eines der wichtigsten, unmittelbar aus der Bergwerksverleihung fließenden Befugnisse ist jenes zur Herstellung von Eisenbahnen, welche zur Zulieferung der Bergwerkserfordernisse und zur Ablieferung der Bergwerkserzeugnisse nothwendig sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Betrieb mit Menschen, Thier-, Wasser-, Dampfkraft oder mit was immer für einem Motor erfolgt. Der Bergwerksbesitzer bedarf zur Herstellung einer solchen Eisenbahn in keinem Falle einer Concession, und auch die sonstigen Bestimmungen

des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. Septbr. 1854, Nr. 238 R. G. Bl. finden auf diese Bergwerksbahnen keine Anwendung. Auch das Expropriationsrecht für solche Bahnen steht dem Unternehmer nicht erst, wie bei Bahnen für den allgemeinen Verkehr, auf Grund der behördlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit, sondern auf Grund des a. B. G. zu. Es finden daher auch nicht die Bestimmungen des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes vom 18. Febr. 1878, Nr. 30 R. G. Bl., sondern jene des allg. Berggesetzes über die Grundüberlassung zu Bergwerksunternehmungen (siehe unten §. 105) Anwendung.

Will also der Bergwerksbesitzer eine Bergwerksbahn bauen, so hat er lediglich die nach §. 1 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes und nach §. 133 a. B. G. für solche Privatbahnen erforderliche Baubewilligung einzuholen. Zur Ertheilung dieser Baubewilligung ist die Zustimmung des Grundeigenthümers oder eines dadurch (d. i. durch allfällige Betriebsbeschränkungen) betroffenen anderen Bergwerkseigenthümers nicht nothwendig (Erk. d. V. G. H. v. 16. April 1880, Z. 726; Budw. IV. S. 167; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 34, S. 426). Die Ertheilung der Baubewilligung steht in der Regel der politischen Landesstelle auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen zu, wobei zugleich die Expropriationsfrage nach Maßgabe der Bestimmungen des allg. Berggesetzes zu entscheiden ist. In dem Falle jedoch, wenn die zu erbauende Bergwerkseisenbahn (Schleppbahn) mit gleicher Spurweite in eine öffentliche, d. h. für den öffentlichen Verkehr bestehende Bahn derart einmünden soll, daß ein unmittelbarer Uebergang der Fahrbetriebsmittel stattfinden kann, bleibt die Ertheilung der Baubewilligung dem Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vorbehalten (Min. Vdg. vom 1. Nov. 1859, Nr. 200 R. G. Bl., und H. M. V. vom 29. Mai 1880, Nr. 57 R. G. Bl. §. 21). Solche Schleppbahnen sollen womöglich in Stationsgeleise und nicht in die freie Hauptbahn einmünden. Abweichungen von dieser Regel sind in dem Baugesuche ausdrücklich durch die localen Hindernisse zu begründen und zwar unter Vorlage des Längenprofils jener Strecke der Hauptbahn, welche die zwei Stationen enthält, zwischen denen die Schleppbahn einmünden soll (H. M. V. vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R. G. Bl.). Bei Anlage sonstiger Bergwerksbahnen, welche auf dem Territorium öffentlicher Eisenbahnen ausmünden, unterliegen der Genehmigung des Handelsministeriums nur die durch die Ausmündung der Bergwerksbahn an der öffentlichen Bahn hervorgerufenen baulichen Veränderungen.

Für die in öffentliche Bahnen einmündenden Bergwerksbahnen wird der Benützungs-Consens durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ertheilt.

Beabsichtigt ein Bergwerksbesitzer auf einer nicht in eine öffentliche Bahn einmündenden oberirdischen Bergwerksbahn den Locomotivbetrieb einzuführen, so hat er dies der politischen Behörde anzuzeigen, und es bleibt der politischen Landesbehörde vorbehalten, nach Einholung des Gutachtens der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen den Vollzug der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen vor Eröffnung des Locomotivbetriebes zu constatiren und bei entsprechendem Befunde die Betriebseröffnung zu gestatten (H. M. V. vom 29. Mai 1880, Nr. 57 R. G. Bl., §§. 21 u. 22).

Die Herstellung der Eisenbahnen in der Grube, sowie die Einführung des Locomotivbetriebes auf denselben unterliegt bloß der Ingerenz der Bergbehörde. Soll der Locomotivbetrieb auf einer Grubeneisenbahn eingeführt werden, so ist die Anzeige im Voraus an das Revierbergamt zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesetzt wird, das Project vom bergpolizeilichen Standpunkte aus zu prüfen (§. 133 a. B. G.).

Bei der über das Gesuch um Baubewilligung für eine Bergwerkseisenbahn vorzunehmenden Localerhebung (Baucommission) ist insbesondere die Frage zu erörtern, ob die projectirte Bahn für den Betrieb der betreffenden Werke unumgänglich nothwendig erscheint, oder ob sie nur dazu dienen soll, den Bergwerksproducten leichtere Absatzwege zu eröffnen. Das erstere wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Bahn die Bestimmung hat, die Bergwerksproducte jenen Etablissements zuzuführen, in welchen sie zur kaufrechten Waare verarbeitet (verhüttet, raffinirt &c.) werden sollen, oder an Punkte zu bringen, wo sie in den Strom des allgemeinen Verkehres übergehen können, und nur in diesem Falle ist für die Herstellung der Bahn das Expropriationsrecht nach dem allgem. Berggesetze begründet (Erl. d. Hand. Min. v. 18. Mai 1874, Z. 14069). Aber auch nur diese Erwägung kann bei der Beurtheilung der Frage, ob das Recht zum Baue der Bahn als ein schon aus der Bergwerksverleihung fließendes Recht von dem Bergwerksbesitzer in Anspruch genommen werden kann, maßgebend sein, nicht aber die bei den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen im Auge zu behaltende Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit derselben.

Es ist nun selbstverständlich, daß das Recht, eine Bergwerksbahn zu bauen, nur dem Bergwerksbesitzer zukommt. Wenn eine andere Unternehmung, z. B. eine Eisenbahngesellschaft, eine Schleppbahn zu einem Berg-

baue ohne den Willen des Bergbaubesitzers erbauen will, so können darauf die Bestimmungen über Bergwerksbahnen nicht angewendet werden. Solche Bahnen fallen vielmehr unter die Bestimmungen des Eisenbahn=Concessions=gesetzes, sie benöthigen wie andere Bahnen eine Concession und genießen das Expropriationsrecht nicht auf Grund des allgem. Berggesetzes, sondern auf Grund des Eisenbahn=Concessions= und des Eisenbahn=Expropriations=gesetzes, daher nur dann, wenn die Bahn als eine gemeinnützige anerkannt wird.

Dagegen haben jene Bergwerksschleppbahnen, welche eine Eisenbahn=unternehmung kraft eines Vertrages mit dem Bergbaubesitzer (etwa als Bauführer) für den Bergbaubesitzer baut, alle Vorrechte der Bergwerks=bahnen und sind auch Bergwerksbahnen im eigentlichen Sinne.

Bei der Herstellung von Teichen, Wasserwehren und Wasser=leitungen zu Zwecken des Bergwerksbetriebes hat der Bergwerksbesitzer die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., und der auf Grund desselben ergangenen Landesgesetze, bei der Herstellung von Gebäuden die Vorschriften der Landesbauordnungen, bei der Ausübung der nothwendigen Hilfsgewerbe die für dieselben geltenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten, wenn auch das Recht zur Herstellung solcher Anlagen und zur Ausübung solcher Gewerbe, wie bereits wiederholt betont worden ist, nicht erst nach den Bestimmungen der genannten Gesetze erworben werden muß, sondern dem Bergwerkseigenthümer schon durch die Bergwerksverleihung zukommt.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung der mit der Bergwerksverleihung verbundenen Befugnisse entscheidet, insofern sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Berghauptmannschaft selbständig, oder nach Beschaffenheit der Umstände im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs= oder anderen Verwaltungsbehörde (§. 132 a. B. G.). Uebrigens entscheidet die Berghauptmannschaft hierüber niemals von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen einer Partei oder einer Behörde. Die Berghauptmannschaft hat, wenn ihre Entscheidung angerufen wird, jedesmal durch eine genaue örtliche Erhebung alle Umstände in das Klare zu stellen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der beabsichtigten, aber beanständeten Unternehmung richtig beurtheilen lassen. Ist die Unternehmung von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit, so sind unbefangene und vertrauenswürdige Kunstverständige beizuziehen. Solche Erhebungen sind stets unter Vorladung aller hierbei betheiligten Parteien, der betreffenden Verwaltungsbehörden und der Gemeindevorstehung vorzunehmen, deren

Aeußerungen über den erhobenen Kunst= oder Commissionsbefund zu Protokoll zu nehmen und worüber sodann das Erkenntniß der Berghauptmannschaft zu schöpfen ist. Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der beabsichtigten, aber beanständeten Unternehmung ist stets das Wesen, die nationalökonomische Wichtigkeit und der technische Umfang des Bergwerkes ins Auge zu fassen, damit nicht unter dem Vorwande eines unbedeutenden Bergwerksbetriebes Unternehmungen gegründet und Grund= oder Wasser=Expropriationen in Anspruch genommen werden, welche zur Erreichung ganz anderer, mit dem Bergbaue in keinem angemessenen Zusammenhange stehender Zwecke benützt werden. Es wird daher immer nur auf das Bedürfniß des zweckmäßigen, wirtschaftlich und technisch möglichst vervollkommneten Bergbaubetriebes Bedacht zu nehmen und dabei insbesondere zu erwägen sein, ob das beabsichtigte Unternehmen gerade an dem gewählten Platze ausgeführt werden müsse und nicht auf einen anderen, der Bodencultur oder anderen Gewerbs= oder Fabriks=Interessen minder nachtheiligen Platz ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil des Unternehmers übertragen oder in kleinerem Umfange, mit minderem Kraftaufwande u. s. w. errichtet werden könnte (§. 80 B. B.).

4. Hinsichtlich des Zugehöres und der Widmung von Realitäten, Grundstücken ꝛc. zu Bergwerkszwecken.

§. 102.

Als **Zugehör** eines Bergwerkes sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen anzusehen, welche zum Betriebe des Bergwerkes nothwendig oder von dem Eigenthümer dazu bestimmt sind.

Zugehör der ersteren Art (natürliches Zugehör) sind insbesondere die bei dem Bergwerke befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material=, Natural= und anderen Vorräthe, und die nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes noch nicht im kaufrechten Zustande befindlichen Erze und Hüttenproducte (§. 121 a. B. G.), dann alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind (§. 117 a. B. G.).

Der Bergwerkseigenthümer hat aber auch das Recht, durch sogenannte **Widmung** solche Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zum Werksbetriebe nicht gerade unumgänglich erforderlich sind, dazu zu bestimmen und andere, obgleich unmittelbar gar nicht zum Werksbetriebe dienende

unbewegliche Güter, welche er mit dem Werke benützen will, mit diesem zu einem Ganzen zu vereinigen. Die Widmung der Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß aber sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als auch in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, in welchen sie etwa vorkommen, angemerkt werden (§§. 117 u. 118 a. B. G.). Der hierbei einzuhaltende Vorgang ist bereits oben (§. 89) ausführlich beschrieben worden.

Alles Zugehör (natürliches und gewidmetes) hat rechtlich mit dem Bergwerke ein Ganzes auszumachen und kann auch nur mit diesem selbst, niemals aber abgesondert in Execution gezogen werden (§. 121 a. B. G.).

5. In Beziehung auf die Benützung der Grubenwässer.

§. 103.

Bekanntlich ziehen sich die aus der Atmosphäre durch die Niederschläge auf die Erdoberfläche gelangenden Wässer durch Gesteinsklüfte und Lassen in die Tiefe und sammeln sich an geeigneten Stellen an. Hohlräume begünstigen diese unterirdischen Wasseransammlungen besonders, und so kommt es, daß im Bergbaue immer ein mehr oder minder bedeutender Andrang von Wässern stattfindet. Diese müssen nun, damit der Betrieb ungehindert stattfinden kann, herausgeschafft werden. Wenn die Grubenwässer nicht ihren natürlichen Abfluß zu Tage durch Stollen finden, so muß man die Hebung durch Maschinen bewerkstelligen. Immer also gelangen aus den Gruben Wassermassen an Punkten an die Oberfläche, an welchen sie ohne den Bergbau nicht hervorgetreten wären.

Da entsteht nun zunächst die Frage, wem diese Wässer gehören.

Diese Frage ist, da das allgemeine Berggesetz nichts hierüber sagt, nach den allgemeinen Gesetzen (insbesondere nach dem Gesetze über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl.) zu beantworten. Mögen hiernach die erschrotenen Grubenwässer Eigenthum des betreffenden Bergwerksbesitzers sein oder nicht, in jedem Falle bleibt demselben nach §. 128 des allg. Berggesetzes bis zur Vereinigung dieser Wässer mit anderen, beständigen Tagwässern das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes, sowie des Betriebes der ein Zugehör des Bergwerks bildenden Anlagen (Aufbereitung rc.).

Wenn aber solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen werden, so ist der Bergwerksbesitzer durch die Berghauptmannschaft auf-

zufordern, daß er sich binnen einer angemessenen Frist erkläre, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wolle. Erfolgt die Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden (§. 129 a. B. G.). Diese Verleihung erfolgt durch die Berghauptmannschaft (Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl., §. 4, Pkt. 5).

Bezüglich des oberirdischen Abflusses der Grubenwässer kommt aber noch etwas in Betracht. Durch den Bergbau wird die natürliche Circulation der Wässer namhaft geändert, deren Austritt zu Tage künstlich bewirkt und die Ableitung an der Oberfläche in einer Weise bewerkstelligt, wie sie vor der Eröffnung des Bergbaues nicht stattgefunden hat. Durch den Wasserabfluß wird nun aber Grund und Boden beansprucht, der so der Benützung des Eigenthümers entzogen wird. Da diese Inanspruchnahme die Wirkung willkürlicher, wenn auch innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung ausgeübter Handlungen des Bergwerkseigenthümers ist, so ist es nicht mehr als billig, daß letzterer den Grundeigenthümer für allen Nachtheil, welcher diesem durch die Leitung der Grubenwässer über seinen Grund erwächst, entschädige. Hat aber demnach der Bergwerkseigenthümer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für allemal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er, wofern er die Wässer nicht selbst benützt, berechtigt, von demjenigen, welcher dieselben benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern. Für Veränderungen in der Menge der aus dem Bergbaue fließenden Grubenwässer ist der Bergwerkseigenthümer demjenigen, welchem die Benützung der Wässer eingeräumt ist, nicht verantwortlich (§. 130 a. B. G.).

6. Hinsichtlich der Interessen-Vertretung.

§. 104.

Eine für den Bergbau äußerst wichtige Einrichtung ist die Bestellung besonderer Berggerichte (berggerichtlicher Senate) für gewisse, auf dem Rechtswege auszutragende oder sonst vor die Gerichte gehörende Angelegenheiten (s. oben §§. 16—18). Um den Bergwerksbesitzern für eine gründliche und sachgemäße Rechtsprechung thunlichste Gewähr zu bieten und

somit das Vertrauen zu den Berggerichtsbehörden zu erhöhen und zu befestigen, fassen die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit gebildeten Senate die Beschlüsse unter Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute.

Damit nun der Zweck, die Interessen des berg- und hüttenmännischen Publicums bei Ausübung der Berggerichtsbarkeit möglichst zu wahren, erreicht werde, sollen die berggerichtlichen Stimmführer aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute die entsprechende Befähigung besitzen und es ist den Berg- und Hüttenwerksbesitzern insbesondere noch das Recht eingeräumt, daß der Vorschlag der geeigneten Personen durch die freie Wahl der genannten Interessenten erfolgt.

Das active Wahlrecht haben sämmtliche Besitzer wirklich verliehener Berg- oder Hüttenwerke jenes berggerichtlichen Sprengels, für welchen ein bergbaukundiger Gerichtsbeisitzer oder Ersatzmann zu ernennen ist. Für die im Sprengel bestehenden ärarischen und gesellschaftlichen (gewerkschaftlichen) Montanwerke, welche eine eigene leitende und rechnungsführende Verwaltung haben, üben die betreffenden Werksvorstände, für die nicht eigenberechtigten Berg- und Hüttenwerksbesitzer deren gesetzliche Vertreter das Wahlrecht aus. Jedem Wahlberechtigten steht es frei, sich bei der Wahl durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die doppelte Vertretung eines Werksbesitzers ist unzulässig.

Wählbar ist Jeder, der persönlich für die Aufgabe eines berggerichtlichen Stimmführers befähigt ist, seit mindestens einem Jahre ein Berg- oder Hüttenwerk im Wahlbezirke besitzt oder durch fünf Jahre ein solches als leitender Beamter verwaltet hat, mindestens dreißig Jahre alt, eigenberechtigt ist und sich keiner entehrenden Handlung schuldig gemacht hat. Außerdem sind aber auch bergbehördliche und taugliche k. k. Montan-Verwaltungsbeamte wählbar.

Die Wahl selbst wird entweder auf einer eigens einberufenen Wahlversammlung oder durch Einsendung schriftlicher Aeußerungen an die Berghauptmannschaft vorgenommen. Letzterer Weg kann dann eingeschlagen werden, wenn die Wohnsitze der Wähler von einander oder von dem Sitze des zur Wahlleitung berufenen bergbehördlichen Organes beträchtlich entfernt sind.

Die Wahl wird unter Angabe des Zweckes, Tages und Ortes der Wahlversammlung von dem Berghauptmanne ausgeschrieben und der Wahlact nach dem Ermessen des Berghauptmannes entweder von ihm selbst, oder von dem im Bezirke des betreffenden Berggerichtes fungirenden Revierberg-

beamten, oder im Falle, als in einem solchen Bezirke zwei oder mehrere Revierbeamte ihren Amtssitz haben sollten, von demjenigen Revierbeamten, welcher von dem Berghauptmanne dazu delegirt wird, geleitet.

Das Wegbleiben von der öffentlich ausgeschriebenen Wahl berechtigt den Ausgebliebenen zu keiner wie immer gearteten Reclamation oder Anfechtung des Wahlactes.

Die Wahl findet durch mündliche Abstimmung der anwesenden Wahlberechtigten statt, wobei jeder ohne Rücksicht auf den Umfang seines montanistischen Besitzes eine gleiche Stimme hat.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Stimmenmehrheit (d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich haben; wird eine solche nicht erzielt, so sind alle jene, auf welche mindestens ein Viertel der Stimmen fällt, als vorgeschlagen zu betrachten. Bis zur Erzielung dieses letzten Resultates muß der Wahlact in der Art fortgesetzt werden, daß nur über die in relativer Stimmenmehrheit Stehenden abgestimmt wird. Die durch absolute oder relative Stimmenmehrheit erwählten Stimmführer und Ersatzmänner haben sogleich nach bekannt gegebenem Wahlresultate zu erklären, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen oder nicht; sollte im letzteren Falle die Zahl der mit relativer Stimmenmehrheit erwählten nicht mehr zureichen, um die Stellen der Stimmführer und Ersatzmänner zu besetzen, so muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Ueber den Wahlact selbst muß der Wahlleiter ein umständliches Protokoll führen. Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann an das Oberlandesgericht gutächtlich einzubegleiten, welches die weiteren Vorschläge zur Besetzung der berggerichtlichen Stimmführerstellen dem Justizminister unterbreitet. Dieser ernennt die bergbaukundigen Gerichtsbeisitzer und deren Ersatzmänner. Die Ernannten werden nach einer eigens festgesetzten Formel beeidet (Erl. des Min. f. L. u. B. vom 5. Juni 1850, Z. 865).

Zur Vertretung der Interessen des Bergbaues sind insbesondere noch die **Handels- und Gewerbekammern** berufen. Solche bestehen in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato und Ragusa.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in die **Handels-** und in die **Gewerbe-Section**, in welche letztere die Angelegenheiten des **Bergbaues** gehören; der Handelsminister kann jedoch über Antrag der Kammer auch die Bildung von anderen Sectionen für besondere Gewerbszweige bewilligen,

und thatsächlich bestehen auch bei einzelnen Kammern eigene Montan-Sectionen.

Die Art und Weise, wie die Handels- und Gewerbekammern den Zweck, die Interessen des Bergbaues zu vertreten, erreichen können und sollen, ergibt sich aus ihren Aufgaben.

Die Handels- und Gewerbekammern haben nämlich als berathende Körper im Allgemeinen die Bestimmung, Wünsche und Vorschläge über alle Handels- und Gewerbeangelegenheiten in Berathung zu nehmen, ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, mit Einschluß des **Bergbaues**, sowie über den Zustand der Verkehrsmittel sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntniß der Behörden zu bringen, über Gesetzentwürfe, welche die commerciellen oder gewerblichen Interessen berühren, bevor dieselben von der Regierung den gesetzgebenden Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, dann bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels und der Gewerbe zum Zwecke haben, sowie bei wesentlichen Abänderungen der Organisation derselben ihr Gutachten abzugeben; über Aufforderung der Regierung und über die von derselben bestimmt bezeichneten Gegenstände mit einer oder mehreren Kammern in gemeinsame Berathung zu treten. Außerdem haben die Handels- und Gewerbekammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen: Sie führen die Register über alle Personen, denen das Wahlrecht für ihre Handels- und Gewerbekammer zusteht, sie registriren die Marken und Muster der Industrie-Erzeugnisse und führen die vorgeschriebenen Marken- und Muster-Archive. Sie führen fortlaufende Nachweisungen über die protokollirten Firmen und alle anderen Gewerbs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen, über Geld- und Creditinstitute in ihrem Kammerbezirke, über die zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sie nehmen den gesetzmäßigen Einfluß auf die Prüfung und Ernennung der Waaren- und Wechselmäkler, auf die Ernennung der Börsenräthe und der Handelsgerichtsbeisitzer, sie ertheilen Zeugnisse über den Bestand von Handelsusancen, über Markenprotokollirungen, vorgelegte Waarenmuster, dann über die Leistungsfähigkeit der Offerenten für Lieferungen zu Staatszwecken, sie entscheiden in Folge Uebereinkommens der Betheiligten als Schiedsgericht in Streitigkeiten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten, sie erstatten jährlich an den Handelsminister einen Bericht über ihre Wahrnehmungen in Betreff der Geschäftsverhältnisse, des Zustandes der Gewerbe, des Handels und Verkehres in ihrem Bezirke und können diesem

Berichte auch Wünsche und Anträge beifügen. Von fünf zu fünf Jahren erstatten sie einen statistischen Bericht über die gesammten volkswirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes.

Jede Kammer besteht aus 16 bis 48 wirklichen Mitgliedern. Die Anzahl für jede Kammer, sowie für deren Sectionen, dann die Handels- und Gewerbeclassen (Kategorien), aus welchen die wirklichen Mitglieder der Kammer zu wählen sind, bestimmt der Handelsminister. Die wirklichen Mitglieder werden durch directe Wahl auf sechs Jahre berufen.

Wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind, im Kammerbezirke eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben, und jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actiengesellschaften leiten, immer aber vorausgesetzt, daß von den angeführten Unternehmungen der für die Wahlberechtigung in Beziehung auf die betreffende Kammer vom Handelsminister im Einvernehmen mit der Kammer vorgeschriebene Erwerbsteuerbetrag, beziehungsweise beim Bergbaue eine diesem Betrage gleichkommende Maßengebühr entrichtet wird.

Wählbar sind österreichische Staatsbürger (in Triest auch Nichtösterreicher), welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben. Der Präsident und der Vicepräsident werden von der Kammer aus ihrer Mitte jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Der erforderliche, vom Handelsminister genehmigte Kostenaufwand der Kammer wird, soweit nicht eigene Einkünfte derselben zureichen, nach der directen Steuer (beziehungsweise Maß-ngebühr), welche von dem Bergbaue, dem Gewerbs- und Handelsbetriebe entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt, zugleich mit ihr eingehoben und an die Kammer abgeführt (Ges. v. 29. Juni 1868, Nr. 85 R. G. B.).

Ein besonderes Recht der Handels- und Gewerbekammern, durch welches die Möglichkeit geboten wird, die Interessen des Bergbaues auch in der Reichsvertretung zur Geltung zu bringen, ist das denselben eingeräumte Wahlrecht für das Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes. Die Kammern wählen entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit den städtischen Wahlbezirken. Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je Einen Wahlkörper. Im zweiten Falle bilden dieselben mit den Wahlberechtigten des städtischen

Wahlbezirkes zusammen einen Wahlkörper; jedoch wählen die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgesonderten Wahlversammlung. Wahlort ist der Sitz der Kammer.

Was die Anzahl der von den Handels- und Gewerbekammern zu wählenden Abgeordneten betrifft, so wählen die Handels- und Gewerbekammern in Böhmen 7, in Galizien, Lodomerien mit Krakau und in Mähren je 3, in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark je 2, in Oesterreich ob der Enns, Kärnten, Bukowina und Triest je einen, in Tirol zusammen mit den Städten 5, in Schlesien zusammen mit den Städten 4, in Krain zusammen mit den Städten 3, in Dalmatien und in Salzburg zusammen mit den Städten je 2, in Vorarlberg, Istrien und Görz und Gradiska überall zusammen mit den Städten je einen Abgeordneten (Ges. v. 2. April 1873, Nr. 41 R. G. B.).

Endlich ist hinsichtlich des Rechtes der Bergbau-Unternehmer zur Vertretung ihrer Interessen zu erwähnen, daß von der militärisch-technischen Revision solcher projectirten Eisenbahnen, welche wichtigere Bergbau-Districte berühren, die betreffende Berghauptmannschaft zu verständigen ist, damit dieselbe zur Vertretung der bergbaulichen Interessen die Aussendung eines Revierausschusses oder sonstigen Vertrauensmannes der Bergbau-Unternehmer veranlasse, wobei jedoch diese die Kosten der Aussendung selbst zu tragen haben (Erl. d. A. M. v. 24. Jänner 1874, Z. 635).

Von den mit jeder Bergbauberechtigung verbundenen Rechten.

1. Die Grundüberlassung zu Bergbau-Unternehmungen.

§. 105.

Jede Bergbau-Unternehmung, von der Schürfung angefangen bis zum vollkommen entwickelten, mit allen zum Betriebe erforderlichen Anlagen ausgestatteten Bergbaue benöthigt für ihre Zwecke eine gewisse Bodenfläche. Da nun einerseits die Gewinnung der im Schoße der Erde ruhenden vorbehaltenen Mineralien für die wirtschaftliche Entwicklung des Staates geboten erscheint und daher im öffentlichen Interesse liegt, andererseits aber durch die Natur der Sache an bestimmte Orte gebunden ist, an welchen dann auch, wenn der Bergbau gedeihen soll, meist die zur ersten Verarbeitung der gewonnenen Mineralien nothwendigen Anlagen errichtet werden müssen, so wurde dem Bergbau-Unternehmer das Recht eingeräumt, sich die Ueber-

lassung des für diese Zwecke nothwendigen Grundes, wenn ihm der Eigenthümer die Benützung desselben nicht freiwillig gestattet, zu erzwingen.

Es ist nämlich jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen (§. 98 a. B. G.). Diese Grundüberlassung kann der Bergbau-Unternehmer nicht nur für die Herstellung des Einbaues (Schachtes, Stollens) und den Haldensturz, sondern für alle zum Bergbaubetriebe nothwendigen Anlagen, zu deren Herstellung der Bergwerkseigenthümer schon durch die Verleihung berechtigt ist, als: Aufbereitungswerkstätten, Schmelzwerke, Beamten- und Arbeiter-Wohnhäuser, Magazine, Maschinenhäuser, Wege, Straßen, Eisenbahnen, Wasserleitungen u. dgl., verlangen, und es finden dabei immer dieselben, im Folgenden dargestellten Grundsätze Anwendung, abgesehen von einigen Modificationen in Betreff der Salinen.

Der Bergbau-Unternehmer ist aber nicht berechtigt, eine Grundüberlassung an solchen Orten zu fordern, an welchen nach §§. 17 u. 18 a. B. G. die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundeigenthümers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist. Hiernach sind von der zwangsweisen Abtretung (Expropriation) zu Bergbauzwecken jeder Art ausgeschlossen: Wohn-, Wirtschafts- oder andere Gebäude, geschlossene Hofräume, die Grundstücke in einer Entfernung von weniger als 38 Metern um die eben bezeichneten Objecte, eingefriedete Haus-, Zier- und andere Gärten (Thiergärten), Friedhöfe und mit Mauern umgebene Fluren, öffentliche Straßen und Eisenbahnen, Wasserschutzbauten, Grund und Boden innerhalb des Rayons einer Festung und innerhalb der vorgeschriebenen Entfernung von derselben, endlich an den Reichs- und Landesgrenzen (vgl. oben §. 40). Für die Herstellung von Wasserleitungen besteht jedoch eine Ausnahme. Wenn nämlich eine Wasserleitung zum Bergbaubetriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, so kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die vorhin erwähnten, sonst von der Expropriation zu Bergbauzwecken ausgeschlossenen Grundstücke, aber mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde. Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich (§. 99 a. B. G.).

Es ist aber noch eine wesentliche Einschränkung des Expropriationsrechtes zu Bergbauzwecken hervorzuheben. Es liegt nämlich in der Natur

sehr vieler Bergbau-Unternehmungen, daß sie für gewisse Zwecke Grund und Boden nur für einen längeren oder kürzeren Zeitraum benöthigen; dies gilt insbesondere von Schürfungen. Das Gesetz bestimmt nun ganz zweckmäßig, daß zu einer solchen bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau auch nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden kann. Andererseits kann folgerichtig auch der Grundeigenthümer nicht die eigenthümliche Uebernahme des zu überlassenden Grundes seitens des Bergbau-Unternehmers verlangen. Bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen (§. 100 a. B. G.). Der Bergbau-Unternehmer dagegen kann auch in diesem Falle die Ueberlassung des Grundes in sein Eigenthum **nicht** verlangen. Es darf daher auch, wenn es zum Expropriationsverfahren kommt, das Erkenntniß nur dann auf die vollständige Abtretung des Eigenthums lauten, wenn der Grundeigenthümer für den Fall der Expropriation die Uebernahme des Grundes in das Eigenthum des Bergbau-Unternehmers zu begehren berechtigt war und auch begehrt hat. Der Grundeigenthümer kann dieses Begehren übrigens auch dann noch stellen, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs bloß für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht (§. 100 a. B. G.).

Für Salinen kann das Aerar auch die Expropriation von Gebäuden und die Abtretung des Eigenthums der benöthigten Grundstücke und Gebäude verlangen (§§. 410 u. 411 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom 11. Juli 1835). Bezüglich des Expropriations-Verfahrens unterliegen jedoch die Salinen den Vorschriften des a. B. G. (Fin. u. A. Min. Vdg. vom 27. Mai 1872, Z. 3326).

Es dürfte hier am Platze sein, die Frage zu erörtern, ob auch Beschädigungen von Grund und Boden durch den Bergbaubetrieb unter dem Gesichtspunkte der Expropriation zu betrachten seien, mit anderen Worten, ob der Bergbaubesitzer bezüglich jener Grundflächen, welche durch den Bergbaubetrieb (Tagbrüche u. dgl.) beschädigt worden sind oder voraussichtlich einer Beschädigung unterliegen werden, berechtigt sei, die Einleitung des Expropriations-Verfahrens zu begehren. Diese Frage wird in der Praxis häufig in bejahendem Sinne beantwortet. Bezüglich der bereits eingetretenen Beschädigungen ist dies offenbar unrichtig, da es sich hier einfach um eine Schadenersatzfrage handelt. Bezüglich jener Grundstücke, welche zwar noch nicht beschädigt worden, aber durch den Bergbaubetrieb bedroht sind, hat die Ansicht, welche dem Grundbesitzer jedenfalls günstiger

ist, als die gegentheilige, Manches für sich. Insbesondere läßt sich dafür anführen, daß nach §. 170 a) des a. B. G. jeder Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Eigenthum möglichst gesichert sein muß und nach §. 171 b) des a. B. G. insbesondere brüchige oder bruchgefährliche Grubenbaue zureichend zu versichern sind. Hieraus ließe sich schließen, daß der Bergbau-Unternehmer sich dieser Pflicht nur dann entschlagen könnte, wenn er das Eigenthum des bedrohten Grundstückes übernimmt. Wenn nun das volkswirtschaftliche Interesse, welches sich an den Bestand des Bergbaues knüpft, jenes der unversehrten Erhaltung von Grund und Boden überwiegt, so komme dem Bergbaubesitzer bei Inanspruchnahme von Grund und Boden zu dem Zwecke, um darunter ungestört abbauen zu können, im Nothfalle das Expropriationsrecht nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes des a. B. G. zu.

Nach unserer Meinung aber muß die angeregte Frage mit Rücksicht darauf, daß die zwangsweise Ueberlassung von Grund und Boden (Expropriation) von dem Bergbau-Unternehmer nur zur Benützung für Bergbauzwecke verlangt, die Beschädigung aber gewiß nicht als eine Benützung angesehen werden kann, verneint werden. Für diese Auffassung, welche auch schon in Ministerial-Entscheidungen zum Ausdrucke gelangt ist, spricht insbesondere noch der Umstand, daß gewisse Objecte, an denen doch auch und zwar sehr häufig Beschädigungen durch den Bergbaubetrieb eintreten können, z. B. Häuser, Straßen &c., von der Expropriation zu Bergbauzwecken vorweg ausgeschlossen sind. Es ginge doch nicht an, die Beschädigungen an solchen Objecten anders zu behandeln als jene an Grund und Boden. Wir haben es vielmehr in allen derartigen Fällen lediglich mit einer Schadenersatzfrage zu thun, welche nach dem II. Theile, 30. Hauptstück, des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen und auf dem Rechtswege auszutragen ist. Andererseits steht jedem Besitzer eines durch den Bergbaubetrieb gefährdeten Grundes oder sonstigen Objectes (Hauses, Brunnens &c.) das Recht zu, beim Revierbergamte um Vorschreibung zweckdienlicher Sicherheitsvorkehrungen anzusuchen (nicht aber auch vom Bergwerksbesitzer Cautionsleistung zu begehren)[1]. Davon wird des Näheren im nächsten Abschnitte die Rede sein.

Wenn nun ein Bergbau-Unternehmer zum Bergbaubetriebe fremden Grund und Boden benöthigt, so hat er vorerst eine gütliche Einigung mit dem Grundeigenthümer zu versuchen. Können sich aber der Bergbau-Unternehmer und der Grundeigenthümer hinsichtlich der Grundüberlassung oder

[1]) Recurs-Entsch. d. A. M., vgl. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S. 141, Pkt. 3.

der Entschädigung nicht vereinigen, so ist der Erstere berechtigt, bei dem zuständigen Revierbergamte um die Einleitung des Expropriations-Verfahrens anzusuchen. In dem Gesuche, welches dem Stempel von 50 kr. unterliegt, soll die benöthigte Fläche genau bezeichnet und der Zweck der Benützung angegeben sein. Auch ist es wünschenswerth, daß dem Gesuche eine Situationsskizze beiliege, welche mit einem 15 kr. Stempel pr. Bogen zu versehen ist.[1])

Es mag hier bemerkt werden, daß die Kosten des Expropriations-Verfahrens immer der Bergbaubesitzer zu tragen hat, daß somit neben denselben die für den Grund verlangte Entschädigung bei kleineren Flächen, wie solche z. B. für Haldensturz, Wege, Schachtkaue, Werkzeugkammer u. dgl. benöthigt werden, gewöhnlich gar nicht ins Gewicht fällt.

In der Praxis begegnet man hie und da der irrigen Anschauung, daß auch der Grundbesitzer selbst um die Einleitung des Expropriations-Verfahrens ansuchen könne. Ein solcher Vorgang steht völlig in Widerspruch mit dem Begriffe der Expropriation als eines Zwangsverfahrens, welches doch dort nicht eintreten kann, wo die Zustimmung des Eigenthümers vorliegt. Auch hat ja der Grundeigenthümer in der fortgesetzten Weigerung, den beanspruchten Grund gegen das angebotene Entgelt dem Bergbau-Unternehmer zur Benützung zu überlassen, das Mittel, um den Bergbau-Unternehmer schließlich zum Betreten des Expropriationsweges zu zwingen. Das Recht aber, von dem Bergbau-Unternehmer die Uebernahme eines zur Benützung für Bergbauzwecke bereits zeitlich überlassenen Grundes in sein Eigenthum zu

---

[1]) Beispiel.

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Ich habe in meinem Bleierzbaue zu N. . . . bereits solche Aufschlüsse erzielt, daß ich an die Errichtung einer eigenen Aufbereitungs- und Hüttenanlage schreiten kann. Da ich den hierzu nöthigen Grund und Boden, und zwar

1) für die Herstellung einer Aufbereitungswerkstätte nach dem beiliegenden Plane eine Fläche von . . . . . . m^2,
2) für die Herstellung einer Hüttenanlage mit 4 Oefen und einem Raffinirkessel eine Fläche von . . . . m^2,
3) zur Herstellung eines . . m breiten und . . m langen Fahrweges von der Hütte bis zu der nach . . . . . führenden Bezirksstraße eine Fläche von . . . . m^2

trotz wiederholter Versuche in gütlichem Wege von dem Eigenthümer der betreffenden Waldparcelle Nr. . . ., N. N. in N., nicht erlangen konnte, so bitte ich um Einleitung des Expropriations-Verfahrens im Sinne der §§. 98 u. ff. des a. B. G.

Die beiliegende, im Maßstabe von $\frac{1}{2880}$ angefertigte Skizze macht die in Anspruch genommenen Flächen ersichtlich.

(Datum) . . . . .

Unterschrift:
N. N.

verlangen und nöthigenfalls durch Anrufung der Behörden zwangsweise durchzusetzen, steht dem Grundeigenthümer jedenfalls zu. Das Verfahren wird dann allerdings analog dem Expropriations-Verfahren sein.

Hat der Bergbau-Unternehmer das Expropriationsgesuch bei dem Revierbergamte eingebracht, so hat dieses unter Mitwirkung der politischen Behörde die Erhebung zu pflegen, zu welcher der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen sind (§ 101 a. B. G.). Das Revierbergamt setzt sich vor Ausschreibung der Localerhebung mit der politischen Bezirksbehörde darüber in das Einvernehmen, wann die Commission vorzunehmen sei, dann ob — je nach dem Umfange und der Wichtigkeit des Gegenstandes — zwei landwirtschaftliche und zwei bergwerkskundige Sachverständige oder von jeder Seite nur einer oder ob solche gar nicht beigezogen werden sollen. Die landwirtschaftlichen Sachverständigen bestimmt die politische Bezirksbehörde, die montanistischen das Revierbergamt.

Hat nun über diese Vorfragen das Einverständniß der Berg- und politischen Behörde stattgefunden, so hat das Revierbergamt die Commission unter Bestimmung des Tages und unter Einladung der politischen Bezirksbehörde, der betheiligten Parteien und der Sachverständigen auszuschreiben.

Die Verhandlung an Ort und Stelle leitet der Vertreter der Bergbehörde. Dieser erhebt unter Einvernehmung der Bergwerks-Kunstverständigen

a) ob die Bergbau-Unternehmung von der Art sei, daß sie nach dem a. B. G. eine zwangsweise Grundüberlassung rechtfertige;

b) ob die von dem Bergbau-Unternehmer verlangte Grundüberlassung zu seinem Unternehmen wirklich nothwendig sei, oder ob dieses nicht an einem anderen Orte oder in einer anderen Weise mit Inanspruchnahme einer minder fruchtbaren, einer für die Landwirtschaft entbehrlicheren oder doch einer minder wertvollen Grundfläche ausführbar wäre;

c) in welcher Ausdehnung der Grund und Boden für die vorliegenden Bergbauzwecke unumgänglich überlassen werden müsse;

d) ob das Grundstück durch die beabsichtigte Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten etwa in den vorigen Culturstand wieder umgestaltet werden könne.

Bei diesen Erhebungen sind die etwa zugezogenen Bergwerks-Kunstverständigen über vorstehende Punkte einzuvernehmen, und ihre Angaben zu protokolliren (§. 68 V. V.).

Ist die Verwendung des Grundstückes für die Bergbauzwecke voraus-

sichtlich eine dauernde, so hat sich der Grundeigenthümer darüber zu äußern, ob er für den Fall, als auf die Ueberlassung des Grundes erkannt würde, die Uebernahme desselben in das Eigenthum des Bergbau-Unternehmers wünsche.

Hierauf erhebt und erwägt der Abgeordnete der politischen Behörde, welche Umstände aus öffentlichen Rücksichten oder nach Vorschrift der politischen Gesetze berücksichtigt werden müssen. Sodann ermittelt er, und zwar wenn landwirthschaftliche Sachverständige zugezogen worden sind, durch diese, den Werth des Grundstückes mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Benützungsdauer, die mögliche Zurückversetzung in den vorigen Culturstand und den hiezu nöthigen Kostenaufwand, beziehungsweise die Höhe der dem Grundeigenthümer von dem Bergbau-Unternehmer ein für allemal oder jährlich zu leistenden Entschädigung.

Ueber die ganze Erhebung wird ein umfassendes Protokoll aufgenommen. Gelingt es den Commissären, zwischen den Parteien einen gütlichen Vergleich zustande zu bringen, so wird dieser sogleich in rechtsverbindlicher Form protokollirt. Bleibt der Versuch ohne Erfolg, so sind die beiderseitigen Forderungen der Parteien mit ihrer Begründung in das Protokoll aufzunehmen und dieses damit zu schließen.

Ueber das Protokoll theilt das Revierbergamt (in der Regel in Form eines vollständigen Erkenntniß-Entwurfes) der politischen Behörde seine Meinung über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeitdauer der Grundüberlassung und die etwaige Art der Zurückstellung des Grundstückes unter Uebermittlung des Protokolles und der zugehörigen Acten zur weiteren Amtshandlung mit (§. 68 V. V.).

Die politische Behörde entscheidet unter Rücksichtnahme auf die in Betreff der Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften, sowohl in Ansehung der Grundüberlassung überhaupt als auch darüber, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe (§. 102 a. B. G.). In der Entscheidung ist zugleich — u. zw. nach dem Befunde der Sachverständigen (wenn solche der Erhebung zugezogen waren) — auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen. Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grundüberlassung zu dringen berechtigt (§. 103 a. B. G.). Ein Recurs gegen die vorläufige Bestimmung der Entschädigung findet nicht statt, dagegen kann gegen das Erkenntniß über die Grundüberlassung selbst binnen 14 Tagen

nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesstelle und gegen deren Erkenntniß binnen 4 Wochen nach der Zustellung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Hat die politische Behörde gegen den Antrag des Revierbergamtes entweder gar nicht auf die Grundüberlassung oder nicht in dem von dem Revierbergamte für nothwendig befundenen Umfange entschieden, so kann das Revierbergamt auch von Amtswegen den Act der Berghauptmannschaft vorlegen, welche im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle die weiteren Beschlüsse zu fassen, oder nach Umständen den Act auch an das Ackerbau-Ministerium vorzulegen hat.

Was nun die Wirkungen der Expropriation anbelangt, so kommt es darauf an, ob bloß auf eine zeitliche Ueberlassung des Grundes zur Benützung für Bergbauzwecke oder (was aber nur über Verlangen des Grundeigenthümers geschehen kann) auf die Abtretung des vollständigen Eigenthums an den Bergbau-Unternehmer erkannt worden ist. Im ersten Falle muß der Grundeigenthümer dem Bergbau-Unternehmer die Benützung des Grundes für solange einräumen, als dieselbe für den Zweck, zu welchem expropriirt worden ist, nothwendig ist. Fällt der Zweck weg oder hört die Benützung auf, so hat der Bergbau-Unternehmer dem Grundeigenthümer den Grund in jenem Zustande zurückzustellen, welcher im Expropriations-Erkenntnisse vorgeschrieben worden ist.

Im zweiten Falle erlangt der Bergbau-Unternehmer das Eigenthumsrecht an dem expropriirten Grunde und kann seine Anschreibung im Grundbuche, beziehungsweise, wenn er vom Rechte der Widmung Gebrauch macht, die Zuschreibung des Grundes zu seinem Bergbaue im Bergbuche auf Grund des Expropriations-Erkenntnisses bewirken.

Im ersten und im zweiten Falle kann der Bergbau-Unternehmer, wenn der Grundeigenthümer die Ueberlassung des Grundes verweigert, bei der politischen Behörde, welche das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat, um die zwangsweise Durchführung (Execution) ansuchen. Nimmt der Bergbaubesitzer den enteigneten Grund und Boden nicht in Anspruch, so kann er gegen seinen Willen zur Uebernahme desselben oder zur Leistung der Entschädigung nicht verhalten werden (Erk. d. Verw. G. H. v. 28. Jänner 1881, Z. 68; Budw. V. S. 48).

Gewissermaßen ein abgekürztes, summarisches Expropriations-Verfahren findet in jenen Fällen statt, in welchen Marksteine, Grenzpflöcke, Schurfzeichen zu setzen sind. Es ist nämlich jeder Grundbesitzer verpflichtet, die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der ver-

liehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begrenzung über Tage gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden und diese Grenzzeichen unverrückt zu lassen. Nur innerhalb der Wohn-, Wirtschafts- oder anderer Gebäude, in geschlossenen Hofräumen, in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und den mit Mauern umgebenen Fluren (Thiergärten), auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig (§. 104 a. B. G., bez. §. 17 a. B. G. lit. a, b u. c). Kommt eine Amtshandlung vor, bei welcher es sich um eine der vorbezeichneten Maßnahmen handelt, so hat der bergbehördliche Abgeordnete die betreffenden Grundbesitzer vorzuladen und mit den Standorten der bleibenden Grenzmarken unter der Aufforderung protokollarisch bekannt zu machen, daß sie dieselben unverrückt zu belassen haben. Zugleich hat der bergbehördliche Abgeordnete die Grundbesitzer über ihren allfälligen Entschädigungsanspruch zu vernehmen und, insofern dieser als billig erachtet wird, den betheiligten Bergbau-Unternehmern die Leistung dieser Entschädigung aufzutragen. Sollte die Anforderung der Grundbesitzer überspannt erscheinen, so ist der Gemeindevorsteher in kurzem Wege zu ersuchen, daß er diesen Schaden abschätzen lasse, wonach dann der bergbehördliche Abgeordnete, ohne einem ferneren Umzuge stattzugeben, den betheiligten Bergbau-Unternehmern die Leistung des Schätzungsbetrages aufzutragen hat (§. 70 B. B.). Die ganze Verhandlung ist in das Protokoll aufzunehmen. Es ist dies der einzige Fall, in welchem die Bergbehörde die Höhe des Schadenersatzes bestimmt und auf dessen Zahlung erkennt.[1])

2. Die Ueberlassung der Tagwässer zu Bergbauzwecken.

§. 106.

In der Regel benöthigt jeder Bergbau-Unternehmer für den Bergbaubetrieb, sei es zur Aufbereitung der Producte, sei es zum Betriebe von Maschinen, sei es zu anderen Zwecken einer größeren oder geringeren Wassermenge, und nicht selten hängt sogar die Möglichkeit und Existenzfähigkeit des Unternehmens von der Beschaffung der erforderlichen Wassermenge ab. Darum ist den Bergbau-Unternehmungen unter gewissen Bedingungen ein Enteignungsrecht bezüglich fremder Tagwässer, deren Abtretung in gütlichem Wege nicht erlangt werden kann, zugestanden. Es müssen nämlich Tagwässer, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind,

---

[1]) Im allgemeinen Berggesetze selbst ist diese Ausnahme nicht begründet.

auch wider den Willen des Eigenthümers, und zwar an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerksbesitzern (von diesen aber auch nur an den Revierstöllner) abgetreten werden, insoferne 1. wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und 2. die verlangte Wasserabtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt. Die Erhebung hat nach den in Ansehung der Grundüberlassung geltenden Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbau-Unternehmer das Wasserrecht zukommen soll (§. 105 a. B. G.).

III. Abschnitt.

Pflichten des Bergbau-Unternehmers.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 107.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist im Allgemeinen verpflichtet, die Vorschriften des Berggesetzes genau zu beobachten; über die Erfüllung der Pflichten, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, haben die Bergbehörden zufolge der ihnen zustehenden Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb zu wachen (§. 220 a. B. G.), und es hat daher jeder Bergbau-Unternehmer den rechtskräftigen Verfügungen, welche von den Bergbehörden erlassen werden, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern (§. 221 c, a. B. G.), nachzukommen.

In welcher Weise der Vollzug der von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbaubetrieb getroffenen Anordnungen bewirkt wird, wurde bereits erörtert (vgl. §. 11); desgleichen wurde dargestellt, in welcher Art die Bergbehörden das ihnen zustehende Strafrecht in Fällen der Außerachtlassung der berggesetzlichen Vorschriften handhaben (§. 10). Wir werden im weiteren Verlaufe dieses Abschnittes bei Erörterung der einzelnen, im Berggesetze speciell vorgeschriebenen Pflichten des

Bergbau-Unternehmers stets auch die Folgen der Hintansetzung solcher Pflichten behandeln, und hierbei sehen, daß diese Folgen nicht nur bergrechtlicher, sondern theilweise auch strafrechtlicher, in einzelnen Fällen auch civilrechtlicher Natur sein können.

Was nun die vorzüglichen, im allg. Berggesetze (VII. bis XII. Hauptstück) ausdrücklich vorgeschriebenen Pflichten des Bergbau-Unternehmers als solchen anbelangt, so werden dieselben im Nachstehenden der Reihe nach behandelt werden; es sind dies zunächst die gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues durch den Bergbau-Unternehmer, eventuell die Besorgung derselben durch einen Bevollmächtigten, ferners die Bauhafthaltung der Bergbaue, zu welcher nicht nur die möglichste Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum, sondern auch der vorgeschriebene stete Betrieb gehört, die pünktliche Befolgung der im Falle außerordentlicher, gefährlicher Ereignisse von den Bergbehörden oder politischen Behörden, beziehungsweise beiden (vgl. §. 5) als erforderlich erkannten und angeordneten Sicherheitsmaßregeln, die Anlage von Grubenkarten, die Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen; es erwachsen dem Bergbau-Unternehmer weiters aus dem Verhältnisse zu seinen Beamten und Arbeitern berggesetzliche Pflichten, und ist insbesondere die Pflicht zur Errichtung von Bruderladen eine Folge des Verhältnisses zu den Arbeitern; aber auch das Verhältniß der Bergbau-Unternehmer unter einander begründet die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gerechtfertigte Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung im Falle der Noth und Gefahr, sowie die Pflicht, zur Entwickelung des Bergbaues überhaupt durch Uebernahme von Bergbau-Dienstbarkeiten beizutragen. Endlich ist der Bergbau-Unternehmer verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Bergwerks-Abgaben pünktlich zu entrichten.

Gesetzmäßige Verwaltung der Bergbaue (Bevollmächtigung hierzu).

§. 108.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich; diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben, wobei jedoch selbstverständlich der nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehende Regreß vorbehalten bleibt.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Miteigenthümer eines

gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136 a. B. G.), welche für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen zu haften haben (§. 187 a. B. G.).[1])

Da die aus dem allg. Berggesetze entspringenden Rechte und Pflichten nur dem Bergbau-Unternehmer, sei dieser nun Schürfer, Freischürfer, Bergwerksbesitzer oder Concessionär von Hilfsbauen und Revierstollen, zukommen so ergibt sich daraus, daß auch nur dieser für die gesetzmäßige Verwaltung seines Bergbaues verantwortlich sein kann und muß; wenn daher die Bediensteten eines Bergbau-Unternehmers, z. B. Werksleiter, Beamte, Aufseher, Arbeiter &c., eine Handlung begehen oder sich einer Unterlassung schuldig machen, welche gegen die Vorschriften des allg. Berggesetzes verstößt, so fällt die Verantwortlichkeit nach diesem Gesetze immer auf den Unternehmer; es wird seine Sache sein, hiefür im Wege des Regresses an dem Schuldtragenden Ersatz des allenfalls erlittenen Nachtheiles zu suchen. Wie schon bei Darstellung des Strafverfahrens betont worden ist (§. 10), macht das Berggesetz nur in einem einzigen Falle nicht den Bergbau-Unternehmer, sondern den Werksleiter oder dessen Stellvertreter verantwortlich, d. i. hinsichtlich der sofortigen Anzeige von den im §. 222 a. B. G. bezeichneten gefährlichen Ereignissen (§§. 223 und 249 a. B. G.). Dagegen trifft die Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze naturgemäß jeden Schuldtragenden und nur diesen, und es kann der Bergbau-Unternehmer, wenn ihm nicht selbst ein Verschulden zur Last fällt, für ein solches seiner Untergebenen nicht verantwortlich gemacht werden.

Inwiefern der Bergbau-Unternehmer in civilrechtlicher Beziehung für ein Verschulden seiner Angestellten zu haften hat, ist nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu beurtheilen (§§. 1299, 1315 a. b. G. B.).

Es ergibt sich aus den Betriebsverhältnissen des Bergbaues überhaupt, daß die Handhabung des Berggesetzes unter Umständen unmöglich wäre, wenn der Aufenthaltsort des Bergbau-Unternehmers der Bergbehörde nicht bekannt oder derselbe in solcher Entfernung vom Bergbaue oder von der Bergbehörde wohnen würde, daß eine rechtzeitige Zustellung oder Ausführung bergbehördlicher Aufträge nicht erfolgen könnte. Das Gesetz schreibt daher vor, daß Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevoll-

[1]) Der Erbe ist für die Beobachtung der berggesetzlichen Vorschriften bezüglich der zum Nachlasse gehörigen Bergbaue verantwortlich, sobald ihm der Nachlaß, beziehungsweise der Bergbau eingeantwortet worden ist (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 26, S. 345).

mächtigten anzuzeigen haben, welcher die gesetzmäßige Verwaltung des Bergbaues zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt. Ebenso ist es mit Hinblick auf die Handhabung des Berggesetzes begründet, daß andere Theilhaber eines von mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136 a. B. G.), ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen haben (§. 188 a. B. G.).

Da die Bergbehörde auch in die Lage kommt, an einzelne Mitglieder einer Gewerkschaft, Mitgewerken, Erledigungen zu erlassen (vgl. oben §§. 25—29), so muß auch jeder Mitgewerke der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort angeben, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat (§. 148 a. B. G.); unterläßt er diese Anzeige, so geschehen die Erledigungen an ihn durch öffentliche Kundmachung, und er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er hiedurch einen Nachtheil erleidet. Ein solcher Bevollmächtigter eines Mitgewerken muß aber wohl unterschieden werden von dem Bevollmächtigten im Sinne des §. 188 a. B. G., denn da der Mitgewerke überhaupt als solcher für die gesetzmäßige Verwaltung des gewerkschaftlichen Bergbaues nicht haftet, sondern diese Haftung nur die Gewerkschaft als juristische Person trifft, so hat auch der im Sinne des §. 148 a. B. G. bestellte Bevollmächtigte mit der Verwaltung des Bergbaues nichts zu thun, während hingegen der Bevollmächtigte eines Bergbau-Unternehmers im Sinne des §. 188 a. B. G. speciell zu der Besorgung der Verwaltung des Bergbaues ernannt wird und in allen, hierauf bezüglichen Handlungen die Person seines Vollmachtgebers vorstellt.

Unter den im Vorangehenden angeführten Bezirken der Bergbehörden sind die Bezirke der Berghauptmannschaften zu verstehen (§. 4, letzter Absatz, des Gesetzes v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.). Die oberste Bergbehörde, d. i. das Ackerbau-Ministerium, kann jedoch für rücksichtswürdige Fälle auf Grund der A. h. Entschließung vom 18. August 1855 von dieser Bestimmung des §. 188 a. B. G., beziehungsweise des §. 4 des Gesetzes v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl., Ausnahmen bewilligen, sonach die Aufstellung eines außerhalb des Amtsgebietes der Berghauptmannschaft domicilirenden Bevollmächtigten zulassen. Andererseits konnte ein anderer Bezirk für den gedachten Zweck, als jener der Berghauptmannschaft, gesetzlich nicht gewählt werden, weil die Revierbergamtsbezirke größtentheils zu

beschränkt sind und überhaupt rein praktische Grenzen nur von Fall zu Fall hätten bestimmt werden können, was wohl nicht angeht, da eine allgemeine Norm hier unerläßlich ist.

Die rechtliche Stellung des zur gesetzmäßigen Verwaltung eines Bergbaues im Sinne des §. 188 a. B. G. aufgestellten Bevollmächtigten betreffend, muß bemerkt werden, daß dieselbe offenbar nur nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden kann, und daß das allg. Berggesetz dieselbe lediglich dahin näher bestimmt, daß der im Sinne des §. 188 a. B. G. namhaft gemachte Bevollmächtigte schon deshalb als zur gesetzmäßigen Verwaltung des Bergbaues bevollmächtigt angesehen wird. Inwiefern derselbe noch zu anderen Handlungen bestellt wird, kommt hier nicht weiter in Betracht, der Inhalt der Vollmacht darf nur kein beschränkterer sein, da sonst der Vorschrift des §. 188 nicht entsprochen wäre.

Durch den diesen Anforderungen entsprechenden Bevollmächtigungsvertrag übernimmt der Bevollmächtigte die Besorgung der gesetzmäßigen Verwaltung des Bergbaues im Namen des Unternehmers; durch die von dem Bevollmächtigten nach dem Inhalte der Vollmacht vollzogenen Handlungen werden dem Bergbau-Unternehmer unmittelbar Rechte erworben und Verbindlichkeiten auferlegt, dieselben kommen dem Bergbau-Unternehmer, nicht aber dem Bevollmächtigten zu.

Es ergibt sich daraus die wichtige Folge, daß die berggesetzliche Verantwortlichkeit für alle in Verwaltung des Bergbaues von dem Bevollmächtigten als solchen gesetzten Handlungen stets nur den Auftraggeber, also den Bergbau-Unternehmer selbst treffen kann, daß daher der Bevollmächtigte insbesondere ebensowenig für die Entrichtung von Bergwerks-Abgaben dem Aerar gegenüber haftet, als über die Person des Bevollmächtigten eine Geldstrafe nach dem allg. Berggesetze verhängt werden kann; vielmehr bleibt nach wie vor der Bergbau-Unternehmer für die Erfüllung der Gebührenpflicht und die Beobachtung der Berggesetze überhaupt haftend.

Der im Sinne des §. 188 a. B. G. aufgestellte Bevollmächtigte ist daher zur gesetzmäßigen Verwaltung des Bergbaues seines Mandanten der Bergbehörde gegenüber wohl persönlich berechtigt; eine Verpflichtung hierzu für seine eigene Person obliegt ihm hingegen nur seinem Auftraggeber gegenüber, welchem erforderlichen Falles das Regreßrecht gegeben ist, falls er durch mangelhafte Verwaltung des Bergbaues seitens des Bevollmächtigten (z. B. durch nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren, durch Uebertretung der Bergpolizeivorschriften 2c.) Schaden erleidet; es geht somit durch die

Bestellung eines Bevollmächtigten die Haftung für die Beobachtung der Berggesetze (z. B. für die Bauhafthaltung, Zahlung der Gebühren ꝛc.) nicht auf den Bevollmächtigten über, sondern obliegt unter allen Umständen dem Werksbesitzer.

Hieraus ergibt sich u. A., daß in keinem Falle zur Hereinbringung rückständiger Bergwerksabgaben gegen die Person des Bevollmächtigten mit Execution vorgegangen werden kann, sondern daß sich die zwangsweise Hereinbringung solcher Gebühren immer nur gegen den Bergbauunternehmer als denjenigen richten kann, auf dessen Namen diese Gebühren vorgeschrieben sind.

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 a. B. G. vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte der Ertheilung neuer Bergbauberechtigungen an gerechnet, nicht nachkommen, werden durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu angehalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigten zu besorgen hat (§. 239 a. B. G.).

Aus dieser Bestimmung, daß eventuell von der Bergbehörde behufs gesetzmäßiger Verwaltung eines Bergbaues ein „Sachverständiger", d. i. also eine mit den Berggesetzen und wohl auch mit dem Bergwesen überhaupt vertraute Person bestellt werden kann, dürfte wohl zu schließen sein, daß im allg. Berggesetze auch unter dem Bevollmächtigten nach §. 188 a. B. G. überhaupt ein „Sachverständiger" gemeint ist, woraus sich weiters ergeben würde, daß es der Bergbehörde zustehe, die Ernennung eines zur gesetzmäßigen Verwaltung eines Bergbaues offenbar nicht befähigten Bevollmächtigten zurückzuweisen und auf die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit zu dringen; zumeist wird übrigens ohnehin der Werksleiter als Bevollmächtigter bestellt werden, außer etwa bei Schürfungen u. dgl., wo wieder eine mindere Sachkenntniß des Bevollmächtigten (wenn er eben nicht technischer Leiter der Schurfarbeiten selbst ist) ausreichend erscheinen mag.

In dem Falle, als der Werksbesitzer zur Bestellung eines Bevollmächtigten nicht verpflichtet ist und die Leitung seines Bergbaues selbst besorgt, sich zu derselben aber unfähig erweist, und dadurch die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, ist die Berghauptmannschaft berechtigt, bis der Bergwerksbesitzer selbst eine geeignete Persönlichkeit aufnimmt, auf seine Gefahr und Kosten einen sachverständigen Werksleiter auf-

zustellen, geradeso wie in dem Falle, als ein vom Besitzer bestellter Werksleiter sich als unfähig erweisen sollte (§. 224 a. B. G.). Inwiefern auch im Entziehungsverfahren zur mittlerweiligen Leitung des betreffenden Bergbaues ein Sequester bestellt werden kann, s. unten §. 139 dieses Buches.

Außer den bisher behandelten Fällen ergibt sich die Nothwendigkeit der Bestellung eines Bevollmächtigten auch dann, wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird; in diesen Fällen hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hiervon in Kenntniß zu setzen und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen (§. 189 a. B. G.).[1])

Bauhafthaltung.

1. Begriff derselben.

§. 109.

Nach dem älteren deutschen Bergrechte verstand man unter Bauhafthaltung eines Bergwerkes im Allgemeinen die wirkliche Benützung des Bergwerkseigenthums durch ununterbrochenen und kunstgerechten Betrieb

[1]) Beispiele für Bevollmächtigungen.

50 kr.
Stempel.

Vollmacht

durch welche wir unterzeichnete Ilmenauer Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft, sowie wir unterzeichnete Gewerken unseren Betriebsdirector Herrn N. N. ermächtigen, unsere Gewerkschaft sowohl vor als außer Gericht zu vertreten, den Betrieb der Eisenwerke in N. N. .... rc. und der sämmtlichen diesen Werken zugewiesenen Erzgruben in N. nach den gesetzlichen Vorschriften und nach seinem besten Ermessen zu leiten, den Absatz und den Verkauf der Eisenwerks-Producte zu besorgen, Schurfkreise und Verleihungen zu erwerben, Bergwerksmaße zu lagern, umzulegen, zu vertauschen oder aufzulassen; Dienstinstructionen und Dienstordnungen für die Beamten, Aufseher und Arbeiter im Sinne des §. 200 des allg. Berggesetzes und mit Zustimmung unseres Directions-Vorstandes zu erlassen; Steiger, Aufseher, Bergarbeiter, Handwerker und Taglöhner aufzunehmen und zu entlassen, ihre Löhne zu bestimmen, dieselben in die gewerkschaftlichen Wohnungen aufzunehmen oder sie daraus auszuweisen; Zahlungsanweisungen an die Werkscassa auszustellen, den Ankauf der sämmtlichen für das Werk erforderlichen Maschinen, Geräthe, Materialien und wie immer Namen habenden Utensilien zu besorgen, das zum Werksbetriebe erforderliche unbewegliche Eigenthum käuflich zu erwerben oder einzulösen, Kaufverträge zu errichten, Gelder zu empfangen, zu quittiren, Vergleiche aller Art, auch mit unseren Grubennachbarn, abzuschließen und Demarcationslinien zwischen unserem und dem nachbarlichen Grubenbesitze, letztere jedoch nur mit gewerkschaftlicher Genehmigung festzusetzen, rechtsverbindliche Verträge abzuschließen, die bücherliche Einverleibung der über alle vorbenannten Geschäfte geschlossenen Verträge auf unsere Gewerkschaft zu bewilligen, Zustellungen aller Art auch in Tabularsachen zu übernehmen, Klagen anzunehmen und im Namen der Gewerkschaft Klagen anzustrengen, Eide aller Art, also auch den Haupteid aufzutragen, anzunehmen oder zurückzuschieben, zu recurriren, zu appelliren und zu revidiren, Geld und Geldeswert in unserem Namen in Empfang zu nehmen und darüber auch mit Löschungsbewilligung

des Bergbaues; jeder Bergwerkseigenthümer war hierzu verpflichtet. Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, gemäß welchem jeder Besitzer eines Freischurfes oder verliehenen Bergbaues verpflichtet ist, denselben bauhaft zu halten (§. 170, 1. Absatz), hat jedoch den Begriff der Bauhafthaltung erweitert, indem es zur Bauhafthaltung nicht nur fordert, daß der unternommene Tag= oder Grubenbau den Vorschriften (§§. 174 u. ff.) gemäß in stetem Betriebe erhalten werde, sondern auch, daß derselbe gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei (§. 170,

rechtskräftig zu quittiren; bei Commissionen zu erscheinen, uns bei der k. k. Bergbehörde wie auch bei den k. k. politischen und Finanzbehörden zu vertreten; unsere Bergbaurechte berg= und grundbücherlich sicherzustellen, kurz, Alles vorzunehmen, was er im Interesse der Gewerkschaft für nothwendig und zweckdienlich erachten wird; dagegen wir ihm die volle Genehmhaltung seiner diesfälligen Handlungen zusichern und ihm im Verhinderungsfalle das Recht einräumen, für einzelne Geschäfte diese Vollmacht unter seiner Verantwortung an jemand Anderen zu übertragen.

Endlich bewilligen wir, daß diese Vollmacht dort, wo es nöthig ist, eingetragen werden kann.

Urkund dessen der Gewerkschafts=Firma, aller Gewerken und der ersuchten Zeugen Fertigung.

N., am .. .. 18 ..

Firma der Gewerkschaft.

Vorstehende Vollmacht nimmt an

N. N.

Unterschriften der Gewerken.

N. N., Zeuge.

N. N., Zeuge.

50 kr.
Stempel.

Vollmacht

kraft welcher die ...... Gesellschaft in Ansehung ihrer im Amtsbezirke des k. k. Revierbergamtes N. gelegenen Bergbau=Objecte hiermit den Herrn N., Bergingenieur in N., welchem die Leitung des technisch=raisonmäßigen, namentlich auch bergpolizeilichen Betriebes dieser Objecte übertragen ist, zu ihrem Bevollmächtigten im Sinne des §. 188 des a. B. G. vom 23. Mai 1854 bestellt.

Derselbe wird ferner zu allen Handlungen ermächtigt, welche entweder die Aufrechthaltung und Sicherung bereits seitens der gefertigten Gesellschaft erworbener Bergbauberechtigungen, oder aber die unmittelbare (nämlich ausgenommen die mittelst Kaufes, Tausches, Abtretung, Veräußerung, Auflassung oder überhaupt unter Aufgebung irgend eines gesellschaftlichen Besitzstandes oder eines Vermögens der Gesellschaft oder eines Theiles desselben erfolgende) Erwerbung neuer Bergbauberechtigungen und deren Sicherung im besagten Amtsbezirke Namens der gefertigten Gesellschaft bezwecken.

Die Gesellschaft behält sich vor, in Fällen, für welche vorliegende Vollmacht nicht ausreicht, nach Ermessen eine Specialvollmacht zu ertheilen.

Uebrigens wird dem oben bestellten Mandatar auch die Befugniß eingeräumt, sich bei allen oben erwähnten Acten nach seinem Ermessen substituiren zu lassen und hiefür den gewählten Substituten mit gleicher oder beschränkterer Vollmacht zu versehen.

Urkund dessen die Firmazeichnung der Gesellschaft und deren notarielle Legalisirung.

Datum.

Annahme=Erklärung.

Firmazeichnung.

Legalisirungsclausel.

2. Absatz). Die Bauhafthaltung nach dem allgem. Berggesetze umfaßt daher sowohl die Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum, als auch den steten Betrieb; ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal für beide Factoren der Bauhafthaltung ist dieses, daß die Außerachtlassung der Vorschriften über den steten Betrieb von Freischürfen und verliehenen Bergbauen lediglich bergrechtliche Folgen nach sich zieht, während die Unterlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht nur eine bergrechtliche, sondern zugleich auch eine strafrechtliche, eventuell eine civilrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann, wie unten des Näheren ausgeführt werden wird.

Wenn nach der Berechtigung der gesetzlichen Forderungen hinsichtlich der Bauhafthaltung von Bergbauen geforscht wird, so beantwortet sich diese Frage betreffs des sicherheitspolizeilichen Momentes der Bauhafthaltung wohl von selbst; diese Forderung ist schon in den allgemeinen Gesetzen begründet. Was hingegen die Bestimmung des Gesetzes betrifft, daß jeder Besitzer eines Freischurfes oder verliehenen Bergbaues verpflichtet ist, den unternommenen Tag- oder Grubenbau den berggesetzlichen Vorschriften (§§. 174 u. ff. a. B. G.) entsprechend in stetem Betriebe zu erhalten, so ist diese Forderung in dem volkswirtschaftlichen Interesse begründet, welches daran hängt, daß die in der Erde ruhenden Mineralschätze nach Möglichkeit ausgebeutet werden. Bei den besonderen Vorrechten, deren sich der Bergbau wegen seiner allgemein wirtschaftlichen Bedeutung auch heute noch erfreut, und unter welchen das Recht auf zwangsweise Ueberlassung des nöthigen Grund und Bodens den ersten Platz einnimmt, ist es wohl gerechtfertigt, daß ein gewisser Zwang zum wirklichen Betriebe des so geschützten Bergbaues gesetzlich ausgesprochen werde, um nicht nur zu verhindern, daß der Grundeigenthümer ohne hinreichenden Grund Einschrän-

---

50 kr. Stempel.

Vollmacht

womit Herr N. N. in N., Mitbesitzer des aus vier Grubenmaßen bestehenden Eisenstein-Grubenfeldes „Barbara“ in der Gemeinde N., polit. Bezirkes N., von Seite der übrigen Miteigenthümer dieses Grubenfeldes, nämlich des unterzeichneten N. N. und des N. N. zu ihrem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach §. 188 a. B. G. ernannt und ermächtigt wird, dieselben in den diesen Bergwerksbesitz betreffenden Angelegenheiten sowohl vor Behörden und Gerichten, als auch außerbehördlich zu vertreten, bei Verhandlungen und Commissionen zu interveniren, Erklärungen und Aeußerungen abzugeben, Erlässe, Aufträge und Entscheidungen zu übernehmen, Eingaben, Beschwerden und Recurse zu überreichen, Schurfbewilligungsgesuche, Freischurfanmeldungen und Verleihungsgesuche einzubringen, Expropriationsverhandlungen durchzuführen, und überhaupt alles nach den Vorschriften des allg. B. G. und im Interesse der Bergwerksbesitzer Erforderliche zu veranlassen.

Datum.

Unterschriften sämmtlicher Miteigenthümer.

kungen unterworfen werde, sondern auch eine unfruchtbare Feldsperre überhaupt hintanzuhalten.

2. Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

§. 110.

Das allgemeine Berggesetz fordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei (§. 170, a. a. B. G.). Diese Verpflichtung trifft natur- und sinngemäß nicht nur den Freischürfer und Besitzer eines verliehenen Bergbaues, sondern überhaupt jeden Bergbau-Unternehmer, also auch den Schürfer, welcher kein Freischurfrecht besitzt, sowie den Hilfsbau- und den Revierstollen-Unternehmer. Wie es in der Natur der Sache liegt, läßt sich eine absolute Sicherheit des Bergbaubetriebes infolge der demselben eigenthümlichen Schwierigkeiten und Gefahren nicht erzielen; allein es kann und muß verlangt werden, daß wenigstens das Möglichste geschehe, um Gefahren für Menschenleben und fremdes Eigenthum thunlichst zu vermeiden oder zu beseitigen.[1]) In diesem Sinne ist daher die Vorschrift des §. 170 a) allg. B. G. aufzufassen, und kann daher in der Weise näher erläutert werden, daß der Bergbau-Unternehmer verpflichtet ist, alle jene Mittel beim Betriebe seiner Tag- oder Grubenbaue in Anwendung zu bringen, welche nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik geeignet erscheinen, jegliche Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum hintanzuhalten oder wenigstens auf das geringste Maß einzuschränken.

Die Forderung, daß jeder unternommene Tag- oder Grubenbau gegen Gefahren für Person und Eigenthum möglichst gesichert werde, läßt sich zwar schon nach den allgemeinen Civil- und Strafgesetzen rechtfertigen; die besonderen Gefahren jedoch, welche beim Bergbaue, insbesondere beim unterirdischen Betriebe eintreten können, verbunden mit der Eigenthümlichkeit des Bergbaubetriebes überhaupt, ergeben auch die Nothwendigkeit einer besonderen Ueberwachung des Bergbaues in sicherheitspolizeilicher Hinsicht durch die Bergbehörden, wodurch die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das allgemeine Berggesetz sich als nothwendig darstellte. Da übrigens bei dem gegenwärtigen Stande der Bergbautechnik so mannigfaltige Gesichtspunkte

---

[1]) Hiernach sind gegenüber dem Bergbaubetriebe die Sicherheitsmaßregeln zum Schutze von Gebäuden ꝛc. von Fall zu Fall zu bestimmen, ohne Rücksicht auf §. 17 a. B. G.. welcher nur auf den Schurf-, nicht auch auf den Bergwerksbetrieb anwendbar ist (Recurs-Entsch. d. A. M. s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S. 141).

hierbei ins Auge zu fassen sind, so ist es erklärlich, daß das Berggesetz sich auf die Aufstellung des allgemeinen Principes beschränken mußte, und daß von den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nur diejenigen beispielsweise aufgezählt werden konnten, welche entweder am häufigsten zur Anwendung zu kommen haben oder denen eine ganz besondere Wichtigkeit zukommt, ohne daß damit natürlich (wie schon das Wort: „insbesondere“ in §. 171 a. B. G. andeutet) die Reihe der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln geschlossen erscheint.

Solche Sicherheitsvorkehrungen werden sich vielmehr in den verschiedensten Richtungen als nothwendig erweisen, sind auch ohne besondere Norm unter allen Umständen zu treffen, werden übrigens auch für specielle Fälle von den Bergbehörden angeordnet, und ändern sich überhaupt mit dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft und Technik.

Nach der beispielsweisen Aufzählung des §. 171 a. B. G. gehören also unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;
b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;
c) die angemessene Unterbühnung über achtzehn Meter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvorkehrungen;
f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;
g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

In Ausführung des im §. 170 lit. a) a. B. G. ausgesprochenen Grundprincipes, sowie theilweise in specieller Anknüpfung an die im §. 171 a. B. G. aufgeführten besonderen Bestimmungen haben die Bergbehörden eine Anzahl von bergpolizeilichen Verordnungen erlassen; außerdem schlagen in dieses Gebiet auch eine Reihe von allgemeinen Verordnungen.

Von solchen Verordnungen sind anzuführen:

Die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau v. 14. September 1877 über die Versicherung von verlassenen Tagschächten; [1])

die Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau v. 28. August 1879 über die Grubenförderung und -fahrung; [2])

die Verordnung der Berghauptmannschaft Prag v. 24. Juli 1876 über die Schachtförderung; [3])

die Verordnungen der Berghauptmannschaft Prag v. 14. Mai 1874; [4])

der Berghauptmannschaft Krakau v. 6. Juni 1876, [5]) und

der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 14. December 1878 [6]) über die Seilfahrung in Schächten;

die sog. Sprengmittel-Verordnung v. 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. Bl., sowie die Ministerial-Verordnung v. 22. September 1883, Nr. 156 R. G. Bl., mit welcher einige Bestimmungen der ersteren abgeändert wurden; [7])

die von der Berghauptmannschaft Wien für das Ostrau-Karwiner Steinkohlenrevier in Mähren und Schlesien, dann für das Rossitz-Oslawaner Steinkohlenrevier in Mähren erlassene Verordnung v. 21. Juni 1877 über die zur Verhütung von Unglücksfällen durch schlagende Wetter zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln. [8])

Es gehören hieher weiters:

die sowohl bezüglich der, dem öffentlichen Verkehre dienenden, als auch der Privat-Eisenbahnen (Montanbahnen) geltende Ministerial-Verordnung v. 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl. bezüglich jener Bestimmungen, welche von den zum Schutze der Eisenbahn erforderlichen Sicherheitsmaßregeln handeln; [9])

die Verordnungen der Berghauptmannschaft Prag v. 3. April 1875 [10]) und v. 30. September 1876, [11]) sowie

die Verordnung der Berghauptmannschaft Klagenfurt v. 29. März 1877, [12]) welche sämmtlich die thunlichste Vorbeugung gegen Gefährdung von Eisenbahnen, und die wirksame Überwachung der Befolgung jener Sicherheitsvorkehrungen, welche durch die obangeführte Minist.-Vdg. vom 2. Jänner 1859 vorgeschrieben erscheinen, zum Gegenstande haben.

---

[1]) Verordnung der Berghauptmannschaft **Krakau** vom 14. September 1877. Jeder zeitweilig oder für immer **verlassene Tagschacht** ist auf die Art zu versichern, daß die oberste Tagfahrt ausgehoben, und der Schacht gegen zufälligen Zutritt gehörig verschlossen wird; auch soll ein für längere Zeit oder für immer außer Betrieb gesetzter Schacht in einer Teufe von mindestens 1 Meter vom Tage aus mit einer festen Bühne vermacht, und von dieser bis zu Tage mit Steinen oder Erdreich aufgefüllt werden. Sollte jedoch die Pinge so ausgedehnt sein, daß diese Vorsicht entweder nicht durchführbar wäre oder zu kostspielig ausfallen würde, so ist dieselbe mit starken Ge-

ländern, oder Einzäunung oder Umplankung zu umschließen. Ueber die Erhaltung dieser Versicherung hat sich der Bergwerksunternehmer bei sonstiger alleiniger Haftung mit dem Gemeindevorstande ins Einvernehmen zu setzen, und nöthigenfalls das Eingehen der politischen und Bergbehörden im Sinne des §. 266 a. B. G. anzusprechen.

*) Verordnung der Berghauptmannschaft Krakau vom 28. August 1879. Um die möglichste Sicherheit sowohl bei der Grubenförderung als auch bei der Grubenfahrung zu erzielen, werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 8, 170 a), 171 c), 172 und 240 des allgemeinen Berggesetzes nachstehende Vorschriften zur strengen Durchführung erlassen, unbeschadet der zu dem Behufe von den Bergbehörden speciell erlassenen oder der in die Dienstordnungen einzelner Werke aufgenommenen Verordnungen, insofern dieselben den nachfolgenden Vorschriften nicht zuwiderlaufen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Der Eintritt in die Gruben überhaupt, in die Schachtgebäude, sowie in alle Räumlichkeiten über oder unter Tag, in denen Maschinen oder Kessel aufgestellt sind, ist nur den Beamten der k. k. Bergbehörden in Ausübung ihres Dienstes, ferner allen hierzu besonders Befugten, endlich jenen Personen, welche zum Verwaltungs- oder Aufsichtspersonale der Gruben gehören, gestattet. Andere Personen hingegen können diese Räumlichkeiten nur gegen Bewilligung oder Auftrag der hiefür verantwortlichen Werksleitung und in solchem Falle unter Begleitung eines Werksbeamten oder Aufsehers betreten.

Dieses Verbot ist durch Warnungstafeln an den Zugängen ersichtlich zu machen.

§. 2. Die Schachtöffnungen und andere Zugänge über oder unter Tag sind auf die Art zu verschließen, daß sowohl ein zufälliges Betreten aller Schacht- und Grubenräume, als auch das zufällige Hineinstürzen der Menschen, Thiere oder Gegenstände verhindert werde.

Werkzeuge, Holz, Steine und alle anderen Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schacht- und Gesenköffnungen niedergelegt werden, daß ein Hineinfallen solcher Gegenstände in diese Oeffnungen unmöglich werde.

§. 3. Das Ein- und Ausfahren, sowie das Begehen der Gruben ohne Licht ist verboten.

Maschinenräume, Einhäng- und Abziehplätze bei Schächten und Bremsbergen, die Ein- und Aussteige-Oeffnungen bei Fahrschächten mit Seilfahrung müssen während des Betriebes, insofern sie nicht hinlänglich Tagbeleuchtung haben, daher bei Nacht immer, durch dauernd aufgestellte Lampen erhellt werden.

§. 4. Hinsichtlich der bei der Schachtförderung und Fahrung erforderlichen Signale und hierzu unentbehrlichen Einrichtungen haben die Bestimmungen der Verordnung der k. k. Berghauptmannschaft vom 6. Juni 1876, Z. 941, zu gelten.

II. Förderung.

a) in Schächten.

§. 5. Die Mündungen der Schächte und die auf denselben angebrachten Förder-Vorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß das Abziehen und Einhängen, beziehungsweise Abstoßen der Fördergefäße ohne Gefahr für die dabei beschäftigten Arbeiter stattfinden könne.

Bei der Förderung mittelst Maschinen oder Göpeln sind selbstthätige Apparate zum Verschlusse der Schachtmündungen, wie Fallgitter, Deckel oder andere derartige Vorrichtungen anzubringen und im guten Stande zu erhalten.

§. 6. Zum Abziehen und Einhängen, beziehungsweise zum Abstoßen der Fördergefäße sind nur verläßliche und mit dieser Manipulation gehörig vertraute Arbeiter zu verwenden.

§. 7. Jeder Förderhaspel ist mit Vorstecknägeln oder anderen Sperrvorrichtungen zu versehen.

Jede mittelst Dampf, Wasser oder Pferdekraft betriebene Förderdvorrichtung muß mit einer genügenden Bremsvorrichtung versehen sein, welche der Wärter von seinem Standorte aus bequem handhaben kann. Bei diesen Fördervorrichtungen soll ein selbstthätiger Glocken-Signalapparat derart angebracht sein, daß ein jedes Auf- und Niedergehen der Fördergefäße beim Passiren der Schacht-Hängebank dem Maschinisten signalisirt werde.

§. 8. An jedem Anschlagspunkte der Fördergefäße sind die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Füllorte am Schachte anzubringen und zur Vermeidung des Hindurchfahrens der Förderer unter dem Schachte, was strengstens verboten ist, sind Umbruchsstrecken herzustellen.

§. 9. In Schächten, die zur Förderung und Fahrung dienen, muß die Fahrtabtheilung von der Förderabtheilung durch einen so dichten Verschlag abgeschieden sein, daß ein Hindurchstecken des Kopfes unmöglich werde.

§. 10. Das Ein- und Ausfördern von Geräthe und kleinerem Material darf nur in Kästen erfolgen.

Das Einwerfen von Zimmerungs-Material (Stempel, Bretter, Latten u. s. w.) ist verboten: das Ein- und Ausfördern desselben in Schlingen ist ausnahmsweise und dies nur bei Anwendung von festen Klammern gestattet.

§. 11. Beim Ein- und Austreiben von Thieren in Schächten und Gesenken ist das Mitfahren von Menschen unbedingt verboten.

b) in Bremsbergen und Strecken.

§. 12. In Abwesenheit des Aufsehers oder Grubenbeamten haben die Förderleute den Anweisungen der Oberhäuer, insbesondere des Vorhäuers bei eintretenden Umständen unbedingt Folge zu leisten. Unter keinem Vorwande aber dürfen die Förderleute bei der Arbeit sich bis vor den Ortsstoß herandrängen, sondern sind verpflichtet, stets im Rücken der Häuer zu bleiben und die ihnen zugeschobene Förderung zu verladen.

§. 13. Die Schienengeleise der Förderstrecken müssen solid gelagert und dort, wo die Lager nicht direct auf der Sohle aufliegen, mit festen Laufbrettern ausgefüttert sein. Bei Schächten und Bremsbergen müssen die Füllortssohlen und Förderbühnen horizontal gelagert sein.

§. 14. In Strecken, in denen die Förderung mit Menschen oder Thieren auf Schienengeleisen mit einer solchen Neigung stattfindet, daß die Förderwägen sich von selbst bewegen, dürfen nur Wägen mit gut wirkenden Bremsvorrichtungen zur Anwendung gelangen, damit das Einhalten an jedem Punkte und augenblicklich dem Förderer ermöglicht werde. Findet diese Förderung in Wagenzügen statt, so müssen in jedem Zuge so viele mit Bremsen versehene Wägen eingestellt sein, daß dieselben in jedem Augenblicke den Zug sicher zum Stehen bringen können.

§. 15. Die Förderleute sind verpflichtet, vorne am Wagen stets Grubenlampen zu führen, beim Fahren nur eine mäßige Geschwindigkeit und einen genügenden Zwischenraum der Förderwägen von einander, zwischen den Wagenzügen aber einen solchen Zwischenraum einzuhalten, daß jeder Zusammenstoß vermieden werden könne. Das Fördern ohne Licht ist strengstens verboten.

§. 16. In Strecken, in welchen die Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche gestatten, von jedem beliebigen Punkte sich mit dem Maschinenwärter ins Einvernehmen zu setzen.

§. 17. Die Zugänge zu den Bremsbergen, in denen Betrieb stattfindet, müssen mit Barrièren versehen und letztere nach jedem Passiren der Fördergefäße durch den Fördermann wieder geschlossen werden.

§. 18. Zur Verhinderung des Durchgehens voller Wägen auf den Bremsbergén vor dem Anschlagen, sind auf den Anschlagbühnen der Förder-Abtheilungen bewegliche Barrièren oder Geleissperren anzubringen.

§. 19. Münden Bremsberge unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist letztere entweder durch Prelldämme, hinter welchen die vorbeipassirenden Menschen sich sicher bewegen können, oder durch Umbruchstrecken zu sichern.

§. 20. Die Bremsvorrichtungen bei Förder-Apparaten an den Bremsbergen müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von Bremsern in völlig gesicherten Stellungen gehandhabt werden können.

§. 21. Auf jedem Bremsberge ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher von den An- und Abschlagspunkten der Gefäße zum Bremsberge und umgekehrt Signale leicht abgegeben und deutlich vernommen werden können.

§. 22. Bei auf den Bremsbergen vorkommenden Betriebsstörungen in Folge Entgleisung oder Durchgehens der Wägen, eines Bruches des Bremsseiles oder der Kette, der Verwicklung des Seiles oder der Kette, oder aus was immer für anderen Hindernissen, dürfen die Förderleute behufs Beseitigung dieser Hindernisse oder des Schadens nicht eigenmächtig eingreifen, sondern haben die für solche Zwecke bestimmten Personen unverzüglich herbeizurufen.

III. Fahrung.

a) in Schächten.

§. 23. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter darf in der Regel nur in den hierzu bestimmten Abtheilungen stattfinden. Das Befahren der Förder-Abtheilungen ist nur zum Zwecke der Revision oder Reparatur, und nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den Auftrag vom Grubenleiter oder dessen Stellvertreter erhalten haben.

§. 24. Zur Einrichtung und Benützung der Seilfahrung in einem Schachte ist die besondere Genehmigung des k. k. Revierbergamtes unentbehrlich.

§. 25. Das Fahren in Schlingen und leeren Fördergefäßen (Tonnen, Kübeln, Kästen u. s. w.), ferner das Fahren in Gurten ist ausnahmsweise und nur gegen besondere Bewilligung des Werksleiters oder der denselben vertretenden Personen gestattet.

Die regelmäßige Benützung der Gurten zur Fahrung darf nur nach vorher erfolgter Bewilligung des Revierbergamtes stattfinden.

§. 26. In jedem zur Fahrung benützten Schachte müssen starke, gut befestigte und im guten Stande erhaltene Fahrten vorhanden sein. Bei dem Schachteingange und bei jeder Ruhebühne müssen die Fahrten wenigstens 1 *m* hervorragen oder feste und sichere Handhaben zum Anhalten angebracht sein.

§. 27. In Fahrschächten müssen wenigstens von 6 zu 6 *m* Ruhebühnen angebracht sein. Die Fahrten aber dürfen nicht über 80 Grad Neigung

haben und müssen so aufgestellt sein, daß sie die unteren Fahrbühnlöcher decken.

§. 28. Senkrechte Fahrten dürfen nur ausnahmsweise in Schächten von weniger als 20 *m* Tiefe und nur nach vorher erfolgter Genehmigung des Revierbergamtes zugelassen werden; doch müssen die senkrechten Fahrten derart befestigt sein, daß die Sprossen wenigstens 15 *cm* von den Schachtwänden entfernt sind.

§. 29. Die Fahrsprossen dürfen nicht unter 20 *cm* und nicht über 30 *cm* von einander entfernt, und müssen gleichförmig vertheilt sein.

§. 30. Das Fahren in Holzschuhen und das Tragen der Geräthe ist verboten.

§. 31. Die Benützung von Fahrten in Förderschächten von über 20 *m* Tiefe ist nur dann gestattet, wenn in denselben eine abgesonderte, fest und sicher verzimmerte Fahrtabtheilung vorhanden ist.

§. 32. In weniger als 20 *m* tiefen Schächten und Gesenken, deren Strecken mit anderen, zur Fahrung dienenden Schächten noch nicht durchschlägig sind, ist die Fahrung mittelst Fahrten auch in den Förderabtheilungen oder neben denselben ohne besondere Absonderung gestattet, jedoch nur während der Zeit, in welcher keine Schacht-Förderung stattfindet..

§. 33. Die Sicherheit der Seilfahrt-Vorrichtungen muß allmonatlich geprüft und vor jeder Benützung derselben einer sorgfältigen Untersuchung in allen Bestandtheilen unterzogen werden.

§. 34. Die zur Seilfahrung benützten Maschinen müssen mit vollkommen sicheren und dem Maschinisten leicht zugänglichen Brems-Vorrichtungen so versehen sein, daß derselbe zu jeder Zeit im Stande sei, augenblicklich die Maschine und Fahrschale zum Stillstande zu bringen, das Aufziehen der Fahrschale bis zu den Seilscheiben zu verhindern oder dieselbe vor Beschädigung zu sichern.

Außerdem muß jede derartige Maschine mit einem Tiefenzeiger (Indicator) versehen und der Standort des Maschinenführers möglichst so gewählt sein, daß derselbe die Schachtöffnung gut übersehen könne. Auch soll eine Glocken-Signalvorrichtung so angebracht sein, daß durch dieselbe das Passiren der Fahrschale an der Schachtöffnung dem Maschinenführer signalisirt werde.

§. 35. Nur gut construirte und im guten Zustande befindliche Seile dürfen zur Seilfahrung benützt werden. Dieselben müssen wenigstens auf die sechsfache größte Belastung geprüft sein; abgenützte, stark gekrümmte und geflickte Seile dürfen zur Seilfahrung nicht verwendet werden. Außerdem soll ein vollkommen brauchbares Reserveseil bei jeder zur Grubenfahrt bestimmten Maschinenvorrichtung vorhanden sein.

§. 36. Die Befestigung des Seiles an die Fahrschalen muß eine derartige sein, daß das Umstürzen derselben unmöglich werde; die hierbei angewendeten Ketten müssen eine, die Tragfähigkeit des Seiles mindestens dreifach übersteigende Stärke haben und so geartet sein, daß eine Verklemmung der Kettenglieder nicht erfolgt.

§. 37. Die Fahrschalen müssen eine, für die Fahrenden vollkommene Sicherheit gewährende Construction besitzen, mit einer festen Decke und einer sicher wirkenden Fangvorrichtung für den Fall eines Seilbruches versehen sein. Auch müssen an den Schachtrundungen solche Vorrichtungen angebracht sein, welche das Hereinfallen von Gegenständen während der Fahrt verhindern.

§. 38. Die Führungsvorrichtungen müssen einfach und so beschaffen sein, daß ein gefährliches Schwanken, starkes Reiben oder Festklemmen der Fahrschalen unmöglich werde.

§. 39. Beim Ein- und Austreten der Personen auf und von der Fahrschale überhaupt, außerdem beim Fahren von zum Werke nicht gehörigen Personen auf der Fahrschale selbst während der Fahrung, muß eine verläßliche Person anwesend sein, welche sowohl für die Einhaltung der Fahrordnung, als auch für die gehörige Abgabe der Signale verantwortlich ist.

§. 40. Die Anzahl der Personen, welche zu einer Fahrt auf Einmal zugelassen werden kann, wird von Fall zu Fall vom k. k. Revierbergamte nach Maßgabe der Construction der Fahrschale und der Seilstärke bestimmt.

§. 41. Die Fahrgeschwindigkeit darf nur eine mäßige sein, und in keinem Falle 2 *m* in der Secunde übersteigen.

Während der Seilfahrung muß bei der Hemmvorrichtung ein kräftiger Mann angestellt sein, welcher im Stande wäre, in jedem Augenblicke auf ein vom Maschinisten gegebenes Zeichen die Maschine aufzuhalten.

§. 42. Die Maschinisten, welche bei der Seilfahrung verwendet werden, müssen erfahrene und mit guten Fähigkeitszeugnissen versehene Personen sein; dieselben sind daher für die Befolgung der Sicherheitsvorschriften beim Maschinenbetriebe unmittelbar verantwortlich.

§. 43. Bei jeder Grube müssen specielle Fahrvorschriften zusammengestellt und nach erlangter Bestätigung des k. k. Revierbergamtes in entsprechender Art bekannt gemacht werden.

Die vorgeschriebenen Signale, die zulässige Zahl der auf Einmal fahrenden Personen, sowie die Ordnung, in welcher die Fahrten stattfinden, endlich der Name des verantwortlichen Maschinisten

und der im §. 39 bestimmten Personen sind durch Anschlag an den Fahrschächten bekannt zu geben.

§. 44. Die Fahrordnung (§. 43) hat insbesondere zu enthalten: Die Bestimmung der Zeit für die Ein- und Ausfahrt, das Verhalten beim Auf- und Absteigen auf und von den Fahrschalen, sowie während der Fahrt selbst, den Vorgang bei der jedesmaligen Erprobung der Fahrtvorrichtungen und der Maschine, die zulässige Anzahl der auf Einmal fahrenden Personen, die Art und Bedeutung der Signale, die Fahrgeschwindigkeit, endlich die Strafbestimmungen für die Uebertretung der Fahrvorschriften.

§. 45. Während der Ein- und Ausfahrt von Personen muß mit jedem anderen Betriebe im Schachte inne gehalten werden.

§. 46. Neben jedem zur Seilfahrt bestimmten Schachte soll zugleich ein mit guten und bequemen Fahrten versehener besonderer Fahrschacht oder eine solche Fahrtabtheilung bestehen, deren Benützung Jedermann (§. 1) unverwehrt bleibt, der diese Fahrart der Seilfahrt vorzieht.

b) in Strecken und Bremsbergen.

§. 47. Die Befahrung im Betriebe befindlicher Bremsberge während der Förderungszeit kann in Fahrtabtheilungen, welche von den Förderabtheilungen durch dichte und feste Verschalungen abgesondert sind, gestattet werden.

Das Befahren der Förderabtheilungen in Bremsbergen ist nur zum Zwecke der Revision, Reparatur oder Beseitigung eingetretener Betriebshindernisse, jedoch nur den hierzu bestimmten Personen gestattet. In diesem Falle muß die Förderung auf dem ganzen Bremsberge eingestellt sein.

§. 48. Das Fahren in Strecken, in welchen die Förderung mittelst einer Maschine stattfindet, ist während des Betriebes untersagt, mit Ausnahme jener Personen, welche in solchen Strecken bei der Arbeit oder Aufsicht beschäftigt sind.

Die Benützung der hierbei angewendeten Förderapparate zur Fahrung für Personen ist nur gegen Bewilligung der Grubenleitung oder der dieselbe vertretenden Organe gestattet.

§. 49. Abweichungen oder zeitweilige Ausnahmen von den in den vorstehenden §§. 1—48 enthaltenen allgemeinen Vorschriften können aus localen Gründen über Antrag des Revierbergamtes von der Berghauptmannschaft gestattet werden. (Nr. 85 Land. Gef. Blatt ex 1879 für Galizien).

---

[3]) Sicherheitsvorschriften für die **Schachtförderung.** Die k. k. Berghauptmannschaft **Prag** hat mit Verordnung vom 24. Juli 1876 die unterstehenden Revierbergämter angewiesen, folgende Sicherheitsvorschriften sorgfältig zu beachten und strenge zu handhaben:

Während der Förderung sollen die Oeffnungen der Schächte durch Verschlußdeckel, Fallgitter oder Thüren gut verschlossen und durch einen verläßlichen Mann überwacht werden. An Füllorten und dort, wo jener Verschluß nicht angebracht werden kann, ist für eine seitliche Sperrung durch Bügel oder Thüren zu sorgen.

Im Niveau des untersten Füllortes ist eine feste Bühne, an den mittleren Füllorten bei der Förderung von denselben eine Ausschubvorrichtung oder Unterbühnung herzustellen; wo dies aber nicht thunlich ist, sind die Tonnen oder Kübel mittelst eines entsprechend langen Hakens in das Füllort hereinzuziehen.

Tiefere Schächte sind mit zweckmäßigen Signalapparaten zu versehen. Jedes Füllort soll solid gezimmert oder ausgemauert und während der Förderung entsprechend beleuchtet sein.

Reicht die Fahrabtheilung nicht in beide Füllorte desselben Horizontes, so sind dort zur Sicherheit Umbruchstrecken anzulegen.

Bei Haspelschächten sind parallel zum Rundbaume solide Haltestangen anzubringen, und ist jeder Haspel mit Vorstecknägeln oder einer anderen Sperr-, dann mit einer Fangvorrichtung zur Verhütung des Hinabstürzens des Wellbaumes beim Bruche eines Zapfens zu versehen.

Der Schachtkranz soll 5 bis 8 *cm* über die Sturzsohle erhöht, und um den Schacht zu allen Arbeiten hinreichend freier Raum sein.

Der Sturzraum ist zur Vermeidung des Ausglettens zu säubern.

Jeder Haspel- oder Fahrschacht ist mit einer sperrbaren Kaue zu überbauen, die beim Abgange der Mannschaft zu verschließen ist.

Offene Schächte sind gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren mit einer sicheren Einfriedung zu umgeben.

(A. M. V. Bl. 1876, Stück XX; S. 185).

---

[4]) Verordnung der Berghauptmannschaft **Prag** vom 14. Mai 1874 über die **Befahrung der Schächte mittelst des Seiles:**

Die Befahrung der Schächte am Dampfgöpelseile ist von den Revierbergämtern nur dann zu gestatten, wenn sich der Revierbeamte durch eine örtliche und nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommene Prüfung überzeugt hat, daß die hierzu bestimmten Einrichtungen den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

1. Maschinen, welche zum Betriebe von Fahrvorrichtungen benützt werden, müssen mit einer

zweckentsprechenden Bremse und mit solchen Vorrichtungen versehen sein, durch welche das Antreiben der Förderschale an die Seilscheiben selbstthätig verhindert oder doch unschädlich gemacht wird.

Ueberdies muß an jeder solchen Maschine ein Teufenzeiger angebracht und der Standort des Maschinenwärters, wenn thunlich, so beschaffen sein, daß der Wärter von demselben aus das Anlangen des Fördergestelles an der Hängebank leicht sehen kann.

2. Zum Ein- und Austreiben von Menschen dürfen nur gut construirte und durchaus in gutem Zustande befindliche Seile benützt werden. Dieselben müssen eine Tragfähigkeit besitzen, welche für die sechsfache größte Förderbelastung genügen würde. Gestückte oder abgenützte Seile dürfen zur Seilfahrung nicht verwendet werden.

3. Die Befestigung des Fördergestelles am Seile muß so beschaffen sein, daß ersteres nicht umkippen kann. Werden hierzu Schurzketten verwendet, so müssen dieselben eine die Tragfähigkeit des Seiles mehrfach übertreffende Stärke haben.

4. Die Fördergestelle müssen eine gegen das Herausfallen schützende Einrichtung haben und mit einem festen Dache und ohne Ausnahme mit einer verläßlichen Fangvorrichtung versehen sein.

5. Die Leitvorrichtungen müssen einfach und so beschaffen sein, daß ein gefährliches Schwanken, ein Aufsetzen oder Hängenbleiben des Fördergestelles im Schachte nicht stattfinden kann.

6. An jenem Punkte, wo bei der Seilfahrt ein- oder ausgestiegen wird, muß ein verständiger, erfahrener Mann zugegen sein, der für die Erhaltung der Ordnung beim Fahren verantwortlich ist und die erforderlichen Signale zu geben hat.

7. Die Anzahl von Personen, welche gleichzeitig auf einem Gestelle fahren dürfen, ist nach Maßgabe der Größe und Construction des Fördergestelles und der Tragfähigkeit des Seiles von Fall zu Fall zu bestimmen.

8. Die Fördergeschwindigkeit beim Ein- und Austreiben von Menschen darf nur eine mäßige sein.

9. Zweckmäßig construirte Signal-Vorrichtungen, durch welche der Maschinenwärter in Kenntniß gesetzt wird, daß Menschen aus- oder eingetrieben werden, müssen vom tiefsten Füllorte aus durch den ganzen Schacht hindurch bis in die Nähe des Standortes des Maschinenwärters geführt und innerhalb des Schachtes überall erreichbar sein.

10. Zu Wärtern bei den zur Seilfahrt benützten Maschinen dürfen nur verläßliche, im Lenken der Maschine erfahrene und geprüfte Personen aufgenommen werden. Diese sind für die Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschine besonders verantwortlich.

11. Die für die Seilfahrt vorgeschriebenen Signale, die zulässige Anzahl der gleichzeitig Fahrenden, die Namen der in den §§. 6 und 10 bezeichneten Aufseher und Wärter, sowie die bei der Seilfahrung zu beobachtende Fahrordnung sind durch Anschlag am Schachte bekannt zu machen.

12. Die Fahrordnung hat im Wesentlichen zu enthalten: Die für die Ein- und Ausfahrt der Mannschaft bestimmte Zeit, die Vorschriften über das Verhalten der Aufseher und Maschinenwärter, der Fahrenden beim Einsteigen in die Förderschale und beim Aussteigen aus derselben und während der Fahrung, die Art der täglichen Prüfung der Fahrvorrichtungen, die zulässige Anzahl der gleichzeitig Fahrenden, die Art und Bedeutung der Signale, die Seilgeschwindigkeit und die Strafen beim Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Fahrordnung.

13. Während des Ein- und Ausfahrens von Personen muß jede andere Förderung im Schachte ruhen.

14. Auf beladenen Gefäßen darf nicht ein- und ausgefahren werden.

15. Bei jedem zur Seilfahrt benützten Schachte muß zugleich ein mit guten und bequemen Fahrten versehener Fahrschacht bestehen, dessen sich die Mannschaft zum Ein- und Ausfahren unverwehrt bedienen kann, wenn sie diese Fahrungsweise der Seilfahrung vorzieht.

---

⁵) Die k. k. Berghauptmannschaft **Krakau** hat mit Beziehung auf §. 170, lit. a) und §. 171, lit. c) allg. B. G. unter dem 6. Juni 1876 angeordnet:

§. 1. In jedem, über 20 m tiefen Tag- oder Grubenschachte, in welchem in der Grube mittelst bergmännischer Arbeit gewonnene Producte herausgefördert, oder Menschen, Thiere oder Materialien eingelassen werden, muß eine Vorrichtung, vermöge welcher die unterhalb befindliche Mannschaft mittelst tönender Schläge der an der Treibvorrichtung angestellten Mannschaft ihren Willen deutlich und gut vernehmbar mittheilen kann, derart angebracht werden, daß der das Zeichen Gebende vor der Beschädigung durch einen in den Schacht fallenden Gegenstand geschützt ist.

§. 2. Wird bei einem Werke das Eintreiben von Menschen in einem über 20 m tiefen Tag- oder Grubenschacht eingerichtet, so darf ohne vorherige Prüfung und Genehmigung der Treibvor-

richtung durch den k. k. Revierbeamten diese nicht in Thätigkeit gesetzt werden.

§. 3. Für das Treiben von Menschen in Tag- und Grubenschächten werden folgende, mit der im §. 1 angeordneten Vorrichtung zu gebende Signale festgesetzt: Ein Schlag bedeutet „Halt"; zwei Schläge bedeuten „Hinunter"; drei Schläge bedeuten „Herauf". Sonstige Signale, die aber selbstverständlich mit den obigen nicht collidiren dürfen, werden der freien Wahl des Unternehmers überlassen. Sämmtliche Signale sind bei jedem Werke an angemessenen Orten mittelst Placat zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 4. In Tag- und Grubenschächten, die über 70 m tief sind, soll zu dem im §. 2 angedeuteten Zwecke überdies eine Vorrichtung angebracht sein, welche in jedem Punkte des Schachtes dem Eingetriebenen das Angeben der im §. 3 bezeichneten Signale möglich macht. Ohne eine solche, von dem k. k. Revierbeamten zu prüfende und zu genehmigende Vorrichtung, deren Wahl dem Unternehmer überlassen bleibt, darf das Eintreiben von Menschen nicht gestattet werden.

(Auszugsweise im A. M. V. Bl. 1876, Stück XV, S. 96 enthalten).

---

*) Allgemeine Vorschrift für die **Befahrung der Schächte am Dampfgöpelseile** bei den Bergbauen im Amtsgebiete der k. k. Berghauptmannschaft **Klagenfurt**, erlassen unterm 14. December 1878.

§. 1. Die Befahrung der Schächte auf der Förderschale am Dampfgöpelseile ist nur dann zulässig, wenn vorher die Bewilligung hierzu bei dem zuständigen k. k. Revierbergamte erwirkt worden ist. Dieses Letztere darf aber die Bewilligung nicht ertheilen, bevor es sich durch eine örtliche und mit Beiziehung von Sachverständigen vorgenommene Prüfung überzeugt hat, daß die bei dem betreffenden Schachte bestehenden Einrichtungen den in den nachfolgenden §§. 2 bis 18 enthaltenen Vorschriften entsprechen.

Auch ist eine solche Bewilligung nur so lange giltig, als die Fahrvorrichtungen nicht irgend eine wesentliche Abänderung erfahren, welche jedenfalls dem Revierbergamte zur eventuellen neuerlichen Erhebung und Entscheidung über die weitere Zulässigkeit der Seilfahrung anzuzeigen ist.

§. 2. Maschinen, welche zum Betriebe von Fahrvorrichtungen benützt werden, müssen mit einer zweckentsprechenden Bremse und mit solchen Vorrichtungen versehen sein, durch welche das Antreiben der Förderschale an die Seilscheibe selbstthätig verhindert oder doch unschädlich gemacht wird.

Ueberdies muß an jeder solchen Maschine ein vom Standorte des Maschinenwärters fortwährend sichtbarer, den jeweiligen Stand des Fördergestelles im Schachte genau bezeichnender Teufenzeiger angebracht und der Standort des Maschinenwärters so beschaffen sein, daß der Wärter von demselben aus nicht nur, wenn thunlich, das Anlangen des Fördergestelles an der Hängebank selbst leicht sehen, sondern auch jedenfalls die Bremsvorrichtung stets leicht, sowohl in als außer Wirksamkeit setzen kann, ohne daß derselbe seinen angewiesenen Platz zu verlassen braucht.

Zum angegebenen Zwecke soll Fördermaschine und Hängebank stets gut beleuchtet sein.

§. 3. Ueber dem Schachte muß eine Einrichtung bestehen, wodurch das Fallen der Seilscheibe in den Schacht bei allfälligem Bruche der Achsen verhindert wird. Auch soll die Seilscheibe gegenüber der Fördermaschine eine solche Lage haben, daß das Seil beim Uebergange von der Seilscheibe in den Schacht nicht eine zu scharfe, zu weit unter den rechten Winkel fallende Biegung erleide.

§. 4. Zum Ein- oder Austreiben von Menschen dürfen nur gut construirte und durchaus in gutem Zustande befindliche Seile benützt werden. Dieselben müssen eine Tragfähigkeit besitzen, welche für die sechsfache größte Förderbelastung genügen würde.

Gestückte oder schadhaft gewordene Seile dürfen zur Seilfahrung nicht verwendet werden. Beständig muß ein vollkommen brauchbares Reserveseil vorhanden sein.

§. 5. Die Befestigung des Fördergestelles am Seile muß so beschaffen sein, daß ersteres nicht umkippen kann, und daß das Seil nicht schädlichen Wirkungen des Stoßes durch plötzliches Anheben ausgesetzt wird.

Werden zur Befestigung Schurzketten verwendet, so müssen dieselben eine die Tragfähigkeit des Seiles mindestens dreifach übersteigende Stärke haben.

§. 6. Die Fördergestelle müssen eine gegen das Herausfallen schützende Einrichtung haben und mit einem entweder fixen oder zwar verrückbaren, jedoch leicht und sicher zu befestigenden, starken spitzgiebeligen Dache und ohne Ausnahme mit einer verläßlichen Fangvorrichtung versehen sein.

§. 7. Die Leitvorrichtungen müssen einfach und so beschaffen sein, daß ein gefährliches Schwanken, ein Aufsetzen oder Hängenbleiben des Fördergestelles im Schachte nicht stattfinden kann.

§. 8. An jedem Punkte, wo bei der Seilfahrt ein- oder ausgestiegen wird, muß ein verständiger, erfahrener Mann zugegen sein, der für die Erhaltung der Ordnung beim Fahren verant-

wortlich ist und die erforderlichen Signale zu geben hat.

§. 9. Die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig auf einem Gestelle fahren dürfen, ist nach Maßgabe der Größe und Construction des Förder-gestelles und der Tragfähigkeit des Seiles für jeden zur Seilfahrung dienenden Schacht zu bestimmen.

Gezähe oder andere Gegenstände, die Grubenlampen ausgenommen, dürfen von den Fahrenden nur dann mitgenommen werden, wenn deren Mitnahme unumgänglich nothwendig ist und durch ihr Gewicht eine Ueberschreitung der normalen Förderlast nicht herbeigeführt wird.

§. 10. Die Fördergeschwindigkeit beim Ein- oder Austreiben von Menschen darf nur eine mäßige sein und zwei Meter in der Secunde nicht übersteigen.

§. 11. Zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen, durch welche der Maschinenwärter in Kenntniß gesetzt wird, daß Menschen aus- oder eingetrieben werden, müssen vom tiefsten Füllorte aus durch den ganzen Schacht hindurch bis in die Nähe des Standortes des Maschinenwärters geführt und innerhalb des Schachtes von den Fahrenden überall erreichbar sein.

§. 12. Zu Wärtern bei den zur Seilfahrt benützten Maschinen dürfen nur verläßliche, im Lenken der Maschine erfahrene und geprüfte Personen aufgenommen werden. Diese sind für die Beachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Betriebe der Maschinen besonders verantwortlich.

§. 13. Die für die Seilfahrt vorgeschriebenen Signale, die zulässige Anzahl der gleichzeitig Fahrenden, die Namen der in den §§. 8 und 12 bezeichneten Aufseher und Wärter, sowie die bei der Seilfahrung zu beachtende Fahrordnung sind durch Anschlag am Schachte bekannt zu machen.

§. 14. Die Fahrordnung hat im Wesentlichen zu enthalten: Die für die Ein- und Ausfahrt der Mannschaft bestimmte Zeit, die Vorschrift über das Verhalten der Aufseher und Maschinenwärter, der Fahrenden beim Einsteigen in die Förderschale und beim Aussteigen aus derselben und während der Fahrung, die Art der täglichen Prüfung sämmtlicher Fahrvorrichtungen, die zulässige Zahl der gleichzeitig Fahrenden, die Art und Bedeutung der Signale, die Seilgeschwindigkeit und die Strafen beim Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der Fahrordnung.

§. 15. Werden bei der Prüfung der Fahrvorrichtungen irgend welche, die Sicherheit der am Seile fahrenden Personen bedrohende Schäden wahrgenommen, so ist die Seilfahrung bis zur gänzlichen Reparirung dieser Schäden sofort einzustellen.

§. 16. Während des Ein- oder Ausfahrens von Personen muß jede andere Förderung im Schachte ruhen.

§. 17. Auf beladenen Gefäßen darf nicht ein- oder ausgefahren werden.

§. 18. Bei jedem zur Seilfahrt benützten Schachte muß zugleich ein mit sicheren und bequemen Fahrten versehener Fahrschacht bestehen, dessen sich die Mannschaft unverwehrt bedienen kann, wenn sie diese Fahrungsweise der Seilfahrung vorzieht.

§. 19. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift von Seite der Bergwerksbesitzer oder der von denselben bestellten Verwaltungen ziehen je nach Umständen die Straffolge entweder des §. 240 oder des §. 250 des Berggesetzes nach sich, und kann auch bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen die bereits ertheilte bergbehördliche Bewilligung zur Benützung der Seilförderein-richtungen für Personen zurückgezogen werden.

(A. M. B. Bl. 1879, Stück I, Seite 2.)

---

[7]) Mit der Minist. Vdg. vom 2. Juli 1877, Nr. 68 R. G. Bl., wurden gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von **Sprengmitteln** und den Verkehr damit erlassen; einige Bestimmungen dieser Verordnung sind durch die Minist. Vdg. v. 22. September 1883, Nr. 156 R. G. Bl., abgeändert worden.

Mit der H. M. Vdg. v. 1. Juli 1880, Nr. 79 R. G. Bl., wurde ferner der Transport explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen geregelt; abändernde Bestimmungen sind (theilweise als Nachtrag) in der H. M. Vdg. v. 15. September 1881, Nr. 101 R. G. Bl., und in der H. M. Vdg. v. 15. Juni 1882, Nr. 70 R. G. Bl., enthalten.

Von allen diesen Bestimmungen sollen nachstehend nur die für den Bergwerks-Unternehmer wichtigsten angeführt werden.

Die „Sprengmittel-Verordnung“ v. 2. Juli 1877 enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, dann besondere Bestimmungen über Erzeugung, Aufbewahrung, Verpackung, Transport, Verschleiß und Gebrauch der Sprengmittel, endlich über die staatliche Aufsicht und die zur Anwendung kommenden Strafen. Als Anhang enthält die Vdg. Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe, und eine ausführliche Instruction für die Vernichtung von Sprengmitteln. In den nachfolgenden Anführungen sind bereits die durch die Minist. Vdg. v. 22. September 1883 eingetretenen Aenderungen berücksichtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den Gegenstand dieser Verordnung bilden jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, deren Erzeugung und Verkauf daher nicht ausschließlich der Staatsverwaltung vorbehalten sind.

§. 2. Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol.

§. 4. Sprengmittel, sowie deren Unterarten (Sorten) dürfen mit den im 3. und 4. Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen nur dann erzeugt, in Gebrauch genommen oder in Verkehr gesetzt werden, wenn dieselben als zulässig erkannt worden sind.

Die Zulassung zur Erzeugung gilt nur für jene Person oder Unternehmung, welche dieselbe erwirkt hat.

Die Darstellung von Sprengmitteln in den chemischen Laboratorien der Hochschulen zu wissenschaftlichen Zwecken ist unter Verantwortung der Laboratoriums-Vorstände insbesondere rücksichtlich der entsprechenden Verwahrung und Verhütung jedes Mißbrauches gestattet.

Für die versuchsweise Erzeugung von Sprengmitteln behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sprengmitteln und für den versuchsweisen Gebrauch von noch nicht zugelassenen Sprengmitteln ist die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest die Bewilligung der k. k. Polizeibehörde, welche das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat, erforderlich. Die Bewilligung darf nicht ertheilt werden, wenn bezüglich der Verläßlichkeit der Person oder anderer die Sicherheit berührender Verhältnisse Anstände dagegen obwalten.

§. 9. Sprengpräparate, welche in das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet eingeführt werden, unterliegen, mit Ausnahme der auf die Erzeugung bezüglichen Bestimmungen, den Vorschriften dieser Verordnung.

Besondere Bestimmungen.

I. Erzeugung der Sprengmittel. (Die hier folgenden §§. kommen auch bei der Aufbewahrung in Betracht, siehe §§. 47, 49 u. 65.)

§. 12. Zur Errichtung einer Fabrik behufs Erzeugung von Sprengmitteln ist die Genehmigung der Betriebsanlage nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nothwendig.

In dem betreffenden Gesuche ist die Maximalmenge der jährlichen Erzeugung anzugeben und sind die auf die Oertlichkeit, Anlage, Einrichtung und den Betrieb der Fabrik bezugnehmenden Daten und Detailpläne beizubringen (§. 34 Gew.-Ord.).

Die Genehmigung der Betriebsanlage kann nur nach vorausgegangenem Edictalverfahren, nach Vernehmung specieller Sachverständigen und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen ertheilt werden.

Insoweit solche Fabriken die Wasserbenützung in Anspruch nehmen, sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beobachten.

§. 13. Die Localitäten einer Sprengmittelfabrik haben aus mehreren Gruppen zu bestehen:

Die Räume zur Herstellung der Explosivpräparate haben die eine Gruppe, die Räume zur Erzeugung der Sprengmittel aus diesen Präparaten die zweite und die Localitäten zur etwaigen Herstellung der Patronen und deren Verpackung die dritte Gruppe zu bilden.

Die Gebäude jeder dieser Gruppen müssen von jenen der anderen Gruppe mindestens 50 Meter entfernt gehalten werden.

Die Magazine für die fertigen Sprengmittel bilden die vierte und endlich die Wohngebäude die fünfte Gruppe.

Die beiden letzteren Gruppen müssen von einander sowie von den Gebäuden der übrigen Gruppen mindestens 200 Meter entfernt sein.

Die Objecte der vierten Gruppe (Magazine) müssen bei einem Fassungsraume von 2000 Kilogramm wenigstens 100 Meter und bei einem solchen bis zu dem nicht zu überschreitenden größten Fassungsraume von 10 000 Kilogramm wenigstens 200 Meter von einander abstehen.

Die einzelnen Objecte der ersten vier Gruppen müssen von einander getrennt und mit Erdwällen nach §. 16 umgeben sein.

§. 14. Für die Anlage einer Sprengmittelfabrik ist die Entfernung der zu wählenden Oertlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarsobjecten maßgebend.

Die gefährdeten Nachbarsobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die I. Classe gehören:

Gebäude des Unternehmers, welche nicht zur Fabrik gehören, dann Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben und wenig benützte Wege und Straßen.

In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen und stark benützte Wege, im Allgemeinen jene Objecte,

bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Oertlichkeit für jene Fabrikslocalitäten, welche Explosivstoffe enthalten, muß von den Objecten I. Classe mindestens 500 Meter, dagegen von den Objecten II. Classe wenigstens 1000 Meter entfernt sein.

§. 15. Alle Gebäude, in welchen Explosivstoffe enthalten sind, müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem leichten Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundirung, Metallbestandtheile nur zum Thür- und Fensterverschlusse, eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Erfordern die Localverhältnisse die Anbringung von Blitzableitern, so ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Gebäudewänden, falls diese getüncht werden sollten, darf nur ein heller Anstrich gegeben werden.

Die Localitäten zur Patronenerzeugung sollen nur für je 2 bis 3 Arbeiter bemessen sein.

§. 16. Die Gebäude, in welchen Explosivstoffe bereitet werden, müssen entweder mit einem, die Firsthöhe des Daches erreichenden starken Erdwalle umgeben sein, oder entsprechend in einer Bodenvertiefung stehen.

Die Kronenbreite dieses Walles hat zum mindesten Ein Meter zu betragen, seine Böschungen sollen beraset sein und deren Fuß mindestens Ein Meter von der Außenwand der Gebäude abstehen. Die Gebäude für die einzelnen Bereitungsprocesse müssen durch ähnliche Erdwälle von einander isolirt sein.

§. 24. Wenn an oder in einem Gebäude der Fabrik, in welchem Explosivstoffe sich befinden, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so müssen diese Stoffe vorerst sorgfältig aus dem Gebäude entfernt werden.

II. Aufbewahrung.

§. 44. Sprengmittel in einer Menge über 3 Kilogramm müssen in eigene Magazine eingelagert werden.

Diese Magazine sind entweder Fabriks- oder Verschleiß- oder Verbrauchsmagazine. Die Oertlichkeit, Construction und Anlage derselben wird theils durch die Maximalmenge der darin zu verwahrenden Sprengmittel, theils durch die Entfernung von gefährdeten Nachbarsobjecten (§. 14) bedingt.

In einem Magazine darf nie eine größere Menge von Sprengmitteln verwahrt werden, als jene, welche dem behördlich bewilligten Fassungsraum entspricht.

Sprengmittel in einer Menge bis 3 Kilogramm dürfen nur in solchen Verschleißlocalitäten und unbewohnten Räumen aufbewahrt werden, die der Gewerbsbehörde angezeigt und von derselben als geeignet erklärt worden sind.

§. 47. Die Verbrauchsmagazine dienen zur Aufbewahrung jener Sprengmittel, welche von den bezugsberechtigten Personen oder Unternehmungen (§. 29) zum unmittelbaren Verbrauche für industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke in größeren Mengen bezogen werden.

Sie unterliegen bezüglich der Oertlichkeit folgenden Bestimmungen:

a) Verbrauchsmagazine von mehr als 3 bis 50 Kilogramm müssen von allen Objecten erster und zweiter Classe (§. 14) 50 Meter,
b) Magazine für 50 bis 100 Kilogramm von allen Objecten erster und zweiter Classe mindestens 100 Meter,
c) Magazine für 100 bis 1000 Kilogramm von den Objecten erster Classe mindestens 200 Meter und von jenen der zweiten Classe mindestens 500 Meter,
d) Magazine für 1000 bis 10 000 Kilogramm von den Objecten erster Classe 500 Meter und von jenen der zweiten Classe mindestens 1000 Meter entfernt sein.

Die Verbrauchsmagazine sind gegen die Sprengorte so zu legen, daß selbe von beim Sprengen etwa herumgeschleuderten Massen nicht getroffen werden können.

§. 48. Erleichterungen der Magazinsdistanzen, wo dieselben durch den Betrieb einer Unternehmung geboten und die unter den localen Verhältnissen geringere Gefährlichkeit gerechtfertigt sind, können von der politischen Landesstelle bewilligt werden.

Die Errichtung von Verbrauchs- und Verschleißmagazinen mit einem Fassungsraume über 10 000 Kilogramm ist der speciellen Bewilligung des Ministeriums des Innern vorbehalten, welches auch jeweilig die Bedingungen der Errichtung festzusetzen hat.

§. 49. Die Construction von kleineren Verschleiß- und Verbrauchsmagazinen mit einem Fassungsraume von mehr als 3 bis 100 Kilogramm kann aus einfachen, gut verschließbaren trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind, und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten schaden kann.

Für die Construction und Umwallung der größeren Verbrauchs- und Verschleißmagazine für mehr als 100 Kilogramm gelten die in §§. 12

bis 16 dieser Verordnung für die Fabriksbaulichkeiten im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß es für Magazine für 100 bis 1000 Kilogramm genügt, wenn der im §. 16 normirte Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarsobjecte bedroht sind, mit dem Fuße der Böschung nur um 0,5 Meter von Magazine absteht und eine Kronenbreite von 0,5 Meter besitzt.

§. 50. Der Fußboden der Magazine soll aus einem Lehmestrich bestehen und immer mit Zwilchplachen belegt sein, welche erforderlichen Falles außerhalb des Locales durch Ausklopfen und Waschen mit heißer Aetznatronlauge zu reinigen sind.

§. 51. Sämmtliche Sprengmittelmagazine müssen gut ventilirt sein; die Temperatur darin darf nicht über 35° C. steigen und die Vorräthe dürfen nie vom directen Sonnenlichte getroffen werden.

Im Innern eines jeden Magazines muß an der Sonnenseite ein Thermometer angebracht sein, dasselbe bei jedesmaligem Betreten des Magazines abgelesen und die Temperatur notirt werden. Die mit engen Drahtgittern zu schützenden Luftlöcher der Magazine sind immer offen zu lassen, die Fenster werden nur bei Visitationen, beim Herausnehmen der Vorräthe und an schönen trockenen Tagen geöffnet. Gegen Ratten und Mäuse sind gehörige Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 52. Im Innern und außerhalb der Sprengmittelmagazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§. 53. In den Magazinen von Sprengmitteln ist die Aufbewahrung von explosiblen Zündmitteln, Sprengkapseln, Knallpräparaten oder anderen feuergefährlichen oder explodirbaren Gegenständen verboten. Ausnahmsweise kann mit Bewilligung der politischen Bezirksbehörde in Verbrauchsmagazinen (§. 47) bis zu einem Belegraume von 500 Kilogramm auch Schwarzpulver gemeinsam mit den anderen Sprengmitteln, jedoch von diesen durch eine hölzerne Scheidewand getrennt, verwahrt werden.

§. 54. Bei Ausführung der Arbeiten in den Magazinen dürfen die hierzu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen und sind in dieser Beziehung die Arbeiter vor dem Betreten des Magazins von den hierzu bestellten Organen zu untersuchen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§. 55. Für die Arbeiten im Innern des Magazins sind nebst den Aufsichtsorganen nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und es ist sonst Niemand zu gestatten, das Magazin zu betreten. Die Arbeiter, welche verläßliche und kräftige Leute sein müssen, haben so wie jede andere das Magazin betretende Person Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muß.

§. 56. In den Magazinen sind Kanthölzer vorräthig zu halten, auf welchen die einzelnen Kisten derart zu schlichten sind, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können und daß die Luft nach allen Richtungen durchstreichen kann.

§. 57. Wurden für die Verpackung der Vorräthe Sägespäne gewählt, so sind diese bei der Deponirung aus den Kisten zu entfernen.

Besteht jedoch die Zwischenfüllung in den Kisten aus Kieselguhr, so kann dieselbe verbleiben.

§. 58. Mit Sprengmitteln gefüllte Gefäße dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt auf dem Boden gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und hauptsächlich vor Stoß zu schützen.

§. 59. In den Magazinen ist das Oeffnen und Schließen der Verpackungsgefäße, sowie jede Manipulation mit dem Präparate streng verboten. Eisenbestandtheile dürfen in den Magazinen nie geduldet werden.

§. 60. Gefäße, die zur Verwahrung von Sprengmitteln gedient haben und nicht mehr gebraucht werden, sind im Falle der Verunreinigung durch das Sprengmittel an einem sicheren und abgelegenen Orte zu verbrennen.

§. 61. Ausgestreutes Sprengmaterial ist mit aller Vorsicht aufzulesen, an einem abgelegenen, vor Wind geschützten Ort in Form einer fingerdicken Schnur aufzustreuen und an einem Ende anzuzünden.

Sprengmittel, welche durch einfaches Anzünden nicht zum Brennen gebracht werden können, müssen in Partien von nicht mehr als 100 Gramm an einem abgelegenen Orte durch Explosion mittelst der dazu bestimmten Sprengkapsel vernichtet werden.

§. 62. Die Sprengmittel-Magazine sind mit Ausnahme der kalten Jahreszeit (unter 5° C.) monatlich einmal, im Hochsommer oder sonst bei sehr warmer Witterung (über 30° C.) alle 14 Tage zu visitiren, um den Stand des Thermometers zu notiren, sowie den Zustand des Magazins und jenen der Vorräthe im Allgemeinen zu prüfen.

§. 63. Um die Beschaffenheit des Präparates selbst kennen zu lernen, sind von jenen Partien des Sprengmaterials, welche bereits 6 Monate eingelagert sind, Stichproben zu nehmen und let-

tere mit lauwarmem destillirtem Wasser (in Ermanglung dessen mit reinem Brunnenwasser) auszuziehen. Der Auszug ist sodann mit Jodkalium-Stärkekleisterpapier (von jedem Apotheker beziehbar) zu prüfen.

Hierzu sind von dem obigen in einem Präparatenglase luftdicht verwahrten weißen Reagenspapier zwei Streifen zu nehmen.

Der eine wird in den Auszug, der andere in das Wasser getaucht und dann jeder auf eine vollkommen gereinigte Glasunterlage gebracht.

Zeigt der in den Auszug getauchte Papierstreif eine violblaue Färbung, welche intensiver als jene am zweiten Streife auftretende erscheint, so ist die untersuchte Probe im Beginne der Zersetzung.

Zeigt die Untersuchung das Material als in der Zersetzung begriffen, so ist dieses nach den Bestimmungen der Beilage *B* zu vernichten.

Dieselbe Prüfung solcher älteren Vorräthe ist dann von Monat zu Monat zu wiederholen.

§. 64. Wenn beim Eintritte in ein Magazin ein die Athmungswerkzeuge belästigender Geruch (von flüchtigen Nitroproducten herrührend) wahrzunehmen ist, so sind die Kisten, aus welchen sich dieser Geruch entwickelt, aufzusuchen, allsogleich aus dem Magazine zu entfernen und gleichfalls nach den Bestimmungen der Beilage *B* zu vernichten.

§. 65. Das Betreten der Magazine mit Licht ist nur im Nothfalle und nur mit einer Sicherheitslaterne gestattet.

Betreffs etwaiger Herstellungs- und Ausbesserungsarbeiten in oder an den Gebäuden oder der Einrichtung der Magazine für Sprengmittel gilt die im §. 24 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung über die vorherige Entfernung der Sprengmittel.

Erwächst durch Vornahme dieser Arbeiten voraussichtlich keine Gefahr für die im Magazine befindlichen Sprengmittel, so kann die Ausräumung unterbleiben; die Arbeit muß aber in einem solchen Falle unter der Aufsicht eines verläßlichen Fabriksbediensteten und in dessen steter Gegenwart vollzogen werden.

V. **Verschleiß.**

§. 99. Sprengmittel dürfen, den Fall des zweiten Absatzes des §. 101 ausgenommen, nur auf Grund eines behördlich ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden.

Diese Ausweise werden von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der k. k. Polizeibehörde ausgefertigt.

Die Gestehungskosten sind von der Partei zu vergüten.

Bezugsbücher werden an Verschleißer, dann an solche Personen erfolgt, welche Sprengmittel zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benöthigen, wie an Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, Steinbruchbesitzer u. dgl.

Für den fallweisen Bezug seitens anderer Personen werden Bezugsscheine ausgestellt.

Bezugsbücher und Bezugsscheine dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist, und die dieser Verordnung entsprechenden Aufbewahrungslocalitäten, sowie die Voraussetzungen für eine sachverständige Verwendung der Sprengmittel vorhanden sind.

Kommen Mißbräuche vor oder treten Umstände ein, welche Mißbräuche besorgen lassen, so sind die Bezugsausweise von der Behörde einzuziehen, und in Betreff der bereits bezogenen Sprengmittel die durch die öffentlichen Rücksichten gebotenen Verfügungen zu treffen.

Für Bezugsbücher ist in der Regel keine Giltigkeitsdauer festzusetzen. Wenn Umstände eine Ausnahme begründen, kann die Giltigkeitsdauer von Bezugsbüchern von der Behörde auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Die Bezugsscheine sind für eine bestimmte Giltigkeitsdauer auszufertigen, welche 3 Monate vom Tage der Ausfertigung des Bezugsscheines an gerechnet nicht überschreiten darf. Bei der Festsetzung der Giltigkeitsdauer ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Bezug dem Zeitpunkte der Verwendung möglichst nahe gerückt sei. Auch ist bei Erfolgung von Bezugsscheinen von der Behörde zu bestimmen und in dem Bezugsscheine ersichtlich zu machen, binnen welcher Zeit das Sprengmittelquantum zu dem angegebenen Zwecke verwendet sein muß.

Die Giltigkeit von Bezugsscheinen und von Bezugsbüchern mit zeitlicher Beschränkung erlischt mit Ablauf der darin festgesetzten Zeit. Die Bezugsscheine werden auch ungiltig, sobald das in denselben zum Bezuge bewilligte Sprengmittelquantum bezogen wurde.

Auf ungiltig gewordene Bezugsausweise dürfen Sprengmittel nicht verabfolgt werden.

Ist die zur Verwendung des bewilligten Sprengmittelquantums im Bezugsscheine bestimmte Zeit abgelaufen, ohne daß das Sprengmittelquantum aufgebraucht wurde, so ist hiervon vom Bezugsberechtigten der Behörde, welche den Bezugsschein ausgefertigt hat, die Anzeige zu erstatten, und wofern von der letzteren die Verwendungsfrist nicht verlängert wird, das unverbrauchte Sprengmittelquantum entweder an den Erzeuger, Verschleißer oder mit Bewilligung der Behörde an

bezugsberechtigte Personen unter Anmerkung auf den Bezugsausweisen der Letzteren abzugeben, oder in der durch die Instruction vorgezeichneten Weise zu vernichten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn bei Erlöschen oder bei der Auflösung eines Geschäftes oder einer Unternehmung, für deren Betrieb Sprengmittel bezogen wurden, noch unverbrauchte Sprengmittel vorhanden sind.

Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen keiner besonderen Bezugsbewilligung.

Unberechtigte Besitzer von Sprengmitteln sind in Gemäßheit dieser Verordnung zu bestrafen.

§. 100. Die Bezugsbücher haben auf den Bezug von zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Sprengmitteln zu lauten und haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
b) das Gewerbe oder Geschäft, zu dessen Betrieb das Sprengmittel fortdauernd benöthigt wird;
c) den Betriebsort;
d) eventuell die Giltigkeitsdauer.

Die Bezugsscheine haben zu enthalten:

a) den Namen (Firma) des Bezugsberechtigten;
b) den Zweck des Bezuges;
c) die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte);
d) das Quantum;
e) den Ort der Verwahrung und den Ort der Verwendung;
f) die für den Bezug bestimmte Zeit;
g) die für die Verwendung bestimmte Zeit.

Bei Erfolgung des Sprengmittels ist im Bezugsbuche oder auf dem Bezugsscheine durch den Abgeber die Bezeichnung des Sprengmittels (Sorte) und das Quantum desselben unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen.

Zu diesem Ende sind die Bezugsbücher juxtamäßig derart einzurichten, daß auf den einzelnen Blättern nebeneinanderstehend auf der einen Seite die Bestellung und auf der andern Seite die Lieferung mit den entsprechend auszufüllenden Daten unter derselben fortlaufenden Nummer ersichtlich gemacht wird.

Der Verschleißer ist berechtigt, auf Grund der mit dem behördlichen Amtssiegel versehenen Juxta-Ausschnitte die bestellten Sprengmittel zu erfolgen.

Die jeweilige Bestellung und Lieferung ist mit der Fertigung des Bestellers, beziehungsweise des Verschleißers zu versehen.

Der vom Verschleißer ausgefüllte Juxta-Ausschnitt ist bei der Abfertigung der Sprengmittelsendung zurückzuleiten, und in dem Bezugsbuche an der betreffenden Stelle mittelst Unterklebung (Steg) dauernd anzuheften.

Die Bezugsbücher und Bezugsscheine sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu bewahren und dürfen an andere Personen nicht abgetreten werden.

§. 101. Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sprengmittel ein Vormerkbuch zu führen, in welchem der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge, sowie der Ausweis der Bezugsberechtigung, letztere unter Angabe der bewilligenden Behörde, dann des Datums und der Zahl der Ausfertigung des Bezugsbuches, beziehungsweise des Bezugsscheines und die Nummer des Juxta-Ausschnittes des Bezugsbuches zu verzeichnen sind.

Bei Sendungen, welche aus dem im Reichsrathe vertretenen Ländergebiete ausgeführt werden sollen, ist in dem Vormerkbuche des Verschleißers der Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sprengmittel (Sorte) und dessen Menge und unter Beziehung derjenigen Documente, auf Grund deren die Abgabe erfolgt, das Datum und die Zahl des Geleitscheines (§. 76) und diejenige Behörde, welche den Geleitschein ausgefertigt hat, ersichtlich zu machen.

§. 103. Im Verschleißlocale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sprengmittel zu verabfolgen.

VI. Gebrauch.

§. 105. Die mit Sprengmitteln auszurüstenden Arbeiter sind von ihrem vorgesetzten Ingenieur, Polier, Partieführer, Schichtmeister, Steiger oder dergleichen im vorhinein mit dem Wesen dieser Präparate vertraut zu machen und sind ihnen alle jene Vorsichtsmaßregeln genau einzuschärfen, welche zur Vermeidung von Unglücksfällen bei der Arbeit geboten sind.

§. 106. Die Arbeiter müssen belehrt werden, daß jede muthwillige oder eigenmächtige Benützung des Sprengmittels ihre persönliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet, daß speciell Nitroglycerin-Präparate und comprimirte Schießbaumwolle u. s. w., auch wenn sie ohne Besatz im Freien zur Explosion gebracht werden, zerschmetternde Wirkung äußern, daß insbesondere die Sprengkapseln das Mittel bilden, welches die zerstörende Wirkung dieser Stoffe einleitet, und daß daher die Kapseln nur zum Zwecke des Sprengens und möglichst kurze Zeit vor dem Schusse in die Sprengpatrone eingesetzt werden dürfen.

§. 107. Von dem Sprengmaterial darf in

unmittelbarer Nähe des Arbeitsortes nie mehr als das während des laufenden Tages zu verwendende Quantum deponirt werden. Es ist unter Verschluß an einem kühlen, vor directer Bestrahlung durch die Sonne, sowie vor Regen gesicherten Orte aufzubewahren.

Die Kapseln, sowie adjustirte Patronen sind von den übrigen Sprengmitteln abgesondert zu verwahren und nach Maßgabe des Bedarfes möglichst kurz vor dem Laden der Schüsse hinauszugeben.

§. 108. Die nitroglycerinhältigen Sprengmittel sind in der Regel nur im weichen, ungefrorenen Zustande in die Bohrlöcher zu bringen. In gefrorenem Zustande dürfen Nitroglycerinpulver nie mit harten Körpern gerieben, gedrückt, die Patrone nicht zerbrochen werden und sind die Arbeiter hierüber mit dem Beifügen zu belehren, daß sie sich durch Uebertretung dieses Verbotes einer Explosionsgefahr aussetzen würden. Gefrorene Sprengpulver sind am besten in eigenen Gefäßen mit Doppelwänden durch warmes Wasser (nicht über 40° C.) aufzuthauen.

Einzelne Patronen können auch am Leibe des Arbeiters getragen werden, um sie bis zur Verladung weich zu erhalten.

Feucht gewordene Sprengpulver sind nie am offenen Feuer, auf einer Herdplatte oder an irgend einem Orte zu trocknen, wo sich die Temperatur über 40° C. erheben könnte.

§. 109. Das Ansetzen der Sprengpatronen in den Bohrlöchern darf nur mit hölzernem Ladstocke und ohne viel Kraftaufwand geschehen; die adjustirten Zündpatronen sind auf die Sprengladung nur leicht und ohne Anwendung des Ladstockes aufzusetzen.

Auf derlei Ladungen ist entweder durchaus oder doch mindestens 1 Decimeter hoch loser Besatz aufzubringen; der Rest kann auch fester Besatz sein, darf aber nur festgepreßt, niemals festgeschlagen werden.

Hat ein Schuß versagt, so ist derselbe nicht auszubohren oder zu ersäufen, sondern, insofern er nicht durch einen Nachbarschuß zur Explosion gebracht werden kann, nach theilweisem Ausräumen des Besatzes mit einem hölzernen Löffel, durch eine zweite Ladung, die man in dasselbe Bohrloch aufsetzt, zur Explosion zu bringen.

§. 110. Um die Bildung schädlicher Minengase bei der Explosion der Sprengmittel thunlichst hintanzuhalten, ist die Kapsel derart in die Patrone einzusetzen, daß nicht auch die Zündschnur in das Sprengpulver hineinreiche.

§. 111. Adjustirte Zündpatronen, die ausnahmsweise am Ende eines Arbeitstages erübrigt werden, dürfen von den Arbeitern nie in ihre Wohnung genommen, sondern müssen durch den Vorarbeiter, Steiger, Patronenmeister ꝛc. ꝛc. an einem sicheren Orte, getrennt von dem übrigen Sprengmateriale, über Nacht aufbewahrt werden.

§. 112. Bei der Arbeit mit Sprengmitteln ist das Rauchen den Arbeitern strengstens untersagt.

§. 113. Jeder Arbeiter ist auch zu belehren, daß der Genuß oder die längere Berührung der Körperhaut mit Nitroglycerinpulver Kopfschmerzen und Ueblichkeiten verursachen, weshalb die damit beschäftigten Arbeiter die Haut mit warmer, vier- bis fünfpercentiger Aetznatronlauge und dann mit reinem Wasser waschen sollen.

Als Mittel gegen etwa auftretende Kopfschmerzen und Ueblichkeiten sind bis zur Ankunft eines Arztes körperliche Ruhe, Eisumschläge, Uebergießen des Kopfes mit kaltem Wasser, der Genuß von starkem schwarzen Kaffee zu empfehlen.

§. 114. Bei allen Gruben- und Stollenbauen, in denen mit Nitroglycerinpulvern, insbesondere mit solchen gesprengt wird, welche organische Aufsaugemittel enthalten, ist möglichst für kräftige Ventilation zu sorgen.

§. 115. Den Partieführern und Arbeitern ist es untersagt, die Sprengmittel in ihre Wohnungen oder in andere als die im nächsten Absatze bezeichneten Verwahrungsorte zu nehmen, dieselben zu irgend einem anderen Zwecke, als zu dem sie ihnen verabfolgt wurden, zu verwenden, oder an andere hintanzugeben.

Der Arbeitsgeber hat dafür zu sorgen, daß die Verbrauchsmagazine gehörig versperrt und beaufsichtigt, daß die Sprengmittel aus denselben durch verläßliche Personen und nur in der zunächst erforderlichen Menge verabfolgt, und daß die unverbrauchten Sprengmittel von den Arbeitern mit Schluß der Arbeitszeit (Schicht) zurückgestellt und an sicheren, zur Aufbewahrung geeigneten Orten verwahrt werden.

Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, Vormerkbücher zu führen, in welchen die an die Arbeiter abgegebenen Sprengmittelmengen zu verzeichnen sind.

Die mit Explosivstoffen arbeitenden Unternehmungen haben, insoweit für dieselben nicht bereits genehmigte Betriebsordnungen bestehen, welche den bezüglich der Sprengmittel in der betreffenden Unternehmung einzuhaltenden Vorgang vorzeichnen, solche Betriebsordnungen zu entwerfen und der Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest kann diese Genehmigung nur im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ertheilt werden.

§. 116. Sprengmittel sind zu vernichten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit unerläßlich ist. Die Ver-

richtung hat nach den Bestimmungen der beiliegenden Instruction (Beilage *B*) zu geschehen.

Gefundene Sprengmittel, sowie überhaupt solche, welche weder dem Eigenthümer, noch einer zur Verfügung über dieselben berechtigten Person übergeben werden können, sind in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, und wo dies nicht leicht thunlich ist, an das nächste Gendarmerie-Postencommando abzugeben, welches an letztere sogleich die Anzeige zu erstatten und bis zum Einlangen der bezüglichen Weisung die vorläufige Sicherung des Sprengmittels zu bewerkstelligen hat.

Die Behörde hat, insofern nicht sofort die Vernichtung vorzunehmen ist, für die sichere Aufbewahrung solcher Sprengmittel Sorge zu tragen und im Weiteren nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Staatliche Aufsicht.

§. 117. Die genaue Beobachtung der gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen dieser Verordnung wird durch die betreffenden Verwaltungsorgane, sowie durch besondere staatliche Aufsichtsorgane überwacht werden. Der Wirkungskreis der letzteren wird durch eine besondere Verordnung festgestellt.

§. 118. Ueber den Ersatz der in Ausführung dieser Verordnung entstandenen Kosten seitens der Partei, welche diese Kosten verschuldet hat, oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist, entscheiden die hierzu competenten Behörden.

§. 119. Die politischen Bezirksbehörden haben eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Sprengmitteln besitzen,

2. über die im Amtsbezirke befindlichen Sprengmittelmagazine und

3. über die ausgestellten Bezugsscheine und Bezugsbücher.

Strafbestimmungen.

§. 120. Die Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die §§. 335 bis 337, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchen unter Umständen eine Strafe bis zu 3 Jahren strengen Arrestes verhängt werden kann, oder, insofern nicht die Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung oder die §§. 240 und 250 des allgemeinen Berggesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. B., mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung der Mangel der in den §§. 18 und 94 geforderten Verläßlichkeit, so kann in Anwendung des §. 60 der Gewerbeordnung die Concession sofort zurückgenommen werden. —

Aus der H. M. Vdg. v. 1. Juli 1880 sind insbesondere folgende §§. für den Bergbau-Unternehmer wichtig:

§. 14. Der Aufgeber hat sich, Sendungen ins Ausland ausgenommen, durch eine eigene Clausel auf dem Frachtbriefe damit einverstanden zu erklären:

a) Bei concessionirten Sprengmitteln, ferner bei sprengkräftigen Zündungen, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung nach Empfang des Avisos innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen fallenden Stunden abzuholen, dieselbe an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde.

b) Bei sonstigen explodirbaren Gütern, daß, falls es der Adressat unterlassen sollte, die Sendung 24 Stunden nach Empfang des ihm sofort nach Ankunft zuzustellenden Avisos abzuholen, dieselbe ihm (dem Aufgeber) auf seine Kosten wieder zurückgestellt werde, ferner, daß das Gut, falls dessen Rücksendung binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, an die politische Behörde behufs thunlichst baldiger Entfernung der Sendung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung abgegeben werde.

§. 35. In der Bestimmungsstation angelangte Sendungen von explodirbaren Gütern sind sofort mittelst Boten oder telegraphisch dem Adressaten zu avisiren und vom Letzteren ohne Verzug zu beziehen (vergl. §. 14).

§. 37. Im Falle des Nichtbezuges von Sendungen explodirbarer Gegenstände (vgl. §. 14) hat folgendes Verfahren Platz zu greifen:

a) Sendungen von concessionirten Sprengmitteln und von sprengkräftigen Zündungen, welche durch den Adressaten nach Empfang des Avisos innerhalb der nächsten sechs in die festgesetzte Expeditionszeit, jedoch auch an Sonn- und Feiertagen fallenden Stunden nicht bezogen werden, sind zum Behufe der thunlichst baldigen Entfernung aus den Bahnhofsräumen und zur weiteren Verfügung in Städten mit eigenen Gemeindestatuten an die Sicherheitsbehörde, außerhalb solcher Städte aber an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, und wo dies nicht thunlich ist, an das

nächste Gendarmerie-Postencommando nach voraus-gegangener Meldung abzugeben.

b) Sendungen sonstiger explodirbarer Güter, welche 24 Stunden nach Avisirung nicht bezogen werden, sind dem Versender auf seine Kosten wieder zurückzustellen, oder es ist, falls die Rücksendung des Gutes binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des Anlangens in der Bestimmungsstation an gerechnet, wegen Mangels eines geeigneten Zuges nicht stattfinden kann, mit demselben im Sinne des Punktes a) vorzugehen.

Die Bahnverwaltungen sind außerdem berechtigt, für derlei Sendungen nach Ablauf der obigen 24 Stunden ein erhöhtes Lagergeld zu erheben.

---

[6]) Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen durch Entzündung **schlagender Wetter.** Mit Rücksicht auf das häufige Auftreten schlagender Wetter in den Steinkohlenbergbauen der Reviere Ostrau-Karwin und Rossitz-Oslawan und in Erwägung der großen Gefahren, welche durch die Entzündung dieser Wetter für Personen und Eigenthum herbeigeführt werden können, hat die k. k. Berghauptmannschaft zu **Wien** behufs möglichster Abwehr dieser Gefahren für sämmtliche Steinkohlenbergbaue der vorbenannten Bergreviere, in welchen das Auftreten von schlagenden Wettern entweder schon bekannt oder mit Grund zu befürchten ist, mit Verordnung vom 21. Juni 1877, Z. 965, nachstehende Vorschriften erlassen, welche binnen 90 Tagen nach deren Zustellung in Wirksamkeit zu treten haben.

A. Wetterführung.

Die Werksleitungen solcher Bergbaue haben vor Allem dafür zu sorgen, daß ein möglichst kräftiger, continuirlicher Wetterstrom alle Grubentheile durchziehe.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist Nachstehendes genau zu beobachten:

1. Jeder solche Bergbau soll mindestens mit zwei Tageinbauen in Verbindung stehen, und kann ein Betrieb mit bloß Einem Einbaue nur vorübergehend gestattet werden. Ist hiedurch allein eine ausreichende und anhaltende Ventilation nicht zu erzielen, so sind die entsprechenden künstlichen Mittel hierzu, Wetteröfen, Ventilatoren u. dgl., in Anwendung zu bringen.

2. Beim Streckenbetriebe und in Abbauen ist die Bildung von Hohlräumen an der First möglichst hintanzuhalten und den Abbaustößen jene Hauptrichtung zu geben, welche durch die unbehinderte Leitung des Wetterstromes zur Wetterabzugsstrecke bedingt ist und die Bildung von Wettersäcken möglichst beschränkt.

3. In ansteigenden, sowie auch in allen vom Hauptwetterstrome entlegenen Ortsbetrieben, welcher Art immer, ist der constante Abzug der ausströmenden Gase durch Doppelbetriebe, Durchhiebe, Wetterscheider, Bohrungen oder mindestens geräumige Wetterlutten, und wo nöthig, durch Handventilatoren zu unterstützen.

4. Wetterstrecken und insbesondere die Hauptabzugsstrecken sind stets mit ausreichendem Querschnitte unter möglichst gleichmäßigem Sohlsteigen und gleichbleibender Ortshöhe auszuführen; bei unvermeidlichen scharfen Winkeln oder Streckenknien ist aber der Wetterstrom durch entsprechende Erweiterung des Querschnittes zu fördern, sodann jede Verengung des Streckenhiebes durch deponirtes Materiale oder Haufwerk thunlichst zu vermeiden.

5. Der einziehende frische Wetterstrom ist nach Möglichkeit immer direct bis auf die tiefste Sohle, von da aber gegen den Auszugspunkt am Tage constant ansteigend derart zu leiten, daß jede Bauabtheilung mit der nöthigen Menge frischer Luft versehen werde.

6. Wetter, welche Baue mit schlagenden Wettern durchzogen haben und voraussichtlich mit letzteren geschwängert wurden, sind möglichst direct durch nicht betretene Abzugsstrecken in aufsteigender Richtung zu entfernen.

7. Wetteröfen sind zur Beförderung des Wetterstromes nur dort zu benützen, wo die Ansammlung schlagender Wetter nicht bedeutend ist; denselben ist immer nur frische atmosphärische Luft zuzuführen, und dürfen sie deshalb nie von mit schädlichen Grubengasen gemengter Luft bestrichen werden.

8. Für die vollständige und verläßliche Trennung der ein- von den ausziehenden Wettern, sowie für die Regulirung des einfallenden Wetterstromes nach jeweiligem Bedarfe der einzelnen Betriebspunkte ist auf Grund currenter Beobachtung der Intensität und Richtung des Wetterstromes zu sorgen.

9. Wo mit Bergversatz gearbeitet wird, hat dieser den Arbeiten möglichst rasch nachzufolgen; derselbe muß möglichst dicht und sämmtliche Hohlräume abschließend hergestellt werden.

10. Die Verbindung verschiedener Horizonte soll in der Regel mit fallendem Hiebe, d. i. von oben nach unten, bewirkt werden; ist der entgegengesetzte Vorgang unvermeidlich, so ist sofort beim Beginne des Aufbruches für dessen ausreichende Ventilation zu sorgen.

11. Alle Wetterregulirungs- und Abschlußvorrichtungen, wie Verschalungen, Wetterthüren, Wetterschuber u. dgl., müssen stets an der Wetterzuströmungsseite angebracht und bezüglich ihrer

Verläßlichkeit täglich vor dem Einfahren der Arbeiter, insbesondere aber vor und nach jeder Feierschicht, durch hierzu bestimmte Organe untersucht werden.

12. Hauptwetterthüren sind stets doppelt und so weit von einander entfernt anzubringen, daß beim Materialtransporte stets die eine der beiden Thüren geschlossen bleiben kann.

13. Ortsbetriebe, welche die Wetterregulirung mit einem ausreichenden Wetterstrome nicht zu versorgen vermag, sind nur mit Beihilfe eines kräftigen, in eine Wetterabzugsstrecke ausblasenden Ventilators fortzusetzen — und wenn auch dieses Mittel unwirksam bleibt — zu sistiren.

14. Sistirte, außerhalb des currenten Wetterstromes gelegene Betriebspunkte, sowie abgebaute Räume überhaupt sind entweder durch eine haltbare Verspreizung oder durch vollständigen Abschluß unzugänglich zu machen. Im Falle der gänzlichen Abschließung solcher Grubenräume ist an der First eine Luttencommunication mit der nächstgelegenen Wetterabzugsstrecke, überdies aber auch auf der Sohle ein, bis nahe vor Ort des abgeschlossenen Raumes reichender, beiderseits offener Luttenstrang oder Luftcanal anzubringen.

15. Für jede Grube ist ein eigener, stets in Evidenz zu haltender Wetterriß, aus welchem das Einfallen und der Zug des Wetterstromes, dann dessen Vertheilung nach den einzelnen Betriebspunkten, sowie dessen Ausziehen ersehen werden kann, anzufertigen, beim Fortschreiten des Betriebes stets zu ergänzen und, falls eine Abweichung des Wetterzuges von der normalen Richtung beobachtet wird, sofort die zur Regulirung der Wetterführung nöthige Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Behufe sind an einer jeden Grube über den Wetterzug, die Geschwindigkeit und Menge der ein- und ausziehenden Luft, dann über den jeweiligen Barometerstand täglich Beobachtungen durch hierzu bestellte, taugliche Personen zu machen und auch deren Aufzeichnung zu veranlassen.

16. Um bei allfälligen Explosionen die Wirkungen derselben zu localisiren, sind die Räume der einzelnen Gruben bezüglich ihrer Wetterversorgung, sowie bezüglich ihrer gegenseitigen Communication — wenn thunlich — in mehrere angemessene Abtheilungen zu trennen.

B. Sicherheitslampe.

Für jeden derlei Bergbau sind bewährte Sicherheitslampen in entsprechender Anzahl beizustellen und stets in vollkommen verwendbarem Zustande zu erhalten. Offenes Geleuchte darf nur in jenen Grubentheilen verwendet werden, welche, von dem directen frischen Wetterstrome unausgesetzt ventilirt, keine schädliche Gasentwicklung zeigen; insbesondere darf kein Grubentheil mit offenem Geleuchte betreten werden, welcher nicht unmittelbar vorher mittelst der Sicherheitslampe als gasfrei befunden oder für welchen die Benützung der Sicherheitslampe ausdrücklich angeordnet worden ist.

Bei Bergbauen, in welchen der Gebrauch gemischten Geleuchtes zulässig ist, nämlich wo für die, im regelmäßigen frischen Wetterzuge gelegenen Grubentheile offene Lampen gefahrlos benützt werden können und nur betreffs einzelner entlegener, namentlich schwebender Betriebe der Gebrauch der Sicherheitslampe nothwendig erscheint, müssen von Seite der Grubenaufsicht die nur mit Sicherheitslampen zu betreibenden und demnach nur mit solchen zu betretenden Stellen und Orte genau kenntlich gemacht, d. i. in der Nähe derselben an einem Punkte, bis wohin ohne jede Gefahr mit offenem Geleuchte geschritten werden kann, augenfällige, von einem jeden Arbeiter leicht bemerkbare, bezüglich ihrer Bedeutung allen Betreffenden bekanntzugebende Warnungszeichen angebracht werden. In allen Orten und Strecken, welche einer künstlichen Ventilation mittelst Ventilatoren bedürfen, oder in welchen der Wetterzug nach abwärts geführt wird, sowie in Aufbrüchen, bei Durchschlägen in alte Baue und beim Vorbohren müssen Sicherheitslampen selbst dann angewendet werden, wenn auch keine erhebliche Gasentwicklung wahrnehmbar sein sollte.

In Gruben, in welchen schlagende Wetter allgemein auftreten, sind selbstverständlich ausnahmslos nur Sicherheitslampen in Verwendung zu nehmen.

Bezüglich des Gebrauches der Sicherheitslampe hat Nachstehendes zur Norm zu dienen:

1. Jeder neu eintretende Arbeiter ist von einem hierzu befähigten Organe der Betriebsleitung oder der Aufsicht über das Vorkommen, die Eigenschaften und Erkennungszeichen der schlagenden Wetter, sowie über die Einrichtung und Handhabung der Sicherheitslampe zu belehren und dabei insbesondere auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche die schützende Wirkung der Sicherheitslampe bedingen.

2. Alle neu aufgenommenen Arbeiter sind in der ersten Zeit, und zwar so lange, bis sie genügende Vertrautheit in dem Gebrauche der Sicherheitslampe erlangt haben, nur in Begleitung eines erfahrenen Bergmannes in Arbeit zu schicken.

3. Die Aufbewahrung, Reinigung und Instandsetzung aller Sicherheitslampen soll in einer eigenen Lampenkammer oder einem sonstigen dazu eigens bestimmten Orte, der sich am Tage in der Nähe der Gruben-Ein- und Ausfahrt befindet,

erfolgen; an diesem Orte ist ein an der Wand mit der nöthigen Numerirung versehener Schrank anzubringen, in welchem die anstandslos befundenen geputzten und gefüllten Sicherheitslampen der Reihe nach aufgehängt werden.

Zur Besorgung dieser Arbeit ist ein eigener Lampenputzer zu bestellen, welcher die Lampen anzuzünden und versperrt auszufolgen hat und welchem dieselben nach ihrem Gebrauche wieder zurückzustellen sind.

4. Alle Sicherheitslampen müssen numerirt sein, und ist ihre Ausfolgung in ein eigenes Journal mit Bemerkung der Nummer der Lampe und ihres Empfängers einzutragen.

5. Der Lampenputzer hat jede ihm übergebene Sicherheitslampe aufzumachen, ihre einzelnen Theile auseinanderzunehmen, gut zu reinigen und, wenn die Lampe in Ordnung ist, selbe mit Oel zu füllen und in dem zur Aufbewahrung bestimmten Schranke unter der entsprechenden Nummer aufzuhängen. Der Oelbehälter muß gut gefüllt sein, damit die Lampe die ganze Schicht ausreiche, und ist zu ihrer Füllung ein besonders reines Oel zu verwenden, damit sich am Dochte und Korbe kein Ruß bilde, auch die Flamme gut leuchte.

Die Betriebsleiter und Aufseher haben sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Lampenputzer seinen Obliegenheiten genau und gewissenhaft nachkomme.

6. Die Sicherheitslampen dürfen, und zwar auch wenn sie ausgelöscht sind, in keinem Falle von den Arbeitern selbst geöffnet oder zu öffnen versucht werden.

7. Zur Instandsetzung von während der Arbeit durch Verunreinigung unbrauchbar gewordenen oder verlöschten Sicherheitslampen sind in der Grube, und zwar in der Nähe des Füllortes oder einer sonstigen passenden, mit hinlänglich frischen Wettern versehenen Stelle eigene Lampenkammern einzurichten oder sonst zweckmäßige Orte zu bestimmen, wohin diese Lampen zu bringen und an das, zur Brauchbarmachung derselben eigens bestellte Individuum zu übergeben sind.

Lassen sich solche Kammern in der Grube nicht einrichten und auch keine zu gedachtem Zwecke geeigneten Orte ermitteln, so sind die vorerwähnten unbrauchbar gewordenen Lampen in die am Tage befindliche Lampenkammer zu senden.

Derlei Sicherheitslampen sind nur vollkommen zur Wiederbenützung vorbereitet, nach Anzündung wohlverschlossen wieder zurückzustellen.

8. Für die ordentliche Handhabung der Sicherheitslampe ist der Benützer selbst verantwortlich. Derselbe hat sich daher beim Empfange der Sicherheitslampe sofort zu überzeugen, ob selbe gut verschlossen und überhaupt in Ordnung sei. Findet er sie unverschlossen oder mit zerbrochenem Glase, zerrissenem oder auch nur mit Oel verschmiertem Drahtgeflechte, so hat er die Annahme derselben zu verweigern, solche dem Lampenputzer zurückzustellen und hiervon dem Grubenaufseher die Anzeige zu machen.

Nicht minder hat der Lampenputzer jede wahrgenommene Beschädigung oder Oeffnung einer Sicherheitslampe ohneweiters dem Grubenaufseher zur Kenntniß zu bringen.

9. Bei der Befahrung von Strecken hat Jeder die Sicherheitslampe thunlichst tief zu halten, das Herumschleudern mit derselben und die Beleuchtung der First ganz zu vermeiden. Jeder Arbeiter hat auf dem ihm vorgezeichneten Wege direct zu seinem Arbeitsorte sich zu begeben und ohne Bewilligung des Aufsehers andere Orte unter keiner Bedingung zu betreten.

In Strecken, wo ein scharfer, schlagende Wetter mitführender Wetterzug herrscht, ist die Lampe zur Vorbeugung des Verlöschens derselben oder des Durchschlagens der Flamme durch das Drahtgeflecht mit aller Vorsicht gegen die Luftströmung zu schützen. Desgleichen hat Jeder darauf zu achten, daß die Flamme in der Sicherheitslampe nie über zwei Drittel der Glashöhe ansteige.

10. Am Arbeitsorte ist die Sicherheitslampe möglichst tief und derart anzubringen, daß sie weder umfallen noch verlöschen kann und auch gegen jede Beschädigung oder Verunreinigung gewahrt ist.

Handelt es sich darum, den Ort auf die etwaige Ansammlung schlagender Wetter zu untersuchen, so ist die Sicherheitslampe nur langsam und vorsichtig gegen die First zu erheben und dabei das Verhalten der Flamme genauest zu beobachten.

11. Anschläger, Hunde- und Karrenläufer, überhaupt Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung auf kurze Distanzen sich bewegen müssen, haben die Sicherheitslampe dabei nicht mitzutragen, sondern dieselbe an einem geeigneten geschützten Punkte aufzuhängen. In längeren, frequenteren Förderstrecken sind in der Mitte oder an sonst passenden Plätzen derselben bleibende Sicherheitslampen anzubringen.

12. Bei der Arbeit soll die Sicherheitslampe nie einem Zuge ausgesetzt sein und ist das Vorhalten derselben an eine Luttenöffnung ganz zu vermeiden.

13. Arbeiter, welche zur Führung der Sicherheitslampe verpflichtet sind, dürfen unter keinen Umständen offene Lampen, Zündhölzchen oder Rauchrequisiten bei sich halten.

14. Das Abbrennen der Gase ist gänzlich und strenge untersagt.

15. Macht sich wo immer eine bedeutendere Gasansammlung dadurch bemerkbar, daß sich der Drahtkorb der Sicherheitslampe mit einer bläulichen Flamme füllt und glühend wird, so ist vorerst die Flamme durch Herabziehen des Dochtes mit dem Putzdraht zu verringern, und wenn die erwähnte Erscheinung demungeachtet anhält, in der angedeuteten Weise ganz auszulöschen, niemals aber auszublasen.

Hiernach, und ebenso wenn die Flamme der Sicherheitslampe in Folge einer in deren Innern stattgefundenen Verpuffung erlöschen sollte, ist die gefährliche Stelle sofort zu verlassen und haben sich die dort Beschäftigten schleunigst in die nächste sichere Hauptstrecke zu begeben, hier die benachbarten oder ihnen begegnenden Arbeiter von dem Ereignisse zu verständigen, sich nach dem Verhalten der Wetter an anderen Orten zu erkundigen, und wenn eine gleiche Wahrnehmung an selben nicht gemacht worden, den Grubenaufseher sofort aufzusuchen und ihm hiervon Meldung zu machen; im gegentheiligen Falle aber haben sich alle in der gefährdeten Grubenabtheilung Befindlichen sogleich gegen den Ausfahrspunkt zu flüchten, eventuell auch auszufahren.

16. Ist die Ablösung vor Ort angeordnet, so muß solches genauest beobachtet und die ablösende von der abziehenden Mannschaft von allen während der Schicht gemachten, die Wetterzustände betreffenden Wahrnehmungen in Kenntniß gesetzt werden.

C. Schießarbeit.

Das Abbrennen der Schüsse in beliebiger Weise ist nur dann gestattet, wenn der betreffende Grubentheil so gut ventilirt ist, daß die Sicherheitslampe das Vorhandensein schlagender Wetter gar nicht anzeigt. Sind schlagende Wetter, jedoch nur in so geringem Maße constatirt, daß selbst an der First des im Betriebe befindlichen Ortes in der Sicherheitslampe keine Explosion erfolgt, so darf die Zündung des Schusses nur mit einem Zündschwamme — welch' letzterer wieder nur mittelst Stahl und Stein und in keinem Falle durch eine offene Flamme oder an dem Drahtnetze der Lampe zum Glimmen zu bringen ist, — erfolgen.

Für solche Fälle empfiehlt sich überhaupt die Anwendung der Bickford'schen Zünder statt des Strohhalmes, sowie die elektrische Zündung.

Allgemein hat jedenfalls zu gelten, daß beim Abbrennen der Sprengschüsse die Benützung solcher Substanzen zu vermeiden ist, welche mit Flamme brennen. Vor dem Abbrennen der Schüsse haben die Ober- oder Vorhäuer sich immer von dem Umstande, ob und in welchem Maße schlagende Wetter vorhanden seien, sichere Ueberzeugung zu verschaffen, bei begründeter Besorgniß einer Gefahr das Schießen vorläufig zu untersagen und über den Sachverhalt sofort an den Grubenaufseher Anzeige zu erstatten. Zum Abbrennen der Schüsse ist stets ein solcher Zeitpunkt zu wählen, wo sich die wenigsten Arbeiter in der Nähe des betreffenden Ortes befinden, und auch um ein sicheres Fliehort für die Ortsbelegschaft, sowie für die sonst noch etwa möglich gefährdeten Arbeiter rechtzeitig Sorge zu tragen.

Wo schlagende Wetter in solcher Menge auftreten, daß die Sicherheitslampe deren explodirbare Eigenschaft schon anzeigt und demnach Gefahr für das Personale zu besorgen ist, hat der Betrieb bis zur Beseitigung des Grundes der Gefahr entweder ganz eingestellt zu bleiben oder ist bei Dringlichkeit der Fortsetzung desselben das Schießen ganz zu unterlassen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Für jeden betreffenden Steinkohlenbergbau sind mit Bedachtnahme auf die im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften von dem verantwortlichen Betriebsleiter eingehende Instructionen zu erlassen:

a) für die Aufsichtspersonen, welche mit der Ueberwachung und Erhaltung der Wetterführungsvorrichtungen, Bezeichnung der gefährlichen Grubentheile, Beobachtung des Wetterzuges und Barometerstandes, täglichen Untersuchung der sämmtlichen Grubentheile, dann für jene, welche mit der Aufbewahrung, Untersuchung, Instandhaltung und Vertheilung der Sicherheitslampen, sowie endlich für jene, welche mit der Beaufsichtigung der Arbeit überhaupt und der Schießarbeit insbesondere betraut sind;

b) für das Arbeiterpersonale betreffs dessen Verhalten bei der Befahrung, bei der Arbeit überhaupt und insbesondere bei der Behandlung und dem Gebrauche der Sicherheitslampe, sowie bei der Schießarbeit, in geeigneter belehrender Weise, und

c) endlich im Allgemeinen über das Benehmen nach erfolgten Explosionen schlagender Wetter und bei den Rettungsversuchen der etwa hierbei Verunglückten.

Diese Instructionen, welchen auch die entsprechenden Strafbestimmungen einzubeziehen sind, unterliegen der Bestätigung des k. k. Revierbergamtes, sind durch Vorlesen und Anschlag auf den Werken zu verlautbaren und treten zugleich mit den sub A, B, C erlassenen Vorschriften in Kraft.

(A. M. V. Bl. 1877, Stück XIII; Seite 73.)

*) Nachstehend folgt der Wortlaut dieser Verordnung (mit den durch die Min. Vdg. v. 22. Februar 1877, Nr. 17 R. G. Bl., angeordneten Umwandlungen der vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß):

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten **vom 2. Jänner 1859**, betreffend die Verhütung und Beseitigung von **Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen** und den hieraus entspringenden Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums.

Um den Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums zu begegnen, welche sich aus dem Bergbaubetriebe in der Nähe von Eisenbahnen ergeben können, insbesondere um den Bergbaubetrieb sowie den Eisenbahnbetrieb in einer Weise zu regeln, wodurch gegenseitige Störungen vermieden und Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahn-Unternehmungen verhütet und beseitigt werden, wird auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, und des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238, Nachstehendes verordnet:

§. 1. Schürfungen und obertdische Bergbaue (Einbaue), sowie die davon herrührenden Halden müssen von Eisenbahnen und deren Zugehöre in solcher Entfernung gehalten werden, daß Haldenstürze den Eisenbahnbetrieb in keiner Weise stören oder hindern, Schächte, Stollen und andere obertdische Bergbaue aber mindestens 38 Meter von Gebäuden, 29 Meter von Stationsplätzen, 6 Meter vom Sohlenende des Dammkörpers und 12 Meter von den Grundmauerwerken der Viaducte und Brücken der Eisenbahnen entfernt bleiben.

Gleiche Entfernungen sind auch bei der Anlage von Eisenbahnen in der Nähe schon bestehender Schächte, Stollen und anderer obertdischer Bergbaue und deren Halden zu beobachten.

§. 2. Unterirdische Bergbaue dürfen nur in solcher Nähe von Eisenbahnen geführt werden, daß dadurch weder die Sicherheit des Eisenbahnverkehres noch jene des Bergbaubetriebes eine Beeinträchtigung oder Gefahr erleidet. Die dabei einzuhaltende Entfernung haben, mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse, die Berghauptmannschaften im Einvernehmen mit den Kreisbehörden (Comitats-Behörden oder Delegationen) von Fall zu Fall festzusetzen.

§. 3. In paralleler Richtung unterhalb einer Eisenbahn soll die Führung von Stollen und Strecken nicht stattfinden. Wenn jedoch solche Bergbaue in anderen Richtungen unter Eisenbahnen geführt werden, müssen sie den zur Sicherheit sowohl des Bergbaues als der Eisenbahn erforderlichen festen Ausbau mittelst gewölbter Mauerung erhalten (§§. 170 und 171 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 4. Wird die Verleihung eines Grubenfeldes angesucht, welches sich über eine genehmigte oder bereits ausgeführte Eisenbahn erstrecken soll, so hat die Berghauptmannschaft zu der nach §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorzunehmenden Freifahrung nebst den sonstigen Interessenten insbesondere auch den bevollmächtigten Vertreter der Besitzer oder Unternehmer der Eisenbahn vorzuladen und im Einvernehmen mit der Kreisbehörde (Comitats-Behörde oder Delegation) einen landesfürstlichen Baubeamten beizuziehen, um mit dessen Beirathe sorgfältig zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen mit Rücksicht auf die projectirte oder schon bestehende Eisenbahn die angesuchte Bergwerksverleihung ertheilt werden könne. Die Entscheidung hierüber steht der Ober-Bergbehörde, falls dieselbe nicht zugleich politische Landesstelle ist, im Einverständniß mit Letzterer und über Berufungen dagegen dem Finanzministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten zu (§. 18 des allgemeinen Berggesetzes).

§. 5. Die Bedingungen, unter welchen die Grubenfeldverleihung mit Rücksicht auf eine Eisenbahn als zulässig erkannt wurde, sind nach erlangter Rechtskraft in die nach §. 63 des allgemeinen Berggesetzes auszufertigende Verleihungsurkunde aufzunehmen und steht dem Bergbau-Unternehmer wegen etwaiger Beschränkung des Bergbaues kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Eisenbahn-Unternehmung zu.

§. 6. Soll eine projectirte Eisenbahn über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue angelegt werden, so ist der nach dem §. 6 des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 abzuhaltenden Localcommission nebst dem Bergbauberechtigten auch ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft beizuziehen und auf Grund der vorgelegten Erhebungen von der politischen Landesstelle, falls sie nicht zugleich Ober-Bergbehörde ist, im Einverständnisse mit der Letzteren unter Freilassung des Recurses an das Ministerium des Innern zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe. Die dagegen eingebrachten Recurse wird das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen, dann für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erledigen.

§. 7. Muß sich in Folge der gemäß §. 6 gefällten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung der

Bergbau-Unternehmer eine Beschränkung seines Betriebes zu Gunsten der Eisenbahn gefallen lassen, so hat ihm der Eisenbahn-Unternehmer angemessene Entschädigung dafür zu leisten und ist die Bewilligung zum Baue der Eisenbahn unter dieser Bedingung zu ertheilen.

§. 8. Entstehen zwischen bereits bestehenden Bergbauen und zwischen schon angelegten Eisenbahnen Collisionen, so muß der Bergbaubesitzer diejenigen Sicherheits-Vorkehrungen in seinem Bergbaue treffen, oder sich diejenigen Beschränkungen desselben gefallen lassen, welche die ungestörte Erhaltung und Benützung einer in öffentlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Eisenbahn nach dem von der politischen Landesstelle, falls sie nicht zugleich Ober-Bergbehörde ist, im Einverständnisse mit Letzterer geschöpften Erkenntnisse unumgänglich erheischt. Die commissionelle Erhebung der einschlägigen Verhältnisse hat von der Kreisbehörde (Comitats-Behörde oder Delegation) im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft auszugehen und sind derselben, nebst den beiderseitigen Interessenten, ein Abgeordneter der Berghauptmannschaft und ein landesfürstlicher Baubeamter beizuziehen.

Ob und welche Entschädigung in diesem Falle dem Bergbauberechtigten gegen die Eisenbahn-Unternehmung zusteht, haben im Falle eines Streites die Gerichte nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu entscheiden.

§. 9. Die Berghauptmannschaften sind verpflichtet, Bergbaue, welche in der Nähe oder unterhalb der Eisenbahnen geführt werden, mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und mindestens jährlich einmal nach Erforderniß auch öfters untersuchen zu lassen, um sich von dem gehörigen Zustande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die dabei vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten sind, in soferne sich dieselben nicht zur strafgerichtlichen Behandlung eignen (§. 172 des allgemeinen Berggesetzes), nach Maßgabe des §. 240 desselben Gesetzes zu ahnden.

Anmerkung. Die Bezeichnung der in vorstehender Verordnung genannten Behörden ist insofern zu ändern, als gegenwärtig nicht mehr das Finanz-, sondern das Ackerbau-Ministerium oberste Bergbehörde ist, ferner die Bergbehörden selbständig organisirt sind und gemäß dem Gesetze vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl., die Competenz in erster Instanz zwischen Revierbergamt und Berghauptmannschaft getheilt ist, endlich auch die Organisirung der politischen Behörden sich seither geändert hat. Eine officielle Abänderung der betreffenden Bezeichnungen ist übrigens bisher nicht erfolgt.

---

[10]) Verordnung der k. k. Berghauptmannschaft in **Prag** vom 3. April 1875, Z. 1058, betreffend die Vorkehrungen **gegen Gefährdung der Eisenbahnen** durch abgebaute oder verlassene offene Grubenräume.

In allen Fällen, wo dem Bergbaue zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes Beschränkungen auferlegt und insbesondere der Rücklaß von Sicherheitspfeilern unter dem Bahnkörper für nothwendig erkannt wurde, sind zur thunlichsten Vorbeugung einer Gefährdung der Eisenbahn durch das Abwerfen abgebauter oder Verlassung und Absperrung offener Grubenräume nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Sobald sich der Vorrichtungsbau dem Sicherheitspfeiler auf 40 Meter nähert, ist in dieser Entfernung von der Pfeilergrenze ein genau bestimmter Fixpunkt zu schlagen, das weitere Vorrücken des Vorrichtungsbaues von 10 zu 10 Meter in den Grubenkarten nachzutragen und in diese auch die Eisenbahntrace nach genauer Vermessung einzuzeichnen.

2. Ist der Sicherheitspfeiler erreicht oder ist schon vor dessen Erreichung eine derartige Veränderung in den Bau- oder Ablagerungsverhältnissen oder ein solches besonderes Ereigniß beim Bergbaue vorgekommen, daß sich die zum Schutze der Eisenbahn festgesetzten Vorschriften als unzureichend darstellen, so ist hiervon unverweilt die Anzeige an das k. k. Revierbergamt zu erstatten, welches hierüber nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat.

3. Die gleiche Anzeige hat zu erfolgen, bevor ein vorgerichtetes Abbaufeld zunächst dem Sicherheitspfeiler gänzlich abgeworfen oder ein offener Grubenraum in der Nähe desselben verlassen und unzugänglich gemacht wird, um die Zulänglichkeit der getroffenen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Eisenbahn zu prüfen und nach Erforderniß weitere Versicherungen anzuordnen.

4. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit Strafen von 10 bis 100 Gulden geahndet.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen von ihrer ersten Einschaltung in dem Amtsblatte der Prager Zeitung in Wirksamkeit.

---

[11]) Zum Behufe einer wirksameren Ueberwachung der genauen Befolgung jener Sicherheitsvorkehrungen und Betriebsbeschränkungen, welche den Bergwerksbesitzern zu Gunsten der ihre Grubenfelder durchziehenden **Eisenbahnen** durch die Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, durch die Verordnung der Berghauptmannschaft in Prag

vom 3. April 1875, Nr. 1053, und besondere Erlässe der k. k. Berg- und politischen Behörden auferlegt wurden, wurde in Berücksichtigung der wichtigen hierbei zu wahrenden Interessen Nachstehendes von der Berghauptmannschaft in **Prag** mit Verordnung vom 30. September 1876, Z. 1769, wirksam vom 1. November l. J. an, verordnet.

1. Zur Gewinnung einer verläßlichen Grundlage für weiters zu verfügende Maßregeln sind die Grubenkarten solcher Bergwerke insbesondere in Betreff jener Grubenstrecken, welche die Bahn beeinflussen könnten, durch das Revierbergamt oder einen hierzu geeigneten von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden autorisirten Bergbauingenieur einer genauen Prüfung zu unterziehen und falls sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit ergeben sollten, mittelst einer markscheiderischen Aufnahme richtig zu stellen. Die hierbei erwachsenden Kosten sind, falls die Karte unrichtig befunden wurde, im Sinne der §§. 185 und 234 allgemeinen Berggesetzes von Seite der betreffenden Bergbau-Unternehmer zu tragen, im gegentheiligen Falle auf Amtskosten zu verrechnen.

2. Das Revierbergamt hat sich Copien jener Theile der Grubenkarten, welche die erwähnten Grubenstrecken und deren Verbindung mit dem Haupteinbaue darstellen, zu verschaffen und die entsprechenden Nachtragungen auf denselben vorzunehmen.

3. Solche Bergwerke sind so oft im Jahre bergbehördlich zu befahren, als es zur Ueberwachung der auferlegten Sicherheitsvorkehrungen und Betriebsbeschränkungen nothwendig erscheint. In den Fällen, wo es sich als zweckmäßig herausstellt, werden die Zeiträume, innerhalb welcher diese Befahrungen vorzunehmen sind, durch die Berghauptmannschaft im vorhinein vorgeschrieben werden.

4. Zu diesen Befahrungen können über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen Kunstverständige aus dem Eisenbahnfache beigezogen und denselben die Einsicht der betreffenden Grubenkarten-Copien bei dem Revierbergamte gestattet werden, in so weit dies der Ausübung der den Bergbehörden nach §. 220 allg. B. G. obliegenden Oberaufsicht förderlich ist.

5. Jede bei diesen Befahrungen oder einem anderweitigen Anlasse hervorgekommene Vernachlässigung oder Uebertretung der zur Sicherheit der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ist von Fall zu Fall von dem Revierbergamte der Berghauptmannschaft unter Angabe der getroffenen Vorkehrungen zur allfälligen weiteren Veranlassung anzuzeigen.

6. Nach Ablauf jedes Quartals haben die Revierbergämter der Berghauptmannschaft unter Bezugnahme auf die nach Absatz 5 etwa erstatteten Berichte anzuzeigen, welche von derartigen Bergwerken befahren, welche Anstände hierbei gefunden und welche Verfügungen hierbei getroffen wurden.

In der für das erste Quartal vorzulegenden Anzeige sind übrigens sämmtliche Bergwerke aufzuzählen, deren Baue sich nächst einer Bahntrace bewegen. In den für die übrigen drei Quartale vorzulegenden Anzeigen sind die im Laufe des Quartals in Zuwachs oder Abfall gekommenen derartigen Bergwerke anzuführen.

7. Die Berghauptmannschaft wird prüfen, ob durch die vorgenommenen Befahrungen dem Absatze 3 entsprochen wurde, und im entgegengesetzten Falle für die genaue Befolgung desselben Sorge tragen.

(Ö. Z. B. Bl. 1876, Stück XXIV. Seite 159.)

[1*]) Zum Behufe einer wirksameren Ueberwachung der genauen Befolgung jener Sicherheitsvorkehrungen und Betriebs-Einschränkungen, welche den Bergwerksbesitzern zu Gunsten der ihre Grubenfelder durchziehenden **Eisenbahnen** durch die Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, auferlegt erscheinen, hat die Berghauptmannschaft **Klagenfurt** unterm 29. März 1877, Z. 861, wirksam vom 1. April 1877, Nachstehendes verordnet:

1. Sobald sich der Baubetrieb dem Sicherheitspfeiler auf 40 Meter nähert, ist in dieser Entfernung von der Pfeilergrenze ein genau bestimmter Fixpunkt zu schlagen, das weitere Vorrücken des Baues von 10 zu 10 Meter in den Grubenkarten nachzutragen, und in diese auch die Eisenbahntrace nach genauer Vermessung einzuzeichnen.

2. Ist der Sicherheitspfeiler erreicht, oder ist schon vor dessen Erreichung eine derartige Veränderung in den Bau- oder Lagerungs-Verhältnissen, oder ein solches besonderes Ereigniß beim Bergbaue vorgekommen, daß sich die zum Schutze der Eisenbahn festgesetzten Vorschriften als unzureichend darstellen, so ist hiervon unverweilt die Anzeige an das k. k. Revierbergamt zu erstatten, welches hierüber nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat.

3. Die gleiche Anzeige hat zu erfolgen, bevor ein vorgerichtetes Abbaufeld zunächst dem Sicherheitspfeiler gänzlich abgeworfen, oder ein offener Grubenraum in der Nähe desselben verlassen und unzugänglich gemacht wird, um die Zulänglichkeit der getroffenen Vorkehrungen gegen eine Gefähr-

Die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen Gefahren für Personen und Eigenthum sind übrigens nicht nur in der Grube selbst zu beobachten, sondern beim gesammten Bergwerksbetriebe, also auch in jenen Taggebäuden, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich oder hierzu bestimmt sind (§. 117 a. B. G.); ebenso beim Betriebe der auf Grund der Bergwerksverleihung vom Bergwerksbesitzer errichteten Vorrichtungen, Maschinen, Werkstätten und sonstigen Anlagen (§. 131 a. B. G.); es unterliegen daher auch die mit Bergwerken verbundenen Aufbereitungsanstalten, Röstanlagen, Schmelzwerke, Cokesöfen u. dgl. der bergpolizeilichen Oberaufsicht der Bergbehörden. Der Natur der Sache nach wird übrigens hier nicht immer scharf geschieden werden können, wie weit die Ingerenz der Bergbehörden sich erstrecke und wo die Competenz der politischen Behörde beginne; beide Wirkungssphären werden sich bei der Ueberwachung solcher Objecte vielmehr berühren; es ist diese Frage übrigens insofern von Bedeutung, weil das allg. Berggesetz auf die Verabsäumung der Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaue eigene Strafen setzt, das Strafrecht der Bergbehörden aber dort aufhört, wo die alleinige Competenz der politischen Behörde beginnt.

---

dung der Eisenbahn zu prüfen und nach Erforderniß weitere Versicherungen anzuordnen.

4. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit Strafen von 10 bis 100 Gulden geahndet.

5. Zur Gewinnung einer verläßlichen Grundlage für weiters zu verfügende Maßregeln sind die Grubenkarten solcher Bergwerke, insbesonders in Betreff jener Grubenstrecken, welche die Bahn beeinflussen könnten, durch das Revierbergamt oder einen hierzu geeigneten, von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden autorisirten Bergbau-Ingenieur einer genauen Prüfung zu unterziehen und falls sich hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit ergeben sollten, mittelst einer markscheiderischen Aufnahme richtig zu stellen. Die hierbei erwachsenden Kosten sind, falls die Karte unrichtig befunden wurde, im Sinne der §§. 185 und 234 des allgemeinen Bergesetzes von Seite der betreffenden Bergbau-Unternehmer zu tragen, im gegentheiligen Falle auf Amtskosten zu verrechnen.

6. Das Revierbergamt hat sich Copien jener Theile der Grubenkarten, welche die erwähnten Grubenstrecken und deren Verbindung mit dem Haupteinbaue darstellen, zu verschaffen, und die entsprechenden Nachtragungen auf denselben vorzunehmen.

7. Solche Bergwerke sind so oft im Jahre bergbehördlich zu befahren, als es zur Ueberwachung der auferlegten Sicherheitsvorkehrungen nothwendig erscheint.

8. Zu diesen Befahrungen können über Ansuchen der Eisenbahn-Unternehmungen Kunstverständige aus dem Eisenbahnfache beigezogen und denselben die Einsicht der betreffenden Grubenkarten-Copien bei dem Revierbergamte gestattet werden, in so weit dies der Ausübung der den Bergbehörden nach §. 220 des Berggesetzes obliegenden Oberaufsicht förderlich ist.

9. Jede bei diesen Befahrungen oder einem anderweitigen Anlasse hervorgekommene Vernachlässigung oder Uebertretung der zur Sicherheit der Eisenbahnen bestehenden Vorschriften ist von Fall zu Fall von dem Revierbergamte der Berghauptmannschaft unter Angabe der getroffenen Vorkehrung zur allfälligen weiteren Veranlassung anzuzeigen.

10. Nach Ablauf jeden Quartales haben die Revierbergämter der Berghauptmannschaft unter Bezugnahme auf die nach Absatz 9 etwa erstatteten Berichte anzuzeigen, welche von derartigen Bergwerken befahren, ob und welche Anstände hierbei gefunden, und welche Verfügungen getroffen worden sind. In diesen Anzeigen sind die im Laufe des Quartales in Zuwachs oder Abfall gekommenen Bergwerke, deren Baue sich nächst einer Bahntrace bewegen, anzuführen.

(A. M. V. Bl. 1877, Stück IX, Seite 50.)

3. Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau in sicherheitlicher Beziehung (Bergpolizei).

§. 111.

Die Bergbehörden haben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern[1]) (§. 220 a. B. G.). Alle hierzu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen. Das Nähere s. oben §. 5 dieses Buches.

Die Handhabung der Bergpolizei steht zunächst dem Revierbergamte zu (§§. 2 und 4 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.), welches in allen diesbezüglichen Angelegenheiten die erste Instanz bildet. —

A. Im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher das Revierbergamt von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert wird, hat dasselbe die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, diejenigen Vorkehrungen zu treffen (§. 221 lit. d a. B. G.), welche die Erhaltung des Bergbaues aus volkswirtschaftlichen wie aus polizeilichen Rücksichten erheischt.[2]) Solange es sich also bloß um den Schutz von Bergbauen gegen Gefahren aus dem Betriebe derselben handelt, hat die Bergbehörde allein einzuschreiten (vgl. oben §. 5).

Durch Befahrung der im Betriebe stehenden Bergwerke unterrichtet sich der Revierbeamte von dem Bauzustande derselben, wobei ein besonderes Augenmerk auf Bergwerke gerichtet wird, in welchen außergewöhnliche gefährliche Verhältnisse (Grubenbrände, schlagende Wetter ꝛc.) stattxhaben: solche Werke, sowie jene, deren Baue einem raschen Wechsel unterworfen sind, müssen öfter als andere befahren werden.

Der Besitzer oder Betriebsleiter eines Bergwerkes ist verpflichtet, den Revierbeamten bei diesen Befahrungen zu begleiten und die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; solche Besichtigungen von Bergbauen erstrecken sich natürlich auch auf die bei den letzteren befindlichen Aufbereitungs- und Zugutebringungsanstalten:

---

[1]) Hieher gehört namentlich auch die Feststellung von Schutzrayons zur Sicherung von Heilquellen ꝛc. gegen Schurfarbeiten und Bergbaubetrieb überhaupt, worüber bereits oben (§. 40) ausführlich gehandelt worden ist.

[2]) Die Bergbehörden sind nur dann berechtigt, die Einstellung eines Freischurfbetriebes zu verfügen, wenn öffentliche Rücksichten oder die Erhaltung des Bergbaues dies begründen, nicht aber wegen schwebender privatrechtlicher Streitigkeiten (Erk. d. V. G. H. v. 19. Juli 1877, Z. 982: Budw. I. S. 873).

überhaupt erstrecken sich diese Inspectionen auf Alles, was nach den Bestimmungen des allg. B. G. über die Bauhafthaltung der Bergbaue und die Oberaufsicht der Bergbehörden (VII. und XII. Hauptstück allg. B. G.) einen Gegenstand der behördlichen Ueberwachung bildet.

Die Abstellung wahrgenommener Mängel erfolgt, wo es thunlich ist, im kürzesten Wege durch Besprechung mit dem Besitzer oder Betriebsleiter des Bergbaues; damit jedoch derlei Anordnungen nicht in Vergessenheit gerathen können, ist bei jedem Werke ein Befahrungsbuch anzulegen, in welches der Revierbeamte bei jeder Befahrung des Bergwerkes den Tag derselben und seine Bemerkungen über den Betriebszustand nebst seinen allfälligen, die Abstellung von Mängeln betreffenden Anordnungen einträgt; die letzteren hat der Besitzer oder Betriebsleiter des Bergwerkes zu unterfertigen. Es steht dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten übrigens frei, dieses Befahrungsbuch auch zur Eintragung der von ihnen ausgehenden Maßregeln oder Anordnungen zu benützen.

Wenn die Besprechung mit dem Werksbesitzer oder Betriebsleiter zur Abstellung von Mängeln im Betriebe sich nutzlos erwiesen hat, oder wenn nach den obwaltenden Verhältnissen ein Erfolg hiervon voraussichtlich sich nicht erwarten läßt, so erfolgt eine bergpolizeiliche Anordnung.

Im Falle einer dringenden Gefahr hat der Revierbeamte, wenn sich eine solche bergpolizeiliche Anordnung als nothwendig herausstellt, dieselbe sogleich zu treffen, den Vollzug derselben zu bewirken, und sofort den Besitzer oder Betriebsleiter des Bergwerkes nachträglich über die Anordnung zu vernehmen; diesem steht es frei, gegen diese Anordnung Einwendungen zu erheben, und wenn die letzteren begründet sind, so kann der Revierbeamte seine Anordnung abändern; in jedem Falle hat er den Bergwerksbesitzer oder Betriebsleiter zu verständigen, ob und inwieweit in Folge seiner Einwendungen eine Aenderung der früheren Anordnungen stattfindet oder nicht.

Um den Vollzug der bei dringender Gefahr getroffenen Anordnungen zu sichern, ist der Revierbeamte berechtigt, denselben, insoweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den letzteren zustehenden Zwangsmittel (Gendarmerie, Militärassistenz) zu bewirken (§. 232 a. B. G.); auch kann der Revierbeamte bei Unfähigkeit des Werksleiters auf Gefahr und Kosten des Bergwerksbesitzers einen sachverständigen Werksleiter (Sequester) aufstellen (§. 224 a. B. G.). Nöthigenfalls kann der Revierbeamte auch den Vollzug seiner zur Beseitigung einer dringenden Gefahr getroffenen Anordnungen sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anordnen (§. 173 a. B. G.), wozu er auch dann be-

rechtigt ist, wenn im Falle einer dringenden Gefahr die zur Abstellung eines sicherheitswidrigen Zustandes getroffenen Anordnungen durch den Bergwerksbesitzer nicht in der bestimmten Frist ausgeführt werden.

Wenn eine dringende Gefahr nicht vorhanden ist, so wird der Revierbeamte den Fall in allen Theilen erheben und hierüber, sowie über die ihm nothwendig scheinenden bergpolizeilichen Maßregeln den Bergwerksbesitzer oder dessen Vertreter, wo es thunlich ist, im protokollarischen Wege einvernehmen und sonach die Anordnungen erlassen; wenn zum Behufe dieser Einvernehmung der Bergwerksbesitzer vorgeladen oder ihm zur Abgabe der Erklärung eine Frist eingeräumt wird, so geschieht dies mit dem Bemerken, daß im Falle seines Ausbleibens oder einer Versäumniß der Frist die nöthige Anordnung, ohne seine Erklärung abzuwarten, erfolgen werde.

Gelangt der Revierbeamte auf indirecte Art, z. B. durch Anzeigen, Mittheilungen anderer Behörden, Zeitungsnachrichten oder dergl. zur Wahrnehmung, daß bei einem Bergbaue die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln außer Acht gelassen werden, und ist eine dringende Gefahr nicht zu ersehen, so kann er den Bergwerksbesitzer oder Werksleiter auch im schriftlichen Wege hierauf aufmerksam machen, zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes oder nach Umständen zur Rechtfertigung auffordern, und mit Hinweisung auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Abstellung der Gebrechen verhalten. Sollte diese Warnung aber ohne Erfolg bleiben, sollten die angezeigten oder sonstwie dem Revierbeamten zur Kenntniß gelangten Gebrechen größere Gefahren für Leben und Eigenthum besorgen lassen oder bereits Unglücksfälle und Beschädigungen zur Folge gehabt haben, so wird der Revierbeamte eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen, die Art der Abstellung des sicherheitswidrigen Zustandes und die Frist zur Vornahme derselben bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anordnen (§. 93 V. V. u. §. 173 a. B. G.). Daß in einem solchen Falle, wie der letztgedachte, auch die Mitwirkung der politischen Behörde eintritt, wird aus dem unten Folgenden ersichtlich werden.

Wenn es zweckmäßig erscheint, daß eine bergpolizeiliche Anordnung auch den Arbeitern bekannt werde, hat diese Bekanntmachung über Auftrag des Revierbeamten durch Vorlesung oder durch Affigirung am geeigneten Orte (Schachtgebäude, Stollenmundloch, Zechenhaus, Anfahrtsstube) zu erfolgen.

Bei der Anordnung sicherheitspolizeilicher Maßregeln hat die Bergbehörde nach §. 173 a. B. G. „nach Umständen“ Kunstverständige zu Rathe zu ziehen; auch nach §. 93 V. V. hat die Bergbehörde bei besonderer

Wichtigkeit des Falles zwei Kunstverständige beizuziehen. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß es dem Ermessen der Bergbehörde anheimgestellt ist, ob sie die Umstände für gegeben oder den Fall von solcher Wichtigkeit erachte, daß hierzu Sachverständige erforderlich scheinen. Der Partei steht es natürlich ebenso frei, die Zuziehung von Sachverständigen (eventuell im Recurswege) zu verlangen, wenn sie den concreten Fall für einen solchen hält, bei dem die Voraussetzungen der §§. 173 a. B. G. u. 93 B. V. zutreffen.

Es mag hier ferners erinnert werden, daß Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum keine aufschiebende Wirkung haben (§. 231 a. B. G.).

B. Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat der Revierbeamte die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, und zwar in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde; denn bei Ereignissen, welche nicht den Bergbau allein, sondern auch oberirdisches Eigenthum und Personen überhaupt gefährden, stellt sich die alleinige Einwirkung der Bergbehörden als nicht zureichend dar. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen (§. 222 a. B. G.), von welchem unten noch die Rede ist. Dieses Zusammenwirken beider Behörden ist insbesondere bei Verunglückungen von Personen unter Tags unerläßlich, weil einestheils die nöthigen unterirdischen Erhebungen füglich nur von den Bergbehörden vorgenommen werden können, welche auch wegen ihrer Fachkunde bei Beurtheilung der zu ergreifenden Abhilfs- und Vorbeugungsmaßregeln nicht umgangen werden dürfen, anderntheils aber, weil manche dabei eintretende öffentliche Rücksichten außer dem Bereiche der bergbehördlichen Competenz liegen und dem Berufe der politischen Behörden anheimfallen (Erläuterung des Fin. Minist., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1856, Nr. 15, S. 113).

Bei Ereignissen der erwähnten Art also wird der Revierbeamte, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, einvernehmlich mit dem Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft die örtliche Untersuchung pflegen, und falls eine Einigung mit dem letzteren nicht erzielt werden sollte, sogleich zwei bewährte Kunstverständige beiziehen, und ein Protokoll über die ganze Angelegenheit

aufnehmen, welches dann der Berghauptmannschaft vorgelegt wird; diese entscheidet hierüber einvernehmlich mit der politischen Landesstelle. Inzwischen hat jedoch der Revierbeamte jene mittlerweilige Vorkehrung anzuordnen, welche ihm zur Sicherstellung des bedrohten Objectes nothwendig erscheint (§. 113 B. V.).

Handelt es sich um einen Unglücksfall, welcher den Tod oder eine schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeiführte, so hat der Revierbeamte einvernehmlich mit dem Delegirten der politischen Bezirksbehörde die Ursache des Unglücksfalles durch Vernehmung der Grubenbeamten und der über den Hergang unterrichteten Personen, sowie durch eigene Untersuchung möglichst sicher zu ermitteln, und über den ganzen Vorfall ein Protokoll aufzunehmen, welches eine genaue Beschreibung des bei der örtlichen Untersuchung ermittelten Befundes und der getroffenen Maßregeln, ferner die Aussagen der über die Ursache und den Hergang des Unglücksfalles vernommenen einzelnen Personen mit deren Namensfertigung zu enthalten hat.

Dieses Protokoll wird zunächst der Staatsanwaltschaft übermittelt, wobei der Revierbeamte sich über die Ursachen des Unglücksfalles und über die etwaige Schuld der dabei betheiligten Personen auszusprechen hat.[1]) Von der Staatsanwaltschaft gelangt das Protokoll an die Berghauptmannschaft, damit dieselbe in die Lage versetzt werde, eventuell weitergehende Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, wenn sie solche für nothwendig hält; wenn die Erhebungen ein Verschulden nach dem allgemeinen Berggesetze ergeben, so wird das Strafverfahren eingeleitet (vgl. oben §. 10).

Im Allgemeinen richtet sich übrigens bei gefährlichen Ereignissen der in Rede stehenden Art das Vorgehen der Bergbehörde nach denselben Principien und Vorschriften, wie selbe für den Fall von Gefahren für den Bergbau überhaupt zu gelten haben und oben sub A erläutert worden sind; es wird, je nachdem eine dringende Gefahr vorhanden ist oder nicht, auch der Vorgang ein verschiedener sein. Die Bergbehörde wird, wenn eine dringende Gefahr nicht vorhanden ist, die Art der Abstellung eines sicherheitswidrigen Zustandes, beziehungsweise die zur Beseitigung von Gefahren für Personen oder Eigenthum als erforderlich erkannten Maßregeln, sowie die Frist zur Durchführung derselben bestimmen; um den Vollzug ihrer Anordnungen zu

---

[1]) Vgl. Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. Bl., §. 84: „Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen."

Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

sichern, wird die Bergbehörde weiters, insofern eine, binnen einer entsprechenden Frist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers, auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufstellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangsmaßregeln an die politische Behörde wenden. Bei Gefahr im Verzuge wird die Bergbehörde jedoch die nöthigen Maßnahmen, beziehungsweise die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit nöthigenfalls sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anordnen und ausführen lassen (§§. 173 u. 224 a. B. G., §. 93 V. V. und Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu den §§. 93, 112, 113 V. V.).[1]

Das Recht der Bergbehörden, die von ihnen rechtskräftig angeordneten Vorkehrungen im Falle der Weigerung seitens der zur Durchführung derselben Verpflichteten auf Gefahr und Kosten der letzteren ausführen zu lassen, ist also im allgemeinen Berggesetze begründet, und es tritt hier, da das allg. Berggesetz über den dabei einzuhaltenden Vorgang selbst nichts bestimmt, gemäß §§. 2, 232 a. B. G. die kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., in Anwendung, durch welche eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen worden ist; diese Vollstreckung erfolgt entweder nur durch die politische Behörde, oder, insoweit es nach Beschaffenheit der Umstände (z. B. wegen der bergtechnischen Natur der angeordneten Maßregel) erforderlich ist, durch die Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde. Wenn sonach das Gesetz oder die Anordnung der Bergbehörde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist nach §. 5 obiger kais. Vdg. die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den im Einvernehmen mit der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nöthigenfalls im Wege der Execution (§§. 2, 3, 4 obig. k. Vdg.)

[1]) Wenn durch gesetzliche Ausübung einer Bergwerksgerechtigkeit in einer Ortschaft Wassernoth herbeigeführt wird, so sind die politischen Behörden nicht berechtigt, im Interesse der Bedeckung des Wasserbedarfes die Last derselben dem Bergwerksbesitzer aufzuerlegen (Erk. d. V. G. H. v. 5. Februar 1879, Z. 228; Budw. III. S. 43; auch öst. Zeischr. f. B. u. H. 1879, Nr. 12, S. 149).

einzubringen. Diese Execution geschieht im Wege der politischen Behörde, nöthigenfalls im gerichtlichen Wege. Es ergibt sich hieraus auch die Unzulässigkeit einer Beanständung der aufgelaufenen und liquidirten Kosten im gerichtlichen Wege, und es kann die säumige oder widersetzliche Partei keinesfalls gegen die liquidirende Behörde dieserhalben etwa einen Rechnungsproceß führen, da es ihr ja freigestanden wäre, sich den behördlichen Anordnungen zu fügen und so die aufgetragenen Vorkehrungen in eigener Regie auszuführen.

Gemäß den Hofdecreten vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S. lit. c) und vom 24. October 1806, Nr. 789 J. G. S., steht den Bergbehörden (einvernehmlich mit den polit. Behörden) auch die Befugniß zu, die erforderliche Sicherstellung der auf obige Art erwachsenen Kosten zu veranlassen, und wegen Vollstreckung derselben die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hierzu den Finanz-Procuraturen den Auftrag zu ertheilen; eine solche Sicherstellung wird durch die bezüglichen Verordnungen der Bergbehörden von selbst gerechtfertigt und bedarf daher keiner weiteren Justificirung.[1])

Ueber den Vollzug der bergbehördlichen Erkenntnisse wurde übrigens auch schon im allgemeinen Theile (§. 11) gehandelt, insbesondere wann derselbe im gerichtlichen Wege bewirkt werden wird.

Wenn durch den Bergbaubetrieb eines der im §. 222 a. B. G. erwähnten Ereignisse eingetreten ist, und sich dessen Wirkungen durch bergpolizeiliche Maßregeln nicht mehr beheben lassen, so ist der bergbehördliche Wirkungskreis in der Angelegenheit erschöpft (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 25, S. 328).

Es erübrigt in diesem Absatze noch einer Verpflichtung zu gedenken, welche das allg. Berggesetz ausnahmsweise nicht dem Bergwerksbesitzer als solchem, sondern, aus leicht begreiflichen Gründen, dem Werksleiter bez. dessen Stellvertreter auferlegt; es ist dies die Pflicht, gefährliche Ereignisse im Bergbaubetriebe (§. 222 a. B. G.) sogleich der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde anzuzeigen (§. 223 a. B. G.). Es wird im Allgemeinen nicht schwierig sein, zu beurtheilen, ob ein im Bergwerksbetriebe eingetretenes Ereigniß jenes gefährliche Moment in sich schließt, welches die Anzeigepflicht begründet. In der Praxis sind übrigens Zweifel aufgetaucht, wie sich in Fällen der Verunglückung von Personen zu benehmen sei, beziehungsweise welcher Grad der Verletzung einer Person eine Anzeige hier-

[1]) Vgl. die Manz'sche Ausgabe der allg. Gerichtsordnung (Wien 1882) S. 128 u. 129: „Sicherstellung von Aerarialforderungen“, woselbst die beiden Hofdecrete abgedruckt sind.

von bedinge; in dieser Hinsicht läßt sich (vgl. die Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu den §§. 93, 112, 113 V. V., lit. i) als Regel aufstellen, daß jede schwere Verletzung, beziehungsweise jede Verletzung, welche eine mindestens zwanzigtägige Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit des Verunglückten voraussehen läßt (vgl. §. 152 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl.), der Behörde anzuzeigen ist. Es wird allerdings auch diese Beurtheilung in einzelnen Fällen Schwierigkeiten verursachen, da sich eine anfangs leicht scheinende Verletzung im weiteren Verlaufe als eine schwere herausstellen kann; allein da die Anzeige an und für sich weder Beschwerde, noch nennenswerte Kosten verursacht, so kann wohl verlangt werden, daß der hierzu Verpflichtete in der Beurtheilung des Verletzungsgrades vorsichtig sei oder wenigstens gegebenen Falles die Anzeige nachträglich ohne Verzug erstatte.

Es wird im Gesetze zwar freigestellt, die Anzeige an die politische **oder** Bergbehörde zu erstatten, es wird sich aber immer empfehlen (kann übrigens durch die Bergbehörde angeordnet werden), die im §. 223 a. B. G. vorgeschriebene Anzeige unter allen Umständen auch an das Revierbergamt zu erstatten.[1])

Wie die Vernachlässigung der eben erörterten Anzeigepflicht bestraft wird, ist unten (§. 112) angegeben.

4. Folgen der Außerachtlassung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten beim Bergwerksbetriebe.

§. 112.

1. Berggesetzliche Folgen.

Die Verabsäumung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaue ist im allgemeinen Berggesetze als besonders (d. h. nach Bergrecht) strafbar bezeichnet (§. 235 a. B. G.), und die hierauf gesetzten Strafen werden über den **Bergwerksbesitzer** verhängt, auch wenn demselben kein persönliches, zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt (§. 240 a. B. G.); andererseits wird

[1]) Die Berghauptmannschaft **Klagenfurt** hat mit Verordnung vom 29. April 1876 sämmtliche Bergwerksbesitzer ihres Amtsgebietes erinnert, jede bei dem Bergbau-, Hütten- oder Aufbereitungsbetriebe vorkommende tödtliche und schwere Verletzung **stets unverweilt** zur Kenntniß des betreffenden k. k. Revierbergamtes zu bringen und mit der Anzeige eine kurze Beschreibung des Unglücksfalles zu verbinden, wobei als eine schwere Verunglückung oder Verletzung jene anzusehen ist, welche voraussichtlich eine wenigstens zwanzigtägige Arbeits- oder Berufsstörung zur Folge hat (A. M. Vdgs. Bl. v. J. 1876, Stück X, S. 72).

die berggesetzliche Strafe auch dann verhängt, wenn der Bergwerksbesitzer durch die dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten und in letzterer Beziehung eine Strafe verwirkt hat (§. 2 a. B. G.).[1])

Ueber Beamte, Aufseher oder Arbeiter kann wegen verabsäumter Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaue eine berggesetzliche Strafe nicht verhängt werden, wohl aber kann die Bergbehörde bezüglich der Aufseher und Arbeiter darauf dringen, daß dieselben im Falle eines gegen die bergbehördlich genehmigte Dienstordnung verstoßenden Verschuldens obiger Art der Dienstordnung entsprechend im Disciplinarwege bestraft werden.

Gegen Bergwerksbesitzer, welche den Vorschriften des §. 171 a. B. G. über die Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaubetriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde (Berghauptmannschaft) eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenem Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbauberechtigung zu erkennen (§. 240 a. B. G.).

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Handhabung der Bergpolizei erlassen, von einem Bergwerksbesitzer binnen der nach §. 224 a. B. G. einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden (§. 250 a. B. G.).

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223 a. B. G.), wird mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorgegangen (§. 249 a. B. G.).

An dieser Stelle muß auch erinnert werden, daß der Verurtheilte (Bergwerksbesitzer, eventuell Werksleiter) auch die Kosten jener Untersuchungen zu tragen hat, welche die Strafe zur Folge gehabt haben (§. 234 a. B. G.). Daß eine nach einer Dienstordnung verhängte Strafe, da sie keine berggesetzliche Strafe ist, der §. 234 a. B. G. aber nur eine solche voraussetzt, auch nicht die Pflicht zur Zahlung der Commissionskosten im Gefolge hat, wurde bereits im allg. Theile (§. 12) bemerkt.

2. Strafrechtliche Folgen.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in

---

[1]) Vgl. oben „Allg. Theil“ §. 10.

Bergwerken werden an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches bestraft (§§. 172 und 235 a. B. G.); das allg. Berggesetz führt in dieser Beziehung insbesondere die §§. 335, 336 lit. g, 431, 432, 458 und 459 des allg. Strafgesetzes v. 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl. an. Nach §. 335 a. Str. G. wird jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, wenn hieraus eine schwere, körperliche Beschädigung (§. 152 a. Str. G.) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet.

Nach §. 336 a. Str. G. ist diese Vorschrift insbesondere auch in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten eingetreten ist (§. 336 a. Str. G. lit. g). Hieher gehört aber auch das Verschulden durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften, sowie durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Aufbewahrung, den Transport und Gebrauch von Schießpulver und explodirenden Stoffen, also von Sprengmitteln überhaupt (§. 336 a. Str. G. lit. c und f). Wenn eine nach §. 335 a. Str. G. als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf Vorrichtungen in Bergwerken, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Eisenbahnen 2c. (vgl. §. 85 a. Str. G. lit. c.) oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§. 87, bez. 85 lit. b a. Str. G.) begangen wird, so wird dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren bestraft (§. 337 a. Str. G.).

Ueberhaupt wird jede der, in den §§. 335—337 a. Str. G. bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei

Monaten geahndet (§. 431 a. Str. G.); wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Bergwerken angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist (§. 432 a. Str. G.).

Wegen des großen, oft nicht zu berechnenden Schadens der Feuersbrünste (also auch der Grubenbrände) wird die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (vgl. §. 171 a. B. G. lit. e) als Uebertretung behandelt und bestraft (§. 434 a. Str. G.).

Wer eine entstehende Feuersbrunst (Grubenbrand) zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, wird für diese Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes (der Grubennachbarn oder fremden Grundbesitzer) nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt (§. 458 a. Str. G.); überhaupt werden alle Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt (z. B. die Unterlassung der Entfernung des brandgefährlichen Grubengefälles, §. 171, lit. e a. B. G.), als Uebertretungen und nach dem Maße bestraft, als sie mit den im allg. Strafgesetze bezeichneten Fällen (z. B. §. 458) mehr oder minder übereinkommen (§. 459 a. Str. G.).

3. Civilrechtliche Folgen.

Wenn durch Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichten beim Bergwerksbetriebe Jemandem an seinem Vermögen, seinen Rechten oder seiner Person ein Nachtheil zugefügt wird, so hat diesen Schaden derjenige zu ersetzen, welcher die willkürliche widerrechtliche Handlung oder Unterlassung, aus welcher derselbe entstanden ist, begangen hat. Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern (§§. 1293—1295 a. b. G. B.); ein Verschulden ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn die Beschädigung aus böser Absicht, mit Wissen und Willen zugefügt worden ist, sondern auch, wenn der Schade aus Versehen, d. i. aus schuldbarer Unwissenheit oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Ja selbst, wenn der Schade durch Zufall entstanden,

letzterer aber durch ein Verschulden veranlaßt worden ist, so haftet der Schuldtragende für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre (§. 1311 a. b. G. B.). Ob daher die Außerachtlassung der bergpolizeilichen Sicherheitsvorschriften absichtlich oder aus Versehen stattgefunden hat, macht nur in Bezug auf den Umfang der civilrechtlichen Verantwortlichkeit einen Unterschied (§. 1324 a. b. G. B.); es ist ferner immer der Beschädiger, welcher in solchen Fällen Ersatz zu leisten hat, es kann also auch ein Bevollmächtigter oder Werksleiter zum Ersatze herangezogen werden, wenn derselbe mit Ueberschreitung seiner Vollmacht oder gegen den Auftrag des Werksbesitzers eine Uebertretung der Bergpolizei-Vorschriften begangen und dadurch Schaden verursacht hat. Es ergibt sich hier, daß zwischen der bergrechtlichen Verantwortlichkeit, welche immer den Bergwerksbesitzer trifft (vgl. oben §. 108), und der civilrechtlichen Haftung ein wesentlicher Unterschied gemacht werden muß.

Die Entscheidung, wer im concreten Falle einen durch Außerachtlassung der vorgeschriebenen Vorsichten beim Bergwerksbetriebe entstandenen Schaden zu ersetzen habe, steht nicht der Verwaltungsbehörde, sondern den Gerichten zu, welche hierbei nach den Bestimmungen des II. Theiles, 30. Hauptstückes des allg. bürg. Gesetzbuches von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung (§§. 1293—1341) zu urtheilen haben.[1]) Das allg. Berggesetz enthält überhaupt keine positive Bestimmung über die civilrechtliche Haftung für Bergschäden; im §. 106 a. B. G. wird nur ausgesprochen, daß für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich ist.[2]) Ueber die Auslegung dieser berggesetzlichen Bestimmung herrschten von jeher sehr verschiedene Meinungen; soviel aber ist sicher, daß diese Bestimmung nur dann eine praktische Bedeutung haben kann, wenn der Bergwerksbesitzer in der Lage ist, einen beabsichtigten Bau durch seinen Einspruch zu verhindern, oder wenigstens sich gegen allfällig nach Errichtung des Baues vom Bauführer erhobene Ansprüche auf Ersatz der in Folge des Bergbaubetriebes eintretenden Schäden zu verwahren. Diese Möglichkeit erscheint ihm aber nur dann gegeben, wenn er der Baucommission gleich einem Anrainer beigezogen wird.

---

[1]) Ueber einen auf den Titel des Verschuldens gegründeten Schadenersatzanspruch entscheidet regelmäßig der Civilrichter (Erk. d. V. G. H. vom 16. März 1883, Z. 400, Punkt 1; Budw. VII, S. 167).

[2]) Jedoch sind für eine aus öffentlichen Rücksichten zu schützende Anlage, welche innerhalb eines Grubenfeldes, wenn auch erst nach dessen Verleihung, ohne obrigkeitliche Genehmigung errichtet worden ist, falls solche durch den Bergbau gefährdet erscheint, nach §. 222 a. B. G. Sicherheitsmaßregeln anzuordnen (Erk. d. V. G. H. vom 3. Februar 1877, Z. 83; Budw. I. S. 125; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877 Nr. 11, S. 115).

Dieser Forderung der Billigkeit wurde bisher durch die Landesgesetzgebung in Mähren und in Krain Rechnung getragen, indem mit den Gesetzen vom 17. April 1876, Nr. 20 L. G. Bl., und vom 5. Jänner 1882, Nr. 7 L. G. Bl., entsprechende Zusatzbestimmungen für den Fall von Bauführungen über bereits verliehenen Grubenfeldern zu den Bauordnungen für Mähren, bezw. Krain erlassen wurden.[1] [2]

5. Steter Betrieb jedes Bergbaues.

a) Steter Betrieb in Freischürfen.

§. 113.

Zum steten Betriebe eines Freischurfes wird erfordert, daß der betreffende Schurfbau an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch

---

[1]) Es muß übrigens bemerkt werden, daß der §. 106 a. B. G. nicht bloß die durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten im Bergwerksbetriebe entstandenen Bergschäden, sondern überhaupt durch den Bergbaubetrieb entstandene Beschädigungen an den oberwähnten oberirdischen Anlagen im Auge hat; da die Bestimmung des §. 106 a. B. G. übrigens die einzige und überdies rein negativ gehaltene berggesetzliche Vorschrift über „Vergütung der Bergschäden" ist, so konnte von der Widmung eines eigenen Abschnittes für diese Materie abgesehen werden.

[2]) Gesetz v. 17. April 1876, Nr. 20 L. G. Bl., betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 9 der Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, L. G. Bl. Nr. 1. v. J. 1870.

Art. I. Zu den gemäß §. 9 des Gesetzes vom 20. December 1869, betreffend die Bauordnung für die Markgrafschaft Mähren, zu pflegenden Commissions-Verhandlungen über Gesuche um Baubewilligungen sind, insoferne es sich um Bauführungen über bereits verliehenen Grubenfeldern handelt, stets auch die betreffenden Bergbaubesitzer, gleich den Anrainern, von Amtswegen vorzuladen.

Art. II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

(V. Bl. des A. M. 1876, Stück XII, Nr. 37, S. 77.)

Gesetz v. 5. Jänner 1882, Nr. 7 L. G. Bl., wirksam für das Herzogthum Krain, wodurch Bestimmungen rücksichtlich der Bauführungen innerhalb verliehener Grubenfelder erlassen werden.

§. 1. Die baubehördliche Amtshandlung bei Bauführungen innerhalb verliehener Grubenfelder steht der politischen Bezirksbehörde und in den mit besonderen Statuten versehenen Städten der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde zu.

Die politische Bezirksbehörde kann die Vornahme der zu pflegenden commissionellen Erhebungen auch der Gemeindebehörde übertragen.

Sollte sich im Laufe einer von der Gemeindebehörde eingeleiteten Bauverhandlung ergeben, daß es sich um eine Bauführung innerhalb verliehener Grubenfelder, bezüglich welcher nach diesem Gesetze die Amtshandlung der politischen Bezirksbehörde zusteht, handle, so hat die Gemeindebehörde die Angelegenheit sofort der Ersteren abzutreten.

§. 2. Zu der nach §. 9 der Bauordnung vom 25. October 1875, L. G. Bl. Nr. 26, abzuhaltenden Localcommission ist der Bergbauberechtigte als Anrainer von Amtswegen vorzuladen, und ihr nach Maßgabe der Nothwendigkeit auch ein oder zwei bergwerkskundige Sachverständige, wenn es sich aber um Bauführungen über im Aufschlusse oder im Abbaue stehende Grubenfelder handelt, auch ein Abgeordneter des Revierbergamtes beizuziehen.

Der politischen Bezirksbehörde steht es zu, diese Beiziehung nach Maßgabe der Nothwendigkeit auch in anderen Fällen zu verfügen.

§. 3. Bei der Erledigung der Baugesuche haben die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden vorzugehen.

Der Recurszug findet im Sinne des §. 92, Z. 3 der Bauordnung für Krain vom 25. October 1875, L. G. Bl. Nr. 26, an die k. k. Landesregierung statt.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

(Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des A. M. II. Heft, Jahrgang 1882, S. 123.)

eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei (§. 174 a. B. G.). Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden, so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird (§. 175 a. B. G.); über die rechtliche Eigenschaft solcher Hilfsbaue wurde bereits oben (§§. 37 u. 67) gehandelt.

Es liegt nun auf der Hand, daß bei der Entwicklung, welche das Freischurfwesen heutigen Tages genommen hat, die Vorschrift, jeden einzelnen Freischurf zu betreiben, in vielen Fällen undurchführbar wäre; während das Berggesetz noch voraussetzte, daß der Schürfer zunächst nach einem hoffnungsvollen Punkte suchen, und wenn er einen solchen gefunden, seinen Freischurf anmelden werde, wird in der herrschenden Praxis sehr häufig der umgekehrte Weg eingeschlagen; man deckt die ganze Formation, in welcher erfahrungsgemäß die gesuchten Mineralien vorzukommen pflegen, mit einer bedeutenden Anzahl von Freischürfen derart, daß sich die letzteren, um ja keinen Raum preiszugeben, nicht nur berühren, sondern selbst überdecken, und dann erst sucht man sich jene Punkte, von denen aus man am ehesten zum Ziele zu gelangen glaubt. Wenn nun die zu erschürfende Minerallagerstätte mittelst eines einzigen Einbaues oder einer geringen Anzahl von solchen in zweckmäßiger Weise aufgeschlossen werden kann, so wäre es natürlich sehr wenig ökonomisch und so ziemlich zwecklos, eine größere Anzahl von Einbauen zu betreiben, als im Falle des erwarteten Aufschlusses dann zur Ausrichtung und zum Abbaue der Lagerstätte erforderlich sein werden. Insbesondere bei tief unter der Tagesoberfläche liegenden Lagerstätten kann die bloße Aufsuchung derselben, z. B. mittelst Tiefbohrungen, schon sehr große Kosten verursachen, welche natürlich noch bedeutend anwachsen, wenn es sich um einen Aufschluß der Lagerstätte durch Schachtbau handelt.

Diesen Verhältnissen wird durch den Handels-Minist. Erlaß vom 14. Juni 1862, Nr. 38 R. G. Bl., Rechnung getragen, gemäß welchem die Bauhafthaltung mehrerer angrenzenden Freischürfe eines Unternehmers mittelst eines Hauptbaues gestattet werden kann, wenn die zu erschürfende Minerallagerstätte mittelst eines Haupteinbaues für mehrere zusammenhängende Grubenfelder zweckmäßiger aufgeschlossen werden kann; bei Ertheilung der Bewilligung zur Bauhafthaltung mehrerer Freischürfe durch einen Hauptbau wird jedoch dem Schürfer eine verhältnißmäßig größere Arbeitsleistung nach

dem Maßstabe auferlegt, daß die Gesammtleistung in dem Hauptbaue, soweit dies die örtlichen Betriebsverhältnisse thunlich machen, der Summe der im §. 174 a. B. G. (s. oben) für jeden Freischurf vorgeschriebenen besonderen Arbeitsleistung entspricht.

Die Bewilligung zur Bauhafthaltung mehrerer Freischürfe mittelst eines Hauptbaues, oder wie man auch sagt, zur Zusammenschlagung von Freischürfen ertheilt das Revierbergamt; Gesuche um Zusammenschlagung (Commassirung) von Freischürfen sind daher beim Revierbergamte einzubringen, und zwar kann dies mündlich oder schriftlich geschehen (Gesuchs- resp. Protokollsstempel 50 kr. pr. Bogen); in jedem Falle aber wird der Gesuchsteller gut thun, eine (als Beilage mit dem Stempel von 15 kr. pr. Bogen versehene) Karte[1]) beizubringen, aus welcher die Lage der zusammenzuschlagenden Freischürfe zu einander, insbesondere ob dieselben auch wirklich aneinander grenzen, ferner die Lage des beabsichtigten Haupteinbaues ersehen werden kann.[2])

Jeder Bewilligung einer Zusammenschlagung von Freischürfen geht eine örtliche Besichtigung durch den Revierbeamten voran; hierbei wird die Zweckmäßigkeit des Aufschlusses der zu erschürfenden Lagerstätte mittelst eines Haupteinbaues, die Anzahl der damit bauhaft zu haltenden Freischürfe und die von dem Freischürfer zu übernehmende größere Leistung erhoben. Die Kosten der Erhebung hat der Schürfer zu tragen.

---

[1]) Am besten im Maßstabe von 1:10000, wie für Uebersichtskarten, d. i. ungefähr 1/4 des Katastralmaßstabes.

[2]) Beispiel eines Gesuches um Freischurf-Zusammenschlagung.

50 kr. Stempel.

Löbliches k. k. Revierbergamt!

Mit den in der Kat.-Gemeinde N. (Steuerbezirk N. und polit. Bezirk N.) in ...... (Kronland) angemeldeten 10 Freischürfen Z. Z. ...... de 18 .. beabsichtige ich das Vorhandensein des östlichen Flügels der ...... Tertiärmulde und die Fortsetzung des Kohlenflötzes zu constatiren. Nach der Tiefenlage des bekanntlich bereits in Abbau befindlichen westlichen Kohlenflügels ist anzunehmen, daß, wenn der östliche Flügel überhaupt vorhanden ist, derselbe mindestens 150—200 *m* tief liegen wird. Es ist klar, daß hiernach die Bauhafthaltung jedes einzelnen Freischurfes namhafte, zu dem Risico in keinem Verhältnisse stehende Kosten verursachen würde und auch zwecklos wäre, da es vorderhand einzig und allein darauf ankommt, Gewißheit über die Flötzfortsetzung zu erlangen. Darum bitte ich auf Grund der Min. Vdg. vom 14. Juni 1862, R. G. Bl. Nr. 38, um die Bewilligung,
./. obige 10, laut beiliegender Skizze ./. unter sich vollkommen zusammenhängende Freischürfe mittelst eines einzigen Einbaues bauhaft halten zu dürfen. Als solchen möchte ich ein Bohrloch wählen, welches von dem im Freischurfe Z. ..... de 18 .. auf der Kat.-Parc. Nr. .. von der nordwestlichen Ecke des dem N. N. gehörigen Hauses, Bauparcelle Nr. ..., 75 *m* nach 22 *h* 13° entfernt angeschlagenen Schachte abzuteufen wäre.

Datum.

Unterschrift.

Ergibt sich durch die Localerhebung, daß die vorgeschriebenen Bedingungen für eine Zusammenschlagung (Commassirung) von Freischürfen vorhanden sind, so wird der Revierbeamte die Bewilligung hierzu ertheilen, und dies im Freischurfbuche bei den betreffenden Freischürfen vormerken; die Bewilligung zur Bauhafthaltung mehrerer Freischürfe durch einen Hauptbau erstreckt sich stets nur auf die Dauer der dem Schürfer ertheilten allgemeinen Schurfbewilligung und wird mit letzterer nur dann verlängert, wenn sich das Revierbergamt die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Schürfer der ihm auferlegten größeren Verpflichtung nachgekommen ist.

Jeder Freischürfer ist verpflichtet, über den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe (beziehungsweise in dem eventuell gestatteten Haupteinbaue), er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jedes halben Jahres die Nachweisung zu liefern; diese sogenannten Freischurfbetriebsberichte sind beim Revierbergamte einzubringen und nach T. P. 44 g gebührenfrei. Unterbleibt die Vorlage des Betriebsausweises, so bestimmt das Revierbergamt dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung desselben (§. 178 a. B. G.). Die Unterlassung der Arbeitsnachweisung bei Freischürfen wird übrigens mit Geldstrafen geahndet; Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 a. B. G. vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, werden mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes bestraft (§. 241 a. B. G.).

Die Freischurfbetriebsnachweisungen werden vom Revierbergamte geprüft, und wenn sich Zweifel an deren Richtigkeit nicht ergeben, bei den betreffenden Freischürfen im Freischurfbuche vorgemerkt.

Es mag hier bemerkt werden, daß die Handhabung der die Arbeitsleistung in Freischürfen betreffenden Vorschriften durch die Gestaltung des neueren Freischurfwesens in der Praxis einigermaßen abgegangen ist von den stricten Anforderungen des Berggesetzes; während dieses nämlich eine eigentliche, bergmännische Arbeitsleistung fordert, ist man in der Neuzeit der Anschauung gewichen, daß es auch Schurfarbeiten im weiteren Sinne geben könne, welche mindestens was die intellectuelle Thätigkeit des Schürfers und die von ihm aufgewendeten Kosten betrifft, jenen thatsächlichen Schurfarbeiten äquivalent seien. So ist man dahin gekommen, auch die Vorarbeiten des

Schürfens, als das Begehen des Terrains, das geognostische Untersuchen der mit Freischürfen gedeckten Gegend, die Vermessung und geognostische Aufnahme derselben, als Betriebsleistungen in Freischürfen anzuerkennen, und es kann dagegen insoferne freilich nichts eingewendet werden, als der moderne Schürfer, wie bereits erwähnt, häufig der Bergbehörde eine große Anzahl von Punkten anzeigt, an welchen er angeblich einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt, während er thatsächlich erst nach erfolgter Bestätigung seiner Freischürfe den oder die Punkte aufsucht, wo er mit Aussicht auf Erfolg schürfen zu können vermeint; vor Allem sucht man sich durch die Erwerbung von Freischurfrechten zu sichern, und vorher wird heutzutage selten jemand einen Aufwand an Mühe oder Kosten riskiren.

Da nun die heutige Praxis so ganz in das Gegentheil dessen umgeschlagen hat, was sich das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854, um welche Zeit nicht annähernd jene Entwicklung des Schurfwesens geahnt werden konnte, bei der Begründung des Freischurfes vorgestellt hat, so erscheint es auch wenig bedenklich, bei der Beurtheilung der Freischurfbetriebsleistungen einen milden Maßstab anzulegen; andererseits aber kann dies selbstverständlich nicht so weit gehen, daß dadurch der volkswirtschaftlichen Grundlage der Bauhafthaltungsvorschriften ein Abbruch geschehe, also eine Feldessperre etwa begünstigt werde, umsoweniger als dadurch — wie wir gleich sehen werden — auch die Rechte dritter Personen ins Mitleid gezogen werden können. Es wird also stets auf die Umstände ankommen, inwieweit auf der stricten Befolgung der im §. 174 a. B. G. gegebenen Bauhafthaltungsvorschriften wird bestanden werden müssen, und es steht dem Freischürfer nach dem ursprünglichen Geiste des Gesetzes jedenfalls kein Recht zu, zu verlangen, daß bloße Vorarbeiten, welche noch keine eigentliche Schurfthätigkeit repräsentiren, als gesetzentsprechende Leistungen anerkannt werden; es wird vielmehr der Revierbeamte nach seinem Ermessen beurtheilen, wie viel Zeit solche Vorarbeiten in Anspruch nehmen können, und von welchem Zeitpunkte an die Ausführung wirklicher Schurfarbeiten verlangt werden muß.

Erscheint dem Revierbergamte die angegebene Leistung als eine zu geringe, so wird der Freischürfer zunächst zur Rechtfertigung aufgefordert; ebenso wenn das Revierbergamt die nachgewiesene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig findet, in welch' letzterem Falle auch verläßliche Erkundigungen (z. B. bei den Gemeindevorständen ꝛc.) eingezogen werden können. Wenn der Freischürfer binnen der ihm anberaumten angemessenen Frist keine oder eine nicht genügende Rechtfertigung bezw. Aufklärung einbringt, und

sich das Revierbergamt auch auf andere Art nicht die gewünschte Klarheit verschaffen konnte, so erfolgt eine Erhebung an Ort und Stelle. Eine solche Erhebung hat aber auch zu erfolgen, wenn eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, erhoben wird. Das Revierbergamt hat zu diesen Erhebungen, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen; das Verlangen hiernach muß von den Betheiligten jedoch binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Localerhebung erhoben werden, und die Bestimmung der Kunstverständigen steht dem Revierbergamte zu (§. 179 bezw. §. 56 a. B. G.). Auf Grund der sonach durchgeführten Erhebung bestimmt das Revierbergamt die mindeste Leistung, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist (§. 179 a. B. G.). Bei dieser Bestimmung hat das Revierbergamt mit reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse vorzugehen; denn so wenig aus öffentlichen Rücksichten eine unfruchtbare Feldsperre geduldet werden kann, ebensowenig würde es die Bergbaulust befördern, wenn man den ersten Bergbau-Unternehmer, der häufig mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat, und dessen Bestrebungen doch nicht immer sicheren Erfolg haben, von vorneher mit schwer zu lösenden Aufgaben bebürden, mit einer ängstlichen und unausgesetzten Bevormundung einschüchtern und mit steten Strafbemessungen muthlos machen wollte (§. 95 V. V.). Der Revierbeamte wird daher auf die geognostischen Verhältnisse, auf die Art des Schurfbaues, auf etwaige äußere, die Thätigkeit hemmende Umstände Rücksicht nehmen und mit dem Ausmaße der mindesten Leistung in der Regel unter die Leistungen anderer, unter ähnlichen Verhältnissen arbeitender Freischürfe etwas herabgehen (Nachtr. Vdg. des A.-M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 95 V. V.). Auf diese Art wird der unthätige Freischürfer (der Lauerer im Felde) zur größeren Regsamkeit oder zum Aufgeben seiner Scheinarbeit genöthigt, dagegen der thätige, intelligente und bereitwillige Schürfer nicht ohne Noth belästigt werden (§. 95 V. V.).

Dagegen hat der Freischürfer der einmal vorgeschriebenen Leistung auch pünktlich nachzukommen; thut er dies nicht, und kann er sich nicht durch den Nachweis unvorhergesehener und unvermeidlicher Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen, so unterliegt er einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und es wird ihm überdies für das nächste Halbjahr aufgetragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen. Die

gleichen Folgen treten ein, wenn der Freischürfer die Nachweisung der vorgeschriebenen Leistung unterläßt.

Unterbleibt auch die rechtzeitige Nachweisung der für jeden Monat bemessenen Leistung, so unterliegt der Freischürfer einer Geldstrafe von zwanzig bis hundert Gulden; wenn aber der Vorschrift der Bergbehörde noch ferner nicht Genüge geleistet wird, so erfolgt die Entziehung des Freischurfes (§§. 180 u. 242 a. B. G.); s. hierüber unten §. 139 dieses Buches.

Verfällt ein Freischurf durch Entziehung oder auch infolge der Zurücklegung der Bergbauberechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde (das Revierbergamt) nach Einlangen der betreffenden Freischurf-Anmeldung nebst der Bestätigung derselben sogleich auch die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben (§. 181 a. B. G.). Diese Bestimmung erscheint insbesondere in dem vorher angeführten Falle geeignet, eine neuerliche Collision mit anderen berechtigten Schürfern oder mit dem Grundbesitzer hintanzuhalten und abermalige Erhebungen zu vermeiden; selbstverständlich wird eine eingetretene Aenderung in den localen Verhältnissen hierbei zu berücksichtigen sein.

Alle Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes in Freischürfen fallen, wie schon erwähnt, in die Competenz des Revierbergamtes; dieses hat hierin auch dann in erster Instanz zu entscheiden, wenn die Vorschreibung einer Betriebsleistung über die Anzeige anderer berechtigter Schürfer oder des Grundeigenthümers erfolgt; es ist dies nämlich keine zwischen Parteien streitige Angelegenheit, da es sich nicht um einen Rechtsanspruch des einen Schürfers bez. Grundeigenthümers gegen den anderen Schürfer handelt, sondern lediglich um öffentliche Rücksichten, um die Wahrung des nationalökonomischen Interesses, welches daran hängt, daß ein hoffnungsvolles Terrain nicht unfruchtbar occupirt und der Aufschließung entzogen werde.

Da es im Geiste des Gesetzes liegt, daß derjenige, welcher einen ausschließlichen Schurfkreis erhält, auch die ernstliche Absicht habe, denselben aufzuschließen, daher den diesfälligen Schurfbau ohne Unterbrechung in Bearbeitung zu nehmen, also in stetem Betriebe (§. 174 a. B. G.) zu erhalten, so ist es einleuchtend, daß Fristungen für Freischürfe unstatthaft sind und nicht bewilligt werden dürfen.

Treten Ereignisse ein, welche die Fortsetzung des Baues selbst hindern, z. B. Wassereinbrüche, Grubenbrüche, Wetternoth u. dgl., so muß sich die Thätigkeit des Schürfers auf die Beseitigung derselben erstrecken, und er

findet bei Erstattung der halbjährigen Betriebsrapporte (§. 178 a. B. G.) Gelegenheit, die geringeren Fortschritte im Aufschlußbaue dadurch genügend zu rechtfertigen; könnte er dies aber nicht, so hätte er ohnehin auch auf eine Fristungsbewilligung keinen Anspruch (§. 96 B. V.).

b) Steter Betrieb in Grubenmaßen.

§. 114.

Zum steten Betriebe jedes Baues in verliehenen Grubenmaßen oder -Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei; zugleich muß mindestens jeder Hauptgrubenbau[1]) stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde; als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerksbesitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird (§. 174 a. B. G.).

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden, so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig (also entweder in Gemäßheit des §. 174 a. B. G., oder falls es ein concessionirter Hilfsbau ist, in Gemäßheit der bei der Concession festgesetzten Bedingungen, §. 177 a. B. G.) belegt und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird (§. 175 a. B. G.).

Dem Bergbaubetriebe können übrigens äußere und innere Hindernisse in den Weg treten; die ersteren können in einer Verkehrsstockung, in periodischem Mangel an Absatz, in plötzlichen Geldverlegenheiten, ausgebrochenen Concursen, Executionsführung, Curatelsverhängung, Verlassenschaftsverhandlung, Todfall des Werksleiters u. s. w. ihren Grund haben, die letzteren aber durch Brüche, Brände, Wasser- oder Wetternoth, Aufstellung von Maschinen u. dgl. herbeigeführt werden (§. 96 B. V.) Kann nun der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in verliehenen Grubenmaßen wegen

[1]) Bei den durch die Zusammenschlagung zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupteinbaue vereinigten Grubenmaßen (§§. 112—114 a. B. G.) gelten diese Vorschriften für den bewilligten Haupteinbau, in welcher Beziehung daher die Zusammenschlagung eine Erleichterung der Bauhafthaltung in sich schließt (vgl. oben §§. 85 und 86 dieses Buches).

nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde (das Revierbergamt) dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen, Baufrist, auch Bauhafthaltungsfrist genannt (§. 182 a. B. G.).

Das Gesuch um Ertheilung einer Baufrist, bez. das über eine derartige mündliche Bitte aufgenommene Protokoll unterliegt dem Stempel von 50 kr. pr. Bogen und ist gehörig zu begründen; ferner muß dasselbe die Angabe enthalten, auf welche Zeit die Fristung angestrebt wird. Bei Prüfung eines solchen Ansuchens seitens des Revierbergamtes wird der Grundsatz festgehalten, daß einer unbegründeten Betriebseinstellung keine Folge gegeben werden dürfe, im Falle begründeter, nachgewiesener oder sonst offenkundiger äußerer oder innerer Hindernisse der Fristung aber stattzugeben sei. Die Dauer der Fristung wird nach den jedesmaligen Umständen, der Art, des Umfanges und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses ertheilt, soll jedoch im Ganzen nicht weiter als auf Ein Jahr ausgedehnt werden; Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden (§. 182 a. B. G.). Wird daher eine Fristung über den Zeitraum eines Jahres begehrt, so müssen die Betriebsverhältnisse an Ort und Stelle erhoben, die Hindernisse genau constatirt, und die Ursachen glaubwürdig nachgewiesen werden, welche die Behebung derselben vor der Zeit unthunlich machen (§. 96 B. V.).

Durch die ertheilte Fristung wird der Besitzer des betreffenden Bergwerkes in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem und nach den Bestimmungen des §. 174 a. B. G. befahrbarem Stande zu sorgen (§. 182 a. B. G.); es wird deshalb jeder Fristungsbewilligung die Erhaltung des Baues in sicherem, befahrbaren Stande (s. auch §. 171 a. B. G.) zur nothwendigen Bedingung gemacht und ausdrücklich bemerkt, daß bei Außerachtlassung dieser Pflicht die Fristungsbewilligung von selbst erlösche und die Vorschrift des §. 174 a. B. G. wieder in volle Wirksamkeit trete (§. 96 B. V.).

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, z. B. große Wassereinbrüche, welche die Grube ersäufen, plötzliches Auftreten von schlagenden Wettern in großen Mengen, Elementar-Ereignisse, wie Muhrbrüche, Ueberschwemmungen, haben die Wirkung einer Fristung; sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese (das Revierbergamt) nimmt entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle vor, oder trägt dem Bergwerksbesitzer auf, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wieder-

betriebe des Baues die Anzeige zu erstatten (§. 183 a. B. G.). Solche plötzlich eingetretene Ereignisse bilden dann das Substrat eines Fristungsgesuches, und in der Erledigung eines solchen bez. der Fristbewilligung wird ausgedrückt, in welchen Perioden die Nachweisung über den Fortgang der Arbeiten zur Beseitigung des eingetretenen Betriebshindernisses erstattet werden müsse; diese Perioden werden nach Maßgabe des Umfanges und Kraftaufwandes der Gewältigungsarbeiten bemessen (§. 96 V. V.).

Jede bewilligte Fristung oder deren Verlängerung wird in dem betreffenden Vormerkbuche (Besitzstandsbuche) eingetragen.

Die Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften über den steten Betrieb in verliehenen Grubenmaßen erfolgt durch das Revierbergamt, welches sich entweder durch die periodischen Befahrungen oder durch Einholung von verläßlichen Nachrichten von dem Bauzustande jedes Bergwerkes unterrichtet, wobei auch das Augenmerk darauf gerichtet ist, daß den Regeln der Bergbaukunst nicht zuwidergehandelt werde und die möglichst vollständige Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien erfolge (Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zum §. 93 V. V.).

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§. 174, 175 a. B. G.) unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung; wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige (§. 183 a. B. G.) nicht erstattet, so verfällt der Bergwerksbesitzer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden. In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung wird auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden erkannt, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorgegangen (§. 243 a. B. G.).

Wenn Bergwerksbesitzer, dem §. 174 a. B. G. zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Hauptgrubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder den Abbau auf unvollkommene oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, so bestimmt das Revierbergamt, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung des bauwidrigen Zustandes und die Frist zur Vornahme derselben, oder ordnet diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers an; letzterer Fall kann eintreten, wenn durch die Vernachlässigung des Bauzustandes der Grube ein sicherheitswidriger Zustand entstanden und dringende Gefahr vorhanden ist. Es kommen also nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§. 244

a. B. G.) die in dem §. 173 a. B. G. vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen in Anwendung (vgl. oben §. 111). Außerdem aber wird in solchen Fällen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber, bis zweihundert Gulden und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbauberechtigung erkannt.

Auch die Handhabung der Vorschriften über den steten Betrieb in verliehenen Grubenmaßen hat sich im Laufe der Praxis von der vollen Strenge des Gesetzes mehr oder weniger entfernt, da einerseits anzunehmen ist, daß ein Bergwerks-Unternehmer eine Grube, welche ihm einen Ertrag abwirft, auch betreiben werde, andererseits wieder nicht zu rechtfertigen wäre, den Betrieb eines offenbar aussichtslosen, nicht ertragsfähigen Bergbaues zu erzwingen, wenn nicht überwiegende Gründe des volkswirtschaftlichen Interesses hiefür vorhanden sind; letzteres wird aber verhältnißmäßig selten der Fall sein, während gerade die Gründe, aus denen ein Bergwerksbesitzer seine Gruben allenfalls nicht betreibt, der Natur der Sache nach zumeist solche sein werden, welche ein Fristgesuch zu rechtfertigen vermögen. Das allgemeine Berggesetz bietet übrigens, wie wir gesehen haben, der Bergbehörde genügende Grundlage, um jedem Mißbrauche der, den billigen Anforderungen der Neuzeit Rechnung tragenden milderen Praxis der Bauhafthaltungsvorschriften wirksam zu steuern.

c) Steter Betrieb in Tagmaßen.

§. 115.

Die Bauhafthaltung der Tagmaße, welche sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine erstrecken (§. 77 a. B. G.), läßt sich durch gleichförmige Vorschriften nicht allgemein vorzeichnen, da deren Benützung von den klimatischen Verhältnissen wesentlich abhängt; gleichwohl ist es nicht zulässig, daß Oberflächen durch Tagmaßenverleihung zu Bergbauzwecken gewidmet werden, ohne dieser Bestimmung auch wirklich zu entsprechen.

Die Bergbehörde bestimmt daher für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, nach Vernehmung der Bergwerksbesitzer, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse:

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde (§. 176 a. B. G.).

Die bezüglichen Amtshandlungen fallen in die Competenz des Revierbergamtes; dieses leitet dort, wo Tagmaße verliehen worden sind, im Wege der Bezirkshauptmannschaft die Einvernehmung der Gemeindevorstände und anderer vertrauenswürdiger und ortskundiger Männer ein, und erhebt, in welchen Monaten die Arbeit im Freien nach dem gewöhnlichen Laufe der Jahreswitterung ungehindert beginnen und fortgesetzt werden kann; weiters wird durch Orts- und Sachverständige erörtert, welche mindeste Betriebsleistung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit des Tagmaßenobjectes, der ortsüblichen Bearbeitungsweise und sonstiger Umstände gefordert werden könne.

Hiernach werden die Bauhafthaltungsvorschriften derart entworfen, daß sie unter Annahme der ungünstigsten Verhältnisse ohne große Anstrengung erfüllt werden können, da es sich ja lediglich darum handelt, einer unfruchtbaren Feldessperre vorzubeugen. Es versteht sich von selbst, daß ein früherer Beginn und eine längere Fortsetzung der Bearbeitung, sowie eine mehrere Leistung dem Eigenthümer des Tagmaßes freistehe.

Diese Bauhafthaltungsvorschriften werden nach Umständen für den ganzen Amtsbezirk des Revierbergamtes oder nur für einzelne Districte desselben abgefaßt, wonach sie von der Berghauptmannschaft bestätigt (§. 4, Pkt. 13 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.), öffentlich (in der Landeszeitung, durch Anschlag an der Amtstafel und bei den betreffenden Gemeindeämtern) kundgemacht und in den bergbehördlichen Vormerkbüchern vorgemerkt werden; jedem Tagmaßenbesitzer werden solche Vorschriften überdies noch besonders bekannt gegeben (§. 94 V. V.). Bisher wurden solche Bauhafthaltungsvorschriften von den Revierbergämtern in Kuttenberg, Elbogen und Falkenau erlassen.[1])

---

[1]) Bauhafthaltungs-Vorschrift für Tagmaße im Revierbergamtsbezirke Kuttenberg.

Vom k. k. Revierbergamte zu Kuttenberg wird auf Grundlage der §§. 170 lit. b und 176 allg. Berggesetzes der stete Betrieb in verliehenen Tagmaßen, wie folgt, vorgezeichnet.

§. 1. Die Bearbeitung der Tagmaße hat mindestens von Mitte Mai bis Ende September jedes Jahres stattzufinden.

§. 2. Der unternommene Tagbau ist während dieser Zeit nach Zulaß der Witterung an jedem Werktage durch eine achtstündige Schicht mit der nach der Beschaffenheit das Tagmaß-Objectes, der ortsüblichen Bearbeitungsweise und sonstiger Umstände erforderlichen Anzahl von Arbeitern zu belegen.

§. 3. Baufristen können für Tagmaße nur ausnahmsweise unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen bewilligt werden (§. 184 a. B. G.).

Vorstehende Bestimmungen wurden von der k. k. Berghauptmannschaft in Prag gemäß §. 176 a. B. G. und §. 4 Pkt. 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 unterm 15. Jänner 1883, Z. 37 bestätigt. (Oest. Zeitschrift f. B. u. H. 1883, Nr. 11, S. 153). —

Bauhafthaltungs-Vorschrift für Tagmaße im Revierbergamtsbezirke Elbogen.

Vom k. k. Revierbergamte Elbogen wurde nach Bestätigung von Seite der k. k. Berghauptmannschaft in Prag der stete Betrieb in verliehenen Tagmaßen, wie folgt, vorgezeichnet.

1. Die Bearbeitung der Tagmaße hat mindestens von Mitte Mai bis Mitte September jedes Jahres stattzufinden.

2. Der unternommene Tagbau ist während

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, was bei Bohnerzen und auf Raseneisensteine geschehen kann, so sind die Besitzer derselben zu eben den Leistungen verpflichtet, wie nach §. 174 a. B. G. die Grubenmaßenbesitzer.

In einem speciellen Falle kann dem Tagmaßenbesitzer ein Termin zum Abbaue geradezu vorgeschrieben werden; wenn nämlich ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen will, so wird dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist bestimmt, binnen welcher er innerhalb des zum Baue bestimmten Raumes die verliehenen Mineralien zu gewinnen hat (§. 107 a. B. G.).

Baufrist-Bewilligungen werden für Tagmaße nur dann ertheilt, wenn der Betrieb des Baues durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird, oder wenn in Tagmaßen Grubenbau betrieben wird, in welch' letzterem Falle auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau gelten (§. 184 a. B. G.).

Auch der Tagmaßenbesitzer ist verpflichtet, die ihm gegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten; wird der Betrieb des Baues in Tagmaßen während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176 a. B. G.), unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der vorgeschriebenen Intensität, so kommen dieselben Strafbestimmungen in Anwendung, wie für einen Grubenbesitzer, der den gehörigen Betrieb unterläßt (§. 243 a. B. G.); das Gleiche gilt, wenn ein Tagmaßenbesitzer, welcher Grubenbau betreibt, von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, keine Anzeige erstattet (§§. 183, 184, bez. 243 a. B. G.).

d) Steter Betrieb in Hilfsbauen und Revierstollen.

§. 116.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauen und in Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94, 177 a. B. G.). Wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches

---

dieser Zeit nach Zulaß der Witterung an jedem Werktage durch eine zwölfstündige Schicht und mit der den Tagmaßen-Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Arbeitern zu belegen.

3. Baufristen können für Tagmaße nur ausnahmsweise unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen bewilligt werden (§. 184 a. B. G.).

(Oest. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 17, S. 233). —

Bauhafthaltungs-Vorschrift für Tagmaße im Revierbergamtsbezirke Falkenau.

Diese, am 27. Juni 1883 erlassene Vorschrift stimmt mit jener des Revierbergamtes Elbogen wörtlich überein.

(Oest. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 27, S. 364). —

bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist, so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden; in Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung wird auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden erkannt, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorgegangen (§. 243 a. B. G.).

In selbständigen Hilfsbauen oder in Revierstollen ist übrigens eine Vernachlässigung des gehörigen Betriebes am wenigsten zu befürchten, da schon der Zweck dieser Concession auf eine eifrige Ausnützung derselben hinweist, und überdies auch Vertragspflichten hierbei ins Spiel kommen.

Anlage von Grubenkarten.

§. 117.

Bei jedem einigermaßen ausgedehnten Grubenbaue wird es schon aus Betriebsrücksichten unumgänglich nothwendig sein, daß über die Anlage und Verzweigung der unterirdischen Strecken und Läufe genaue, markscheiderisch aufgenommene Karten (Grubenrisse) vorhanden seien; während beim Erzbergbaue solche Karten hauptsächlich zur Beurtheilung der Lagerungs- oder Gangverhältnisse unentbehrlich sind, erweisen sich dieselben beim Kohlenbergbaue, insbesondere bei jenem mit schlagenden Wettern, auch deshalb als nothwendig, um jederzeit ein genaues Bild über die Wetterführung zu besitzen; außerdem haben derlei Karten auch noch den verschiedensten Zwecken eines rationellen und geordneten Betriebes zu dienen.

Andererseits ist es unbedingt nothwendig, daß solche Grubenkarten bei größeren Werken bestehen, damit die Bergbehörde durch die Einsicht in diese Karten eine stete Uebersicht und genaue Kenntniß des Bergbaubetriebes gewinnen könne, und sonach die ihr zustehende Oberaufsicht über denselben auszuüben in der Lage sei. Endlich ist es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten wünschenswert, daß die einmal geführten unterirdischen Baue auch nach dem eventuellen Erlöschen des Bergbaubetriebes durch die aufgenommenen Grubenpläne auch für spätere Zeiten ersichtlich bleiben, weil derlei Karten ein besonders wertvolles Material für die Wiederaufnahme eines Bergbaues bilden, und auch in mancherlei anderen Beziehungen von Vortheil sein können.

Aus allen diesen Gründen verpflichtet das allgemeine Berggesetz jeden Bergwerksbesitzer zur Anlage von Grubenkarten, sobald der Bergbau eine

solche Ausdehnung erreicht, daß ein Ueberblick über die unterirdischen Verzweigungen desselben ohne Karte nicht mehr möglich ist. Die Verpflichtung zur Anlage von genauen Markscheidekarten beginnt, sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau (Stollen oder Schacht) sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als 190 Metern erreichen; auf diesen Grubenkarten sind aber dann fernerhin alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als 95 Metern auf der Karte dargestellt erscheint (§. 185 a. B. G.). Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die auf der Karte noch nicht eingetragene Länge der einzelnen Strecken das Maximum von 95 Metern nicht überschreiten darf; es ist darunter nicht zu verstehen, daß alle jene Streckentheile, welche in die Grubenkarte noch nicht nachgetragen worden sind, zusammen die Länge von 95 Metern nicht übersteigen dürften, sondern es ergibt sich aus den billigen Anforderungen, welche bei lebhaftem Betriebe eines weitverzweigten Bergbaues an das Markscheidswesen gestellt werden können, sowie aus dem Gesichtspunkte der Nothwendigkeit und des Zweckes von Nachtragungen überhaupt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen sich auf die einzelnen Strecken zu beziehen haben, wonach also diese so nachzutragen sind, daß höchstens eine Länge von 95 Metern bis zum anstehenden Ortsstoße noch nicht in die Grubenkarte eingezeichnet sei. Wollte man das Gesetz im entgegengesetzten Sinne auslegen, so würde sich die Anordnung des §. 185 a. B. G. in den meisten Fällen als undurchführbar herausstellen, abgesehen davon, daß eine Länge von 95 Metern — als Summe der Nachtragungen betrachtet — bei jedem größeren Bergwerke gar nicht ins Gewicht fällt.

Die Ueberwachung der genauen und vollständigen Anlage von Grubenkarten, sowie der vorgeschriebenen Nachtragung ist Aufgabe des Revierbergamtes. Die gesetzlich vorgeschriebene Genauigkeit der Grubenkarten fordert es, daß darauf nicht nur die unterirdischen Baue, sondern auch jene über Tags befindlichen Gegenstände, welche auf den unterirdischen Bau von Einfluß sein oder durch letzteren beschädigt werden können, als: Gebäude, öffentliche Wege, Straßen, Eisenbahnen, Wasserläufe u. s. w., sowie die Markscheiden verzeichnet werden (Nachtr. Vdg. des A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506 zum §. 97 V. V.). Kleinere Bergbaue, welche keinen eigenen Markscheider haben, können die Anlage solcher Karten einem autorisirten Bergbau-Ingenieur übertragen (§. 3 der A. M. Vdg. v. 23. Mai 1872, Z. 5420), und es kann daher der Abgang eines sachkundigen Markscheiders in keinem Falle einen Entschuldigungsgrund für die Unterlassung der vorgeschriebenen Kartirung der Grubenbaue bilden. Die Aufnahme der Gruben-

baue muß, um Anspruch auf die vom Gesetze geforderte Genauigkeit machen zu können, mindestens eine markscheiderische sein, worunter hier die Aufnahme mit dem sächsischen Schienzeug zu verstehen ist; eine Aufnahme und Skizzirung mittelst Handcompasses würde nicht als genügend betrachtet werden können. Desgleichen gehört es zu der Vollendung eines Markscheideplanes, daß derselbe in haltbarer Farbe, gemeiniglich in Tusch, ausgezogen sei; eine bloße Einzeichnung der aufgenommenen Strecken und Baue mit Bleistift kann nicht als zureichend angesehen werden. Insbesondere hat das Nachtragen der Ortserstreckungen in derselben Weise zu geschehen, wie die ursprüngliche Grubenaufnahme mappirt worden ist, also ebenfalls mit Tusch.

Es ist ferner selbstverständlich, daß zum Zeichnen von Grubenkarten nur ein geeignetes Papier (nach Umständen auf Leinwand aufgezogen) verwendet werden soll, damit dieselben Dauerhaftigkeit besitzen; für minder wichtige Zwecke kann Copir-Leinwand ebenfalls dienlich sein.

Da weiters in allen Bergwesens-Angelegenheiten das metrische Maß und Gewicht Anwendung zu finden hat (vgl. unten §. 128), so müssen auch die seit Einführung dieses Maßes zur Anfertigung gelangenden Gruben- und Uebersichtskarten nach dem Metermaße angefertigt werden. Den Bergbehörden wurde mit Erlaß des Ackerb. Minist. vom 21. Februar 1875, Z. 11589[1]) verordnet, daß an Stelle der bisher für Gruben- und Uebersichtskarten, die zum ämtlichen Gebrauche bestimmt sind, vorgeschriebenen Maßstäbe (und zwar von 1 Zoll = 10 Klaftern für Grubenkarten und von 1 Zoll = 100 Klaftern für Uebersichtskarten) bei Anfertigung solcher Karten nach metrischem Maße für Grubenkarten der Maßstab von 1:1000, für Details solcher Karten von 1:500, dann für Uebersichtskarten der Maßstab von 1:10 000 anzuwenden ist. Die Anwendung gleicher Maßstäbe wurde auch den Bergbau-Unternehmern empfohlen, und es wurden behufs Erleichterung der allgemeinen Einführung dieser Maßstäbe im k. k. lithographischen Institute des Katasters auf einem hierzu geeigneten, besonders festen und haltbaren Papiere die betreffenden Maßstäbe lithographisch vervielfältigt; es mag hier erwähnt werden, daß solche lithographirte Maßstäbe auch für das (für Lagerungs- und Verlochsteinungskarten vorgeschriebene) Verjüngungsverhältniß von 1 Zoll = 40 Klaftern, d. i. 1:2880 auf Grund der bei dem Kataster in Anwendung stehenden Reduction (3,47 *cm* = 100 *m*) im metrischen Maße angefertigt worden sind.[2]) Diese metrischen Maßstäbe

[1]) Oest. Zeitschr. f. B. u. H. 1875, Nr. 10, S. 101.

[2]) Ueber die Erfordernisse von Lagerungskarten vgl. oben §. 47.

werden den Parteien von den Bergbehörden über Ansuchen gegen Ersatz der Kosten ausgefolgt.

Auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Grubenkarten wird unter Umständen eine erhöhte Aufmerksamkeit gerichtet werden müssen, wenn es sich nämlich um das Verhältniß der Grubenbaue zu oberirdischen Objecten handelt, für deren Schutz aus öffentlichen Rücksichten gewisse Beschränkungen im Bergwerksbetriebe entweder durch Verordnungen oder in speciellen Fällen durch behördliche Verfügungen angeordnet worden sind; ein solcher Fall ist insbesondere beim Grubenbetriebe in der Nähe von Eisenbahnen und deren Zugehör gegeben, bezüglich dessen, wie bereits an verschiedenen Stellen (§§. 99, 110) erwähnt worden, durch die Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25 R. G. Bl. in Hinsicht auf Entfernung und Richtung zur Eisenbahn gewisse Bestimmungen getroffen wurden, deren Einhaltung sich nur an der Hand einer genauen und vollständigen Grubenkarte, in welcher alle betreffenden Tagobjecte eingetragen sein müssen, überwachen und controliren läßt. Es ist in der Oberaufsicht der Bergbehörden begründet, wenn in solchen Fällen, wo es sich um Beziehungen des Bergbaues zu öffentlichen Rücksichten handelt, durch besondere Verordnungen oder rechtskräftige Verfügungen der Bergbehörde angeordnet wird, daß selbst geringere Ortserstreckungen, als selbe im allgemeinen nachzutragen sind, auf der Grubenkarte ersichtlich zu machen seien; diese Nothwendigkeit ergibt sich insbesondere bei den Eisenbahnen, gegenüber welchen selbst eine Ortserstreckung von wenigen Metern schon von Wesenheit sein kann. Der gleiche Fall kann eintreten, wo es sich um die pünktliche Einhaltung von Sicherheitspfeilern handelt, welche zum Schutze obertägiger Objecte (z. B. Trinkwasserleitungen), oder auch zum Schutze des Bergbaues selbst (z. B. gegen Wassereinbrüche) festgestellt worden sind; ebenso, wenn ein Bergbau an der Grenze eines zum Schutze von Heilquellen u. dgl. festgesetzten Schutzrayons sich bewegt. In allen diesen Fällen kann eine besondere Genauigkeit der Grubenkarten, wie auch eine größere Vollständigkeit derselben aus bergpolizeilichen Gründen angeordnet werden; derartige Verordnungen sind auch wiederholt erlassen worden.[1])

[1]) Hieher gehören: die Verordnung der Berghauptmannschaft in Prag vom 3. April 1875 Z. 1058, betreffend die Vorkehrungen gegen Gefährdung der Eisenbahnen durch abgebaute oder verlassene offene Grubenräume; die Verordnung derselben Berghauptmannschaft vom 30. September 1876 Z. 1769, zum Behufe wirksamerer Ueberwachung der zu Gunsten von Eisenbahnen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen, ferner die Verordnung der Berghauptmannschaft Klagenfurt vom 29. März 1877 Z. 861, ebenfalls zum Behufe wirksamerer Ueberwachung in der genannten Richtung erlassen. Vgl. den Wortlaut dieser Verordnungen in den Anmerkungen 10), bez. 11) und 12) zum §. 110 dieses Werkes.

Jede Vernachlässigung der in dem §. 185 a. B. G. enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten wird mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet (§. 245 a. B. G.); wenn aber über die Führung solcher Karten aus den oben erwähnten Rücksichten besondere rechtskräftig gewordene Aufträge der Bergbehörden erlassen worden sind, und denselben ungeachtet einer binnen entsprechender Frist wiederholten Ermahnung nicht nachgekommen wird, so kann der Bergwerksbesitzer mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden (§. 250 a. B. G.).

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung der Grubenkarten, jedoch lediglich zum Amtsgebrauche, jederzeit frei. Findet diese Einsicht und Abzeichnung behufs Berichtigung von (eventuell vorhandenen) Revierkarten statt, in welche jedermann Einsicht nehmen kann, so muß sich hierbei auf die Darstellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse beschränkt werden (§. 185 a. B. G.); eine Berichtigung der Revierkarten wird nämlich von Zeit zu Zeit, in der Regel von drei zu drei Jahren vorgenommen. Ueberhaupt müssen die Grubenkarten, wenn sie der Bergbehörde zur Einsicht vorgelegt worden sind, von derselben als strenges Amtsgeheimniß behandelt und nach gemachtem Amtsgebrauche mit möglichster Beschleunigung an die Partei wieder zurückgesendet werden, wofür die Bergbehörde verantwortlich ist (§. 97 V. V.). Die vorstehenden Bestimmungen sind einerseits nothwendig, um der Bergbehörde die Ausübung ihrer Oberaufsicht zu ermöglichen, andererseits gewähren sie dennoch den Bergbau-Unternehmern die erforderliche Garantie gegen jede Verletzung des Geschäftsgeheimnisses.

Was endlich die volkswirtschaftliche Verwertung der Grubenkarten nach dem Erlöschen eines Bergbaues betrifft, so wird dieselbe dadurch gesichert, daß alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den vormaligen Bergbau allein (d. h. nicht auch auf andere noch bestehende Bergbaue) beziehen, der Bergbehörde übergeben werden müssen, welche dieselben in einer eigenen Mappensammlung mit einem umständlichen Verzeichnisse verwahrt, und woselbst die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten jedem neuen Aufnehmer des Baues freisteht (§. 267 a. B. G. u. §. 125 V. V.). Daß dem Besitzer von Karten über einen erloschenen Bergbau dieselben eventuell, wenn wiederholte Aufforderungen zur Herausgabe fruchtlos geblieben sind, im Wege der politischen Behörde zwangsweise abgenommen werden können, wird in dem IV. Abschnitte über das Erlöschen der Bergbauberechtigungen (§. 142) erwähnt.

Lieferung statistischer Nachweisungen.

§. 118.

Wie in den §§. 5—13 über die Bergbehörden bereits ausgeführt worden ist, obliegt denselben nebst der Handhabung des Berggesetzes noch die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues. Um dieser letzteren Aufgabe gerecht werden zu können, müssen die Bergbehörden sich die möglichst genaue Kenntniß aller einschlägigen Verhältnisse des Bergbaubetriebes, und selbst der mit demselben in nächster Verbindung stehenden Industrie-Verhältnisse anzueignen trachten; es ist aber klar, daß dies nur im Wege einer fortdauernden und unausgesetzten Beobachtung aller im Bergwesen zu Tage tretenden Erscheinungen geschehen kann, denn nur hiedurch ist es möglich, die Regelmäßigkeit solcher Erscheinungen zu erkennen, und aus dieser Anhaltspunkte über diese ihre regelmäßige Wiederkehr zu gewinnen.

Mit der Gewinnung solcher Anhaltspunkte ist aber der Weg zur Erforschung der Ursachen einer Erscheinung gebahnt, und hiermit die Möglichkeit gegeben, nach dieser Richtung auf den Bergwerksbetrieb fördernd einzuwirken, und die volkswirtschaftliche Pflege des Bergbaues mit richtiger Erkenntniß der hierzu erforderlichen Mittel in zielbewußter Weise zu versehen. Zur genauen und vollständigen Darstellung der Zustände und Verhältnisse des Berg- und Hüttenwesens durch Lieferung aller hierzu erforderlichen Angaben und Daten beizutragen, liegt daher nur im eigenen Interesse der Bergbau-Unternehmer, welches hier vollständig mit dem Interesse zusammenfällt, welches der Staat an dem Aufschwunge des Bergwesens haben muß; das Streben des Staates, sich die erforderlichen Anhaltspunkte in solcher Menge und Continuität zu verschaffen, daß hieraus nach dem Gesetze der großen Zahl ein Schluß auf die Ursachen der einzelnen Erscheinungen gezogen werden kann, mit anderen Worten: das Streben nach Schaffung einer möglichst genauen und erschöpfenden Bergwerks-Statistik ist daher ein vollkommen berechtigtes, und nur volkswirtschaftliche Kurzsichtigkeit und einseitige Auffassung werden sich diesem Streben hindernd entgegenstellen.

Aus dem Zwecke, welchen die Erforschung und Verzeichnung der einzelnen wirtschaftlichen Erscheinungen im Bergwesen sonach vornehmlich hat, ergibt sich, daß der Standpunkt, auf welchem die Bergbehörde bei ihrer diesbezüglichen Thätigkeit steht, ein vorwiegend praktischer ist, daß es sich also hierbei nicht um rein theoretische, wissenschaftliche Statistik, sondern

vielmehr um eigentliche Verwaltungs-Statistik handelt; die Bergwerks-Statistik wird sich daher naturgemäß in engerem Rahmen bewegen als die wissenschaftliche Statistik, indem sie sich auf die Interessen und Bedürfnisse des Bergwesens beschränkt, und bildet auch nur einen Zweig der gesammten Verwaltungs-Statistik, welch' letztere sich auf alle Erscheinungen des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens ausdehnt, insoweit dieselben überhaupt für den Staat wichtig sind.

Die Bergwerks-Statistik beschränkt sich sonach auf das Gebiet jener Verhältnisse, deren Kenntniß die Voraussetzung einer geordneten Wirksamkeit der Bergbehörden ist, und innerhalb dieser Grenzen halten sich auch die diesbezüglichen Anforderungen des allgem. Berggesetzes.

Jeder Bergwerksbesitzer hat nämlich der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohproducte, den hierzu verwendeten Brennstoff, den Wert der Producte, die Zahl und Eigenschaft seiner Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern (§. 186 a. B. G.).

Diese statistischen Nachweisungen werden in der Weise eingefordert, daß das Revierbergamt die Werksvorstehungen mit Blanquetten (statistischen Fragebogen) betheilt, welche von denselben wahrheitsgemäß und erschöpfend auszufüllen und binnen der gegebenen Frist vorzulegen sind.

Die eingelangten statistischen Nachweisungen werden geprüft und die Verbesserung unrichtiger oder unvollständiger Daten veranlaßt; aus den Nachweisungen werden Uebersichtsausweise zusammengestellt, und mit einem kurzen erläuternden Berichte der Berghauptmannschaft vorgelegt, welche hieraus den Verwaltungsbericht in der Weise zusammenstellt, daß die statistischen Daten daraus sowohl für den Bezirk jedes einzelnen Revierbeamten, als auch für jedes einzelne Kronland abgesondert ersehen werden können (Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 98 V. V.). Diese Verwaltungsberichte sollen ein getreues Bild der Zustände und Verhältnisse des Berg- und Hüttenwesens liefern (§. 98 V. V.); aus denselben wird alljährlich im Ackerbau-Ministerium eine statistische Darstellung des gesammten Bergwerksbetriebes von Oesterreich in Form von Tabellen mit erläuterndem Texte abgefaßt und als ein Theil des statistischen Jahrbuches des Ackerbau-Ministeriums veröffentlicht.

Diese Publication enthält die Verhältnisse und Ergebnisse der einzelnen Zweige, sowie der gesammten Bergwerks-Production (Bergbau- und Hütten-Production) mit Angabe der Anzahl der Unternehmungen und ihrer Arbeiter,

der erzeugten Mengen, ihres Wertes, des Mittelpreises und der Absatzverhältnisse; ferners gelangen zur Darstellung: die räumliche Ausdehnung des Bergbaues, und zwar die Freischürfe und die verliehenen Bergwerksmaße, unter Angabe der bekannt gewordenen Hauptresultate und sonstigen bemerkenswerten Wahrnehmungen bei dem Betriebe derselben; die wichtigsten Einrichtungen beim Bergwerksbetriebe, d. s. Förderbahnen, Maschinen zur Förderung, Wasserhebung, Ventilation, Aufbereitung 2c., Hüttenvorrichtungen, Oefen u. dgl. mit Angabe der wesentlichen Verbesserungen, welche beim Berg- und Hüttenbetriebe versucht oder schon eingeführt wurden; die Arbeiterverhältnisse, nämlich die Anzahl der bei den einzelnen Zweigen des Berg- und Hüttenwesens beschäftigten Arbeiter (Männer, Weiber, Kinder), der durchschnittliche Verdienst der Arbeiter verschiedener Kategorien, die Anstalten zur Verbesserung der materiellen und geistigen Wohlfahrt der Arbeiter, d. s. Wohnhäuser, Bäder, Spitäler, Consumvereine, Werksschulen u. s. w.; die beim Bergwerksbetriebe vorgekommenen schweren und tödtlichen Verunglückungen nach den verschiedenen Bergbaukategorien, Oertlichkeiten und Ursachen gesondert; die Bruderladen, und zwar Anzahl derselben, sowie ihrer Mitglieder, zahlenden Theilnehmer und der Provisionisten, Vermögen der Bruderladen, Einnahmen und Ausgaben, Krankheits-, Invaliditäts- und Mortalitätsverhältnisse; endlich die Bergwerksabgaben, d. i. Einkommensteuer, Maßen- und Freischurfgebühren, unter Gegenüberstellung der Vorschreibung und Einhebung.

Alle diese Daten werden unter jedesmaligem Vergleiche mit den analogen Ergebnissen des Vorjahres und in der Weise gegeben, daß daraus die Verhältnisse des Bergwerksbetriebes sowohl in den einzelnen Revierbergamtsbezirken und Kronländern, als auch in ganz Oesterreich ersehen werden können; diese in ihren Grundzügen unverändert gebliebene, hinsichtlich der Anordnung und Ausdehnung aber der fortschreitenden Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens folgende Bergwerks-Statistik wurde mit dem Jahre 1855 begonnen, umfaßt daher gegenwärtig bereits die ansehnliche Reihe von 28 Jahren, d. i. eine solche Menge von Beobachtungen und Aufzeichnungen der einzelnen Erscheinungen im Bergwesen, daß sich daraus bereits wertvolle Schlüsse ziehen lassen. Es liegt auf der Hand, daß der Wert der Bergwerks-Statistik mit jedem Jahre zunehmen muß, denn eine je längere Reihe von Beobachtungen vorhanden ist, desto sicherere Anhaltspunkte sind für die Erkenntniß der Ursachen der einzelnen Erscheinungen gegeben.

Es ist sonach vollkommen begründet, wenn das allg. B. G., wie oben

angeführt, den Bergwerksbesitzer zur Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen verpflichtet und jede Vernachlässigung der bezüglichen Vorschriften mit einer Geldstrafe (von fünf bis fünfzig Gulden) ahndet (§. 245 a. B. G.); als eine solche Vernachlässigung stellt sich aber nicht nur die Unterlassung der Vorlage überhaupt, sondern auch die unrichtige, fehlerhafte und lückenhafte Ausfüllung der statistischen Fragebogen dar, und es ist daher auch ein solcher Vorgang, wenn die hierüber erflossenen Ermahnungen zur Richtigstellung oder Verbesserung unbeachtet bleiben, strafbar. Für die rechtzeitige und anstandslose Vorlage der statistischen Nachweisungen haftet unter allen Umständen der Bergwerksbesitzer (§. 187 a. B. G.); selbstverständlich bleibt es ihm überlassen, im Falle einer Strafverhängung sich an dem etwa schuldtragenden Werksleiter oder Bevollmächtigten zu regressiren.

Verhältniß des Bergbau-Unternehmers zu seinen Beamten und Arbeitern.

1. Allgemeine Bemerkungen.

§. 119.

Da das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern einem gegenseitigen Vertrage entspringt, nämlich dem Lohnvertrage, so erscheint es zunächst als das Natürlichste, die Regelung dieses Verhältnisses auch dem freien Uebereinkommen der beiden vertragschließenden Theile zu überlassen; allein bei näherer Betrachtung der Bedingungen und Umstände, unter welchen solche Verträge zustande kommen können, wird die Nothwendigkeit ersichtlich, daß der Staat in dieses Verhältniß insoweit eingreife, als es entweder öffentliche Interessen verlangen oder als es erforderlich erscheint, um Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten zu verhüten. Daß beide Theile bei der Eingehung des bezüglichen Vertrages wirklich nach allen Richtungen hin frei handeln, ohne dabei durch gewisse Umstände, insbesondere durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage, durch die Concurrenz, durch bestehende Ordnungen u. dgl. beeinflußt zu werden und dadurch einem gewissen Zwange zu unterliegen, würde zwar dem Ideal eines Vertragsabschlusses entsprechen, kommt aber im wirklichen Verkehr äußerst selten und nur ausnahmsweise vor; daß aber alle diese Umstände leicht zu einer willkürlichen Ausbeutung der Zwangslage des einen vertragschließenden Theiles seitens des anderen Contrahenten führen können, ist

unschwer einzusehen, wie nicht minder, daß es nur im Interesse des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers gelegen sein muß, wenn dort, wo die Möglichkeit für den Contrahenten, sich selbst zu schützen, aufhört, der Staat eintritt und den Schutz der beiderseitigen Interessen der Contrahenten übernimmt.

Die Nothwendigkeit einer solchen staatlichen Regelung ist in mehrfacher Richtung insbesondere beim Bergbaue vorhanden, und sowie für das Rechtsverhältniß zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl., besondere Bestimmungen erlassen und selbst die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde in besonderen Vorschriften (Dienstboten-Ordnungen) geregelt worden sind, so hat auch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 das Verhältniß der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern einer besonderen Regelung unterzogen. Die hierüber im neunten Hauptstücke des a. B. G. gegebenen Normen erstrecken sich übrigens nicht über die anerkannte Nothwendigkeit hinaus, und es kommen, insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, auch hier die allgemeinen bürgerlichen, politischen und Gewerbsgesetze in Anwendung (§. 2 a. B. G.); es sind dies zunächst die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Verträgen überhaupt (II. Theil, 17. Hauptstück, §§. 859—937) und vom Lohnvertrage insbesondere (II. Theil, 26. Hauptstück, §§. 1151—1163), aber auch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. Wenn der Artikel V des Kundmachungs-Patentes zur letzteren unter lit. b) die Anwendung dieses Gesetzes auf den Bergbau ausschließt, so hat dies darin seinen Grund, weil für den Bergbau besondere, durch seine Eigenthümlichkeit bedingte Vorschriften (das Berggesetz) bestehen, nach welchen derselbe zu behandeln ist; hieraus aber ergibt sich mit Hinblick auf §. 2 a. B. G., daß der Anwendung der Gewerbe-Ordnung in solchen, den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege steht (A. M. Vdg. vom 31. December 1871, Z. 5463).

Den oben gekennzeichneten Gesichtspunkten entsprechend hat sonach das a. B. G. Bestimmungen über die Verfassung von Dienstordnungen, über die Lösung des Dienstverhältnisses, über die Abrechnung des Bergwerksbesitzers mit seinem Personale, über die Befreiung des Arbeitslohnes von Verbot und Execution, über die Dienstesnachweisung und Evidenzhaltung der Arbeiter aufgestellt.

Darin, daß diese Bestimmungen sich im Ganzen mehr mit dem Arbeits- und Aufsichtspersonale befassen, als mit den angestellten Beamten eines Werkes, ist ebenfalls der Standpunkt der Gesetzgebung erkennbar, d. i. nur soweit einzuschreiten, als die unmittelbare Nothwendigkeit vorhanden ist; denn der Beamte kann sich vermöge seiner höheren Bildung und allseitigeren Verwendbarkeit beim Abschlusse eines Dienstvertrages weit freier bewegen, und es liegt daher bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Werksbesitzer und seinen Beamten eine geringere Nothwendigkeit der staatlichen Fürsorge vor, als hinsichtlich der Aufseher und der Arbeiter.

Ueber die Beobachtung der berggesetzlichen Vorschriften über die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Arbeitern hat das Revierbergamt zu wachen (§. 102 B. B. und Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506); inwiefern bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Competenz der politischen und Gerichts-Behörden eintritt, wird unten noch erörtert werden.

2. Dienstordnung.

§. 120.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtstheilnahme bei letzteren;
b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;
c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
d) über das Betragen in und außer dem Dienste;
e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;
f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;
g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;
h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann (§. 200 a. B. G.).

Durch die Verpflichtung zur Erlassung einer Dienstordnung (welche übrigens auch in der Gewerbe-Ordnung den größeren Gewerbsunternehmungen auferlegt wird) wird sowohl bewirkt, daß die Arbeit in der für den Bergwerksbetrieb unerläßlichen Weise geregelt wird, als auch daß besonders naheliegende Härten hintangehalten werden können, da die Dienstordnung ja der behördlichen Genehmigung unterliegt. Außerdem werden die Arbeiter selbst dadurch, daß sie die in den Werkstätten angeschlagene Dienstordnung stets vor Augen haben, über ihr Verhältniß zum Arbeitgeber in der wünschenswerten Weise vollkommen informirt, und dadurch Conflicte möglichst hintangehalten.

Bei Verfassung einer Dienstordnung wird besonders darauf zu sehen sein, daß in derselben außer den speciell geforderten gesetzlichen Bestimmungen (§. 200 a. B. G.) noch alle jene Eigenthümlichkeiten berücksichtigt werden, welche aus den besonderen Betriebs-, Gewohnheits- und Arbeiterverhältnissen eines Bergrevieres hervorgehen. Für mehrere Werke eines und desselben Bergrevieres werden möglichst gleichförmige Dienstordnungen am Platze sein. Eine gute Dienstordnung muß ebenso die Interessen der Arbeiter, als jene der Bergwerksbesitzer berücksichtigen; eine ungebührliche Belastung der Kräfte der Arbeiter, ein unzureichendes Lohnverhältniß, eine zu geringe Vorsorge für Kranke und Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen darf nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden, sondern gibt häufig zu einer Demoralisirung Veranlassung und wäre dem allgemeinen Gedeihen des Bergbaues nachtheilig.

Was insbesondere die Verwendung von Weibern und Kindern beim Bergbaue betrifft, so ist dieselbe principiell vom allg. B. G. nicht ausgeschlossen; wohl aber deutet dasselbe darauf hin, daß die Bestimmungen hierüber den localen Verhältnissen anzupassen seien, und es ist auch gegenwärtig in den meisten Dienstordnungen die Verwendung von Weibern in der Grube, sowie jene von Kindern unter 14 Jahren überhaupt ausgeschlossen, während ihre sonstige Verwendung je nach den örtlichen Verhältnissen aus verschiedenen Rücksichten mehr oder minder beschränkt wird. Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern ist übrigens im allg. Berggesetze mit einer Strafe von Ein bis fünfzig Gulden bedroht (§. 247 a. B. G.).[1])

[1]) In Anbetracht der großen Wichtigkeit solcher Bestimmungen wurde es für zweckmäßig erkannt, dieselben nicht mehr den Dienstordnungen zu überlassen, sondern im Wege der Gesetzgebung zu regeln; der diesbezüglich im Reichsrathe eingebrachte „Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue“, sowie die Motive zu demselben sind in Nr. 52 des Jahrganges 1882 der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen abgedruckt. —

Auch über die Zeit und Dauer der Arbeit enthält das allg. B. G. keine Bestimmungen, sondern weist dieselben der Dienstordnung zu; es ist daher weder eine Maximal-Arbeitsdauer festgesetzt, noch auch eine Vorschrift gegeben, an welchen Tagen (Sonntagen, Feiertagen 2c.) die Arbeit zu ruhen habe.[1])

Von der Ablöhnung der Arbeiter wird noch unten die Rede sein; was die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung betrifft, so muß wohl, abgesehen von der Vermeidung übertriebener Strenge, vor Allem darauf gedrungen werden, daß die Strafbestimmungen so präcis abgefaßt werden, daß sie nicht willkürlicher Auslegung unterworfen sind, und bei Geldstrafen insbesondere, daß sie nie zum Vortheile des Bergwerksbesitzers verwendet werden, sondern wohlthätigen Zwecken (gemeiniglich der Werksbruderlade) zukommen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die im §. 200 a. B. G. sub a) bis h) aufgeführten Bestimmungen unter allen Umständen in der Dienstordnung Platz zu finden haben, daß es aber im Uebrigen dem Werksbesitzer frei steht, auch andere Anordnungen in die Dienstordnung aufzunehmen, welche nach den besonderen Betriebsverhältnissen des Werkes zweckdienlich erscheinen, nur müssen sich alle diese Normen auf das „Dienstverhältniß“ beziehen; indeß wird es sich kaum empfehlen, den Umfang einer Dienstordnung zu sehr auszudehnen, und je präciser und kürzer dieselbe gefaßt sein kann, desto leichter wird sie der Arbeiter verstehen und merken, desto besser wird sie sich handhaben lassen.

Die Prüfung und Genehmigung der Dienstordnungen steht dem Revierbergamte zu, welches auch über deren Beobachtung zu wachen hat (Nachtr. Vdg. d. A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 102 V. V.).

3. Aufnahme von Beamten und Arbeitern.

§. 121.

Der Beamte tritt auf Grund des mit dem Bergwerksbesitzer abgeschlossenen Vertrages in den Dienst desselben, und es sind hierüber besondere Bestimmungen im allg. Berggesetze nicht enthalten.[2])

Die Aufnahme der Aufseher und Bergarbeiter erfolgt durch mündliches Uebereinkommen und nachfolgende Eintragung in das Mannschaftsbuch

[1]) S. die Anm. auf der vorhergehenden Seite.

[2]) Dienstverleihungen unterliegen der Gebührenpflicht, wenn auch kein Decret ausgefertigt wurde (Erk. d. V. G. H. v. 18. November 1879 Z. 2209; Budw. III. S. 403; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 8, S. 99).

des Werkes; der Bergwerksbesitzer darf jedoch keinen Aufseher oder Arbeiter aufnehmen, welcher nicht mit dem durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen ist. Die Arbeitsbücher der Aufseher und Arbeiter bei Bergwerken haben zugleich die Stelle der durch den §. 208 a. B. G. angeordneten Abkehrscheine (Entlaßscheine) zu vertreten; dieselben müssen daher, den Bestimmungen des §. 208 a. B. G. entsprechend, nebst den durch die Gewerbeordnung (im Anhange zu derselben) vorgeschriebenen Daten [1]), auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe des Arbeitgebers, noch die Arbeiterclasse (Dienstkategorie), in welche der Inhaber des Arbeitsbuches gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich den Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste enthalten. Bezüglich dieser Arbeitsbücher gelten dieselben Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften für die Arbeitsbücher der gewerblichen Gehilfen im allgemeinen, für die Ausstellung derselben, die Ausfüllung der Rubriken, die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen, in Anwendung sind. Bei der Untersuchung von Uebertretungsfällen haben die politischen Behörden jedoch im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen (Vdg. des Staatsministeriums, Polizeiministeriums und Handelsministeriums v. 25. Mai 1866, Nr. 72 R. G. Bl., womit gemäß §. 2 a. B. G. die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet wurde).[2])

---

[1]) Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtsjahr, Heimatsgemeinde, Beschäftigung, Stand, Namensfertigung des Betheilten.

[2]) Aus den im Anhange zur Gewerbeordnung (§§. 1 bis 8) gegebenen Vorschriften über die Arbeitsbücher ergeben sich in der Anwendung auf die Verhältnisse der Bergarbeiter folgende Anhaltspunkte: Die Arbeitsbücher haben den Zweck, die Dienste und das Betragen der Aufseher und Arbeiter bei Bergwerken auszuweisen, und ersetzen demnach die Stelle der Abkehrscheine, Entlaßscheine, Dienstzeugnisse (§. 1). Das Arbeitsbuch wird über Beibringung einer von der Gemeindevorstehung coramisirten Erklärung des Bergwerksbesitzers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Aufsehers oder Arbeiters ausgestellt (§. 2). Das Arbeitsbuch wird nach einem besonderen Formulare ausgefertigt, und besteht aus vierzig paraphirten Octavblättern, welche mit einem Faden geheftet sind, dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestigt wird (§. 3). Jeder Aufseher und Bergarbeiter hat sich mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stempels und Vergütung der Gestehungskosten von dem Gemeindevorstande seines Aufenthaltsortes (Staats-Minist. Erl. v. 18. März 1866, Z. 1452) ausgefertigt wird, welcher der Heimatsbehörde eventuell davon Kenntniß gibt. Aufseher und Bergarbeiter, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten Gemeindevorstehung zu melden. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen (§. 4). Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem Austritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namens-

Insofern jedoch Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, von einem Bergwerksbesitzer ohne Arbeitsbuch, also ohne Entlaßschein (dessen Stelle das Arbeitsbuch zu vertreten hat) in den Dienst aufgenommen werden, wird hiedurch nicht nur die Gewerbeordnung, sondern auch das allg. Berggesetz übertreten; in ersterer Beziehung haftet der Bergwerksbesitzer mit dem betreffenden Aufseher oder Bergarbeiter dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Betreffenden erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 a. b. G. B. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig Ausgetretenen zu fordern (§. 74 Gew. Odg.). In bergrechtlicher Hinsicht unterliegt der Bergwerksbesitzer im Falle der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein, beziehungsweise ohne Arbeitsbuch in die Arbeit aufgenommen hat (§. 248 a. B. G.); da das allgem. Berggesetz für diesen Fall die besondere Bestimmung des §. 248 enthält, so kann in diesem Punkte die Gewerbe-Ordnung (nach §. 133 derselben würden diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme der Arbeiter zuwiderhandeln, einer Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. unterliegen) nicht in Anwendung kommen.

Die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher erscheint als das geeignetste Mittel, eine längere Dauer des Dienstverhältnisses zu befördern, da hiedurch dem Vagabundiren der Arbeiter Einhalt gethan, fleißigen und tüchtigen Arbeitern aber der Vortheil geboten wird, ihre Verwendbarkeit zur Geltung zu bringen.

---

fertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Arbeiter günstig lautet; im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Arbeitnehmer verlangten Untersuchung von dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubriken ausfüllen. Ein Bergwerksbesitzer, welcher einem Aufseher oder Bergarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu belegen (§. 5). Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Betreffenden zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet (§. 6). Verliert ein Bergarbeiter oder Aufseher sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an den Gemeindevorstand seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welcher, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertigt, im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet (§. 7). Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze behandelt (§. 8).

4. Evidenzhaltung der Bergarbeiter und Aufseher.

§. 122.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen, welches der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden muß (§. 209 a. B. G.); das Revierbergamt hat darauf zu sehen, daß bei jedem Werke dieses vorgeschriebene Mannschaftsbuch vorhanden sei und genau fortgeführt werde (Nachtr. Bdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 102 B. V.). Es ist klar, daß die genaue Führung eines Verzeichnisses über sämmtliche Arbeiter und Aufseher für den geregelten Werksbetrieb eine unerläßliche Bedingung ist, sowie andererseits auch im öffentlichen Interesse gefordert werden muß.

Die stete Evidenzhaltung des Mannschaftsstandes setzt die Werksleitung in den Stand, die bestehende Dienstordnung prompt zu handhaben, und die nöthige Uebersicht über alle Bergarbeiter und Aufseher auch bei großer Anzahl derselben zu bewahren; das Mannschaftsbuch wird in tabellarischer Form geführt; eine besondere Vorschrift hierüber gibt es übrigens nicht.

Die Evidenzhaltung der Arbeiter, sowie überhaupt der ungestörte Werksbetrieb wird durch mehrere Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R. G. Bl. berücksichtigt; so wird im §. 158 derselben angeordnet, daß im Falle, als Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter als Zeugen vorzuladen sind, ihr unmittelbarer Vorgesetzter von der Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen ist. Wird ein solcher Arbeiter in Untersuchungs-Haft genommen, so ist nach §. 176 Str. Pr. Odg. dessen unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich, und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen; wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dies sofort mitzutheilen. Muß eine der erwähnten Personen in Folge eines Strafurtheiles verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 402 Str. Pr. Odg.).

5. Abrechnung des Bergwerksbesitzers mit dem Personale.

§. 123.

Die Verpflichtung, jeden Arbeiter rechtzeitig und im baren Gelde abzulöhnen, obliegt jedem Dienstherrn, somit auch dem Bergwerks-Unter-

nehmer. Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen (§. 206 a. B. G.); in der Regel ist der Arbeiter daher berechtigt, seinen Lohn in barem Gelde zu fordern und der Dienstherr gehalten, ihn auf solche Weise abzulöhnen. Wenn der Bergwerksbesitzer, von dem ihm nach §. 131 a. B. G., lit. g) zustehenden Rechte Gebrauch machend, das eigene Arbeiterpersonale (jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn) mit den nöthigen Lebensmitteln versieht (Fassung), so kann sich derselbe zwar durch Lohnabzüge für seine bereits verabfolgten Naturalvorschüsse zahlhaft machen, ohne den Arbeiter jedoch verhalten zu können, seine Privatschulden abdienen zu müssen, wenn der letztere rechtzeitig und ordnungsmäßig künden will; überhaupt darf der Dienstherr wegen Forderungen, welche er an einen Arbeiter zu stellen hat (z. B. Lohnvorschüsse, Vergütung für das erhaltene Gezähe, Geleuchte, Sprengmaterial), diesem den Austritt aus dem Dienste nicht versagen (§. 206 a. B. G.).[1] Der Arbeiter kann aber keinesfalls gezwungen werden, seine Lebensmittel von dem Dienstgeber zu beziehen, oder statt des baren Geldes etwas Anderes an Zahlungsstatt anzunehmen.

Zwischen der vorschußweisen Verabfolgung von Lebensmitteln gegen nachherige Verrechnung und der unmittelbaren Ablöhnung mit Naturalien muß ein großer Unterschied gemacht werden, und es wird eine Dienstordnung, welche etwa die Naturallöhnung (truck-system) einführen wollte, als den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechend, die bergbehördliche Genehmigung nicht erhalten können; wenngleich im §. 206 a. B. G. nicht ausdrücklich hinzugefügt ist, daß die Ablöhnung im Baren zu erfolgen habe, so liegt dies doch in dem Begriffe der „Abrechnung" und entspricht den Intentionen des Gesetzes.[2])

Ein Bergbau-Unternehmer, welcher mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale nicht in der vorgeschriebenen Weise Abrechnung pflegt (§. 206 a. B. G.) unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden (§. 248 a B. G.); die üblichen Ablöhnungsverhältnisse (insbesondere, zu welchen Terminen die Abrechnung innerhalb der durch §. 206 a. B. G. vorgeschriebenen Zeit-Grenzen stattfindet, welche Arbeiten im Schichtenlohne, und welche im Gedinge oder im Stücklohne bezahlt werden rc.) müssen in der Dienstordnung des Werkes genau geregelt sein (s. oben §. 120).

[1]) Vgl. Scheuchenstuel, Motive zum a. B. G., S. 371.

[2]) Vgl. Scheuchenstuel, Motive zum allg. B. G. S. 367: „Die Verpflichtung, jeden Arbeiter rechtzeitig und im baren Gelde abzulöhnen, bei seinem Dienstesaustritte aber mit einem anständigen Dienstzeugnisse zu versehen, liegt jedem Dienstherrn ob, sie muß also auch den Bergwerksbesitzern im Gesetze auferlegt werden."

Das Gesetz sorgt auch dafür, daß dem Bergarbeiter sein unter schwierigen und gefährlichen Verhältnissen verdienter Lohn möglichst gesichert sei, und bestimmt daher, daß auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter weder gerichtliches Verbot noch Execution stattzufinden hat (§. 207 a. B. G.); dieses Privilegium der Bergarbeiter, welches in den besonderen Gefahren und Mühseligkeiten der Bergmannsarbeit volle Begründung findet, blieb auch durch das Gesetz vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl. über Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse unberührt, da die Bestimmungen dieses Gesetzes nach §. 7 desselben auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht (§. 207 a. B. G.) oder nur theilweise mit Verbot oder Execution betroffen werden können, keine Anwendung finden.

Auch genießen die Arbeitslohn-Forderungen der Berg- und Hüttenwerks-Arbeiter in Fällen der Execution auf Bergwerke und deren Zugehör ein gesetzliches Pfandrecht und rangiren, sofern sie nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind, unmittelbar nach den Forderungen des Staates an Maßengebühren; das gleiche Vorzugsrecht genießt im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, der für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung rückständige Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke (§. 41 der Concurs-Ordg. v. 25. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. für 1869).[1]

Hier ist zu bemerken, daß diese Vorzugsrechte nur den Lohnforderungen des Aufsichts- und Arbeitspersonales zukommen, nicht aber auch dem Lohnguthaben der Beamten.[2]

---

[1]) Aber auch nur den directen Lohnsansprüchen der Arbeiter kommt dieses gesetzliche Pfandrecht zu; in einem concreten Falle hat das Berggericht entschieden, daß die Forderung des A, welcher im Einverständnisse mit dem Gewerkschafts-Vorstande wiederholt ausstehende Arbeitslöhne der Bergarbeiter bezahlte und in die Rechte dieser Arbeiter eintrat, als eine Bergarbeiterlohnforderung nicht angesehen werden könne, weil sie nicht aus einem Lohnvertrage, sondern aus einem Cessions- eventuell Darlehens-Geschäfte entspringt, und wegen des Umstandes, daß die durch das allg. Berggesetz verfügte vorzugsweise Berichtigung der aus den letzteren Jahren herrührenden Bergarbeiters-Lohnforderungen eine Ausnahme von der Regel bildet, Ausnahmen aber immer streng zu interpretiren sind, nicht angenommen werden darf, daß die exceptionell rechtliche Natur dieser Bergarbeiters-Lohnforderungsbeträge auf den A sich vererbte, welcher die zur Zahlung dieser Beträge nöthigen Summen der Bergbau-Unternehmung vorgestreckt hat. (Oest. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 13, S. 169).

[2]) In einem concreten Falle hat das Berggericht entschieden, daß dem Lohnguthaben des B als Werksleiter kein Vorzugsrecht zukommen könne, da „Werksleiter“ im Sinne des allg. B. G. (§§. 200—209, 223, 222, 249) keine eigentlichen Arbeiter, sondern Beamte sind, und deren Lohnforderungen daher nicht unter die nach §. 263 a. B. G. Pkt. 2 exceptionell bevorzugten Bergarbeiters-Lohnforderungen gereiht werden können. (Oest. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 13, S. 169).

6. Lösung des Dienstverhältnisses.

§. 124.

Insofern durch Dienstverträge oder durch die Dienstordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden (§. 201 a. B. G.); wenn die oben (§. 119) gekennzeichneten Gesichtspunkte festgehalten werden, aus denen der Staat überhaupt in die Regelung des Dienstverhältnisses eingreift, so kann mit gutem Grunde angenommen werden, daß der Dienstvertrag oder die Dienstordnung keine kürzere Aufkündigungsfrist als die im §. 201 a. B. G. angegebene festsetzen dürfen; wohl aber kann ein längerer Termin vereinbart werden, oder es kann von einer diesbezüglichen Bestimmung im Dienstvertrage oder der Dienstordnung ganz abgesehen werden, in welchem Falle eben der §. 201 a. B. G. in Geltung tritt. Nur die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich gelöst werden kann, müssen in der Dienstordnung ausdrücklich angegeben sein (§. 200 lit. h).

Nach dem Gesetze kann in bestimmten Fällen das Dienstverhältniß ohne Aufkündigung sogleich gelöst werden. Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthums ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden (§. 202 a. B. G.). Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben (§. 203 a. B. G.).

Anderseits können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertragsverletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten nach einfacher Meldung aus dem Dienste treten (§. 205 a. B. G.).

Die sofortige Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung, sowie der Dienstaustritt mittelst einfacher Meldung können in den angeführten Fällen immer stattfinden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienstordnung diesfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte (§. 202 a. B. G.).[1])

Von den im §. 205 a. B. G. festgesetzten Ausnahmsfällen abgesehen dürfen also Arbeiter nur im Wege ordentlicher Kündigung den Dienst verlassen; treten daher Arbeiter vor Ablauf der in der Dienstordnung oder im Gesetze festgesetzten Kündigungsfrist eigenmächtig aus, so kommt, da das allg. Berggesetz für diesen Fall keine Bestimmungen enthält, die Gewerbeordnung subsidiär zur Anwendung (u. zw. §. 80 derselben), gemäß welcher der Dienstgeber berechtigt ist, einen solchen Arbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Arbeiter angemessen zu bestrafen (nach §. 131, bezw. §. 135 Gew.-O. mit Arrest bis zu drei Monaten).

Wenn hingegen der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§. 202 u. 203 a. B. G.) einen Arbeiter vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt (§. 205 a. B. G.), so ist er verpflichtet, dem Arbeiter den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten (§. 79 Gew.-O.).

Durch das Aufhören des Bergwerksbetriebes und durch den Tod des Arbeiters erlischt das Dienstverhältniß von selbst. Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Betriebes oder der durch Schuld oder Zufall, von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Arbeiters, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen (§. 81 Gew.-O.).

Zur Handhabung der Gewerbeordnung in solchen Fällen der Anwendung auf Bergarbeiter sind (gemäß §. 141 Gew.-O.) die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz berufen (A. M. Vdg. v. 31. December 1871, Z. 5463).[2])

---

[1]) Daß diese Bestimmung nicht nur für die Fälle des §. 202 a. B. G., an dessen Schlusse sie enthalten ist, gilt, sondern auch für die Fälle der §§. 203 und 205 a. B. G., ergibt sich für den §. 203 aus dessen Anfangsworten: „Auf gleiche Weise", und überhaupt für §§. 203 und 205 aus dem Sinne des Gesetzes, welches in den bezeichneten Fällen den Dienstherren, beziehungsweise den Dienstnehmern die volle Freiheit der Action sichern wollte.

[2]) Nur die Ausfertigung der Arbeitsbücher ist gemäß Staats-Minist. Erl. v. 18. März 1866, Z. 1452, den Gemeinde-Vorständen überlassen; vgl. die Anmerkung 2) auf Seite 356.

Was im Vorangehenden von der Anwendung der Gewerbeordnung auf Bergarbeiter gesagt wurde, hat auch für Aufseher zu gelten, nachdem aus der Minist. Vdg. v. 25. Mai 1866, Nr. 72 R. G. Bl.; mit welcher die Einführung der Arbeitsbücher auf Bergarbeiter und Aufseher ausgedehnt wurde, zu entnehmen ist, daß beide Kategorien dort, wo es sich um die subsidiäre Anwendung der Gewerbeordnung handelt, den gewerblichen Gehilfen gleichgestellt werden, somit auch untereinander gleich zu behandeln sind.[1])

7. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse.

§. 125.

Streitigkeiten über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten, über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör werden von den Berggerichten entschieden (§. 65, Pkt. 16 Civ. Jur. Norm).

Streitigkeiten, welche zwischen den Bergwerksbesitzern und ihren Aufsehern und Arbeitern aus dem Dienstverhältnisse entstehen, also insbesondere Lohnstreitigkeiten, sind nach §. 102 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (welche hier subsidiär zu gelten hat), wenn sie während der Dauer des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden; hierbei hat die letztere sich an die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu halten. Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von dreißig Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter (Bezirksgericht; vgl. §. 68 der Civiljurisdictionsnorm v. 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl.).

Wenn in Bezug auf die durch die Dienstordnung oder durch gesetzliche Vorschriften normirten Verhältnisse Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, so steht es jeder der betheiligten Parteien auch frei, sich deshalb an das Revierbergamt zu wenden, welches in einem solchen Falle verpflichtet ist, mit gewissenhafter Berücksichtigung der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen zu trachten, daß die Streitigkeiten im gütlichen Wege geschlichtet werden. Kommt hierbei ein Ausgleich zu Stande, so wird auf Verlangen der Partei ein kurzes Protokoll aufgenommen und der ersteren in Abschrift mitgetheilt (§. 102 G. O. und Nachtr. Vdg. d.

---

[1]) Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, daß die gesetzliche Aufkündigungsfrist für Aufseher eine längere ist als für Arbeiter, was jedoch im Principe keinen Unterschied macht.

A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506); da ein solcher Ausgleich ein rechtsgiltig geschlossener Vertrag ist, so sind beide Parteien durch denselben civilrechtlich gebunden.

Vermag das Revierbergamt derlei Streitigkeiten nicht im gütlichen Wege zu schlichten, so ist die bergbehördliche Ingerenz erschöpft, und es wird Sache des sich verletzt fühlenden Theiles sein, das vermeintliche Recht je nach Umständen bei der politischen Behörde oder im gerichtlichen Wege zu verfolgen.

Stets sollen aber sowohl Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer sich zur Beseitigung von Differenzen, welche im Dienstverhältnisse ihren Grund haben, sich an die competenten Behörden wenden, und es muß in dieser Hinsicht noch insbesondere auf das Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. Bl., hingewiesen werden, welches in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen folgende Bestimmungen enthält:[1])

Verabredungen von **Arbeitgebern** (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeits-Unternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von **Arbeitnehmern** (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung (§. 2 ob. Ges.).

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der obbezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer **Uebertretung** schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 3 ob. Ges.).

[1]) Zunächst im §. 1 die Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes, nach welchen solche Verabredungen an sich schon als Uebertretungen strafbar waren; an Stelle des im §. 204 a. B. G. citirten Strafgesetzes ist nunmehr das Gesetz vom 7. April 1870 getreten.

Die Bruderladen.

§. 126.

Der Beruf des Bergarbeiters ist nicht nur sehr beschwerlich, sondern auch in hohem Grade gefährlich, insbesondere weil hier die Gefahr oft verborgen lauert und den Bergmann außer Stand setzt, sich vor ihr zu hüten. Die Beschwerlichkeit des Berufes bringt es mit sich, daß die Arbeitskraft des Bergarbeiters sich rascher abnützt und daß derselbe sich leichter Erkrankungen zuzieht, als dies bei den meisten anderen Berufsarbeiten der Fall ist. Andererseits raffen unvorhergesehene Unglücksfälle und Ereignisse im Bergbaubetriebe häufig den pflichtgetreuen Arbeiter plötzlich hinweg oder machen denselben arbeitsunfähig, berauben die Familie ihres Ernährers und stürzen dieselbe ins Elend.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen der Bergmann, wenn er immer das Hereinbrechen einer jähen Katastrophe fürchten und dabei noch an das Unglück seiner Familie denken muß, nicht mit Freudigkeit seinem Berufe nachgehen könnte.

Es ist daher schon sehr frühe die Nothwendigkeit erkannt worden, dem Bergarbeiter wenigstens die Sorge um die Zukunft der Seinigen und um seine eigene Existenz für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit zu mindern, indem bei sehr vielen Bergbauen Unterstützungscassen gegründet wurden, welche sozusagen auf dem Principe der Gegenseitigkeit und — wenigstens vorwiegend — der Selbsthilfe beruhten. Diese Cassen (Bruderladen, Knappschaftscassen) entstanden durch die freie Vereinigung der Arbeiter ohne gesetzlichen Zwang und ohne stricte gesetzliche Vorschriften bezüglich der Einrichtung und Verwaltung derselben.

Das allg. Berggesetz hat nun das Institut fortgebildet und genauer geregelt, indem es — erkennend, daß eine solche Einrichtung ebensowohl im Interesse der Bergwerksbesitzer, als der Arbeiter gelegen sei und somit das Gedeihen des Bergbaues fördere — einerseits die Errichtung von Bruderladen den Bergwerksbesitzern und den Beitritt zu denselben den Arbeitern zur Pflicht macht, andererseits für die innere Einrichtung der Bruderladen allgemeine Normen aufstellt und die Bruderladen einer gewissen Controle der Bergbehörden unterwirft. Uebrigens steht das a. B. G. bezüglich der Verwaltung der Bruderladen auf dem Standpunkte der Autonomie, und Sache der Bergbehörden ist es nur, darüber zu wachen, daß die Verwaltung stets im Einklange mit den Statuten erfolge.

Daß die Bruderlade den Mitgliedern bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, sowie deren Witwen und Waisen eine vollständige Versorgung biete, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Vielmehr ist der Zweck der Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) die Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, und jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, entweder bei seinem Werke für eine selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde (Berghauptmannschaft) mit anderen Bergwerksbesitzern zu vereinigen (§. 210 a. B. G.). Der Revierbeamte hat darauf zu sehen, daß jedes Werk entweder eine selbständige Bruderlade besitze oder einem Bruderlade-Verbande angehöre (Nachtr. Vdg. des A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 103 V. V.).

Sowie nun aber jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß seinen Arbeitern Gelegenheit geboten sei, einer Bruderlade anzugehören, so ist andererseits jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter verpflichtet, der Bruderlade beizutreten und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten (§. 211 a. B. G.).

Das Wort „Bergarbeiter" ist hier im weiteren Sinne aufzufassen und begreift nicht nur die Grubenarbeiter, sondern alle jene Arbeiter, welche bei den auf Grund des §. 131 a. B. G. (s. oben §. 101) mit dem Bergbaue verbundenen Anlagen (Hochöfen und anderen Schmelzwerken, Aufbereitungs- und sonstigen Werkstätten, Förderungsanstalten rc. rc.) beschäftigt sind.

Die gesetzliche Pflicht, der Bruderlade beizutreten, wird jedoch naturgemäß nur für jene Aufseher und Arbeiter angenommen, welche dauernd beim Werke bestellt sind („stabile", „ständige"). Arbeiter, welche nur vorübergehend aufgenommen werden („interimale"), insbesondere Taglöhner können durch die Statuten ebenfalls zur Bruderlade zugelassen, ja sogar zum Beitritte verhalten werden, da das a. B. G. dies nicht ausschließt. Sie erlangen in der Regel aber nur beschränkte Rechte, indem ihnen ein Provisionsanspruch (Anspruch auf dauernde Alters-, Witwen- und Waisen-Unterstützung) nicht zukommt, und leisten dafür wieder geringere Beiträge.

Es ist weiters auch zulässig, daß durch die Statuten von dem Bergwerksbesitzer bei anderen Berufszweigen beschäftigten Arbeitern, als: Puddlings-, Walzwerks-, sowie überhaupt Raffinirwerks-, ja selbst land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern der Beitritt zur Bruderlade gestattet wird. Zweckmäßig ist dies aber nicht, da die Mortalitäts- und Morbilitäts-, Lebens- und Erwerbsverhältnisse dieser Arbeiter wesentlich verschiedene sind,

daher nach den Grundsätzen eines gesunden Versicherungswesens auch nicht gleich den eigentlichen Bergarbeitern behandelt werden sollten. Aus demselben Grunde ist es auch nicht zu empfehlen, daß Beamte zur Bruderlade zugelassen werden, was auch mitunter geschieht. Beides liegt gewiß auch nicht in der Absicht des Gesetzes.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschaftsausschusses, eigene Statuten entworfen und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen (§. 212 a. B. G.). Aufgabe des Revierbeamten ist es, darauf zu sehen, daß jede Bruderlade mit genehmigten Statuten versehen sei (Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 103 V. V.).

Die Bruderlad-Statuten können entweder bei dem Revierbergamte oder bei der Berghauptmannschaft eingebracht werden, die Genehmigung aber steht der letzteren zu (§. 4 Pkt. 15 und §. 5 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.). Das Revierbergamt hat sich, wenn demselben Bruderlad-Statuten zur Erwirkung der Genehmigung überreicht werden, bei deren Vorlage an die Berghauptmannschaft nur insoweit hierüber auszusprechen, als einzelne Bestimmungen den localen Betriebs- und Arbeiter-Verhältnissen nicht entsprechen sollten (Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 103 V. V.). Die betreffenden Eingaben sind gebührenfrei. Denselben muß zum Nachweise über die legale Mitwirkung eines Knappschaftsausschusses das Wahlprotokoll beiliegen und die Statuten müssen sowohl vom Bergwerksbesitzer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, als auch von sämmtlichen Knappschaftsausschüssen unterfertigt sein. Für Statutenänderungen gilt dasselbe.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderladematrikeln und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;[1])

[1]) Der Beschluß des Ausschusses einer Bruderlade (§. 210 a. B. G.), die schon gewährten Pensionsansprüche herabzusetzen, ist für denjenigen, dem ein solcher Anspruch gewährt ist, ohne dessen Zustimmung nicht maßgebend (Entsch. d. oberst. Gerichtshofes; s. österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1881, Nr. 38, S. 508).

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen untereinander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war (§ 213 a. B. G.).

Innerhalb dieses Rahmens ist den Interessenten das Recht der freien Selbstbestimmung ihres Willens gewahrt. Es steht also insbesondere in ihrem eigenen Ermessen, ob sie nur Eine Kategorie von Mitgliedern oder mehrere aufstellen wollen. Am häufigsten begegnet man der Eintheilung in solche Mitglieder, welchen alle statutenmäßigen Ansprüche (auf Krankenunterstützung, Provision im Falle der Erwerbsunfähigkeit, 2c. 2c.) zukommen, — vollberechtigte, ordentliche, wirkliche Mitglieder, und in solche, welchen nur ein Anspruch auf die Krankenunterstützung zukommt — außerordentliche Mitglieder, Theilnehmer. Zu den ersteren werden dann in der Regel die „stabilen", „ständigen", zu den letzteren die „nicht ständigen", „interimalen" Arbeiter gerechnet, welche dagegen einen geringeren Beitrag zahlen. Der Grund für diese Einrichtung ist leicht einzusehen. Ein Arbeiter, der nur vorübergehend beim Werke bedienstet ist, kann die Provision nach den üblichen Normen der Statuten ohnedies nicht erlangen, weil er durch den Austritt aus dem Dienste den Anspruch verlieren würde. Dagegen hat sowohl der Arbeiter, als auch der Werksherr ein Interesse daran, daß für den Fall der Erkrankung des ersteren die Kosten aus der Bruderlade gedeckt werden.

Was die **Beiträge** zu den Bruderladen betrifft, so sind dieselben gewöhnlich mehrfach. Den größten Theil zahlen meist die Mitglieder und Theilnehmer, und zwar zunächst regelmäßige, im Verhältnisse zum Reinverdienste bemessene Beiträge, z. B. 3, 4 oder 5 kr. von jedem Lohngulden, dann wohl auch Heirats- und andere Taxen, Strafgelder für Uebertretungen der Dienstordnung u. s. w. Hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten oder in derselben abgängigen Beträge genießen die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Fällen der Execution auf

Bergwerke, sowie in Fällen des Concurses über ein Vermögen, zu welchem ein Berg- oder Hüttenwerk gehört, ein gesetzliches Pfand- und Vorrecht in der Weise, daß diese Forderungen aus dem für das Berg- (oder Hütten-) werk erzielten Meistbote nach Abzug der Executions- oder Massekosten mit dem Range nach den nicht über drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung, bezw. vor Eröffnung des Concurses rückständigen Maßengebühren und nach den nicht über ein Jahr vor dem erwähnten Zeitpunkte rückständigen Forderungen der Berg- und Hüttenwerksarbeiter an Arbeitslohn zur Befriedigung gelangen (§. 268 a. B. G. u. §. 41 der Concurs-Ordg. v. 25. Decbr. 1868, Nr. 1 R. G. Bl. v. J. 1869, s. auch oben §. 92).

Ferner leisten auch die Werksbesitzer Beiträge. Ein einheitlicher Vorgang besteht diesfalls aber leider nicht. Häufig glauben die Werksbesitzer zu irgend welchen Beiträgen für die Bruderlade nicht verpflichtet zu sein, dies damit begründend, daß die Beiträge der Arbeiter, da dieselben im Lohne enthalten sind, ohnedies vom Dienstherrn gezahlt werden, und meinen schon sehr viel gethan zu haben, wenn sie hie und da oder periodisch wiederkehrend freiwillige Zuschüsse in beliebiger Höhe leisten, etwa einen Arzt honoriren, ein Spital errichten oder auch nur für Unterrichtszwecke beitragen, ohne in Betracht zu ziehen, ob diese Leistungen zu den Beiträgen der Arbeiter in richtigem Verhältnisse stehen. Eine einfache Erwägung widerlegt diese Anschauung. In Zeiten, wo das Angebot von Arbeitskraft geringer ist als das Angebot von Arbeit, bestimmt allerdings der Arbeiter die Höhe des Lohnes und wird sich den für die Bruderlade zu duldenden Abzug in den Lohn einrechnen. Hier ist aber der Geschäftsgang ein guter und der Arbeitgeber wird dieses Mehr des Lohnes leicht bezahlen. Betrachten wir jedoch den entgegengesetzten, häufigeren Fall, daß die Nachfrage nach Arbeit größer ist, als das Angebot, dann bestimmt der Dienstgeber die Höhe des Lohnes, und es kann dabei vorkommen, daß der Lohn bereits an der Grenze des Existenzminimums angelangt ist und der Arbeiter daher das Brudergeld nur mit empfindlichem Abbruche an den nothwendigsten Lebenserfordernissen erschwingen kann. Hier zahlt also nicht der Werksbesitzer den Bruderladbeitrag, weil der Lohn derselbe ist, ob beim Werke eine Bruderlade besteht oder nicht. Man könnte dieses Verhältniß noch hinnehmen, wenn die Bruderladen nur Provisionen, nicht auch Krankenkosten bestreiten würden. Da aber die Bruderladen auch diese letzteren zahlen, so ist es geradezu eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, wenn der Bergwerksbesitzer jene Pflicht, welche nach den Dienstboten-Ordnungen jedem Dienstherrn gegenüber einem erkrankten Dienstboten obliegt und in

Ermangelung einer Bruderlade auch dem Bergbaubesitzer gegenüber seinen erkrankten Arbeitern obliegen würde (§. 214 a. B. G.), einfach auf die Bruderlade, d. h. auf die Arbeiter selbst abwälzt, zumal wenn man bedenkt, wie anstrengend, beschwerlich und gesundheitsgefährlich der Beruf des Bergarbeiters ist. Dazu kommt noch, daß der Bergwerksbesitzer aus der Bruderlade an sich schon einen namhaften Vortheil zieht, indem die Arbeiter, wenn sie ihre Ansprüche an die Bruderlade nicht verlieren wollen, an das Werk gebunden sind.

Es unterliegt übrigens kaum einem Zweifel, daß die Beitragspflicht der Werksbesitzer in der Absicht und im Geiste des a. B. G. liegt. Denn nach §. 214 a. B. G. sind die Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt. In dieser Bestimmung spricht sich offenbar die Voraussetzung aus, daß der Werksbesitzer nach der Errichtung der Bruderlade noch mehr leiste, gewiß aber nicht weniger. Diese Auffassung hat sich denn auch immer mehr und mehr Bahn gebrochen, und die meisten Werksbesitzer verstehen sich zu regelmäßigen Bruderladbeiträgen. Die Höhe derselben ist verschieden. Wenn man annimmt, daß der Werksbesitzer wenigstens das zur Bruderlade beitrage, was er auch ohne den Bestand der Bruderlade zu leisten haben würde, nämlich die Krankenkosten bei allen Erkrankungen bis zu einer gewissen (in der betreffenden Dienstbotenordnung fixirten) Dauer, so ergibt sich, daß ungefähr 50% der Mitgliederbeiträge dieser Bedingung entsprechen, weil ziemlich ein Drittheil der laufenden Bruderladeinnahmen für den gedachten Zweck aufgewendet wird.[1])

[1]) Bemerkenswert und als treffende Analogie hieher passend ist die folgende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. December 1883:

Eine Maschinenfabriks-Firma zeigte der Bezirkshauptmannschaft an, daß sie bei ihrer Fabrik eine Unterstützungscasse für kranke Arbeiter ins Leben gerufen habe, und bat um Genehmigung der diesfälligen Statuten, in welchen nur von einer Beitragsleistung der Arbeiter, aber von keiner Beitragsleistung der Unternehmer die Rede ist. Die Bezirkshauptmannschaft stellte diese Statuten mit dem Bemerken zurück, daß dieselben vom gewerbebehördlichen Standpunkte nicht genehmigt werden können, weil §. 85 der Gewerbe-Ordnung bestimme, daß jeder Fabriks-Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei großer Zahl der Arbeiter oder wenn die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge erheischt, verpflichtet ist, unter Beitragsleistung seiner Arbeiter eine selbständige Unterstützungscasse bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden Casse beizutreten. Die Errichtung dieser Casse sei zunächst eine Verpflichtung des Fabrikanten, und werde dem Arbeiter bloß eine Beitragsleistung zur Casse auferlegt. Eine Unterstützungscasse, an deren Dotirung sich der Arbeitgeber entweder gar nicht oder mit einer unverhältnißmäßig geringen Leistung betheiligt, bei welcher mit Verrückung der gesetzlichen Bestimmungen eigentlich die Arbeiter als Errichter, die Arbeitgeber eventuell nur als Beitragende erscheinen, würde dem Gesetze nicht entsprechen. Es seien daher die Statuten in diesem Sinne umzuarbeiten und wieder vorzulegen.

Das Ausmaß der aus der Bruderlade zu gewährenden Unterstützungen sollte selbstverständlich nach der Leistungsfähigkeit derselben bestimmt werden, weil sonst die Bruderlade zu Grunde gehen müßte. Es ist bisher — fast durchweg — unterlassen worden, die Leistungen der Bruderladen mit deren Leistungsfähigkeit auf versicherungstechnischer Grundlage in Einklang zu bringen. Wenn die nachtheiligen Folgen noch nicht allgemein zu Tage getreten sind, so liegt dies nur darin, daß die Institute noch verhältnißmäßig jung sind. Jetzt aber, da immer mehr und mehr Arbeiter in das dienstunfähige Alter treten oder absterben, müssen sich auch diese Folgen immer mehr zeigen. Es wäre daher sehr angezeigt, daß die Bruderladen in den Statuten ihre Leistungen nach genauem versicherungstechnischen Calcül bestimmen und überdies von Zeit zu Zeit revidiren würden.

Ferner sollten sich die Werksbesitzer auch der Einsicht nicht verschließen, daß die Vereinigung mehrerer Werke zur Gründung gemeinschaftlicher, größerer Bruderladen, — abgesehen davon, daß hiedurch den Arbeitern eine größere Freizügigkeit zugestanden würde, was nur eine Forderung der Gerechtigkeit ist, — die Leistungs- und Lebensfähigkeit der Bruderladen nach den feststehenden Gesetzen des Versicherungswesens bedeutend erhöhen würde. Auch das Berggesetz hat solche Vereinigungen schon im Auge gehabt (§§. 210, 213 lit. g) und die Vollzugsvorschrift hat es namentlich als Aufgabe der Bergreviere betrachtet, auf das Zustandekommen gemeinschaftlicher Revierbruderladen hinzuarbeiten. Die Berghauptmannschaften wurden angewiesen, den Reviersausschüssen in dieser Richtung mit angemessenen Vorschlägen

Gegen diesen Auftrag recurrirte die Fabrik an die Statthalterei und machte Folgendes geltend: 1. Aus der Verpflichtung zur Errichtung folge noch nicht die Pflicht zur Dotirung einer derlei Casse; das Gesetz bestimme nirgends, daß der Arbeitgeber zur Beitragsleistung verpflichtet sei, nur für die Errichtung habe er zu sorgen, für die Erhaltung haben die Arbeiter Beiträge zu leisten; 2. dürfe die Gewerbe-Behörde derlei Statuten die Genehmigung gar nicht versagen, und sie habe sich lediglich darum zu kümmern, daß eine Unterstützungscasse bestehe; die innere Organisation zu prüfen, gehöre nicht in die Competenz der Gewerbe-Behörde; 3. vermissen die Recurrenten jede positive Andeutung über die Höhe des zu leistenden Beitrages für den Fall, als sie zur Beitragsleistung verpflichtet seien. Dieser Recurs wurde aber von der Statthalterei und auch in letzter Instanz vom Ministerium des Innern abgewiesen.

Die gegen die Entscheidung des Letzteren von der Fabriksfirma bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe eingebrachte Beschwerde wurde von diesem als im Gesetze nicht begründet abgewiesen, weil es dem Geiste des Gesetzes entspricht, daß Fabriksbesitzer für Kosten aus Anlaß von Erkrankungen ihrer Arbeiter aufzukommen haben. Dieser Grundsatz ist seit jeher anerkannt und hat in vielen gesetzlichen Anordnungen, so z. B. in den Hofdecreten vom 19. Mai 1843, 10. März 1848 u. s. w., Ausdruck gefunden. Auch der §. 85 G. O. legt den Fabriksherren nicht bloß den formalen Act der Errichtung von derlei Cassen auf, und unter Beitragsleistung der Arbeiter ist nicht zu verstehen, daß sie ausschließlich für die Cassenbedürfnisse aufzukommen haben. Auch die Verpflichtung: oder einer schon bestehenden beizutreten, deutet klar auf eine Beitragsleistung von Seite der Fabriksherren hin. Daß diese Verpflichtung, wie die Beschwerdeführer vermeinen, zu einer unbegrenzten, unerschwinglichen gedeihen könne, ist nicht zu befürchten, weil das Gesetz hiefür vorgesorgt hat.

entgegen zu kommen, allfällige Vorberathungen einzuleiten und auf das Zustandebringen eines diesfälligen Uebereinkommens thunlichst Bedacht zu nehmen, wonach die hierbei Betheiligten zur vorschriftsmäßigen Vorlage der Statuten aufzufordern wären (§§. 8, 103 B. B.).

Die Bewilligung zur Vereinigung mehrerer Bruderladen steht den Berghauptmannschaften zu (§. 4, Pkt. 15 des Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.).

Bezüglich der Leistungen der Bruderladen im Allgemeinen ist zu erwähnen, daß dieselben in der Regel Krankengelder (sog. Krankenschichten, bestehend in einem Theile des täglichen Normallohnes) zahlen, die Kosten für ärztliche Behandlung und Medicamente, die Begräbnißkosten bestreiten, zeitliche und dauernde Unterstützungen (Provisionen) für die Mitglieder, deren Witwen und Waisen gewähren.

Die meisten Bruderlad-Statuten knüpfen an den Dienstaustritt des Mitgliedes, derselbe mag freiwillig oder über Kündigung seitens des Bergwerksbesitzers erfolgen, den Verlust der Ansprüche an die Bruderlade. Allein gerecht wäre es, den Mitgliedern die Ansprüche wenigstens für den Fall vorzubehalten, wenn der Dienstaustritt ohne ihr Verschulden, also z. B. wegen Geschäftsstockung, oder wegen Einrückung zum Militärdienste geschieht.

Bei manchen Bruderladen wird in diesen Fällen das Mitglied blos beurlaubt und dessen Ansprüche an die Bruderlade bleiben aufrecht, vorausgesetzt, daß dasselbe einer Aufforderung des Werksherrn, in den Dienst zurückzukehren, Folge leistet.

Bezüglich der Art und Weise der Sicherstellung der Bruderlad-Capitalien verlangen die Bruderlad-Statuten in der Regel pupillarmäßige Sicherheit, und mit Recht. Die pupillarmäßige Sicherstellung wird aber auch dann gefordert werden können, wenn die Statuten eine solche nicht ausdrücklich vorschreiben. Hierbei muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die Anlage auf das Bergwerk als pupillarmäßige Sicherstellung nicht anzusehen ist.[1])

---

[1]) In dieser Beziehung ist die Verordnung der Berghauptmannschaft Klagenfurt vom 29. Jänner 1876 sehr bemerkenswert. Dieselbe lautet:

Aus Anlaß eines in der neuesten Zeit vorgekommenen Falles, daß ein namhaftes Bruderlade-Capital, welches vorschriftswidrig auf einem Bergwerke angelegt worden, ganz oder zum Theile verloren gehen dürfte, weil bei der executiven Versteigerung für das besagte Bergwerk ein verhältnißmäßig nur sehr geringes Meistbot erzielt werden konnte, — findet sich die B. H. zur Hintanhaltung solcher Vorkommnisse bestimmt, nachstehende Erinnerungen hinauszugeben:

Die Bruderladgelder sind wie die Pupillar- und Depositengelder ein der öffentlichen Aufsicht unterstehendes Gut, daher die für die letzteren bestehenden Gesetze und Vorschriften auch auf die Bruderlad-Gelder Anwendung finden.

Diese Gelder sind somit, insoweit sie nicht sofort zur Bestreitung der Auslagen bei den Bruderladen (Krankencassen) erforderlich sind, oder zur Tilgung der Schulden benöthigt werden, zum An-

Die Verwaltung der Bruderlade pflegt meistens durch Vertreter des Werksbesitzers und der Arbeiter (Knappschaftsausschüsse oder -Aelteste) zu erfolgen. Die Bergbehörden haben gesetzlich einen Einfluß auf die

kaufe von verzinslichen Staatspapieren oder zu Sparcasse-Einlagen zu verwenden, oder pupillarisch sicher anzulegen, wobei der §. 230 des a. b. G. B. in Bezug auf die Sicherheit der auf Realitäten anzulegenden Capitalien maßgebend ist.

Außer den Staatspapieren sind jene Pfandbriefe, welche von Hypothekar-, Bodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegeben werden (Ges. vom 2. Juli 1868, Nr. 93 R. G. Bl.), dann jene Prioritäts-Obligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche die Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitals genießen (Ges. v. 14. März 1870 Nr. 33 R. G. Bl.), sowie die Obligationen des von der Gemeinde Wien aufgenommenen verzinslichen Anlehens von 10 Millionen Gulden (Ges. v. 28. März 1875, Nr. 50 R. G. Bl.), dann die Obligationen des von der Gemeinde Prag aufgenommenen verzinslichen Anlehens von 5 Millionen Gulden (Ges. vom 29. April 1875, Nr. 79 R. G. Bl.) als zur Elocirung der Bruderlad-Capitalien geeignet erklärt.

Sollten Bruderlad-Gelder zum Ankaufe von Realitäten verwendet werden, so steht zwar dieser Art der Anlage nach dem Gesetze nichts im Wege — vorausgesetzt, daß nachweisbar hiervon ein vortheihafter und ganz sicherer Gebrauch gemacht werden kann.

Was die darlehensweise Anlage von Bruderlad-Geldern auf unbewegliche Güter anbelangt, so muß vor allem bemerkt werden, daß diese Anlage auf Bergwerke oder Fabriken, auf industrielle Unternehmungen überhaupt, unzulässig ist, weil bei ungünstigen Handelsconjuncturen die Capitalien gefährdet, oder doch die Zahlungen der Zinsen geschmälert oder wohl gar für längere oder kürzere Zeit ganz eingestellt werden können.

Was insbesondere die fruchtbringende Anlegung der Bruderlad-Capitalien auf Landgüter, Grundstücke und Häuser anbelangt, so ist, wie oben erwähnt, allerdings der §. 230 a. b. G. B. maßgebend; da jedoch diese Realitäten bei executiven Verkäufen nicht selten weit unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden müssen, daher die pupillarmäßig angelegten Capitalien ganz oder theilweise verloren gehen können, so ist dahin zu wirken, daß Bruderlad-Capitalien bei nachgewiesener vollster Sicherheit nur auf erste Sätze dargeliehen werden, damit die Bruderlade in die Lage gesetzt werde, die Hypothek bei der dritten executiven Feilbietung zur Abwendung eines jeden Verlustes für sich zu erstehen, um solche bei günstiger Gelegenheit mit Vortheil wieder zu verkaufen.

Bevor überhaupt ein Darlehensvertrag zwischen der Bruderlade und dem Darlehenswerber zustande gebracht wird, soll die Frage über die Sicherheit der Anlage dadurch gelöst sein, daß der Darlehenswerber den neuesten vollständigen Grundbuchs-Auszug und das gerichtliche Schätzungs-Protokoll hinsichtlich des Wertes der Hypothek auf seine Kosten beibringt und die Nachweisung der vollen sicheren Geldanlage liefert; erst dann kann die intabulationsfähige Schuldurkunde auf Kosten des Schuldners errichtet werden, wobei übrigens dann, wenn die Hypothek nur aus Gebäuden besteht, oder wenn Gebäude und Grundstücke zugleich verpfändet werden, die Grundstücke aber für sich allein nicht hinreichen, um die volle Sicherheit für das darzuleihende Bruderlad-Capital herzustellen, nach dem H. K. D. v. 25. August 1832, H. Z. 8939, der Darlehenswerber gehalten sein soll, die Einverleibung der Gebäude in ein Brandschadenversicherungs-Institut nachzuweisen.

Die Verpflichtung, die Assecuranz der Gebäude in einem entsprechenden Betrage für die ganze Dauer des Darlehensvertrages aufrecht zu erhalten, ist als eine Bedingung in die Schuldurkunde aufzunehmen.

Was die Schätzung der Hypotheken betrifft, so kann die gerichtliche Schätzung, welche der Darlehenswerber wegen Schädigung seines Credites, sowie wegen der damit verbundenen Kosten sehr gern meidet, unter Umständen, besonders wenn es sich um Bewertung kleinerer in Bergorten oder in deren Nähe gelegener Realitäten handelt, durch eine domuale Schätzung, wobei die Bruderlad-Ausschüsse die Stelle der Schätzmänner zu vertreten und das Ergebniß der Bewertung in einem auch vom Vorstande der Bruderlade zu fertigenden Schätzungs-Protokolle niederzulegen haben, ersetzt werden, — jedoch mit dem, daß die Schätzenden für den erhobenen Wert der Hypothek zur ungetheilten Hand einzustehen haben.

Es wird daher den Herren k. k. Revierbeamten zur besonderen Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Inspections- und sonstigen Commissionsreisen nach Maßgabe der Vdg. des h. k. k. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zum §. 103 der V. V. zum a. B. G.:

Verwaltung nicht auszuüben,[1]) jedoch steht ihnen die Oberaufsicht über die Bruderladen in der Art zu, daß sie sich von der steten Sicherstellung des Bruderlad-Vermögens die Ueberzeugung verschaffen und darüber wachen, ob die Bruderlade-Einflüsse auch den Statuten gemäß verwendet werden. Zunächst ist der Revierbeamte dazu berufen, darauf zu sehen, daß die Statuten genau befolgt werden. In eine förmliche Revision der Bruderladerechnungen hat sich derselbe nicht einzulassen. Er soll aber in dieselben von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen, insbesondere wenn ihm Beschwerden über die Verwaltung zukommen; er soll sich ferner die Ueberzeugung von der sicheren Anlage und statutenmäßigen Verwendung des Bruderlad-Vermögens verschaffen. Die hierbei wahrgenommenen Mängel sind im Wege der Besprechung mit dem Verwalter der Bruderlade abzustellen, oder es ist nach Umständen hierüber die Anzeige an die Berghauptmannschaft zu erstatten. Diese kann die Behebung der angezeigten Mängel durch eine Verordnung vorzeichnen, nöthigenfalls auf Ersatz der bemängelten Posten das Erkenntniß fällen und den Vollzug ihrer diesfälligen Anordnungen durch Anwendung des §. 250 a. B. G., nämlich durch Verhängung von Geldstrafen von 10 bis 100 Gulden bewirken (§. 103 V. V. und Nachtr. Vdg. d. A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506 hierzu). Aber auch von den Gerichten werden die erwähnten Ersatz-Erkenntnisse zur Execution angenommen. Uebrigens steht demjenigen, welchem die Ersatzleistung aufgetragen worden ist, wenn er sich durch das Erkenntniß beschwert erachtet, außer dem Recurse an das Ackerbauministerium nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, über die richterliche Gewalt, Nr. 144 R. G. Bl., auch der Rechtsweg gegen die Bruderlade offen, da hier die Berghauptmannschaft über einen Privatanspruch der Bruderlade gegen deren Verwaltung im administrativen Wege entscheidet. Es hat somit das Ersatzerkenntniß eigentlich nur die Wirkung einer provisorischen, administrativen Verfügung, sozusagen einer provisorischen Sicherstellung der Bruderlade. Die Berghaupt-

---

a) durch Einsichtsnahme und genaue Prüfung der Bruderlad-Wertpapiere sich die Ueberzeugung von der sicheren statutenmäßigen Anlage zu verschaffen, und im Falle der Wahrnehmung

b) einer statutenwidrigen Verwendung des Bruderlad-Vermögens den Verwaltungskörper, resp. den Schuldtragenden zur strengsten Verantwortung, eventuell Ersatzleistung zu ziehen;

c) sollte jedoch wahrgenommen werden, daß die in Anwendung stehenden Bruderlad-Statuten in den Bestimmungen hinsichtlich der Anlegung von Bruderlad-Capitalien mit den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Grundsätzen im Widerspruche sich befinden, so sind die entsprechenden Abänderungen zu veranlassen und die revidirten Statuten im Wege des k. k. Revierbergamtes zur h. ä. Genehmigung vorzulegen.

[1]) Die Bergbehörden sind nur competent, die Befolgung der Bruderlad-Statuten zu überwachen, nicht aber über Unterstützungsansprüche der Arbeiter an die Werkscasse zu erkennen (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 13, S 141).

mannschaft verfügt bei statutenwidriger Verwendung von Bruderlad-Geldern oder überhaupt bei statutenwidriger Gebarung mit dem Bruderlad-Vermögen den Ersatz nur zu dem Zwecke, um den vorherigen Stand in kurzem Wege herzustellen und die Bruderladen nicht erst einem langwierigen Processe in der schwierigen Rolle des Klägers auszusetzen. Glaubt der zum Ersatze Verurtheilte nachweisen zu können, daß die statutenwidrige Verwendung der Bruderlade zum offenbaren Vortheile gereicht habe und daß ihm daher z. B. gemäß §. 1016 a. b. G. B. oder sonst nach den Grundsätzen des Civilrechtes und insbesondere des II. Theiles, 22. Hptst. des a. b. G. B. der Rückersatz der ihm aufgetragenen Leistung aus der Bruderlade gebühre, so steht ihm frei, die gerichtliche Klage wider die Bruderlade einzubringen. Den Vollzug des berghauptmannschaftlichen Ersatzerkenntnisses kann dies aber nicht aufhalten.[1])

Ueber alle Bruderladen des Amtsdistrictes hat sowohl die Berghauptmannschaft, als auch das Revierbergamt ein Vormerkbuch zu führen und darin das Bergwerk, bei welchem sie bestehen, die Verwaltung mit Angabe des verantwortlichen Rechnungsführers, die Beziehung auf Datum und Nummer der hinterlegten Statuten, den beiläufigen Vermögensstand und die sonst von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigeren, die Bruderlade betreffenden Ereignisse einzutragen. Diesem Vormerkbuche ist die dazu gehörige Urkundensammlung in einem besonderen Bande beizulegen.

Rücksichtlich der von den Bruderladen zu entrichtenden Gebühren und Steuern ist Folgendes zu bemerken:

Von dem Gebührenäquivalente sind die Bruderladen nach T. P. 106 B., lit. e, Anmerkung 2, lit. d des Gebührengesetzes befreit (F. M. V. Bl. Nr. 33 v. J. 1864).

Von den der Bruderlade gehörigen Realitäten und den von der Bruderlade betriebenen Erwerbsunternehmungen sind alle jene Steuern zu entrichten, welche von solchen Realitäten oder Unternehmungen überhaupt zu entrichten sind.

Betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von dem Einkommen der Bruderlade insbesondere hat das Finanzministerium an sämmtliche Finanz-Landes- und Finanz-Directionen mit Erl. vom 24. December 1873, Z. 28 582, folgende Weisung ertheilt:

Die Bruderladen (Knappschaftscassen, Versorgungsanstalten der Berg-

[1]) Werden von der Bergbehörde wegen ordnungswidriger Gebarung mit Bruderlad-Geldern Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen, so hat die Commissionskosten derjenige zu tragen, welchem die ordnungswidrige Gebarung zur Last fällt (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 38, S. 414).

arbeiter) sind als solche steuerpflichtig, nachdem der mit der Errichtung derselben verbundene humanitäre Zweck mit Rücksicht auf das Einkommensteuer-Patent vom 29. October 1849 den Anspruch auf eine Steuerbefreiung nicht begründet. In Beziehung auf die objective Steuerpflicht müssen die verschiedenen Arten des Einkommens dieser Bruderladen ins Auge gefaßt werden.

Von den seltenen Fällen abgesehen, in welchen Bruderladen aus einem der Realsteuer unterliegenden Besitzthume ein Erträgniß erzielen, welches nach §. 2 des Einkommensteuer-Patentes zu behandeln ist, besteht deren Einkommen in der Regel:

I. aus den periodischen Beiträgen der Mitglieder (Brudergeldern), welche entweder unmittelbar oder mittelst Lohnabzügen geleistet werden (§. 211 des a. B. G.);

II. aus nicht periodischen, sondern bei bestimmten Anlässen von den Mitgliedern in Gemäßheit der Statuten zu leistenden Einzahlungen, wie Heirats-, Urlaubs-, Lehrbrief-, Eintritts- und anderen Taxen, dann Strafgeldern;

III. aus den Beiträgen und Zuschüssen der Bergwerksbesitzer;

IV. aus den Interessen von Forderungen, welche die Bruderlade an den Staat, öffentliche Fonde (Staatsfonds-Obligationen), an Gesellschaften, Actien-Unternehmungen oder an Privatschuldner zu stellen hat. Zu diesen Interessen gehören insbesondere jene von den, bei der Werksleitung elocirten Capitalien und von den den Mitgliedern ertheilten Vorschüssen;

V. aus Legaten und Schenkungen.

Mit Rücksicht auf den §. 4, III. des E. P., wonach Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Schuldforderungen, sowie andere den Zinsgenuß von einem Capital vertretende Renten nach der III. Classe zu besteuern sind, hat das Einkommen

sub I (periodische Beiträge der Mitglieder), dann jenes

sub II (variable Einzahlungen) außer Besteuerung zu bleiben, weil diese Beiträge ihrer Natur nach nicht als Capitalszinsen vertretende steuerbare Renten zu betrachten sind.

Die Einnahmen

sub III (Beiträge der Werksbesitzer) sind nur dann steuerpflichtig, wenn diese Beiträge den Bruderladen in rechtsverbindlicher Form zugesichert (§. 200 des a. B. G.) und somit als den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten anzusehen sind, und unter dieser Voraussetzung im Sinne des Fin. Min. Erlasses vom 22. März 1864, Z. 15 221

(Nr. 25 B. Bl.) Pkt. 7 B h, beim betreffenden Bergbaue als Ausgabspost schon berücksichtigt wurden.[1])

Das Einkommen

sub IV wird in dem Falle bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens auszuscheiden sein, wenn dasselbe durch den Steuerabzug bei Auszahlung des Coupons schon unmittelbar, oder durch den dem Capitalschuldner nach den §§. 2 und 23 des E. P. gestatteten Zinsenabzug mittelbar von der Einkommensteuer getroffen wird — eine Voraussetzung, die z. B. bei Zinsen von auf steuerfreie Gebäude oder bei den Mitgliedern der Bruderladen elocirten Capitalien etc. nicht zutrifft.

Die Einnahmen

sub V (Legate, Schenkungen) werden — wenn sie ihrer Natur nach nicht als Renten, das ist als wiederkehrende, auf einem im Forderungsrechte der Bruderlade begründeten Rechtstitel beruhende Bezüge angesehen werden können —, aus dem steuerpflichtigen Einkommen auszuscheiden, im anderen Falle aber wie die anderen steuerbaren Einnahmsquellen nach der III. Classe zu besteuern sein, wobei unter Hinweisung auf den §. 13 der Vollzugsvorschrift zum E. P. bemerkt wird, daß von dem, nach den vorstehenden Andeutungen in der III. Classe zu besteuernden Einkommen ein Abzug zum Behufe der Steuerbemessung nicht stattfindet.

Sollte eine Bruderlade ein Einkommen durch den Betrieb einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder aus Pachtungen erzielen, so wird dieses selbstverständlich nach §. 4, I. 1, 2 des E. P. der Einkommensteuer in der I. Classe zu unterziehen sein.

Wird von einer Bruderlade die Freilassung von der Steuer auf Grund des §. 8 des E. P. in Anspruch genommen, so ist zur Beurtheilung der Zulässigkeit einer solchen Befreiung das gesammte Jahreseinkommen der Bruderlade, somit auch die Einnahmen aus den periodischen und veränderlichen Beiträgen der Mitglieder und nicht bloß jenes in Betracht zu ziehen, welches nach der III. Classe zu besteuern ist.

Da übrigens die Bruderladen, insoferne sie nach §. 210 a. B. G. die Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen zum Zwecke haben, als Versorgungsanstalten zu betrachten sind, so kommt ihnen im Sinne des §. 18 der bezogenen Vollzugsvorschrift die Begünstigung

[1]) Dagegen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 19. April 1877, Z. 491, entschieden, daß die von den Gewerkschaften (Bergwerksbesitzern) wiederkehrend an die Bruderladen zu leistenden Beiträge nicht der Einkommensteuer unterliegen — selbst wenn dieselben in rechtsverbindlicher Form zugesichert worden sind (Budw. I. S. 231; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 18, S. 185).

zu, in dem Falle, als sie durch die Entrichtung der Einkommensteuer gezwungen würden, die statutenmäßigen Bezüge ihrer Theilnehmer unter das normirte Ausmaß zu vermindern, unter Nachweisung dieses Verhältnisses, beziehungsweise der Unzulänglichkeit ihres gesammten Einkommens um die entsprechende Herabsetzung der Einkommensteuer einzuschreiten.

Das A. M. hat bei Intimation dieses Erlasses, nachdem die richtige Anwendung desselben durch die genaue Kenntniß der Natur der verschiedenen Einkommensarten jeder Bruderlade bedingt ist, die k. k. Berghauptmannschaften angewiesen, dahin zu wirken, daß die Verwaltungen der Bruderladen die einzelnen Arten des Einkommens derselben in der Fassion möglichst zergliedert angeben (A. M. Erlaß v. 13. Jänner 1874, Z. 14 286 de 1873).

Verhältniß der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 127.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten (§. 190 a. B. G.). Diese Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung ist wieder ein Ausfluß des volkswirtschaftlichen Interesses, welches sich an die Erhaltung und Förderung des Bergwesens knüpft. In den meisten Fällen wird es sich allerdings herausstellen, daß die Hilfe, welche ein Bergwerks-Eigenthümer dem benachbarten Werksbesitzer auf diese Art leistet, auch in seinem eigenen Interesse gelegen ist; so z. B. im Falle eines in der Nachbarschaft ausgebrochenen Flötzbrandes, eines verheerenden Wassereinbruches u. dgl. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen es sich lediglich um die bedrängte Nachbargrube handelt, und — wenngleich der Gemeinsinn der Bergbautreibenden im Allgemeinen sich stets aufs Neue zu bethätigen pflegt — so ist es dennoch, schon um Streitigkeiten über die Pflicht zur Entschädigung für die geleistete Hilfe hintanzuhalten, keineswegs überflüssig gewesen, daß die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung im Gesetze selbst normirt und zugleich der Anspruch des Hilfeleistenden auf „mäßige Vergütung“ für alle Fälle statuirt wurde. Die Höhe einer solchen Vergütung wird im Falle eines Streites von der Bergbehörde, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen, nur vorläufig bestimmt; die definitive Entscheidung aber muß dem Rechtswege vorbehalten bleiben (vgl. §. 194 a. B. G.). Die Vermittlung der Hilfeleistung selbst

kommt der Bergbehörde (dem Revierbergamte) zu, welche im Falle einer Weigerung den hierzu gesetzlich verpflichteten Bergwerks-Nachbar, eventuell im Wege der politischen Behörde, durch Zwangsmaßregeln zur Leistung der im §. 190 a. B. G. vorgeschriebenen Hilfe verhalten kann.

Wie weit der Begriff „benachbart“ auszudehnen sei, ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich enthalten; es ist aber klar, daß darunter nicht nur das unmittelbare Aneinandergrenzen der Bergbaue (verliehenen Grubenfelder) zu verstehen sei, oder eine Verbindung, in welcher Bergwerke durch natürliche oder Betriebsverhältnisse stehen, sondern überhaupt eine solche gegenseitige Lage der Werke, daß dem bedrängten Bergbaue von dem fremden Werke noch rechtzeitig Hilfe gebracht werden kann.

Eine weitere Art von Hilfeleistung, zu welcher jeder Bergbau-Unternehmer, soweit sein eigener Bergbau dadurch nicht leidet oder gefährdet wird, durch das Gesetz verpflichtet ist, und eventuell durch die Bergbehörde (Berghauptmannschaft) verhalten werden kann, ist die Uebernahme von Bergbau-Dienstbarkeiten gegen angemessenes Entgelt; hierüber wurde bereits oben (§§. 79—81) ausführlich gehandelt, worauf daher verwiesen wird.

Ueber das Zusammentreffen auf offenen Durchschlägen vgl. §. 55 dieses Buches.

Gesetzliches Maß und Gewicht.

§. 128.

Schon im §. 9 des allgem. Berggesetzes vom Jahre 1854 wurde bestimmt, daß bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände ein gleichförmiges Maß und Gewicht anzuwenden sei, als welches damals das sogenannte Wiener Maß und Gewicht vorgeschrieben war. Seit der mit Gesetz vom 23. Juli 1871, Nr. 16 R. G. Bl. für 1872, erfolgten Feststellung einer neuen Maß- und Gewichtsordnung ist das Meter die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes.

Indem die hierauf basirten gesetzlichen Maße und Gewichte als bekannt vorausgesetzt werden können, soll nur bemerkt werden, daß dieselben seit dem 1. Jänner 1876 im öffentlichen Verkehre ausschließlich angewendet werden müssen.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden, welche fernerhin einer periodischen Nachaichung zu unterziehen sind, wonach also auch die k. k. Bergbehörde sowie die behördlich autorisirten Bergbau-

Ingenieure bei Vornahme von Vermessungen vorzugehen haben (A. M. Vdg. v. 18. April 1876, Nr. 26 V. Bl., S. 50).

Auch die Parteien haben sich in ihren Eingaben an die Bergbehörden des metrischen Maßes und Gewichtes zu bedienen, widrigens die betreffenden Eingaben zur diesfälligen Verbesserung zurückgewiesen werden; ausgenommen sind natürlich jene Fälle, in welchen sich auf ältere Karten oder Urkunden bezogen werden muß, obwohl es auch hier unter Umständen erforderlich sein kann, das numerische Verhältniß zum gegenwärtig geltenden Grundmaße beizufügen.

Die im allgemeinen Berggesetze vorkommenden Maß- und Gewichtsangaben wurden auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875, Nr. 62 R. G. Bl., mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues und des Handels vom 28. April 1876, Nr. 71 R. G. Bl.[1]) in metrisches Maß umgewandelt, wobei jene Abrundungen gemacht wurden, welche mit Rücksicht auf die Natur der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und auf die Bedürfnisse des Verkehres geboten erschienen. In gleicher Weise wurde diese Umwandlung hinsichtlich der einschlägigen Verordnungen durchgeführt, und es ist auf alle diese Umwandlungen an den betreffenden Stellen dieses Werkes Bedacht genommen.

Einen nicht zu unterschätzenden Vortheil bietet die gleichmäßige Bezeichnung der Maß- und Gewichtsgrößen, beziehungsweise die Anwendung gleichartiger Abkürzungen derselben; da nun die von der internationalen Meterconferenz bei ihrem im Jahre 1879 erfolgten Zusammentritte entworfenen Abkürzungen von der k. k. Normal-Aichungscommission mit wenigen unwesentlichen, den internationalen Charakter nicht tangirenden Aenderungen angenommen worden sind, so hat das Ackerbau-Ministerium im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium mit Erlaß vom 11. April 1883, Z. 3649, angeordnet, daß die von der genannten Commission beschlossenen Abkürzungen fortan im ämtlichen Verkehre angewendet werden; es wird sich jedenfalls empfehlen, wenn auch die Parteien in ihren Eingaben an die Bergbehörden sich der gleichen Abkürzungen bedienen.

Die betreffenden Abkürzungs-Zeichen sind folgende:

1. Längenmaße:	Kilometer	= *km*
	Meter	= *m*
	Decimeter	= *dm*
	Centimeter	= *cm*
	Millimeter	= *mm*

[1]) A. M. V. Bl. Nr. 39 v. J. 1876, S. 81.

2. Flächenmaße:	Quadrat-Kilometer .	= *km*²
	Quadrat-Meter . . .	= *m*²
	Quadrat-Decimeter	= *dm*²
	Quadrat-Centimeter	= *cm*²
	Quadrat-Millimeter	= *mm*²
	Hektar	= *ha*
	Ar	= *a*
3. Raummaße:	Kubik-Kilometer . .	= *km*³
	Kubik-Meter	= *m*³
	Kubik-Decimeter . .	= *dm*³
	Kubik-Centimeter . .	= *cm*³
	Kubik-Millimeter . .	= *mm*³
4. Hohlmaße:	Hektoliter	= *hl*
	Liter	= *l*
	Deciliter	= *dl*
	Centiliter	= *cl*
5. Gewichte:	Tonne	= *t*
	Metrischer Centner	= *q*
	Kilogramm	= *kg*
	Dekagramm	= *dkg*
	Gramm	= *g*
	Decigramm	= *dg*
	Centigramm	= *cg*
	Milligramm	= *mg*

Zu den Abkürzungszeichen wird in Schrift und Druck lateinische Cursivschrift verwendet; den Zeichen ist rechts kein Punkt beizusetzen; die Zeichen werden den Zahlen rechts in gleicher Zeile beigefügt, bei Zahlen mit Decimalstellen nach der letzten Decimalstelle.

Die Bergwerks-Abgaben.

1. Die Maßengebühr.

§. 129.

Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche für jedes einfache Grubenmaß von 45 116 *m*² und für jedes Tagmaß von 115 000 *m*² — als Einheit genommen — vier Gulden jährlich beträgt; für solche Grubenmaße, welche nach älteren

Bergordnungen verliehen sind und einen größeren oder kleineren Flächeninhalt haben als das gegenwärtige einfache Grubenmaß, ferner für Ueberscharen wird diese Gebühr nach dem Verhältnisse ihres Flächeninhaltes zu obiger Einheit bemessen.

Diese Gebühr heißt Maßengebühr (§. 215 a. B. G.).

Bei älteren Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begrenzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegrenzt ist), wird die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße berechnet, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe ergibt. Die sogenannten Längenmaße, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, werden hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen von 45 116 m^2 Fläche gleichgehalten (§. 217 a. B. G.).[1])

Bergbau-Concessionen (§§. 85 und 90 a. B. G.) unterliegen keiner solchen Gebühr.

Die Maßengebühr ist von jedem verliehenen Bergwerksmaße zu entrichten, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Bergwerk, zu welchem dasselbe gehört, in Betrieb steht oder gefristet ist, ob dasselbe einen Ertrag abwirft oder eine Einbuße erleidet.

Die Entrichtung der Maßengebühr hatte ursprünglich nach §. 216 a. B. G. halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jedes Jahres bei der Bergbehörde zu erfolgen; hierbei lag als Rechnungsperiode das sogenannte Militärjahr zu Grunde, welches am 1. November begann und am 31. October endete. Nachdem als Rechnungsperiode das Verwaltungsjahr vom 1. Jänner bis 31. December jedes Jahres eingeführt worden war (§. 2 Minist. Vdg. v. 17. October 1863, Z. 4358, F. M. V. Bl. Nr. 46), wurden die Maßen- und Freischurfgebühren von dem mit 1. Jänner 1865 beginnenden Verwaltungsjahre angefangen nach den Semestern des Kalenderjahres vorgeschrieben und vorhinein in den Monaten Juni und December eingehoben (Erl. d. M. f. H. u. V. v. 17. Juni 1864, Z. 7922, F. M. V. Bl. Nr. 34). Mit der Minist. Vdg. v. 25. April 1866, Nr. 49 R. G. Bl., wurde endlich angeordnet, daß die Bergwerksmaßengebühr, auf deren Einbringung schon nach der F. M. Vdg. v. 4. October 1854, Nr. 267 R. G. Bl., die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben, vom 1. Juli 1866 angefangen statt

[1]) Der §. 218 a. B. G., welcher von der Gebührenbemessung für besondere Bergbauberechtigungen, denen keine nach den Bergordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, handelt, ist nur während der Uebergangsperiode (§§. 270—273) des a. B. G. actuell gewesen.

in den bisherigen halbjährigen Anticipativraten Juni und December nunmehr in vierteljährigen Terminen gleichzeitig mit der Einkommensteuer an die zur Einhebung berufenen Cassen zu entrichten sind.

Mit Hinblick auf §. 30 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. Bl., ist daher die Maßengebühr mit Schluß eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Die Einzahlung der Maßengebühren hat seit dem F. M. Erlasse vom 7. November 1863, Z. 28 815, Nr. 60 Vdg. Bl.[1]), mit welchem die ehemals bestandenen Berghauptmannschafts-Cassen aufgehoben und deren Geschäfte an die Steuerämter übertragen worden sind, bei jenem Steueramte zu erfolgen, in dessen Steuerbereiche die betreffenden Bergbau-Objecte gelegen sind.

Die Vorschreibung der Maßengebühr erfolgt bei der Berghauptmannschaft auf Grund des bei derselben geführten Maßen-Katasters, und zwar wird die Gebühr von dem auf die Verleihung des betreffenden Bergwerksmaßes folgenden Vierteljahre angefangen vorgeschrieben. Mit der Vorschreibung der Maßengebühr beginnt zugleich die Gebührenpflichtigkeit der bezüglichen Bergwerksmaße, und dieselbe dauert fort bis einschließlich jenes Vierteljahres, in welchem die Maße aus welchem Grunde immer gelöscht werden.

Die Gebührenpflichtigkeit erwächst daher mit Beginn des Vierteljahres, die Gebührenfälligkeit tritt aber erst mit dem letzten Tage des Vierteljahres ein, für welches die Gebühr vorgeschrieben wurde.

Die Maßengebühr lastet auf dem Bergbau-Objecte; es haftet daher der jeweilige Besitzer eines verliehenen Bergbaues mit diesem für alle Maßengebühren, welche auf seinen Bergwerksmaßen vorgeschrieben sind, gleichgiltig, ob dieselben von ihm oder einem früheren Besitzer her rückständig verblieben sind; selbstverständlich steht ihm der Regreß gegen den früheren Besitzer frei. Persönlich, d. h. mit seinem übrigen Vermögen, haftet der Bergbaubesitzer nur für jene Gebühren, mit welchen er selbst während der Zeit seines Besitzes im Rückstande geblieben ist, auch in dem Falle, wenn er die Maße später an einen Anderen übertragen hat; der Uebernehmer haftet für die zur Zeit der Uebernahme des Bergbaues rückständigen Gebühren mit seinem übrigen Vermögen nicht.

Die im Bergbuche eingetragenen Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues haben ohne Rücksicht auf das Verhältniß ihrer Antheile an demselben für die Entrichtung der Maßengebühr, als einer ihnen nach

---

[1]) Vgl. auch F. M. Erl. v. 24. Februar 1864, Z. 482; Nr. 15 V. Bl.

dem allg. Berggesetze obliegenden Pflicht, zur ungetheilten Hand zu haften (§. 187 a. B. G.); es steht daher dem Aerar frei, von den Miteigenthümern die Maßengebühr entweder nach aliquoten Theilen oder von einem Miteigenthümer im ganzen Betrage einzufordern und einzuheben. Die Vorschreibung der Maßengebühr kann jedoch nur zur ungetheilten Hand erfolgen, und es würde ein entgegengesetzter Vorgang der Solidarhaftung der Miteigenthümer widersprechen.

2. Die Freischurfgebühr.

§. 130.

Jeder Freischurf unterliegt einer periodischen Abgabe von vier Gulden jährlich, welche nach den für die Einhebung der Maßengebühren bestehenden Vorschriften zu entrichten ist (Ges. v. 28. April 1862, Nr. 28 R. G. Bl., und k. Vdg. v. 29. März 1866, Nr. 42 R. G. Bl.).

Die Vorschreibung der Freischurfgebühr erfolgt bei dem Revierbergamte auf Grund des bei demselben geführten Freischurf-Katasters; die Gebührenpflichtigkeit eines Freischurfes beginnt mit dem auf die Anmeldung nächstfolgenden Vierteljahre (Quartal), so daß z. B. für einen Freischurf, welcher im Februar angemeldet worden ist, die Gebühr vom zweiten Quartal an (d. i. vom 1. März an) vorgeschrieben wird. Wenn ein Freischurf zur Verleihung kommt (d. h. infolge derselben erlischt), entzogen oder aufgelassen wird, so unterliegt er in jenem Vierteljahre, in welchem die Verleihung oder das Entziehungserkenntniß erfolgt, oder die Auflassungserklärung bei dem Revierbergamte eingebracht wird, noch der Freischurfgebühr (Erl. d. H. M. v. 1. Juni 1862, Z. 3927), was eigentlich selbstverständlich ist, weil die Gebühr schon am ersten Tage des Quartals vorgeschrieben wurde, somit die Gebührenpflichtigkeit bereits eingetreten ist. Nach Ablauf dieses Vierteljahres unterliegt ein solcher Freischurf, auch wenn er noch nicht gelöscht worden wäre, keiner weiteren Freischurfgebühr.

Die Gebührenfälligkeit tritt wie bei der Maßengebühr erst mit dem letzten Tage des Vierteljahres ein, für welches die Gebühr vorgeschrieben wurde.

Jeder Freischurf, welchem infolge der Verzichtleistung des Berechtigten nur eine beschränktere Schurffläche zukommt, als der §. 31 a. B. G. gewährt, unterliegt derselben Freischurfgebühr wie ein regelmäßiger Freischurf.

Daß auch die Freischurfgebühr auf dem Objecte, d. i. auf dem Freischurfe als solchem hafte, und somit der Freischurfberechtigte mit dem Frei-

schurfe für alle rückständigen Gebühren zu haften habe, ob diese von ihm selbst oder von früheren Besitzern des Freischurfrechtes herrühren, ergibt sich aus dem Wortlaute des §. 3 des Ges. v. 28. April 1862, Nr. 28 R. G. Bl., in welchem es heißt, daß jeder Freischurf der Freischurfgebühr unterliege. Hiedurch ist die sächliche Haftung des Freischurfes ausgedrückt, und diese Anschauung hat auch in die Praxis Eingang gefunden.[1]) Es gilt daher über die persönliche Haftung des Freischurfbesitzers überhaupt und bei Uebertragungen von Freischurfrechten insbesondere dasjenige, was bereits hinsichtlich der Maßengebühren (s. oben §. 129) gesagt worden ist.

Daß auch mehrere gemeinschaftliche Besitzer eines Freischurfes für die Entrichtung der Freischurfgebühr solidarisch zu haften haben, folgt per analogiam aus den für die Maßengebühren diesbezüglich geltenden Vorschriften; es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß die Pflicht zur Entrichtung der Freischurfgebühr ebenso in das Berggesetz aufgenommen worden wäre, wie dies hinsichtlich der Maßengebühr geschehen ist (§§. 215 ff. a. B. G.), wenn die Freischurfgebühr zur Zeit der Abfassung des allg. Berggesetzes vom Jahre 1854 bereits bestanden hätte, daß sonach auch die Entrichtung der Freischurfgebühr den im allg. Berggesetze vorgeschriebenen Pflichten gleichkomme (§. 187 a. B. G. alin. 2). Aus diesem Principe, welches sich auch darin ausspricht, daß ein in der Ausdehnung der Schurffläche beschränkter Freischurf doch der vollen Gebühr unterliegt (Pkt. 5 des Erl. d. Min. f. H. u. B. v. 1. Juni 1862, Z. 3927), folgt, daß die Freischurfgebühr nur als Ganzes vorgeschrieben werden kann, wenngleich es auch hier dem Aerar freisteht, den Betrag der Gebühr von einem der Gesellschafter als Ganzes, oder von Allen nach den aliquoten Theilen einzuheben. Keinesfalls kann das im Wege eines Privatvertrages geregelte Antheilverhältniß der mehreren Theilnehmer am Freischurfrechte dem Aerar gegenüber bei der Entrichtung der Gebühr geltend gemacht werden; auch würde dies praktisch vollkommen undurchführbar sein und zu Consequenzen führen, welche dem gesammten Freischurfwesen widersprechen.

3. Zufristung von Maßen- und Freischurfgebühren.

§. 131.

Wenn rücksichtswürdige Gründe vorhanden sind, welche es dem Bergbau-Unternehmer unmöglich machen, den vorgeschriebenen Termin zur Einzahlung der Maßen- oder Freischurfgebühr einzuhalten, so kann derselbe

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 8. April 1873, Z. 3298.

bei der betreffenden Finanz-Bezirks-Direction (bez. Finanz-Direction) um Gewährung einer oder mehrerer Fristen (Raten) ansuchen; die Entscheidung über solche Gesuche, welche nach T. P. 44 q des Ges. v. 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., stempelfrei sind, ist dem Ackerbau-Ministerium vorbehalten. Die Finanzbehörde hat solche Gesuche mit ihren Anträgen unmittelbar an die zuständige Berghauptmannschaft zu leiten, welche sie sofort dem Ackerbau-Ministerium vorlegt (Erl. d. Min. f. H. u. V. v. 31. Mai 1865, Z. 3879). Die eventuell bewilligte Zahlungsfrist, beziehungsweise die gewährten Raten sind genau einzuhalten, widrigens es der Behörde zusteht, sofort nöthigenfalls mit der executiven Eintreibung der ausständigen Gebühr vorzugehen; auch kann die ertheilte Begünstigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die laufenden Gebühren pünktlich entrichtet werden. Ein Recht auf die Zufristung von Bergwerks-Abgaben steht dem Bergbau-Unternehmer nicht zu, die Ertheilung einer solchen fällt dem Ermessen der Behörde anheim.

4. Ermäßigung der Maßen- und Freischurfgebühren.

§. 132.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1859 wurde mit der Fin. Min. Vdg. vom 30. September 1859, Nr. 181 R. G. Bl., verordnet, daß für Gruben- und Tagmaße mit sehr armen oder sehr zerstreuten Lagerstätten, welche nur mit unverhältnißmäßigen Kosten abgebaut werden können, die Maßengebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden kann; und zwar wird diese Ermäßigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt, je nachdem sich eine Aenderung der sie bedingenden Umstände voraussehen läßt oder nicht. Diese Ministerialverordnung findet gemäß der kaiserl. Vdg. vom 29. März 1866, Nr. 42 R. G. Bl., in gleich rücksichtswürdigen Fällen auch auf die Freischurfgebühr Anwendung.

Die Bedingungen für die Ermäßigung der Maßen- oder Freischurfgebühr sind objective, und es kommt auf die persönlichen Verhältnisse des Bergwerksbesitzers bei der Beurtheilung dieser Bedingungen nicht an; jede Ermäßigung der Maßen- oder Freischurfgebühr auf unbestimmte Zeit ist widerruflich und wird, sobald die Gründe dafür entfallen sind, wieder aufgehoben. Die Bewilligung einer Maßen- oder Freischurfgebühren-Ermäßigung steht dem Ackerbau-Ministerium zu, und wird beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen gewöhnlich auf die Dauer von drei Jahren ertheilt (die §§. 3 und 4 der Fin. Min. Vdg. v. 30. September 1859

sind seit Wirksamkeit des Gesetzes v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl., über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, außer Anwendung gekommen).

Wer auf eine Ermäßigung von Bergwerksabgaben Anspruch macht, muß ein schriftliches Gesuch einbringen; dieses Gesuch ist an das Ackerbau-Ministerium zu richten und wird am besten beim Revierbergamte überreicht, welches dasselbe der Berghauptmannschaft berichtlich vorlegt. Die letztere stellt hiernach die entsprechenden (der collegialen Beschlußfassung unterliegenden) Anträge an das Ministerium. Gesuche um Gebührenermäßigung sind stempelfrei (Tarifpost 44 q des Geb. Ges. v. Jahre 1862), und müssen eine wahrheitsgetreue Darlegung jener Verhältnisse enthalten, welche nach Ansicht des Gesuchstellers die gesetzlichen Bedingungen für eine Gebührenermäßigung in sich schließen. Eine Ermäßigung bereits fälliger Bergwerksabgaben wird übrigens nicht bewilligt, und ebensowenig findet eine Ermäßigung unter die Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes oder gar eine gänzliche Nachsicht von Bergwerksabgaben statt. Da die Maßengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmaße ohne Ausnahme entrichtet werden muß (§. 215 a. B. G.), so sind Gesuche um Nachsicht derselben als unstatthaft zurückzuweisen (§. 111 V. V.); hinsichtlich der Freischurfgebühr aber bestimmt Pkt. 6 des Hand. Min. Erl. v. 1. Juni 1862, Z. 3927, daß eine Nachsicht derselben nicht stattfindet.

5. Einbringung der Maßen- und Freischurfgebühren.

§. 133.

Auf die Einbringung der Maßen- und Freischurfgebühren haben die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden (§. 15 der Fin. Min. Vdg. v. 4. October 1854, Nr. 267 R. G. Bl., und Pkt 7 des Hand. Min. Erl. v. 1. Juni 1862, Z. 3927). Daß nicht nur verliehene Bergwerksmaße, sondern, wie in der Praxis angenommen wird, auch Freischürfe sachlich für die Einbringung der Gebühren haften, wurde bereits erwähnt (s. oben §§. 129, 130); es können daher Maßen- und Freischurfgebühren ohne Rücksicht auf den jeweiligen Besitzer mittelst Execution in das Bergwerks-Object, bez. das Freischurfrecht hereingebracht werden, aber auch durch Execution in das übrige Vermögen desjenigen, von welchem die Schuld herrührt.

Die Maßengebühren genießen zudem ein vorzugsweises gesetzliches Pfandrecht an dem in Execution gezogenen Bergwerke, und zwar

gelangt der Staatsschatz mit seinen Forderungen an den bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung rückständigen Maßengebühren aus dem erzielten Meistbote unmittelbar nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zur Befriedigung (§. 268 a. B. G.). Ein ähnliches Vorrecht kommt dem Staatsschatze bezüglich der Massengebühren an einem, zu einer Concursmasse gehörigen Bergwerke zu (§. 41 der Concurs-Ordnung v. 25. December 1868, Nr. 1 R. G. Bl. v. J. 1869).

Dagegen wird den Freischurfgebühren ein solches Vorzugsrecht nicht zugesprochen, und es können dieselben daher im Falle der Anmeldung nur vermöge der ihnen zukommenden hypothekarischen Rangordnung als Tabularforderung zur Zuweisung gelangen.

6. Von der Erwerb- und Einkommensteuer.

§. 134.

Mit dem Patente vom 31. December 1812 wurde in Oesterreich eine Industrial- und Erwerbsteuer eingeführt, durch welche jene Staatsbürger, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder anderen gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, zur Steuerleistung herangezogen werden sollten. Zur näheren Bezeichnung, welche Beschäftigungen und Werke des Bergbaues der Erwerbsteuer zu unterziehen, und welche von ihr frei zu lassen sind, wurde mit dem Hofdecrete vom 9. October 1813, H. Z. 1181, festgesetzt, daß alle jene montanistischen Werke, welche der berggerichtlichen Jurisdiction zugewiesen sind, von der Erwerbsteuer ganz frei zu lassen seien; ferner wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. October 1815, H. Z. 17903, angeordnet, daß nur diejenigen mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu zählen, alle übrigen aber mit derselben zu belegen seien. Diese Anordnung wurde näher erläutert durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1825, Z. H. Z. 7001, welches nochmals betonte, daß nur die mit dem Bergbaue in unmittelbarer Verbindung stehenden und die Bergfrohne entrichtenden, der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden Gewerke von der Erwerbsteuer befreit seien, woraus fließe, daß bloß jene Werke, welche das rohe Bergwerksproduct herstellen, als z. B. Hochöfen, und zugleich mit der

Bergfrohne belegt sind, von der Erwerbsteuer frei zu lassen sind, daß aber alle übrigen Unternehmungen, welche das rohe Bergwerksproduct weiter verarbeiten, wenn sie auch der Berggerichts-Jurisdiction unterstehen, mit der Erwerbsteuer belegt werden müssen.

Mit dem kaiserl. Patente vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. Bl., wurde ferners die Einkommensteuer eingeführt; die Einhebung dieser Steuer erfolgte zunächst nur für das Verwaltungsjahr 1850, die Bestimmungen des Einkommensteuer-Patentes wurden jedoch durch die jährlichen Steuerausschreibungspatente und Finanzgesetze fortlaufend in Kraft erhalten, und gelten noch gegenwärtig.

Was den Gegenstand der Einkommensteuer betrifft, so wird das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann den auf demselben haftenden Capitalien und Renten durch den mit dem Patente vom 10. October 1850, §§. 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen; alle anderen Arten des reinen Einkommens, das die Bewohner der unter dem Einkommensteuer-Patente begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder ihrem in diesen Ländern verwendeten Vermögen beziehen, ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme bewilligt, der Einkommensteuer unterworfen. Dieselbe erstreckt sich auf den reinen Ertrag jener Gewerbe oder anderer industrieller Unternehmungen, deren Betrieb mit dem Grund- oder Hausbesitze verbunden ist, deren Einkommen jedoch keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer ausmacht.

Die Arten des der Einkommensteuer unterliegenden Einkommens wurden in drei Classen gereiht, und zwar gehört in die erste Classe das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, wozu nach dem Einkommensteuer-Patente (§. 4) ferners auch das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe zu rechnen ist.

Seit der Einführung der Einkommensteuer unterliegen sonach die Berg- und Hüttenwerke ausnahmslos der Einkommensteuer der ersten Classe, theilweise (nämlich nach den oben erörterten Gesichtspunkten) außerdem auch noch der Erwerbssteuer. Mit dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 (§. 215 ff.) wurde bekanntlich für die verliehenen Bergwerksmaße die Maßengebühr eingeführt, mit deren Entrichtung alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenrait-Geldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmaßen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung

sämmtlicher bis dahin unter dem Namen von Bergcameral- oder Berglehenstaxen bestandenen Gebühren aufhörten. Dagegen blieb die Bergwerksfrohne auch nach dem allgemeinen Berggesetze (§. 219) aufrecht, nur daß sie nach einem anderen, als dem bisherigen Maßstabe berechnet und in Geld entrichtet wurde (Fin. Min. Vdg. vom 4. October 1854, Nr. 267 R. G. Bl.).

Somit unterlag nun der Bergbau (abgesehen von der, von einzelnen hiermit verbundenen Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer, vgl. oben) der Einkommensteuer, der Bergwerksfrohne und der Massengebühr.

Mit dem Gesetze vom 28. April 1862, Nr. 28 R. G. Bl., wurde die mit dem Namen der Bergwerksfrohne bezeichnete Abgabe vom 1. Mai 1862 angefangen aufgehoben; seit diesem Zeitpunkte wird der in verliehenen Bergwerksmaßen betriebene Bergbau außer der Maßengebühr nur der Einkommensteuer der ersten Classe, und zwar im Allgemeinen nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften unterzogen; inwiefern für den Bergbau hiervon eine Abweichung besteht, wird später angeführt werden.

Aus dem Vorangehenden ergibt sich nun, inwieweit Berg- und Hüttenwerke nur der Einkommensteuer, oder auch der Erwerbsteuer unterliegen; denn da die Competenz der berggerichtlichen Jurisdiction heute eine ganz andere ist, als sie es zur Zeit der Hofdecrete vom 9. October 1813, Z. 1181, und 4. October 1815, Z. 17903, gewesen, andererseits aber auch die Bergwerksfrohne nicht mehr besteht, so bleibt von den im Hofdecrete vom 10. März 1825, Z. 7001, aufgestellten Kriterien für die Beantwortung obiger Frage nur maßgebend, ob die fraglichen Werke mit dem Bergbaue in unmittelbarer Verbindung stehen, beziehungsweise nur das rohe Bergwerks-Product herstellen (wie z. B. Hochöfen); ist dies der Fall, so entfällt die Bemessung der Erwerbsteuer. Der Begriff einer unmittelbaren Verbindung mit dem Bergbaue darf übrigens nicht so aufgefaßt werden, als ob diese Verbindung eine local unmittelbare sein müßte, sondern das technische Moment ist das maßgebende; so z. B. befinden sich mitunter Hochöfen und andere Hütten in großer Entfernung von den zugehörigen Erzbergbauen, und stehen doch in technischer Hinsicht unstreitig in unmittelbarer Verbindung mit den letzteren.

Die Frage, welche Beschäftigungen und Werke des Bergbaues von der Erwerbsteuer frei sind, kann übrigens ungeachtet der obangeführten Erläuterungen in einzelnen Fällen noch immer schwierig zu beantworten sein; in einigen Fällen sind diesbezüglich specielle Erlässe erflossen. So hat das

Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 4. Mai 1873, Z. 10225, entschieden, daß die von den Bergwerksunternehmern zur besseren Verwertung des Materiales ihrer eigenen Steinkohlengruben in Betrieb gesetzten Cokesbereitungsanstalten, zu deren Errichtung die Bergwerksbesitzer nach §. 131, lit. b des allgemeinen Berggesetzes berechtigt sind, der Erwerbsteuer nicht zu unterziehen sind. Dagegen sind Ziegelbrennereien als Industrial-Unternehmungen, welche von der Urproduction wesentlich verschieden sind, erwerbsteuerpflichtig, und der Umstand, daß der Eigenthümer der Ziegelei den Gewinn von ihr durch die Verwendung der Ziegel zu seinen eigenen Bauführungen bezieht, kann weder die Natur der Unternehmung, noch deren Steuerpflicht ändern (Vdg. der Fin. Land. Dir. für Böhmen v. 2. September 1850, Z. 35017). Die Erzeugnisse der Steinbrüche dagegen sind als landwirtschaftliche Urproducte anzusehen, welche weder der Erwerb- noch der Einkommensteuer unterliegen; nur in dem Falle, wenn diese Urproducte durch kunstgerechte Bearbeitung in Verkaufsgegenstände umgestaltet werden und mit denselben Handel getrieben wird, ist eine solche Unternehmung erwerbsteuerpflichtig und unterliegt auch der Einkommensteuer (Vdg. der Fin. Land. Dir. für Böhmen v. 14. Februar 1851, Z. 1144).

Man wird übrigens nicht fehlgehen, im Allgemeinen zu schließen, daß alle jene Werksanlagen, zu deren Errichtung der Bergwerksbesitzer auf Grund der Verleihung nach §. 131 allg. B. G. berechtigt ist, der Erwerbsteuer nicht unterliegen; denn bei allen diesen Anlagen werden ja auch die Bedingungen der angeführten Hofdecrete zutreffen.

Die Berg- und Hüttenwerke des Staates unterliegen der Einkommensteuer, beziehungsweise der Erwerbsteuer in gleicher Weise und nach denselben Gesichtspunkten wie die Privatunternehmungen dieser Art; in dieser Beziehung wurde mit Fin. Min. Erlaß vom 23. Juni 1851, Z. 18649, erklärt, daß jenes Einkommen des Aerars, welches dasselbe von Besitzungen und Unternehmungen bezieht, die es aus einem Titel des bürgerlichen Rechtes besitzt oder gleich einem Privaten als Gewerbe betreibt, und für welches auch der Private als Besitzer oder Unternehmer diese Steuer zu entrichten hätte, der Einkommensteuer unterliegt.

Selbstverständlich gehören somit die Salinen nicht hieher, da deren Einkommen nicht als ein steuerpflichtiges Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe, sondern als ein aus dem Unterschiede der Salzmonopolspreise gegen die Salzerzeugungskosten herrührender, die Natur einer indirecten Steuer an sich tragender Gewinn für Rechnung des Staatsschatzes erscheint (Erl. d. Fin. Land. Dir. für Tirol v. 2. Februar 1851, Z. 1442).

Bezüglich der Erwerbsteuer bestimmt das Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1829 (bez. Decret der k. k. allgem. Hofkammer v. 7. Juli 1829), daß alle Industrial-Unternehmungen, welche auf Aerarialrechnung betrieben werden, gleich den Privatunternehmungen der Erwerbsteuer unterliegen, und daß sie folglich nach denselben Gesetzen zu behandeln und der ganzen Erwerbsteuermanipulation zu unterziehen seien.

Was das Ausmaß der Einkommensteuer betrifft, so ist zu bemerken, daß diese Steuer nach §. 19 des Einkommensteuer-Patentes von dem Einkommen der ersten Classe mit fünf von Hundert, das ist mit 5 Kreuzern von jedem Gulden österr. Währung bemessen wird; bezüglich jener Zweige des Berg- und Hüttenbetriebes, welche auch der Erwerbsteuer unterliegen, ist anzuführen, daß nach §. 20 des E. P. von dem Einkommen der ersten Classe die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der „bisherigen" Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben.

Infolge der Kriegsereignisse des Jahres 1859 wurde mit der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R. G. Bl., ein außerordentlicher Zuschlag zur Einkommensteuer in der Höhe eines Fünftheiles der einfachen ordentlichen Gebühr eingeführt; dieser Zuschlag wurde durch das Finanzgesetz vom 19. December 1862, Nr. 101 R. G. Bl., verdoppelt, also auf zwei Fünftheile erhöht; mit Gesetz vom 26. Juni 1868, Nr. 72 R. G. Bl., wurde endlich der Zuschlag zur Einkommensteuer um weitere drei Fünftheile, somit auf den vollen Betrag des Ordinariums erhöht.

Die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbaue (Berg- und Hüttenbetriebe) erfolgt nach §. 2 des Gesetzes vom 28. April 1862, Nr. 28 R. G. Bl., und §. 4 der kaiserl. Verordnung vom 29. März 1866, Nr. 42 R. G. Bl., überhaupt nach den für die Bemessung der Einkommensteuer der ersten Classe bestehenden Vorschriften (§§. 9—29 E. P.), nur mit dem Unterschiede, daß selbe

a) nicht auf Grund des dreijährigen Durchschnittsergebnisses, sondern auf Grundlage des Reinertrages in dem, der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre zu erfolgen hat, und daß

b) die Einkommensteuer-Bemessungsbehörden verpflichtet sind, bei Bemessung der Steuer im Einvernehmen mit der Bergbehörde, in deren Bereich sich das steuerpflichtige Werk befindet, vorzugehen. Unter der

Bergbehörde ist hier gemäß der Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506, zu §. 111 B. G. das Revierbergamt zu verstehen.

Das von den Einkommensteuer-Bemessungsbehörden mit der Bergbehörde zu pflegende Einvernehmen wurde durch den Erlaß des Handels-Ministeriums vom 22. März 1864, Z. 2499 (kundgemacht durch den Fin. Min. Erlaß vom 5. Mai 1864, Z. 15221, Vdg. Bl. Nr. 25) in nachstehender Weise geregelt:

1. Die Einkommensteuer vom Bergbaue wird nach den für diese Steuer überhaupt erlassenen Vorschriften auf Grundlage von Steuerbekenntnissen bemessen, welche bei den Steuerbemessungsbehörden für jedes aus verliehenen Gruben- oder Tagmaßen bestehende, in abgesonderter Verrechnung stehende Bergwerk mit den dazu gehörigen Werkstätten und Anlagen besonders einzubringen sind.

Eine abgesonderte Verrechnung ist auch dann vorhanden, wenn die Verrechnung zwar vereinigt für mehrere unter Einer Oberleitung stehende Werke geführt wird, aber so eingerichtet ist, daß der jedem Werke eigene Betriebsconto selbständig auf Verlust oder Gewinn abgeschlossen werden kann.

2. Werden von dem Bergbau-Unternehmer die gewonnenen Bergbauproducte nicht unmittelbar verbraucht oder verwertet, sondern mittelst Aufbereitung und Verhüttung, als: Amalgamation, Destillation, Sublimation, Krystallisation, Extraction, Auslaugung, Cementation, Schmelzung u. dgl. zu Gute gebracht, so bilden nicht die rohen Bergbauproducte, sondern die schließlichen, im kauffertigen Zustande dargestellten Aufbereitungs- oder Hüttenproducte die Grundlage der Steuerbekenntnisse, ohne Unterschied, ob der Bergwerksbesitzer bloß eigene oder mit den eigenen auch die von fremden Bergbauen eingelösten Rohproducte gemeinschaftlich zu Gute bringt.

3. Werden die Bergbauproducte nicht durch den Bergbau-Unternehmer, sondern durch andere, für sich bestehende Unternehmer zu Gute gebracht, so sind für jedes unter abgesonderter Verrechnung stehende Aufbereitungs- oder Hüttenwerk, oder falls beide in der Hand desselben Unternehmers sind, für jedes vereinigte Aufbereitungs- und Hüttenwerk, welches unter abgesonderter Verrechnung steht, abgesonderte Bekenntnisse einzubringen.

4. Das Steuerbekenntniß ist von demjenigen einzubringen, welcher die Geschäftsleitung des Werkes führt. Wenn derjenige, für dessen Rechnung das Werk betrieben wird, nicht selbst der Geschäftsleiter ist, so hat dessen Bevollmächtigter oder Vertreter oder überhaupt derjenige, welchem nach dem Gesetze (§§. 146, 188, 189 a. B. G.) die Verwaltung des Werkes zusteht, das Steuerbekenntniß einzubringen.

5. Wenn es zur genaueren Prüfung der Steuerbekenntnisse für nothwendig erachtet wird, ist außer den durch die erwähnten Vorschriften verlangten Daten stets auch die Angabe der Mengen an schließlichen Producten zu verlangen, welche in jedem der drei der Steuerperiode nächst vorangehenden Jahre, oder falls die Erzeugung nicht soweit zurückreicht, während der anzugebenden Dauer der Erzeugung gewonnen wurden.

Als schließliche Producte sind aber jene anzusehen, welche von der Unternehmung, für die das Bekenntniß zu legen ist, unmittelbar verbraucht oder verwertet werden.

6. Die Berghauptmannschaften haben den zuständigen Steuerbehörden mit Ablauf jeden Semesters die Aenderungen mitzutheilen, die in dem Stande derjenigen, welche die Bekenntnisse einzubringen haben, und in dem Stande der Werke, für welche Bekenntnisse zu legen sind, sich ereignet haben.

7. Bezüglich der Ermittlung des reinen steuerbaren Einkommens hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

A. Zu den Einnahmen, welche in den Steuerbekenntnissen einzurechnen sind, gehören:

a) die nach den jeweiligen Verkaufswerten berechneten Geldbeträge für die verkauften oder von dem Werksunternehmer verbrauchten oder verarbeiteten oder an die Werkstheilhaber in Natur abgegebenen Betriebsmaterialien und schließlichen Haupt- und Nebenproducte der Unternehmung[1]);

b) die Beiträge, welche dem Werke als Hilfsbau-, Revier- oder Erbstollengebühren oder als Entgelt für geleistete Dienste oder für die Gestattung einer Dienstbarkeit (§§. 124, 126, 191 und 195 a. B. G.) zufließen.

B. Zu den currenten Regie- und Betriebsausgaben, welche in den Steuerbekenntnissen in Anschlag zu bringen sind, gehören:

a) der allgemeine Verwaltungsaufwand auf Besoldungen, Naturaldeputate, Ertragspercente, auf die Ausschreibung und Abhaltung von Gewerkentagen und sonstigen Versammlungen der Werkstheilhaber, auf Pensionen, Provisionen, Kanzleikosten;

[1]) Die am Lager des Erzeugers befindlichen Productenvorräthe sind keine Einnahme desselben und somit kein Gegenstand der Einkommensteuerbemessung, denn es sind nach Absatz 7, A. a) nur die Geldbeträge jener Betriebsmaterialien und schließlichen Haupt- und Nebenproducte der Unternehmung als Einnahmen zu rechnen, welche entweder verkauft, von den Werksunternehmern verbraucht oder verarbeitet oder an die Werkstheilhaber in Natur abgegeben worden sind. (Fin. Min. Erl. v. 27. Juni 1865, Z. 9389, bezw. Hand. Min. Erl. v. 6. Juli 1865, Z. 8715.)

b) die eigentlichen Bergbaukosten für den Vorbau, den Ausbau, den Abbau, die Förderung, die Wasser- und Wetterlösung;

c) die Geldbeträge, welche für die behufs der Zugutebringung angekauften oder eingelösten Rohproducte entfallen (Absatz 2, 3);

d) die das Werk, für welches das Bekenntniß zu legen ist, treffenden Aufbereitungs-, Verhüttungs- und Raffinirungskosten;

e) die Kosten für die Erhaltung der Werksanlagen und Gebäude, der Maschinen und Arbeitsthiere, dann der Wohngebäude für Beamte, Aufseher und Arbeiter;

f) die Kosten für die Ergänzung und Erhaltung der zum Betriebe erforderlichen Materialvorräthe, Werkzeuge und Geräthe;

g) die Maßengebühren und andere von der Werksunternehmung zu entrichtende öffentliche Abgaben[1]);

h) die Beiträge zu Bruderladen- und Revieranstalten, zu Schul- und Sanitätszwecken, die Leistungen an fremde Hilfsbaue, an Revier- und Erbstollen, die Entgelte für Bergbaudienstbarkeiten;

i) die Zinse, welche Unternehmer für Bergbaue und Anlagen entrichten, die sie nicht als Eigenthum besitzen, oder welche für das Recht des Abbaues oder für die Benützung der zur Unternehmung erforderlichen Grundflächen an den Grundbesitzer gezahlt werden, die den Unternehmer treffenden Miethzinse für Manipulationsräume und Wohnungen der Beamten, Aufseher und Arbeiter;

k) die Zinsen von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Unternehmung in jenen Ländern (Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen), in welchen der Schuldner nicht berechtigt ist, bei Auszahlung dieser Zinsen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer dem Gläubiger in Abzug zu bringen;

l) Assecuranzgebühren, Verluste bei zahlungsunfähig gewordenen Abnehmern, bei Beschädigung oder gänzlicher Vernichtung der Bergwerks- oder Hüttenproducte;

m) die Kosten für Magazine und Niederlagen in- und außerhalb des Ortes der Unternehmung.

C. Zu den Ausgaben, welche in den Steuerbekenntnissen nicht in Anschlag gebracht werden dürfen, gehören:

a) der Kaufschilling für das Werk, sowie die Kosten für die unmittelbare Erwerbung von Bergwerksmaßen;

---

[1]) Die Freischurfgebühren dürfen aber den Maßengebühren und anderen Abgaben nicht beigezählt werden (Fin. Min. Erl. v. 5. Mai 1864 Z. 15221; Nr. 25 V. Bl.).

b) die Kosten für die Erwerbung von Grundstücken, dann für die Erwerbung oder Erbauung von Gebäuden und sonstigen Werksanlagen;

c) die aus der Unternehmung gezogenen oder zurückgezahlten Capitalsbeträge;

d) die Zinsen von dem in der Unternehmung anliegenden Capitale;

e) die Zinsen von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Unternehmung in jenen Ländern, in welchen der Schuldner berechtigt ist, bei Auszahlung dieser Zinsen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen und zu fordern, daß der auf diese Art abgezogene Betrag als geleistete Zahlung von dem Gläubiger quittirt werde;

f) die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen, seiner Gattin und derjenigen Kinder, für deren Unterhalt er nach dem Gesetze zu sorgen hat;

g) der Wohnzins des Steuerpflichtigen und seiner Familie;

h) Remunerationen und Auslagen für Versammlungen, insoweit sie nicht zu den currenten Regieausgaben (B. a.) gehören; Geschenke und Vorschüsse, dann Reisen der Werkseigenthümer.[1])

---

[1]) Ueber die Frage, welche Ausgaben in den Steuerbekenntnissen in Anschlag gebracht werden dürfen, wurden in einzelnen Ministerial-Erlässen Belehrungen ertheilt, und aus der neueren Zeit liegen auch mehrere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes hierüber vor. Von Minist. Erlässen sind folgende zu erwähnen:

Die vom Bergbaue entrichtete Einkommensteuer gehört nicht zu den Regie- und Betriebsauslagen, welche in den Steuerbekenntnissen in Anschlag zu bringen sind; die Einkommensteuer ist überhaupt nicht eine Auslage, welche der Bergwerksbetrieb erfordert, sondern — wie aus ihrer Bezeichnung erhellt — eine Abgabe, die derjenige zu entrichten hat, welcher das Einkommen vom Bergbaue bezieht. Die Ermittlung des Reinertrages geschieht eben zur Bemessung der Einkommensteuer, daher es von selbst einleuchtend ist, daß die letztbezahlte Einkommensteuer nicht eine der unter lit. B g des Hand. Min. Erl. v. 22. März 1864, Z. 2499, zugelassenen Abzugsposten sein kann, weil man sonst alljährlich wenigstens theilweise mit der einen Hand zurückersetzen würde, was mit der anderen Hand als Steuer auferlegt wird. In gleicher Weise ist bei den gewerblichen Unternehmungen vorzugehen. Die Einkommensteuer hat eben die Natur der Ertragssteuern, und wie bei diesen die Abrechnung der Steuer des Vorjahres vom Reinertrage nicht zulässig ist, so ist dies auch bei der Einkommensteuer der ersten Classe nicht der Fall (Hand. Min. Erlaß vom 13. October 1864, Z. 13528; ferner Fin. Min. Erl. v. 7. December 1869, Z. 37454).

Von Erkenntnissen des Verwaltungs-Gerichtshofes gehören hieher folgende:

Percentuale Wertabschreibungen, ferner Erhaltungskosten für die der Realsteuer unterliegenden Realitäten, endlich die Gründungskosten einer Actiengesellschaft sind nicht als Betriebsauslagen zu behandeln (Erk. v. 9. März 1877, Z. 315 Budw. I. S. 187).

Capitals-Investituren werden nicht als Betriebsauslagen behandelt (Erk. v. 22. März 1877, Z. 368; Budw. I. S. 205).

Die Auslagen einer Bergwerksunternehmung für Erwerbung von Realitäten, dann Freischurfgebühren für solche Freischürfe, welche nicht als Bestandtheil des Unternehmens nachgewiesen sind, endlich Landes-, Gemeinde- und dergl. Zuschläge zur Einkommensteuer dürfen nicht als Betriebsauslagen behandelt werden (Erk. v. 2. April 1878, Z. 525; Budw. II. S. 188). Vgl. dagegen oben die Bemerkung auf S. 395, wonach laut Fin. Min. Erl.

8. Wo sich für Gruppen gleichartiger Werke oder für einzelne derselben durchschnittliche Gestehungskosten der schließlichen Producte verläßlich ermitteln lassen, können die Revierbergämter auf den im Absatze 7 angedeuteten Grundlagen über Einvernehmung der betheiligten Werksleiter, nöthigenfalls über Gutachten unbefangener Sachkundiger, die Ermittlung dieser Kosten nach dem Einheitsmaße der einzelnen Producte vornehmen.

9. Die Steuerbemessungsbehörden haben die Steuerbekenntnisse den Revierbergämtern, in deren Bezirken die Werke gelegen sind, zur Prüfung zu übersenden.

10. Wenn durchschnittliche Gestehungskosten ermittelt sind (Absatz 8), haben diese bei der Prüfung nur insoweit zum Anhaltspunkte zu dienen, als sich nicht aus den Angaben der Bekenntnißleger die wirklichen Gestehungskosten entnehmen lassen.

11. Ergeben sich bei der Prüfung Bedenken gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben, so können durch die Revierbergämter die Bekenntnißleger und nach Umständen auch Sachverständige über diese Angaben oder über solche thatsächliche Verhältnisse (Arbeitslöhne, Materialverbrauch, Verkaufspreise u. dgl.) einvernommen werden, welche einen Schluß auf den Ertrag der Unternehmung ziehen lassen. Kann aber eine angemessene Grundlage zur Ermittlung des Einkommens für die Steuerbemessung anders nicht gewonnen werden, so können sie sich zergliederte Angaben der Einnahmen und Ausgaben vorlegen lassen, oder nach Maßgabe der Einkommensteuer-Vorschriften in die Werksrechnungen Einsicht nehmen. Die Zergliederung der Einnahmen und Ausgaben hat sich nur auf die einzelnen Abtheilungen, in welche eine geordnete Buchführung zerfällt, nicht aber auf die einzelnen Posten der Empfänge und Ausgaben zu erstrecken.

---

v. 5. Mai 1864, Z. 15221, Freischurfgebühren überhaupt nicht in Anschlag gebracht werden dürfen.

Landes-, Gemeinde- u. dergl. Umlagen zur Einkommen- und Erwerbsteuer, der Substanzverlust durch den Abbau, dann der Coursverlust bei Aufnahme von Darlehen unter dem Nominalbetrage sind nicht in Abzug zu bringen (Erk. vom 2. Juli 1878, Z. 1038; Budw. II. S. 859; ebenso Erk. vom 13. März 1883, Z. 575; Budw. VII. S. 155).

Welche Auslagen als Betriebsauslagen in Betracht kommen, ist zunächst von den Bergbehörden zu begutachten. Eine Wertverringerung des Anlagecapitales ist nicht gleich einer Betriebsauslage zu behandeln (Erk. vom 13. Februar 1879, Z. 271; Budw. III. S. 52. Siehe auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1879, Nr. 21, S. 255).

Die Auslagen für Erlangung eines Acceptationscredites zur Geldbeschaffung für eine Actiengesellschaft sind nicht abzuziehen, wohl aber der Gehalt des Directors, auch wenn derselbe zugleich Verwaltungsrath ist (Erk. vom 19. April 1879, Z. 703; Budw. III. S. 146).

Percentuale Wertabschreibungen, ferner Wertverringerungen des Anlagecapitales bei Bergwerksunternehmungen sind nicht als Betriebsauslagen zu behandeln (Erk. vom 7. März 1882, Z. 489; Budw. VI. S. 141).

12. Die Revierbergämter haben die geprüften Bekenntnisse mit bündiger Beisetzung ihrer Ansicht den Steuerbemessungsbehörden zur Festsetzung und Bekanntgebung der Steuergebühr an die Steuerpflichtigen zurückzumitteln.

13. Bei Recursen über die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbaue hat die Steuerbemessungsbehörde die Meinung des Revierbergamtes, in dessen Bezirke das Werk liegt, einzuholen und mit dem eigenen Berichte der Recursbehörde vorzulegen.

14. Sobald die Steuerbemessung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Steuerbemessungsbehörden Ausweise über die, den Berg-, Aufbereitungs- und Hüttenwerken ihrer Bezirke auferlegte Einkommensteuer sammt Zuschlägen den Berghauptmannschaften zuzumitteln, welche hierüber besondere Vormerkungen (Einkommensteuerkataster) zu führen haben.[1])

Die Einkommensteuer vom Bergbau- und Hüttenbetriebe wird den Contribuenten abgesondert von der rücksichtlich ihres allfälligen anderweitigen Einkommens entfallenden gleichen Steuer bemessen und vorgeschrieben; die Einzahlung dieser Einkommensteuer hat, sowie jene der übrigen Bergwerksabgaben unmittelbar beim Steueramte stattzufinden, welches für die Bergwerksabgaben ein selbständiges Cassajournal führt (Fin. Min. Erl. v. 29. März 1866, Z. 617).[2])

Die Einkommensteuer (sowie die Erwerbssteuer) wird bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, Nr. 91 R. G. Bl., dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden; dabei macht es keinen Unterschied, ob die

---

[1]) Gemäß der Nachtr. Vdg. des A. M. vom 23. Mai 1872, Z. 4506, zu den §§. 104—111 V. V. hat der Revierbeamte die Rechte des Staates hinsichtlich der dem Bergbaue auferlegten öffentlichen Abgaben zu wahren und hierbei nach den besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der obigen Instruction vom 22. März 1864 über das zwischen den Bergbehörden und den Steuerbemessungsbehörden hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens vom Bergbaue zu pflegende Einvernehmen vorzugehen. Es wurde deshalb der Wortlaut dieser Instruction im Obigen dahin abgeändert, daß statt des Wortes „Berghauptmannschaft“ das Wort „Revierbergamt“ eingesetzt erscheint; nur in den Punkten 6 und 14 hat es bei dem ursprünglichen Texte sein Verbleiben, weil auch gegenwärtig die Berghauptmannschaft den Einkommensteuer-Kataster führt; eine sonstige Aenderung des Wortlautes hat nicht stattgefunden.

[2]) Vgl. F. M. Erl. vom 7. November 1863, Z. 28815, Nr. 60 V. Bl., und F. M. Erl. vom 24. Februar 1864, Nr. 15 V. Bl., betreffend die Aufhebung der Berghauptmannschafts-Cassen und Uebertragung ihrer Geschäfte an die Steuerämter vom 1. November 1863, bezw. 1. Mai 1864 angefangen.

Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Insofern solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so werden diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfs-Etablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren besteuert. Im entgegengesetzten Falle werden die Zweigunternehmungen an ihren Standorten besteuert.

Fällt bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so werden 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Percent hingegen dort vorgeschrieben und eingehoben, wo sich der Standort der Unternehmung befindet.

Der Finanzverwaltung ist es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.[1])

Die erste Instanz in Einkommensteuer-Angelegenheiten bilden in Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Triest die Steueradministrationen, in Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Troppau, Krakau und Czernowitz die Steuer-Localcommissionen, in allen übrigen Orten die Bezirkshauptmannschaften. Den Steuerbehörden erster Instanz obliegt insbesondere die Bemessung der Steuer, die Vornahme der hierzu nöthigen Erhebungen und die Strafamtshandlung wegen Verkürzung des Steuerärars; ferner die Evidenzhaltung des Erwerbsteuer- und Einkommensteuer-Katasters, die Anordnung, Vornahme und Ueberwachung der Steuerexecutionen. Die individuelle Vorschreibung, sowie die Einhebung der Steuer obliegt den Steuerämtern (Hauptsteuerämter und Steuerämter). Recurse gegen Entscheidungen über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Einkommensteuer sind binnen 30 Tagen

[1]) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches jedoch auf Eisenbahnunternehmungen nicht ausgedehnt wurde, sind mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit getreten; es wurden dadurch für die an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen die Bestimmungen der §§. 16 des E. P. und 15 der V. V. zum E. P. abgeändert (vgl. den Fin. Min. Erl. vom 7. August 1871, Z. 23446, Nr. 29 V. Bl.).

Vgl. hierzu noch die Erkenntnisse des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. November 1880, Z. 2289, Budw. IV. S. 428 (auch öst. Zeitschrift f. V. u. H. 1881, Nr. 12, S. 155, und vom 28. Februar 1882, Z. 401, Budw. VI. S. 114, welche übrigens nur specielle Fälle der Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 behandeln.

bei der ersten Instanz einzubringen; als zweite und letzte Instanz in Einkommensteuerangelegenheiten fungiren die Finanzlandesbehörden, und zwar die Finanzlandes-Directionen in Wien, Innsbruck, Graz, Zara, Prag, Brünn und Lemberg, ferner die Finanz-Directionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz. Gegen Entscheidungen der Finanzlandesbehörden in Einkommensteuer-Angelegenheiten findet eine weitere Berufung nicht statt (§. 28 E. P.). Recurse gegen die Entscheidung über die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebühr haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer (§. 29 E. P.).

Die Einkommensteuer vom Bergbaue ist mit dem Schlusse eines jeden Vierteljahres zu bezahlen; die Einbringung derselben erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege durch die für dieselbe bestellten Behörden (Steuerämter) und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel (§§. 30 u. 31 E. P.).[1])

Jedermann ist verpflichtet, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, so wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen, und soweit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind (§. 27 E. P.). Wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der ihm dazu eingeräumten Frist nicht entspricht, kann von den Behörden hierzu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden (§. 32 E. P.); wer in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder dadurch, daß er die Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen sucht, oder in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, ist zu dem Erlage des Dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuer verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, auf dem für die Festsetzung und Einbringung der Steuer vorgeschriebenen Wege zu verhalten (§. 33 E. P.).

[1]) Als Zahlungstermine für die Einkommensteuer gelten der letzte Tag des Monats März, der letzte Tag des Monats Juni, der letzte Tag des Monats September und der letzte Tag des Monats December (F. M. Erl. v. 30. Juli 1873, Z. 15965).

Welche weiteren Vorschriften in Einkommensteuer = Angelegenheiten Geltung haben, und in welcher Weise dieselben gehandhabt werden, gehört nicht in den Rahmen dieses Werkes, woselbst nur die wesentlichsten Grundsätze, insbesondere die für den Bergwerksbetrieb geltenden Bestimmungen erörtert werden sollten; ebensowenig kann es unsere Aufgabe sein, hier Ausführlicheres über die Erwerbsteuer aufzunehmen, zumal der Bergbau im engeren Sinne, wie oben erörtert worden ist, dieser Steuer nicht unterliegt, und von derselben nur insoweit die Rede sein mußte, als es zur vollständigeren Behandlung der Besteuerung des Berg= und Hüttenbetriebes überhaupt zweckdienlich erschien.

7. Verjährung der Einkommensteuer, sowie der Maßen- und Freischurfgebühren.

§. 135.

Ueber die Verjährung der directen Steuern, der Maßen= und Freischurfgebühren gelten nach dem Gesetze vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. Bl., folgende Bestimmungen:

Das Recht des Staates, die Einkommensteuer, sowie die Maßen= und Freischurfgebühren zu bemessen, verjährt in vier Jahren; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Einkommensteuer=Fassion nachgekommen ist, beziehungsweise in welchem bezüglich der Maßen= oder Freischurfgebühren die Zahlungspflicht entstanden ist. Wenn infolge eines Pflichtversäumnisses der Partei die Bemessung der Einkommensteuer, oder die Berichtigung der Maßen= oder Freischurfgebühr ganz oder theilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der obigen Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden.

Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

Die Verjährung wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternom-

menen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Das Recht des Staates, fällig gewordene Einkommensteuerbeträge, Maßen- oder Freischurfgebühren einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (vgl. über den Zeitpunkt der Fälligkeit bei Maßen- und Freischurfgebühren oben §§. 129, 130). Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen; nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des §. 1483 a. b. G. B. Anwendung, d. h. so lange der Staat das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden; auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenämtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

Das Eingangs erwähnte Gesetz ist mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getreten; in Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insofern sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit trat.

8. Abschreibung der Maßen- und Freischurfgebühren.

§. 136.

Eine Abschreibung von Maßen- und Freischurfgebühren findet nur dann statt, wenn die Uneinbringlichkeit der betreffenden Gebühren nachge-

wiesen ist[1]); der Nachweis liegt in dem fruchtlosen Vollzuge der (politischen, bez. auch gerichtlichen) Execution.

Die Bewilligung zur Abschreibung ist dem Ackerbau-Ministerium vorbehalten; die Finanzbehörden leiten die Verhandlungen wegen Abschreibung uneinbringlicher Maßen- und Freischurfgebühren mit ihren Anträgen unmittelbar an die zuständigen Berghauptmannschaften, welche sie sofort dem Ackerbau-Ministerium vorzulegen haben (Erl. d. Min. f. H. u. V. v. 31. Mai 1865, Z. 3879).

IV. Abschnitt.

Erlöschen der Bergbauberechtigungen.

Erlöschungsarten im Allgemeinen.

§. 137.

Unter dem Erlöschen der Bergbauberechtigung wird das vollständige Aufhören einer ertheilten und zu Recht bestehenden Bergbauberechtigung, mit welchem der Uebergang an eine andere Person nicht verbunden ist, verstanden. Es gehören daher jene Fälle nicht hieher, in welchen eine Bergbauberechtigung für den Einen dadurch verloren geht, daß sie an einen Anderen übergeht, z. B. durch letztwillige Verfügung, Erbfolge, Vertrag 2c. Aber auch der Fall, wenn die Berechtigung des Einen durch einen Anderen angefochten und im ordentlichen administrativen oder gerichtlichen Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung dem Ersteren aberkannt wird, kann nicht als Erlöschung angesehen werden, weil eine solche Bergbauberechtigung nie zu Recht bestanden hat, so z. B. wenn ein Freischurf wegen unrichtiger Anmeldung bestritten, eine Verleihung wegen älterer Rechte angefochten wird u. dgl.

Bergbauberechtigungen können somit auf folgende Arten erlöschen:

1. Bergbauberechtigungen aller Art
   a) durch Auflassung,
   b) infolge von Entziehung;

---

[1]) Siehe Recurs-Entsch. d. A. M., öst. Zeitschrift f. B. u. H. 1877, Nr. 4, S. 44.

2. Schurfrechte insbesondere
   a) durch Ablauf der Zeit,
   b) infolge einer Verleihung.

Es fragt sich nun noch, ob eine Bergbauberechtigung auch durch bloße Verjährung d. h. durch einen während eines gewissen Zeitraumes fortgesetzten Nichtgebrauch, ohne daß das Recht gleichzeitig von einem Anderen ersessen wird, erlöschen könne. Diese Frage ist nach den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu beantworten und gehört daher auch nicht in die Darstellung des Bergrechtes. Hier mag nur bemerkt werden, daß die Bergbauberechtigungen aller Arten an sich, nämlich insofern die Ausübung des Rechtes nicht gegen einen Dritten gerichtet ist, der Verjährung nicht unterliegen (§. 1479 a. b. G. B.).

Bei den Schurfrechten insbesondere ist die Verjährung der Rechte an sich schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil dieselben von der von Jahr zu Jahr neuerlich einzuholenden Schurfbewilligung abhängen; bei dem durch Verleihung begründeten Bergwerkseigenthum d. h. dem Rechte zur Ausübung desselben und der damit verbundenen Befugnisse deshalb, weil die Rechte eines Menschen über sein Eigenthum keiner Verjährung unterliegen (§. 1459 a. b. G. B.).

Die Unverjährbarkeit der Bergbauberechtigungen an sich, d. h. insoferne deren Ausübung nicht gegen einen Dritten gerichtet ist, geht auch daraus hervor, daß auf die Verjährung, ohne Einwendung der Parteien, von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen ist (§. 1501 a. b. G. B.).

Es kann also auf Grund der Verjährung von den Bergbehörden keine Bergbauberechtigung von Amtswegen gelöscht werden. Allein bei fortgesetzter Nichtausübung einer Bergbauberechtigung wird nach den Vorschriften des allgem. Berggesetzes das Strafverfahren eingeleitet, welches schließlich zur Entziehung der Bergbauberechtigung führen kann (s. unten §. 139).

Im folgenden sollen nun die einzelnen Arten der Erlöschung von Bergbauberechtigungen nach dem Berggesetze behandelt werden.

Erlöschen der Bergbauberechtigungen durch Auflassung.

§. 138.

Wer eine Bergbauberechtigung erworben hat, kann dieselbe auch jederzeit wieder aufgeben, ohne sie an einen Anderen zu übertragen, d. h. er kann die Bergbauberechtigung heimsagen (auflassen). Dies gilt

von Bergbauberechtigungen aller Art. Bei solchen Bergbau-Unternehmern, welchen nicht die volle, freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht (vgl. oben §. 23 dieses Buches), ist zur Rechtsgiltigkeit der Auflassungs-Erklärung die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (bez. auch der Vormundschaftsbehörde) erforderlich. Erfolgt die Heimsagung der Bergbauberechtigung durch einen Bevollmächtigten, so bedarf derselbe entweder einer speciellen, auf diese Heimsagung ausgestellten Vollmacht, oder er muß sich mit einer allgemeinen Vollmacht ausweisen, welche aber ausdrücklich auch auf die Heimsagung von Bergbauberechtigungen oder auf das unentgeltliche Aufgeben von Rechten überhaupt lauten muß (§. 1008 a. b. G. B.).

Die Auflassungserklärung kann mittelst einer schriftlichen Eingabe eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sowohl die Eingabe als auch das Protokoll unterliegt der Gebühr von 50 kr. pr. Bogen. Bezüglich der Schurfrechte ist die Auflassungserklärung bei dem Revierbergamte, welches auch die Amtshandlung darüber zu pflegen hat, bezüglich der verliehenen Gruben- oder Tagmaße und der Bergbauconcessionen entweder bei dem Revierbergamte oder bei der Berghauptmannschaft einzubringen. Die Amtshandlung über die Auflassungserklärungen, welche verliehene Bergwerksmaße oder Bergbauconcessionen betreffen, pflegen die Berghauptmannschaften.

Wird eine Schurfbewilligung aufgelassen (§§. 251, 252 a. B. G.), so veranlaßt das Revierbergamt die Löschung derselben sammt allen auf Grund derselben angemeldeten Freischürfen im Schurf- und Freischurfbuche mittelst Ziehung einer rothen Linie unter der betreffenden Vormerkung mit Beisetzung der Ursache (§. 121 V. V.). Die Schurfbewilligungs-Urkunde und die Freischurf-Anmeldungsbestätigungen, welche der Auflassungserklärung beiliegen müssen, werden cassirt. Besitzt der Schürfer für das von den Freischürfen gedeckte Gebiet jedoch eine zweite Schurfbewilligung, so steht es ihm frei, die Uebertragung der Freischürfe von der aufgelassenen auf diese zweite Schurfbewilligung zu begehren. In diesem Falle wird lediglich die aufgelassene Schurfbewilligung gelöscht und cassirt, wogegen die Freischürfe sowohl im Schurf- und Freischurfbuche, als auch auf den Freischurf-Anmeldungsbestätigungen (mittelst Clausel) von der aufgelassenen auf die aufrecht bestehende Schurfbewilligung umgeschrieben werden.

Von der Auflassung der Schurfbewilligung wird durch das Revierbergamt die politische Bezirksbehörde verständigt, welche das Erlöschen der Schurfbewilligung in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche

Weise verlautbaren läßt. Hat der Schürfer für das Gebiet überhaupt nur Eine Schurfbewilligung, so ist er nach Auflassung (Zurücklegung) derselben in diesem Gebiete nicht mehr zu schürfen berechtigt (§. 121 V. V.). Unternimmt er dessenungeachtet Schurfarbeiten, so ist er wegen unbefugten Bergbaubetriebes mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen (§. 236 a. B. G.).

Etwa vorhandene Einbaue hat der Schürfer, wenn er die Schurfbewilligung zurücklegt, einzuebnen oder sonst gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum zu versichern. Waren mit der Schurfbewilligung Freischürfe verbunden, welche nun mit derselben erlöschen, so müssen auch die etwa aufgestellten Freischurfzeichen beseitigt werden.

Einzelne Freischürfe können, ohne daß die Schurfbewilligung dadurch berührt wird, aufgelassen werden. Hierzu genügt eine einfache schriftliche oder protokollarische Erklärung des Schurfberechtigten oder seines Bevollmächtigten, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters. Diese Erklärung unterliegt einer Stempelgebühr von 50 kr. pr. Bogen; die betreffenden Freischurf-Anmeldungsbestätigungen müssen beigebracht werden. Das Revierbergamt löscht die zurückgelegten Freischürfe im Schurf- und Freischurfbuche, cassirt die Freischurf-Anmeldungsbestätigungen und ersucht die politische Bezirksbehörde um Beseitigung der Freischurfzeichen (§. 121 V. V.). In jenem Quartale, in welchem die Auflassungserklärung beim Revierbergamte eingebracht wird, unterliegt der Freischurf noch der Freischurfgebühr. Die Auflassung eines Freischurfes hebt nur die mit demselben verbundenen Vorrechte auf, nämlich das Recht, jeden Anderen von dem Schurfgebiete auszuschließen und den Anspruch auf das Vorbehaltsfeld; dagegen bleiben die aus der allgemeinen Schurfbewilligung fließenden Rechte und Befugnisse, also insbesondere das Recht, Schurfbaue aller Art zu treiben, aufrecht.

Wenn eine Schurfbewilligung mehreren Personen ertheilt worden ist und hierauf Freischürfe angemeldet worden sind, so kann dieselbe gleich den darauf gegründeten Freischürfen nur von allen Theilhabern gemeinschaftlich aufgelassen werden. Die Auflassungserklärung einzelner Theilhaber kann vom Revierbergamte nur dann angenommen werden, wenn die übrigen Mitberechtigten erklären, daß sie die Schurfbewilligung sammt den zugehörigen Freischürfen für sich allein behalten wollen; denn man hat es hier eigentlich mit einer Uebertragung und Umschreibung von Schurfrechten zu thun.

Erklärt ein Bergwerksbesitzer, seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Ur-

kunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen (§. 263 a. B. G.). Die Auflassungserklärung, welche entweder beim Revierbergamte oder unmittelbar bei der Berghauptmannschaft einzubringen ist, unterliegt der Stempelgebühr von 50 kr. pr. Bogen. Tagmaße bilden in der Regel keinen Gegenstand des Bergbuches; bei Auflassungserklärungen, welche solche Tagmaße betreffen, wird ebenso vorgegangen wie bei Auflassungserklärungen bezüglich einer Schurfbewilligung oder eines Freischurfes.

Bei einer Heimsagung von Tagmaßen aber, welche zu einem bestehenden Bergwerke gewidmet und daher mit diesem ein Bestandtheil des Bergbuches sind, und bei einer Heimsagung von Grubenmaßen (oder Ueberscharen) wendet sich die Berghauptmannschaft an das zuständige Berggericht um die Eröffnung, ob das heimgesagte Object im Bergbuche mit Hypotheken belastet sei. Ist dies nicht der Fall, so spricht die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Annahme der Heimsagung aus, nimmt die Löschung in den bergbehördlichen Vormerkbüchern vor und ersucht unter Mittheilung des Originalbescheides gleichzeitig das Berggericht um Vornahme der Löschung im Bergbuche. Sind jedoch Hypothekarlasten vorgemerkt, so wird die Berghauptmannschaft die Zurücklegungserklärung an das zuständige Berggericht zur weiteren Amtshandlung nach Vorschrift des Gesetzes leiten (§. 123 V. V.). Ist nämlich das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichtsbehörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur Ein Gläubiger darum ansucht, nach den bezüglich der Entziehung geltenden Bestimmungen (s. unten §. 139) vorzunehmen (§. 264 a. B. G.). Dieses Recht, die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, steht aber nur jenen Hypothekargläubigern zu, welche die Hypothekarrechte schon vor überreichter Auflassungserklärung erworben haben. Deshalb sind die Berggerichte angewiesen, wenn eine Auflassungserklärung einkommt, im Lastenstande des Bergbuches (beziehungsweise in Dalmatien in den Hypothekenbüchern) sogleich anmerken zu lassen, daß über die von dem Bergwerksbesitzer überreichte Heimsagungserklärung die Erledigung im Zuge ist (Min. Vdg. v. 16. März 1858, Nr. 41 R. G. Bl.).

Ist binnen der festgesetzten Zeit die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben, so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbauberechtigung und der

Berichtigung der öffentlichen Bücher ebenfalls nach den bei der Entziehung von Bergbauberechtigungen geltenden Bestimmungen vorzugehen. Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben (§. 265 a. B. G.). Wird aber das Werk bei der öffentlichen Feilbietung erstanden, so erlischt die Bergbauberechtigung durch die Heimsagung nicht, sondern geht auf den Ersteher über.

In jenem Quartale, in welchem die Auflassungserklärung bei der Bergbehörde eingebracht wird, unterliegen die Bergwerksmaße noch der Maßengebühr.

Die Verhandlung und Entscheidung über Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthums bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile steht den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshöfen erster Instanz zu. Daher sind solche Heimsagungserklärungen beim Berggerichte anzubringen. Nur für Dalmatien, wo das Verleihungs- und Concessionsbuch die Stelle des Bergbuches vertritt, sind diese Heimsagungserklärungen bei der Berghauptmannschaft Klagenfurt anzubringen, welche dieselben dem Berggerichte in Zara zur weiteren Amtshandlung mittheilt und seinerzeit auf Grund der berggerichtlichen Entscheidung das Verleihungs- und Concessionsbuch berichtigt. Insofern zwischen den bergbücherlichen Theilhabern des Bergwerkes von der Bergbehörde genehmigte Verträge bestehen, welche die Heimsagung einzelner Antheile und die infolge derselben in Ansehung der heimgesagten Antheile eintretenden Besitzverhältnisse regeln, haben bei der Entscheidung über die Heimsagungserklärung diese Verträge zur Richtschnur zu dienen. In Ermangelung solcher Verträge haben die übrigen Theilhaber, sofern sie es nicht vorziehen, das Werk im Ganzen aufzulassen, den heimgesagten Antheil sammt den darauf haftenden Lasten, letztere jedoch nur nach Zulänglichkeit des Antheiles, worauf sie haften, zu übernehmen. Daher ist denselben von dem Gerichte eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Erklärung, ob sie den heimgesagten Antheil sammt den darauf haftenden Lasten übernehmen, abzugeben, oder bei der Bergbehörde die Auflassung des Bergwerkseigenthums im Ganzen einzuleiten und sich hierüber bei dem Gerichte auszuweisen haben, widrigens die Zuschreibung des heimgesagten Antheiles an dieselben im Bergbuche verfügt werden würde. Von der berggerichtlichen Entscheidung wird die Berghauptmannschaft zum Zwecke der Berichtigung der bergbehördlichen Vormerkbücher verständigt. Die Heimsagung eines bücherlichen Antheiles hat also an sich nicht das Erlöschen des-

selben zur Folge, sondern er geht, wenn nicht das ganze Werk aufgelassen wird, von selbst an die übrigen Theilhaber über (Min. Vdg. v. 13. März 1857, Nr. 55 R. G. Bl.). Bei der Heimsagung von Kuxen ist es ebenso (s. darüber oben §. 28).

Analog wie bei Auflassung von Grubenmaßen und Ueberscharen wird auch bei der Heimsagung von Hilfsbau- und Revierstollens-Concessionen vorgegangen. Bezüglich letzterer ist noch insbesondere Folgendes zu bemerken:

Die Auflassung eines Revierstollens hat die Berghauptmannschaft sogleich dem Ackerbau-Ministerium anzuzeigen. Die aufgelassene Concession wird in allen bergbehördlichen Vormerkbüchern, in welchen sie vorgemerkt oder in welchen darauf Bezug genommen ist, gelöscht. Von der vollzogenen Löschung werden alle Betheiligten und die politische Bezirksbehörde verständigt (§. 66 V. V.). Ein aufgelassener Revierstollen kann als solcher, unter Beobachtung der für die neue Verleihung geltenden Vorschriften (s. oben §§. 72—78) wieder verliehen werden (§. 97 a. B. G.). Wenn die Aufrechterhaltung desselben für das Gedeihen des Bergbaues von besonderer Wichtigkeit sein sollte, so ist von seiten der Berghauptmannschaft durch geeignete öffentliche Aufforderung und Belehrung darauf hinzuwirken. Sind dem Revierstöllner in der Concessionsurkunde für den Fall der Auflassung noch besondere Rechte gegenüber dem Wiederaufnehmer vorbehalten, so müssen diese bei der Berghauptmannschaft in Evidenz gehalten werden, um die Berechtigten zur neuen Freifahrung vorladen zu können (§. 66 V. V.). Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige, von zwei zu zwei Monaten in das zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung an Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat (§. 97 a. B. G.). Diese Besitznahme kann aber nur in derselben Weise geschehen, wie nach den Vorschriften des Berggesetzes überhaupt ein Freischurf erworben oder eine Verleihung erlangt wird.

Es ist selbstverständlich, daß von jeder erfolgten Löschung einer Bergwerksverleihung oder -Concession der frühere Besitzer durch die Berghauptmannschaft gerichtsordnungsmäßig verständigt werden muß (§. 123 V. V.).

Erlöschen der Bergbauberechtigungen durch Entziehung.

§. 139.

Es ist bereits oben in dem III. Abschnitte über die Pflichten der Bergbau-Unternehmer ausführlich von den Vorschriften über die Bauhafthaltung der Freischürfe, der verliehenen Bergbaue, der Hilfsbaue und Revierstollen die Rede gewesen; dabei ist insbesondere hervorgehoben worden, daß diese Bauhafthaltungs-Vorschriften sich einerseits auf die möglichste Sicherung der Tag- und Grubenbaue gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum, andererseits auf den steten Betrieb dieser Baue beziehen. Uebertretungen jener Vorschriften ziehen die im Berggesetze bestimmten Strafen nach sich. In gewissen Fällen nun kann die Bergbehörde als Strafe die Entziehung der Bergbauberechtigung, bei deren Ausübung die Vorschriften des Berggesetzes übertreten worden sind, aussprechen. Die Entziehung kann bezüglich aller Arten von Bergbauberechtigungen, in der Regel aber nur nach vorausgegangenen zwei Geldstrafen als dritter Strafgrad verhängt werden.[1])

Von dieser Regel pflegt in der Praxis manchmal eine Ausnahme gemacht zu werden, wenn ein Bergwerksbesitzer den Bergbau auflassen will, die Auflassungserklärung von der Bergbehörde aber nicht angenommen werden kann, weil der Berechtigte bloß factischer Besitzer ist, ohne im Bergbuche eingetragen zu sein, und die Uebertragung des Eigenthumes von dem letzten bücherlichen Besitzer auf ihn nicht nachweisen kann, dieser letzte bücherliche Besitzer aber entweder nicht mehr lebt oder nicht ausfindig zu machen ist. Da in diesem Falle einerseits wegen des bücherlichen Hindernisses mit der Löschung des Bergbaues nicht vorgegangen werden kann, indem der factische Besitzer nicht bücherlicher Eigenthümer ist und daher zur Auflassung des Bergbaues nicht berechtigt erscheint, andererseits aber der factische Besitzer zur Bauhafthaltung eines Bergbaues, den er auflassen (ja vielleicht, wie bei einer Uebertragung durch Erbfolge möglich ist, nicht einmal übernehmen) will, nicht wohl verhalten und füglich auch wegen Außerachtlassung der Bauhafthaltungs-Vorschriften nicht bestraft werden kann, so wird folgender Ausweg eingeschlagen. Es wird mit Umgehung

---

[1]) Wenn ein Freischürfer die Aufstellung der Schurfzeichen unterläßt, die Freischurfeinbaue nicht offen erhält und bei bewilligter gemeinschaftlicher Bauhafthaltung mehrerer Freischürfe mittelst eines Haupteinbaues die vorgeschriebene Leistung nicht einhält, so hat dies nicht die sofortige Löschung der Freischurfrechte zur Folge (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 19, S. 200).

der beiden ersten Strafgrade (Geldstrafen) formell gegen den letzten bücherlichen Besitzer und dessen fictiv unbekannte Rechtsnachfolger das Entziehungsverfahren edictaliter eingeleitet. Thatsächlich ist der Rechtsnachfolger, nämlich der factische Besitzer, bekannt; nur kann dieser die Erwerbung vom letzten bücherlichen Besitzer her nicht nachweisen. Die Wirkung der Entziehung kehrt sich daher gegen den factischen Besitzer und erfolgt mit dessen Zustimmung; sie vertritt die Auflassung, ist nur eine fingirte Strafe und kann daher unbedenklich sofort verhängt werden, ohne daß früher auf die Geldstrafen ersten und zweiten Grades, welche gegen den keiner Uebertretung des Berggesetzes schuldigen factischen Besitzer der Berechtigung entbehren würden, erkannt worden wäre.

Abgesehen von dieser einen Ausnahme aber wird die Entziehung nur bei fortgesetzter, wiederholter oder ausgedehnter Uebertretung der berggesetzlichen Vorschriften in den vom Berggesetze bestimmten Fällen als dritter Strafgrad ausgesprochen, nachdem bereits rechtskräftig auf die Geldstrafen ersten und zweiten Grades erkannt worden ist. Ehe die Rechtswirkung der Entziehung eintritt, muß das Entziehungserkenntniß, welches von der Berghauptmannschaft zu fällen ist und gegen welches, wie gegen jede andere Verfügung derselben, der Recurs an das Ackerbau-Ministerium offen steht, in Rechtskraft erwachsen sein.

Die Entziehung von Freischürfen, Gruben- und Tagmaßen, Hilfsbau- und Revierstollens-Concessionen kann unter diesen Voraussetzungen erfolgen:

1. wegen Verabsäumung der für den Bergbaubetrieb vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen (siehe oben §§. 110, 112);

2. wegen Unterlassung des durch das allg. Berggesetz, oder bei Freischürfen und Tagmaßen auch durch besondere bergbehördliche Verordnung, oder endlich bei Hilfsbauen und Revierstollen durch die Concessionen vorgeschriebenen Betriebes (s. oben §§. 113—116).

Eine Entziehung von Schurfbewilligungen findet nicht statt, da dieselben nur auf Ein Jahr ertheilt und auch immer nur von Jahr zu Jahr verlängert werden, die Verlängerung aber, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, einfach verweigert werden kann (s. oben §. 31). Wird ein Freischurf rechtskräftig entzogen (§. 252 a. B. G.), so wird derselbe gelöscht und weiter vorgegangen wie im Falle der Auflassung (s. oben §. 138).

Für das Entziehungsverfahren bezüglich verliehener Gruben- und Tagmaße enthält das Berggesetz ausführliche Bestimmungen. Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaße

erkannt worden, so hat die Berghauptmannschaft die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten (§. 253 a. B. G.).

Im Allgemeinen wird hierbei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung vorgegangen. Jedoch bestimmt das Berggesetz einige Abweichungen, welche sich theils auf die Vornahme der Schätzung, theils auf die Feilbietungstermine, theils auf den Minimalpreis, um welchen das Werk hintangegeben wird, beziehen.

Das gleiche Verfahren, wie bei der Entziehung, findet auch bei der Auflassung statt, wenn auf dem Werke Hypothekarlasten haften.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen, sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör. Der Wert dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbauberechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswert dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbauberechtigung haben würden (§. 254 a. B. G.).

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe (Zugehör), so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden. Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen (§. 255 a. B. G.).

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken (§. 256 a. B. G.).

Kommt die Berghauptmannschaft in die Lage, über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe (Zugehör) zu entscheiden, so muß als Grundlage gelten, daß ein zwangsweiser Beilaß von Maschinen, Gebäuden, Werkstätten, Grundstücken &c. nur insoferne gerechtfertigt wäre, als ohne dieselben die Fortsetzung des Bergwerksbetriebes entweder gar nicht, oder doch nur mit einem neuen unverhältnißmäßigen Kostenaufwande ausführbar sein würde.

Handelt es sich um einen besonders wertvollen oder bei vernachlässigter

Erhaltung und Ueberwachung mit Gefahren für den Bestand der Gruben oder des fremden Eigenthums verbundenen Bergbau und ist der Besitzer desselben abwesend, ohne Vermögen oder zur mittlerweiligen Leitung des Bergbaues ungeeignet, so hat die Berghauptmannschaft einen geeigneten Sequester zu ernennen und dem Gerichte anzuzeigen, damit es denselben gesetzmäßig bestelle. Der Sequester hat möglichst dahin zu trachten, daß die Sequestrationskosten durch den Betrieb hereingebracht werden, und hat nach Aufhebung der Sequestration gehörig Rechnung zu legen oder die unbedeckten Kosten bei der Liquidation zur Einbringung anzumelden (§. 122 V. V.).

Nach vollzogener Schätzung ist — beim Entziehungsverfahren auf Antrag der Bergbehörde, bei der Auflassung auf Ansuchen der Hypothekargläubiger — von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme der Feilbietung ist jedoch, abweichend von dem gerichtsordnungsmäßigen Verfahren, nur Ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werte der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehörs veräußert werden würde (§. 257 a. B. G.).

Während also nach der Gerichtsordnung im Falle der executiven Feilbietung beim letzten Feilbietungstermine die Realität dem Meistbieter um jeden Preis zugeschlagen wird, ist hier ein Minimalpreis festgesetzt, unter welchem das Werk als Ganzes nicht veräußert wird.

Wird das Werk bei der Feilbietung erstanden, so hat die Entziehung nicht das Erlöschen der Bergbauberechtigung zur Folge, sondern dieselbe geht in diesem Falle auf den Ersteher über. Aus dem erzielten Meistbote werden zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbauberechtigung und die Executionskosten bestritten, hierauf sind die etwa vorhandenen Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber ist dem austretenden Besitzer zu erfolgen (§. 258 a. B. G.).

Bezüglich der Vertheilung des Meistbotes kommen also dieselben Bestimmungen in Anwendung wie in Fällen der Execution auf Bergwerke überhaupt (s. oben §. 92).

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Wert angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör für sich

allein und ohne Verbindung mit der Bergbauberechtigung besitzen, so hat die Berghauptmannschaft die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen und die **Bergbauberechtigung für erloschen zu erklären** (§. 259 a. B. G.).

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln **ins Freie** und können weiter verliehen werden. Die **Berghauptmannschaft** hat daher nicht nur die **Löschung** derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen (und bei dem Revierbergamte im Besitzstandsbuche zu veranlassen), sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständigt werden. Zugleich ist die Auflassung in den Revierskarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen (§. 260 a. B. G.). Die Weiterverleihung solcher aufgelassener Gruben- und Tagmaße kann nur unter denselben Bedingungen erfolgen, wie jede neue Verleihung (§. 122 V. V.). Es muß also ein abbauwürdiger Aufschluß vorhanden sein, ein ordentliches Verleihungsgesuch bezüglich eines bestimmten Feldes, in welchem die aufgelassenen Baue liegen, eingebracht und darüber verfahren werden, wie das Gesetz vorschreibt (siehe oben §§. 42—65).

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen und das übrige Zugehör des entzogenen Bergbaues bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers, und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert. Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in den genannten Büchern mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen. Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich (§. 261 a. B. G.).

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur infolge seiner Bergbauberechtigung auszuüben berechtigt war, ist demselben für die Zukunft unter den im Berggesetze gegen unbefugten Bergbaubetrieb, dann den in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten (§. 262 a. B. G.).

In jenem Quartale, in welchem das Entziehungserkenntniß bezüglich eines Freischurfes oder verliehener Gruben- und Tagmaße erfolgt, ist die

Freischurfgebühr beziehungsweise die Maßengebühr noch zu entrichten, vom nächsten Quartale an aber nicht mehr.

Die Entziehung einzelner Antheile eines Bergbaues kann nicht vorkommen, da nach §. 187 des allg. Berggesetzes die im Bergbuche eingetragenen Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

Ueber das Verfahren bei Entziehung von Hilfsbau- oder Revierstollens-Concessionen enthält das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen, vermuthlich aus dem Grunde, weil es nicht leicht denkbar ist, daß der Fall öfter praktisch werde; da nun die genannten Bergbau-Concessionen Gegenstand des Bergbuches sind, so liegt es nahe, daß bei Entziehung derselben das für die Entziehung der Gruben- und Tagmaße geltende Verfahren analog angewendet werde. Bezüglich der Revierstollens-Concessionen hätten dann noch die besonderen Vorschriften in sinngemäße Anwendung zu treten, welche das Berggesetz für den Fall der Auflassung einer solchen Bergbauberechtigung enthält (s. oben §. 138).

Erlöschen der Schurfrechte insbesondere durch Ablauf der Zeit.

§. 140.

Die Schurfbewilligungen werden bekanntlich nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt, und wenn rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Jahres, um Verlängerung der Bewilligung angesucht wird und der Verlängerung gesetzliche Gründe nicht entgegen stehen, immer nur wieder auf die Dauer eines weiteren Jahres und so fort von Jahr zu Jahr verlängert (§. 16 a. B. G.).

Versäumt es der Schurfberechtigte, rechtzeitig (d. h. vor Ablauf des in der Schurfurkunde, beziehungsweise in der Verlängerungsklausel ausgedrückten End-Termines) um die Verlängerung der Schurfbewilligung anzusuchen, so erlischt diese von selbst, ohne daß dazu ein eigenes Erkenntniß der Bergbehörde erforderlich wäre (§. 251 a. B. G.).

Sind auf Grund der Schurfbewilligung Freischürfe erworben worden, so erlöschen selbstverständlich zugleich auch diese, wenn nicht der Schürfer für dasselbe Gebiet eine zweite Schurfbewilligung besitzt, in welchem Falle die Freischürfe auf diese übertragen werden. Die Löschung der Schurf-

bewilligung und der mit derselben erlöschenden Freischürfe wird in den bergbehördlichen Vormerkbüchern (Schurf- und Freischurfbüchern) ohne weiteres vollzogen und der Schürfer lediglich hievon verständigt, wobei er zugleich aufgefordert wird, die Urkunden zur Cassirung vorzulegen. Auch wird ihm bedeutet, daß er jeden weiteren Schurfbetrieb in dem betreffenden Gebiete zu unterlassen habe, widrigenfalls derselbe als unbefugter Bergbaubetrieb behandelt und bestraft würde. Von dieser Verständigung wird eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde zur Wissenschaft und Bekanntgebung in den Ortsgemeinden übermittelt (§. 121 V. V.).

Erlöschen der Freischürfe infolge der Verleihung.

§. 141.

Der Endzweck des Freischurfes ist die Erlangung einer Verleihung von Gruben- oder Tagmaßen auf einen innerhalb des Freischurfes zu erzielenden Aufschluß. Ist daher die Verleihung erfolgt, so hat der Freischurf seinen Zweck im Sinne der §§. 13 und 22 a. B. G. erreicht und sollte demnach eigentlich gelöscht werden. Da aber ungeachtet der erfolgten Verleihung in dem Freischurfe noch weitere Aufschlüsse möglich sind, auf welche neue Verleihungen erfolgen können, so wurde mit Vdg. d. M. f. H. u. V. vom 27. März 1863, Z. 3099, ausgesprochen, daß in dem Falle, als der zur Verleihung gelangte Mineralaufschluß auf einem Nebenbaue bewerkstelligt, und der im Anmeldungsgesuche angezeigte Freischurfbau vom verliehenen Grubenfelde nicht überdeckt worden, somit letzterer noch im bergfreien Felde verblieben ist, das Schurfrecht mit der ursprünglichen Priorität in dem noch nicht verliehenen Theile des ausschließlichen Schurfraumes noch als aufrecht bestehend anzusehen sein wird. Diese Auffassung entspricht auch dem Sinne des a. B. G., wonach der Schwerpunkt für die Fixirung des Freischurfrechtes in dem angemeldeten Einbaue liegen sollte.

Wenn auf einen Freischurf die Verleihung von Tagmaßen erfolgt, diese mögen den angemeldeten Einbau überlagern oder nicht, so bleibt der Freischurf aufrecht; denn gemäß §. 84 des a. B. G. stehen die Tagmaße der Ausübung von Schurfrechten und der Erwerbung wie Benützung von Grubenfeldern nicht im Wege. Hier sind zwar fremde Rechte gemeint, allein was von den Freischürfen eines Dritten gilt, muß umsomehr von jenen des Tagmaßenerwerbers selbst gelten.

Der Grundsatz, daß Freischürfe, welche von einem verliehenen Felde nicht überlagert werden, aufrecht bleiben, hat auch in einer Entscheidung

des Verwaltungsgerichtshofes Anerkennung gefunden, nach welcher ein von Grubenmaßen eingeschlossener Freischurf selbst dann giltig bleibt, wenn in der freien Fläche desselben nicht einmal mehr ein Grubenmaß gelagert werden kann (Erk. d. V. G. H. v. 24. Juli 1878, Z. 1196; Budw. II. S. 404, auch österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1878, Nr. 45, S. 462). Die Löschung eines durch die Verleihung überlagerten Freischurfes erfolgt nach eingetretener Rechtskraft der Verleihung von Amtswegen. In jenem Quartale, in welchem die Verleihung erfolgt, unterliegt der durch dieselbe zur Löschung gelangende Freischurf noch der Freischurfgebühr.

Vorkehrungen bei Löschung von Bergbauberechtigungen.

§. 142.

Die bei Löschung von Bergbauberechtigungen zu beobachtenden Vorsichten sind zweierlei Art. Sie betreffen einerseits die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, andererseits die Erhaltung der Betriebsdaten des Bergbaues.

Die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue (wie Versatzarbeiten, Einfriedungen, Einebnung von Tagbrüchen und Einbauen, Ausfüllung offener Schächte u. dgl.) sind stets vor der Löschung des Bergwerksbesitzes vom Revierbergamte im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen (§. 266 a. B. G.). Das Revierbergamt hat daher vor Durchführung der Löschung einer Bergbauberechtigung zu erforschen, ob auf Grund derselben derartige unterirdische Einbaue bestehen, daß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Vorkehrungen, z. B. Verstürzung, Versetzung, Vermauerung u. dgl., nothwendig sind.

Ist dem Revierbergamte der Zustand des Baues nicht aus früheren Wahrnehmungen bekannt, so kann dasselbe die Erforschung dieses Zustandes durch benachbarte Bergwerksverständige, durch die Gemeindevorstände, durch die Gendarmerie u. dgl. einleiten, und hiernach in minder wichtigen Fällen das Nöthige anordnen; dies muß jedoch der politischen Behörde zur Ueberwachung des Vollzuges bekannt gegeben werden. Sind die Grubenbaue aber von größerer Ausdehnung, lassen sie eine bedeutendere Gefahr für die Oberfläche besorgen und erheischen sie demnach besondere Sicherheitsmaßregeln, so wird das Revierbergamt einverständlich mit der politischen Bezirksbehörde die Erhebung vornehmen und das Erforderliche

anordnen. Der frühere Besitzer solcher Baue ist zum Vollzuge der Anordnungen verpflichtet und hierzu durch die politische Bezirksbehörde zu verhalten (§. 124 V. V. und Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506); nöthigenfalls werden dieselben auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen durchgeführt.

Bergbauberechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden (§. 267 a. B. G.). Die Verpflichtung hierzu ist gleich in dem die Löschung betreffenden Erlasse ausdrücklich auszusprechen, und das Revierbergamt hat über die Befolgung des Auftrages zu wachen. Ist die Bergbehörde in bestimmter Kenntniß von dem Vorhandensein solcher Karten, Zeichnungen, Zugbücher u. dgl. und unterläßt der Besitzer deren Abgabe, so ist derselbe hierzu nochmals unter Anberaumung einer angemessenen Frist und mit der Drohung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle die Abnahme im Wege der politischen Bezirksbehörde verfügt werden würde, was nöthigenfalls auch zu veranlassen ist. Außerdem hat die Bergbehörde nur dann einzuschreiten, wenn sie durch gerichtliche Acte in die Kenntniß von der Vorenthaltung solcher abzuliefernder Gegenstände gelangt (§. 125 V. V. und Nachtr. Vdg. d. A. M. v. 23. Mai 1872, Z. 4506). Uebrigens können auf Grund des §. 250 a. B. G. auch Geldstrafen verhängt werden.

Die eingelieferten Karten werden beim Revierbergamte mit einem umständlichen Verzeichnisse in einer eigenen Mappensammlung verwahrt und die erfolgten Hinterlegungen in den betreffenden Vormerkbüchern angemerkt (§. 125 V. V.). Diese Aufbewahrung dient theils dem historischen Interesse, theils aber ist sie in volkswirtschaftlicher und sicherheitspolizeilicher Beziehung wichtig. Der letzte Gesichtspunkt kommt namentlich bei Wiederaufnahme des Bergbaues, bei Annäherung benachbarter Baue, bei Anlegung von Eisenbahnen, Straßen und bei anderen Bauführungen in Betracht.

Die Einsicht und Abzeichnung der hinterlegten Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues (§. 267 a. B. G.), ohne Zweifel aber auch anderen Interessenten frei.

Anhang.

Die Bergreviere.

1. Begriff und Zweck.

§. 143.

Unter einem Bergrevier im Sinne des a. B. G. versteht man die durch die Bergbehörde anerkannte, nach bestimmten Grundsätzen (Statuten) gebildete Vereinigung von Bergwerken, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen. Rechtlich hat man es eigentlich mit einem Vereine der Bergwerksbesitzer des Reviers zu thun. Die Bewilligung zur Errichtung und die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere kommt den Berghauptmannschaften (§. 4 Pkt. 1 d. Ges. v. 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. Bl.) nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu. Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen (§. 11 a. B. G.).

Durch die Errichtung von Bergrevieren soll der Fortschritt, die Entwicklung und das Gedeihen der Berg- und Hüttenwerke besonders gefördert werden, indem der corporative Geist der Unternehmer geweckt wird und dieselben zu gegenseitigem Beistande, sowie zur Wahrung und Beförderung gemeinsamer Interessen angeregt werden.

Eine Menge gemeinnütziger Unternehmungen, als: Hauptaufschlüsse, Hilfsbaue, Teichanlagen, Wasserleitungen, Straßen, Förderbahnen, Maschinen, Aufbereitungs- und Schmelzwerke, Aushilfs- oder Unterstützungscassen, Krankenhäuser, Werksschulen u. s. w. können nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Bergwerksbesitzer eines in sich abgeschlossenen Reviers in das Leben gerufen werden, und den vereinten Kräften ist die Beseitigung gar vieler Hindernisse möglich, unter denen die vereinzelten Bergbaue erliegen müßten. Gegenüber der Staatsverwaltung aber finden die Bergwerksbesitzer

in dem Institute der Bergreviere eine besonders kräftige Vertretung (§. 8 V. V.). Wir sehen denn auch mehrfach im Berggesetze, wie in der Vollzugsvorschrift auf die Bergreviere als berathende Organe der Regierung hingewiesen. Was aber den Bergrevieren namentlich bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtig geltenden Berggesetzes eine besondere Wichtigkeit beilegte, war das durch das Berggesetz den Bergrevieren eingeräumte Befugniß, innerhalb ihrer Grenzen in gewissen Beziehungen Ausnahmsbestimmungen vom a. B. G. aufzustellen, wodurch der Uebergang von den älteren Bergordnungen zum heutigen allg. Berggesetze erleichtert werden sollte.

In den ersten Jahren seit der Wirksamkeit des a. B. G. wurden demgemäß zahlreiche Bergreviere gebildet, während dieselben später immer mehr und mehr außer Uebung gekommen sind, wohl einerseits, weil immer mehr die großartigen und ausgedehnten Unternehmungen überhand nahmen, andererseits, weil sich eine andere Associationsform — das Vereinswesen — immer mehr entwickelte. Die Bergbehörden waren auch angewiesen, die Bildung von Bergrevieren thunlichst zu fördern.

Ueber sämmtliche Bergreviere haben die Berghauptmannschaften, wie die Revierbergämter eine eigene Vormerkung — das Bergrevier-Vormerkbuch — zu führen. In dieses Vormerkbuch, in welchem jedem Bergrevier ein Blatt zu widmen ist, sind der Name und Umfang des Bergreviers, dessen Vertretung und die wichtigsten, das Revier betreffenden Ereignisse, als: die Errichtung einer Revier-Bruderlade oder anderer Revieranstalten, Einführung von Revierstatuten, einer Revierdienstordnung u. dgl. einzutragen. Die genehmigten Bergreviere sind ihrem Namen, ihrer Ortslage und ihrer Ausdehnung nach in dem Kronlande, in welchem sie liegen, öffentlich bekannt zu geben und in einem wohlgeordneten Verzeichnisse zur Kenntniß des Ackerbau-Ministeriums zu bringen (§. 8 V. V.).

2. Besondere Vorrechte der Bergreviere.

§. 144.

Es wurde bereits erwähnt, daß das Berggesetz Ausnahmen von einigen Bestimmungen des allg. Berggesetzes gestattet, wenn solche in einzelnen Bergrevieren nothwendig sind. Diese Ausnahmen müssen aber in eigenen Bergrevierstatuten ausdrücklich festgesetzt werden.

Das Berggesetz läßt folgende Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen zu:

1. Hinsichtlich der Freischürfe von der Vorschrift, daß innerhalb

eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser 425 *m* beträgt, und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist, ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden darf (§. 31 a. B. G.). In geschlossenen Bergrevieren, in welchen vor Einführung des gegenwärtigen Berggesetzes die Verleihung kleinerer oder ganz anders begrenzter Grubenmaße in Anwendung stand, würde nämlich das Entstehen jener ausgedehnten Vorrechte, welche das a. B. G. den Freischürfern einräumt, eine große Störung, viele Streitigkeiten und große Unsicherheit des Besitzes und Betriebes hervorgerufen haben, weshalb die Bergbehörden angewiesen wurden, dafür zu sorgen, daß gleich nach Bildung der Bergreviere zum Entwurfe der Revierstatuten geschritten und hierbei auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Regelung der Schurfrechte gehörig Bedacht genommen werde (§. 27 V. V.).

2. Hinsichtlich der Form und Größe der Grubenmaße (§. 43 a. B. G.). Dieser Bestimmung lag der Gedanke zu Grunde, daß Ausnahmen von der durch das a. B. G. eingeführten Form und Größe der Grubenmaße insbesondere dort nothwendig sein würden, wo ausschließlich eigenthümliche Grubenmaße und besondere Arten der Erwerbung derselben ohne eigentliche Adelsaufschlüsse bestehen, wie z. B. in Bleiberg, Hüttenberg, Vordernberg, Eisenerz u. s. w., weil durch die rücksichtslose Erwerbung von Freischürfen und Grubenmaßen nach dem a. B. G. endlose Streitigkeiten herbeigeführt, die zweckmäßigsten Betriebs-Dispositionen in den bereits erworbenen Feldern beirrt und demnach nicht sowohl die Privat- als die öffentlichen Interessen des Bergbaues im Revier wesentlich beeinträchtigt würden. Eine vollkommene Abhilfe wäre allerdings darin gelegen, wenn alle älteren Bergbauberechtigungen in einem solchen Revier in Grubenmaße nach dem neuen Gesetze umgestaltet, daher nach Vorschrift desselben umgelagert würden. Die Bergbehörden haben auch, wo dies möglich ist, darauf hinzuwirken (§. 130 V. V.). Sofern es aber in den einzelnen Bergdistricten besondere Verhältnisse unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von den durch §. 42 a. B. G. vorgeschriebenen abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen in die Revierstatuten aufzunehmen (§. 43 a. B. G.).

3. Hinsichtlich der Beurtheilung der Abbauwürdigkeit eines zur Verleihung begehrten Aufschlusses. Diese ist in solchen Revieren, wo es die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, welche nach Vernehmung der Reviersgewerken von dem Ackerbau-Ministerium erlassen werden (§. 44 a. B. G., §. 37 V. V.).

4. Hinsichtlich der Bestimmung, daß jedes verliehene Feld längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung verlochsteint werden müsse (§. 64 a. B. G.).

5. Hinsichtlich der Form und Größe der Tagmaße. Für Districte nämlich, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes als das im §. 77 a. B. G. bestimmte Flächenmaß von 115 000 m^2 oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revierstatuten aufgenommen werden (§. 77 a. B. G.).

Während nun also einerseits den Bergrevieren gewisse Vorrechte eingeräumt sind, haben andererseits die Bergbehörden dahin zu wirken, daß gewisse Institutionen des Berggesetzes in Bergrevieren einheitlich zur Durchführung gelangen. Dies gilt von den Dienstordnungen und den Bruderladen.

Die gemeinsame Dienstordnung für die Bergbaue eines Bergreviers soll wo möglich durch freie Vereinbarung der Bergwerksbesitzer zustande kommen. Nur wenn diese sich nicht zu einigen vermögen, soll der Revierbeamte eine eigene Berathung pflegen, um hiedurch eine Einigung zu erzielen, wobei im Auge zu behalten ist, daß ebenso die Interessen der Bergwerksbesitzer, als jene der Arbeiter Berücksichtigung verdienen, daß eine ungebührliche Belastung der Kräfte der Arbeiter, ein unzureichendes Lohnverhältniß, eine zu geringe Vorsorge für Kranke und Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden darf, sondern häufig zu einer Demoralisirung Veranlassung gibt, und dem allgemeinen Gedeihen des Bergbaues nachtheilig wäre. In der gemeinsamen Dienstordnung sollen alle jene Eigenthümlichkeiten berücksichtigt werden, welche aus den besonderen Betriebs-, Gewohnheits- und Arbeiter-Verhältnissen des Reviers hervorgehen. Von der aufgestellten allgemeinen Dienstordnung des Bergreviers sind Abweichungen nur dann zulässig, wenn deren Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit nachgewiesen ist (§. 102 V. V.).

Bezüglich der Bruderladen haben die Bergbehörden die Unterstützung der Revierausschüsse zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, daß für mehrere Bergwerke des Reviers gemeinschaftliche Institute dieser Art errichtet werden. In dieser Richtung haben die Bergbehörden mit angemessenen Vorschlägen entgegenzukommen und allenfalls Vorberathungen einzuleiten (§. 103 V. V.). Um die Gründung solcher gemeinsamer Revier-Bruderladen zu fördern, ist bestimmt, daß Strafgelder für Straffälle, welche in einem Bergrevier vorgekommen sind, für eine zu gründende all-

gemeine Revier-Bruderlade aufbewahrt und unter pupillarmäßiger Sicherheit fruchtbringend angelegt werden. Zu diesem Ende ist der betreffende Reviersausschuß oder, wo ein solcher noch nicht besteht, ein vertrauenswürdiger Bergwerksbesitzer des Reviers als Verwalter dieses Fondes von der Berghauptmannschaft mit der Verpflichtung aufzustellen, daß er für die fruchtbringende Anlage der zugewiesenen Strafgelder auf Namen der künftigen allgemeinen Reviers-Bruderlade Sorge trage und der Berghauptmannschaft mit Schluß eines jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand, den Zinsenzuwachs und die Elocirung des Fondes vorlege. Auch hat der bestellte Verwalter die Eintreibung der zugewiesenen Strafbeträge zu besorgen (§. 118 B. B.).

3. Reviersausschüsse.

§. 145.

Hat eine Berghauptmannschaft ein Bergrevier innerhalb ihres Amtsgebietes festgestellt, so soll sie sogleich dahin wirken, daß verläßliche und mit den Localverhältnissen möglichst vertraute Reviersausschüsse gewählt werden, mit welchen die Bergbehörden in allen, das Revier betreffenden Angelegenheiten sofort in ämtlichen Verkehr zu treten haben. Jeder Bergwerksbesitzer des Reviers ist mindestens 14 Tage vor dem Wahltage von dem Zwecke und der Nothwendigkeit des aufzustellenden Reviersausschusses zu unterrichten und auf den von der Berghauptmannschaft anzuberaumenden Tag zur Vornahme der Wahl einzuladen. Die Wahl leitet der Berghauptmann. Bei derselben ist vorerst über die Zahl und Functionsdauer der Ausschußmitglieder durch Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei jeder einzelne eine Stimme hat und im Falle der Stimmengleichheit die Stimme jenes Bergwerksbesitzers, der den größten Bergwerksbesitz hat, bei mehreren in dieser Beziehung Gleichen aber die Stimme des an Lebensjahren Aeltesten entscheidet.

Nun wird an die Wahl selbst geschritten, welche mittelst Stimmzetteln und mit relativer Stimmenmehrheit erfolgt. Fallen gleich viel Stimmen auf zwei oder drei Personen, so ist über die Wahl einer derselben nach deren Abtreten von allen übrigen Anwesenden mündlich abzustimmen.

Ueber den ganzen Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären haben. Verweigern sie die Annahme, so müssen sie auch die Gründe angeben, und findet der Berghauptmann diese berücksichtigungswürdig, so wird er entweder aus der Zahl derjenigen, welche nach den Ablehnenden die meisten Stimmen

hatten oder nach Umständen ohne Rücksicht darauf, sogleich eine neue Wahl auf die oberwähnte Weise vornehmen. Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann mit seinem Gutachten dem Ackerbau-Ministerium vorzulegen, welches die Bestätigung ertheilt oder die Anordnung einer neuen Wahl aufträgt.

Vereinigen sich die Reviersgewerken in keiner Weise über die Wahl des Ausschusses überhaupt, oder über die Personen, so hat der Berghauptmann von Amtswegen einen Ausschuß von drei Personen auf die Dauer eines Jahres beim Ackerbau-Ministerium in Vorschlag zu bringen und nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl anzuberaumen. Ist der Reviersausschuß gewählt und bestätigt, so hat derselbe unter sich und allein den Vorstand zu wählen, welcher der Bergbehörde anzuzeigen ist, und sofort für die Geschäftsführung zu sorgen und die Correspondenzen des Ausschusses zu unterfertigen hat (§. 36 V. V.). Die Correspondenzen der Obmänner der Bergreviersausschüsse mit den Bergbehörden sind, wenn sie bergbehördliche Zwecke und nicht Privatanliegen der Bergreviere betreffen, mit dem Amts- oder Reviersiegel verschlossen und mit der Aufschrift „in bergbehördlichen Angelegenheiten" versehen sind, bei der Auf- und Abgabe vom Postporto frei (F. M. Erl. v. 31. October 1856, Z. 6178).

Die Reviersausschüsse versammeln sich nur, wenn der Vorstand über Aufforderung der Bergbehörde oder wegen dringender, die Gesammtheit des Reviers betreffenden Angelegenheiten eine solche Versammlung anberaumt. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorstandes, welcher jedenfalls mitstimmt (§. 36 V. V.).

4. Reviersstatuten.

§. 146.

Die Errichtung von Reviersstatuten ist nur für jene Bergreviere gesetzlich vorgeschrieben, für welche Abweichungen von den Bestimmungen des allg. Berggesetzes, insbesondere hinsichtlich der Verleihung der Grubenmaße (s. §. 144), nothwendig sind. Der Fall ist heute also kaum mehr praktisch, und die betreffenden Bestimmungen sind auch unter die Uebergangsbestimmungen des a. B. G. aufgenommen. Die Statuten hatten und, wenn solche heute noch errichtet werden sollten, haben aus der Berathung eigens gewählter Ausschüsse des Bergreviers von drei bis sieben Mitgliedern, oder wo eine solche Wahl binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit des a. B. G. nicht erfolgt war, von der Berghauptmannschaft

bestellter Vertrauensmänner hervorzugehen (§. 274 a. B. G.). Der gewählte Ausschuß oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner hatten mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese stellt nach genauer Prüfung ihre Anträge dem Ministerium, in dessen Wirkungskreis die Bestätigung der Revierstatuten liegt.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte in dem Kronlande öffentlich bekannt zu machen (§. 275 a. B. G.).[1])

Behandlung der vor Wirksamkeit des allg. Berggesetzes bestandenen Bergbauberechtigungen.

§. 147.

Alle zur Zeit der Einführung des allgemeinen Berggesetzes bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerksverleihung nach dem a. B. G. den Besitzer zum Betriebe derselben berechtigen, unterliegen den Bestimmungen des a. B. G., insofern darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind. Solche ältere Gruben- und Tagmaße können, insofern bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, zu jeder Zeit nach Vorschrift des a. B. G. umlagert, d. h. in die Form und auf die Größe der durch dieses Gesetz eingeführten Bergwerksmaße gebracht werden (§. 283 a. B. G.). Bei jeder solchen Umlagerung, wozu auch die Ergänzung auf das durch das a. B. G. bestimmte Ausmaß gehört, sind die für neue Verleihungen vorgezeichneten Bestimmungen des allg. Berggesetzes maßgebend. Es ist also eine ordentliche Freifahrung durchzuführen. Dagegen genügt bei der Zugewährung der ewigen Höhe und Teufe zu Maßen nach dem kais. Patente vom Jahre 1819 die Feststellung, daß fremde, bereits erworbene Rechte nicht berührt werden. Nur wenn sich in dieser Beziehung Anstände ergeben, hat eine Localcommission zur Beseitigung derselben, nicht aber eine eigentliche Freifahrung stattzufinden.

---

[1]) Als Beispiel siehe die Revierstatuten für das Bleiberger Bergrevier im Herzogthume Kärnten, abgedruckt in der öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1867, Nr. 48, S. 387.

Bergwerksbesitzer, deren nach den älteren Bergordnungen verliehene Gruben- oder Tagmaße noch nicht verlochsteint (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurfunternehmer oder Bergwerksbesitzer zur Vermarkung ihrer Maße im Wege der Bergbehörde (Berghauptmannschaft) aufgefordert werden (§. 282 a. B. G.). Die Berghauptmannschaft hat über eine solche Aufforderung zuerst den Aufgeforderten zu vernehmen, ob derselbe gegen die begehrte Vermessung und Verlochsteinung eine gegründete Einwendung zu machen habe. Bringt er in der festgesetzten Frist grundhältige Einwendungen vor, so sind beide Theile zu einer Tagsatzung vorzuladen. Die Berghauptmannschaft entscheidet dann, ob die Vermessung stattzufinden habe, und ordnet dieselbe im bejahenden Falle nach Vorschrift der §§. 64 bis 69 a. B. G. an (§. 133 V B.).

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des a. B. G. giltige Schurfbewilligungen, Muthungen,[1] Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt hatten, war vom Gesetze eine unerstreckbare Frist von drei Monaten eingeräumt, binnen welcher sie die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach dem a. B. G. zu bringen hatten, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen waren (§. 276 a. B. G.). Während der Dauer dieser Frist kamen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Besitzer alle Rechte zu, welche den Freischürfern nach dem allg. B. G. gebühren. Die Bauhafthaltung solcher Baue war aber während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen (§. 277 a. B. G.). Den Besitzern von Muthungen oder Muthungsvormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit des a. B. G. als fündig angegeben worden waren, blieben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden waren, doch hatten sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte anzumelden und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den Vorschriften des a. B. G. über Schurfbaue in Angriff

[1]) Muthungen waren die Gesuche um Verleihung von Bergwerksmaßen auf einen erzielten Fund. Die Lagerung mußte nach dem kais. Patente vom 21. Juli 1819 im Gesuche nur beiläufig innerhalb dreier fortlaufender Compaßstunden angegeben werden, und die Verleihung konnte auch in dieser Weise erfolgen. Wenn aber ein Grubennachbar oder Finder oder Muther es verlangte, mußte der Belehnte innerhalb der erwähnten drei Stunden die Lagerung fixiren.

Der Eigenthümer von Grubenmaßen, welche nach dem a.h. Patente vom 21. Juli 1819 verliehen worden sind, hat bis zu deren Verpflockung das Recht, die definitive Lagerung zwischen den drei fortlaufenden Compaßstunden zu wählen (Recurs-Entsch. d. A. M., s. öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1877, Nr. 38, S. 414).

zu nehmen und gesetzmäßig zu betreiben. Die dem Staate auf Grund der A.h. Entschl. vom 30. Juni 1842 und vom 19. Februar 1849 vorbehaltenen Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, dann die bei Beginn der Wirksamkeit des a. B. G. in dem Großherzogthume Krakau vom Staate schon erworbenen Steinkohlengruben oder Tagmaße blieben demselben ohne Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170 lit. b, oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten (§. 278 a. B. G.).

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch das a. B. G. vorgeschriebenen Maße von einander entfernt waren, stand dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer, die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch sollte hierbei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden (§. 279 a. B. G.). In Revieren, für welche eigene Revierstatuten in Antrag gebracht wurden, blieben die bishin bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revierstatut entschieden war (§. 280 a. B. G.).

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien (wie im ehemaligen Freistaate Krakau alle im §. 3 a. B. G. als vorbehalten erklärten Mineralien mit Ausnahme des Kochsalzes; k. Vdg. v. 2. September 1858, Nr. 144 R. G. Bl.) vorher ein Zugehör des Grundeigenthums ausgemacht hatten, stand den Grundeigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre vom Tage der Wirksamkeit des a. B. G. angefangen frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befand, von der Benützung derselben auszuschließen und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie bloß zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet wurden. Dieselben Begünstigungen standen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit des a. B. G. Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben hatten, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit des a. B. G. auszuweisen hatten (§. 284 a. B. G.). Wollten sich die Grundeigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so hatten sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift des Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen (§. 285 a. B. G.).

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen

verliehen worden sind, blieben im Besitze ihrer nach jenen Gesetzen oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestanden oder künftig verliehen wurden und werden. Die Erbstöllner waren jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des a. B. G. durch die Verleihungsurkunden darzuthun, und die Bergbehörde hatte für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen, als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen. Hierüber entstehende Streitigkeiten waren, wenn deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde lag, auf den Rechtsweg zu verweisen (§. 286 a. B. G.).

Vor Einführung des a. B. G. kam es bisweilen vor, daß dem Staate oder auch Privatpersonen Bergbauberechtigungen nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Bergordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen, und ausschließliche Schurfbewilligungen für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilt wurden.

Solche besondere Bergbauberechtigungen wurden nach dem a. B. G. in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, wenn dieselben binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet und unter Vorlage der Verleihungsurkunden und genauen Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums (als damaliger oberster Bergbehörde) unterzogen wurden. Hierbei hatte das Ministerium zugleich zu bestimmen, inwieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle (§. 270 a. B. G.). Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen konnten von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilligt werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen durften (§. 271 a. B. G.). Wurden die rechtzeitig gegebenen Nachweisungen bei sorgfältiger Prüfung als genügend und entsprechend erkannt, so bestätigte das Ministerium die angemeldete Berechtigung. Die Genehmigung mußte in dem Verleihungs-Vormerkbuche mit allen Bedingungen derselben eingetragen, sodann dem Berggerichte zur Eintragung im Bergbuche übermittelt, dem Berechtigten eröffnet, in dem Bergrevier durch den Reviersausschuß oder durch geeigneten Anschlag kundgemacht und zur Bekanntmachung in der Ortsgemeinde der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden (§. 128 V. V.).

Erfolgte die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, wurden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder wurden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so war der Anspruch erloschen und es konnte nur eine neue Verleihung nach Vorschrift des a. B. G. angesucht werden (§. 271 a. B. G.). Innerhalb des vom Ministerium anerkannten Reviers (Bergbau-Reservatgebietes) hatte sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues ein oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen des a. B. G. zumessen und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Bis dahin war er zum freien Abbaue innerhalb des anerkannten Reservatgebietes berechtigt. Nach Verlauf dieser Frist aber hörte das freie Abbaurecht auf, und es ist somit seither in diesen Reservatgebieten, soweit solche heute noch bestehen, der Abbau ohne Zumessung gesetzlicher Bergwerksmaße oder außerhalb des zugemessenen Feldes als unbefugter Bergbaubetrieb anzusehen. Der übrige, von zugemessenen Bergwerksmaßen nicht gedeckte Theil des Reservatgebietes, dessen Grenzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung (gesetzmäßigen Bauhafthaltung) vorbehalten (§. 272 a. B. G.). In diesem Sinne hat auch bereits der Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich des dem Montanärar gehörenden Reservatgebietes von Idria entschieden, obgleich das Reservatrecht nur für Quecksilber gegeben und bestätigt worden ist (Erk. des V. G. H. v. 30. Jänner 1880, Z. 167; Budw. IV. S. 49; auch österr. Zeitschr. f. B. u. H. 1880, Nr. 16, S. 208 u. Nr. 17, S. 215).[1])

Sollten derzeit noch ältere, besondere Bergbauberechtigungen bestehen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, so erlöschen dieselben bei Ablauf der letzteren von selbst und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei und kann von Jedermann erworben werden. Will daher der Inhaber einer solchen früheren besonderen Berechtigung sich sein Recht in dem vorbehaltenen Gebiete für die Zukunft sichern, so kann dies nur durch Erwerbung von Schurfräumen, Gruben- oder Tagmaßen nach Vorschrift des a. B. G. geschehen (§. 273 a. B. G.).

Was endlich die bis zur Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes erworbenen Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen,

[1]) Ebenso in einem anderen Falle; s. Erk. d. V. G. H. v. 1. Juli 1882, Z. 1362; Budw. VI. S. 360; auch öst. Zeitschr. f. B. u. H. 1883, Nr. 1, S. 1.

Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse betrifft, welche vom Beginne der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes nicht mehr von den Bergbehörden selbständig ertheilt werden, so blieben dieselben unverändert (§. 281 a. B. G.). Jedoch war durch das Kundmachungspatent zum allg. Berggesetze (Art. V) die Ausscheidung dieser Besitzungen aus den Bergbüchern und die Uebertragung in die Grund- oder anderen öffentlichen Bücher angeordnet, da solche Gerechtsame seit der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes einen selbstständigen Gegenstand des Bergbuches nicht mehr zu bilden haben, sondern nur als Bestandtheil einer Bergwerksverleihung, sei es auf Grund derselben oder infolge einer ausdrücklichen Widmung (§§. 131 u. 117, 118 a. B. G., s. oben §§. 89 u. 102 d. Buches), im Bergbuche erscheinen können. Die Durchführung der Ausscheidung solcher Werke und Rechte aus dem Bergbuche und der Eintragung in die anderen öffentlichen Bücher, in welche sie nunmehr gehören, erfolgte erst im Jahre 1871 nach besonderen, zwischen dem Justiz- und dem Ackerbau-Ministerium vereinbarten Grundsätzen.

Berechtigungen dieser Art, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes in das Bergbuch noch nicht eingetragen waren, mußten binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigens sie als erloschen angesehen wurden (§. 281 a. B. G.). Dieses neuerliche Ansuchen war selbstverständlich nur dann erforderlich, wenn es sich um Anlagen und Berechtigungen handelte, welche nicht schon auf Grund einer Bergwerksverleihung errichtet, beziehungsweise erworben waren. In das Bergbuch konnten die erwähnten Anlagen und Berechtigungen überhaupt nicht mehr selbstständig eingetragen werden, sie mochten solche sein, welche auf Grund der Bergwerksverleihung (§. 131 a. B. G.) errichtet, beziehungsweise ausgeübt werden konnten, oder solche, welche den Gewerbegesetzen u. a. unterliegen. Gegenstand des Bergbuches konnten sie vielmehr, wie schon erwähnt, nur als Bestandtheil eines verliehenen Bergbaues auf Grund der Bergwerksverleihung oder einer speciellen Widmung werden und sein. Der Berechtigte mußte daher bei der Anmeldung seiner Berechtigung die betreffende Erklärung abgeben (§. 132 V. V.).

Verkehr der Parteien mit den Bergbehörden.

§. 148.

Bezüglich der äußeren Form der Partei-Eingaben bei den Bergbehörden bestehen ausdrückliche Vorschriften nicht, wohl aber gewisse Gepflogenheiten, wie beim Verkehre mit anderen Aemtern. So ist es üblich, auf der Rückseite jeder Eingabe nebst Benennung des Amtes, an welches dieselbe gerichtet ist, und der Partei, beziehungsweise auch des für dieselbe einschreitenden Vertreters, kurz den Gegenstand der Eingabe zu bezeichnen (Rubrum). Der eigentliche Inhalt der Eingabe soll nicht bis auf diese letzte Seite ausgedehnt werden, weil diese zu verschiedenen ämtlichen Anmerkungen, in manchen Fällen auch zur Aufnahme der Erledigung selbst zu dienen hat. Das Rubrum bringt den Vortheil mit sich, daß der Amtsvorstand bei größerem Geschäftsandrange, wenn er nicht in der Lage ist, sich augenblicklich mit dem ganzen Inhalte der Eingaben vertraut zu machen, sofort aus der kurzen Inhaltsangabe auf dem Rubrum ersieht, ob das eine oder andere Geschäftsstück dringlich ist und vor anderen erledigt werden soll. Es liegt diese Einrichtung daher auch gewissermaßen im Interesse der Partei.

Am besten wird für die Eingaben gewöhnliches Schreibpapier von der am meisten üblichen Größe gewählt. Briefpapier, sei es in Quart- oder Octavformat, sollte nicht verwendet werden. Denn bei letzterem Formate, weil zu klein, kann die Eingabe leicht in Verlust gerathen; ersteres läßt sich, ebenso wie Schreibpapier von größeren als den gewöhnlichen Dimensionen, bei der Aufbewahrung in der Registratur nicht passend in die Fascikel einfügen und kann daher mit der Zeit Schaden leiden. Eingaben auf Copirpapier sind, weil sie sich rasch abnützen, schlecht leserlich sind und sich zu dauernder Aufbewahrung nicht eignen, unbedingt zu vermeiden. Karten, Skizzen, Pläne und deren Copien können auf Zeichenpapier, Pausleinwand oder Pauspapier hergestellt werden. Für Karten aber, welche, wie die Lagerungskarten, dauernd erhalten werden sollen, ist Pauspapier selbstverständlich nicht zu verwenden.

Bezüglich der Größe des Papierformates muß noch insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die vorgeschriebenen Stempelgebühren immer ein solches Format voraussetzen, daß der ganze Bogen höchstens eine Größe von „252 Quadratzoll" hat. Wenn das verwendete Papier dieses Flächenmaß überschreitet, so ist für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten, welche die

bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt. Beträgt jedoch jene normale Gebühr weniger als 50 kr. (z. B. bei Gesuchsbeilagen, wie Karten u. dgl.), so ist diese geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten. Die Gebühr, welche vom ersten Bogen zu entrichten ist, ist in der Regel auch von jedem folgenden zu entrichten. Beträgt jedoch die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 kr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Gebühr von 50 kr. Dagegen unterliegen ämtliche und zugleich ämtlich vidimirte Abschriften, Auszüge aus den öffentlichen Büchern des In- oder Auslandes, dann aus Amtsschriften oder ämtlich aufbewahrten Privatschriften, endlich Duplicate ämtlicher Ausfertigungen der Gebühr von 1 fl. für jeden Bogen (§§. 2 u. 3 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. Bl.).

Die Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe sind nur dann mit dem Beilagenstempel zu versehen, wenn sie nicht an sich schon stempelpflichtig und daher mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Was die Art der Anbringung der Stempelmarken betrifft, so ist Folgendes zu bemerken. Bei stempelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten und bei Rubrik-Abschriften, dann bei den ebenerwähnten Beilagen findet die Befestigung der Stempelmarke auf der schon ausgefertigten Schrift auf der ersten Seite eines jeden Bogens ober der ersten Zeile statt. Zu überschreiben ist der Stempel nicht, sondern er wird ämtlich überstempelt und durchstrichen. Anders ist es bei Urkunden (Verträgen, Vollmachten, Quittungen u. dgl.). Hier ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stempelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papier auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen, die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, aber so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, und wenn sie aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift freigelassenen Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens Eine Zeile über die Marke geht.

Die Parteien haben die Stempelmarken auf den Eingaben und Beilagen selbst anzuheften. Es ist daher strenge genommmen das Beilegen der Stempelmarken oder des Barbetrages unzulässig. Nur bei Eingaben aus dem Auslande kann der Betrag der Stempelgebühr auch in Geld beigeschlossen werden.

Wenn eine stempelpflichtige Eingabe ohne Stempel oder mit einem zu geringen Stempel überreicht wird, oder wenn derselben einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese vorschriftsmäßig gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten (§. 81 des kais. Pat. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 R. G. Bl.), daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich überreicht worden sein sollte, über diese Eingabe keine Amtshandlung vorgenommen, sondern dieselbe ad acta gelegt wird. Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und in dem letzteren Falle, wenn die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, z. B. bei Freischurfanmeldungen, Verleihungsgesuchen, als nothwendig erkannt wird. Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für den Gesuchsteller gepflogen (z. B. bei einer Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes in Freischürfen seitens eines berechtigten, benachbarten Schürfers nach §. 179 a. B. G.), und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stempelfreiheit ein, wovon später die Rede sein wird, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr, beziehungsweise des Betrages, um welchen der Stempel zu gering ist, beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das Doppelte des vorschriftsmäßig entfallenden Stempelbetrages zu entrichten. Dieser ausnahmsweise gestattete Vorgang ist gegenwärtig zur Regel geworden.

Werden bei der Bergbehörde stempelpflichtige Urkunden oder Schriften ohne den vorschriftsmäßigen Stempel eingereicht, so ist das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages nach Abrechnung des an Stempel bereits entrichteten Betrages einzuheben.

Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt; wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht; wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt ist; wenn die zu überschreibende Stempelmarke nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Art überschrieben ist; wenn in den Fällen, in welchen die Ueberschreibung nicht erforderlich ist, die nicht überschriebene Stempelmarke vom Amte nicht auf die vorgeschriebene Art überstempelt ist und die Partei eine solche Schrift unbeanständet zurückübernommen hat, ist

die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen, und der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln.

Daß gebrauchte Stempelmarken nicht wieder für andere Eingaben und Schriften verwendet werden dürfen, ist selbstverständlich.

Wird eine Stempelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstempelung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet (also z. B. bei der Behörde eingereicht), so tritt je nach Beschaffenheit des Falles die Strafbehandlung nach den Bestimmungen des allg. Strafgesetzbuches, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (Nr. 50 R. G. Bl.) und des Gefällsstrafgesetzes ein.

Es ist, wenn nicht ein gesetzliches Hinderniß oder irgend welche anderen Bedenken entgegenstehen, zulässig, Eingaben auch telegraphisch einzubringen. Eingaben, für welche das Berggesetz die eigenhändige Fertigung des Gesuches fordert, also Gesuche um Ertheilung einer Schurfbewilligung, um eine Verleihung, dürfen nicht telegraphisch eingereicht werden. Dagegen können z. B. telegraphische Gesuche um Verlängerung einer bereits ertheilten Schurfbewilligung von den Revierbergämtern in der Regel anstandslos angenommen werden. Es ist klar, daß die telegraphische Form überhaupt nur bei großer Dringlichkeit gewählt werden soll. Anzeigen von besonders gefährlichen Ereignissen im Bergbaubetriebe, von namhaften Unglücksfällen sollten stets telegraphisch erstattet werden.

Bei stempelpflichtigen Eingaben, welche in Form von Telegrammen eingebracht werden, kann die Stempelpflicht in der Art erfüllt werden, daß die stempelpflichtige Partei bei der Behörde, an welche das Telegramm gerichtet war, eine den Inhalt des Telegramms vollständig oder auszugsweise wiedergebende gewöhnliche Eingabe, welche mit den für das Telegramm entfallenden Stempelmarken zu versehen und mit der Aufschrift: „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhalts" zu bezeichnen ist, einbringt. Diese Nachtragseingabe ist binnen der Präclusivfrist von acht Tagen nach Einlangen des Telegramms einzubringen, widrigens in derselben Weise vorgegangen würde, wie in Betreff ungestempelter gewöhnlicher Eingaben (Vdg. d. Fin. Min. v. 9. Jänner 1869, Nr. 8 R. G. Bl.). Werden telegraphische Eingaben an Behörden des diesseitigen Staatsgebietes bei kgl. ungarischen Telegraphenämtern aufgegeben, so unterliegen dieselben der nach den diesseitigen Gebührengesetzen entfallenden Stempelgebühr, welche

der Nachtragseingabe auch in Barem beigeschlossen werden kann (Vdg. d. Fin. Min. v. 19. April 1882, Nr. 42 R. G. Bl.).

Welcher Stempelgebühr die einzelnen Eingaben unterliegen, ist in diesem Buche überall an der betreffenden Stelle angegeben. Stempelfrei sind Eingaben, welche Anzeigen in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, also z. B. die Anzeigen von gefährlichen Ereignissen beim Bergbaubetriebe, von Verunglückungen u. dgl., Eingaben in Bruderladsachen, Freischurfbetriebsberichte u. s. w., ferner Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Bezirke und Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben (also insbesondere auch bei den Freischurf- und Maßengebühren, der Einkommensteuer sammt den Zuschlägen u. s. w.) eingebracht werden, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stempel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidung über solche Eingaben unterliegen aber, wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet, der Stempelgebühr von 15 kr. von jedem Bogen, und wenn sie 50 fl. überschreitet, der Stempelgebühr von 36 kr. von jedem Bogen.

Bei den Bergbehörden können eigenberechtigte Personen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte, welche sich von Fall zu Fall mit gehöriger Vollmacht ausweisen oder (z. B. auf Grund des §. 188 a. B. G.) ein für allemal bei der Bergbehörde als solche angezeigt sind, einschreiten; der Vertretung durch Advocaten bedürfen die Parteien vor den Bergbehörden nie. Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen sind durch ihre gesetzlichen Vertreter zu vertreten.

Daß für alle Eingaben, welche durch die Post befördert werden, das Postporto von der Partei bestritten werden muß, ist selbstverständlich.

Um unnöthige Verzögerungen der Erledigungen zu vermeiden, sind die Competenz-Vorschriften wohl im Auge zu behalten und die Eingaben im allgemeinen bei jener Behörde einzureichen, welche zur Erledigung in erster Instanz berufen ist. Insbesondere sind Recurse bei der ersten Instanz anzubringen (§. 231 a. B. G., siehe oben §. 9 dieses Buches); wenn, wie es häufig vorkommt, ein Recurs bei der höheren Instanz eingebracht wird, so hat dies mindestens eine Verzögerung zur Folge, weil derselbe immer an die erste Instanz geleitet wird. Bei jenen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Ackerbau-Ministerium zusteht, empfiehlt es sich, die betreffenden

Eingaben bei der Berghauptmannschaft einzureichen, welche dieselben dann mit ihrer Aeußerung dem Ministerium vorlegt.

Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß die Parteien im mündlichen und schriftlichen Verkehre mit den Bergbehörden diesen stets mit Anstand und Achtung zu begegnen haben. Bei Verletzung dieser Pflicht findet die kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., analoge Anwendung. Wer sich hiernach gegen einen gesetzliche Amtshandlungen ausübenden bergbehördlichen Beamten ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen beharrt, oder wer in einer von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, ist gemäß den §§. 11 und 12 der erwähnten kais. Vdg., unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung, mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden C. M. oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung zu bestrafen. Die Handhabung der Strafgewalt steht nach §. 14 der kais. Vdg. in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dies nicht der Fall ist, der politischen Bezirksbehörde zu.

Die Eingaben müssen auch mit dem Datum versehen und unterfertigt sein. Für eine handelsgerichtlich protokollirte Firma kann der im Handelsregister eingetragene Firma-Zeichner Eingaben unterfertigen, ohne daß er einer eigenen Vollmacht bedürfte; obwaltet über dessen Berechtigung zur Firma-Zeichnung ein Zweifel, so müßte er einen beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister beibringen.

Kann der Einbringer einer Eingabe nicht schreiben, so hat er mit seinem Handzeichen zu unterfertigen und ist diesem Handzeichen von einem Schreibkundigen der Name des Einreichenden nebst der eigenen Unterschrift des Namensfertigers beizusetzen.



Register.

(Die Zahlen zeigen die Seiten an.)

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.



